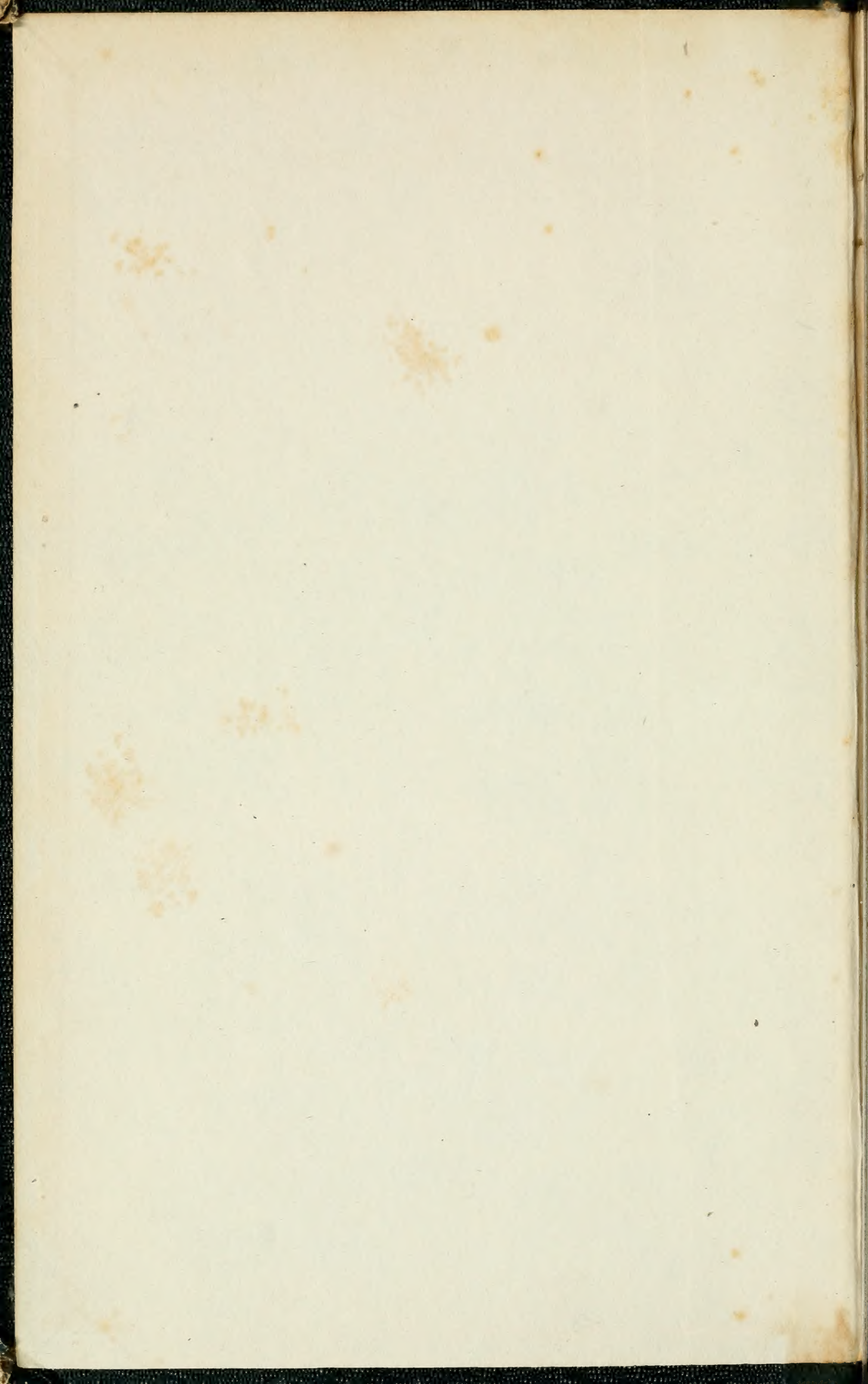

UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 00888039 5



Geschichte

des

französischen Calvinismus

bis zur

Nationalversammlung i. J. 1789.

Zum Theil aus handschriftlichen Quellen

von

Gottlob von Polenz.

Jes. XI, 13.

Deutschland möge Frankreich zu Hülfe kommen, weil sich hier das christliche Leben durch eine ernste theologische Bildung festgestellt hat; Frankreich möge Deutschland aufhelfen durch die Geschichte seiner Kirche, in welcher das Blut seiner Heiligen verschwendet worden, wie in keiner andern.

Henry, das Leben Johann Calvin's Bd. I, S. XV.

Dritter Band,

der politische französische Calvinismus im Begriff und seine Litteratur.

Gotha,

bei Friedrich Andreas Perthes.

1860.

Geschichte

des

politischen französischen Calvinismus

vom

Aufstand von Amboise i. J. 1560

bis zum

Gnadenedict von Nimes i. J. 1629.

Von

Gottlob von Polenz.

„ . . . triste illud est et luctuosum, quod gladio sese cogantur tueri, qui sola patientia tot annos et Sathanam et mundum adeo feliciter oppugnarunt.“

Beza Jo. Cnoxo. 3. Junii, 1569.

„The Staff under water seems crooked, but is not so.“

Quick, Synodicon in Gallia Reformata. Vol. I, p. LIX.

Zweiter Theil,

der politische französische Calvinismus im Begriff und seine Litteratur.

Gotha,

bei Friedrich Andreas Perthes.

1860.

Vorrede.

Dem gegenwärtigen Bande glaube ich eine vor den übrigen Bänden ihn auszeichnende Bedeutung beilegen zu können und daher um so mehr wünschen zu müssen, daß seine Bearbeitung derselben entspreche. Denn er bildet gleichsam den Brennpunkt der Geschichte des politischen französischen Calvinismus, Strahlen des Lichts auf sie ausgehen lassend und von ihr aufnehmend. Dies erkläre seine Stellung, anstatt am Ende, in der Mitte dieser Geschichte, in der übrigens, wie vorstehend (S. 231.) angedeutet, in einem wichtigen Momente, der Begriff, anstatt ihr nachzugehen, dieselbe anticipirt. Wie Leib und Geist der Geschichte überhaupt in einer Wechselwirkung stehen, welche eine solche, der des Herzens analoge Stellung erklärt.

Die in meiner Vorrede zum ersten Bande für den Nichttheologen angeführten Rechtfertigungsgründe muß ich diesem Bande für den Nichtpublicisten vorausschicken. Wie dort die Theologie der Einschlag in dem Gewebe, so hier die Politik oder Staatswissenschaft. Aber dennoch ist hier, wie dort, die Geschichte das Gewebe selbst, hier so wenig die Politik, wie dort die Theologie vorherrschend und

maßgebend. Und so bedarf ich wohl nicht der Vertheidigung gegen jene atomistische, das Leben zerbröckelnde Ansicht, die zu einer Geschichte, durch welche sich eine specielle Wissenschaft als Hauptfaden hindurchzieht, nur den Mann dieser Wissenschaft für berufen hält.

Näher liegt mir, in einer von der Politik durchzogenen und beherrschten, die Geschichte apriorisch aufbauenden Zeit, die Ablehnung, sei es nun des Tadels oder des Lobes des „Liberalismus“, auf welchen von Tendenziosen aus meiner tendenzlosen Darstellung geschlossen werden kann. Ich erkläre, jenen Tadel der „Conservativen“ so wenig zu fürchten, als dieses Lob der gegen sie eine unverhältnißmäßige Majorität ausmachenden „Liberalen“ zu wünschen. Befinde ich mich doch in der glücklichen, die Geschichtschreibung so sehr fördernden, ja sie wohl bedingenden äußern Lage, Tadel und Lob politischer, leider muß ich sagen, politisch-religiöser und religiös-politischer Parteien, leicht an mir abgleiten lassen und nur wünschen zu können, daß meine historischen Leistungen zu diesem Glücke in keinem zu großen Mißverhältnisse stehen!

Wenn ich versucht habe, den begrifflichen politischen französischen Calvinismus genetisch darzustellen, ihn von seiner stillen, reinen Quelle durch seine rauschende und schäumende Strömung bis zu seiner donnernden Brandung zu verfolgen, so bin ich mir bewußt, dabei nur vom geschichtlichen Interesse geleitet worden zu sein und in demselben Licht und Schatten unbefangen gesucht und dargestellt zu haben. Da aber, namentlich in Norddeutschland, Viele der

Wenigen, welche überhaupt eine Geschichte lesen, durch die sich ein noch so dünner religiöser und kirchlicher Faden hindurchzieht, vor dem Lichte des Calvinismus eben so ihr Auge verschließen, als seine Schatten unter den Hohlspiegel politischer, kirchlicher und religiöser Parteisucht stellen: so durfte ich um so weniger die mancherlei Einwirkungen, welche er von Außen erhielt und die Correktive in seinem Innern unaufgesucht lassen. Da fand ich denn, daß, wie er „liberal" war, so der „Liberalismus" seit undenklichen Zeiten ihm vorangegangen und von seiner Geburt an sein steter Begleiter, daß er gleichsam die ihn umgebende Atmosphäre gewesen ist. Nur daß — es darf dem Verdrusse unserer „Conservativen" und „Liberalen" nicht vorenthalten werden — der alte, wie der dem Calvinismus durch seine blutige Geschichte aufgedrückte neue „Liberalismus", ein christlicher war, wie der heutige es nicht ist. Gleiches Ergebniß, mit gleich bedeutendem und wesentlichem Unterschiede fand ich in Hinsicht des dem „Liberalismus" nahe verwandten, von dem Calvinismus in allerdings höchst bedenklicher Ausdehnung gebrauchten „Widerstandsrechtes". Ich fand, ja ich gewann das überraschende Ergebniß, daß in diesem Rechte gerade die ächtesten, den Calvinisten feindlichsten Lutheraner mit denselben in That und Lehre sich begegneten. Die Lutheraner von Magdeburg nämlich, ohne deren Heldenmuth der deutsche Lutheranismus wohl kaum dem zersetzenden Philippismus entgangen wäre. Und was diesem Ergebnisse die Spitze des Überraschenden aufsetzt, ist, daß es der französische Jünger, ja der geistliche Lieblingssohn des „Praeceptor Germaniae"

war, welcher bei den auch ihm verhaßten „Flacianern“ jene Lehre fand, die er später in seinem berühmten Junius Brutus ausprägte.

Von den in meiner Darstellung angeführten Correktiven des politischen französischen Calvinismus hebe ich hier das hervor, daß er es war, welcher die französische Monarchie rettete. Ich hebe es um so mehr hervor, als ich es nicht durch eigene Forschung gewonnen habe, sondern es mir in der Geschichte selbst, namentlich bei unserm Ranke, entgegengetreten und mehr als die scharfsinnigste geschichtlich-politische Ausführung geeignet ist, den Mund zu schließen, welcher zum Verdammen jener, einem bedauernswerthen Fatalismus erlegenen großartigen Erscheinung sich schon geöffnet hat.

Nicht der geringste Nutzen und Reiz der Geschichte ist, daß sie auf Gegenwart und Zukunft das Auge öffnet. So hat, nach dem oben (Bd. II, S. 558.) aus de Felice Citirten und von ihm vor zehn Jahren Geschriebenen, der katholische Frevel der Bluthochzeit den antikatholischen Geist geweckt, ihn aus Frankreich nach Italien getrieben und dieser Geist dort über den Katholicismus noch nicht das letzte Wort geredet! Ist das wirre Geschrei, welches wir seit einem Jahre aus Rom vernehmen, nicht vielleicht der Hahnenruf dieses letzten entscheidenden Worts? Und wäre er es, was allerdings nur der Alte der Tage weiß, welche Bedeutung würde meine in Deutschland mehr verkannte, als gekannte Geschichte vor Denen gewinnen, welchen das

Parteiinteresse noch nicht alles Gefühl für Wahrheit genommen hat!

Was ich von dem fortwährend anwachsenden geschichtlichen Stoffe in meiner letzten Vorrede gesagt habe, muß ich in dieser wiederholen. Mein Bedauern, ihn nicht in seiner Fülle benutzen zu können, wird durch mein historisches Interesse überwogen, in dem ich ein dasselbe förderndes Unternehmen des Herrn Dr. Böhmer, Licentiaten der Theologie an hiesiger Universität, freudig begrüße. Demselben ist das seltene Glück geworden, eine Reihe von Folianten, Originalacten der Toledaner Inquisition aus drei Jahrhunderten bis zu dem Ende des vorigen enthaltend, welche der Herr Dr. G. Heine vor etwa fünfzehn Jahren aus Spanien gebracht hat, zur freien Benutzung zu erhalten. Aus diesen Acten wird er einen Prozeß aus der Zeit Carls V., welcher auch Licht auf die Verbindung der spanischen reformatorischen Kreise mit den französischen wirft, in deutscher Bearbeitung herausgeben. Mein geschichtliches Interesse begnügt sich aber nicht mit derselben, sondern erweitert sich zu dem aufrichtigen Wunsche, daß der Herr Dr. Böhmer vor andern wissenschaftlichen Arbeiten Zeit gewinne, auch das übrige Material auf eine Weise zu benutzen und zu verarbeiten, wie wir sie von einem Gelehrten, gleich ihm, zu erwarten berechtigt sind.

Die Beilage 2. zum ersten Bande, über die heilige Ampel und die übrigen, die französische Monarchie umgebenden Wundersagen, folgt als Anhang des gegenwär-

tigen Bandes, wozu auch die in demselben besprochene berühmte Schrift von Etienne de la Boëtie Veranlassung giebt.

Schließlich bitte ich, die angezeigten Verbesserungen und Ergänzungen zu beachten.

Halle a. d. Saale, September 1860.

Der Verfasser.

Inhalt.

I. Vor der Bluthochzeit.

II. Nach der Bluthochzeit.

Beilagen.

Anhang.

Verbesserungen und Ergänzungen.

Seite 7, Zeile 8 von unten lies: „ein“.
= 26, = 11 von unten lies: 11 statt 12.
= 40, = 11 von unten lies: 3 statt 4.
= 42, = 17 von unten lies: 23 statt 24.
= 91, Anmerk. 10 lies: „In den von mir zunächst benutzten Ausgaben, Ursel, 1600 und Frankfurt, 1622, ist die Schrift dem Junius Brutus mit fort- und gleichlaufenden Seitenzahlen angedruckt.“
= 108, Zeile 6 lies: „vorwendend“.
= 108, = 6 von unten lies: „every soul“.
= 120, = 18 von unten lies: „sonstige“.
= 133, = 12 lies: „ihm zu geben“.
= 133, = 10 von unten lies: „vor Separatismus“.
= 146, = 10 lies: „den guten“ und „den mürrischen“.
= 207, = 10 lies: „zu den Fundamentalgesetzen“.
= 246, = 3 von unten lies: 5 statt 25.
= 300, = 3 von unten lies: „zwei Bürgen“.
= 323, = 16 lies: „den Herrscher“.
= 326, Anmerk. 17 lies nach „praefectos Principes“ „in den beiden Ausgaben von 1600 und 1622, in der von 1580 aber richtiger „perfectos Principes“.
= 360, Anmerk. 19, Zeile 6 lies: „sind“ statt „ist“.
= 365, Zeile 15 von unten lies: „Christi des Herrn“.
= 372, = 18 von unten lies: „Dämonomanie“.
= 389, = 1 von unten lies: „meilleure“.
= 417, = 14 von unten lies: „incomparablement“.
= 420, = 18 von unten lies: „P. 379“, statt Nr. 8 und 9.
= 420, = 15 und 14 von unten von „wie“ bis „glaube“ zu streichen.
= 422, = 17 lies: „enthaltendem“.
= 422, = 16 von unten lies: „foetus“.
= 422, = 14 von unten lies: „Geschichtschreibers“.
= 429, = 15 lies: „Furnesterus“.
= 437, = 17 lies: „legitimement“.
= 451, = 1 lies: 530 statt 350.
= 451, = 2 von unten „oft“ zu streichen.
= 456, = 5 von unten lies: „Chant du Sacre.“.
= 463, = 5 von unten lies: „Lamartine“.

zu Seite 429, Zeile 1 ist zu bemerken, daß, nach einer Berichtigung S. 256. des angeführten Jahrg. 8. des Bulletin H. Doneau u. nicht Hotman stehen muß.

zu Seite 435, Zeile 16 fehlt der Titel der Schrift des Dr. Treitschke: „Hubert Languet's Vindiciae contra tyrannos ... Nach der Ausgabe von 1580 mit einer geschichtlichen Einleitung über das Leben und die Zeit des Verfassers. Leipzig, 1846.“

Bd. II, S. 31, Anmerk. 28 ist „in Regno Galliae“ zu setzen.

Der politische französische Calvinismus im Begriff und seine Litteratur.

I. Vor der Bluthochzeit.

§. 1.

Einleitung.

Einwirkung der von Luther ausgegangenen allgemeinen reformatorischen Bewegung auf politische Ansichten überhaupt.

„Jeder Fürst, welcher regieren will...... ohne durch das Wort Gottes controllirt zu werden, muß die Hugenotten vertilgen. Denn sie sind Leute, welche für die Ehre Gottes alle Ehre der Menschen, und selbst der Fürsten mit Füßen treten“, schrieb der sarkastische und republikanische Calvinist D'Aubigné aus eigener Anschauung und Theilnahme und glühendem Herzen, in seinem satyrischen „katholischen Bekenntnisse des Herrn von Sancy“.[1] Wir haben hier in ungeschlachtem, aber wahrem Aus-

[1] „Tout Prince qui voudra regner sans qu'on le barbouille par l'équité, et sans être controllé par la parole de Dieu, il faut qu'il extermine les Huguenots. Car ils sont gens qui pour la gloire de Dieu foulent aux pieds toute gloire des hommes, même des Princes.“ (Confession catholique du Sieur de Sancy et declaration des causes, tant d'Estat que de Religion, qui l'ont meu à se remettre au giron de l'Eglise Romaine. Liv. II, Chap. 7. De l'impudence du Huguenots.) Nicolas de Harlay, gemeiniglich Monsieur de Sancy genannt, leistete dem Könige Heinrich IV. ausgezeichnete Dienste und bekleidete nach dem Tode des Marquis d'O das wichtige Amt eines Surintendant der Finanzen, ohne mit demselben förmlich bestallt worden zu sein. Ungunst der von ihm beleidigten

druck den summarischen Begriff des politischen Calvinismus nach seiner Licht-, und den seiner Gegner nach ihrer Schatten-

---

Marquise von Monceaux, Mätresse Heinrichs, und Verschwendung veranlaßten den König, diese Bestallung ihm zu versagen und auf den berühmten Sully übergehen zu lassen. Er wechselte mehrere Male die Religion und gehörte zu den vielen hugenottischen Edelleuten, welche fanden, daß die Gunst des Königs wohl einer Messe werth sei: daher D'Aubigné keinen treffendern Typus hofmännischer Apostasie hätte wählen können. Sein „Convertisseur", dem, als „Monseigneur le Reverendissime Evesque d'Evreux" die Bekenntnisse zugeeignet sind, war der gleichfalls früher reformirte Jacques Davy Du Perron, und nachherige Cardinal, ein höchst gewandter Geist und feiner Kopf und zum Hoftheologen und Canonisten wie geboren, berühmt durch seine glücklichen Unterhandlungen mit dem Papste um die Absolution seines königlichen Herrn zu erlangen, zu dessen, so wie mehrerer vornehmen Reformirten Bekehrung er beigetragen hatte. Die Schrift bezeichnet eben so die damaligen Zustände des Hofs und der vornehmen Hugenotten, als D'Aubigné's unbeugsame Ganzheit des Charakters und seine tiefe sittliche und religiöse Indignation über diese Zustände, und ist daher von großer historischer Wichtigkeit. Seine mit vollen Händen über Personen und Sachen ausgeschütteten Sarkasmen gehen, bei aller ihnen im Ganzen zum Grunde liegenden Wahrheit, oft weit über die Gränzen des Rechten, Billigen und Schicklichen hinaus, und die über die katholische Religion und Kirche streifen an Blasphemie. So seine allerdings witzige und zeitgemäße Vertheidigung der Transsubstantiation: „Pourquoi sous le nom de Dieu ne peut-on changer les substances de toutes choses, vû que sous le nom du Roi on en a fait et fait-on tous les jours de si étranges métamorphoses et transsubstantiations? .... Les vilains, en gentils-hommes; les valets, en maitres? ... Les putains des Princes sont transsubanciées en femmes et les femmes en putains. Les maquereaux s'en vont Marquis ...." (Liv. I, Chap. 10.) — Viele in der Schrift enthaltene Züge und Anspielungen setzen zu ihrem Verständnisse eine genaue Bekanntschaft mit Personen, Zuständen und geheimen Intriguen voraus und machen einen Commentar wünschenswerth, der mir auch in der in dem „Journal des Choses memorables advenues durant le Regne de Henry III. T. I—IV. Cologne, 1746" enthaltenen Ausg. der Confessions vorliegt. Er ist von Le Duchat, welcher, erst Advokat in Metz, nach der Aufhebung des Edicts von Nantes bis 1700 (mit der Herausgabe der Schriften D'A.'s und der Einsammlung von Notizen zu ihrer Erklärung beschäftigt) in Frankreich blieb und sich von da glücklich nach Berlin rettete, worauf er dort in contumaciam zur Galeerenstrafe verurtheilt und sein Vermögen confiscirt wurde. Der große Kurfürst nahm ihn sehr gütig auf, ernannte ihn erst zum Assessor, dann zum Rath des für die Réfugiés errichteten Gerichtshofes (Justice supérieure française de Berlin) und gewährte ihm überhaupt eine sorgenfreie Existenz, die er zu litterarischen Arbeiten benutzte. Er starb 1735, nachdem er sein Vermögen dem französischen Waisenhause zu Berlin vermacht hatte. (La Fr. Prot. Art. Le Duchat [Jacob].)

seite, dürfen uns aber nicht verhehlen, daß in jene Seite unsichere, verführerische Streiflichter schillernd und flimmernd sich eindrängen konnten. Denn die Calvinisten nahmen das Wort Gottes nach der Auslegung, auf welche ihr Meister seine Kirche gegründet hatte und diese mit jener identificirt wurde von ihnen der Bibel wenigstens an die Seite gesetzt und, nach dem Vorgange des Reformators, das Individuum von der Kirchengemeinschaft verdrängt. Wenn auch anerkennend, daß dieselbe nur das Mittel sei, die Menschen zum Heil in Christo zu führen, gaben sie ihr doch, bei dem sie ganz beherrschenden Sammelprincip und Crystallisationstriebe, eine Bedeutung, welche ihnen das Mittel und den Zweck auf eine Linie stellte.[2] So kam es ihnen, bei all' ihrer steten Berufung auf die heilige Schrift und ihrer Verwerfung der kirchlichen Autorität, unwillkührlich eigentlich nur auf die Autorität ihrer Kirche an, und, wenn auch dieselbe vor ihrem Blicke mit dem Worte Gottes zusammenfiel, so war es ihnen doch in der vor uns liegenden Zeit ein mehr äußerlich zwingendes, als der senfkorn- und sauerteigartigen Natur des Evangeliums gemäßes Gesetz, für welches sie, freilich nach vierzigjährigen unerhörten Leiden und durch äußere Umstände genöthigt, in voller, alttestamentlichen

---

[2] Vergl. Sayous, Études littéraires sur les écrivains français de la Réformation. 1841. T. I, p. 90, 159 et T. II, p. 290. — Später habe ich diese Gedanken in der Dissertation eines hoffnungsvollen jungen französischen Theologen, welcher mir persönlich bekannt wurde, weiter ausgeführt gefunden. Nach ihr bewegte sich Calvin in seinem Begriff von der Kirche zwischen den beiden Extremen des Katholicismus und des Anabaptismus, bis denn jenes, einen überwiegenden Einfluß über ihn gewinnend, ihn dahin brachte, sie weit mehr für einen Kanal der Gnade, eine Mutter der Gläubigen, eine Schule, als für einen Verein von durch denselben Glauben verbundenen und in demselben Leben lebenden Christen anzusehen. Daraus folge die Veräußerlichung seines Begriffs von der Kirche, „combien il sacrifie la conscience humaine, combien l'élément individuel de la foi et de la vie occupe peu de place; combien surtout est arbitraire et tyrannique cette exclusivité qu'il donne à l'Eglise visible, et l'infaillibilité dont il la revêt..... Au nom de la vérité, il s'en déclarait le seul possesseur, tout le reste n'était à ses yeux qu'usurpation et mensonge...... Le christianisme se transformait en judaïsme en prenant ses allures légales.“ (Corbière, Théorie de l'église d'après Calvin. Strasbourg, 1858. P. 6, 9, 15 et 20.)

Überzeugung ihres guten Rechts, das Schwert zogen, welches Jehova den Israeliten gegen die heidnischen Völkerschaften in die Hand gegeben, Christus aber seinen Jüngern in die Scheide zu stecken geboten hatte. In diese tiefe, weit aufklaffende Wunde des französischen Calvinismus konnten Leidenschaften aller Art, wie Insekten, ihren giftigen Stachel senken und sie, zur Freude und zum Hohne der Feinde, zu einem eiternden Geschwüre aufschwellen lassen. Dagegen sehen wir von dem Lichte, welches auf diese Weise vor unserm Blicke dem Calvinismus sich entzieht, doch auch Stralen in dem Gebiete seiner katholischen Gegner und so den Gegensatz des summarischen Begriffs gemäßigt. Doch bleibt er, da dieselben, von der alttestamentlichen Anschauung gleich beherrscht, ohne das neutestamentliche Correktiv der Calvinisten und ihr läuterndes Schriftprincip zur Seite zu haben, ohne Vergleich tiefer in das Fleisch versinken mußten, und in dieser Zeit wirklich haltungslos in dasselbe versunken waren, in seiner Totalität immer noch in seinem Rechte.

Es ist allbekannt, daß Luthers gewaltiges Wort dem verderblichen Dualismus der Hierarchie, nach welchem die Kirche und ihre Träger Gott, der Staat und seine Diener und Organe aber der Welt und ihrem Fürsten zugetheilt wurden, den Todesstoß und so dem Staate seine religiöse und sittliche Würde gab. Wenn derselbe auf diese Weise der Reformation einen außerordentlichen, nicht zu berechnenden und dauernden Gewinn verdankte, so verlor er doch wieder durch sie mittelbar die Festigkeit, welche aus seiner Unterwerfung unter die Hierarchie seinen Unterthanen gegenüber hervorgegangen war. Denn er hatte vorher zwar allerdings in der Abhängigkeit, aber auch in der Sicherheit eines Mündels, eines Clienten sich befunden, der nur in seinem Vormunde, seinem Patrone, angegriffen werden konnte. Gegen diesen hatten die durch die Reformation entfesselten Geister die schneidenden Waffen der Untersuchung seiner, theils auf geschichtlichem Boden beruhenden, theils über ihn anmaßend hinaufgetriebenen Rechte mit einem Glücke geführt, welches sie verleitete, die gleichen Waffen auch gegen die Rechte des emancipirten Mündels und Clienten zu versuchen. Übrigens war aus jener Unterwerfung des Staats

unter die Kirche gleichzeitig jene innige Verbindung beider Institute hervorgegangen, von der schon oft geredet worden ist. Da mußte denn mit Luthers Wort ein zündender, zerschmetternder Strahl nicht bloß in den stolzen, wolkenanstrebenden Dom der Hierarchie, sondern auch in die in seinem Schatten aufgerichteten Gebäude einschlagen, ein auflösendes Ferment in staatliche und sociale Zustände dringen, welche von ihr Leben und Schutz erhalten hatten und fortwährend empfingen. In Deutschland wirkte dieses Ferment zunächst dadurch, daß es den Fürsten, welche die Reformation annahmen, außer völliger Freiheit von der römischen Hierarchie, auch eine größere Freiheit von dem mit ihr verbundenen römischen Kaiserthume gab und sie überhaupt unabhängiger, mächtiger und reicher machte. Macchiavelli's bekanntes Buch vom Fürsten fiel in diese Zeit und konnte zu einem gefährlichen Despotismus einladen, dem die Hierarchie keine, und der Kaiser nur schwache Schranken zu setzen vermocht hätte. Diese Gefahr wurde aber von Gott durch den Charakter und die politische Lage von Fürsten abgewendet, deren größtem Theile die religiösen Interessen wenigstens nicht minder am Herzen lagen, als die eigene Macht und Größe und die nicht stark und unumschränkt genug waren, um ohne den Arm und Willen ihrer Unterthanen die Reformation gegen deren mächtige Gegner durchzusetzen und zu sichern. So befanden sich in Deutschland Fürsten und Unterthanen in jenen Interessen verbunden und so war der Schutz, welchen die Hierarchie den deutschen Fürsten gewährt und die Reformation ihnen entzogen hatte, ihnen reichlich ersetzt worden. Aber von jenen Geistern, die, Jahrhunderte hindurch an dem Gängelbande der Autorität zu gehen gewohnt, nun plötzlich entfesselt, ihrem eigenen unsichern und taumelnden Gange überlassen waren, wurden Viele dahin gebracht, Das an ihren Fürsten zu versuchen, was diesen gegen den Papst so ausnehmend gelungen war; während Andere durch die Furcht vor dem Mißbrauche der Unabhängigkeit und der so ungemein vermehrten Macht der Fürsten zu diesem Versuche gereizt werden mochten. Demselben kam die Reformation noch dadurch entgegen, daß, nachdem sie die Untersuchung auf dem Gebiete des Glaubens freigegeben hatte, ihr um so weniger auf dem nä-

hern und niedrigern der Politik Schranken gesetzt werden konnten. Da wurden denn auch auf diesem Gebiete manche alte Lehren in Frage gestellt und durch neue Doktrinen von Freiheit verdrängt. Diese konnten, nachdem Luther selbst an das Volk sich gewendet, in ihm eine mächtige Stütze gefunden und überhaupt die Scheidewand zwischen der Spekulation und dem Leben niedergerissen hatte, nur zu leicht progressiv in das Volk eindringen und von demselben bald zu Thaten verkörpert werden. Dazu kam noch, daß durch die Aufhebung der bischöflichen Gerichtsbarkeit das vielleicht bedeutendste Mittelglied in der Fürsten und Volk verbindenden Kette gesprengt worden war und daß Luthers Lehre der Gerechtigkeit aus dem Glauben dasselbe um so leichter zur Gesetzlosigkeit verleiten konnte, als sie selbst Gottesgelehrte, wie Agricola und Amsdorff, zum Antinomismus geführt hatte. Doch war das rohe Gewaltthätige jener Thaten ein Glück für die deutsche Reformation, da es die Frucht jener auf die Spitze getriebenen Lehren zeigte und völlig gereift abfallen ließ. Dazu halfen auch Luthers Ansehen und der schon angeführte Umstand, daß die deutsche Reformation mit der breiten und sichern Grundlage des Bodenbesitzes sich verbunden, in sie ihre Wurzeln getrieben hatte. Dadurch, und weil die Bewegung, wie ebenfalls schon angedeutet, sich in vorhandene aristokratische, monarchische und überhaupt nicht republikanische und noch weniger demokratische Staatsformen ergießen konnte, gewann und erhielt sie sich einen jenen Formen entsprechenden ruhigen und conservativen Charakter.

Aber diese beruhigenden Momente und die Bewegung in eine geregelte Bahn einlenkenden Umstände, kamen nur der deutschen, nicht aber der von Luther ausgehenden allgemeinen Reformation zu Statten. Dieser — und namentlich der Reformation, die als die lutherisch-französische zu bezeichnen, wir uns immer noch für berechtigt halten — blieb ein revolutionäres Sediment; ebenso aus ihr selbst hervor-, als auf sie aus der Vergangenheit übergegangen, mit ihr aber sich verbindend und sie unterstützend. Seit länger als einem Jahrhundert hatte das monarchische Princip mit dem aristokratisch-feudalistischen und republikanisch-municipalen fast im-

mer siegreich gerungen und sich den Weg zu einem Gesetz und Freiheit bedrohenden Absolutismus gebahnt, der sich, namentlich in Frankreich, zu einer allem Rechte und aller Sittlichkeit Hohn sprechenden Staatsraison und -Praxis ausbildete. Dieses erzeugte eine erbitterte Stimmung, die wieder in der Geschichte und Litteratur des klassischen Alterthums, in historischen Untersuchungen der staatlichen Verhältnisse des Mittelalters und in der Theokratie des alten Bundes Nahrung suchte und fand. Denn die Geschichte und Litteratur der Griechen und Römer deckte eine Fundgrube von Freiheitsideen auf, das Mittelalter zeigte keine andern, als durch Gesetze und Verfassungen beschränkte Monarchien und das alte Testament enthielt, nächst unter göttlicher Sanktion geschlossenen Verträgen zwischen Herrscher und Volk, mehrere Beispiele von auf Gottes Gebot von diesem vollzogener Bestrafung tyrannischer Gewalthaber. Jene auf diese Weise genährte erbitterte Stimmung bedurfte nur eines äußern Anstoßes, um sich in einer Reaktion, sei es nun der Schrift, der Rede oder der That, zu ergehen. Und wie der Luftzug die glimmenden Funken zur Flamme anweht, so gab die reformatorische Bewegung, als sie noch eine und eine allgemeine, nicht durch Lehrformeln geregelte und lokal gebundene, lutherische, zwinglische und calvinische war, jenen Anstoß. Es ist nun die Frage, wie derselbe speciell auf das zwinglische und calvinische Element wirkte.

§. 2.

Die schweizerische und lutherisch- oder vorcalvinisch-französische Reformation.

Wir haben oben (Bd. I, S. 150 u. ff.) gefunden, daß der schweizerischen Reformation durch alle lokale Umstände eine der deutschen Kirchenverbesserung gerade entgegengesetzter Charakter gegeben wurde, wie namentlich Zwingli die Absetzbarkeit der die Gebote Christi nicht achtenden Obrigkeit lehrte. In dem monarchischen und überhaupt mehr einheitlichen Frankreich aber würde die Reformation, trotz der ungestümen Natur seiner Bewohner, einen mehr der deutschen Kirchenverbesserung ähnlichen Charakter erhalten haben, wenn es gleich Anfangs einen Luther zur Lei-

tung und Zügelung der Bewegung gehabt und an seinem Kö-
nige und seinen Großen, statt erbitterter Feinde, Beschützer und
Beförderer derselben gefunden hätte. Allein es entbehrte dieser
Vortheile eben so, wie jenes üppigen und schnellen Aufwuch-
ses radikaler und umstürzender Elemente, welche als Lärm-
stange und Warnungstafel in die deutsche Reformation hinaus-
reichten und von Luther, von Fürsten und Volk eben so schnell
und gewaltsam erdrückt wurden. Langsamer und verborgener
sich ausbreitend und in ihren Anfängen weniger bedrohlich,
durchzogen sie desto tiefer und sicherer den Boden der franzö-
sischen Reformation und, als Calvin auftrat, waren sie auf
diesem mit dem Blute der Märtyrer gedüngten Acker aufge-
sproßt und an der Glut grausamer Verfolgungen gereift. Wie
hätte Calvin, welcher, wie oft gesagt, kein Luther war, sie ver-
tilgen, wie aber auch sich selbst von ihrer Berührung ganz
frei halten können?

Diese Berührung und überhaupt die Aufnahme jener
Elemente, nach ihrem — es muß stark betont werden — mil-
dern und unschädlichern Charakter, beförderte auch die
treffliche französische Kirchenverfassung, und es wird keinem
Scheidekünstler je gelingen, hier das Gute und Böse ganz zu
sondern, die tiefste geschichtliche Forschung an dem Versuche
scheitern, Beides zu dem Punkte zurückzuführen, da es sich
erst zu vermischen anfing. Äußerlich gedrückt und verfolgt,
wurde der Calvinismus in Frankreich, da er noch als Luthe-
ranismus galt, auf sich selbst gewiesen und mußte in sich al-
lein die Mittel seiner Erhaltung und seines Bestehens suchen.
Er mußte in seinen Gläubigen und in den sie vertretenden Äl-
testen seiner Consistorien sich eine breite und feste Grundlage
schaffen, an welcher die unaufhörlichen Angriffe der stets feind-
lichen Staats-, Kirchen- und Volksgewalt sich brachen und
abschwächten, er mußte seinen Predigern ein hohes, aber doch
nur das Ansehen geben, welches durch Verführung, Verrath,
Flucht, Einkerkerung oder Hinrichtung einzelner, ja vieler und
selbst aller, nicht den Sturz der ganzen Kirche herbeiführen
konnte. Kurz, er mußte durch einen lebensvollen Organismus,
wie ihn keine Zeit, keine Kirche aufzuweisen hat, sich gegen
Gewalt und dagegen zu schützen suchen, daß, wenn es dersel-

ben auch gelang, ihm mehrere Glieder, ja das Haupt selbst abzuschneiden, sie ihm das Leben nehmen konnte, welches, ächt demokratisch, nicht in seiner Spitze, sondern in jener unzerstörbaren Grundlage wohnte, aus der neue Glieder und ein neues Haupt organisch erwachsen konnten.

So war der Calvinismus allerdings republikanisch, ja demokratisch und, weil stets auf die Vertheidigung gewiesen und eine bloß leidende Defensive gesunden taktischen Principien widersprechend ist, abgesehen von seiner gleich von vorn herein weit feindlichern Stellung zur katholischen Kirche, auch beweglich und aggressiv und, bei deren Verbindung mit dem Staate, zugleich staatsgefährlich und revolutionär.

Wenn so der Calvinismus zum Lutheranismus einen Gegensatz bildet, so wird derselbe dadurch gemildert, daß ja auch das Christenthum auflösend, und die lutherische Reformation wenigstens umgestaltend auf die staatlichen Verhältnisse einwirkte und daß jene Auflösung und diese Umgestaltung gewiß nicht auf dem Wege des historischen Rechts und des vorhandenen Gesetzes erfolgten. Daher müssen wir für unsern gegenwärtigen Zweck den Begriff des Staatsgefährlichen und Revolutionären tiefer und so weit herabstimmen, daß wir, eine derartige Auflösung und Umgestaltung einzelner staatlichen Verhältnisse von ihm ausnehmend, ihn nur auf eine solche feindliche Stellung zu und Einwirkung auf Staatsformen im Ganzen beschränken; welchen, wie allgemein anerkannt, die lutherische Reformation, ebenso wie das Christenthum willig sich angeschmiegt hat. Es ist daher die Frage, ob dieses vom Calvinismus geschehen und in welches Verhältniß er zu den vorgefundenen oder bestehenden Staatsformen getreten oder unwillkührlich gerathen sei. Wir werden von den Calvinisten selbst uns die Antwort geben, ihr aber als Correktiv, Ergänzung und Fixirung fremde Stimmen und in letzter Instanz die Geschichte folgen lassen. Jedoch der unerquicklichen und wenig lohnenden Mühe uns überhebend, ihr in den Schlangenwindungen der Politik, zersetzender Leidenschaften und Parteiinteressen und der Cabinets- und Hofintriguen nachzugehen, werden wir dies nur in den äußerst seltenen Fällen versuchen,

da wir diese Momente in unabweisbarer Verbindung mit der innern Geschichte des Calvinismus sehen.

§. 3.

Der Calvinismus.

A. Calvin.

Calvin's politische Ansichten finden wir ausführlich am Ende seiner berühmten Institution (Lib. IV, Cap. 20. De politica administratione.) und im Allgemeinen mit den im 16. Artikel der Augsburgischen Confession enthaltenen Sätzen übereinstimmend. „Wer zwischen Leib und Seele, zwischen dem gegenwärtigen vergänglichen und dem zukünftigen ewigen Leben zu unterscheiden versteht, wird leicht einsehen, daß das geistliche Reich Christi und das bürgerliche Regiment zwei sehr verschiedene Dinge sind." Wie es eine jüdische Eitelkeit (judaica vanitas) sei, jenes unter den Elementen dieser Welt zu suchen und in sie einzuschließen, so müssen wir, nach der klaren Lehre der Schrift die von Christo empfangene Wohlthat als eine rein geistliche Frucht erkennend, noch mehr darauf bedacht sein, daß alle in ihm und durch ihn uns verheißene und dargebotene Freiheit auf dieses ihr Gebiet (intra suos fines) beschränkt werde. Denn was sollte das Gebot des Apostels (Gal. 5, 1.), zu bestehen in der Freiheit, damit uns Christus befreit hat und sein an die Knechte gerichtetes Verbot, wegen ihres Standes unbesorgt zu sein (I. Cor. 7, 21.), für eine andere Bedeutung haben, als daß die geistliche Freiheit sehr wohl mit der bürgerlichen Knechtschaft bestehen könne. (§. 1.) Doch erklärt sich Calvin mit größter Bestimmtheit gegen eine bis zu jenem Dualismus führende Trennung des geistlichen und bürgerlichen Regiments, nach welcher dieses als etwas Sündbeflecktes (rem polutam) und die Christen nichts Angehendes gelte, und bemerkt, daß wenn auch das bürgerliche äußere Regiment von dem geistlichen innern Reiche Christi verschieden sei, es doch nicht mit ihm im Widerstreite sich befinde, da dieses schon auf der Erde in uns einige Anfänge (quaedam initia) nehme. Auch er nimmt eine bürgerliche Gerechtigkeit (justitia civilis) an, führt sie aber weit über die oben (Bd. I, S. 163.)

angegebene Beschränkung hinaus und in sein theokratisches System ein (§. 2.). Er stützt sich dabei auf den berühmten Ausspruch Jes. 49, 23., durch welchen, weil auf Christi Wiederkunft gehend, der Prophet, weit entfernt, die Könige herabzusetzen, sie den Gottesfürchtigen als ihre Beschützer darstelle (§. 5.) und erklärt, daß Diejenigen, welche gegen die bürgerliche Obrigkeit sich auflehnen, weit mehr als die Juden (I. Sam. 8, 7.), Gott verwerfen, damit er nicht über sie herrsche. Gegen den aus Luc. 22, 25. abgeleiteten Schluß, daß Christen nicht Regierungs- und obrigkeitliche Ämter bekleiden dürfen, erklärt er unter dem Ausrufe: „O ihr geschickten Schriftausleger!“ (O dextros interpretes!), daß dieser Ausspruch des Herrn nur den Ehrgeiz der Jünger strafe und ihnen zeige, wie ihr apostolischer Beruf sich von den königlichen Ämtern, in welchen Einer über den Andern stehe, unterscheide. Wären auch diese Ämter und die Regierungsformen überhaupt verschieden, so wären sie doch ebenfalls von Gott eingesetzt. (§. 7.)

Was die Verschiedenheit der Regierungsformen betrifft, so hatten Calvin's theokratische Ansichten ihm einen Aufflug gegeben, bei welchem diese Unterschiede seinem Blicke verschwammen. Die Staatsoberhäupter waren ihm „die Väter des Vaterlandes, die Hirten des Volks, die Wächter des Friedens, die Verwalter der Gerechtigkeit, die Rächer der Unschuld“ (§. 24.), und da er diese Bedingungen in allen Verfassungen des Volkes Gottes erfüllt fand, so legte er auf keine ein besonderes Gewicht. „Wenn es auch“, sagt er, (§. 7.) „mannigfache Regierungsformen giebt, so sind sie doch nicht so weit von einander verschieden, daß sie nicht alle von uns als Gottes Ordnungen aufzunehmen sein sollten. Denn alle begreift Paulus zugleich, indem er sagt, daß es keine Obrigkeit ohne von Gott gebe (Röm. 13, 1.), und welche von allen am Wenigsten gefällt, nämlich die Herrschaft eines Einzigen, ist gerade vor andern durch ein vorzügliches Zeugniß empfohlen worden: weil sie, eine allgemeine Unterwerfung Aller verlangend, mit Ausnahme des Einen, dessen Willen sie Alles unterworfen hat, den hochanstrebenden und trefflichern Geistern (heroicis et excellentioribus ingeniis) weniger gefallen kann. Aber die Schrift, um solchen verkehrten Meinungen entgegen-

zutreten, erklärt das Regiment der Könige ausdrücklich für eine Fürsorge der göttlichen Weisheit und befiehlt ganz besonders, den König zu ehren (Spr. 8, 15; I. Petr. 2, 17.). Und gewiß" fährt er (§. 8.) fort, „ist es sehr müßig, wenn von Privatpersonen, denen über die Einrichtung irgend öffentlicher Angelegenheiten zu entscheiden nicht zukommt, darüber disputirt wird, welche die beste Staatsform in dem Lande, in welchem sie leben, sein würde. Denn dies kann in sofern nicht anders als leichtsinnig im Allgemeinen bestimmt werden, als der Hauptpunkt dieser Untersuchung von den Umständen abhängt, und, wenn man die Staatsformen ohne diese Umstände unter sich vergleicht, die Entscheidung, welche vorzuziehen sei, nicht leicht ist: so sehr wetteifern sie mit einander um die gleichen Vorzüge (adeo aequis conditionibus contendunt)...." Nach Anerkennung der Vorzüge der aristokratischen oder gemischt aristokratisch-demokratischen Verfassung und der Bemerkung, daß sie von den obrigkeitlichen Personen geschützt werden müsse, und, wenn durch ihre Sorglosigkeit in Verfall gerathen, dieselben des Verrathes an dem Vaterlande sich schuldig machen, fährt er fort: „Aber wenn Die, welchen der Herr eine andere Verfassung gegeben hat, dieses auf sich anwenden, so daß sie nach einer Veränderung derselben streben, so wird dieses nicht allein ein thörichter und eiteler, sondern auch ein sträflicher (noxia) Gedanke sein. Denn wenn man das Auge nicht auf bloß einen Staat beschränkt, sondern zugleich auf den ganzen Erdkreis richtet, oder den Blick wenigstens auf fernere Regionen erweitert, so findet man, wie es in der That durch die göttliche Vorsehung nicht ohne Grund eingerichtet ist, daß verschiedene Länder nach verschiedenen Verfassungen regiert werden. Denn, wie die Elemente nur durch eine ungleiche Temperatur mit einander verbunden werden, so werden sie gerade durch ihre Ungleichheit am Besten zusammengehalten. Obschon dies Alles Denen nicht gesagt zu werden braucht, welchen der Wille Gottes genügt. Denn wenn er für gut gefunden hat, Könige über Reiche zu setzen, Senate oder Decurionen über freie Staaten, so ist es unsere Sache, Denen, welche er über die Orte, an denen wir leben, gestellt hat, willfährig und gehorsam uns zu beweisen."

Calvin erhebt das Amt der bürgerlichen Obrigkeit nicht bloß als von Gott gebilligt und genehm befunden, sondern auch als eine von ihm mit den glänzendsten Lobsprüchen bekleidete, außerordentlich (mirifice) uns empfohlene Würde und, auf die vielen Stellen, in welchen die obrigkeitlichen Personen Götter genannt werden, sich beziehend, erklärt er sie als von Gott bevollmächtigt, seine Person repräsentirend und gewissermaßen sein Amt versehend. Die Stelle Spr. 8, 15: „Durch mich herrschen die Fürsten und die Rathsherrn setzen das Recht" führt ihn zu der Erklärung: „Dies gilt so viel, als wenn gesagt wäre, daß nicht wegen menschlicher Sündhaftigkeit bei den Königen und andern Vorgesetzten alle Gewalt über irdische Sachen sich befinde, sondern nach göttlicher Vorsehung und heiliger Anordnung, welche es für gut gefunden, daß die menschlichen Angelegenheiten so geleitet werden..." (§. 4.) Daher ermahnt Calvin seine Gläubigen, die Obrigkeit, bei aller Unterwerfung unter dieselbe, nicht als ein nothwendiges Übel anzusehen, sondern zu ehren, und namentlich die Könige, auf Grund des Gebotes Spr. 24, 21. in der ihnen zu beweisenden Ehrerbietung gleichsam mit Gott zu verbinden. Jedoch bestimmt sich dagegen verwahrend, daß er von den Menschen rede und als ob „die Larve der (äußern) Würde Dummheit, Trägheit, Grausamkeit, Sittenlosigkeit und Verbrechen verdeckte und den Lastern Lob verschaffte", erklärt er, nur den Stand ins Auge zu fassen. (§. 22.)

Und auch nachdem Calvin von den über gottlose und tyrannische Könige verhängten und an ihnen durch berufene und unberufene Werkzeuge vollzogenen Gottesgerichten, die sich im alten Testamente befinden, gesprochen und den Fürsten: „Hört und erschrickt!" zugerufen hat; auch dann noch warnt er uns vor Verachtung oder Verletzung „jener mit Ehrfurcht gebietender Majestät erfüllten obrigkeitlichen Würde, welche Gott mit den strengsten Geboten sancirt hat; auch wenn sie von den Unwürdigsten und die sie, so viel an ihnen ist, beflecken, bekleidet wird". Denn wenn auch den Tyrannen die Rache des Herrn als Strafe folge, so dürfen doch wir (er erklärt, nur von Privatpersonen zu reden), denen bloß zu

gehorchen und zu dulden zukomme, deshalb nicht alsbald glauben, daß sie uns aufgetragen sei. (§. 31.)[1]

Es ließen sich als Beweise von der hohen Achtung Calvin's für die königliche Würde noch viele andere Stellen anführen. So sagt er, in seinen Vorlesungen über Daniel, von dem Eindrucke, welchen der Traum Nebukadnezar's auf den Propheten gemacht hatte (4, 16 al. 19.): „Hier erzählt Daniel, daß er auf eine gewisse Weise entsetzt war. Und dies beziehe ich auf den Schmerz, welchen der heilige Prophet über jene ihm im Gesichte gezeigte Strafe empfunden hatte. Es darf uns nicht verwundern, daß er über das Unglück des Königs von Babylon von Schmerz berührt war. Denn obgleich derselbe ein grausamer Tyrann war und die Kirche Gottes hart gedrückt, ja beinahe ganz zerstört hatte: so mußte er doch, weil er sein Unterthan war, für ihn beten." Zu Hosea 13, 1. bemerkt er, in seinen Vorlesungen über die kleinen Propheten: „Hier lernen wir, daß, wenn die Könige Ansehen und Gewalt haben, dieses allein von Gott ausgeht: denn, wenn Gott den Menschen nicht Schrecken einflößte (terrorem incuteret), so würde Keiner des Andern Joch auf sich nehmen, ein Jeder wenigstens nach Gleichheit streben oder sich über den Andern erheben wollen. Gewiß ist daher, daß wenn Einer an Macht unter Vielen hervorragt, es durch einen geheimen Rathschluß Gottes geschieht, welcher das ganze Volk zur Ordnung zwingt, und bewirkt, daß es sich nicht weigert, dem Gebote eines einzigen Menschen zu gehorchen." An einigen Stellen schwingt sich aber das Gefühl von der göttlichen Würde der Könige noch höher auf. So schließt er aus der Stelle: „Seine Äste waren schön und trugen viele Früchte" (Daniel 4, 9 al. 12.), daß auch in den hinter ihren Pflichten weit zurückbleibenden Fürsten der göttliche Segen glänze und, weil Gott seine Gnade in ihnen nicht gänzlich auslöschen lasse, sie genöthigt werden, einige Frucht zu

[1] Dieser §. wird selbst von dem katholischen Bodin P. 305 seines wichtigen Werks „Les six livres de la Republique. Paris, 1583." als Beweis angeführt, daß Calvin, wie überhaupt die berühmtesten und gelehrtesten protestantischen Theologen, nicht bloß die Tödtung des souveränen Fürsten, sondern auch die Auflehnung gegen denselben ohne speciellen Befehl Gottes für unerlaubt gehalten hätte. Ich werde darauf noch zurückkommen.

bringen. Und die Stelle bei Daniel 5, 19, in welcher von der Furcht der Völker vor des Königs Macht die Rede ist, läßt Calvin die Bemerkung machen, daß die irdischen Könige nicht durch Zufall, sondern durch die Hand Gottes erhoben werden, daß der Prophet mit jenen Worten andeute, wie die Herrlichkeit Gottes den Königen, so lange als er ihnen die Herrschaft erhalten wolle, aufgeprägt (insculpta) sei u. s. w. und fragen: „Woher kommt es, daß, obgleich die Ehrsucht in Aller Herzen wurzelt, viele Tausende von Menschen Einem sich unterwerfen und von ihm sich beherrschen, ja viele Unbilden gefallen lassen? Woher dies, wenn nicht daher, daß Gott Die, welche er erheben will, mit dem Schwerte und mit Macht ausrüstet?"

Mit diesen Ansichten Calvin's hängen ganz natürlich die von der Verpflichtung der Unterthanen zum passiven Gehorsam und von der Verwerflichkeit ihrer Empörung gegen ihre Machthaber oder Obrigkeit wenigstens in thesi und unter der Beschränkung durch das theokratische Princip zusammen. Die herrliche, seine Vorlesungen über den Propheten Daniel begleitende Zueignungsschrift an seine französischen Glaubensbrüder, liefert davon einen um so sprechendern Beweis, als sie zur Zeit des Religionsgesprächs von Poissy und unter Umständen geschrieben und veröffentlicht wurde, da der französische Calvinismus schon seine politische Stärke erkannt und diese Erkenntniß ihn mit den sanguinischsten, der geduldigen Ertragung von Verfolgung und Leiden widerstrebendsten Hoffnungen erfüllt hatte. Nach der Bemerkung u. A. wie Gott zeige, daß alle nicht auf Christum gegründete Macht hinfällig sei und allen Herrschaften (regnis), welche durch zu hohe Selbsterhebung Christi Ehre verdunkeln, baldigen Untergang gedroht habe, stellt er die durch das Evangelium, bei dem Widerstreben gegen dasselbe, hervorgebrachten Erschütterungen mit dem Erbeben der Erde bei der Verkündigung des Gesetzes in eine sehr sinnreiche Parallele. Hierauf erwähnt er der rasenden Anfälle „Heliogabal's, des römischen Priesters, mit seiner rothen, blutgierigen Cohorte und seinen gehörnten Bestien" auf Christum, um, nach gewohnter Anrufung Gottes und „aller heiligen Engel", als Zeugen, daß es nicht an ihm gelegen habe, wenn Christi

Reich nicht in Ruhe und Frieden gediehen sei, über „die dreißigjährigen zahllosen Scheiterhaufen“ und „die schmählichen Leiden der letzten sechs Monate“ sich zu ergießen. „Aber, wenn euch auch noch Schwereres bevorstehen sollte“, ermahnt er hierauf seine französischen Glaubensbrüder, „müßt ihr doch, um euch als Schüler Christi, wahrhaftig in seiner Schule gelehrt, zu zeigen, euch bestreben, daß keine, auch noch so maßlos gegen euch losbrechende Wuth der Gottlosen, die Mäßigung, welche allein dieselben bisher besiegt und gebrochen hat, erschüttere. Und wenn die Dauer (euerer Leiden) euch drücken sollte, so komme sogleich jene berühmte Weissagung (bei Daniel), in der das Schicksal der Kirche auf's Leben (ad vivum) vorgebildet ist, euch ins Gedächtniß zurück.“ [2]

So an der äußersten Gränzlinie der auch vor dem Richterstuhle unsers modernen christlichen Staats bestehenden politischen Ansichten des großen Reformators angekommen, glauben wir noch eine Stelle in dem erwähnten Capitel seiner Institution anführen zu müssen, welche über jene Linie wenigstens hinausweiset und daher von dieser Seite auch schon, mindestens indirekte Anfechtung erfahren hat.

Nach der Bemerkung, daß das Wort Gottes uns der Herrschaft nicht bloß solcher Fürsten unterwerfe, welche rechtschaffen und treu ihr Amt uns gegenüber verrichten, sondern auch aller insgesammt, welche auf irgend eine Weise zur Herrschaft gelangt sind (qui quoquo modo rerum potiuntur), auch wenn sie nichts weniger als Das leisten, was zu ihrer Pflicht gehöre und daß auch dem verworfensten und jeglicher Ehre unwürdigsten Menschen, wenn er nur im Besitze der öffentlichen Gewalt sei, jene herrliche und göttliche Macht beiwohne, welche der Herr in seinem Worte den Dienern seiner Gerechtigkeit und seines Gerichts übertragen habe (§. 25.), fährt er fort: „Zuerst möchte ich, daß die Leser jene nicht umsonst so oft in den heiligen Schriften angeführte Vorsehung und besondere That (singularem actionem) Gottes bei Austheilung der Reiche und Einsetzung der

---

[2] „Joannes Calvinus piis omnibus Dei cultoribus, qui regnum Christi in Gallia recte constitui cupiunt.“ Epp. Hanoviae, 1597. P. 568—578; da die Dedication sich nicht in der mir vorliegenden Amsterdamer Ausg. v. 1667 der Vorlesungen über Daniel befindet.

Könige, wie er es gewollt, bemerkten und emsig betrachteten. Bei Daniel (2, 21 u. 37.) heißt es: Der Herr ändert die Zeiten und die Wechsel der Zeiten; setzt Könige ab und ein und (4, 17 u. 25, al. 14 u. 22.) damit die Lebendigen erkennen, daß der Höchste mächtig ist über der Menschen Königreiche und sie giebt, wem er will. Solcher Aussprüche giebt es viele in der Schrift, besonders aber bei diesem Propheten. Was nun Nebukadnezar, welcher Jerusalem eroberte, für ein König war, nämlich ein großer Räuber und Verwüster fremden Guts, ist genugsam bekannt. Doch erklärt der Herr bei Ezechiel (29.), daß er ihm für den Gehorsam, den er ihm bei diesem Raube und dieser Verwüstung geleistet, das Land Ägypten gegeben habe." Nach Anführung anderer Stellen zum Beweise, daß alle Macht Nebukadnezar's ihm von Gott verliehen worden sei, sagt Calvin ferner: „Wenn wir hören, daß der König von Gott eingesetzt ist, so müssen wir zugleich die göttlichen Gebote, ihn zu ehren und zu fürchten, im Gemüthe wiederholen und dürfen wir nicht anstehen, auch dem verworfensten Tyrannen die Ehre zu erweisen, welcher er von Gott gewürdigt worden ist. Samuel, als er dem Volke Israel ankündigte, was es von seinen Königen zu leiden haben würde, sagte: Das wird das Recht des Königs sein, der über euch herrschen wird: Euere Söhne wird er nehmen .... (I. Sam. 8.) Gewiß werden die Könige, welche das Gesetz (V. Mos. 17.) trefflich zu aller Mäßigung anleitet, dieses nicht rechtmäßig thun; aber es wurde doch das Recht über das Volk, dem es sich fügen mußte und nicht widerstreben durfte, genannt; als wenn Samuel gesagt hätte: So weit wird die Frechheit der Könige gehen; welcher Einhalt zu thun, nicht an euch ist, denen nur übrig bleibt, die Befehle zu empfangen und ihnen zu gehorchen." (§. 26.) Calvin ist also weit entfernt, aus diesem Ausspruche des Propheten ein absolutes sogenanntes „königliches Recht" (jus regium) abzuleiten und geräth so schon dadurch mit vielen lutherischen Theologen der Vergangenheit und gewiß auch Manchen unserer Zeitgenossen in einen Widerspruch,[3] den aber

[3] „Masii Interesse Principum circa Religionem Evangelicam ad Serenissimum et Potentissimum Daniae Regem. Hafniae, 1687"

weitere Untersuchungen und nähere Betrachtungen, auch ohne Consequenzmachereien und Principerschleichungen, wie sie der Calvinismus in so vollem Maße erfahren hat und noch erfährt, noch stärker hervortreten lassen.

P. 115—117, wo außer auf Melanchthon (Philos. Moral. T. IV oper. p. 248.), Gerhard (T. VI Loc. Comm. Artic. de Magistratu §. 125) u. s. w. auch auf Luther verwiesen wird: „Aber das weltliche Reich macht viel mehr Feinde aus freunden, Damit, das es gut nimpt, vnd foddert, vnd nichts vbels leiden wil noch kan. Denn wie wolt ein Weltkönig bleiben, wenn er nichts solt foddern noch nemen von den Vnterthanen oder Freunden, Vnd solt alles vbel leiden, Nichts straffen, sich jederman effen vnd narren lassen? Es thuts nicht, vnd taug auch nicht in weltlichem Reich, Darumb, da die Jüden auch wolten weltliche Könige haben I. Reg. 8, Lies er jnen anzeigen, was für lasst vnd bürden sie tragen müssen. Welchs sie zuvor vnter den Richtern vnd Propheten nicht bedurfften, Da Gott selbs durch dieselbigen regirte.“ (Ausleg. des 2. Cap. Sach., Werke Th. IV, Jhen. 1574 fol. 252 *b*). Aus Hulsemann („ille civilis potestatis vindex acerrimus, in Breviar. Extens. cap. 20 §. 12“) wird angeführt: „Jus regis, de quo I. Sam. 8. 11 seqq. non est iniquum, sed indultum a Deo, et tale quo Magistratus urgente Reip. conservandae necessitate, salva conscientia uti potest. Quod probatur cum inductione specierum ibi determinatarum, tum ex capite X. 25. Quid magnum enim si Rex urgente Reip. necessitate tollat filios et filias subditorum illosque praeficiat curribus, equis, armaturae suae? aliis utatur ad operas rusticas, aliis ad operas oeconomicas, quae foemellis attribuuntur, non voluptatis explendae causa, sed quod ad has operas unguentariam, culinariam et pistoriam habiles sint, ad illas militares nempe et rusticas non aeque.“ und mit einem Seitenhiebe auf die Reformirten bemerkt: „Interea Juris etiam Regii hic meminisse intererat, ut ex diversa interpretatione constaret, quinam interpretes supremis potestatibus maxime faverent, illinc qui contra Jus Regium tanto clamore insurgunt, et Tyrannidis ac iniquitatis accusant, an vero Lutherani, qui veri juris titulum hic agnoscunt, adeoque in ejusmodi casibus subditorum obsequia requirunt.“ Dieser Hieb wird noch mittelbar P. 168. durch das mit ganz großen Lettern zur Dedication an den König passende große Wort: „Erit in Dania summa et absoluta Majestas, quamdiu Lutherana Religio manserit“ verstärkt. Die Abhandlung, auf die wir noch zurückkommen werden, befindet sich auch in den schon oben (Bd. I, S. 75.) angeführten „Masii Dissertat. Academ. T. I. Hamburgi, 1719“ P. 681—789. abgedruckt. — Von Masius (Prof. der Theol. in Copenhagen u. Hofprediger) ist auch die 1843 zu Hamburg neu aufgelegte Schrift: „Kurzer Bericht von dem Unterschied der wahren Ev.-Luther. u. der Ref. Lehre, nebst... Erörterung folgender Fragen: I. Ob zwischen den Luther. u. Ref. eine Religions-Einigk. u. Brüdersch. zu hoffen? II. Ob nicht die Reformirten Gewissens halber verbunden sind, kraft ihrer eigenen Lehrsätze zu uns zu treten?“ Die Antworten sind natürlich nicht zweifelhaft.

Aus Calvins theokratischen Begriffen vom Staate und von dessen hoher Würde und heiligem Berufe floß es ganz unabwendlich, daß er an die Regierungen Ansprüche machte, die, über Bestehendes weit hinausgehend, keine zu erfüllen bereit war. Wir begegnen ihnen schon in jener Zueignungsschrift an seine französischen Glaubensbrüder und seiner Aufforderung an sie zur Mäßigung und Geduld. Denn unmittelbar nach Erwähnung der Hinfälligkeit aller nicht auf Christum gegründeten Macht, geht er auf Gegenwärtiges und Specielles in der Bemerkung über: „Die Könige, welche jetzt weit und breit herrschen, werden, wenn sie sich nicht willig der Herrschaft Christi unterwerfen, durch traurige Erfahrung erkennen, daß jenes schreckliche Gericht auch auf sie gehe. Was ist auch weniger zu ertragen, als Den um sein Recht zu verkümmern, durch dessen Schutz ihre Würde erhalten wird? Gleichwohl sehen wir, wie Wenige unter ihnen den Sohn Gottes annehmen; ja, wie sie eher Alles in Bewegung setzen und selbst das Äußerste aufbieten, als daß sie ihn in ihre Lande einziehen lassen, auch viele Räthe, ihm alle Zugänge zu versperren, ihren ganzen Fleiß anwenden. Wenn sie dabei aber noch den christlichen Namen vorwenden und sich rühmen, die besten Vertheidiger des katholischen Glaubens zu sein, so wird eine so frivole Eitelkeit durch den wahren und ächten Begriff von dem Reiche Christi leicht widerlegt. Denn sein Thron oder sein Scepter ist nichts Anderes als die Lehre des Evangeliums . . . . ." [4] Wie so Calvin allen katholischen Staaten und Regierungen den Fehdehandschuh hinwirft, so führt uns ein tieferes Eingehen in seine theokratischen Begriffe zu der Erkenntniß, daß seine Ansichten vom christlichen Staate von denen seiner und unserer protestantischen Zeitgenossen weit abwichen. Gottes heiliges Gesetz sollte nicht bloß formell und summarisch angenommen und nur emblematisch auf das Titelblatt des Staatscodex geschrieben und gemalt und unter diesen täuschenden Formen nur D a s wirklich in denselben aufgenommen werden, was man nach Zeit und Verhältnissen für anwendbar, passend und bequem hielt, sondern ihn ganz durchdringen. Es sollte alles ihm Widersprechende aus-

---

[4] Epp. p. 571.

scheiden und „den Souverän mit Gott, das menschliche Gesetz mit dem göttlichen, confrontiren".[5] Im Princip lag dies schon in dem Gebote, Gott mehr zu gehorchen, als den Menschen. Aber wenn es auf die Anwendung ankam, so schauderte man vor der unendlichen Tragweite dieses Gebotes zurück. Dieser Schauder wurde noch dadurch vermehrt, daß Calvin das Gesetz Gottes nicht nach einer außer ihm stehenden Autorität, wie die Katholiken nach der der Kirche, sondern nach der eigenen Erkenntniß auslegte und, weil er den Faden der Tradition abgerissen hatte, auch auslegen mußte. Die juridische und staatsmännische Bildung, die er auf berühmten französischen Rechtsschulen erhalten hatte, der nähere Umgang mit Lehrern, von denen mit Gewißheit anzunehmen ist, daß die in jener Zeit allgemeiner Geistererweckung und Ideengeburt kreisenden und wirbelnden Begriffe von Kirche und Staat und Freiheit nicht an ihnen vorübergegangen waren, gaben dem jungen Manne Gelegenheit, seine theokratischen Ansichten zu erweitern, kritisch zu sichten und tiefer zu begründen. Die entschiedenste Feindschaft der weltlichen Machthaber und Großen und der Priester gegen eine Reformation, die jenes Gebot auch nur annähernd ins Leben einzuführen gesucht hätte, wies ihn mit diesen Ansichten unwillkührlich an das Volk und gab ihnen schon auf diese Weise eine starke demokratische Färbung, welche der Umstand, daß die Feinde, trotz ihrer höhern Stellung und stärkern Macht, nicht verschmähten, gegen die „neue Religion" die gleichen Stützen zu suchen, noch rechtfertigen, oder wenigstens entschuldigen und erklären konnte.[6]

---

[5] Soyous T. II, p. 300, wo es gleich weiter sehr wahr und schön heißt: „Dans ce point de vue sévère, bien des prestiges protecteurs de la puissance disparaissaient et le respect du sujet se réduisait à une abstraction qui livrait carrière aux examens sévères et aux exigences."

[6] S. die oben (Bd. II, S. 605.) von D'Aubigné angeführten Worte. — Der berühmte Publicist Pufendorf hat die Hinneigung des Calvinismus zur Demokratie aus diesem geschichtlichen und dem gleich folgenden örtlichen Grunde wenigstens glücklicher, als unmittelbar vorher aus dem dogmatischen — seiner Prädestinationslehre nämlich (!!??) abgeleitet: „Ejus rei causa peritis rerum non obscura est. Qui enim per Galliam, Helvetiam atque Belgium simul cum Pontificia religione autoritatem Pontificiorum Episcoporum ejuraverant, cum novam Ecclesiae administrationem instituerent,

Aber, ehe noch diese demokratische Theokratie — wie wir sie einstweilen nennen wollen — in ihm sich begründen konnte, sah er sie in kleinen, zwischen Blutgerüsten und aus Scheiterhaufen sich erhebenden Kirchen in rohen, aber sichern Anfängen sich verwirklichen. Denn, müssen wir, oft Gesagtes wiederholend, fragen, auf welche andere Kraft hätten diese Kirchen sich verlassen können, als die eigene innere, welche Grundlage sich unterlegen, als die breite demokratische, aus der sie ja erwachsen waren, durch welche Sehnen und Adern sich zusammenhalten, und lebendig erhalten, als die ihrer Ältesten? So kam Calvin nach Genf, dessen politische Freiheit mit der kirchlichen erwachsen war und das ihn zu den schweizerischen Freistaaten in lebendigen Verkehr und nahe Beziehung brachte. Gegen seinen Willen dort festgehalten und zum Gehülfen Fa-

in democraticam regiminis formam consenserunt, in qua et ministri omnes inter se essent aequales, et ad conventus Ecclesiasticos seniores quoque et diaconi e plebe adsciscerentur. Cum autem semel in rebus sacris plebs ad suffragium admitteretur; proximum fuit, ut crederent, iniquum esse totam civitatem unius hominis voluntate regi. Accedebat quod Helvetii quidem, democratiis innati, non possent non illum statum magni facere; Galli autem et Belgae, qui a Principibus injustam sese persecutionem pati clamitabant, odium et in hos et in quosvis alios Monarchas conciperent. Uti solitum est hominibus, odisse, a quibus laesus fuisti, odiumque unius in totum genus diffundere. Ac judicant prudentes, ad turbas istas, quae superioribus annis Angliam miserrime exercuerunt, non parum contulisse dogmata Genevensia, quae juventus Anglicana ibidem studiis operata, aut ex eorum scriptis hauserat et in patriam disseminaverat." (Pufendorfii Dissertationes Acad. Select. Upsaliae. 1677. De Concordia verae politicae cum Relig. Christ. P. 455—457.) Er übersieht aber, daß, wenn auch der ursprüngliche Wahl-Modus ganz demokratisch war, die Ergänzung der kirchlichen Organe nicht durch Zurückgehen auf das Volk, sondern durch diese, also durch Cooptation erfolgte und denkt sich diese Ergänzung so, wie sie u. A. Morel und der berühmte Ramus einführen wollten. (S. Bd. I, S. 441 sq. u. f. w.) Die Ansicht des berühmten Publicisten ist aber heute noch die herrschende und es schließen sich derselben viele gleich unrichtige an. So sagt Mignet (S. 109 u. f. seiner Bd. I, S. 320 citirten trefflichen Schrift): „Calvin, indem er die Principien Luthers bis auf ihre letzten Folgerungen trieb, schuf diesem nach eine übertriebene Lehre für Logiker, einen Gottesdienst und eine Moral für Puritaner, eine Regierung für Demokraten..... Der Calvinismus, die Religion der Insurgenten..."

rel's erkoren, fand er die dasigen kirchlichen und staatlichen Verhältnisse in dem oben geschilderten, mit völliger Auflösung sie nahe bedrohenden Zustande. Gern hätte er sich ihnen ganz entzogen; aber in den Drohworten Farel's Gottes Stimme hörend, nahm er sie in seine Hand. Da traten all' seine theokratischen Begriffe lebendig und verstärkt vor seine Seele, in ihnen allein die Rettung des kleinen Freistaats erkennend. Gewohnt, nichts halb zu thun und Das, dem er sich einmal hingegeben hatte, bis an seine äußersten Gränzen zu verfolgen, konnte er nicht damit sich begnügen, wie Luther, in donnernden Reden und Sendschreiben Fürsten und Völker, die Genfer summarisch anzugreifen, zu züchtigen und zur Besserung ihres Wandels aufzurufen, sondern er mußte die ganze Kraft seines Lebens, Willens und Geistes daran setzen, dieselben Gottes heiligem Gesetze in der ihnen gebotenen Fassung und Auslegung im Ganzen und im Einzelnen zu unterwerfen, kurz, seine Theokratie ins Leben zu rufen. Der Widerstand, welcher diesen seinen Bestrebungen entgegengesetzt wurde, vertrieb ihn aus Genf und führte ihn nach Straßburg, wo er 1500 französische Landsleute vorfand,[7] in denen, bei dem frischen Andenken an die Verfolgungen und Leiden, die sie um ihres Glaubens willen erfahren hatten, an die Gefahren, denen sie eben erst entgangen waren, jene demokratisch-theokratischen Ansichten mächtig gährten. Sie flossen mit denen Calvin's zusammen, welche, wenn auch von ihnen verstärkt, doch, weil mehr eine Frucht objektiver Überlegung, als des subjektiven Gefühls, über sie die Oberhand gewannen, sie ordneten, regelten und befestigten und eine Kirche „nach urchristlichem Muster" ins Leben riefen. Sie konnten es um so leichter und sicherer, als „keine ererbten Zustände, keine lokalen oder persönlichen Rücksichten hier den Fremdlingen für ihre Durchführung Hindernisse in den Weg legten, die Elemente, unabhängig und gleichberechtigt sich mit Bewußtsein und Freiheit zum Organismus zusammenfügten".[8] Durch die entgegengesetzte zwiefache Erfahrung, daß hier aus diesen Ansichten eine die schönsten Früchte verheißende

---

[7] Crottet, Petite Chronique Protestante de France. 1846. P. 116.
[8] Soldan, Gesch. des Protestantismus in Frankreich. 1855. Bd. I. S. 166.

Kirche aufgeblüht war, dort aber der Widerstand gegen dieselben alle Gräuel der Anarchie hervorgerufen hatte, in ihnen unerschütterlich bestärkt, kehrte Calvin nach Genf zurück, wo er das angefangene und unterbrochene Werk wieder aufnahm und ausführte. Welche Schwierigkeiten er dabei zu überwinden hatte, zeigt die Geschichte und es ist wohl anzunehmen, daß dieselben, welche in einer Monarchie noch größer gewesen wären und die in Frankreich trotz ihr aufblühenden Kirchen ihn der republikanischen Verfassung in jedoch mehr aristokratischer, als demokratischer Färbung geneigt machten.[9]

Zu dieser Hinneigung wurde Calvin, seiner Erklärung nach, außerdem noch durch die objektive Betrachtung der verschiedenen Staatsformen geführt; wenn sie ihm nicht, wie wohl natürlicher, aber schwer erweislich, durch all' jene Umstände gegeben worden ist und er sie nicht sich und Andern hintennach auf diese Weise zu rechtfertigen gesucht hat. „Leicht ist", sagt er in dem angeführten Capitel seiner Institution, „der Fall von der Monarchie in die Tyrannei: aber nicht viel schwerer von der Gewalt der Optimaten in die Faktion Weniger, noch weit leichter jedoch von der Volksherrschaft in den Aufruhr. Wenn aber jene drei Regierungsformen, welche die Philosophen annehmen, an sich betrachtet werden sollten, so würde ich keineswegs läugnen, daß entweder die Aristokratie oder eine aus ihr und der Demokratie gemischte Staatsverfassung vor allen andern bei Weitem den Vorzug verdiente:

---

[9] „Ami Perrin, General-Kapitän der Stadt, wurde wegen seiner Ausschweifungen in den Bann gethan und seiner Frau, weil sie getanzt, dem Schauspiele beigewohnt und blasphemirt hatte, eine Buße aufgelegt. Solche Strenge war aber nur in republikanischen Staaten ausführbar, wo die höchsten Ämter durch jährliche Wahl wechseln und die Inhaber derselben bald wieder unter die andern Bürger zurücktreten. In monarchischen Staaten dagegen würde die Gewalt einer solchen Censur-Behörde in der Würde der ersten Hof- und Staatsämter, der Macht großer Familien und der ganzen Verfassung wohl unbeschreibliche Schwierigkeiten finden. Diese Kirchenverfassung ging daher auch in die monarchischen reformirten Staaten nicht ganz oder gar nicht über; so wie auch wohl hierin der Grund zu suchen ist, warum in der lutherischen Kirche eine ähnliche Einrichtung nicht getroffen worden, und die anfangs den einzelnen Pfarrern und dann den Consistorien ertheilte Befugniß der Ausschließung vom A.-M. gar bald wieder entschlafen ist." (Über die Bildung und den Geist Calvins und der Genfer Kirche, von Bretschneider. Reform. Alman. a. d. J. 1821. S. 128.)

nicht zwar an und für sich selbst, sondern weil es, wie ein Jeder zur Genüge erkennt, sehr selten geschieht, daß die Könige sich so mäßigen, daß ihr Wille nie vom Rechten und Guten abweicht und weil es eben so selten ist, daß sie scharfsinnig und klug genug sind, um das Erforderliche zu erkennen. Die menschliche Sündhaftigkeit oder Mangelhaftigkeit bewirkt daher, daß es sicherer und erträglicher ist, mehrere Regierende zu haben, damit sie sich gegenseitig unterstützen, belehren und ermahnen, und wenn einer mehr als recht ist, sich erhebt, sich mehrere Censoren und Meister finden, um seiner Willkühr Einhalt zu thun. Dies hat eben so immer durch die Erfahrung sich bewährt, als der Herr durch seine Autorität bestätigt, da er eine der Demokratie verwandte Aristokratie bei den Israeliten einführte, als er, bis er in David das Bild Christi darstellte, sie in der besten Staatsverfassung haben wollte. Und wie ich gern gestehe, daß keine Regierungsform glücklicher ist als die, in welcher die Freiheit gebührend gemäßigt und dauernd gegründet ist, so halte ich auch Die für die glücklichsten, welche dieser Lage genießen können, und wenn sie für ihre Erhaltung und Bewahrung kräftig und standhaft wirken, so gebe ich zu, daß sie nichts Pflichtwidriges thun.“ (§. 8.)

Diese Hinneigung zur republikanischen Verfassung, bei völliger Anerkennung der übrigen Regierungsformen, als ebenfalls göttlichen Ursprungs, und durch Analogien in der heiligen Schrift gerechtfertigt, bei einem Manne, welcher in einer Republik lebte und segensvoll wirkte, in den ihm zunächst stehenden Organen und Hütern des monarchischen Princips aber die bittersten, glühendsten Feinde und Verfolger seiner Lehre und seines mit ihr vor ihm zusammenfallenden Gottes sah, kann nur Denen anstößig sein und als antimonarchisch und aufrührerisch erscheinen, welche, ohne auch nur einigermaßen in den Charakter und die Schriften desselben eingegangen zu sein,[10]

---

[10] Wie über Calvin und den Calvinismus ohne ein solches Eingehen geurtheilt worden ist, glaube ich an zwei gleich hervorragenden Beispielen zeigen zu können. In dem noch weiter unten anzuführenden Streite des schon S. 17 erwähnten Prof. Masius in Copenhagen mit dem pseudonymen Mosanus erschien dort „Das Gründlich Verthädigte Treue Lutherthumb, Entgegen gesetzet Der Schule Calvini. . 1691,“ welches die dasige theologische Fakultät mit einem,

entweder mit Unkenntniß ihn beurtheilen, oder mit einseitiger Voreingenommenheit und Principerschleichung die monarchische

---

ihren Collegen und dessen Angriffe auf die Reformirten vertretenden amtlichen Gutachten begleitete. In demselben heißt es u. A.: „Quae enim Imperantibus exspectanda ab istis civibus obedientia, qui ex Calvino Libr. III. Institut. Relig. Christ. c. XIX. 9. 15 et Sib. Lubberto de Pontif. Rom. Lib. VIII. c. 7. didicerunt, Leges civiles conscientiam non obligare?" Der angezogene erste Paragraph (9) handelt, wie das ganze Capitel, von der christlichen Freiheit als etwas rein Geistlichem und vom Äußerlichen (wie Stand und Besitz) Unabhängigem und kann hier gar nicht in Betracht kommen. Im folgenden Paragraphen (15) nimmt Calvin zwei Gesetze in einem jeden Menschen an: das sein Gewissen in göttlichen Dingen anleitende geistliche und das bürgerliche, welches ihn in seinen Pflichten gegen die Menschen unterrichtet. Für das zweite wird auf das oben angeführte Cap. 20. des vierten Buches verwiesen, nach welchem die Machthaber allen Gehorsam zu erwarten haben. Aber schon dieser angefochtene Paragraph könnte dieselben über den von der Fakultät befürchteten Mißbrauch der christlichen Freiheit völlig beruhigen. Denn es heißt hier: „Hac distinctione fiet, ne quod de spirituali libertate docet Evangelium perperam ad politicum ordinem trahamus: acsi minus secundum externum regimen humanis legibus subjicerentur Christiani, quia solutae sunt coram Deo ipsorum conscientiae: quasi propterea eximerentur omni carnis servitute, quod secundum spiritum liberi sunt." Nicht viel glücklicher scheint mir das aus Lubbertus gegen den Calvinismus genommene Argument zu sein. L. erklärt, wie daraus, daß Gott alle Obrigkeit eingesetzt habe, nicht folge, daß dieselbe das Gewissen bindende Gesetze geben könne, sondern nur, daß wir ihr, deren Gewalt wir von Gott unterworfen sind, ohne gegen unser Gewissen zu handeln, nicht widerstehen dürfen. (Sibrandi Lubberti de Papa Romano libri decem. Franek. 1594. P. 704.) Auf die zur Erläuterung angeführten abgeschmackten Beispiele kommt hier nichts an. — Der berühmte, mit dem Calvinismus allerdings zerfallene Hugo Grotius zeigt mir ein gleich geringes Eingehen auf denselben. Nach ihm sind zu seiner Zeit einige zwar gelehrte, aber der Zeit und den örtlichen Verhältnissen zu sehr dienende Männer aufgetreten, welche erst sich, dann Andern eingeredet hätten, daß das gegen den Widerstand wider die oberste Staatsgewalt Gesagte nur auf Privat-, nicht aber auf „inferiores magistratus" Anwendung finde: welche Meinung nicht zulässig sei. Unter diesen Männern führt er außer Paräus (Pareus) über Röm. 13, Junius Brutus (eine in der Folge zu analysirende berühmte calvinische Schrift) u. s. w. auch Peter Martyr zu Richter C. 3. an. (De Jure Belli et Pacis Lib. I, Cap. IV, §. 6.) Peter Martyr spricht sich aber an der angegebenen Stelle mit der größten Entschiedenheit gegen eine solche Auflehnung aus und beruft sich, außer auf biblische Beispiele, auf das der unter Julian dem Abtrünnigen dienenden christlichen Soldaten, die ihm willigen Gehorsam geleistet und „obgleich bewaffnet, nie gegen den grausamsten Tyrannen das Schwert gezogen" hätten. Die „inferiores magistratus", welche er von dieser unbedingten Un-

Regierungsform allein aus der Bibel ableiten und so als ausschließlich zu Recht bestehend ansehen. Wie hätte auch der klare, nüchterne, scharfblickende und ganz praktische Calvin, welcher die Fäden seiner Reformation und Kirchenverfassung weit über seine kleine Republik hinaustrieb, an Thronen anzuknüpfen und diese mit ihnen zu umspinnen suchte, an die Könige von Polen und England schrieb, um sie für seine Kirchenverbesserung zu gewinnen u. s. w., wie hätte dieser Calvin im Princip antimonarchisch, wie er, welchen Sinn für Ordnung so ganz beherrschte, aufrührerisch sein können!

In dem Vorzuge, welchen Calvin der republikanischen Verfassung giebt und dem wir übrigens nur in seiner Institution begegnen, lag also gewiß nichts principiell Antimonarchisches und noch weniger Staatsgefährliches, wohl aber in seiner rücksichtslosen Erhebung und Geltendmachung jenes apostolischen Gebotes, Gott mehr zu gehorchen, als den Menschen und dessen, wie schon bemerkt, schwer zu bestimmender und unsicherer Gränze. Und dieses Gefährliche wurde noch, nicht durch die irrthümlich behauptete Scheidung der Rechte der Kirche von denen des Staates,[12] sondern durch die,

---

terwerfung ausnimmt, sind ihm indeß die „in Repub. loco et dignitate principibus minores," welche, wie im deutschen Reiche die Kurfürsten „reipsa potestatem superiorem eligunt, certisque legibus Reipub. praeficiunt." Zu 8, 23. empfiehlt er das Beispiel des die ihm angetragene Herrschaft ablehnenden Gideon und bemerkt: „Colligimus hinc, dum aliquid nobis offertur, semper esse cogitandum, an id natura sua bonum sit, et an legitime detur ac usurpari queat. Quod si non ita fuerit, a nobis quicquid offertur depellamus, ut Christus rejecit Satanam, cum ei omnia regna mundi polliceretur, neque a turbis regnum oblatum recepit." (In lib. Jud. Comment. Tiguri, 1561. Fol. 64*b*, 65*a* et 108*a*.)

[12] Hundeshagen, S. 17. seiner lichtvollen Schrift: „Über den Einfluß des Calvinismus auf die Ideen vom Staat und (von) staatsbürgerlicher Freiheit. Bern, 1842." Die Frage ist eine sehr schwierige und verschieden beantwortete. Weber (S. 16. seiner geschichtlichen Darstellung des Calvinismus im Verhältniß zum Staat. 1836) läßt Calvin die Kirche ganz vom Staate trennen. Nach Henry (Bd. II, S. 102 seines Lebens Calvin's) gab er demselben seine Rechte wieder und unterwarf ihm sogar die Kirche. Dagegen Mignet (S. 109 u. f. der Bd. I, S. 320 angeführten Schrift): „C. hatte keine schonende Rücksicht für die Civilautorität und es gelang ihm, sie zu zähmen, weil sie schwächer war, als er. Von der Verbannung ausgehend, griff er in dieser Richtung die politische Gewalt an. Er ordnete den Staat der Kirche unter, die bürgerliche Ge-

wenn auch nicht principielle und formelle, wohl aber wesentliche und faktische Unterwerfung des Staates unter die Kirche in dem System Calvin's, kurz in seiner Theokratie, ungemein vermehrt. Jenes Gebot konnte und durfte nicht in Frage gestellt, in Zweifel gezogen, die Unterwerfung der höchsten irdischen Hoheit und Macht unter die göttliche mußte anerkannt, ja selbst gegen die Unterordnung des Staates unter die Kirche, als das Organ dieser Hoheit und Macht, durfte keine Einwendung gemacht werden. Aber wer waren die Ausleger jenes Gebotes in der Unendlichkeit konkreter Fälle, welche die Wirklichkeit bot, wer seine Vollstrecker, wer die sichtbaren Träger, Repräsentanten, Hüter und Organe der göttlichen Hoheit und Macht; kurz, wer war die Kirche? Die aus dem Boden der Demokratie erwachsenen Ältesten, Diakonen und Prediger, welche, vermittelst ihrer Vertreter, durch die Colloquien und Provinzial-Synoden bis in die Spitze der National- oder General-Synode hinauf reichten! Wurde auch in der Folge dieses Princip durch Cooptation gemildert und den oft erwähnten Versuchen, den ganzen Schwerpunkt der Kirchengewalt unmittelbar und ohne mildernde Abstufungen auf das Volk zu legen, kräftig gesteuert, erhielt auch so die Kirche einen aristokratisch-föderativen Charakter, der den hugenottischen Edelleuten und Optimaten so sehr behagte: so blieb doch der calvinischen Kirchenverfassung immer noch der Grundton de-

---

sellschaft der religiösen und bereitete in Genf einen Glauben und eine Regierung vor, für alle die in Europa den Glauben ihres Vaterlandes verwerfen und gegen dessen Regierung sich empören würden." Herzog sagt (Art. Calvin, Bd. II, S. 519 seiner Real-Encyklop.): „An eine eigentliche Trennung von Kirche und Staat hat C. nicht gedacht... Aber ebensowenig kann, mit Henry, gesagt werden, daß C. die Kirche dem Staate unterworfen habe." Ich habe oben (Bd. I, S. 499—502.) mit Verwerfung jener Trennung auszuführen gesucht, daß C. die Kirche zwar äußerlich und organisch dem Staate unterwarf, ihn aber von ihr so durchdringen ließ, daß er dem Wesen nach ihr unterworfen wurde. Nicht mit Unrecht sagt Corbière (Chap. III. seiner S. 3 citirten Dissertation): „Cette partie de notre étude (Rapports de l'église avec la société civile) est de beaucoup la plus difficile et la plus délicate. Les principes posés par C. ne sont pas toujours bien définis, l'application ne répond pas toujours complétement à la théorie, quelquefois même elle semble la contredire. Il règne, en un mot, une assez grande confusion dans les écrits de C. à cet égard."

mokratischer Färbung, der durch die aristokratische Legirung oft siegend und stark hervortrat. Merkwürdig übrigens und keinesweges zu übersehen ist, daß die gemischt demokratisch-aristokratische Verfassung, welche, wie oben bemerkt, bei Calvin nur ein frommer Wunsch zu sein schien, in Frankreich durch die Umstände verwirklicht wurde.

War schon das demokratische Princip die bestehenden Staatsformen bedrohend, so war es das aristokratisch-föderative noch mehr; ja um so mehr, als die Reformation in Frankreich weit weniger in dem eigentlichen Volke, als in dem Adel Anklang gefunden und Wurzeln gefaßt hatte und durch die neue Kirchenverfassung in den hugenottischen Edelleuten Erinnerungen an die theils unterdrückte, theils verdunkelte und antiquirte ständische Verfassung und Repräsentation und die ehemalige nun in Souveränität übergegangene königliche Suzeränität mächtig hervorgerufen worden waren. So lange als die Calvinisten, bei der sichtbaren Hinneigung der Regierung und der Vermittelungs- oder politisch-irenischen Partei zu ihnen, in der kurzen Zeit, welche dem Religionsgespräche von Poissy vorher- und nicht über das Blutbad von Vassy hinausging, noch mit der sanguinischen Hoffnung völligen Sieges und gänzlicher Reformirung Frankreichs sich schmeichelten, kamen diese Erinnerungen und andere gefährliche Fermente nicht auf. Je mehr aber diese Hoffnung schwand, desto mehr erhoben sie sich und verbanden sich nach dem Frieden von Amboise mit der durch Treulosigkeit und Grausamkeit hervorgerufenen calvinischen Reaktion, die sich in dieser Zeit der Ideengährung in kecken Predigten und in Staatstheorien durch die Presse erging, dann aber einen thatsächlichen Ausgang suchte. Es ist dies ein Faktor eben so wichtig zur Beurtheilung des politischen Calvinismus, mit dem er in einer Wechselwirkung sich verband, die sein eigentliches Wesen alterirte, als vom Parteigewissen und -Interesse auch heute noch übersehen.

Weder die Katholiken, noch später die Lutheraner, welche damals vor dem dogmatischen Streite mit den Calvinisten noch nicht zu dem über ihre Kirchenverfassung kommen konnten, waren natürlich geneigt, sich den Aussprüchen einer Kirche zu unterwerfen, die den reinen Tisch, welchen gemacht zu haben, sie

sich rühmte, mit den Bestimmungen ihrer Lehrer, Prediger und Ältesten bedeckt und so an die Stelle der ansehnlichen alten Autorität eine sehr unansehnliche von gestern her gesetzt hatte. Eben so wenig willig, als vermögend, nach diesen Bestimmungen den göttlicher und menschlicher Autorität und Macht schuldigen Gehorsam zu unterscheiden, witterten die Katholiken, schon ehe der Calvinismus zu einer politischen Partei ausgewachsen war, aus dem die Unterwerfung unter die Obrigkeit bedingenden Nachsatze im 40. Artikel seines Glaubensbekenntnisses: „wenn nur Gottes oberstes Regiment unangetastet bleibt", einen staatsgefährlichen Grundsatz heraus. Der schon wiederholt citirte Priester Soulier (s. Bd. I, S. 383, Bd II, S. 134 u. s. w.) commentirt diesen Nachsatz zwar hintennach und boshaft, aber nicht ganz unwahr mit den Worten: „Das heißt, wenn die Obrigkeit ihnen nicht alle Freiheit gewährt, welche sie zur freien und öffentlichen Ausübung ihrer Religion wünschen können, so dürfen sie sich empören und mit Waffengewalt verschaffen, was sie sonst nicht erlangen können, oder sich ganz dem Gehorsam entziehen, wie sie in Genf und Holland gethan haben". [12] Und ein anderer katholischer Schriftsteller [13] benutzt diesen einschränkenden Zusatz im apologetischen und polemischen Interesse mit gleichem Rechte dazu, den Angriff auf seine Kirche, daß sie staatsgefährlich sei, von ihr abzuwenden und gegen die Calvinisten zu kehren: „Wenn der französische Klerus wegen seines Gehorsams gegen den Papst dem Könige verdächtig sein soll, warum wären sie es nicht, wegen des ihren Predigern schuldigen Gehorsams?... Was liegt für die Sicherheit der Fürsten daran, daß der Papst die Protestanten nicht der ihnen schuldigen Treue entbinden kann, wenn sie überzeugt sind, daß sie, sobald man ihre Religion angreift, sich selbst von ihr befreien können?"

Diese Folgerungen hat indeß Calvin, so weit uns be-

---

[12] Hist. du Calvinisme. Paris 1686. P. 682.

[13] „Apologie pour les Catholiques contre la Politique du Clergé de France." Das Citat habe ich P. 291, 3e Partie des von mir oft angeführten Werks „Hist. du Calvinisme et celle du Papisme mises en parallele. Rotterdam, 1683" entnommen. Sie ist, wie die Politique, von dem berühmten Jurieu.

kannt, aus jenem apostolischen Gebote nie und bei keiner Veranlassung abgeleitet; wie wir ihn denn von einem direkten Einflusse auf den politischen Calvinismus in seiner in Frankreich angenommenen Gestalt ganz frei sprechen müssen. So haben wir gesehen, daß er sich La Renaudie's Unternehmen bestimmt widersetzt hatte und so liegen uns Schreiben von ihm vor, in welchem er sich entschieden dagegen erklärt, sogar ungesetzliche Gewalt mit Gewalt zu vertreiben und selbst die Befreiung gefangen gehaltener Gläubigen aus ihren Kerkern durch List und Bestechung wideräth. Da die oben (Bd. I, S. 650.) erwähnte Verfolgung der Kirche zu Angers, wie ihm kund geworden war, Manche ihrer Glieder auf den Gedanken an einen thätigen Widerstand gebracht hatte, so schrieb er an diese Kirche am 19. April 1556: „Ich bitte euch, geliebte Brüder, euch solcher Rathschlüsse zu entschlagen, die nie von Gott gesegnet sein und, weil von ihm gemißbilligt, keinen guten Ausgang haben werden. Ich weiß wohl, welche Noth euch drückt, aber es ist weder an mir, noch an irgend einem lebenden Geschöpfe, euch gegen das Gebot Gottes von ihr zu befreien. Wenn ihr mit Trübsal heimgesucht werdet und nichts als euere Pflicht zu thun versucht, so wird euch der Trost nicht fehlen können, daß Gott euch immer mit Mitleid ansehen wird, um euch auf irgend eine Weise zu Hülfe zu kommen. Wenn ihr aber mehr, als euch erlaubt ist, versucht, so werdet ihr nicht allein in euerer Erwartung getäuscht werden, sondern auch noch den sehr drückenden Gewissensbiß (remords trop dur) empfinden, daß Gott, weil ihr die Schranken seines Worts verwegen überschritten habt, euch ganz entgegen ist. Denkt doch an den Ausspruch, daß *Alles, was nicht aus dem Glauben kommt, Sünde ist* und wenn dies, was das Essen und Trinken anbelangt, wahr ist, wie viel mehr in einem Akte von solcher Wichtigkeit? Wenn ihr von den Gottlosen geplagt werdet, weil ihr das Wort Gottes gehört, euch von den Götzendiensten zurückgezogen und ihrer enthalten, und bekannt habt, an das Evangelium von Jesu Christo zu glauben, so werdet ihr wenigstens *die* Stütze (cest appuy) haben, nur für einen guten Kampf zu leiden, in welchem ihr die Verheißung der Hülfe Gottes habt. Aber ihr seid nicht von ihm bewaff-

net, um Denen zu widerstehen, die er in Herrschaft eingesetzt hat. Ihr werdet also von ihm keinen Schutz erwarten können, wenn ihr unternehmt, was er nicht anerkennt (ce qu'il désavoue). Was bleibt euch daher übrig? Ich sehe keine andere Ausflucht, als daß ihr alle eure Kümmernisse von euch werfend (vous despouillant de toutes vos afflictions) und euer Leben in die Hand Dessen legend, der verheißen hat, es zu beschützen, in Ruhe den Rath abwartet, welchen er euch geben wird. Dann zweifelt nicht, daß er einen Ausgang (ouverture) findet, wie er ihn für euere Rettung geeignet halten wird. Jedoch sehe ich wohl, in welcher äußersten Noth ihr euch befindet; aber dennoch müßt ihr bis aufs Blut widerstehen und den Werth des himmlischen Lebens erwägen, welches uns unter der Bedingung bereitet ist, daß wir die Welt wie ein fremdes Land durchwandern, um zu unserm wahren Erbe zu gelangen. Denkt auch, daß wir keine Entschuldigung haben, uns den Leiden für Den zu entziehen, welcher gestorben und auferstanden ist, damit wir unser Leben ihm zum Opfer hingeben...." [14] — In dem herrlichen, ganz apostolischen Briefe, welchen er am 1. Mai 1561 an seine Brüder zu Aix in der Provence, schrieb, sagt er: „Geliebteste Herren und Brüder! Seid Alle überzeugt, daß, nachdem wir die Erpressungen und Gewaltthätigkeiten (extorsions et violences), welche Viele erlitten, vernommen haben, wir von einem solchen Mitgefühl, wie es das unter uns bestehende brüderliche Band heischt, ergriffen worden sind. Dies bezeugen wir euch, damit es euch nicht vorkomme, daß wir euch um so kühner zur Geduld ermahnen, als, da wir weit von den Schlägen und in Ruhe uns befinden, das Böse uns nicht trifft. Da wir aber mit Allen gemeinsame Traurigkeit haben, so müssen wir uns so mäßigen und bezähmen und so gemeinschaftlich berathen, daß Dem, welcher alle Autorität über uns hat, von uns unbedingt gehorcht werde. Wir wissen wohl, wie es eine schöne und scheinbare Farbe hat (une belle couleur et apparente), daß es erlaubt ist, sich an einem meuterischen Volke zu rächen, da dies nicht der Ordnung der Justiz

---

[14] Bonnet, Lettres de Jean Calvin. Paris, 1854. Lettres T. 2d, p. 92 sq.

widerstehen heißt und sogar die Gesetze eben so Große, wie Kleine gegen Räuber bewaffnen. Aber, welche Gründe oder Decken man auch vorbringt, so besteht doch all' unsere Weisheit darin, die von unserm obersten Lehrmeister gelernte Lehre anzuwenden, nämlich unsere Seelen in Geduld zu fassen. Und gewiß ist es unser bester und sicherster Schutz, uns, wenn wir von solchen Stürmen befallen werden, unter seinen Schatten zu bergen. Wenn wir aber dem Übel mit Waffengewalt widerstehen, so hindern wir ihn, uns zu Hülfe zu kommen. Daher ermahnt uns St. Paulus, seinem Zorne Raum zu geben, auf seine Verheißung uns stützend, die Seinigen, nachdem die Feinde ihre Wuth ausgeschäumt haben werden, zu beschirmen und sich ihrer anzunehmen. Wenn aber Das, was euch begegnet, euch erschüttert, so wartet, daß Gott durch die That zeigt, was immer erkannt worden ist, daß nämlich das Blut der Heiligen nicht nur nach Rache schreit, sondern auch ein guter und fruchtbringender Samen, zum Wachsthum der Kirche sein wird..." [15] — Auf die Frage, „ob es erlaubt sei, einen gefangenen Gläubigen durch ihm zugesteckte Schlüssel, durch Bestechung mit Geld oder irgend andere Mittel zu befreien," erklärt er: „Was mich betrifft, so würde ich nie einen solchen Rath geben, noch ihn billigen; wenn aber so etwas versucht wird, den Ausgang dem Herrn im Gebete empfehlen und mich freuen, wenn Jemand ohne Unordnung anzurichten oder Ärgerniß zu geben, entkommt. Ich finde auch bei den ersten Christen und bei den Jüngern selbst, daß wenn Einer gefangen gehalten wurde, die Kirche keine andere Mittel, als das Gebet anwendete.... [16]

Dagegen kann ein indirekter Einfluß Calvin's auf den politischen Calvinismus, weil mit seinen theokratischen Ansichten verwachsen, unmöglich bestritten werden. Allein auch abgesehen von demselben und von des Reformators, wie oben (S. 3.) bemerkt, im Unterschiede von den Aposteln, mehr das Heil seiner Kirche, als die Seligkeit des Individuums ins Auge fassenden Richtung, finden wir bei ihm Anforderungen an bloß individuelle Frömmigkeit, welche, wenn auch aus der reinsten

[15] Ibid. p. 392.
[16] Epp. (ex Gall.) p. 736.

und unvermischtesten Auslegung des Gebotes, Gott mehr zu gehorchen als den Menschen, hervorgehend, ihn dennoch mit der Staatsgewalt in Widerspruch versetzen mußten. So macht er, um nicht geistlich zu verhungern, Auswanderung, auch gegen das Gebot des Fürsten, seinen Gläubigen zur Pflicht und sagt in seiner Homilie über Ps. 27, 8: „Hier befiehlt Gott: s u c h t m e i n A n t l i t z. Die irdischen Könige aber fallen von ihm ab, wenden sich am Weitesten von ihm weg, zwingen Andere zu demselben Abfall und derselben Empörung, oder berauben wenigstens die armen Seelen ihrer täglichen Nahrung, und stellen, anstatt des Antlitzes Gottes, abergläubige Erdichtungen und Götzenbilder hin. Ist es nun recht, daß hier sterbliche Menschen dem lebendigen und unsterblichen Gott vorgezogen werden? Da Gott gehört werden muß, so muß man eher alle Theile der Welt durchstreifen und in die entferntesten Regionen wandern, um da sein Antlitz zu suchen, wo er es zeigt, als in seinem Neste sich verborgen halten und verkommen. So oft daher die Fürsten etwas zum Präjudiz Dessen, welcher die höchste Autorität und Gewalt über sie (super eos atque in eos) hat, unternehmen oder beginnen (instituunt aut suscipiunt), so geschieht ihnen kein Unrecht, wenn ihnen nicht gehorcht wird.... Ein Beispiel ist nicht weit herzuholen. Wenn Jemandem ein Kind geboren ist, so ist es seine Pflicht, es mit Gebet und Danksagung Gott darzubringen, und zu begehren, daß seinem Leibe durch die Taufe das Zeichen des Heils aufgedrückt werde. Wir wissen aber, daß im Papstthum die Taufe durch derartigen Aberglauben und Schmutz so verderbt und besudelt ist, daß ein Kind, ohne sogleich befleckt zu werden, sie nicht empfangen kann. So kann also der Vater sein Kind ohne Sünde nicht taufen lassen. Hält er sich aber davon zurück, so ist er gleich schuldig.....: indem er das Sacrament, welches der Sohn Gottes eingesetzt hat, unterläßt und verwirft. Wie groß wird nun eines Solchen Verlegenheit sein, daß etwas ohne Gottes schwere Beleidigung weder vorgenommen, noch unterlassen werden kann!“ [17] — Auch könnte der Schluß seiner mit Recht berühmten, an Franz I. gerichteten Zueignung seiner Institution

[17] Calvini Opp. T. VII, Genevae 1617. P. 556 sq.

als eine Drohung gedeutet werden und ist als solche wirklich selbst von Calvinisten gedeutet worden. Als eine Drohung, um so ungeziemender, als der Zweck dieser Dedication war, den König für die neue Lehre und ihre Anhänger zu gewinnen. „Wenn aber die Zuflüsterungen der Böswilligen Deine Ohren so einnehmen, daß den Angeklagten kein Raum zur Vertheidigung gelassen wird, wohl aber jene grausamen Furien unter Deiner Connivenz fort und fort mit Ketten und Banden, Geißeln, Foltern, mit Verstümmelungen (sectionibus) und mit Brennen (incendiis) wüthen und wir, als gleichsam zur Schlachtbank bestimmte Schaafe, zu jeglichem Äußersten gebracht werden: so werden wir unsere Seelen in Geduld fassen und die starke Hand des Herrn erwarten, welche ohne Zweifel sich zeigen und bewaffnet erheben wird, um ebensowohl die Armen aus ihrer Trübsal zu retten, als an Denen, welche jetzt mit solcher Sicherheit frechen und grausamen Übermuth üben, Rache zu nehmen. Der Herr, der König der Könige, wolle, durchlauchtigster König, Deinen Thron mit Gerechtigkeit und Deinen Stuhl mit Billigkeit befestigen."

Eben so wenig als jener indirekte Einfluß auf den politischen Calvinismus ist zu läugnen, daß die gesteigerten theokratischen Begriffe und Empfindungen Calvin's und die Ansprüche, welche sie ihn an die Staatsregierungen machen ließen, weil außer der Genfer Duodezrepublik nirgends ganz, in Monarchien aber am Wenigsten zu befriedigen, ihn in ein gespanntes Verhältniß zu allen, besonders monarchischen Staaten versetzten. Es riß ihn zu Äußerungen hin, welche bei dem so nüchternen und praktischen Manne auch durch jene, ihn so ganz beherrschenden Ideen und Gefühle sich kaum erklären und noch weniger rechtfertigen lassen und an denen Grämlichkeit und Gallsucht Antheil gehabt haben mögen. Allein außer Zusammenhang mit seinen theokratischen Vorstellungen und Empfindungen gestellt und aus denselben und diesen und sonstigen Schattirungen in den Lichtkreis unserer allerdings weit praktischeren und gemäßigteren Begriffe vom „christlichen Staat" versetzt, mußten diese Äußerungen ihn und den Calvinismus nothwendig als höchst revolutionär anklagen lassen. Wir haben uns über diese Anklage um so weniger zu verwundern, als sie

von einem bedeutenden Historiker der Neuzeit in den Worten: „Calvin's institutio, kann man behaupten, ist Quelle und Ursprung alles später Europa zerreißenden revolutionären Stoffes geworden" [18] formulirt und vor dem Parteigewissen sanktionirt worden ist. Das über dasselbe uns gehende historische Gewissen läßt uns aber noch Mehrerer solcher Äußerungen hier gedenken.

Daniel 2, 39. führt den großen Exegeten in seinen Vorlesungen, wie uns scheint, ohne nähere Veranlassung, zu der Bemerkung: „Je mehr die Monarchien sich vergrößern, desto mehr nimmt, wie die Erfahrung zeigt, die Zügellosigkeit in der Welt zu. Daraus geht hervor, wie groß die Thorheit und der Aberwitz (vesania) fast aller Derer ist, welche sehr mächtige Könige haben wollen: gerade als wenn Einer den reißendsten Strom verlangte, wie Jesaias (8, 7.) spricht, indem er diese Thorheit straft. Denn je schneller ein Strom fließt und je tiefer und breiter er ist, desto mehr wird er auch zum Verderben der ganzen Umgegend austreten. Daher sind Diejenigen wahnwitzig (delirant), welche große Monarchien verlangen; weil da, wo ein Einziger ein so ausgedehntes Gebiet beherrscht, eine Abweichung von der rechten Ordnung nicht vermieden werden kann."

Diese Abneigung gegen große Monarchien und wohl gegen Monarchien überhaupt ging bei Calvin, aber ebenfalls nur an und in einzelnen Stellen und Äußerungen, in Angriffe auf die Monarchen selbst, in heftige Rügen ihres Übermuthes, ihrer Tyrannei, Grausamkeit und Treulosigkeit und in Hervorhebung des Kontrastes ihrer Handlungen und ihres sittlichen Werthes mit ihrem Titel: „von Gottes Gnaden" über. So sagt er zu Daniel 3, 2: „Weil die königliche Macht in der Welt hervorragt, so verkennen die Könige, daß sie nur im Gehorsam gegen Gott auf der richtigen Stufe sich halten. Und heut' zu Tage sehen wir alle irdischen Könige von diesem Hochmuthe aufgebläht." Zu 5, 21: „Die Könige glauben außer allem Wechsel des Glücks zu stehen; und obschon sie sich rühmen, durch Gottes Gnade zu regieren, so ver-

---

[18] Leo, Universalgeschichte. Aufl. 3. Bd. III, S. 308.

achten sie doch, indem sie Gottes Ehre sich zueignen, alle göttliche Hoheit. Dies ist der Wahnsinn aller Könige...." Zu 4, 29. (al. 25.) mit Beziehung auf den nächst vorhergehenden Vers: „Wir wissen, wie unwillig die Könige es aufzunehmen pflegen, nicht bloß zur Ordnung gebracht, sondern auch vor den Richterstuhl Gottes, um dort mit Schmach und Schande bedeckt zu werden (obruantur), gerufen zu werden. Denn wir wissen, daß das Glück auch Menschen aus dem Volke berauscht. Was kann also den Königen Anderes begegnen, als daß sie, vergessend, Menschen zu sein, sich von Allem, was ihnen unbequem und lästig ist, losmachen?.... Sie bedürfen daher eines starken Arzneimittels, um Bescheidenheit und Demuth zu lernen. Heut' zu Tage stellen die Monarchen von ihren Rechtstiteln immer den voran, daß sie Könige, Herzöge und Grafen von Gottes Gnaden sind: aber wie viele bedecken sich mit dem Namen Gottes, um sich unumschränkte Herrschaft zuzueignen! Denn wozu nützt unter den Titeln der Könige und Fürsten der von Gottes Gnaden anders, als daß sie, wie sie sagen, keinen Obern anzuerkennen brauchen? Unterdessen möchten sie Gott, mit dessen Schilde sie sich schützen, gern mit Füßen treten: so weit sind sie davon entfernt, ernstlich zu bedenken, daß sie durch seine Gnade regieren. Es ist daher eitele Gaukelei, wenn sie sich der Herrschaft von Gottes Gnaden rühmen. So kann man leicht einsehen, wie hochmüthig die profanen Könige Gott verachten, auch wenn sie nicht, wie jene Elende (nebulones), welche Gott offen verhöhnen und den Namen der Gnade entheiligen, seinen Namen fälschlich vorschützen." „Wir sehen," sagt Calvin, in seinen Vorlesungen über die kleinen Propheten, zu Amos 5, 10, „daß die Könige und Alle, die in der Welt mit irgend welcher Macht und Autorität bekleidet sind, heilig und unverletzlich (sacrosanctos) sein wollen und keinen Tadel annehmen. Sogleich wird in ihrer Person Gottes Majestät verletzt, so daß sie klagen und schreien, wenn Lehrer und Knechte Gottes ihre Sünden aufzudecken wagen. Es ist nicht der Fehler einer einzigen Zeit, welche der Prophet verdammt: denn auch heute noch möchten Die, welche die Gerichtshöfe einnehmen, von allem Tadel frei sein, die Freiheit zu sündigen, sich zueignen..." „Den Tyrannen,"

heißt es zu Daniel 4, 29. (al. V. 32.), „fällt nichts schwerer, als sich zu überzeugen, unter Gottes Herrschaft zu stehen. Sie bekennen zwar mit einem einzigen Worte, daß sie durch seine Gnade regieren; aber sie glauben doch, die Herrschaft durch ihre Tugend, oder durch das Glück erlangt zu haben und durch ihre Hülfsquellen, Anschläge und Macht sich erhalten zu können.... Es war daher kein gemeiner Fortschritt (vulgaris profectus), daß Nebukadnezar einzusehen anfing, daß der Höchste Gewalt habe über der Menschen Königreiche: da die Könige ihn gleichsam zwischen sich und das Volk in die Mitte stellen wollen.“ Sogar einen den christlichen Königen seiner Zeit sehr nachtheiligen Kontrast zu dem heidnischen Perserkönig Darius findet Calvin aus 6, 3. heraus. Die Anerkennung, welche Daniel's hoher Geist bei Darius gefunden hatte, führt ihn zu der Bemerkung: „Es geschieht nicht immer, daß Diejenigen, welche durch Klugheit oder andere Gaben hervorragen, auch mehr Ansehen und Gunst erlangen. An den Höfen der Könige sehen wir die höchsten Stellen von den Dümmsten (a bestiis) eingenommen. Denn, um nicht die alten Geschichten zu wiederholen, sind heut' zu Tage die Könige, wie fast alle thöricht und dumm, so gleichsam die Pferde und Esel der dummen Thiere....... Es war wirklich eine königliche, ja eine heroische Tugend, daß Darius einen einzigen Gefangenen allen seinen Vertrauten vorzog. Jetzt aber trachten die Könige nach nichts Anderm, als ihre Kuppler (lenones), oder Possenreißer, oder Schmeichler zu befördern. Sie erheben nur nichtswürdige und gleichsam von Gott mit Schande gebrandmarkte Menschen, die, obgleich nicht werth, zu den Menschen gezählt zu werden, dennoch, weil jetzt die Könige meist Sklaven, Herrn der Könige sind. Und dies wegen ihrer Indolenz, welche sie alle Sorgen von sich abwälzen läßt.“ Und kaum weiter geht er bei Gelegenheit des königlichen Verbotes, zu Gott, statt allein zu dem Könige zu beten (zu 7.): „Dies war ein schreckliches Sacrilegium. Aber wenn man die Herzen der Könige erforschen könnte, so würde man kaum den hundertsten finden, welcher nicht auf dieselbe Weise alle göttliche Majestät verachtete. Denn ob sie gleich gestehen, durch die Gnade Gottes zu regieren, so wollen sie doch an seiner Statt

verehrt werden.“ In gleicher Zusammenstellung des heidnischen Königs mit den christlichen Königen seiner Zeit und, wenn man auf Philipp II., die Könige von Frankreich und Heinrich VIII. sieht, mit mehr Recht und Wahrheit, bemerkt Calvin zu 25—27: „Darius wird durch sein Beispiel Alle verdammen, welche sich heute für katholische oder christliche Könige oder Beschützer des Glaubens erklären und dennoch nicht bloß die wahre Religion unterdrücken, sondern auch, so viel an ihnen ist, allen Dienst Gottes umstürzen und gern seinen Namen aus der Welt vertilgen möchten. Sie üben gegen alle Fromme Tyrannei aus und richten durch ihre Grausamkeit gottlosen Aberglauben auf. Sie werden an Darius einen gerechten Richter haben.“ Ebenso läßt sich mehr, als jene maßlosen Ausfälle auf Könige und Fürsten, eine Vertheidigung der Calvinisten rechtfertigen, die wir bei Erwähnung der drei jüdischen Männer finden, welche sich weigerten vor dem goldenen Bilde des Königs sich niederzuwerfen (3, 12.). Nach der Bemerkung, daß die Chaldäer bei Anklage der jüdischen Männer, wie alle Abergläubige, sich nicht um die Erkenntniß, wie Gott rein und in Wahrheit zu verehren sei, bemüht, sondern in der Verachtung des königlichen Gebots das „höchste Verbrechen“ gefunden hätten, fährt Calvin fort: „Wenn uns daher eine solche Verwegenheit von dem heiligen Geiste, wie in einem Spiegel vorgehalten wird, so laßt uns lernen, daß unser Gottesdienst nur, wenn auf die Wahrheit gegründet, Gott gefallen kann und daß wir demnach das Ansehen der Menschen für nichts zu achten haben: weil, wenn wir nicht gewiß sind, daß die Religion, welcher wir folgen, Gott wohlgefällig ist, Alles was von menschlicher Seite (für sie) vorgebracht werden kann, ohnmächtig sein wird. Sehen wir also, daß jene heiligen Männer des Verbrechens der Undankbarkeit und auch der Empörung beschuldigt werden, so haben wir keinen Grund uns zu betrüben, wenn uns jetzt Gleiches begegnet. Unsere Verläumder werfen uns ungehorsamen Trotz vor, weil wir die Edicte der Könige, welche uns zu ihren Irrthümern verleiten wollen, nicht achten...“ Bei 11, 6. findet Calvin Veranlassung, die Treulosigkeit der Könige zu rügen: „Vielleicht wollte Gott durch den Mund des Engels zeigen, wo alle Bündnisse der Könige

hinausgehen. Denn sie haben stets die schönsten Farben, nämlich die Ruhe der Völker, den öffentlichen Frieden und was sonst geschickt vorgewendet werden kann. Wenn sie mit einander verhandeln, so suchen sie sich immer Gunst und Lob bei der thörichten Menge zu verschaffen. Aber all' diese Geradheit und Redlichkeit (rectitudines) hat keinen andern Zweck, als daß ein Bundesgenosse den andern betrüge.... Daher setzt der Engel hinzu: Sie (die Einigkeit) wird nicht bleiben."

Wir brechen diese Dornenlese mit einer Äußerung ab, welche, wenn auch keinesweges zu den stärksten gehörend, im entgegengesetzten Interesse des lutherischen Calvinisten- und puritanischen und independentistischen Königshasses gleich verfehlt ausgebeutet, zur Verdächtigung Calvin's und des Calvinismus wohl gleich beigetragen hat.

Calvin sagt nämlich zn Daniel 6, 22: „Gewiß hat der Prophet das Gebot des Königs übertreten. Warum gesteht er es nicht offen; ja, warum behauptet er, sich in nichts gegen den König versündigt zu haben? Weil er in allen gerechten Aufträgen (officiis) treu gehandelt hatte, konnte er von der Verläumdung, die, wie er wußte, auf ihm lastete, nämlich das Gebot des Königs verachtet zu haben, sich freisprechen. Denn Daniel war an den Perserkönig nicht so gebunden, daß Gott nicht sich vorbehalten hätte, was ihm nicht genommen werden kann. Wir wissen, daß die irdischen Reiche von Gott gestiftet sind; aber unter der Bedingung, daß er sich nichts vergebe, sondern allein den Vorrang behalte, daß alle obrigkeitlichen Personen vor ihm sich demüthigen und, was auch immer in der Welt herrlich ist, seiner Ehre unterworfen sei. Weil nun Daniel, ohne Gott zu verläugnen, dem Gebote des Königs nicht gehorchen konnte, wie wir vorher gesehen haben, so fehlte er nicht gegen den König, indem er in jener gewohnten Übung der Frömmigkeit, nämlich dreimal zu Gott zu beten, beharrlich fortfuhr. Und um dies besser zu verstehen, müssen wir uns an jenen Ausspruch Petri (I. 2, 17.), Gott zu fürchten und den König zu ehren, halten. Beides ist unter sich verbunden und Keines kann von dem Andern getrennt werden. Daher muß die Furcht Gottes vorhergehen, damit die Könige ihr Ansehen erhalten. Denn wer, Gott vorübergehend, mit der Verehrung

des irdischen Fürsten beginnt, handelt verkehrt, da dies die ganze Ordnung umstürzen hieße. Demnach werde zuerst Gott gefürchtet und dann mögen die irdischen Fürsten ihr Ansehen erhalten, doch so, daß Gott, wie ich schon gesagt habe, die oberste Stelle behaupte. Daniel vertheidigt sich daher hier mit gutem Rechte, nichts gegen den König gethan zu haben, weil er nämlich, genöthigt, dem Gebote Gottes zu gehorchen, den ihm entgegengesetzten Befehl des Königs nicht befolgte. Denn die irdischen Fürsten entäußern sich selbst ihrer Macht, indem sie gegen Gott sich erheben: ja, sie sind nicht werth, zu den Menschen gezählt zu werden. Eher muß man daher auf ihre Köpfe speien, als ihnen gehorchen, wenn sie so frech sind, daß sie Gott seines Rechts berauben und, als ob sie ihn vom Himmel herabziehen könnten, gleichsam seinen Thron einnehmen wollen. Nun haben wir den Sinn dieser Stelle."

Diese Behauptung ist nur an der hier ausgezeichneten Stelle, also nicht in ihrer vollen Motivirung und Verbindung, in der wir sie gegeben haben, von lutherischer Seite, nämlich von Masius, in dessen S. 17. angegebener Schrift [19] zur Unterstützung des Vorwurfs angeführt worden, daß, „um gelinde zu reden" (ut molliter loquar) im Schooße der reformirten Kirche „unzweifelhaft der bürgerlichen Obrigkeit mißliebige Lehren genährt werden". Dadurch regte er einen heftigen Streit an, in dessen, auch von reformirter Seite angefachter Hitze diese Gelindigkeit sich so weit verlor, daß er den Grund der Unsicherheit der „Könige und Potentaten in der Schule Calvini" darin fand, daß „ihre vornehmste Lehrer aufrührerische Principia führen," [20]

---

[19] Es ist aber in den beiden Anmerk. 4 angeführten Ausgaben unrichtig auch V. 25 citirt.

[20] „Unverzögerte General-Wiederlegung des Fernern Berichts, Welchen Joh. Christoph. Becman unter dem Nahmen Huberti Mosani gegen Masii Treues Lutherthumb heraus gegeben, Als ein Prodromus der Specialen Wiederlegung ..... Von M. D. E. P. P. (Masius) Copenhagen, 1691" S. 4 der Vorrede, mit Beziehung auf die oben (S. 25.) citirte Stelle bei Hugo Grotius. Er erklärt weiter unten, daß er „die mit so vielem Blut der Posterität ins Gedächtniß geschriebene unläugbare Wahrheit" von „den aufrührischen Principiis Presbyterianis, viel schlimmer, als der Jesuiten" „nicht unter dem Stul stecken" könne, sondern „sie reden wolle, so lange er lebe".

die theologische Fakultät zu Copenhagen aber die Beurtheilung der Lehre der reformirten Kirche „aus der Übereinstimmung ihrer einzelnen Lehrer“ (ex Harmonia privatorum ejus Doctorum) rechtfertigend, dieselben den Mund und die Augen der Kirche nannte, auf welche Christi Ausspruch: Wenn dein Auge ein Schalk ist, so wird dein ganzer Leib finster sein (Matth. 6, 23.) anzuwenden sei![21] Aber ehe es noch zu dieser Erhitzung kam und zwar in unmittelbarer Verbindung mit jener gelinden Verurtheilung der reformirten Kirche, erklärt Masius, daß in deren Schooße sich viele Sekten befinden, deren Lehre von der Obrigkeit höchst verderblich sei: wie denn die „Puritaner, Nonconformisten, Separatisten, Independenten, Brownisten, Antinomer, Presbyterianer“ mit Grund für die erbittertsten Feinde der Könige und Fürsten gehalten würden. Dies belegt er mit Stellen aus Jakobs I., für seinen ältesten Sohn und Thronfolger, den Prinzen Heinrich, geschriebener berühmten „königlichen Gabe“ (Basilicon Doron) und mit noch stärkern aus dessen „Apologie des Unterthaneneides“ (Apologia pro juramento fidelitatis), nach welchen sie u. A. alle, auch christliche und gläubige Könige für Feinde Christi, sich selbst aber allein für heilig hielten. Wenn auch andere Reformirte diese entsetzliche Lehre verabscheuten, so begünstigten doch auch sie nicht ganz lautere Theorieen von Absetzbarkeit der höchsten Machthaber und obrigkeitlichen Personen durch das Volk, ja von dessen Rechte, sie mit dem Tode zu bestrafen. Dabei beruft sich Masius auf Pareus' Commentar zu Röm. 13, welchen Jakob I. vom Scharfrichter habe verbrennen lassen, nachdem die in demselben enthaltenen gefährlichen Lehren von der Oxforder theologischen Fakultät verdammt worden wären, auf Zwingli's oben (Bd. I, S. 151.) erwähnte Auslegung des 41. (42.) Artikels seiner für die Disputation oder das Religionsgespräch v. J. 1523 in 67 Art. oder Thesen zusammengefaßten

---

[21] In der begutachtenden Vorrede der theologischen Fakultät zu Copenhagen zu der wohl Anmerk. 10. genannten Schrift: „Das Gründlich Verthädigte Treue Lutherthumb, Entgegen gesetzet Der Schule Calvini. Von M. D. E. P. P. Copenhagen, 1691.“ Die reformirte Lehre sei nicht aus ihren Confessionen und symbolischen Büchern, weil „valde involuti et in breves formas contracti“ zu erkennen und daher an die Erklärungen ihrer Lehrer sich zu wenden u. s. w.

Lehre, um mit der Bemerkung: „Nicht abweichend von seinem Genossen (socio) spricht sich Calvin über Daniel 6, 22. aus" das erwähnte ausgehobene Citat nackt und unvermittelt zu geben. Zugleich wendet er gegen die Behauptung Calvin's, daß die Fürsten durch ihre Erhebung gegen Gott ihrer Macht sich entäußern, mit Danhauer (Hodomor. | bei Mosanus stets „Morologia" | Spir. Calv. phant. 6.) ein, daß, wie man an Saul und Pilatus sehen könne, der Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt gegen Gott noch nicht sogleich diese Entäußerung zur Folge habe und diese Lehre im Staate geltend gemacht, aufrührerischen Bürgern einen steten Vorwand zu Angriffen auf die Obrigkeit geben würde.[22] Von dem theokratischen Gesichtspunkte ab-, und nur auf den des modernen christlichen Staats hinsehend, können wir diesem Einwurfe nichts Erhebliches entgegensetzen, müssen aber, auf Gesagtes wieder zurückkommend, bemerken, daß, da Calvin und der Calvinismus nur aus jenem, mit diesem unverträglichen Gesichtspunkte betrachtet werden können, der Einwurf oder Angriff eben so seines Zweckes verfehlt und seinem Ziele vorbeigeht, wie die in gleicher Abstraktion und gleicher Betrachtung von reformirter Seite versuchte Vertheidigung.[23]

---

[22] Masii Interesse Principum etc. §. 5–7. und P. 710 et sq. der „Dissertat. Academ." — Von reformirter Seite wird (S. 23. der in der folgenden Anmerk 24. citirten Schrift) erwiedert, daß aus der Verurtheilung des Commentars des Pareus so wenig wie daraus, daß der König Friedrich II. von Dänemark das ihm aus Sachsen geschenkte schöne Exemplar des Concordienbuchs (wohl der Concordienformel) habe ins Feuer werfen lassen (eine von Masius P. 1012. seiner Dissertat. widerlegte Erzählung), auf falsche Lehre zu schließen sei.

[23] In „Huberti Mosani (Becmanni, Prof. der Theol. zu Frankf. a. d. Oder) Bericht von der Reformirten Lehre von der weltlichen Obrigkeit, sambt einer Ablehnung der in Hn. Hect. Godf. Masii Buche von dem Interesse der Fürsten bey der Evangelischen Religion Ihnen deßfalls auffgebürdeten Nachreden. Franckfurt a. d. Oder 1690." (Angehängt die Dissertation „Securitas Doctrinae Reformatae de magistratu politico. 1690. Francofurti.") Die Widerlegung scheint mir in so fern verfehlt zu sein, als sie von den geschichtlichen Momenten absehend, in Retorsionen besteht. Denn Mosanus giebt die Beschuldigungen zurück, indem er gleich starke oder noch stärkere Behauptungen Luthers, Bugenhagens, der Magdeburger Prediger und sonstiger Lutheraner gegen die königliche oder obrigkeitliche Würde und selbst vereinzelte Thatsachen anführt. Ma-

Noch verfehlter aber erscheint uns die Anwendung der Behauptung Calvin's und seiner früher angeführten in gleicher Verkürzung wiedergegebenen Erklärung von Daniel 4, 29. (al. 32.) von entgegengesetzter Seite: nämlich von Milton in seiner berühmten Schrift zur Vertheidigung des über Carl I. gesprochenen Bluturtheils [24], auf welche wir bei Gelegenheit des

---

sius dagegen wirft ihm (S. 31 ff. seiner „unverzögerten Generalen-Widerlegung") „crimina falsi" vor, mit der Bemerkung, daß die Verdrehung von Menschenworten an Denen nicht auffallen könne, welche Gotteswort verfälschen und kühn genug wären, um, anstatt „Das ist mein Leib", „Das bedeutet meinen Leib" zu sagen. So geführt, mußte sich der Streit in eine Sandwüste nichts beweisender Beschuldigungen verlaufen und hat sich auch in dieselbe verlaufen; wie die vor mir liegenden, rasch hinter einander folgenden Repliken, Dupliken und Tripliken zeigen; von denen ich noch „Huberti Mosani Abfertigung Der unverzögerten Generalen Widerlegung... Frankfurt a. d. Oder 1691" nenne. Zwischen beiden Parteien in der Mitte stehend und überhaupt durch Mäßigung sich auszeichnend ist das an eine Excellenz gerichtete „Sendschreiben A. Montani An N. N. Von deß Herrn Masii und Huberti Mosani Streit-Schrifften Uber der Frage: Was die Weltliche Obrigkeit für Interesse bey der Evangelischen Religion habe? MDCXCI." (s. l., aber von Wetzlar 25. Nov. 1690 datirt). Montanus erklärt darin die schon von mir hervorgehobene Abhängigkeit der Lehre von den lokalen Verhältnissen, die sie vorfand. („Wie konnten die vornehmsten Lehrer unter freien Republiken anders als gut demokratisch schreiben? Zumahl da sie sahen, wie ihre Glaubens-Brüder in Frankreich unter der Königlichen Regierung sehr getruckt worden.") Er erklärt, daß I. Sam. 8. „nicht das Jus Regium in genere allen Königen vorgeschrieben", sondern den Israeliten nur als eine Warnung von dem theokratischen Regiment abzugehen, dargestellt worden sei und daß auch Mosanus sich nicht in den „terminis justae defensionis" gehalten habe. Das Schlußwort redet auch zu unserer Zeit: „O wie wohl würde es unter den Protestanten stehen, wenn auff beyden Seiten in Controversien, welche die Religion angehen, Discretion gebraucht würde, und man Dinge, die weder der Lutherischen noch Reformirten Kirchen etwas zur Erbauung dienen, ruhen ließe. Unterdessen aber beyderseits wider das anwachsende Pabstthum, welches sowol den Lutheranern als Reformirten gerne die Gurgel abschnitte, fleißig auf der Hut stände, und durch Christliche Lehre und Wandel einander mehr zur Gottseligkeit und nöthiger Busse, als zur Verbitterung untereinander reitzete."

[24] The Tenure of Kings and Magistrates: proving that is lawful, and hath been held so through all ages, for any, who have the power, to call to account a Tyrant, or wicked King, and after due conviction, to depose, and put him to death; if the ordinary Magistrate have neglected or denied to do it." In allen Ausgaben von Milton's Werken.

politischen Calvinismus im Presbyterianismus und Puritanismus zurückkommen werden.

Das Interesse an der so stark angefochtenen Äußerung Calvin's wird noch durch den sogar von einem berühmten calvinischen Gottesgelehrten ausgesprochenen Verdacht erhöht, daß mehrere in die Verschwörung gegen den Prinzen Moritz von Oranien verwickelte Personen „ihr Gift aus einigen zu Genf gedruckten Büchern, besonders aber aus den Schriften Calvin's gesogen hätten, welcher in seinem Commentar zu Daniel 6. behauptet habe, daß die Fürsten und Gewaltigen der Erde, so oft als sie ihre Hände gegen Gott erheben, ihrer Autorität sich entäußern und nicht würdig seien, als Menschen angesehen zu werden und daß man ihnen eher ins Gesicht speien müsse, als irgend Gehorsam leisten." [25] Der Verdacht löset sich aber in eine schmähliche Verdächtigung auf, wenn man erfährt, daß Daniel Tilenus, Professor der Theologie an der Akademie zu Sedan, dieser Lehrer war, welcher mit der Prädestinationslehre Calvin's zerfallen, den Remonstranten sich angeschlossen hatte und daß es gerade Einige dieser Partei waren, die den an Oldenbarneveld verübten Justizmord durch die Ermordung des Prinzen rächen wollten, der, obgleich „von keiner Prädestination wissend, ob sie grau oder blau sei", [26] die orthodoxe Lehre in seinen Schutz genommen hatte.

Bis zu diesem Punkte gelangt, läßt sich der Calvinismus mit seinem Meister, wenn man auf einzelne Übertreibungen, wie sie bei einem jeden von großen Ideen beherrschten großen Manne vorkommen, nicht das Gewicht des Parteiinteresses legt, nur in dessen Theokratie angreifen. Allein dieser Angriff dürfte nur aus dem Gesichtspunkte mit Erfolg zu unternehmen sein, aus welchem, unter Annahme der oben (Bd. I, S. 163.) erwähnten „bürgerlichen Gerechtigkeit", der Staat

---

[25] Aus „Gerard Brandt, Hist. de la Reformation dans les Pays-Bas. T. IV." im „Michel de la Roche, Memoires literaires de la Grande-Bretagne. T. XV. A la Haye, 1724" P. 176.

[26] Aus „van Kampen, Geschichte der Niederlande 2, 29." in „Henke, Georg Calixtus und seine Zeit. Bd. I, 1853" S. 197.

wohl von den segensvollen Strahlen der Kirche durchdrungen werden muß, nicht aber Beider Anforderungen mit einander zu verbinden und so die ernsten und heiligen Gebote der christlichen Kirche auf den Gefrierpunkt des nach Umständen, Sitte und Gewohnheit Ausführbaren hinabgleiten zu lassen sind. Auf den Gefrierpunkt, von welchem aus man z. B. in unsern Tagen die unbequemen Gewissensregungen treuer Prediger niederzuhalten und das Wort Gottes über die Ehescheidung nicht für ein klares, die Kirche des Herrn bindendes Gesetz, sondern für ein bloßes Princip recht praktisch auszubeuten sucht. Und so besteht — unserer Ansicht nach — der Calvinismus auf dem Punkte, auf dem wir ihn jetzt noch finden, vor dem Richterstuhle unsers christlichen Staats, ja war und ist der einzige Versuch, denselben mit einigem Erfolge und nicht in bloß juridischer Form, par manière d'acquit und als „Idolum Fori," um mit Baco zu reden, darzustellen![27] Die Gewalt der Zeit und Ereignisse führte ihn aber bald über diesen Punkt hinaus.

§. 4.

Fortsetzung und Schluß.

B. Beza und Andere.

Schon auf den in die politischen Bewegungen und Kämpfe tiefer verflochtenen Beza sehen wir die Gewalt der Zeit und Er-

---

[27] „Von Anfang an barg das, was man den christlichen Staat nennt, den Wurm der Unwahrheit in seinem Innern. Diese Unwahrheit ist immer greller an den Tag gekommen. Auch sie wird, wie alles Unwahre und Halbe, in den großen Epochen der Zukunft fallen." (Thiersch, Vorlesungen über Katholicismus und Protestantismus 1846. Abth. I, S. 23. Eod. l. der zweiten Aufl. zwar gemildert, aber im Ganzen doch bestätigt.) — Gegen die Distinktion des Gebotenen und Principiellen s. die Erklärung der zu Bad Oeynhausen am 11. und 12. März 1859 gehaltenen „Luther.-Pastoral-Frühjahrs-Conferenz. (E.-K.-Z. Nr. 49., 1859.) — „Seitdem der Geist der Wahrheit aus der Kirche gewichen, hat auch der Justizpalast wenig strahlendes Licht mehr. Das Rechtsgebiet ist seit dem Entweichen jenes Geistes ein Irrgarten geworden..... Seitdem das Juristenrecht mit seinen starren Begriffen und Satzungen in die Kirche eingezogen und auf diesem höchst geistigen Lebensorganismus angewendet worden ist, mußte die Kirche, dieser Leib des im Geiste und in der Wahrheit anzubetenden Herrn,

eignisse stark andringen und wir haben gefunden, wie er die Verschwörung von Amboise, wenn auch sie in ihren ersten Keimen und Anfängen mißbilligend, doch nach ihrem Ausbruche vertheidigte und sich bei Gelegenheit der Ermordung des Herzogs von Guise zu sehr bedenklichen Äußerungen hinreißen ließ. Aber schon vorher waren, durch die Tyrannei der Guisen, aus der die Verschwörung hervorging, und durch die ihr folgenden Blutscenen, viele der Schrift mächtige Geister gewaltig aufgeregt worden; namentlich unter den Calvinisten, welche durch Bildung eben so hervorragten, als ihnen die Veranlassung, sie zu einem Federkriege gegen den unerträglichen politischen, wie religiösen Druck zu benutzen, besonders nahe lag. Obgleich der Cardinal von Lothringen in öffentlicher Rede sich das Ansehen gab, von solchen Angriffen unberührt zu bleiben, so fürchtete er sie doch und war daher mit der oben (Bd. II, S. 23.) erwähnten im Interesse seines Hauses verfaßten Schrift für die Majorität des Königs keineswegs zufrieden, weil sie den Hugenotten Veranlassung gab, dasselbe anzugreifen. Denn „unter diesen verzweifelten Menschen", schrieb ein der Verhältnisse kundiger, calvinischer Zeitgenosse, „gab es außerordentliche Geister, die nur durch ihre Schriften ihr Ansehen erhielten und ihre Sache geltend machten." [1] Es bedurfte daher wohl kaum

---

von einem Selbstentleibungsversuche in den andern verfallen." („Zur Sache des Prof. Dr. Baumgarten. Eine neukirchliche Stimme. Leipzig, 1859." Theol. Litteraturbl. Von Zimmermann, Nr. 26, 1859.) Es ist in dieser Zeit der Spaltungen und der Zerrissenheit höchst erquicklich, wie das christliche Bewußtsein Getrenntes vereinigt, und die immer neu aufgerichteten Scheidewände durchdringt.

[1] „Car je crains", läßt der Zeitgenosse den Cardinal naiv sagen, „que ces escrits trottent en Allemagne et rompent les desseins du roy, d'autant que les princes, nommément les protestants, que nous voulons entretenir(!), sont fort curieux de tels livrets, et quand ils les ont imprimés en leurs gros cerveaux, il n'est pas aisé aux serviteurs secrets que nous avons près d'eux, de les pouvoir arracher." Der Verfasser der Schrift entschuldigte dieselbe damit, daß, da die Majorität des Königs ein schwieriger und von den französischen Geschichtschreibern nicht genug aufgeklärter Gegenstand sei, das Schweigen über denselben den Hugenotten neue Gelegenheit geben würde, „d'escrire et surcharger lui cardinal et sa maison d'injures. Qu'entre ces personnages désesperéz il y avoit de merveilleux esprits, lesquels n'entretenoyent leur credit,

des dem Cardinal gegebenen Raths, gegen sie, anstatt schriftlicher Polemik, die wirksamere der Verfolgung anzuwenden. Diese erfuhr auch der vermeintliche Buchdrucker einer der heftigsten Schriften gegen den Cardinal, unter dem bezeichnenden Titel: „der Tiger“ und mit ihm ein Kaufmann aus Rouen, Robert Dehors, welcher den ihn auf dem Wege zum Galgen schmähenden Pöbel besänftigen wollte und dafür ebenfalls hingerichtet wurde. Ein Akt, welcher, nach de Thou, einen Parlamentsrath von Lyon gehässig machte, „weil er, um sich bei den Guisen in Gunst zu setzen, einen von der Volkswuth verschont gelassenen Unschuldigen ungerechter Weise zum Tode verurtheilt hatte“. [2]

Diese Angriffe waren zwar nur auf die Guisen gerichtet und es wurde dabei das königliche Ansehen nicht bloß anerkannt, sondern auch gegen deren Anmaßung nach- und ausdrücklich vertheidigt. Dessenungeachtet konnte es kaum fehlen,

---

ne faisoyent valoir leur cause que par leurs escrits.“ (Régnier, Sieur de la Planche, Hist. de l'estat de France. Publiée par Mennechet. Paris, 1836. T. 1er, p. 264.)

[2] „Le Tygre“, eine sehr seltene, von Bayle nach dem Gerüchte dem berühmten Franz Hotman zugeschriebene Satyre. Die Fr. Prot., welche für die Autorschaft spricht, giebt den Titel der Satyre („sans nom de lieu ni date, in 8°“): „Epistre envoyée au tigre de la France. Der Buchhändler Techener in Paris, der das Pamphlet aufgefunden hat und Ch. Nodier daselbst bestätigen diese Autorschaft ebenfalls. Es soll, obgleich l'Hommet in Rouen, weil ein Exemplar bei ihm gefunden wurde, als dessen Buchdrucker aufgehenkt wurde, i. J. 1560 zu Straßburg oder Basel von Jacques Estanges gedruckt worden sein. (Mennechet zu T. 1er, p. 276. bei la Planche.) — „Il y eut force libelles diffamatoires contre ceux qui gouvernoient alors le Royaume; mais il n'y eut aucun qui picquast et offensast plus, qu'une invective intitulée Le Tigre, (sur l'imitation de la premiere invective de Cicéron contre Catilina) d'autant qu'elle parloit des amours d'une très-grande et belle Dame, et d'un Grand son proche. Si le galant auteur eust esté apprèhendé, quand il eust eu cent mille vies, il les eust toutes perdues: car et le Grand et la Grande en furent si estomaqués, qu'ils en cuiderent desespérer.“ (Brantome, Oeuvres. T. III. Paris 1787. P. 534.) Die Grande war ohne Zweifel die Königin-Mutter. (S. Bd. I, S. 641.) Auch der berühmte Jurist Franz Balduin klagte Hotman wegen dieser Autorschaft an („Tigrim peperit“). S. Bayle, Dict. Art. Guise [François] u. Hotman; La Fr. Prot. Art. Hotman u. Thuan., Hist. Lib. XXV.

daß, so lange als das königliche Ansehen mit dem der Guisen faktisch vereinigt war, es mit diesem leiden mußte, in diesem verletzt wurde. Diese Verletzung beförderten alle uns bekannten Umstände, von der Persönlichkeit des Königs, den Beza einen „erbärmlichen Knaben" zu nennen sich nicht scheute, und dem Schaukelsystem der Königin-Mutter, bis zu den Gesinnungen und den Intriguen der meisten Hofleute hinab. Und wenn man an diese Umstände, mit ihrem langen Schweife von Unsittlichkeit, Grausamkeit und Gottesvergessenheit, die hohen und strengen Anforderungen der Theokratie Calvin's und das fortwährend vergossene Blut seiner Schüler und Anhänger hält, so ist gewiß nicht sich zu verwundern, daß sie die in derselben enthaltenen alttestamentlichen Ideen von über gottlose Machthaber durch den menschlichen Arm vollzogenen Gottesgerichten langsam, aber sicher aufkeimen ließen. Daß, um mit einem französischen Schriftsteller (La Fr. Prot. T. V, p. 532.) zu reden, diese Umstände endlich „eine calvinische Nemesis inspirirten, jede Zeile mit der Spitze des Schwertes, mit dem Blute der Märtyrer zu schreiben". Allein es waren auch andere, vom Calvinismus unabhängige, aber eben so von seinen Anhängern, als seinen Gegnern gepflegte Ideen in gleich unentwickelten Samenkörnern vorhanden. Ideen einer Doktrin, welche weniger ein bestehendes Staatsrecht, als die von Ludwig XI. überkommene und von Machiavelli ausgebildete Staatsraison in Frage stellend und nach und nach offen angreifend, durch die neu gewonnene Bekanntschaft mit dem klassischen Alterthum gefördert, in mittelalterlich hierarchischen, feudalistischen und municipalen Erinnerungen Sanktion und Nahrung erhielten, und welche die Zeit und die Geschichte erst später, wenn auch nie vollständig zur Ausgährung und Abklärung bringen konnten. Jene Zustände förderten diese Ideen, welche auf den die königliche Majestät schützenden Schild ätzend und anfressend eindrangen.

In Beza's Ansichten findet man schon im Princip eine, wenn auch nur feine Überschreitung jener von Calvin beobachteten Gränzlinie. In dem, von dem der Obrigkeit schuldigen Gehorsam handelnden Abschnitte seines Glaubensbekenntnisses hebt er zwar gleich zu Anfang diesen Gehorsam, als von Gott

geordnet, hervor, doch zu der Bemerkung übergehend, daß diese Lehre, weil des obrigkeitlichen Namens zu mißbrauchen leicht und die Macht auch der rechtmäßigen Obrigkeit nicht unbeschränkt (infinita) sei, einer Erklärung bedürfe. Bei den Fehlern oder Lastern (vitia) der obrigkeitlichen Personen, welche die Menschen ihrer Empörung vorzuschützen pflegen, sei zu unterscheiden, ob diese Fehler oder Laster der Sache oder der Person anhängen. Jene bestehen, nach Beza, darin, „daß die obrigkeitliche Gewalt schon an und für sich, oder wenigstens in einer gewissen Beziehung, als den Gesetzen und der Verfassung widerstrebend, von Gott verdammt ist". Als Beispiele für diesen Fall führt er einen zum Fürsten sich aufwerfenden Räuber und die Usurpation Cäsars an; bei dieser Gelegenheit gegen die Consequenz, daß, nach I. Mos. 2, 23 und 3, 16. die Weiber von der Regierung auszuschließen wären, sich erklärend und so von andern Calvinisten, namentlich Knox und Hotman, abweichend. Beide Fälle bedingen, nach Beza, eine Ausnahme von jenem Gehorsam, und er erklärt, in Beziehung auf den zweiten Fall, daß, zugegeben, Cäsar wäre unter allen Menschen der gelindeste und beste gewesen, die Consuln sich doch rechtmäßig gegen ihn aufgelehnt hätten. Indeß läßt er (wie wir eine ähnliche Modification bei Languet finden werden) bei der Verbesserung dieser Laster oder der Bekehrung von denselben eine Milderung dieser Bestimmungen eintreten: indem er erklärt, daß, nach rechtmäßig veränderter Verfassung, das vorher Unrechtmäßige wohl rechtmäßig, und durch schweigende oder ausgesprochene Bestimmung, Das, was, weil gegen die Gesetze geschehen, vorher nicht bindend war, gültig werden könne. Dieses finde auf Cäsar und seine Nachfolger Anwendung. Im Besitz der Fasces, durch tribunische Autorität geschützt und da alle Macht auf ihn übertragen worden sei, wären die Römer eben so rechtmäßig ihm gehorsam, als früher feindlich gewesen und Brutus mit seinen Mitverschworenen gleich rechtmäßig getödtet worden. Ebenso wären sie seinen Nachfolgern, als ihren Fürsten, Gehorsam schuldig gewesen. — In dem persönlichen Laster unterscheidet Beza ein mehr äußeres von einem mehr innern. Das erste besteht, nach ihm, darin, wenn irgend Jemand, unter Verletzung der Gesetze und Insti-

tutionen, gewaltthätig entweder zur Obrigkeit sich selbst aufwirft oder die fremde Obrigkeit unterdrückt. In diesem Falle ist es die Pflicht der rechtmäßigen Obrigkeit und, in deren Ermangelung oder bei deren Indolenz, auch jeglicher Privatperson, einen jeden von Gott zur Vertheidigung der Freiheit des Vaterlandes geöffneten Weg einzuschlagen; wie es das Beispiel des Matthatias zeige. Doch müsse dabei nicht leichtsinnig und verwegen verfahren, auch nicht in Privatleidenschaft gehandelt werden. Wenn man aber dem fremden oder einheimischen Tyrannen sich gefügt oder ihm beigestimmt habe, so würde diese Zustimmung ihn schuldlos darstellen und es wäre zu Gott zu schreien, daß er uns auf irgend eine Weise von diesem Joche befreie. Doch dürften wir dabei nicht aus einzelnen Fällen, deren z. B. das Buch der Richter allein schon viele biete, Consequenzen ziehen. Wenn der Herr uns in die Hände solcher Menschen gegeben hätte, so müßte ihm, bei welchem allein das Recht bestände, Regierungen zu geben und zu nehmen, zu gehorchen und seinem Willen, als der beständigsten Regel der Gerechtigkeit, sich zu fügen sein. So sei dem Könige Zedekia befohlen worden, sich dem Könige von Babylon zu unterwerfen, und da er nicht gehorcht, habe er verdiente Strafe erlitten. So hätten die in die Gefangenschaft abgeführten Juden den Befehl erhalten, bis der Herr sie aus derselben befreie, für das Leben Nebukadnezar's zu beten. Das innere Laster bezieht Beza auf sonst legitime Herrscher gottvergessenen, grausamen und sittenlosen Wandels. Ihnen Einhalt zu thun, sei die Pflicht der Stände und obern Machthaber (wie der Kurfürsten im deutschen Reiche), die, wenn sie dieselbe nicht erfüllen, als Verräther des Vaterlandes von Gott zur Rechenschaft gezogen werden. Was aber die Privatpersonen, zu denen auch die obrigkeitlichen Personen niederer Ordnung zu rechnen wären, betreffe, so bleibe ihnen nichts übrig, als Gebet und Thränen, die der Herr zu seiner Zeit nicht verschmähen würde. Dadurch würde das Gebot, Gott mehr zu gehorchen, als Menschen, nicht aufgehoben; wie es denn etwas Anderes sei, nach dem Beispiele der israelitischen Wehmütter, der Propheten und Apostel, der Obrigkeit nicht zu gehorchen und ihr sich zu widersetzen. Durch diese ihre Ansichten von den Pflich-

ten der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit würde Denen, welche sie verläumderisch mit den „schwindligen“ Anabaptisten zusammenstellen, der Mund gestopft. [3]

Nachstehendes Gutachten zeigt, wie Beza, bei all' seiner alttestamentlich theokratischen Überzeugung, doch weit mehr, als andere Calvinisten, namentlich unter den Presbyterianern und spätern Puritanern, das Wesen der israelitischen Staatsverfassung von ihren Formen zu unterscheiden wußte und jenes mit eben so vieler rücksichtlosen Strenge festhielt, als von diesen unabhängig machte. Das Gutachten betraf die von der Klasse der Neuenburger Kirchen unter dem 8. Mai 1566 an ihn gerichtete Frage, „ob die Prediger insgeheim und, wenn dies ohne Erfolg sei, öffentlich von der Kanzel die Obrigkeit zu rügen haben, wenn sie Den, welchen Gott frei zu sprechen erklärt, verurtheilt und Den, welchen er mit dem Tode bestraft haben will, freispricht“. Nicht ohne Bedenken geht Beza an die Begutachtung dieser Fragen, sie in ihrer Fassung für sehr zweideutig erklärend und bemerkend, daß dabei eine genaue Unterscheidung erfordert werde und die Verdammung oder Freisprechung insofern, als es sich dabei um die Pflicht oder das Amt der Obrigkeit handele, ein ganz bürgerlicher oder politischer Gegenstand sei, bei dessen Entscheidung Diejenigen welche sie tadeln, dem Worte Gottes nicht genau (ad amussim) gefolgt zu sein, (leicht) nicht bloß ungeschickt, sondern auch aufrührerisch verführen. „Denn ihr wißt,“ fährt er fort, „wie Diejenigen, welche träumen, daß die ganze Welt nach der israelitischen Verfassung zu regieren sei, ein Irrthum, zu thöricht, um der Widerlegung zu bedürfen, von Verständigen längst schon mit dem besten Rechte verworfen worden sind.“ Nicht sowohl die politischen Gesetze des israelitischen Volks, welche allein und zwar auf eine gewisse Zeit für dasselbe bestimmt waren, als vielmehr deren Grundlagen seien ins Auge zu fas-

[3] Bezae Tract. Theol. Vol. primum. Editio secunda. MDLXXXII. P. 53—55. Masius hat diese Stelle Cap. III, §. 8. seines oben (S. 17.) citirten „Interesse“ verstümmelt gegeben und ganz ungerecht angegriffen, wie ihm von Mosanus S. 30 sq. seines S. 42 angeführten „Berichts“ mit Recht vorgeworfen worden ist.

sen und als bleibende Richtschnur der Gerechtigkeit von Dem, was nach den verschiedenen Umständen nothwendig verändert werde, zu unterscheiden. Dieses festgehalten, unterliege es keinem Zweifel daß, wenn die Obrigkeit, indem sie die Schuldigen, wie Gotteslästerer, Todtschläger, Ehebrecher, entweder ganz frei spricht, oder mit leichteren, als den gebührenden Strafen belegt, ihre Pflicht nicht erfülle, die Pastoren, nach dem Beispiele der Propheten und aller frommen Bischöfe, eine solche pflichtvergessene Obrigkeit insgeheim und, wenn nothwendig, öffentlich, zurechtweisen, rügen und auch durch Vorhaltung der schweren Gerichte Gottes strafen müssen. Doch werde dabei zweierlei verlangt: erstlich, daß sie den Eifer für den Herrn von aller Leidenschaft gebührlich aus einander halten und zweitens, daß, wenn sie der gerichtlichen Untersuchung solcher Verbrechen und den über dieselben gesprochenen Urteln nicht beiwohnten, Keiner über nicht genug erkannte Gegenstände ohne hinreichenden Grund ein Geschrei erhebe. [4]

In der oben (Bd. I, S. 510 u. 635.) erwähnten unglücklichen Schrift gegen den pseudonymen Martin Bellius über die von der bürgerlichen Obrigkeit zu bestrafenden Ketzer, sucht Beza den Einwurf, daß die meisten Fürsten ihrer Macht mißbrauchen, damit zu widerlegen, daß der Mißbrauch nicht den Gebrauch aufheben könne und beantwortet die bedenkliche und ihm besonders nahe liegende Frage: „Wie, wenn der Herr uns Fürsten gegeben hat, welche entweder mit offenbarer Grausamkeit, oder in crasser Unwissenheit Christi Reich bekämpfen?“ dahin, daß dann die Kirche vor Allem zum Gebet, zu Thränen und zur Buße, als den Waffen der Gläubigen, mit denen sie die Wuth der Welt besiegen, ihre Zuflucht zu nehmen habe, die Unterobrigkeit („inferior Magistratus“ nach der durch calvinische und lutherische politische Schriften der damaligen Zeit sich hindurchziehenden Distinktion) „aber unterdessen mit höchster Besonnenheit und Mäßigung, jedoch standhaft und muthig die wahre Religion, so viel an ihnen, beschützen müsse; wovon Magdeburg ein so ruhmvolles Beispiel gegeben habe. [5]

[4] ibid. Vol. tertium. P. 217.

[5] ib. Vol. primum. P. 126. Wie an der oben citirten Stelle bemerkt, war auf dem Titel der Schrift des Martin Bellius (Castellio) Magdeburg

Das Leben eilte aber auch hier wieder dem schüchternen und schwankenden Begriffe voraus und die Geschichte riß Beza über die von ihm selbst mit unsicherer Hand gezeichnete Gränzlinie hinaus. Wir haben davon schon oben (Bd. II, §. 16.), bei Gelegenheit des durch Poltrot verübten Meuchelmordes, Andeutungen gegeben, und Äußerungen von ihm und Languet angeführt, nach welchen er und die Seinigen durch dieses Verbrechen, das sie von dem furchtbarsten Feinde befreit und von dem wahrscheinlichen Untergange gerettet hatte, auf dieser abschüssigen Bahn noch tiefer hinabgeglitten waren. Mit einer Freimüthigkeit, welche den Gedanken, diese Unthat veranlaßt zu haben, wohl mehr noch, als des Mörders wechselnde Aussagen verscheucht, erklärte er: „Wenn ich in der Glut dieses so gerechten Krieges Mittel gefunden hätte, ihn entweder mit List, oder mit offener Gewalt aus dem Wege zu räumen, so sage

---

angegeben worden, was Beza zu dem Nachsatze veranlaßte: „dessen Namens zu mißbrauchen, Bellius sich nicht schämte, um die Lehre zu begründen, mit deren Annahme die muthvollen Bürger dieser Stadt nie für die wahre Religion sich allen offenbarsten Gefahren ausgesetzt hätten". — In einem aus Genf 18. Juni 1570 an einen Freund und Bruder geschriebenen Briefe lobt er die Maßregeln Seiner königl. Majestät gegen die Sekten. „Doch gestehe ich, daß auch ich die Furcht habe, von welcher Du schreibst, daß nämlich die Guten mit den Bösen verfolgt werden. Aber ich zweifele nicht, daß Gott auf die Seinigen Rücksicht nehmen wird." (ib. Vol. tertium. P. 251.) Der Mann Gottes ahnete wohl nicht, daß er durch diesen Trostgrund in eine ihm gewiß sehr unerwünschte Geistesverwandtschaft mit dem den Kreuzzug gegen die Albigenser leitenden päpstlichen Legaten gerieth. Denn als bei der Erstürmung von Beziers die Kreuzritter bei demselben anfragten, wie sie es mit den vielen Katholiken zu halten, wie sie die Gläubigen von den Ketzern zu unterscheiden hätten, gab er die weltkundige Antwort: „Schlagt sie alle todt; der Herr wird schon wissen, welche die Seinigen sind." — Mit Beziehung auf meine oben (Bd. I, S. 510.) gemachte Bemerkung, daß unter den Reformatoren der einzige Luther in dieser Sache über dem juristischen und theologischen Zeitbewußtsein sich emporhielt, mache ich auf dessen Brief an Wenc. Link, Prediger zu Nürnberg vom 14. Juli 1528 (De Wette Th. III, S. 347 ff.) aufmerksam, in welchem er u. A. nach der Bemerkung, daß, auf ein solches Blutgesetz gestützt, eine gottlose Obrigkeit Die, welche sie tödten gewollt, zu falschen Propheten und Ketzern gemacht hätte, sagt: „Daher kann ich keinesweges beistimmen, daß Irrlehrer getödtet werden. Es ist genug, daß sie verbannt werden. Und wenn unsere Nachkommen einen Mißbrauch mit dieser Strafe treiben wollen, so werden sie doch weniger (mitius) sündigen und nur sich schaden."

ich, daß es von mir rechtmäßig als an einem Feinde hätte geschehen können und ich würde mich dieser That wegen nicht entschuldigt haben." [6] Dieses Geständniß wirft auf allerdings theils unsichere, theils offenbar übertriebene Nachrichten, wie z. B. daß Beza nach seiner gleichzeitigen Erklärung dem Mörder die himmlische Krone zugeschrieben [7] und dessen Bild, als das eines Märtyrers in seinem Zimmer gehabt und seinen Freunden gezeigt habe [8], theils aber auch auf sichtlich verfälschte Momente [9] ein Licht, welches uns nicht gestattet, dieselben, als aller innern Wahrheit entbehrend, von der Hand zu weisen. Jedenfalls aber sagt dieses Geständniß, lange nach der That gemacht, mit diesen von ihm beleuchteten Nachrichten und

---

[6] ib. Vol. alterum. Pag. 362. (Ad F. Claudii de Xaintes responsionem altera Th. Bezae Apologia.)

[7] Labitte (De la démocratie chez les Prédicateurs de la Ligue. Paris, 1841. P. LI.) führt dies aus der „Apol. contra Claudium Xantesium" ohne nähere Angabe an. Ich habe es aber weder in den beiden Apologien, noch in der Responsio Beza's an Sainctes (Xaintes) finden können. S. die folgende Anmerk. 8.

[8] Nach dem S. 44. angeführten Tilenus: „que plusieurs personnes d'un rang et d'un savoir distingué, et même quelques personnes de Hollande, avoient avoué que Theodore de Beze tenoit dans son Cabinet le Portrait de Poltrot, qui avoit assassiné le Duc de Guise; qu'il le montroit comme le Portrait d'un brave Heros et d'un veritable Martyr, pour avoir tué un homme, qui étoit le Fleau de ses Freres". (Mem. lit. de la Grande Bretagne, par Michel de la Roche. T. XV, p. 177. A la Haye, 1724.) Eine Autorität, die la Roche selbst durch die gleich folgende Bemerkung: „Ce dernier Fait ne seroit-il point une Calomnie atroce? Nous jugeons à propos de ne point rapporter la suite du discours de Tilenus. C'est ainsi que les Remonstrants entreprenoient de se justifier aux dépens de leurs Adversaires" unsicher macht; wie dadurch, daß er nur „un des Ouvrages de Tilenus" en gros citirt, es uns unmöglich wird, auf dieses Werk zurückzugehen und die Anklage näher zu untersuchen. Bis dahin müssen wir sie neben die des berüchtigten Liguisten Boucher stellen, welcher in seiner „Apologie pour Jean Chastel" sagt, daß Beza Poltrot canonisirt, einen Panegyricus auf ihn gemacht und zu Meaux gerathen habe, „die Mutter (Katharina von Medicis) und ihre Kinder" zu tödten. (Seconde Partie Ch. 13 u. 4ième Part. Ch. 3, P. 43 u. 76 des Suppl. aux Mém. de Condé. 3ième Part.) S. Marchand, Diction. histor. à la Haye, 1758/9. Art. Poltrot.

[9] S. Beil. 1.

Momenten vorsichtig in Verbindung gesetzt, uns weit mehr, als Das, was der Reformator im frischen Eindrucke dieser Begebenheit und der allerdings durch sie herbeigeführten Errettung den Züricher Pastoren und Doktoren am 12. Mai 1563 schrieb: „Gott hat uns einen andern Ehud erweckt, der durch die Tödtung Guise's nicht allein jene Stadt, sondern auch ganz Frankreich befreite.... Er (Poltrot) soll unter all' diesen Martern" (seiner Hinrichtung, da er, nachdem er mit glühendem Eisen gezwickt und ihm die rechte Hand abgehauen worden war, von vier Pferden zerrissen wurde) „nicht weniger tapfer, als bei Verrichtung der That gewesen sein und sterbend den Feinden Christi ihren nahen endlichen Untergang offen vorhergesagt haben. Dies sind bewunderungswürdige und verborgene Gerichte Gottes, dem Ehre und Preis in Ewigkeit gebühren." [10]

Diese Ansicht von der Mordthat Poltrot's von einem Manne aufgestellt, verbreitet und festgehalten, in welchem wir, nach dem bald auf sie folgenden Tode seines geistlichen Vaters und Meisters, den Hauptträger des Calvinismus sehen, ging natürlich schnell und progressiv auf die Calvinisten über. Wenn uns auch katholische Berichte, wie z. B. die Le Laboureur's, Priors von Juvigné und Almoseniers Ludwigs XV., mit um so gerechterem Mißtrauen erfüllen, als sie, wie oben (Bd. II, S. 259 ff.) bemerkt, Beza als die Haupttriebfeder des Mordes gegen alle äußere geschichtliche Wahrheit bezeichnen: so geben uns doch diese parteiischen Berichte in ihrer Zusammenstellung mit dem so eben Gesagten und andern Erzählungen ein der innern Wahrheit uns näher bringendes Licht und sind daher keineswegs von der Hand zu weisen.

Unser Prior, welcher nicht zu den parteiischesten katholischen Geschichtschreibern gerechnet werden kann, beschuldigt die Hugenotten, und besonders ihre Prediger, durch ihre aufregenden Schriften und Vorträge gegen die Guisen den Mord und dessen Sanktionirung lange schon vorbereitet und durch alle Hindernisse der christlichen Sittenlehre angebahnt zu haben. Eine Beschuldigung, welche wenigstens eine größere Glaubwür-

---

[10] Baum, Theodor Beza. Anh. zu Th. II. Leipzig, 1852. S. 211.

digkeit hat, als die gar nicht geschichtlich nachgewiesene Erzählung, daß der Herzog nach seiner Verwundung gesagt habe, „jene neuen Evangelischen würden nicht ermangeln, in der Schrift Gründe zu finden, diesen feigen Meuchelmord zu heiligen", wie sie denn die Belagerung von Orleans mit der von Bethulia verglichen hätten.[11] — „So groß auch der Verlust war, welchen Frankreich durch den Tod des Herzogs von Guise erlitt, so war doch der der Hugenotten ohne Vergleich größer: indem sie, eines Mordes sich rühmend, von welchem sie, selbst mit seiner Verabscheuung, hätten Nutzen ziehen können, ihrer Partei eine gerechte Indignation zuzogen. Aber ihre Verblendung (ich rede von den Zeloten unter ihnen) war so außerordentlich und ihre Leidenschaft so rasend, daß es kein Verbrechen gab, welches, wenn nur ihnen gegen die Katholiken dienlich, sie nicht ehrten, und sie wetteiferten mit einander, auf diese Weise einige Lobsprüche ihrer Mitbrüder zu verdienen. Das alte Testament und das Gesetz der Strenge haben keine Beispiele von Grausamkeit, welche die damaligen Prediger nicht predigten und, da sie mächtig in der Rede waren und bei den Beschützern ihrer neuen Kirche in hohem Ansehen standen, so ist es ein Wunder, daß unter so vielen, mehr schwachen, als bösen Gemüthern, die sich ihrer Führung überließen und nicht weniger, als die Assassinen von dem Verdienstlichen der Mordthaten überzeugt waren, sich nur ein Poltrot gefunden hat. Alle Religionen sind diesen Ausartungen unterworfen und auch die unsrige war von ihnen in den Zeiten der Guelfen und Ghibellinen und seitdem noch in denen der Ligue nicht frei; denn dieser Vorwand ist so mächtig, daß er, indem er Altar gegen Altar aufrichtet, alle Bande des Bluts und der Natur zerreißt, alle Gesetze der bürgerlichen Gesellschaft aufhebt. Man muß daher nicht sich verwundern, wenn Lucrez in einer Art von Divination gesagt hat, daß die Religion die verabscheuungswürdigsten Handlungen erzeugt hat. Gewiß ist das Wort Gottes, in dem Munde eines Prädikanten der neuen Meinung, der keine Berufung von oben hat, von einer politischen Par-

[11] Le Laboureur, Additions aux Mémoires de Castelnau. T. II. Bruxelles, 1731. P. 178.

tei eingesetzt ist (?) und nur Leidenschaft und Interesse, aber keine Liebe besitzt, ein Schwert in der Hand eines Rasenden. Die Verschwörung (?) Poltrot's erfolgte nicht unter der Theilnahme des Admirals von Chastillon, des Grafen La Rochefoucault u. s. w. Es läßt sich auch nicht von Personen dieses Standes erwarten und ist so wenig durch die Aussagen des Mörders bewiesen, daß man leicht glauben kann, wie er in ihrer Beschuldigung keine andere Absicht hatte, als sich Häupter einer Partei, welche die Waffen in der Hand hatten, zuzusichern, und vielleicht hatten Theodor von Beza und einige andere Prediger, welche ihren Krieg für sich machten (qui faisoient leur guerre à part) und ihn zu der That verleitet hatten, dieses Mittel ihm vorgeschlagen, damit er, wenn festgenommen, als Kriegsgefangener behandelt würde, und ihm wohl gar versprochen, durch die Drohung von Repressalien seine Auslieferung zu erwirken. Es war in ihrem Interesse, nicht die einzigen Urheber einer so verabscheuungswürdigen That zu sein und alle Hugenotten in dieselbe mit zu verwickeln. Und dies gelang ihnen, vorzüglich bei dem unwissenden und für ihre Lehre leidenschaftlich eingenommenen, gemeinen Haufen: indem sie in allen Sprachen die unglückliche Hand und das verabscheuungswürdige Andenken dieses Mörders feierten, aus dem sie, weil sie nicht Beispiele im neuen Bunde fanden, einen Märtyrer des alten machten. So beluden sie ihre ganze Partei mit dem Hasse einer geheimen Verschwörung, welche in der blutigen Bartholomäusnacht so grausam gesühnt wurde. Das Haus Guise konnte sich gegen dieselbe nicht besser vertheidigen, als durch die Beweise einer allgemeinen Mitschuld aller Hugenotten in Libellen und Schmähschriften gegen das Andenken des Herzogs von Guise und zum Lobe Poltrot's, welche die Einen verfaßten und zu denen alle Übrige sich später bekannten." [12] Le Laboureur giebt nun mehrere Proben solcher Schriften, von berühmten Verfassern — als Beweis, „daß die größten Geister, wenn sie in politische und religiöse Parteien sich ziehen lassen, nicht von den größten Extravagan-

[12] Ib. P. 212 sq.

zen sich frei halten". [13] Mit aller Zuversicht einer Parteisucht, ganz unwürdig eines Geschichtschreibers, wie Le Laboureur, behauptet er, daß Beza und einige andere Prediger den Mordanschlag gemacht und dem Mörder für seine Ausführung nicht geringeren Ruhm, als den, welchen Judith davon getragen, verheißen hätten. Die die blutige That begleitenden Umstände und die ganze Haltung Poltrot's bei und nach seiner Verhaftung und in seinen Verhören, geben ihm Gelegenheit, dieser Behauptung Betrachtungen und Schlüsse anzureihen, welchen, gehörig gesichtet, das Zeugniß innerer Wahrheit kaum versagt werden kann; wenn auch der geflissentlich hervorgehobene Kontrast der Judith und überhaupt der vom heiligen Geiste getriebenen Märtyrer mit Poltrot durch die Erfahrung, daß auch diese zuweilen schwache Stunden hatten,

---

[13] „O juvenum quondam fortissime, libera per te,
Pacis, et assertae pietatis munere florens
Gallia, quae poterat merita pro laude canebat.

. . . .

At tu, summe Pater, qui tela manusque tuorum
Dirigis, et Vatum calamos, da vivere natum
Carmen ab obscuro, atque oculis manibusque teneri,
Plurimus ut maneat Meraeus in ore nepotum."

Am Schlusse von: „Poltrotus Meraeus Adriani Turnebi". Doch soll dieses Lobgedicht sich in den Werken von Montdoré (Montaureus) „excellent Poëte du temps et passionné Huguenot" befinden und ihn zum Verfasser haben.

Noch stärker ist ein Gedicht, welches anfängt:

„Que te semble, Passant, de ce corps déchaché?
De ce corps tout sanglant çà et là attaché?
Ce n'est ny d'un Brigand, ny d'un Meurtrier la montre;
Ains du plus juste et saint qui en ce temps se montre.
C'est le corps de Poltrot, qui tant s'évertua,
Que le Tyran tueur des Chrestiens il tua;
Voire le fier Tyran, qui tenoit en souffrance
Le Roy mineur, sa Mere, et tout le sang de France."

und schließt:

„Rebelle Parlement tu cuidois bien cacher
Et esteindre son nom le faisant déchacher,
Mais en dépit de toy son rénom fleurira
Dieu en sera loué, et l'Eglise en rira."

Ib. P. 217—219.

etwas gemildert und so der beabsichtigte Effekt geschwächt wird: „Wenn Gott ihm diesen Gedanken eingegeben und seine Hand geführt hätte, würde er nicht auch seine Schritte auf seiner Flucht geleitet und ihn von der Furcht befreit haben, welcher sich der Mörder zu bemächtigen pflegt und die ihn so sehr übermannte, daß, nachdem er, um sich zu retten fast zwei ganze Tage herumgeirrt war, er sich auf der Stelle seines verübten Mordes gefangennehmen ließ? Kann man glauben, daß der Geist Gottes ihn in seinen Fesseln so sehr verlassen haben sollte, daß er genöthigt gewesen wäre, vor seinen Richtern zitternd und so schwankend in seinen Aussagen zu erscheinen, daß es unmöglich war, aus denselben irgend Licht zu erhalten? Welcher Vergleich Orleans' mit Bethulia, der Person von Poltrot mit der von Judith und eines Verbrechers, welcher, auf einem trefflichen spanischen Pferde und ohne verfolgt zu werden, nicht der göttlichen und menschlichen Gerechtigkeit entgehen kann, mit einer Heldin, die ohne Furcht und ohne andere Begleitung als ihre Tugend, sich dahin, woher sie gekommen war, begiebt, um ihren Mitbürgern die Nachricht ihrer Befreiung mit der des Todes ihres Feindes zu bringen, und welche noch lange Jahre hindurch der Ehre ihres Sieges genießt! Die Hugenotten konnten nicht besser zeigen, beides in der Anwendung und in der Auslegung der Schriftstellen von demselben Schwindelgeiste besessen zu sein; als indem sie diese That anerkannten und lobten, auch wenn sie dieselbe veranlaßt hätten und sie ihnen nützlich gewesen wäre. Falsch ist es aber, daß der Admiral, La Rochefoucault und so viele andere Chefs ihrer Partei an dieser Verschwörung Theil genommen hätten, und weit wahrer, daß sie von Theodor von Beza angezettelt wurde; und nichts desto weniger erstreckte sich die Rache für dieselbe über sie, die sich ihretwegen gerechtfertigt hatten, und über unendlich viele Andere, die an ihr schuldlos waren.“ [14]

Zur Bestätigung und Vervollständigung des in dieser feindlichen Darstellung enthaltenen Wahren diene ein von reformirter Seite über die traurige Begebenheit von Rom am 2. Ju-

[14] Ib. P. 220.

ni 1563 angeblich in italienischer Sprache geschriebener und an die Königin-Mutter gerichteter Brief,[15] dessen Überschrift: „O du Schwert des Herrn, wann willst du doch aufhören? Fahre doch in deine Scheide, und ruhe und sei still“ (Jer. 47.) charakteristisch ist, wie wieder sein wirres Gehäuf von Stellen des alten Bundes und deren verwegene Anwendung auf damalige Zustände den alttestamentlichen Typus des Calvinismus und die Stimmung der Calvinisten im grellsten Lichte zeigen. Nach Erwähnung des durch die Guisen über Frankreich gebrachten Elends und der gänzlichen Unterjochung und des völligen Umsturzes, womit dieses Land nach der Schlacht von Dreux, der Gefangenschaft des Prinzen von Condé und dem stündlich erwarteten Falle von Orleans nahe bedroht worden sei, schwingt sich der Briefschreiber in den Worten begeistert auf: „Aber der große Gott Jehova schlief nicht, sondern ordnete die Mittel an, ihn (den Herzog von Guise) zu stürzen, ungeachtet aller seiner Zurüstungen, durch welche er mit dem Tode und der Hölle einen Bund gemacht zu haben glaubte. Er wollte dies durch die Hand eines Edelmanns, Namens Johann Poltrot, thun..., von geringem Ansehen, nach dem Urtheil dieses Tyrannen, der ihn nicht mehr achtete, wie Goliath den David, welcher, indem er den Willen Gottes vollbrachte, der ihm die Hand, die Kraft und das Wollen gab, so geschickt schoß, daß er ihn zum Tode brachte und den Stab des Gottlosen und die Ruthe seiner Herrschaft zerbrach und ihn im Zorn

---

[15] „Lettre adressée de Rome à la Royne Mere du Roy, traduite d'Italien en François, contenant utile admonition pour pourvoir aux affaires qui se présentent.“ (Mém. de Condé, T. IV, p. 442—493.) Der Brief ist von „Gio Marco Bruccio“ unterzeichnet. Nach dem Père Le Long (Nr. 7738, Ausg. von 1719, seiner Bibl. hist. de la France) ist der Bd. I, S. 397. erwähnte Calvinist Jakob Spifame, früherer Bischof von Nevers, Verfasser desselben, und der Herausgeber der Mém. de Condé vermuthet, daß er nie in italienischer Sprache geschrieben war. — Hierher gehören auch: „Sentences redoutables et Arrest rigoureux du Jugement de Dieu à l'encontre de l'impiété des Tyrans, recueillies tant de Saintes Escritures, comme de toutes autres Histoires“ mit dem Motto: „Gaudium meum, multis dolor“, welche sogar an einen Sohn des Herzogs von Guise gerichtet sind. (Mém. de Condé, T. V, p. 56—65.) Auch hier wird Poltrot mit Judith, Debora u. s. w. verglichen.

des Allmächtigen mit unheilbarer Wunde schlug, worüber die Welt sich für ihre Ruhe freut und spricht, was Jesaias zum Könige von Babylon sagte: Die Hölle erzitterte vor seinem Kommen; und die Menschen, welche seine Grausamkeit getödtet hat, haben ihm gesagt: Du bist auch geschlagen, gleich wie wir, wo ist jetzt deine Pracht und dein Stolz? Du sagtest in deinem Herzen: ich will meinen Stuhl auf die höchste Höhe erheben, aber du bist in die tiefste Tiefe gestürzt. Ist Das nicht der Mann, welcher die Erde verwirrte und das Land zur Wüste und die Städte zu Einöden machte? Jetzt bist du ein verfluchtes Kraut; verachtet und verworfen, wie ein stinkendes Aas. Der Herr der Heerschaaren hatte es beschlossen und wer hätte es wehren können? Seine Hand war ausgestreckt, wer hätte sie abgewendet? Das ist das Ende dieses ungeheuern Wallfisches, mit seinen Anschlägen, die von diesem mächtigen Gott, den und die ihn anrufen, er zu verspotten pflegte, in einem Augenblick zerstreut worden sind. — Aber anstatt zu erkennen, daß ein solches Werk zu augenscheinlichen Gunsten des Königs, Ihrer Madame, und des ganzen Reichs, von der Hand Gottes ausgegangen ist und ihn für eine solche Befreiung zu loben und zu preisen, haben Sie (gegen alle Gebühr und Observanz der Kriegsgesetze....) zugegeben, daß der ritterliche und tapfere Edelmann Poltrot unter barbarischen und ungewohnten Qualen verdammt und zum Tode gebracht worden ist — sogar durch die mit dem Hause des Getödteten zum Verrath sich verschworenen Räthe und Präsidenten (des Parlaments). Wenn Das stattfindet, so muß man dem Arkebusier, welcher den König von Navarra geschossen hat, gleichen Prozeß machen.... Gewiß ist die That Poltrot's in keiner Weise unähnlich der von Moses, der von der Kraft und Macht Gottes sich zur Befreiung seines Volkes angetrieben fühlend, den Ägyptier erschlug...." Auch die Verstellung Poltrot's („daß er vorgegeben habe, einer der Diener des Getödteten zu sein") wird mit Beispielen aus der Profan- und heiligen Geschichte vertheidigt und auf das von Hieronymus gebilligte Verfahren Jehu's, „welcher, unter dem Vorgeben, dem Baal zu opfern, alle Opferpriester versammelte und zusammen dem Tode überlieferte", auf den Überfall von Ai durch die Israeliten, die Ermordung

Eglan's durch Ehud, auf den Rathschlag Husa's zum Verderben Ahitophel's und auf David gegen Achis gewiesen und auf „so viele andere zu jener That passende Beispiele, nach welchen es erlaubt ist, seinen erklärten Feind auf alle Weise zu verderben.... Gott hat gewollt, daß jener Unglückliche (der Herzog von Guise) auf einige Zeit zur Geißel und Peitsche, das Volk zu züchtigen, dienen sollte; aber endlich hat es Gott gefallen, die Geißel und die Ruthen ins Feuer zu werfen, wie er verdiente, von der Erde vertilgt zu werden.... Wenn der Krieg gerecht ist, so nehmen dessen Thaten und Handlungen seine Gerechtigkeit an..." Hierauf wendet sich der Schreiber des Briefes wieder zu den Richtern und sagt der Königin: „Stellen Sie doch diesen Herrn vor, wie Ehud mit Eglan, König von Moab, ..., verfuhr, was Jael, das Weib Heber's that, welche einen Nagel durch die Schläfe Sissera's schlug, ..., woraus Debora's Sieg folgte.....: so werden diese armen, in dicker Finsterniß lebenden Leute einhertappen, und, wie Poltrot, so die Diener Gottes... verdammen und, wenn die Ehrfurcht vor der heiligen Schrift sie zurückhält (nicht um sie zu ehren, sondern um sich zu stellen, als glaubten sie Etwas von ihr) sich, um Ausflüchte zu suchen im Kreise herum drehen. Wir aber, vom Geiste Gottes getrieben, reden anders ...und die armen Unterthanen des Königs, in Orleans eingeschlossen, und die Wohlthaten Gottes erkennend, werden alle mit einer Stimme, wie das in Bethulia belagerte Volk des Herrn, dem Herrn, ihrem Gott, Loblieder singen....." [16]

Wir haben hier den französischen politischen Calvinismus in der drastischsten, crudesten Form seiner ersten Periode. So sprachen und schrieben auch viele calvinische Prediger; während wieder Manche ihrer Edelleute und städtischen Magistratspersonen, von den theokratischen Doktrinen weniger be-

---

[16] Ranke sagt wahr, aber gewiß nicht allein auf die Calvinisten anwendbar: „Vor der religiösen Idee traten die Principien der Moral zurück, welche aller Gesittung und der menschlichen Gesellschaft zu Grunde liegen: eine Mischung von Hingebung und Feindseligkeit, von Religion und Haß bildete sich aus, die noch nie so in der Welt gewesen; es war wie eine religiöse Blutrache, in der sich das Bekenntniß wie eine Familie betrachtete. Wohin konnte das mit der Zeit noch führen!" (Fr. Gesch. Bd. I, S. 262.)

rührt, sie zum Schilde ihrer feudal-aristokratischen und municipal-demokratischen Ideen machten. So drang der Calvinismus in Frankreich immer drohender auf das schon innerlich sehr geschwächte monarchische Princip ein. Zu übergehen aber ist nicht, daß ein solches Eindringen auch von sonst her und vor der Verschwörung von Amboise erfolgte; wodurch wir denn die Ansicht gewinnen, daß der französische politische Calvinismus keine vereinzelte und den Franzosen und dem Calvinismus allein anzurechnende Erscheinung war, sondern, — in seinen Ausartungen wenigstens — aus einer geschichtlichen Atmosphäre hervorging, welche sicherlich auf eine jede andere Religion und Kirche ähnlich eingewirkt hätte. Obgleich diese Atmosphäre sich besonders aus der von Luther einerseits entfesselten, andererseits hervorgebrachten, gewiß nicht allein deutschen, sondern vielmehr allgemeinen reformatorischen Bewegung über Frankreich zog: so wehten doch in sie auch Luftzüge, aus einem, dem reformatorischen theils geradezu feindlichen, theils wenigstens von ihm ganz verschiedenen Dunstkreise. Luftzüge aus dem katholischen Fanatismus, aus der hierarchisch-katholischen Demagogie und Luftzüge aus der Magistratur und dem Gelehrtenstande der französischen Katholiken. Der katholische Fanatismus wirkte durch die von ihm angeregte Reaktion verstärkend auf das in den französischen Calvinismus eingedrungene politische Element; die hierarchisch-katholische Demagogie überbot dessen Ausschweifungen und die Magistratur und der Gelehrtenstand der französischen Katholiken gaben ihnen eine Art von Sanktion. Alle diese Einwirkungen, zu denen wir noch die rechnen, welche, mehr allgemeiner Natur, sich nicht unter die eben angegebenen Gesichtspunkte stellen lassen, nach einander in geschichtlicher Perspektive betrachtet, führen uns zu einer gerechteren Beurtheilung des politischen französischen Calvinismus.

§. 5.

Einwirkungen auf den politischen französischen Calvinismus von protestantischer Seite.

A. Luther und Melanchthon.

Auch die deutsche Reformation trägt, obschon in ohne Vergleich geringerem Grade, den tragischen Charakter an sich,

welchen wir oben (Bd. II, §. 1.) an der französischen so schmerzlich beklagt haben. Auch sie und ihr großer Werkmeister und Hüter wurden durch fatalistische Nothwendigkeit auf einen Pfad getrieben, welcher ihrer innern Bestimmung widersprach und gegen den sein christliches Bewußtsein sich auflehnte. Wie wäre dies auch bei einem zwar göttlichen, aber von Menschen aus- und durch die unendliche Verwickelung menschlicher, besonders staatlicher Verhältnisse hindurchgeführten Werke anders möglich gewesen!

Betrachten wir zuerst Luther persönlich zu den Trägern der weltlichen Macht, so finden wir dieses Verhältniß seinem treuen, ächt deutschen Gemüthe und seiner Pietät gegen Überliefertes und Bestehendes ganz entsprechend und sehr verschieden von den Beziehungen, in welchen wir — um vollends nicht von Zwingli zu reden — Calvin zu ihnen sehen. Eine Verschiedenheit, welche, zum Theil schon aus dem Gesagten hervorgehend, dem französischen Reformator sich nachtheilig zeigt. Aber wie die nüchterne und umsichtige geschichtliche Betrachtung diesen Unterschied als unvermeidlich herausstellt, so zeigt sie uns bei beiden Gottesmännern einerseits denselben weit weniger schroff und andererseits überhaupt eine größere und wohlthuendere Übereinstimmung des allgemeinen christlichen Bewußtseins und Glaubens, als wir Gegensatz und Satz im Lichte des kirchlichen Parteiinteresses sehen.

Beginnen wir mit dieser Übereinstimmung, so haben wir von Calvin allerdings nicht so welthistorisch gewordene Worte aufzuweisen, wie die, welche Luther, als ihn der Kurfürst von Sachsen, Friedrich der Weise, abgemahnt hatte, von der Wartburg nach Wittenberg zu kommen, diesem seinem hohen Beschützer am Aschermittwoch 1522 von Borna schrieb: „Ich kome gen Wittenberg in gar viel einem höhern Schutz, denn des Churfürsten, Ich habs auch nicht im sinn von Euerer Kurfürstlichen Gnaden Schutz begeren. Ja ich halt, Ich wolle E. K. F. G. mehr schützen, denn sie mich schützen könde, Dazu wenn ich wüsste, das mich E. K. F. G. könde und wolt schützen, So wolt ich nicht komen... Darumb wer am meisten gleubt, der wird hie am meisten schützen.... Wenn E. K. F. G. gleubte, So würde sie Gottes herrlichkeit sehen, Weil sie aber

nicht gleubt, Hat sie auch noch nichts gesehen...“ [1] Allein zu einem solchen Schreiben gehörte nicht bloß ein deutscher, ein gemüthlicher und zugleich ein kindlicher Schreiber, sondern auch ein deutscher, gemüthlicher und landesväterlicher Leser und wenn Calvin auch jener Schreiber gewesen wäre, wo hätte er unter Gewaltigen und Großen diesen, oder überhaupt einen Leser seines Bereichs finden können, dem eine solche Sprache auch nur verständlich gewesen wäre? Und wenn wir auch gern zugeben wollen, daß Luther ihn an Glaubensheroismus weit übertraf, so handelt es sich hier nicht um denselben, den zu zeigen dem französischen Reformator auch die Gelegenheit fehlte, sondern um jene Übereinstimmung, welche uns aus seinen Schriften, namentlich aus der Zueignung seiner Institution an Franz I., entgegentritt.

Was nun den dem französischen Reformator nachtheiligen Unterschied betrifft, so wird er durch Nebeneinanderstellung beiderseitiger drastischen Äußerungen über weltliche Machthaber sehr gemildert. Könnten wir die oben (S. 40.) angeführte, so sehr gerügte Äußerung Calvin's über dieselben in die eine und Worte Luthers nicht bloß über, sondern auch direkt an sie in die andere Schaale legen, so dürfte das Zünglein der Wage wohl entweder still stehen oder unstet sich hin und her bewegen und es unentschieden bleiben, wem von Beiden die geringere äußere Unterthanenpietät zuzuschreiben wäre. In der i. J. 1523 verfaßten und dem Herzoge Johann von Sachsen zugeeigneten Schrift „Von Weltlicher Obrigkeit, Wie weit man jr Gehorsam schüldig sey“ sagt Luther: „Ich hab vorhin ein Büchlin an den Deudschen Adel geschrieben, vnd angezeiget, was sein Christlich Ampt vnd Werck sey, Aber wie sie darnach gethan haben, ist gnugsam für augen. Darumb mus ich mein vleis wenden, vnd nu schreiben, was sie auch lassen vnd nicht thun sollen, Und hoffe, sie werden sich eben darnach richten, wie sie sich nach jenem gericht haben, Das sie ja Fürsten bleiben, vnd nimer Christen werden. Denn Gott der Allmechtige, vnsere Fürsten toll gemacht hat, das sie nicht anders meinen, sie mügen thun vnd gebieten jren Unter-

[1] Werke. Jena, 1572. Theil II, fol. 70 *b* sq.

thanen, was sie nur wöllen... Sie schreiben, vnd lassen Zeddel ausgehen, Der Keiser habs geboten, Vnd wollen Christlich gehorsam Fürsten sein, Gerad als were es jr ernst, vnd man den Schalck hinder jren Ohren nicht merckt..... Solche Leut hies man vorzeiten Buben, Itzt mus man sie Christliche, gehorsame Fürsten heissen..." [2] „Am ende bitte ich alle lieben Christen," schreibt er bei einer anderen Gelegenheit weit hinaus, „wollen helffen Gott bitten für solch elende verblendte Fürsten, Mit welchen vns on zweiuel Gott geplaget hat in grossem Zorn, Das wir ja nicht folgen wider die Türcken zu ziehen oder zu geben, Sintemal der Türck zehenmal klüger und frömer ist, denn unsere Fürsten sind. Was solt solchen Narren wider den Türcken gelingen, die Gott so hoch versuchen vnd lestern? Denn hi sihestu, Wie der arme, sterbliche Madensack, der Keiser, der seins Lebens nicht ein Augenblick sicher ist, sich vnuerschampt rhümet, Er sey der ware öberster Beschirmer des Christlichen glaubens." [3] — Nur unter dem Schirme des superfeinen Erasmus, welcher Luthern magische, das Gemüth des Lesers mit Gewalt fortreißende Worte [4] zuschreibt, dürfen wir vor zarten Ohren eine Anrede des Reformators an den Herzog Heinrich von Braunschweig wiedergeben, deren Glimpf er später erklärt, unbegreiflich zu finden und der Schwäche seines Hauptes zuschreiben zu müssen: „Vnd du schendlicher Heintz, lesst dich nicht allein zu solchem jemerlichen Mordbrand, Sondern auch solche Bücher zu schreiben brauchen..... Du soltest nicht ehe ein Buch schreiben, Du hettest denn ein Fortz von einer alten Saw gehöret, Da soltestu dein maul gegen aufffsperren vnd sagen, Danck habe du schöne nachtigal, Da höre ich einen Text, der ist für mich." [5]

Finden wir auch einen größern Unterschied in Hinsicht der Gegenwehr, so ist er dennoch nicht so bedeutend, daß

---

[2] Ibid. fol. 172 *b*.

[3] „Zwey Keiserliche vneinige vnd widerwertige Gebot den Luther betreffend. Allen lieben Christen in Deudschen landen. 1524." Ibid. fol. 420 *b*.

[4] Seckendorf, Comment. de Lutheranismo. Lipsiae, 1694. Lib. II, Sect. 12, §. XXXII.

[5] „Wider Hans Worst" 1541. Werke. Ihena, 1568. Theil VII, fol. 428 *b*.

er nicht die Calvin und seine Reformation in dieser Beziehung treffenden Anklagen herabstimmte, besonders wenn wir die oft erwähnte, so ganz verschiedene Stellung beider Reformatoren zu ihren Fürsten und Machthabern ins Auge fassen. „Bevor das (Schmalkaldische) Bündniß geschlossen wurde, zog man nicht bloß Rechtsgelehrte, sondern auch Theologen zu Rath. Luther aber hatte immer gelehrt, daß der Obrigkeit nicht thätiger Widerstand geleistet werden dürfe und es war hierüber eine Schrift (libellus) von ihm vorhanden. Als indeß Juristen bei der Berathung über diesen Gegenstand lehrten, daß der Widerstand zuweilen gesetzlich erlaubt sei und zeigten, wie die Umstände den Fall, dessen die Gesetze, außer andern Fällen, erwähnten, jetzt herbeigeführt hätten, gestand Luther offenherzig (ingenue), nicht gewußt zu haben, daß dies erlaubt sei. Er erklärte, weil, wie er immer gelehrt hätte, das Evangelium die bürgerlichen Gesetze weder bekämpfe, noch aufhebe und in diesen so höchst ungewissen und besorglichen Zeiten Manches sich ereignen könnte, da nicht bloß das Recht, sondern auch die Macht des Gewissens und die Nothwendigkeit uns die Waffen in die Hände gäben, daß man, möge nun der Kaiser selbst oder sonst Jemand in seinem Namen den Krieg beginnen, ein Vertheidigungsbündniß schließen dürfe. In einem Schreiben, welches er nun veröffentlichte, setzte er zuerst auseinander, wie halsstarrig die Papisten auf dem Augsburgischen Reichstage gewesen wären und ermahnte hierauf Alle, der zu einem solchen Kriege zum Dienste auffordernden Obrigkeit nicht Folge zu leisten.“

Aus dieser bloß summarischen Darstellung bei Sleidan [6] erkennen wir schon, wie viel es dem Reformator gekostet haben mag, zu dem Schmalkaldischen Schutzbündnisse seine Zustimmung zu geben. Es verlohnt sich aber wohl der Mühe, diesem

---

[6] Comment. de statu Religionis et Reipublicae. Francof. ad Moen. 1785. Lib. VIII. — Luther hat sich durch diese Erklärung von Seiten des Katholiken Laurentius Surius den Beinamen Proteus zugezogen. Man könnte dagegen vielleicht Das einwenden, was der Reformator über den ihm gemachten Vorwurf, daß sich Widersprüche in seinen Schriften befinden, i. J. 1530 an Melanchthon schrieb. (De Wette Th. IV, S. 103.)

innern und äußern Kampfe etwas nachzugehen, wozu uns der genannte Geschichtschreiber durch Hinweisung auf die nächste Quelle [7] den Weg öffnet.

Schon der erste in dieser Sammlung gegebene und so eben im Bruchstück mitgetheilte Brief Luthers an den Kurfürsten Friedrich den Weisen ist charakteristisch und wirft auf des Reformators christliches Bewußtsein und auf seine Gesinnung ein Licht, welches sich durch die ganzen übrigen Verhandlungen zieht und alle weiteren Citate und Erörterungen fast unnöthig macht. „Daß nun E. Ch. G. begehrt zu wissen, was sie thun soll in dieser Sach? Sintemal sie es achtet, sie habe viel zu wenig gethan, antworte ich unterthäniglich: E. Ch. G. hat schon allzuviel gethan, vnd solte gar nichts thun. Dann Gott wil und kan nicht leiden, E. Ch. G. oder mein Sorgen vnd Treiben. Er wils ihm gelassen haben. Das vnd kein anders. Da mag sich E. Ch. G. darnach richten. — Glaubt E. Ch. G. diß, so wird sie sicher seyn und Fried haben. — Glaubt sie nicht, so glaub doch ich, vnd muß E. Ch. G. Unglauben lassen seine Quaal in Sorgen haben, wie sichs gebührt allen Unglaubigen zu leiden. — Dieweil ich dann nicht wil E. Ch. G. folgen, ist E. Ch. G. vor Gott entschuldiget, so ich gefangen oder getödtet würde. — Für den Menschen soll E. Ch. G. also sich halten. Nemblich, der Obrigkeit, als ein Churfürst, gehorsam seyn, vnd Keys. Majest. lassen walten in E. Ch. Gn. Städten vnd Ländern an Leib vnd Gut, wie sichs gebührt nach Reichs Ordnung, vnd ja nicht wehren, noch widersetzen, noch Widersatz oder irgend ein Hinderniß begehren der Gewalt, so sie mich fahen oder tödten will. — Denn die Gewalt soll niemandt brechen, noch widerstehen, dann allein der, der sie eingesetzt hat, Sonst ists Empörung vnd wider Gott.“ (S. 1.)

Wie Luther die Beschützung seiner Person durch eine andere Macht, als die der Wahrheit zurückwies, so auch die seiner Kirche und Gläubigen. Schon im nächstfolgenden Jahre (1523) ließ er seine Schrift „von weltlicher Obrigkeit“ ausge-

---

[7] Hortleder, Handlungen vnd Außschreiben Rathschläge..: Von Rechtmässigkeit, Anfang... deß Teutschen Kriegs. Gota, 1645. Bd. II, Buch 1 u. 2, S. 1—223.

hen, nach welcher „kein Fürst seinem Ober- oder Lehnherrn mit Gewalt, sondern nur mit Erkenntniß der Wahrheit zur Zeit der Verfolgung widerstehen" dürfe und 1529 schrieb er dem Kurfürsten Johann von Sachsen, „daß er sampt seinen Collegen das Bündniß zur Gegenwehr nicht billigen, noch rathen möge". (S. 1. u. 2.) Nach dem Dr. Ratzenberger, kurfürstlichem Leibarzte, hätten aber Bugenhagen, Melanchthon und Andere insgeheim für die Gegenwehr intriguirt, auch den Kurfürsten für sie gewonnen. Allein nach dem Sprichwort: „Es wird nichts so klein gesponnen, es kömpt an die Sonnen" hätte „der Gottselige Mann, Dr. Martinus" dieses Spiel erfahren und wäre „durch solche Teuffelische Handlung, pochen und scharren des Theils nicht ein wenig betrübt worden". (S. 42 passim.) Ratzenberger geht so weit, die Theologen, namentlich Bugenhagen und Melanchthon „um ihre Lehre von der falschen Nothwehr zu färben", nicht bloß der Verläugnung und Verlassung, sondern auch der Verstümmelung und Verfälschung der Lehre Luthers zu beschuldigen. (S. 45 u. 51.) Wir glauben diese Angaben, deren Kritik wir uns enthalten, bloß zur Unterstützung unserer Überzeugung, daß Luther nur mit äußerstem Widerwillen auf die Gegenwehr einging, anführen zu müssen. Sein, Justus Jonas', Melanchthons, Spalatins und anderer Theologen die Vertheidigung mit Waffengewalt zugebendes „Bedenken auff der Wittenbergischen Juristen Vnderricht von der Gegenwehr" von 1531 läßt nur zu deutlich sehen, wie dasselbe keineswegs aus Luthers gewohnter Glaubensüberzeugung und -Freudigkeit, sondern vielmehr aus Überredung und aus Nachgiebigkeit gegen die Umstände geflossen war: „Uns ist ein Zettel fürgetragen, darauß wir befinden, was die Doctores der Rechten schliessen auff die Frage: In welchen Fällen man möge der Obrigkeit widerstehen? Wo nun das also bey denselben Rechts Doctorn, oder Verständigen gegründet ist, vnnd wir gewißlich in solchen Fällen stehen, in welchen, (wie sie anzeigen), man mag der Obrigkeit widerstehen, vnnd wir allezeit gelehrt haben, daß man Weltliche Rechte soll lassen gehen vnnd halten, was sie vermögen, weil das Evangelium nicht wider die Weltlichen Rechte lehret, So können wir mit der Schrift nicht anfechten, wo man sich dißfals wehren müste, Es sey

gleich der Keyser in eigener Person, oder wer es thut vnder seinem Namen. — Auch weil es jetzt allenthalben so gefährlich stehet, daß täglich mögen auch andere Sachen fürfallen, da man sich stracks wehren müste, nicht allein auß Weltlichen Rechten, sondern auß Pflicht und Noht des Gewissens, So will sichs gleichwol ziemen, daß man sich rüste, vnnd also auff eine Gewalt, so letzlich sich erheben möchte, bereit sey. Wie sichs dann nach Gestalt vnnd Läuffe der Sache leichtlich begeben kan. — Dann daß wir bißher gelehret, stracks nicht zu widerstehen der Obrigkeit, haben wir nicht gewust, daß solches der Obrigkeit Rechte selbst geben, welchem wir doch allenthalben zu gehorchen, fleissig gelehret haben." (S. 83.) Kaum bedürfen wir der zur Erklärung dieses Bedenkens oder Gutachtens vorgedruckten Bruchstücke aus Briefen Melanchthons an Joachim Camerarius, wonach dasselbe, so höchst vorsichtig (moderatissime) es auch Luther verfaßt habe, ihm doch nur mit Mühe von dem Redner oder Vorsitzenden der Juristenversammlung (ὁ ῥήτωρ?) abgezwungen worden sei und er seine frühere Meinung nicht verändert, sondern nur „interpretirt" habe. Nur wenig entschiedener ist seine diesem Bedenken bald folgende Erklärung, er wolle, wenn es, „da Gott vor sei" zum Kriege komme, den „wider die mörderischen und blutgierigen Papisten" sich wehrenden Theil, nicht aufrührerisch gescholten haben, noch schelten lassen, sondern zugeben, „daß sie es eine Nothwehr heissen" und „damit ins Recht zu den Juristen weisen". (S. 90.) In einem spätern Bedenken Luthers und der genannten Theologen wurde die Zulässigkeit der Gegenwehr genauer und gleichsam juridisch formulirt. Wenn der Kaiser, während die Appellation an das Concil über die Religion und den zugesagten Frieden noch schwebe, etwas Thätliches vornehme, so wäre dies „eine öffentliche notoria injuria" und deren Abwehr zulässig. Ebenso, wenn das Concil eine ungerechte Entscheidung gebe. (S. 93.) Wie wenig dies, von Seiten des Reformators wenigstens, sagt, liegt am Tage; vorzüglich wenn man sich Dessen erinnert, was oben (Bd. I, S. 374.) aus seinem Schreiben an Melanchthon über das von seinen Gegnern mit dem Concil getriebene und von ihm zu treibende Spiel angeführt worden ist.

Auch die oben (Bd. I, S. 161.) angeführte Erklärung Luthers von 1539, daß die Gegenwehr nicht eigentlich den Kaiser, sondern den Papst und die Bischöfe treffe, die sich desselben als eines Werkzeuges ihrer Tyrannei gegen die Wahrheit bedienten, bestätigt das innere Widerstreben des Reformators gegen die ihm aufgedrungene Maßregel.

Den wahren und großen Luther mit seinem noch nicht durch die Gewalt der Umstände abgelenkten und durch juridische Gutachten getrübten sichern und hellen Glaubensauge finden wir, außer in seinen vielen andern Schriften, in seiner herrlichen Abhandlung: „Ob Kriegsleute auch in seligem Stande sein können.“ (1527), in welcher er u. A. sagt: „Hie wiltu vieleicht sagen, Ja wie ists doch alles zu leiden von den Tyrannen, ... Sol man denn leiden, das also jedermans Weib vnd Kind, Leib vnd Gut, in der fahr vnd schande stehe?... Solchen sage ich, Das der Oberkeit nicht ist zu wehren, mit Freuel vnd Auffrhur, Wie die Römer, Griechen, Schweitzer vnd Dehnen gethan haben, Sondern haben wohl andere weise. Erstlich die, wenn sie sehen, das die Oberkeit jr selbs Seelen Seligkeit so geringe acht, Das sie wüthet vnd unrecht thut, was liegt dir denn dran, das sie dir dein Gut, Leib, Weib vnd Kind verderbet? Kan sie doch deiner Seelen nicht schaden, Vnd thut jr selbs mehr schaden, denn dir, Weil sie jr selbs Seelen verdampt, Da denn nachfolgen mus auch Leibs vnd Guts verderben, Meinstu, es sey nicht schon hoch genug gerochen?“ [8]

Wenn wir auch die oben erwähnten Melanchthon treffenden Beschuldigungen auf sich beruhen und selbst die harte Anklage, daß er eine „Erklärung“ Luthers über die Gegenwehr

---

[8] Werke. Jhena, 1573. Th. III, fol. 320. Die Anerkennung dieser Stelle dringt selbst durch den Haß und Hohn der Beil. 1. angeführten Jesuitenschrift: „Ejus (Lutheri) omnes chartae roseo summatim cruore passim fulgent. Libro, an milites in statu salvifico esse possint, mera mansuetudo est, mera suavitudo.“ Er giebt nun die Stelle, aber mit dem Nachsatze: „Hanc doctrinam suam Vertumnus iste secum inhumari passus non est: nam suus, ipse sibi mox Antagonista...“ Es folgen nun starke Äußerungen Luthers. (P. 92 sq.)

verändert habe[9] unberücksichtigt lassen: so finden wir doch, daß er in seinen politischen Anschauungen zu Luther in einem Verhältnisse stand, dem ähnlich, in welchem wir Beza zu Calvin gesehen haben. Beide Schüler und geistlichen Söhne gingen in denselben über die ihrer Meister und Väter hinaus, beide wurden auch tiefer als diese in die Politik gezogen. Von dem Grade dieses Mehrs absehend, finden wir Melanchthon's politische Ansichten, so weit als dieselben hierher gehören, in auffallender Übereinstimmung mit den oben angeführten Beza's und wir glauben in derselben jenen die Priorität zuerkennen zu müssen. Auf die Frage, ob es Privatpersonen erlaubt sei, Tyrannen zu tödten, antwortet er: „Erstlich; wenn der Tyrann ein Privatmann ist, welcher durch Empörung das Regiment angreift, desselben sich aber noch nicht bemächtigt hat, so können Die, welche den rechtmäßigen obrigkeitlichen Personen gleichgesinnt sind, ihn wie einen Räuber auf eigene Hand (privatim) tödten; vorzüglich wenn er auf der That selbst ergriffen worden ist, nämlich das Volk aufgeregt oder einen Angriff auf Einige unternommen hat. So konnte die erste beste Privatperson Catilina, der eine Empörung angeregt hatte, mit Recht tödten, wie auch Fulvius seinen von der Flucht zurückgebrachten Sohn tödtete, und die Gesetze gestatten, einen gegen den Staat sich verschworenen Vater zu tödten. Zweitens; wenn der Tyrann eine obrigkeitliche Würde bekleidet und gegen seine Untergebenen sich mit grausamem und notorischem Unrecht vergangen hat, so wird diesen, besonders wenn es sogleich geschieht, sowohl in eigener Gefahr, als auch in Sachen des Gemeinwohls, die Vertheidigung gestattet: wie in der Schweizergeschichte eine obrigkeitliche Person einen Bürger seinen Sohn vorführen und auf ihn von dem Vater seinen Pfeil abschießen ließ. Und ein Kriegstribun im Heere des C. Marius wurde von einem Jünglinge, dem er

---

[9] Hortleder Bd. I, S. 150. Die Erklärung ist „Sonnabends nach Dorotheä 1539" datirt. Die Stellen, welche M. entweder verändert oder nach seinem Belieben hinzugefügt habe (quae vel mutavit, vel ex ingenio suo addidit) sind durch Parenthesen und größern Druck ausgezeichnet und die hinzugefügten Stellen meist die Worte Luthers verstärkend und drastischer.

Gewalt anthun wollte, rechtmäßig getödtet. Und das Recht in den Pandekten erlaubt, einen im Ehebruche ergriffenen Consul zu tödten.... Drittens; wenn das Unrecht nicht notorisch ist, so erklären die Juristen ganz richtig, daß man dem Rechtsverfahren der obrigkeitlichen Personen sich fügen müsse, damit ihre Entscheidungen in Ansehen bleiben. Denn Privatpersonen dürfen die Staatsverfassungen nicht auflösen, noch das Regiment angreifen, nach jenem Ausspruch (Röm. 13, 2.): Wer sich wider die Obrigkeit setzt, der widerstrebt Gottes Ordnung. Daher wurde C. Cäsar nicht mit Recht getödtet, weil er schon die höchste obrigkeitliche Würde, gesetzmäßig und mit Zustimmung des Volks ihm verliehen, im Besitz hatte, und die Gesetze nicht aufhob, sondern die Ruhe des Reichs nach bestimmten Rechtsaussprüchen und mit höchster Billigkeit befestigte, auch nicht, wie die übrigen Sieger in den Bürgerkriegen, in Rom Blut vergoß... Folglich wurde er auf ungerechte Weise getödtet. Denn.... den obrigkeitlichen Personen ist das nicht notorische Unrecht nachzusehen. Wie Jason Phereus sagt, daß Der, welcher auf die Gerechtigkeit im großen Ganzen (in summa) zu sehen hat, manches Ungerechte in geringfügigeren, einzelnen Fällen begehen könne, welches bei Dem, der das oberste Regiment führt und die Form und die Gesetze des Staats wahrt, entschuldigt werden müsse. Und Euripides sagt ebenso: die Mängel der Herrscher müssen getragen werden." [10] — Diese Mäßigung empfiehlt Melanchthon auch in seinen berühmten Locis bei dem vierten Gebote. Die in demselben gebotene Ehre umfasse drei Grade: den ersten, Erkenntniß Gottes, als Stifters der menschlichen Gesellschaft, beides im ehelichen und im bürgerlichen Verbande; den zweiten, äußern Gehorsam, daß wir diesen Verband durch gegenseitige Dienstleistungen beschützen und nicht zerreißen und den dritten Grad, Billigkeit (ἐπιείκειαν), daß wir bei der so großen menschlichen Schwachheit den Regierungen einige Fehler nachsehen und dieselben durch unsere billige Nachsicht, Mäßigung und Betriebsamkeit

---

[10] Philos. moral. Epit. Lib. I. (Corp. Reform. Vol. XVI, p. 105 sq.) Weiter unten wird, nach Röm. 13, 5, die Übertretung der bürgerlichen Gesetze für ein „peccatum mortale" erklärt.

heilen und verbessern; doch so, daß **wir nichts gegen die Gebote Gottes thun.** Diese Bedingung hatte indeß auch bei Melanchthon die schon angedeutete bedenkliche Tragweite, welche wir aus dem unmittelbar Folgenden erkennen: „Es müssen aber Sachen und Personen unterschieden werden. Denn diese dreifache Ehre gebührt immer den Gewalten (imperiis), nämlich dem ehelichen und bürgerlichen Verbande, welcher durch von Gott den menschlichen Gemüthern eingeprägte gute und andere gerechte Gesetze geknüpft ist. So erkannten die Patriarchen, Propheten, Christus und die Apostel die eheliche und bürgerliche Ordnung stets für Werke und Wohlthaten Gottes an...... Doch unterschieden sie dieselben von den Personen und von den Werken des Teufels, welcher, je größer die Werke Gottes sind, desto wüthender sie zu entstellen, zu erschüttern und zu zerstören sucht. Daher liebte Paulus das bürgerliche Regiment (politiam), nämlich die Gesetze des römischen Reichs und gehorchte ihnen, liebte aber Caligula und Nero nicht, sondern verabscheute sie vielmehr als von Gott verfluchte Werkzeuge des Teufels, durch deren Verbrechen er Alles besudelt sah. Diese Auseinanderhaltung der Sachen und Personen ist zu beobachten, damit die Werke Gottes von den Werken des Teufels unterschieden werden. Und je mehr Der, welcher dieses vermag, die Verfassung und Gesetze lieben und verehren wird, mit desto größerem Schmerze wird er, wenn er die von dem Teufel und seinen Werkzeugen angerichtete Verwirrung der Gewalten und Herrschaften sieht, die Macht des Teufels ins Auge fassen, welcher auf dem höchsten Gipfel der Herrschaft mit äußerster Frechheit und Wildheit seinen Haß gegen Gott, seine Verachtung des menschlichen Geschlechts und seine Wuth kund giebt. Was kann auch monstroser, schändlicher und verabscheuungswürdiger gedacht werden, als die Tyrannen aller Zeiten, und wie geringe war ja und ist noch die Zahl auch nur der mittelmäßigen Fürsten? Diese so großen Übel müssen erkannt und beklagt und es muß von Gott erbeten werden, daß er selbst die Staatsregierungen verbessere und erhalte. Auch sind nicht unter dem Vorwande von Gottes Werk und Ordnung (praetextu operis divini) die Laster zu entschuldigen oder zu beschützen, noch wegen der Würde der

Stellung (propter loci dignitatem) offenbare und schreckliche Unbilden und zügellose Schändlichkeiten der Tyrannen zu dulden; sondern das übrige (untergeordnete) Regiment (reliqua politia), dem Gott das Schwert gegeben hat, thut recht, wenn es die Caligula und Nero und ähnliche Ungeheuer von dem Staatsruder entfernt. So hat Trajan sehr schön und recht (honestissime) seinem Obersten der Leibwache, als er ihm das Schwert überreichte, gesagt: „Gebrauche es für mich, wenn ich Gerechtes, aber gegen mich, wenn ich Ungerechtes befehle.““ [11]

Was endlich die Noth- oder Gegenwehr betrifft, so läßt der Dr. Ratzenberger Melanchthon, für den er, wie wir gesehen haben, allerdings nicht günstig gestimmt ist, bei diesem bedenklichen Punkte von der Grundansicht ausgehen, daß Gottes Ordnung, welcher nach Röm. 13, 2. nicht widerstrebt werden dürfe, nur „in casu justae jurisdictionis der Obrigkeit: das ist, in aller solcher Regierung, die in das Amt gehört“ enthalten sei. „Und setzet darauf ein generalem sententiam, daß sich ein jeglicher wider Gewalt schützen möge, gezogen aus dem natürlichen Recht, mit diesen Worten: Und ist allen Menschen gleich und Unterthanen natürlich Recht vorbehalten, welches auch ein göttlich Recht ist, nämlich ein Licht, das Gott selbst in menschliche Vernunft gepflanzet, nämlich in der Noth, so einem öffentliche Grausamkeit (atrox injuria) zugefügt wird und ihm von der Obrigkeit nicht geholfen wird, daß ihm alsdann von Gott erlaubt ist, sich selbst mit seiner Hand zu retten und zu schützen. Ja es sind viel Fälle, da solches nicht allein erlaubt,

---

[11] Corp. Reform. Vol. XXI, p. 703 sq. Die Stelle ist zum Theil P. 88. der Beil. 1. erwähnten Jesuitenschrift citirt worden. — Hugo Grotius bestreitet die oben von M. gemachte Anwendung der Worte Trajan's (auf die wir noch zurückkommen werden), wie überhaupt des durch sie unterstützten (ebenfalls in der Folge zu erwähnenden) Rechts der Unterobrigkeit, gegen die Oberobrigkeit bewaffnet aufzustehen: „Sed sciendum est Trajanum, ut ex Plinii Panegyrico apparet, id unice curasse ne quid regium ostentaret, sed verum principem gereret, qui proinde subesset senatus populi judicio; quorum sententias exsequi praefectus deberet etiam in ipsum principem. Simile est quod de M. Antonio legimus, qui publicam pecuniam attingere noluit, nisi consulto senatu.“ (De jure belli ac pacis. Lib. I, Cap. IV, §. 6.) Ich finde hier fast eher eine Bestätigung, als eine Widerlegung jener Anwendung.

sondern auch geboten ist, als daß ein Mann sein Weib, ein Vater seine Kinder, eine Herrschaft seine Unterthanen schütze. Item, die Regiment sind ein ordentlich Ding, darin der Obrigkeit, gleich so wohl als den Unterthanen, Ziel gesteckt ist und ist natürliche Gegenwehr ein recht Werk, das Gott in die Natur gepflanzet hat, dann das Evangelion, das von ewiger Gerechtigkeit prediget, will in diesem leiblichen Leben natürlich Gesetz und ordentlich Regiment nicht vertilgen." [12]

§. 6.

Fortsetzung.

B. Magdeburg und die sogenannte Magdeburger Schrift.

Der Widerstand, welchen der siegreiche Kaiser Carl V. bei Einführung des Interims in dem protestantischen Deutschland gefunden hatte, flammte, nachdem er durch Gewalt und List auf der einen und kirchliche und dogmatische Ausleerungen und Ausdeutungen auf der andern Seite mehr neutralisirt, als besiegt worden war, in dem heldenmüthigen Magdeburg, wie ein schon ersticktes Feuer aus der Asche auf und ließ leuchtende und zündende Funken weithin sprühen. Wenn er so den deutschen Lutheranismus vor dem Versinken in den farb- und kraftlosen Philippismus und von diesem, vor dem Rückfall in den Katholicismus und vor Zersplitterung in Sekten, wie Beides die Cölnische Reformation erfahren hatte, rettete [1] und unser

[12] Hortleder Bd. I, S. 51. Eine von M. für die Gegenwehr abgegebene Erklärung ist auch oben (Bd. I, S. 161.) angeführt worden.

[1] In einer noch weiter unten zu erwähnenden Schrift der „Pfarrherrn und Prediger der christl. Kirchen zu M." vom 13. April 1550 gestehen dieselben, daß ihre Lehre von der Nothwehr früher bedenklich gewesen wäre. „Nun aber", erklären sie, ich möchte sagen, mit prophetisch historischer Einsicht, „ists eine andere Zeit und Gelegenheit, da etliche Ohrenbläser und **Achitopheles** E. Kais. Maj. verhetzen, daß Sie jetzundt solle und leichtlich könne, wann sie uns Magdeburger zuvor herunter und mit Gewalt gezwungen habe, diese ganze Lehre samt ihren Verwandten durchaus vertilgen, wie solches alle Verständigen sagen und zeugen müssen, daß solches an oder mit uns gesucht und gemeinet werde." („Von Belägerung der noch übrigen beständigen Schmalkaldischen Bundts-Stadt Magdeburg" bei Hortleder, Bd II, Buch IV, S. 1073 u. f.)

protestantisches Mitgefühl im hohen Grade in Anspruch nimmt: so bietet er doch noch eine unserer Geschichte näher liegende Seite. Denn er führt zu einer gerechtern Beurtheilung des politischen französischen Calvinismus, namentlich in seiner demokratischen Verfassung und Färbung und seiner bewaffneten Erhebung. Nachdem es nämlich dem Kaiser gelungen war, die protestantischen Fürsten, mit wenigen Ausnahmen, unter welchen der unglückliche, aber glaubensstarke gefangene Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen genannt zu werden verdient, sich gefügig zu machen, fand er in den Reichsstädten den ersten Widerspruch, welchen zum Schweigen zu bringen, ihm nur dadurch gelang, daß er ihre demokratischen Organe entfernen und durch oligarchische ersetzen ließ, die ihr religiöses und kirchliches Bewußtsein mit ihrer Pflicht, das ihnen anvertraute Gemeinwesen nicht zu Grunde gehen zu lassen, zu versöhnen, auch wohl durch die casuistische Distinktion des persönlichen und amtlichen Gewissens zu retten suchten. Wofür der Frankfurter Abgeordnete den höhnischen, aber nicht unwahren Vorwurf hören mußte: „Ihr habt Conscienzen, wie Barfüßerärmel, welche ganze Klöster verschlingen“.[2] Nachdem Carl V. durch die neuen Organe die städtischen Gemeinheiten beseitigt hatte, kam die Reihe an deren Prediger. Da zeigte es sich, daß dieser glückliche Erfolg doch nur ein formell juridischer und diplomatischer Sieg war, wohl vollständig genug, um Differenzen, die sich in Gerichtssälen und Cabinetten erheben konnten, zu lösen, nicht aber um weiteren Widerstand unmöglich und die endliche Entscheidung durch das gute Schwert entbehrlich zu machen. Denn die meisten Prediger ließen eher alles Unglück über sich ergehen, als daß sie der Deutung der weißen Chorröcke, der Messe, des Absingens der horae canonicae, des Enthaltens des Fleischessens am Freitage, am Sonnabend und in der Fastenzeit u. s. w. als bloßer Mitteldinge sich gefügt hätten. Diese Deutung war, nachdem Melanchthon den weitblickenden Kirchenhüter, zu welchem er nach Luthers Tode berufen worden war, dem kurzsichtigen Gelehrten geopfert

---

[2] Ranke, deutsche Gesch. im Zeitalter der Reformation. Bd. V, 1843. S. 59 u. f.

hatte, von Wittenberg, der Metropole des deutschen Protestantismus, den trefflichen Männern angegeben worden, welche aber mit demselben gesunden Sinne aus solchen bloßen Äußerlichkeiten papistische Bekehrungsmittel witterten, mit welchem Calvin (nach Bd. I, S. 346.) aus „den Fenstern aufgeschnittener Hosen“ die Mittel „alle Arten von Ausschweifungen einzuführen“ gewittert hatte. Auf das Volk, dem diese Glaubenshelden so nahe standen, aus dessen Mitte Viele derselben hervorgegangen waren, machte dieser Widerstand einen Eindruck, der, wenn er einen Stütz- und organischen Sammel- und Haltpunkt gefunden hätte, der protestantischen Sache und Freiheit einen Sieg um einen weniger theuern und schmerzlichen Preis verschafft hätte, als er ihr später kostete. Einen solchen Punkt und ein einstweiliges Asyl fand sie in dem schon am 27. Juni 1547 in die Reichsacht erklärten Magdeburg und daselbst zugleich in Luthers vertrautestem Freunde, dem berühmten Amsdorff, der bereits 1524 für die Vertheidigung des Evangeliums mit Waffengewalt gestimmt hatte, in Flacius Illyricus, dem lange verkannten unblutigen Märtyrer, dessen die Welt nicht werth war, und in den Predigern dieser Stadt die heftigsten Bekämpfer der „Interimisten, Adiaphoristen und Wendehüte“ der „Wittenbergischen Philosophen und Grammatici“ und „des Tridentinischen Conciliabuli“. (Hortleder l. c. S. 1095, 1145 passim). Mit dem Kampfe für die religiöse Freiheit fiel aber bei den Magdeburgern der für ihre gleich bedrohte bürgerliche, für ihre von dem Kaiser Otto I. ihnen bewilligten Rechte zusammen und es wurde ihr Selbstgefühl durch den Gedanken gehoben, daß sie durch ihren lauten Klag- und Warnungsruf „den Leuten die Abgötterei und den Betrug des Interims und der Mitteldinge recht entdeckt“ hätten und „sonst selbst die Auserwählten in Irrthum geführt und ungezweifelt alle wohlgeordnete christliche Kirchen auch in diesen Landen, nicht allein des kleinen (Leipziger) sondern auch des großen Interims oder wohl des ganzen Papstthums, wie die oberländischen Städte, voll sein“ würden. Auch der Namen der Stadt und ihr Schutzpatron wurden zu dieser Erhebung mit Glück und mit einer Sicherheit benutzt, welche das Bewußtsein einer guten Sache gab: „Gott hat durch die arme,

doch reine deutsche Magd, davon dieser Stadt der Name, nach seiner Wahl dem deutschen Lande wieder aufs Neue geschenkt, was sie noch übrig hat von rechtem Gottesdienst und von äußerer Freiheit.“ So wenig dies auch sei, „so wagt gleichwohl diese arme Magd ihr Leib und Leben und was sie hier mehr auf Erden hat, nicht weniger Anderer außerhalb, als ihrer selbst eigenen Keuschheit und Freiheit halben, zur Bewahrung wider die geistliche Hurerei und weltliche Unterdrückung“. Daraus sei abzusehen, „was Das für eine Gleichheit oder Billigkeit sei, daß andere Christen und Stände dieser Stadt Wohlthat allein mit genießen wollen, aber gar keine Gefährlichkeit oder Bürde mit helfen tragen, sonderlich in einer solchen Sachen, die Gottes Ehre und der ganzen Kirchen Deutschen Landes ewiges und zeitliches Heil oder Verderben thut belangen“. (Ibid. l. c. S. 1087.) In einer „christlichen kurzen Erinnerung der Pfarrherrn und Prediger zu Magdeburg an ihre christliche Gemeinde und alle Christen außerhalb, gegenwärtige Verfolgung betreffend, so wir in und über dem Bekenntniß des Evangeliums leiden“ vom 16. October 1550 und mit den Überschriften Ps. 44, 23 und Ps. 125 versehen, heißt es: „Wir könnten es, wie die lieben Apostel für Ehre achten, daß wir würdig sind, um des Namens Jesu willen Schmach und Verfolgung zu leiden..... und mögen also rechte Moritianer werden. Welches Exempel des lieben Mauritius wir deshalb desto lieber vor andern gedenken, weil er im Papstthum allhier zu Magdeburg Patron gewesen und seine Historia sich auch mit unsern Handlungen fast gleichet. Denn wie er und seine Gesellen nicht wollten aufs Kaisers Befehl den Götzen opfern, noch einige Hülfe thun wider die Christen, welche der Kaiser Diocletianus als Rebellen in die Acht erklärte, noch von ihrer Religion abstehen und zu seiner Religion treten und also lieber den Tod darüber litten: also haben unsere Brüder zum Theil schon gelitten und wir müssens auch gewarten, was unser lieber Vater im Himmel noch über uns hierin nach seinem Willen verhängen will, darum daß wir nicht können, noch sollen auf kaiserlichen Befehl von erkannter Wahrheit des heiligen Evangelii zu öffentlicher Abgötterei treten..“ (Ibid. l. c. S. 1098.)

Dieses könnte uns schon zu der Erkenntniß genügen, daß die Magdeburger, in denen wir die damaligen specifischen Lutheraner sehen, den französischen Calvinisten in dieser Periode sehr nahe standen. Eine Erkenntniß, in welcher ihr heldenmüthiger Widerstand, ihre öfteren glücklichen Ausfälle, in deren einem sie den Herzog Georg von Mecklenburg gefangen in ihre Stadt abführten, uns noch zu bestärken vermöchte. Aber näheres Eingehen auf die vielen apologetischen und polemischen Schriften, welche die Magdeburger wie ein von Stürmen gejagtes Flugfeuer über ganz Deutschland ausgehen ließen, läßt uns diese Erkenntniß dahin erweitern und specialisiren, daß es fast buchstäblich die gleichen Ansichten und Doktrinen waren, welche Lutheraner und Calvinisten, aus dem einfachen Gebote, Gott mehr zu gehorchen, als den Menschen, ableiteten und in allerdings bedenklicher Länge ausspannen. Und was uns diese so erweiterte und specialisirte Erkenntniß noch wichtiger macht, ist der Umstand, daß wir diese Analogie nicht bei den dem Calvinismus dogmatisch näher stehenden sogenannten Philippisten, sondern bei Lutheranern, wie Amsdorff und Flacius Illyricus, finden, welche gewiß außer allem Verdacht des Kryptocalvinismus standen. So heißt es in dem „Hauptstück christlicher Lehre“ in „Bekenntniß, Unterricht und Vermahnung der Pfarrherrn und Prediger der christlichen Kirche zu Magdeburg“ vom 13. April 1550, bei dem Artikel vom Abendmahl: „Zum Letzten haben wir auch nichts zu schaffen mit der Zwinglischen Sect und ihres Gleichen....“ (Ibid. l. c. S. 1066.) Unter „ihres Gleichen“ verstanden und verstehen die damaligen und jetzigen Lutheraner, wie unter Luthers „wie sie auch sind“ gewiß auch die Calvinisten (s. oben Bd. I, S. 568.).

Was nun jene Identität politischer Ansichten und Doktrinen näher betrifft, so zieht sich durch fast alle Magdeburger Schriften die von Hugo Grotius oben gerügte Unterscheidung der Ober- und Unter-Obrigkeit, welche wir bei Beza gefunden haben und bei spätern Calvinisten finden werden, nebst der Lehre hindurch, daß diese, wenn jene tyrannisch verfahren, die Unterthanen gegen sie vertheidigen nicht bloß dürfe, sondern auch müsse. Die Pfarrherrn und Prediger sagen in ihrer eben angeführten Schrift: „Wir wollen in diesem Buch klärlich und

gründlich beweisen, wie eine jegliche christliche Oberkeit schuldig ist, über dieser reinen Lehre zu halten, also, wenn gleich die höhere Oberkeit dawider ist und die Kirchen, so Gottes Wort rein haben, mit Gewalt zwingen will, die erkannte Wahrheit zu verlassen und Abgötterei anzunehmen, daß alsdenn auch die Unterobrigkeit schuldig sei, sich sammt den Ihren wider solche unrechte Gewalt zu entsetzen." Weiter unten wird die hohe Obrigkeit, welche die ihr im Bösen zu folgen nicht willige untere absetzt, nicht eine Ordnung Gottes, sondern des Teufels genannt und der „Wahn, daß sich eine untere christliche Obrigkeit gegen der höheren unrechte größte Gewalt gar nicht wehren darf" „nicht allein ein falscher Wahn, sondern ein rechter Teufelsgriff". (Ib. l. c. S. 1056. und 1070—1079.) Auch die oben (S. 75.) angeführten, von dem Kaiser Trajan an den Obersten seiner Leibwache gerichteten Worte werden hier, wie von Melanchthon, als Argument für die Pflicht und das Recht des Widerstandes der Unter- gegen die Oberobrigkeit unter den erwähnten Bedingungen angeführt (l. c. S. 1081.) und bestätigen, weil in calvinischen und spätern independentistischen und puritanischen Schriften zu gleichem Zweck angewendet, unsere Ansichten von der Verwandtschaft politischer Ideen unter Lutheranern und Calvinisten; wie sie das vermeintlich lutherische sogenannte „königliche Recht" unsicher machen. Luther — und dies spricht für das im vorigen Paragraphen von ihm Gesagte — scheint den trefflichen Männern hier etwas im Wege zu stehen und sie sind nach ihrer Erklärung, es sei früher gut gewesen, daß „der Handel vielen Leuten, sonderlich den Fürwitzigen, nicht kündig wäre" (ib. l. c. S. 1073.) ehrlich genug, zu bemerken, daß er „etwas dunkel und widerwärtig hievon gerathen" und „beide Theile innehalten" gewollt habe. „Wir wollten ihm wohl gern auch also thun mit unserer Antwort, wem es noch mit uns in dem Fasse (Falle) wäre, wie es zu der Zeit gewesen ist." Denn jetzt „stiftet der Teufel durch die Papisten und Interimisten so viel an, Christi und seines Worts dadurch als in die Zähne zu spotten, daß unsere lieben Mitbrüder, welche wider ihr eigen Gewissen von uns abgewichen sind, ihm dazu helfen sollen". Da würden sie (die Magdeburger) denn sehr gedrungen, „die rechte göttliche

Wahrheit von der Nothwehr unter die Leute zu bringen". (Ib. l. c. S. 1081.) Überall berufen sie sich auf Beispiele aus der heiligen Schrift und wir führen von denselben nur den von dem Priester Matathias veranlaßten Beschluß der Juden an, sich auch am Sabbat gegen Antiochus zu wehren. (Ib. l. c. S. 1074.)

Die Magdeburger erließen auch an die Kriegsleute eine Ermahnung, sich nicht gegen sie gebrauchen zu lassen, sondern nach dem Beispiele der in den Heeren der römischen Kaiser stehenden christlichen Soldaten ihren Dienst gegen ihre Glaubensbrüder zu versagen. (Ib. l. c. S. 1048.) — Wie die französischen Calvinisten in ihren Kriegen, waren die Magdeburger in ihrer heldenmüthigen Vertheidigung genöthigt worden, sich zur Aufbringung der Kosten derselben der Kirchengüter zu bemächtigen und hatten sich dadurch von den Wittenbergern den höhnischen Vorwurf zugezogen: „Sie wollen mit Raub und Plünderung das Evangelium vertheidigen. O liebliche Sprache! Aber dies sind vielleicht Werke der Liebe und des heiligen Geistes." (Magdeburgenses praedando volunt Evangelium defendere. O suavem vocem! Sed haec sunt forsan opera caritatis et Spiritus sancti.) Amsdorff erließ am 15. Juli 1549 eine kurze „Antwort auf der Wittenberger Lästerung", und „Der von Magdeburg Ausschreiben an alle Christen" vom 24. März 1550, mit dem bezeichnenden Motto Ps. 140, 1—10, spricht die Hoffnung aus, daß die Magdeburger nicht im Unrecht sich befinden, „die angezeigten Häuser, Flecken, Dörfer und Güter zur Noth und Beschützung ihrer Kirchen und christlichen Gemeinde zu gebrauchen", und so auch den Feinden, denen sie zur Unterdrückung derselben dienen würden, zuvorzukommen. „So ists auch im alten Testament nicht ungebräuchlich gewesen, daß in Kriegen Geld und Güter, so auch zum Hause und zur Ehre Gottes verordnet gewesen, um gemeines Heils willen, gebraucht worden; wie es denn auch die gemeinen gesatzten Rechten nachlassen, der Kirchengüter zu Entfreiung der gefangenen Christen gänzlich zu entäußern." (Ib. l. c. S. 1049—1053.)

In dem Vorwurfe der Wittenberger und überhaupt in der Mißbilligung, welche die Nothwehr der Magdeburger bei

vielen lutherischen Theologen fand, sehen wir eine große Inconsequenz, die aber in der menschlichen Neigung, den Stachel von dem eigenen Gewissen ab- und dem fremden zuzukehren, leicht ihre Erklärung findet. Hatten doch jene Wittenbergischen und diese deutschen Theologen, Melanchthon an der Spitze, welcher übrigens anfänglich selbst gegen das Interim geschrieben hatte, die Gegenwehr meist für erlaubt erklärt und jetzt, da sie, nach menschlicher Ansicht nothwendig geworden war, aber ihnen Gefahr brachte, tadelten sie dieselbe und thaten ihr Möglichstes, die Frucht ihrer eigenen Saat zu ersticken! Mit vollem Rechte wirft ihnen daher der Dr. Ratzenberger vor: „Es ist aber auch zu wissen, daß in diesem Stück der verkehrten Lehr auch die von Magdeburg gesteckt, wie klar im andern Theil ihrer Confession oder Bekenntniß u. s. w. zu sehen, derhalben sich ihrer viel verwundern, wie die Theologen haben können mit Fug die von Magdeburg verdammen, verfolgen und schmähen, dieweil sie, als Discipuli, so fest über dieser Lehre gehalten, gekämpft und daran gesetzt Leib und Gut. Dann ein Discipel ja unbillich verdammt wird von seinem Meister in der Lehre, so er, der Discipel, vom Meister empfangen und gelernt, auch nicht eines Andern und Bessern unterrichtet ist vom Meister. Aber in diesem Exempel und Werk sieht man, was die Unbeständigkeit bei den Lehrern vermag, so man Rohrprediger nennt, so den Mantel nach dem Wind wissen zu hängen. Denn solche verschonen niemands, schämen sich auch nichts.“ (l. c. S. 51.)

In all' diesen vielen „Ausschreiben, Bekenntnissen, Vermahnungen“ u. s. w. wird der höchsten Obrigkeit, nämlich des auf den Gipfel des Sieges und der Größe erhobenen Kaisers, nicht mehr geschont, als in calvinischen Schriften der Machthaber und Fürsten. Es werden ihm die bei gleicher Gelegenheit gesprochenen Worte der „heiligen alten Väter“: „Halt zu gut, o Kaiser. Du dräuest den Kerker, aber Gott die ewige Hölle“ (Ib. l. c. S. 1047.) vorgehalten und es wird selbst der von dem Propheten Elias gegen den in Baalsdienst verfallenen König Ahab umgekehrte Vorwurf, daß er Israel verwirre (I. Kön. 18, 18.) der Apostolischen Majestät geradezu ins Gesicht gemacht und dieselbe zuletzt mit Gottes Richterspruch und mit der Unterdrückten zu erflehenden zeitlichen und ewigen Strafen

bedroht: „Und so wir Das, so wie auch Anderes, so für uns bisher vergeblich gebeten, bei Euerer Kaiserlichen Majestät nicht erhalten könnten, so werden wir wider E. K. M. am jüngsten Tage vor dem Richter Christo Zeugen und Kläger sein müssen, werden auch hier noch sammt allen frommen Christen mit unserm Gebet, Flehen und Seufzen, solch E. K. M. Unrecht und Vorgewaltigung vor Gottes Angesicht bringen, dawider beten und schreien müssen, welches Beides E. K. M. endlich noch hier in diesem Leben und dort im zukünftigen gar zu schwer fallen würde…" (l. c. S. 1073.) Die abgefallenen Fürsten und Stände der Augsburgischen Confession, welche sich „sammt der Lehre und Verfassung" dem künftigen Concil und Denjenigen unterwürfig gemacht, „die in dieser Sachen Part, Feinde und öffentliche Verfolger sind" und welche „mit dem Antichrist huren" (l. c. S. 1055 u. f.) werden natürlich noch weniger geschont.

Außerordentlich war die Theilnahme, welche der Glaubensheroismus der Magdeburger in der deutschen Nation erregte. Noch bis zu uns gelangte „heitere und ironische Volkslieder" priesen den Widerstand, „den die werthe Stadt den fremden Gästen, den Pfaffenknechten, leiste". [3] Auch nachdem ihre Einwohner dem Kurfürsten Moritz ihre Mauern geöffnet hatten (November 1551), erhielten sie sich nicht allein ihre Freiheiten und Rechte, sondern auch das Selbstgefühl, für eine gute, eine heilige Sache bis auf das Äußerste und nicht ohne Erfolg gekämpft zu haben. Als der sächsische Canzler den Akt der dem Kurfürsten Moritz zu leistenden Huldigung mit den Worten eröffnete: „Nachdem die Stadt sich nunmehr ergeben", unterbrach ihn der Bürgermeister, Levin von Emden, mit dem Einspruche: „vertragen und nicht ergeben" und bestätigte Moritz diesen Protest, indem er hinzufügte: „es ist vertragen: so soll es auch bleiben". [4] Und Sleidan erkennt die Gerechtigkeit dieses Selbstgefühls mit den Worten an: „Die so gegen Vieler Erwartung befreiten Magdeburger erwarben sich hohen Ruhm bei den fremden Nationen, weil sie fast al-

---

[3] Ranke, deutsche Gesch. u. s. w. Bd. V, S. 187.
[4] Ibid. S. 229.

lein in ganz Deutschland durch ihr Beispiel gelehrt hatten, was Standhaftigkeit vermag." [5]

Kaum geringer aber war die Theilnahme, welche der Glaubensmuth der Magdeburger unter den Calvinisten inner- und außerhalb Frankreichs hervorbrachte und es lag gewiß nicht an ihnen, daß diese Sympathie nicht das schon durch den unglücklichen Sacramentsstreit gelockerte oder gar zerrissene Band zwischen ihnen und den Lutheranern wieder knüpfte. Der Theilnahme Beza's ist schon oben gedacht worden und die Calvin's, der wohl mehr als dieser wünschte, daß jener Heldenmuth sich mit den Waffen des Geistes gezeigt hätte, wurde durch seinen tiefen Schmerz über das Interim und den, wenn auch mehr leidenden Antheil Melanchthons an demselben etwas verdrängt. Doch erwähnt auch er der Magdeburger in einem Schreiben an Melanchthon von 1551. [6] — In der im

[5] Comment. Lib. XXIII. mit dem Nachsatze: „Porro, qui fuit illis (Magdeburgicis) aerumnarum finis, hic belli fuit aditus atque principium in eos ipsos, quorum ope consilioque fuerant adflicti." In der kürzlich erschienenen antiprotestantischen, doch nicht ultramontanen und jesuitischen Geschichte: „Das Verhängniß Magdeburgs. Von Bensen. Schaffhausen, 1858." finde ich S. 82. eine ähnliche Anerkennung: „Die langwährende Belagerung M.'s hatte alle Augen in Teutschland auf sich gezogen. In vielen protestantischen Kirchen hatten die Prediger in ihren Gebeten die göttliche Macht um Beistand für die bedrängte Stadt angerufen. Die unerwartete Ausdauer derselben, die Kunde von so manchen glücklichen Gefechten, wo die Feinde vor den Wällen M.'s plötzlich zerstoben zu sein schienen, richteten Viele auf, welche nach dem unglücklichen Ausgange des Schmalkaldischen Kriegs an ihrer Sache zu verzagen begannen. Gingen doch Sagen im Volke von himmlischen Erscheinungen, welche bei den Ausfällen der Belagerten vor ihnen herzogen und für den Kampf entschieden. Zumal die geheimnißvolle Art, wie dieser Krieg sich endigte, erregte die Gemüther, weil sie jede Auslegung gestattete. Da die Bedingungen des Friedens so günstig für die Stadt gegen den ungemeinen Kriegsaufwand der Angreifer (von den spätern Entschädigungszahlungen wußte man noch nichts) (waren), da sie mit denselben auf gleichem Fuß verhandelt und die Zurückweisung des Interim erzwungen zu haben schien, so deuteten jetzt die Prediger auf Magdeburg, als ein glorreiches Beispiel, was Glaubensfreudigkeit und christlich begeisterte Tapferkeit vermöge."

[6] Epp. p. 237 sq.: „Quantopere Christi hostes exhilarent vestra cum Magdeburgensibus certamina, ex illorum ludibriis ac sannis plus satis notum est. Foedum certe ac detestabile, Deo primum et Angelis, deinde toti Ecclesiae spectaculum praebent...... Quod Magde

December 1561 gehaltenen Generalversammlung der schottischen Kirche und in der gleich berühmten Disputation, welche zwischen dem Staatssekretär der Königin Maria, Maitland von Lethington, und dem Reformator Knox stattfand, behauptete dieser, daß, wenn die Majorität des Volks die wahre Religion bekennte, es dieselbe auch gegen den Willen des Fürsten einführen, ja ihn, wegen Idolatrie und Gottlosigkeit bestrafen müsse und berief sich dabei auf mehrere alttestamentliche Beispiele, u. a. auf die Verschwörung des Volks gegen den von dem Herrn abgefallenen Amazia und auf den Widerstand der Priester gegen den gleicher Sünde schuldigen Usia, wie jener, König von Juda. Auf den Einwurf Maitland's, daß nicht viele Gelehrte seiner Meinung sein würden, erwiederte Knox, die Wahrheit höre zwar nicht auf, Wahrheit zu sein, wenn die Menschen sie nicht verständen oder ihr sich widersetzten, doch fehle es nicht an Gelehrten, welche seiner Behauptung beistimmten. „Hierauf legte er ihm ein Exemplar der Apologie von Magdeburg mit dem Wunsche vor, auf die Namen der Prediger zu blicken, welche die Vertheidigung der Stadt gegen den Kaiser gutgeheißen und den Satz unterschrieben hätten, daß, einem Tyrannen Widerstand zu leisten, nicht der Ordnung Gottes widerstehen sei. Obscure Menschen (homines obscuri), sagte Maitland verächtlich, nachdem er die Namen gelesen hatte. Und doch Gottes Knechte (Dei tamen servi) erwiederte der Reformator.“ [7]

Diese Theilnahme beschränkte sich aber nicht auf die Gegenwart, sondern ging, progressiv sogar, auf spätere Zeiten und

---

burgenses dicis tantum de linea veste rixas movere, quorsum pertineat, non video. Lineae enim vestis usum cum multis ineptiis, tam apud vos quam apud illos (Papistas) hactenus retentum fuisse arbitror.“ Dieser Brief kann als ein Muster ernster und durch Liebe und Verehrung gehaltener brüderlichen Bestrafung gelten. Mit demselben ist der oben (Bd. I, S. 619.) citirte zu verbinden. Ebendaselbst ein Brief Bullingers an Calvin von 1550, in welchem der Magdeburger theilnehmend erwähnt ist.

[7] Knox's Historie p. 307 bei Mc Crie, the life of John Knox. Edinburgh, 1840. P. 405 sq. S. auch das. P. 241; Robertson, the history of Scotland. Vol. I. London, 1826. P. 294 und v. Rudloff, Gesch. der Reformation in Schottland. Th. I. Berlin, 1847. S. 132.

zwar insofern über, als die Vertheidigung Magdeburgs und die durch sie laut gewordenen Stimmen und hervorgerufenen Schriften den Calvinisten als Hülfsargumente für die ihrige und für ihre politischen Ansichten und Lehren dienten.

Da kommen wir auf die schon genannte eben so wichtige, als geheimnißvolle Magdeburger Schrift. Unter dieser abgekürzten Benennung wird von französischen Geschichtschreibern und Publicisten eine angeblich i. J. 1550, also, da Magdeburg schon drei Jahre geächtet war, veröffentlichte Schrift verstanden, deren vollständiger Titel: „Von dem Rechte der Obrigkeiten über die Unterthanen und von der Pflicht der Unterthanen gegen die Obrigkeiten. Kurze und deutliche, in gegenwärtigen unruhigen Zeiten besonders nothwendige Abhandlung.“ ihren Inhalt angiebt. Ihre Tendenz wird aber durch die Motto's: „An die Könige und Fürsten die Ermahnung Davids. Dienet dem Herrn mit Furcht und freuet euch mit Zittern. Küsset den Sohn, daß er nicht zürne und ihr umkommet auf dem Wege. An die Unterthanen. Seid unterthan aller menschlichen Ordnung um des Herrn willen.“ noch näher bezeichnet. In einer andern Ausgabe der kleinen Schrift ist noch: „Ermahnung Salomons an die Könige und Fürsten“ Weish. 6, 2—6. vorgedruckt. Was sie uns aber wichtig macht, ist die Analogie ihrer Lehren mit denen französischer calvinischen Schriften, namentlich des schon oben (S. 25.) angeführten „Junius Brutus“ Languet's, wenn diese auch in der Keckheit ihrer Doktrinen über die Magdeburger Schrift hinausgehen. Es kommt nun darauf an, ob derselben, nach der oben angegebenen Jahreszahl, die Priorität vor den französischen Schriften beizulegen sei, woraus denn hervorgehen würde, daß deren so stark gerügte Ansichten und Lehren auch, obschon, wir wiederholen es, weniger keck, deutschem und lutherischem Boden entsprossen wären. Wenn hieraus auch noch nicht weiter geschlossen werden könnte, als hätte die allerdings nur vereinzelte Erscheinung einer solchen Schrift auf den französischen Calvinismus entscheidend gewirkt, so wären wir doch zu der Folgerung berechtigt, daß die französischen Calvinisten, namentlich Languet, bei dem hohen Ansehen, in welchem Luther und die deutsche Reformation bei ihnen standen, die in der

Magdeburger Schrift, wenn auch mit größerer Vorsicht und Zurückhaltung ausgesprochenen Ideen begierig aufgenommen und weiter ausgebildet hätten. Wir glauben die Priorität annehmen und diese Annahme, außer durch die obige Angabe der Jahreszahl, noch dadurch unterstützen zu können, daß die vielen von Magdeburg ausgegangenen Schriften, ihrem Hauptinhalte nach, in dieser Schrift reproducirt und nur genauer formulirt worden sind und diese so, bei der begeisterten Theilnahme der französischen Calvinisten an dem von den Magdeburgern bewiesenen Glaubensheroismus sich bald und leicht einen Weg zu ihnen, namentlich durch den in Deutschland lebenden Languet bahnen konnte, der in ihr Ideen fand, welche wohl längst schon in ihm gekeimt hatten, die fürstlichen Gräuel der Bartholomäusnacht aber in seinem Junius Brutus zur völligen Reife brachten. Gegen diese Annahme sprechen zwar mehrere äußere Umstände, namentlich ein in der Abhandlung angeführtes weit späteres Ereigniß, die Angabe auf dem Titel einer Ausgabe vom J. 1604, daß sie aus dem Französischen ins Lateinische übersetzt worden, der Umstand, daß sie fast allen Ausgaben des Junius Brutus angedruckt ist u. s. w. Zu diesen Schwierigkeiten könnte noch gerechnet werden, daß S. 1087 bei Hortleder die erwähnte Schrift Languet's auf dem Rande citirt ist. Allein das spätere Ereigniß kann auch aus der ursprünglichen Ausgabe in den Abdruck von 1577 (wie er uns in den oben [Bd. II, S. 437.] citirten Mem. de l'estat vorliegt) nachträglich eingeschoben worden und die Angabe der Übersetzung, fast ein halbes Jahrhundert später, unabsichtlich irrig oder auch aus der Absicht hervorgegangen sein, den gehässigen Inhalt der Schrift den Franzosen und „calvinischen Ketzern“ zuzuschieben oder wenigstens von ihm die Deutschen und namentlich die Magdeburger zu befreien, da denn dieses auch der Grund sein könnte, welcher von den deutschen Zuständen schweigen und die französischen besonders hervorheben ließ. Sie wurde (wie es auch in den Mem. de l'estat heißt) „revidirt und mit vielen Argumenten und Beispielen vermehrt“ hier i. J. 1577 in französischer Sprache veröffentlicht und in gleicher Revision und Erweiterung, in der lateinischen Ausgabe (mochte sie nun das Original oder eine

bloße Übersetzung sein) dem Junius Brutus als Belege angedruckt. Was endlich die Schwierigkeit des Citates betrifft, so ließe sie sich durch die sehr wahrscheinliche Annahme heben, daß dasselbe ebenfalls nachträglich dem von Hortleder i. J. 1645 veranlaßten Abdrucke der Magdeburger Pamphlete hinzugefügt worden wäre. Ob Languet aus der Magdeburger Schrift geschöpft habe, ist gleichgültig; daß er aber in ihr seinen Ideen begegnet und von ihr angeregt, dieselben in seinem berühmten Junius Brutus wissenschaftlich, besonders aber rechts- und staatswissenschaftlich begründet und entwickelt hat, gewiß und für uns von größerer Bedeutung, als die von uns angenommene Priorität der Magdeburger Schrift. Diese Priorität wäre doch nur eine äußere: während die weit wichtigere innere durch unsere Mittheilungen aus den von Hortleder mit diplomatischer Genauigkeit gegebenen Aktenstücken unwiderleglich bewiesen wird. Aber auch von dieser innern Priorität und von der Magdeburger Schrift überhaupt abgesehen, würden jene unsere Mittheilungen, nach der oben (Bd. I, S. 59.) von Neander angeführten Bemerkung, genügen, den innern Zusammenhang der politischen Ideen der französischen Calvinisten und deutschen Lutheraner in der vor uns liegenden Periode zu zeigen und zur gerechteren Beurtheilung des französischen politischen Calvinismus den Weg bahnen. So hätten wir den Zweck dieses Paragraphen erreicht. [8]

Bei der Analyse beider Schriften, werden wir bei der angenommenen ältern, nämlich der Magdeburger, minder wichtigen, weniger verweilen.

Sie zerfällt in zehn Fragen, von denen die erste ist: „Ob, wie dem einigen Gott, so auch allen Obrigkeiten ohne Ausnahme zu gehorchen sei“. „Da der Wille des einigen Gottes die ewige und unveränderliche Regel aller Gerechtigkeit ist, so sagen wir, daß ihm ohne Ausnahme gehorcht werden muß. Was aber den den Fürsten schuldigen Gehorsam betrifft, so würde, wenn sie durchaus immer aus dem Munde Gottes (ex Dei ore) geböten, ihnen wie Gott

---

[8] S. Beil. 2.

(tanquam Deo) stets und ohne Ausnahme zu gehorchen sein.[9] Da aber meist das Gegentheil geschieht, so muß die Bedingung hinzugefügt werden; wenn sie nichts Gottloses oder Ungerechtes (vel impium, vel iniquum) gebieten. Gottlose oder irreligiöse Gebote nenne ich diejenigen, welche entweder Das, was Gott in der ersten Tafel seines Gesetzes verbietet, anordnen, oder Das, was er in derselben vorschreibt, verbieten. Ungerechte Gebote nenne ich aber diejenigen, durch welche Das zu verrichten verhindert, oder nicht zu verrichten verordnet wird, was ein Jeder, nach seinem, sei es nun öffentlichen oder Privatberufe seinem Nächsten aus Liebe thun muß. Dieses kann beides durch Gründe und klare Beispiele leicht bewiesen werden. Der Herr sagt durch den Propheten Jesaias (48, 11.): Ich will meine Ehre keinem Andern lassen. Und wenn auch der Herr nicht so deutlich geredet hätte, so würde es sich doch von selbst verstehen, daß die bloß aus menschlichem Willen geflossenen Gebote nicht ohne Sünde (sine scelere) denen gleichgestellt werden können, welche Gott selbst gegeben hat. Göttliches und menschliches Ansehen wäre gleich, wenn man den Menschen ohne Ausnahme so wie Gott gehorchen müßte. Ja, so oft als göttliche Gebote den menschlichen nachgestellt werden, eben so oft werden die Menschen über den Thron Gottes erhoben…“ Nach Anführung mehrerer Beispiele in der heiligen Schrift, da von Propheten und sonstigen Männern Gottes menschliche Gebote nicht befolgt wurden: „Daher behaupte ich, daß die Machtvollkommenheit aller obrigkeitlichen Personen (mit welcher Macht und Herrschaft sie auch ausgerüstet sein mögen) von jenen beiden von Gott selbst gesetzten Gränzmarken, der Gottesfurcht und der Liebe nämlich, beschränkt wird. Wenn wir über dieselben hinausgehen wollen, so müssen wir an jenes apostolische Gebet denken: es ist besser, Gott, als den Menschen zu gehorchen; damit wir uns nicht dem Haufen Derer zugesellen, welchen, weil sie

---

[9] In der in Beil. 2. angeführten katholischen Gegenschrift nach „Dei ore“ „ejusque Ecclesiae Catholicae (quae sola Spiritu divino ducitur atque regitur) praecepto“ und nach „tanquam Deo“ „et Ecclesiae“. Aus diesen Zusätzen kann auf die übrigen geschlossen werden.

gottlosen Königen gehorcht hatten, Gott durch Micha (6, 16.) flucht, noch die verworfenen Beispiele Derer nachahmen, welche die grausamsten Tyrannen, indem sie ihnen Gottes Namen und Macht (titulos et effecta) beilegten, wie Götter verehrten. Was besonders jener schmutzige Dichter Martial von Domitian, in den Worten: Edict unsers Herrn und Gottes bezeugt. Möchten auch in unsern Zeiten nicht Menschen gefunden werden, welche von solcher Schmeichelei nicht weit entfernt sind!" (P. 192—194.)[10]

Die zweite Frage: „ob die Obrigkeiten verpflichtet seien, ihren Unterthanen von allen ihren Gesetzen oder Geboten Rechenschaft abzulegen" wird verneinend beantwortet und es werden die Privatpersonen auf Vertrauen, Billigkeit und Bescheidenheit verwiesen und vor Ergrübelung des über ihre Fassungskraft und ihren Bereich Gehenden gewarnt. Wenn sie aber Gewissensbedenken haben, so können, ja müssen sie (obgleich bescheiden und rücksichtsvoll) nach dem Grunde und der Gerechtigkeit des Gebotes oder Verbotes forschen: da (nach Röm. 14, 23.) alles nicht aus dem Glauben Kommende (nämlich mit Zweifeln in dem Gewissen ob es recht oder nicht recht) Sünde sei. Die Beantwortung der dritten Frage: „wie weit jene Bestimmung, irreligiösen und ungerechten Verordnungen obrigkeitlicher Personen nicht zu gehorchen, sich erstrecke" giebt schon das bei Beantwortung der ersten Gesagte. Unter dem Gebote Christi Matth. 28, 19., das Evangelium aller Creatur zu predigen, wird die Verkündigung desselben auch an die Katholiken verstanden und bemerkt: „Da wir heut' zu Tage die meisten Obrigkeiten von dem römischen Antichrist so behext sehen, daß sie durch die strengsten Verordnungen ihre Unterthanen zwingen wollen, dem verabscheuungswürdigen Meßopfer beizuwohnen: so heischt die Pflicht aller Gottesfürchtigen nicht bloß, ihnen hierin den Gehorsam zu versagen, sondern auch, nach dem Beispiele des Elias, des Elisa und der ganzen alten reinen und wahren Kirche, den heiligen Versammlungen beizu-

---

[10] In den von mir zunächst benutzten Ausgaben von Ursele n ist die Schrift dem Junius Brutus mit fortlaufenden Seitenzahlen angedruckt.

wohnen, dort das Wort Gottes zu hören, an den Sacramenten Theil zu nehmen, wie es Christus in seiner Kirche geboten hat.“ (P. 195—196.)

Viertens wird gefragt: „Was ein gottesfürchtiger Mann mit gutem Gewissen thun müsse oder dürfe, wenn ihn die Obrigkeit zwar nicht zum Vollstrecker ihrer Ungerechtigkeit machen wolle, wohl aber gegen ihn selbst ungerecht verfahre.“ Diese Frage habe sehr viele, eine Unterscheidung verlangende Seiten (plurimis membris constat). Wenn eine Obrigkeit, welche einem Unterthanen Unrecht zufüge, eine höhere über sich habe, so sei, wie von Paulus an den Kaiser, an diese zu appelliren. Wenn aber, was in diesen Zeiten oft sich ereigne, eine untergeordnete Obrigkeit gegen eine ebenfalls untergeordnete andere wider den Willen der höchsten etwas Gewaltthätiges unternehme, so habe diese (zweit untergeordnete) Obrigkeit, nach Versuchung aller anderen gelinderen Mittel, sich mit den Gesetzen zu waffnen und ungerechte Gewalt mit einer gerechten Vertheidigung zurückzutreiben: wie Nehemia gegen Saneballat gethan habe. Gehe das Unrecht von der höchsten Obrigkeit selbst aus, so sei nach dem Beispiele Jesu und der Märtyrer Alles zu leiden, und darin bestehe der höchste Ruhm der Christen, Unrecht von Allen zu dulden und Keinem zuzufügen. Sei aber kein anderes menschliches Mittel in diesem Falle übrig? Dies führe zu der fünften Frage: „Ob Unterthanen, auf irgend gerechte Weise und ohne Gott zu beleidigen, offenbarer Tyrannei der höchsten Obrigkeit Einhalt thun, ja, wenn es nöthig ist, sie mit den Waffen zurückweisen dürfen.“ „Um diese Frage klar zu beantworten, müssen einige Grundsätze festgestellt werden. Daß nämlich die Völker nicht von der Obrigkeit ihren Ursprung genommen haben, sondern daß Die, welche entweder von Fürsten, oder von gewählten Primaten regiert sein wollten, älter als ihre Obrigkeiten gewesen sind. Daraus folgt, daß die Völker nicht um der Obrigkeiten, sondern im Gegentheil die Obrigkeiten um der Völker willen geschaffen worden sind: wie der Vormund für den Mündel, nicht der Mündel für den Vormund und der Hirte für die Heerde, nicht die Heerde für den Hirten bestehen.“ Dieses wird, wie bei Languet, mit

vielen Bibelstellen (wie I. Sam. 10, 11; II. 2 und 5; I. Kön. 12, 1 u. s. w.), aus welchen hervorgehe, daß die israelitischen Könige, als auch ihr Reich schon erblich war, doch zu ihrer Einsetzung der Wahl und Bestätigung durch das Volk bedurften, zu belegen gesucht. Zuerst sei die Obrigkeit an ihre Pflicht zu erinnern, und so oft als sie von derselben abweiche, es zu rügen. „Wenn es sich darum handelt, offenbarsten Tyrannen entweder Einhalt zu thun oder sie nach Verdienst zu strafen, so empfehlen Viele so sehr Geduld und Gebete zu Gott, daß sie Die als Aufrührer und falsche Christen verdammen, welche nicht ihre Nacken zum Schlachten hinhalten.“ Dies sei ein allerdings schlüpfriger (lubricus) Punkt und der Verfasser bittet den Leser, aus Dem was er gesagt habe und noch sagen werde, keine schlimme Folgerungen zu ziehen. Er lobt die christliche Geduld als eine vor allen übrigen löbliche und nie genug empfohlene Tugend, erklärt seinen Abscheu vor Empörungen und Verwirrungen, als „scheußliche Ungeheuer“ und daß er Tyrannen für göttliche Zuchtruthen halte, gegen die er mit ernster Buße vereinigte Gebete für die wahren Mittel halte. „Aber ich leugne, daß dieses Alles die von offenbarer Tyrannei unterdrückten Völker hindern müsse, sich, außer mit Gebeten und Buße, noch durch andere gerechte Mittel gegen dieselbe zu schützen und behaupte dies mit folgenden schlagendsten Gründen.“ Diese sind meist die von Languet angeführten; namentlich daß Tyrannen nicht für eine rechtmäßige Obrigkeit anzusehen seien. Zugleich wird der Einwurf, daß es doch Gott sei, welcher die Reiche verändere und den Tyrannen oft den Sieg verleihe, damit widerlegt, daß Gott nicht selten entweder die Sünden der Menschen strafe oder die Seinigen prüfe, indem er ihren an und für sich guten und gerechten Rathschlägen einen ihren Absichten ganz entgegengesetzten Ausgang gebe: wie man dies vorzüglich an dem Kriege der israelitischen Stämme gegen die Benjamiten (Richter 20.) sehen könne. Gott bleibe nicht weniger gerecht, durch welches Werkzeug er auch seine Gerichte ausführe, noch dürfe man glauben, daß die Völker, weil sie durch ein gerechtes Gericht Gottes niedergeworfen wurden, eine weniger gerechte Sache gegen die Tyrannei gehabt hätten. „Daher konnte ich nie der Ansicht De-

rer beistimmen, welche alle Tyrannentödter, denen doch die Griechen meist so ausgezeichnete Belohnungen zuerkannten, ohne irgend eine Unterscheidung oder Ausnahme gleich verdammen. Eben so wenig gefällt mir die Meinung Derer, welche die mancherlei im Buche der Richter erwähnten Befreiungen für so fremdartig und außerordentlich (exoticae atque extraordinariae) halten, daß sie auf keine Weise als Muster dienen könnten. Denn wenn auch die Richter des israelitischen Volks durch irgend einen göttlichen und außerordentlichen Antrieb zur Verrichtung jener herrlichen Thaten angeregt und erweckt wurden, so folgt daraus doch nicht sogleich, daß dieselben Israeliten (entweder obrigkeitliche oder auch Privatpersonen) nicht auch nach gewöhnlichem Rechte die Tyrannei der Fremdlinge, welche vom Volke weder erwählt, noch gutgeheißen worden waren, hätten vertreiben können. Daß aber jene Befreiungen nur durch Die erfolgten, welche Gott außerordentlich dazu angeregt hat, spricht nicht gegen meine Ansicht, sondern vielmehr gegen den Stumpfsinn der Israeliten und ihren durch ein gerechtes Gericht Gottes über ihre Sünden gebrochenen Muth. Um daher jene Beispiele rechtmäßig befolgen zu können, muß man folgende Wege einschlagen. Wenn nämlich Jemand über Andere eine ungerechte Herrschaft entweder erstrebt oder schon sich angemaßt hat (möge er nun ein Fremdling sein, oder wie eine Natter aus den Eingeweiden des Vaterlandes, um es zu tödten, hervorgehen), so müssen die Privatpersonen vor allen Dingen sich an ihre rechtmäßige Obrigkeit wenden, damit, wenn es geschehen kann, der öffentliche Feind durch öffentliche Autorität und auf gemeinen Beschluß Aller vertrieben werde. Wenn aber die Obrigkeit entweder connivirt oder sonst ihre Pflicht zu erfüllen sich weigert, dann bemüht sich (satagat) eine jede Privatperson, die rechtmäßige Verfassung ihres Vaterlandes (dem sie, nach Gott, sich ganz schuldig ist) nach ihren Kräften wider Den zu beschützen, welcher, da er diese Würde gegen die öffentlichen Gesetze entweder schon usurpirt hat, oder zu usurpiren strebt, nicht für die rechtmäßige Obrigkeit angesehen werden kann." Doch wird hier, wie wir bei Beza gefunden haben und bei Languet

finden werden, zur Berücksichtigung empfohlen, daß die ursprüngliche Usurpation durch den freien und gesetzmäßigen Beitritt Derer, welchen es zustehe, die rechtmäßige Obrigkeit einzusetzen, eine legitime Macht werden könne und es werde daher Bedenken getragen, die Verschwörung Cinna's gegen Augustus für rechtmäßig zu erklären. Indeß sei auch hier wieder Manches zu unterscheiden. So könne jene irreligiöse eidliche Unterwerfung der Könige und Völker unter den römischen Antichrist dieselben so wenig binden, als wenn sie sich ausdrücklich und offen dem Satan eidlich verpflichtet hätten, alle, beides göttliche und menschliche Rechte, umzustürzen u. s. w. (P. 197—208.)

Die sechste Frage: „Was die Pflicht der Unterthanen gegen ihre in Tyrannei gefallene übrigens rechtmäßige höchste Obrigkeit sei“ ist eigentlich nur eine nähere und mehr ins Einzelne gehende Beantwortung der vorigen. Zuerst werden die Unterthanen den drei Klassen: a. der an den öffentlichen Angelegenheiten nicht betheiligten bloßen Privatpersonen, b. der subalternen und c. der Obrigkeiten eingeordnet, welchen zwar nicht die oberste Verwaltung anvertraut, wohl aber die Pflicht übertragen ist, dieselbe zu überwachen und einzuschränken. Die ersten werden, mit Hinweisung auf die bekannten Stellen Röm. 13, 5 u. I. Petr. 2, 17, und das Beispiel der ersten Christen auf Unterwerfung und leidenden Gehorsam verwiesen. Die zweite und dritte Klasse oder die subalternen und höheren Obrigkeiten finden wir in der Ausführung oft zusammengestellt, wodurch die hier versuchte Analyse erschwert wird. Unter ihnen versteht der anonyme Verfasser, wie Languet, nicht die königlichen Haus-, sondern die Reichsbeamten, welche, wenn sie auch dem Könige unterworfen sind, von ihm ihre Mandate empfangen und eingesetzt werden, doch nicht von ihm oder seiner Person, sondern von seinem Supremate (supremitate) oder der auf ihn übertragenen Reichssouveränität abhängen. Wie der König dieselben, wenn sie ihre Amtspflichten nicht erfüllen, strafen und absetzen könne und müsse: so diese ihn in gleichem Falle, in welchem jedoch, um nicht Empörungen und Verschwörungen die Thüre zu öffnen, zwischen dem Widerstande gegen den Herr-

scher und dessen Absetzung zu unterscheiden sei: da diese (außerdem daß dabei noch die besondern Verträge und Umstände berücksichtigt werden müssen) nur den offenbaren Tyrannen treffen könne. Gegen diesen wird der schon erwähnte und in fast allen diesen Schriften sich wiederholende Befehl Trajan's an den Obersten seiner Leibwache: „Nimm dieses Schwert und ziehe es für mich, wenn ich gerecht, aber gegen mich, wenn ich ungerecht regiere" angeführt, und aufgestellt, daß die Magistratspersonen gegen ihn, wie Brutus gegen Tarquinius, mit bewaffneter Hand sich auflehnen können und müssen. Wenn der Verfasser auch, wie die übrigen gleichzeitigen Publicisten, das ganze Gewicht der Macht in das Volk legt, und den Recurs von den Reichsbeamten an dasselbe in außerordentlichen Fällen offen gelassen haben will (wie er dem Schwestermörder Horatius von dem Könige Tullus Hostilius an dasselbe offen gestanden habe): so erklärt er doch, nicht weniger aristokratisch und constitutionell als sie und namentlich Hotmann und Languet, daß er unter Volk nicht sowohl den zu seiner Zeit sogenannten Drittstand als jene drei zu Rom bestehenden Ordnungen oder Klassen der Patricier, Ritter und Plebejer insgesammt verstehe. (P. 222.) — Nachdem er die Wahl und Absetzbarkeit der mit der höchsten Gewalt bekleideten Personen aus der Geschichte der Römer, Athenienser und Lacedämonier kurz nachzuweisen sich bemüht hat, verweilt er mit der bei allen Publicisten jener Zeit gewohnten Vorliebe desto länger bei der israelitischen Geschichte. Wir sehen hier wieder recht deutlich, wohin die Ökonomie des alten Bundes, der des neuen eingepflanzt, führen kann, ja führen *muß*, wenn diese Einpflanzung eine fruchtbringende ist und nicht in bloßer Einwebung einzelner losen Schaufasern oder -Fäden in das Panier des modernen christlichen Staats besteht. „Laßt uns nun zu der israelitischen Staatsverfassung übergehen — unter allen der vollkommensten, welche je gewesen ist, wenn die Israeliten sich nur mit ihr begnügt hätten. *Das* aber erhob dieselbe gleichsam über die Gestirne, daß von Anfang an der ewige Gott selbst ihr einziger Monarch war: nicht bloß in so fern, als er über Alles die Oberherrschaft führte, sondern auch auf eine ganz besondere Weise; daß er nämlich den Israeliten durch

Moses auf sichtbare Weise Gesetze gab, sein Volk durch Josua mit gleichsam ausgestrecktem Arme in das Land der Verheißung führte, daß er sie endlich in der Person Derer, die er ihnen unmittelbar vorgesetzt hatte und welche Richter genannt wurden, regierte. Zu dieser Zeit war die israelitische Staatsverfassung wirklich eine Monarchie (obschon Gott sich des Dienstes Einiger nach seinem Wohlgefallen bediente[11]), so daß, wenn alle Reiche ihn zum Monarchen hätten, oder wenigstens alle Monarchen sich von ihm, dem obersten Herrn der ganzen Welt, immer regieren ließen, die vorliegende Untersuchung nicht weniger überflüssig wäre, als sie jetzt sehr nothwendig ist. Aber jene glückliche Verfassung (welche nie irgend einem Volke außer diesem zufiel) wurde auf eine höchst befremdende Weise (stupendo et insolenti modo) verändert. Denn während die Monarchien der übrigen Völker durch die Schuld der Monarchen selbst in Tyrannei übergingen, zwangen die Israeliten, ein solches Glück nicht erkennend, jenen ihren wahren Monarchen, der nie ein Tyrann werden konnte, ihnen, gleichsam gegen seinen Willen, wie den übrigen Völkern einen König aus den Menschen zu geben. Der Herr that ihnen endlich ihren Willen, aber in seinem Zorn: nicht, daß er die monarchische Verfassung an und für sich dadurch verdammen wollte, sondern weil diese Veränderung von einem hirnwüthigen und widerspenstigen (cerebricoso et refractario) Volke ausgegangen war. Indeß kann und darf nicht verkannt werden, daß kein König (auch wenn man den besten nehmen will) je seit Erschaffung der Welt gewesen ist, der nicht seine Macht etwas gemißbraucht hätte; so daß man vielmehr gestehen muß (was die Philosophen auch aus der bloßen natürlichen Vernunft erkannt haben), daß die monarchische Herrschaft dem Volke vielmehr Verderben und Untergang, als Schutz und Heil bringe, wenn ihr nicht einige Zügel angelegt werden, durch welche man das größte Gute, welches aus ihr fließen kann, zu erlangen und

---

[11] „quamvis Deus quorundam ministerio pro beneplacito suo uteretur“ ist wohl so zu verstehen, daß die israelitische Staatsverfassung eine Monarchie unter Gott dem Monarchen war, wenn auch Gott Einzelne (wie die Richter) an die Spitze derselben stellte.

das große Übel, das sonst nothwendig aus ihr hervorgeht, abzuwenden vermag." Es folgt nun die Widerlegung Derjenigen, welche aus Dem, was Samuel von den Anforderungen des Königs an das Volk sagt, das sogenannte königliche Recht ableiten „nach dem verabscheuungswürdigen Spruche jener unreinen Blutschänderischen [12]: Si libet, licet, welcher unglücklicher Weise nur zu sehr in dieser unserer Zeit gerühmt und geübt wird". Die Worte des Propheten wären vielmehr so zu verstehen, wie wenn er zu den Israeliten sagte: „Ihr seid nicht zufrieden, Gott zum Monarchen zu haben, sondern verlangt einen König, nach Art anderer Völker: ihr sollt einen solchen haben; aber hört nun, welche Rechte er über euch sich herausnehmen und mit welcher Gerechtigkeit er euch regieren wird.." Dieser Sinn der Worte Samuels werde durch die Geschichte gezeigt: indem David und Salomo, obgleich von Gott zu Königen gewählt, doch noch vom Volke gewählt werden mußten. Auch gehe aus vier Beispielen hervor, daß das Volk (nämlich die Stände desselben) das Recht hatte, den von ihm gewählten König, wenn er nicht seine Pflicht erfüllte, zu strafen. So habe David gegen die Tyrannei des Königs Saul sich wehren, so Libna, das doch nur von untergeordneten Ständen oder Unterobrigkeiten vertreten wurde [13], dem Könige Joram den Gehorsam aufsagen dürfen: aus welchem letzten Beispiele geschlossen werden könne, daß den Ständen des Reichs (Regiis ordinibus) noch mehr rechtmäßig gestattet gewesen sei. So sei auch auf den weisen Rath des Hohenpriesters Jojada von diesen Ständen gegen die Königin Athalia nach ihrer sechsjährigen Regierung verfahren worden. Und das vierte und zugleich schlagendste Beispiel sei das des Königs Amazia, welcher nicht, wie sein Vater Joas und wie Am-

---

[12] „juxta execrandum impurae illius incestuosae dictum" (p. 228). Wer und ob etwa Katharina von Medicis unter derselben gemeint sei, ist ungewiß.

[13] So glaube ich „qui tamen inferiores tantum Magistratus erant" verstehen zu müssen, da Libna oder Lobna doch als eine eroberte und erst dem Stamme Juda und dann den Leviten zugetheilte Stadt gewiß nur eine untergeordnete Repräsentation hatte, wie es auch der gleich folgende Gegensatz „Regiis ordinibus" zeigt.

mon, Sohn von Manasse, von seinen Dienern, nicht im Geheimen und hinterlistig, auch nicht in einem Aufruhr ermordet, sondern offen und gleichsam unter öffentlicher Autorität getödtet worden sei. Es folgen nun ähnliche Beispiele von über Herrscher verhängten Strafen aus der neuern Geschichte, wie über Christiern von Dänemark und Maria von Schottland und von Beschränkung der königlichen und vollziehenden Gewalt in England, Polen, Venedig, Spanien, dem deutschen Reiche (durch die sieben Kurfürsten) und endlich in Frankreich. Spanien giebt dem Verfasser eine erwünschte Gelegenheit, die berühmte, auch von Hotman citirte und überhaupt bei den damaligen Publicisten stereotyp gewordene Formel der arragonesischen Justicia anzuführen. „In Arragonien wird nach vielen Ceremonien vor Dem, welchen man die arragonesische Justicia nennt (welcher die höchste Souveränität personificirt und dem die Könige sich eidlich verpflichten müssen) und dem zu wählenden oder schon gewählten Könige folgende Formel gesprochen: Wir, die wir so viel sind und vermögen als ihr, und mehr vermögen, als ihr, erwählen euch zum Könige, unter diesen und jenen Bedingungen. Zwischen euch und uns ist Einer welcher befiehlt, mehr, als ihr. So haben die Spanier ihre Könige nach Gebühr in Ehren gehabt." [14] Aus unendlichen Beispielen von Childerich bis auf den von Hugo Capet des Reichs beraubten Carl, Bruder Lothars, gehe hervor, daß hier die Stände die Machtvollkommenheit gehabt hätten, die von ihnen gewählten Könige, wenn sie sich Etwas zu Schulden hatten kom-

---

[14] „Nos qui valemos tanto como vos, y podemos mas que vos, vos elegimos Rey: con estas y estas conditiones, intra vos y nos un que manda mas que vos." Nach Robertson (The History of the reign of the Emperor Charles V. Vol. I, Note 32 der Proofs and Illustrations) fehlt diese Formel bei allen ihm bekannten, von den Cortes von Arragonien mit der Geschichte dieses Königreichs beauftragten Annalisten; was, obgleich sie dem Geiste seiner Constitution ganz entsprechend und von vielen Historikern angeführt worden sei, Verdacht gegen ihre Ächtheit errege. Er habe sie erst später bei Antonio Perez, einem Arragonesen und Sekretär Philipps II, wie folgend gefunden: „Nos que valemos tanto como vos, os hazemos nuestro Rey y Segnor, con tal que nos guardeys nuestros fueros, y libertades, y si No, No."

men lassen (si quid peccassent), abzusetzen. Die ständische Verfassung sei in Frankreich allerdings antiquirt, erschüttert und gemißbraucht worden; aber Juristen, „welche mit dem Wissen des Rechts ein gutes Gewissen (cum scientia juris bonam conscientiam) verbinden", werde die Entscheidung überlassen, ob nach irgend einem göttlichen oder menschlichen Rechte in diesem Falle eine auf noch so lange Zeit begründete Verjährung stattfinden könne oder dürfe. Doch seien von dieser Verfassung immer noch Spuren geblieben. So der Krönungseid; so die Cassirung des Testaments Carls des Weisen i. J. 1380 durch die Stände, so endlich die Curatel, unter welche Ludwig XI. von den drei Ständen gesetzt worden sei, von welcher er freilich bald sich losgemacht habe.

Zur vollständigen Lösung dieser (sechsten) Frage und gleichsam zur Resumirung Dessen, was schon vorher auf sie geantwortet worden ist, werden das Recht und die Verpflichtung der Stände, bis zur Wiederherstellung der alten Verfassung, einem Tyrannen sich zu widersetzen und ihn zu bestrafen, aus dem Naturrechte und durch Analogie oder vergleichungsweise (a Comparatis) zu beweisen gesucht. Das Naturrecht schließe zwei Bedingungen ein, die, weil von ihrer Erfüllung die Erhaltung der ganzen menschlichen Gesellschaft abhänge, nicht in Zweifel gezogen werden könnten: 1. Daß alle Pakte und Übereinkommen mit Zustimmung der durch dieselben gebundenen Theile, wenn es die Umstände erfordern, gelöset werden können;[15] daher Denjenigen, welchen das Wahl-, auch das Absetzungsrecht der Könige zustehe. 2. daß von jenen Umständen schon der eine der offenbaren Verletzung der Contraktsbedingungen genüge. Der analoge oder vergleichungsweise Beweis besteht in der Zusammenstellung der Rechte des Volks mit denen der Privatpersonen, ja der Kinder, Sklaven und Freigelassenen. Es könne doch demselben nicht versagt werden, was a) Privatpersonen (wie Minderjährigen, Frauen, Blödsinnigen u. s. w.) gegen Die, deren Schutze und Sorge sie übergeben sind, im Fall der Untreue, b) (nach Cicero) den Kindern gegen den Vater, c) (nach römischem Rechte) den

[15] In der erwähnten kathol. Gegenschrift wird die Ehe ausgenommen.

Sklaven gegen ihren Herrn und d) den Freigelassenen gegen ihren Patron zukomme. Endlich widerlegt der Verfasser den Einwurf, daß die Könige, wie David nach seinem tiefen Falle, nur Gott zum Richter hätten, damit, daß bei obrigkeitlichen Personen zwischen persönlichen oder Privat- und öffentlichen oder amtlichen Vergehen zu unterscheiden sei, daß man den sonstigen Lebenswandel und die öffentliche Buße Davids berücksichtigen müsse, aus nicht erfolgter Bestrafung einzelner Vergehen nicht auf deren allgemeine Straflosigkeit schließen dürfe u. s. w. Zugleich bemerkt er, daß zwischen einem lasterhaften und einem die Verfassung umstürzenden Fürsten zu unterscheiden sei. (P. 225—255.)

Die siebente Frage ist: „Was zu thun, wenn die Tyrannei dahin gediehen sei, daß die Stände (als der gesetzmäßige Schutz gegen dieselbe) entweder durch Connivenz, oder Furcht, oder bösen Willen ihrer Majorität verhindert, nicht versammelt werden können." Der Verfasser sieht in dieser Frage „keine kleine Schwierigkeit" und giebt auf sie die Antwort, daß dann die Zuflucht zur mit Geduld und Gebet verbundenen Buße zu nehmen sei, welche Gott nicht verschmähen würde und ohne die alle anderen, auch noch so rechtmäßigen Mittel seinem Fluche unterliegen. Doch hindere dies nicht, daß die Unterthanen vom Privatstande sich an die zwischen ihnen und den höchsten Obrigkeiten stehenden Obrigkeiten (ad intermedios Magistratus) wenden, an denen es sei, die Versammlung der Stände zu veranlassen und Sorge zu tragen, daß die Schlechten nicht die Guten, die Trägen nicht die Eifrigen, die Massen nicht den bessern und gesündern Theil hindern oder aufhalten. Ja, der gesündere und unterdrückte Theil könne auch anderswo, namentlich bei den Verbündeten und Freunden des Reichs, Hülfe suchen. Davon werden Beispiele aus der israelitischen Geschichte, die Hülfeanrufung der Römer gegen Maxentius bei Constantin dem Großen, der römischen Patricier gegen die Longobarden bei Carl dem Großen (dessen einziger Rechtstitel für das abendländische Reich!) angeführt. (P. 259 sq.) Hierauf geht der Verfasser zur Widerlegung mehrerer Einwürfe über: daß David in Saul, der sich in seinen Händen befun-

den, den Gesalbten des Herrn geehrt und geschont; Gott den Israeliten befohlen habe, für ihren grausamen Tyrannen Nebukadnezar zu beten; wie die Apostel Petrus und Paulus für die heidnische und tyrannische Obrigkeit der Christen gebetet hätten; daß der König Zedekias wegen seines Abfalls von jenem Tyrannen, dem er Treue geschworen, eben so wie die Israeliten für den ihrigen von Rehabeam, gestraft worden sei; daß Christus dem Tyrannen Tiberius die Abgaben entrichtet habe; daß auch die Tyrannei von Gottes Willen, ohne welchen nichts geschehe, abhänge u. s. w. Auf diese Widerlegung gehen wir hier nicht ein, sondern bemerken über sie nur, daß der Verfasser das letzte Argument gegen die Tyrannei umkehrt, deren Vertreibung durch ihre Unterthanen nicht weniger als deren Unterdrückung durch sie von dem Willen Gottes abhänge. [16] (P. 267.)

Die achte Frage: „was gegen einen sein Volk mit zu schweren und ungerechten Abgaben belastenden Fürsten zu thun sei.“ wird kurz und etwas ausweichend dahin beantwortet, daß ein Fürst, welcher aus Hab- oder Verschwendungssucht das rechte Maß überschreite, deshalb noch nicht sogleich für einen Tyrannen zu halten und überhaupt der Ausspruch eines Heiden, daß ein Weiser Alles versuchen müsse, ehe er zu den Waffen greife, anzuwenden sei. (P. 271.) — Gleich kurz, aber mit Hinweisung auf angeführte Beispiele bejahend, wird die neunte Frage beantwortet: „Ob Unterthanen mit ihren Fürsten Verträge abschließen (pacisci) können?“ Durch nichts, weder durch Vernunft, noch durch die Erfahrung einer gut eingerichteten Monarchie könne die Behauptung, daß den Unterthanen der bloße Wille ihres Fürsten genügen müsse, vertheidigt werden. (P. 272 sq.)

Die zehnte und letzte, von dem Verfasser für eine von der höchsten Wichtigkeit erklärte Frage ist: „Ob es erlaubt sei, der die wahre Religion bekämpfenden und so weit als sie es vermag unterdrückenden Tyrannei,

---

[16] „Quoniam non minus a Dei voluntate pendet“ in der Magdeburger Ausgabe und der von 1580. „Quoniam minus“ etc. in den beiden andern Ausgaben ist gewiß ein Druckfehler.

unter den vorausgeschickten Bedingungen und Einschränkungen, mit bewaffneter Hand zu widerstehen und der Verfolgung sich zu widersetzen." Er führt mehrere Einwendungen gegen die Zuläßigkeit dieses Widerstandes an: daß die Religion, als eine Sache des Gewissens, nicht sich erzwingen und mit den Waffen vertheidigen lasse und daher bisher weit mehr durch die Predigt des Wortes Gottes, durch Gebet und Geduld verbreitet worden, daß nach vielen Stellen der heiligen Schrift ein großer Unterschied zwischen den Reichen dieser Welt und dem geistlichen Reiche Christi sei, daß ganze Schaaren in den Waffen geübtester Christen lieber dem Tode entgegen gegangen wären, als daß sie mit gezogenem Schwerte gegen die sie angreifenden Feinde der Wahrheit sich vertheidigt hätten u. s. w. Diese Einwendungen sucht der Verfasser mit dem Machtspruche niederzuschlagen, wie es eine absurde und falsche Meinung sei, daß die in den Angelegenheiten dieser Welt zuläßigen Vertheidigungsmittel (wie Gerichtshöfe und Waffen) von den Mitteln, durch welche die geistlichen Angelegenheiten und Güter vertheidigt werden können, nicht allein verschieden, sondern ihnen so ganz entgegengesetzt wären, daß sie nicht in Sachen der Religion angewendet werden dürften. Auf diese Weise aus jener Ansicht, für welche das von der Welt ungetrübte und mit der Politik unvermengte christliche Bewußtsein, bei all' ihrer Schwierigkeit in vielen einzelnen conkreten Fällen, sich erklären muß, einen gefährlichen Dualismus ableitend, findet der Verfasser in dem alten Testamente ein ganzes Zeughaus von Waffen gegen dieselbe. Weniger glücklich ist er im neuen Testamente, wo er aus der einzigen Stelle I. Tim. 2, 2. die Pflicht der Könige und Obrigkeit auch das religiöse Leben zu befördern, bei Erwägung der Zeitumstände, unter denen der Apostel schrieb, etwas gezwungen ableitet. Aber im verwirrenden Kreise der Kirchengeschichte und der Concilienbeschlüsse gegen die Ketzer verläßt ihn alles Glück und reißt ihm vollends der dünne neutestamentliche Faden: so daß ihm selbst das „päpstliche Antichristenthum" zur Waffe dienen muß. „Wie" fragt er, „werden aber auch heut' zu Tage die Monarchen von jener römischen Hure so heftig angetrieben, Die, welche sie Ketzer

nennen, mit Feuer und Schwert zu verfolgen, wenn sie nicht behauptet, daß dies ihre (der Monarchen) Pflicht ist?" „Worin sie", folgert er mit der Gedankenlosigkeit, die wir schon an Beza gerügt haben und von der wir auch jetzt noch Spuren finden, „zwar auf dem besten und sichersten Grunde fußt, wenn sie auch damit, nicht weniger, als mit unzähligen andern Zeugnissen der Wahrheit, zur Befestigung oder Vertheidigung ihrer Gottlosigkeiten und Blasphemien, Mißbrauch treibt." „Ich schließe hieraus," sagt er im weitern Verfolge, mit dem oben (Bd. I, S. 299.) erwähnten berühmten Kanzelredner sympathisirend, „daß unter die Märtyrer nicht nur Die zu rechnen sind, welche mit keinen andern Waffen, als der Geduld, die Tyrannei der Feinde der Wahrheit besiegt haben, sondern auch Die, welche, auf das Ansehen der Gesetze oder Derer, denen das Recht zukommt, dieselben zu bewachen, gestützt, ihren Arm Gott zur Vertheidigung der wahren Religion geweiht haben." (P. 274—280.)

§. 7.

Schluß.

C. Johann Poynet.

Von den Einwirkungen, welche der politische französische Calvinismus aus dem protestantischen Auslande empfangen hat, haben wir bis jetzt nur die lutherischen, als die weniger anerkannten, betrachtet und es bleiben uns noch die weit stärkeren und näher stehenden reformirten übrig. Allein abgesehen davon, daß deren Anführung uns zu weit von unserm Hauptzweck abziehen würde, haben wir mehrere Gründe, uns derselben zu enthalten. Erstlich hat der französische Calvinismus nach dieser Seite hin einen weit größeren Einfluß ausgeübt, als von ihr empfangen. Dann werden wir die Reformirten, deren Einfluß noch der stärkste war, wie z. B. Knox und Buchanan, bei Gelegenheit des schottischen Presbyterianismus anführen, in welchen und in den englischen Puritanismus wir unsere Darstellung des politischen französischen Calvinismus, wie den Strom in seine Mündungen auslaufen zu

lassen gedenken. Und endlich gehört der schon erwähnte deutsche Pareus einer spätern Zeit an. So bleibt uns für unsere gegenwärtige Betrachtung nur Johann Poynet (auch Ponnet), Bischof erst von Rochester und dann von Winchester übrig, als einer Zeit angehörend, da in England der Calvinismus noch mit der von Heinrich VIII. gewaltsam eingeführten Reformation und mit dem Lutheranismus um die Herrschaft rang und diese religiösen und kirchlichen Fermente sich noch nicht in den Episkopalismus und Puritanismus ausgegohren und geschieden hatten. Poynet, von dem Könige Eduard VI. wegen seiner Gelehrsamkeit und Frömmigkeit geachtet und unter der „blutigen Maria" zur Flucht nach Straßburg genöthigt, wo er, noch nicht vierzig Jahre alt, i. J. 1556 starb, ist uns daher, nach den dürftigen Nachrichten, die wir von ihm haben, mehr Lutheraner, als Calvinist und wir glauben daher mit ihm unsere Darstellung der Einwirkungen, welche der politische französische Calvinismus von dem protestantischen und nicht eigentlich reformirten Auslande erhielt, schließen zu können. Unter dem unmittelbarsten, frischesten Eindrucke jener Verfolgung verfaßte er eine Schrift, welche Alles was bis dahin von französischen Calvinisten geschrieben worden war, weit hinter sich zurückließ. Man kann annehmen, daß mit ihm die lange Reihe der protestantischen Schriftsteller für das Recht des Widerstandes gegen die Fürsten sich eröffnete und nach und nach Bahn brach. Nur weil in englischer Sprache und zu einer Zeit geschrieben, als der Boden für die bedenkliche Lehre des Widerstandsrechts noch nicht durch die summarischen Hinrichtungen zu Amboise und den fürstlichen Frevel der Bartholomäusnacht so reich mit Blut gedüngt war, konnte sie auf die französischen Calvinisten nicht den Eindruck machen, welchen sie von ihren spätern, selbst weit mildern Schriften in der ihnen zugänglicheren lateinischen und französischen Sprache erhielten: obschon anzunehmen ist, daß auch sie auf dieselben einwirkte. Die Schrift führt den Titel: „Kurze Abhandlung über politische Macht und den wahren Gehorsam, welchen Unterthanen den Königen und andern bürgerlichen Obrigkeiten schuldig sind," mit dem bezeichnenden Motto aus Ps. 118: „Es ist besser, auf den Herrn sich zu verlassen, als sich zu verlassen

auf Fürsten," [1] und ist in sieben Capitel getheilt. — Das erste handelt von der Entstehung, dem Zwecke, dem richtigen Gebrauche und der Pflicht der bürgerlichen Macht. Wie die unvernünftigen Thiere, heißt es in demselben, sich nicht selbst regieren können: so bedürfen die Menschen nach ihrer durch den Sündenfall zwar nicht verlorenen, aber doch verderbten Vernunft der in dieselbe oder in das Gesetz der Natur eingepfropften göttlichen Gebote, um sich von ihnen regieren zu lassen. Weil die Machtvollkommenheit, Gesetze zu machen und zu vollstrecken, von Gott ausgehe, so werden die dazu erforderlichen Werkzeuge in der Schrift von dem heiligen Geiste „Götter" genannt: nicht etwa, weil sie von Natur Götter oder in Götter verwandelt wären (da er ja erkläre, daß sie wie andere Menschen sterben müssen und da ihre Werke in der That beweisen, daß sie nichts Anderes als Menschen sind). Daraus gehe die hohe Bedeutung ihrer Stellung, aber auch ihre schwere Verantwortlichkeit hervor: „Wenn Natur, Vernunft, Sitte und Gesetz Den so schwer bestrafen und aus der Gemeinschaft aller guten Menschen ausstoßen, welcher in unbedeutenden Angelegenheiten nachlässig ist, wie weit mehr sollte Der bestraft und aus dem Gesicht aller Menschen entfernt werden,

---

[1] „A short treatise of politike power, and of the true obedience which Subjects owe to Kings and other civill Governours. Composed by me D. J. P. B. R. W. Psal. 118. It is better to trust in the Lord, then to trust in Princes. Printed in the year 1556 and now reprinted 1639." (68 S. 4°) lautet wortgetreu der Titel dieser seltenen Schrift, welche ich aus dem Sammelbande „Hist. Brit. 320" der Leipziger Bibliothek der Güte des Herrn Hofraths D. Gersdorf verdanke. — Hallam giebt in „Introduction to the Literature of Europe. Vol. II. London, 1839" P. 188 u. ff. einen kurzen Auszug aus dieser Schrift, rechnet sie zu den Büchern „prompted by circumstances" und „too much of a temporary character to deserve a place in a literary history" und sagt von ihr: „It is closely and vigorously written, deserving, in many parts, a high place among the English prose of that age, though not entirely free from the usual fault — vulgar and ribaldrous invective." Nach ihm wurde sie i. J. 1558 (muthmaßlich entweder zu Genf oder zu Frankfurt) zuerst gedruckt und i. J. 1642 wieder aufgelegt — „to serve the turn of those times" nach Strype's Memorials. — Bd. I, S. 324 bei R. v. Mohl „die Gesch. u. Literat. der Staatswissenschaften. Erlangen, 1855" ist „der Engländer Poynet" wohl ein Druckfehler.

welcher in den größten Angelegenheiten nachlässig ist? Wenn Der, welcher einen armen Mann betrügt, so hart behandelt werden soll, wie weit schärfer sollte Der bestraft, ja wie viel mehr von Allen verabscheut und den Hunden vorgeworfen werden, welcher ein ganzes Reich von zehn- oder zwanzighunderttausend Menschen betrügt?" Das „fürchterliche" von dem Propheten Jesaias (Cap. 10.) über Die, welche ungerechte Gesetze machen, Gewalt üben u. s. w. ausgerufene Wehe „ewiger Verdammniß" sei nicht allein zu Jerusalem, sondern auch zu Deutschland, Italien, Frankreich, Spanien, England, Schottland und allen andern Ländern und Völkern, wo solche Sünden begangen werden würden, gesprochen worden. Fürsten, Obrigkeiten, Parlamente u. s. w. mit gemietheten Schäfern und Pferdewärtern vergleichend, die, wenn ihre Pflichten versäumend, von den Miethern entfernt werden müssen, wendet der Bischof sich wider die Unterthanen, welche ihre Unterwerfung unter eine ungerechte und gottlose Obrigkeit damit entschuldigen, sich nicht ihr Mißfallen zuziehen zu dürfen, von ihr betrogen worden zu sein u. s. w. und sagt in specieller Beziehung auf seine durch die Königin Maria der Reformation beraubten Landsleute: „O ihr Schwachherzigen, denkt ihr, daß euere Ältern euch gelassen haben würden, wie ihr seid, wenn sie so schwachmüthig gewesen wären? Oder glaubt ihr, daß dies euch helfen werde? Hätte es unserm Altvater Adam geholfen, als er mit seinem Weibe den verbotenen Apfel aß, wenn er gesagt hätte: Ich durfte meiner Frau nicht mißfallen, oder zu sagen, wie er wirklich sagte: Das Weib, welches du mir gabst, gab ihn mir? Nein; es half ihm nichts; sondern er und alle seine Nachkommen wurden für ihren Ungehorsam bestraft; wie wir wohl fühlen, wenn wir einige Furcht Gottes vor unsern Augen haben." Und „als das viehische israelitische Volk (the brutish commons of Israel) so ungestüm auf Aaron eindrängte, daß er aus Furcht versucht wurde, ihm das goldene Kalb zu machen und als ihn Moses deshalb hart anließ und er sich mit den Worten entschuldigte: Herr, dieses aufrührerische und rasend viehische Volk zwang mich mit Gewalt, es zu thun. Gott weiß, daß es gegen meinen Willen war —

glaubt ihr, daß diese Entschuldigung ihn frei sprach? Sicherlich nicht. Wenn er nicht Buße gethan hätte, so würde er eben so gewiß das höllische Feuer von seiner Arbeit geärntet haben, als Die, welche, durch den wüthenden Zwang des viehdummen Volks dazu vermocht, oder den Gehorsam gegen die Verordnungen der Königin anwendend, die viehisch papistische Messe (the beastly Popish Mass) aufgebracht oder gelesen haben, wenn sie nicht wie Aaron schleunigst Buße thun und ihrem gottlosen Thun entsagen."

Das zweite Capitel untersucht, „ob Könige, Fürsten und andere Regierende eine unumschränkte Macht und Autorität über ihre Unterthanen haben"? Die Antwort des Bischofs ergiebt sich aus dem Gesagten schon von selbst. Er erklärt, daß, was auch einige Fuchsschwänzer (pickthanks) sagen mögen, Päpste, Kaiser, Könige u. s. w. unter den Gesetzen stehen und daß nicht bloß sie, wenn sie über dieselben eigenmächtig sich hinwegsetzen, sondern auch Die, welche dies zulassen, zur Rechenschaft gezogen werden müssen, daß das Blut Unschuldiger beides von Denen, welche es vergossen und von Denen, welche zu gottlosen, diese Vergießung autorisirenden Gesetzen ihre Zustimmung gegeben haben, gefordert werde. — Das dritte Capitel untersucht, „ob Könige, Fürsten und andere politische Häupter den Gesetzen Gottes und des Landes unterworfen seien". Auch hier ergiebt sich die Antwort von selbst, so eigenthümlich sie auch entwickelt wird. Das Ansehen der Könige, Fürsten u. s. w. sei nicht allein eine Macht zu nennen, sondern auch das der Ältern über ihre Kinder und der Herrn über ihre Diener, und, wie die Ältern und Herrn doch an und für sich selbst nicht als eine solche, sondern nur als Vollstrecker derselben angesehen werden können, so ebenfalls jene. Diese Unterscheidung gehe aus der bei Tit. 3, 1: „Fürsten" (principalities oder Princes) und „Macht" (power) hervor: wie man unter „sie" und „jede Seele" (very soul, wohl bei Röm. 13, 1.) nothwendig auch Könige, Fürsten u. s. w. begreifen müsse. Die guten Gesetze sind nach Poynet, Gottes Macht und jene nur die Vollstrecker derselben. — Das vierte Capitel beantwortet die Frage: „worin und wie weit die Unterthanen verpflichtet seien, Fürsten und Statthaltern zu ge-

horchen". Gott sei die höchste Macht, die Macht der Mächte, nur ihm unbedingt zu gehorchen; wie Abraham, als er sich bereit zeigte, gegen Gottes allgemeines Gebot, seinen Sohn zu opfern und wie die Israeliten gegen das gleiche Gebot wider den Diebstahl, seinen speciellen Befehlen gefolgt wären. Gleichen Gehorsam habe Pinehas gezeigt, als er, obgleich keine obrigkeitliche Person, zwei der Hurerei Schuldige auf Antrieb des heiligen Geistes durchbohrt habe. Die Unterthanen haben nach Gott ihr Vaterland und den gesammten Staat mehr, als irgend ein Glied desselben zu lieben. Könige und Fürsten seien ebenfalls nur Glieder des Staats, welcher recht wohl ohne sie bestehen könne, nicht aber sie ohne ihn, und wenn das alte Haupt zu sehr seinen Willen und nicht das Wohl des ganzen Körpers, für welches allein es bestehe, durchzusetzen suche, so sei es abzuhauen und dem Körper ein neues Haupt aufzusetzen. „Alles Papier in England würde nicht hinreichen, das Unglück zu beschreiben, welches daraus entstände, wenn böse Befehle der Fürsten befolgt werden müßten." — Das fünfte Capitel untersucht: „ob die Güter der Unterthanen als das Eigenthum der Kaiser und Könige von diesen rechtmäßig als ihr eigenes in Besitz genommen werden können". Die Frage bringt den Bischof auf die berühmte, schon angeführte, nach der Meinung Vieler das „königliche Recht" begründende Stelle I. Sam. 8, 11—18. und zu der Bemerkung: „Wie der Teufel die Schrift hervorbrachte, um seine Absichten gegen Christum zu erreichen, so klauben sie, welche alle andere Theile der Schrift, die ihnen ihre christlichen Pflichten lehren, verachten, nur ein Stück derselben, welches ihre Tyrannei aufrecht erhalten kann, auf..... Diese Stelle ist ihr Mantel, dient aber so wenig eines Königs gottlosem Thun, als das der gottlosen Söhne des Priesters Eli, gegen Gottes Gebot aus den Töpfen, was ihnen gelüstete, zu nehmen.... Auch unterstützt es nicht ihre Meinung, daß hier der Prophet von einem Könige und nicht von einem Tyrannen spricht, da anfänglich der Name eines Königs so verhaßt und so verabscheut, als der eines Tyrannen war. Samuel sagte dies, um das Volk zu schrecken, daß es nicht damit umginge, die von Gott eingesetzte Ordnung abzuändern; da es dann einsehen

würde, was es heiße, einen ihnen in Gottes Zorn gegebenen König zu haben." (P. 40.) Der Spruch oder Gemeinplatz, daß Alles dem Kaiser oder dem König gehöre, könne nur so genommen werden, wie man sage, daß Alles in einem großen Hause dem Haushofmeister (Steward) untergeben sei. So wären denn Kaiser oder Könige nur Gottes Haushofmeister und hätten die Schwere dieses Berufes zu fühlen und vor den Worten Chrysostomus': „Ich wundere mich, daß irgend ein Herrscher selig werden kann" zu zittern. — Das sechste Capitel beschäftigt sich mit der Frage: „ob es rechtmäßig sei, einen schlechten Herrscher abzusetzen und einen Tyrannen zu tödten" und erklärt, ehe es an deren Beantwortung geht, die Monarchie, unter einem guten, gerechten und gottseligen (godly) Herrscher, eben so für die beste, glücklichste und von Gott gesegnetste Staatsform, wie unter einem bösen, ungerechten und gottlosen Herrscher für die größte göttliche Plage. Einen solchen mit einer einen schönen Blumengarten aufwühlenden und zerstörenden und nichts als ihren Unflath zurücklassenden Sau vergleichend, geht der Bischof zu jener Frage in der Fassung über: „ob, insofern als es kein ausdrückliches positives Gesetz für die Bestrafung eines Tyrannen unter Christen giebt, ein solches Ungeheuer und grausames Thier in Menschengestalt, rechtmäßig getödtet werden könne". Er ist sogleich mit der Antwort fertig: „Zuerst und zum bessern und deutlicheren Beweise dafür, bestätigen es die mannigfaltigen und fortwährenden Beispiele, welche von Zeit zu Zeit von Absetzung von Königen und von Tödtung von Tyrannen stattgefunden haben, auf das Gewissseste, als höchst wahr, gerecht und mit Gottes Gerichte übereinstimmend." [2] Die Geschichte der Könige im alten Testamente sei voll von solchen Beispielen, an denen es auch in der neueren Geschichte nicht fehle, und durch die Gesetze und Argumente der Canonisten und durch die Beispiele

---

[2] „And first for the better and more plain proof of this matter, the manifold and continuall examples that have been from time to time of the deposing of Kings, and killing of Tyrants, do most certainly confirm it to be most true, just and consonant to Gods judgment." (P. 47.)

von Absetzung der Päpste „werden alle Mäntel, mit denen Päpste, Bischöfe, Priester, Kaiser und Könige ihre Ungerechtigkeit zu verdecken pflegen, gänzlich weggenommen“. Jeder Staatsbürger könne, ja müsse den Lastern (vices) seiner Häupter abhelfen. Diesen Zweck habe auch das ehemalige Amt des Großconstablers (High-Constable) gehabt, dessen Recht und Pflicht es gewesen sei, den König nicht bloß vor das Parlament oder einen andern Gerichtshof persönlich vorzuladen, sondern auch, bei gerechter Veranlassung gefangen zu setzen.[3] Auch kommen alle Gesetze dahin überein, daß Machtgeber ihre Mandate oder Vollmachten, wenn es ihnen beliebe, zurücknehmen können; wie viel mehr, wenn ihre Bevollmächtigten derselben mißbrauchen. Das Naturrecht allein, das Gesetz, nicht in Büchern geschrieben, sondern den Herzen der Menschen eingepfropft, das göttliche Gesetz, von dem, nach dem Apostel Paulus, das Gewissen Zeugniß gebe, bezeuge, daß es natürlich sei, ein unheilbares Glied, welches, wenn gelitten, den ganzen Körper verderben würde, abzuschneiden. Nach dem positiven Rechte der Heiden sei Jeder berechtigt und verpflichtet gewesen und es preis- und ruhmwürdig gefunden worden, einen Tyrannen zu tödten: wie denn unter dem Volke Gottes Gideon, Barach, Jephta und Simson für die Befreiung ihres Vaterlandes von der Tyrannei der Philister, gleichen Preis und Ruhm gewonnen hätten. Wenn Christus geboten habe, daß ein jeglicher Baum, der nicht gute Früchte bringe, abgehauen und ins Feuer geworfen werde, um so viel mehr ein schlechter Baum, der schlechte Früchte trage. Nichts desto weniger könne es nicht aus dem Worte Gottes bewiesen werden, daß eine Privatperson den Todtschlag begehen dürfe; es müßte denn die gerechte Bestrafung von Tyrannen, Abgöttischen, Verräthern u. s. w. von dem Staate versäumt werden oder dazu eine besondere von Gott gegebene innere Bewegung erfolgt sein, wie sie Pinehas zur Tödtung des Hurers und Ahod zu der Eglan's erhalten hätten. Es lasse sich nun fragen, warum ein Recht oder Gesetz Tyrannen zu bestrafen nicht auch unter

---

[3] „It is scarcely necessary to observe that this is an impudent falsehood.“ (Hallam.)

Christen bestehe. Etwa aus demselben Grunde, welcher Solon nicht den Älternmord in seine Gesetzbücher aufnehmen ließ, da die Entstellung der Bilder Gottes auf Erden zu Tyrannen, ebenso unnatürlich sei, als jenes Verbrechen? „Nicht bloß deswegen, sondern vielmehr weil das einfältige Volk durch große Eidesformeln betrogen und schöne Versprechungen berückt, seine Herrscher ein solches Ansehen und eine solche Macht über sich sich anmaßen ließ und so lange ihrem ungerechten Wesen nachsah, daß es dieselben ihnen nicht mehr nehmen konnte." Aber es bedürfe jenes Gesetzes unter Christen gar nicht, da das gegen Vergehen von Privatpersonen Verordnete auch wider die Vergehen der Herrscher Anwendung finde und nach V. Mos. 1, 17. und Joh. 7, 24. keine Person im Gericht angesehen werden dürfe, auch Gott selbst das Beispiel der Bestrafung böser Herrscher gegeben habe. Denn als die Kinder Israel Abgötterei begangen hatten, ließ Gott Moses die Obersten des Volks nehmen und gegen die Sonne aufhängen, damit sein grimmiger Zorn von Israel genommen würde. (IV. Mos. 25, 4.) Eben so sei Elias mit den Baalspriestern verfahren, weil sie Götzendiener waren, und falsche Religion lehrten und aufrecht erhielten; „obgleich kaum so falsch und götzendienerisch, als des Papstes Messe und Religion". [4] Den calvinischen theokratischen Standpunkt noch specieller einnehmend und ihn gleichsam mit dem der römischen Kirche verbindend, antwortet er auf die Frage, was zu thun sei, wenn Die, welche die Vertheidiger des Volks sein sollten, der Adel nämlich, ihre Machtvollkommenheit gegen den Tyrannen nicht ausüben wollen, oder nicht auszuüben wagen, daß auch in diesem Falle das Volk nicht ohne alle Hülfe sei, sondern für andere Mittel gesorgt habe, nämlich „sich bei einigen Dienern des Wortes Gottes zu beschweren, welchen die Schlüssel, nicht bloß das gemeine Volk, sondern auch Kaiser,

---

[4]. Witzig die damaligen Zustände mit den seinigen verbindend sagt Poynet: „The Prophet Elias being no civil Magistrate caused the K. and Queens Highnesse Chaplains, Baals Priests, to be killed before Achabs face, because they were Idolaters, and taught and maintained false religion, though scarce so false and idolatrous, as the Popes Masse and religion is." (P. 53 sq.)

Könige, Fürsten u. s. w. durch Excommunikation zu binden, gegeben sind", wovon das Verfahren des Bischofs Ambrosius von Mailand gegen den Kaiser Theodosius ein Beispiel sei. Nach Anführung der Thaten Ahod's, Jaels u. s. w. verweiset der Bischof endlich für den Fall, daß keins der angeführten Mittel angewendet werden könne, auf Buße und Gebet, als die beiden Waffen, um den größten Tyrannen niederzuwerfen; wie man in der Zeit der Apostel an Herodes, in der der ersten Christen an Julian und erst kürzlich an Georg von Sachsen erfahren habe. Von diesem Tyrannen habe Gott, nach der von seinem würdigen Rüstzeuge, dem D. Luther, von der Kanzel gesprochenen Ermahnung, jene Waffen zu ergreifen, seine Kirche befreit. So läßt also auch unser Bischof seine in den revolutionärsten Radikalismus übergegangene Theokratie wieder in das gemeine christliche Bewußtsein auslaufen! — Das siebente und letzte Capitel beschäftigt sich mit der Frage: „welches Vertrauen Fürsten und Potentaten zu schenken sei" und liegt, da es sogleich ganz speciell auf die damaligen englischen Zustände übergeht, außer unserm Zweck und Interesse.

§. 8.

Einwirkungen des katholischen Fanatismus auf den politischen französischen Calvinismus.

Wie schon oben (S. 63.) bemerkt, wirkte der katholische Fanatismus durch die von ihm angeregte Reaktion verstärkend auf den politischen französischen Calvinismus. Dieser Fanatismus, im Bunde mit Treulosigkeit und Grausamkeit, fing schon frühzeitig an, rückhaltlos zu öffentlichen Lehren und zu dem weitaussehenden Mordplane der Bartholomäusnacht sich auszubilden und so die Calvinisten mit der Ahnung von Dem zu erfüllen, was sie von ihrer rechtmäßigen Regierung und dem katholischen Volke zu erwarten hatten und war gleichsam der Glutofen, welcher die ihnen schon eingepflanzten theokratischen Keime so üppig, so monstros aufschießen ließ.

Von jener Ausbildung sind von uns schon so viele Andeutungen gegeben worden, daß wir von ihr nur wenige Züge anzuführen brauchen und sogleich zu dem Mordplane selbst

übergehen können. — Der i. J. 1575 als Erzbischof von Narbonne verstorbene Pfarrer der Kirche St.-Paul zu Paris, Simon Vigor, predigte schon vor dem Aufstande von Amboise eine allgemeine Niedermetzelung der Calvinisten. „Unser Adel" sagte er in einer solchen Predigt, „will nicht losschlagen.... Ist es nicht große Grausamkeit, sagen sie, das Messer gegen seinen Oheim, gegen seinen Bruder zu ziehen? — Viens, çà! wer gehört dir mehr an, dein katholischer christlicher, oder dein fleischlicher hugenottischer Bruder? Die geistliche Verbindung oder Verwandtschaft ist weit größer, als die fleischliche und daher sage ich, daß du, weil du auf die Hugenotten nicht losschlagen willst, keine Religion hast. Auch wird Gott eines Tages darüber Gericht halten, und zulassen, daß dieser Bastardadel von der Gemeinde niedergeworfen werde. Ich sage nicht, daß man es thun soll, sondern daß Gott es zulassen wird."[1] — Aber noch früher (1554) gab François Le Picart, Doyen von Saint-Germain l'Auxerrois, dem Könige Heinrich II. von der Kanzel den Rath, welchen achtzehn Jahre später sein Sohn Carl eben so buchstäblich, als blutig befolgte: „Der König sollte auf einige Zeit den Lutheraner unter ihnen (den Lutheranern) machen, damit, wenn ihnen dadurch Gelegenheit gegeben würde, sich öffentlich überall zu versammeln, man über sie herfallen und von ihnen auf ein Mal (une bonne fois) das Reich reinigen könnte."[2] Seine gegen die Lutheraner von der Kanzel herabgedonnerten Reden (durch deren Heftigkeit er sich einen Bruch zugezogen haben soll) und sein Eifer in Verfolgung der Ketzer versetzten ihn in den Geruch der Heiligkeit, so daß das Pariser Volk sich drängte, ihm nach seinem Tode die Füße zu küssen, und ihn zu ehren glaubte, indem es seinen Nachfolger „als Bekehrer der Lutheraner, welcher ebenfalls nur den Mord und das Blut

---

[1] „Serm. cathol. sur les dimenches et festes," edit. de 1587. T. II, p. 25. Bei Labitte, De la Démocratie chez les Prédicateurs de la Ligue. Paris, 1841. P. XXXVI.

[2] Labitte P. 3. Bayle Dict. Art. Rose (Guillaume): „Qui sait, au reste, si quelqu'un de ceux qui, dix-neuf ans après, conseillèrent au Roi Charles IX les Matines Parisiennes n'avoit pas été à ce sermon?"

dieser Leute predigte, die Seele des verstorbenen Picart nannte". [3] — Des Jesuiten Edmund Auger, Predigers Carls IX., vier Jahre vor der Bluthochzeit für den König geschriebenen Unterrichts, die Feinde der katholischen Kirche ohne Berücksichtigung der ihnen bewilligten Edicte „in einem guten Kriege" zu besiegen, ist schon oben (Bd. II, S. 617.) gedacht worden. — „Was sollen wir dazu sagen," heißt es in einer die Farbe ihrer Zeit und Partei deutlich an sich tragenden calvinischen Quellenschrift, [4] „daß die Pariser Prediger (nach dem Frieden von Saint-Germain) nicht aufhörten, das Volk von der Kanzel zu ermuthigen, und es zu ermahnen, sich nicht zu verwundern, wenn der König die Unsrigen so gut aufnähme und sich mit ihnen durch Heirath verbände, da er doch keine andere Absicht hätte, als die Lieblinge zu fangen? Denn dies war die Sprache, welche jene elende Kriegstrompete (corne-guerre) Vigor zu führen pflegte, der, seitdem er die wahre Religion verlassen hatte, nie aufgehört hat, sich wüthig zu geberden und, mit Stellen der Schrift schamlos Mißbrauch treibend, die Fürsten aufzufordern, Menschenblut zu vergießen; was auch seine übrigen Gefährten thaten." — Der uns schon bekannte (Bd. II, S. 683.) Arnaud Sorbin von Sainte-Foy, Prediger Carls IX. und später Bischof von Nevers, versuchte i. J. 1572 durch Briefe die Bürger von Orleans und durch Predigten den Hof zum Niedermetzeln der Hugenotten aufzuregen. „Er erhob", fahren wir in der eben erwähnten Schrift fort, „am Hofe einen rasenden Lärm, indem er bald gegen den König schrie, daß er sich gegen die Hugenotten zu milde zeige, bald den Herzog von Anjou (nachherigen Heinrich III.) ermahnte, das Gemetzel zu unternehmen, nicht ohne ihm Hoffnung zur Erstgeburt, wie

---

[3] Note de Le Duchat sur le Liv. I, Chap. 7. de la Confession de Sancy. (S. oben S. 2. Anm. 1.)

[4] Le tocsain contre les Massacrevrs et auteurs des confusions en France.... Adressé à tous les Princes Chrestiens... A Reims, de l'imprimerie de Jean Martin M.D.LXXIX." Mit den bezeichnenden Motto's: Spr. 28, 15 und Jes. 3, 12 auf dem Titelblatte. (Archives curieuses de l'histoire de France. Par Cimber et Danjou. Paris, 1835. 1re Série. T. 7e. P. 31.)

Jakob sie über seinen Bruder Esau erlangt habe, zu machen. Dieses waren die Ausdrücke, deren dieser Possenreißer (bouffon) sich in seinen Predigten zu bedienen pflegte. Alle, welche nicht wußten, daß er im Geheimnisse war und von oben den Auftrag hatte, die französischen Katholiken auf das Niedermetzeln der Hugenotten vorzubereiten, spotteten über seine Unwissenheit und Unverschämtheit.... Einst, als er von der Vermählung des Prinzen von Navarra mit der Schwester des Königs Carl's IX. sprach, sagte er, daß, da sie von verschiedener Religion wären, von einer solchen Verbindung nur ein Maulthier sich erwarten lasse." [5]

Solche Predigten waren aber längst schon an der Tagesordnung und nachdem die Gerüchte von einem auf der Zusammenkunft der Königin-Mutter mit dem Herzoge von Alba i. J. 1565 zu Bayonne verabredeten und in der Versammlung der Notabeln zu Moulins des folgenden Jahres auszuführenden Plane zur Vertilgung der Häupter der Protestanten [6] zu denselben gedrungen war, glaubten sie Grund genug zu haben, sich über diesen und einen laut und rücksichtslos besprochenen Plan, sie der Volkswuth Preis zu geben, beschweren zu dürfen. De Thou faßt diese Beschwerden, unter unzweideutiger Anerkennung derselben, in Folgendem zusammen: „Die Pariser Prediger donnerten (i. J. 1568) mit solcher Heftigkeit gegen die Protestanten, als käme es nicht auf die Ver-

---

[5] Note de Le Duchat (s. S. 2. Anmerk. 1.) sur le Liv. II, Chap. 8. de la Confession de Sancy (Des Martirs à la Romaine).

[6] Unterliegt dieser Vertilgungsplan in der Art und Weise, auf welche er von vielen Geschichtschreibern behauptet worden ist, auch manchen von neuerer Forschung aufgestellten und oben (Bd. II, S. 332 und 336) erwähnten Zweifeln, so wurde doch, worauf allein es hier ankommt, von den Protestanten allgemein an ihn geglaubt. „Mais enfin l'entrevue d'Elisabeth, soeur du roy et reyne d'Espagne à Bayonne", führen wir den wohlunterrichteten gleichzeitigen Castelnau nachträglich an, „accompagnée du duc d'Alve et de plusieurs grands seigneurs d'Espagne, les grandes allégresses et magnificences qui s'y firent, et les affaires qui s'y traitèrent l'esté subséquent, mirent les huguenots en merveilleuse jalousie et deffiance que la feste se faisoit à leurs despens, pour l'opinion qu'ils avoient d'une estroite ligue des princes catholiques contre eux." (Mém. Coll. Buchon p. 203 et suiv.)

werfung ihrer Lehre, sondern allein darauf an, daß sie, elende Menschen, dem Hasse und der Wuth des Volks ehestens zur Hinschlachtung überliefert würden. Es wäre auf der neuen Gottesgelehrten, welche sich Jesuiten nennten, aufgestellte Lehrmeinungen zu achten: daß nämlich mit Sektirern kein Frieden geschlossen werden dürfe und könne, daß das ihnen gegebene Versprechen nicht bindend, es fromm und heilsam sei, an unreine Menschen die Hand anzulegen; und daß alle Christen gegen diese Pest bewaffnet werden müßten. Außer dem Decret des Concils von Costnitz, daß Ketzern nicht Wort zu halten sei, würden Beispiele aus den heiligen Schriften angeführt: von Denen, welche, wie namentlich die Anbeter des goldenen Kalbes, auf Mosis Gebot von den Leviten getödtet worden wären, und endlich von Jehu, der die unter anderm Vorwande eingesperrten Baalspriester getödtet habe. Dazu überall die Drohworte der Faktiosen, welche sich an allen Orten rühmten, wie man den Protestanten keine längere Lebensfrist, als drei Monate lassen, und, wann die Zeit der Ärnte und Weinlese verflossen wäre, zu ihrer Niedermetzelung schreiten wolle, und wie der König, auch wenn er es beabsichtige, diese Anschläge nicht verhindern könnte, sondern in ein Kloster gesteckt und ein anderer König erwählt werden würde." [7] Diese Klagen wurden durch die ihnen unmittelbar folgenden, an vielen Orten (u. A. in Amiens, Rouen, Bourges, Orleans) an den seit dem Frieden von Lonjumeau wehrlosen Protestanten verübten blutigen Gewaltthätigkeiten, besonders aber durch den oben (Bd. II, S. 355.) erwähnten, an dem Grafen von Cipierre verübten schändlichen Mord unterstützt und noch mehr gerechtfertigt. Die Entfernung des stets zu milderen Maßregeln rathenden Canzlers vom Hofe und aus dem Staatsrathe drückten ihnen gleichsam das Siegel amtlicher Bestätigung auf: während die Treulosigkeit der Katholiken und die leichtsinnige Gutmüthigkeit der in ihre Entwaffnung ohne alle Garantien einwilligenden hugenottischen Häupter dem loyalen und friedliebenden La Noue die oben (Bd. II, S. 352.) angeführte Selbstanklage auspreßten.

---

[7] Thuan. Hist. Lib. XLIV.

Ist auch die Ansicht, welche jetzt sich geltend gemacht hat, daß die Bluthochzeit „nicht die Frucht langer teuflischen Überlegung sei“ von Geschichtskundigen [8] als „eine ehrenvolle Errungenschaft der neueren Forschung begrüßt“ worden, so können wir in diese Begrüßung doch nur in so fern einstimmen, als die Unthat nicht das Ergebniß eines fein ausgesponnenen Staatsstreichs war, sondern als die Keime derselben, wie die einer Pestkrankheit in der Luft, in der wohl unglücklichsten aller Zeiten lagen. Aber nicht alle Keime gehen auf; viele werden durch äußere Mittel eben so erstickt, als zum Wachsthum und zur Reife gefördert. So lag die Bluthochzeit allerdings tief in der durch die Reformation hervorgerufenen Reaktion und in dem durch Priester angefachten Fanatismus des katholischen Volks. Allein wie die oben (Bd. II, §. 24.) erwähnten geschichtlichen Forschungen ergeben haben, daß, wenn die Königin-Mutter, ihr Lieblingssohn und ihre Helfershelfer nicht den König Carl IX. zu dem Blutbefehle getrieben und ihn zurückzunehmen durch gleich teuflische Mittel verhindert hätten, die Geschichte wohl kaum diesen Schandfleck aufzuweisen haben würde: eben so ist historisch erwiesen, daß schon i. J. 1563 die Niedermetzelung aller verdächtigen Personen in Paris beschlossen worden und dieser Beschluß keinesweges die Frucht fanatischer Aufregung, sondern ein wohlberechneter Plan war. Denn, nach einer in Paris aufgefundenen Schrift [9] vom Ende Juli 1563, war dort von den Guisen die Verfolgung der vermeintlichen Anstifter der Ermordung des Herzogs, unter denen der Admiral die erste Stelle einnahm, mit aller Heftigkeit der Blutrache zur Sprache gekommen. Die Königin-Mutter, welche sich nicht lange erst der Vormundschaft der Guisen und des nun aufgelöseten Triumvirats entzogen und daher noch nicht Gewalt genug gewonnen hatte, um ihrem Schaukelsysteme ganz zu entsagen, beobachtete hier dasselbe in so fern, als sie den Guisen versprach, die Sache vor das Pariser

[8] Barthold, Kaspar von Schönberg, der Sachse, ein Wohlthäter des französischen Reichs und Volks. (Hist. Taschenb. 1849, S. 211.)

[9] „Avis“ aus den „Manuscrits de Béthune“ der königlichen Bibliothek zu Paris in den Arch. cur. 1re Série, T. 5e, p. 223—227.

Parlament zu bringen, gleichzeitig aber dem Connetable den Schutz seines Neffen, des Admirals, vor diesem Gerichtshofe verhieß. Denn in dem „alten Fuchs" regte sich neben „dem ersten christlichen Baron" stets ein Verwandtschaftsgefühl für seine Neffen, die Chatillons, das auch seine milder gestimmten Söhne und die Eifersucht gegen die Guisen unterstützen mochten. Da setzte ein Sturz von ihrem Zelter (haquenée) das Leben der Königin in Gefahr und es wurde auf den Fall ihres erwarteten Todes jener Verfolgungsplan dahin erweitert, Paris bewaffnen und „Alles, was in dieser Stadt verdächtig gefunden werden sollte und selbst eine große Anzahl Edelleute, welche mit dem Prinzen von Condé in Orleans gewesen wären, niedermetzeln zu lassen". Der spanische Gesandte hatte der verwittweten Herzogin von Guise Briefe seines Souveräns mitgetheilt, in welchen derselbe die Unterstützung dieses Mordplans versprach, und auch die Gesandten anderer Höfe waren für denselben gewonnen worden. [10]

Es ist allerdings nicht mit Gewißheit zu behaupten, daß die Calvinisten von diesem Plane Kunde hatten. Da sie aber von ihren offenen und versteckten Freunden und Anhängern am Hofe, im Conseil und an andern Orten stets gut bedient und so in fortwährend argwöhnischer Wachsamkeit auf das von allen Seiten gegen sie im Schilde Geführte gehalten wur-

---

[10] Dieser Plan war also gleichsam hinter dem Rücken des Hofes geschmiedet worden, während nach Ranke (Hist. polit. Zeitschr. Bd. II, S. 595. in der „Bemerkung über Capefigue, hist. de la réf., besonders über die Darstellung der Bartholomäusnacht in diesem Buche") der König Philipp schon i. J. 1560 dem Hofe empfohlen hatte, die Häupter der Hugenotten auf eine oder die andere Weise sich vom Halse zu schaffen. Doch schließt diese auf guten Quellen beruhende Angabe keinesweges einen Widerspruch mit jenem Plane ein: da ja Philipp ebenso durch den Hof, wie später durch die Guisen oder sonstige Parteien auf den gleichen Zweck hinarbeiten konnte. Der König von Spanien verfolgte fast unverrückt seinen Plan, die Ketzerei zu vertilgen: während der französische Hof stets zwischen gleich grausamer und der hinterlistigen Absicht, die Niederländer gegen Spanien aufzuwiegeln und dazu ihre und auch die eigenen Protestanten zu gebrauchen, hin und her schwankte. S. oben Bd. II, S. 552—556. — Auch der oben (Bd. II, S. 326.) nach Anquetil angeführte Mordanschlag des Connetable verdient, wenn auch nur als unsicheres, aber aufregendes Gerücht, hier erwähnt zu werden.

den, so könnte der Mordplan sehr leicht zu ihnen gelangt sein. Er lag übrigens nicht allein im katholischen Fanatismus, sondern auch in den damaligen Verhältnissen und Erscheinungen, welche ihm so wohl dienten und so das furchtbare Bündniß der Ligue ausgebähren halfen. Wir erinnern hier an jenes den Guisen zugefallene verhängnißvolle Erbe der Blutrache und an die Beschimpfung, welche der Cardinal von Lothringen von Seiten des Marschalls von Montmorency erfahren hatte. (S. Bd. II, S. 281 und 324.) Wenige Wochen nach diesem Ereignisse (Februar 1565) fädelte der Herzog von Aumale eine Verbindung mehrerer Großen des Reichs (unter welchen der als blutdürstiger Calvinistenfeind uns bekannte Herzog von Montpensier) gegen die Montmorency's und Chatillons ein. Der Marschall Montluc, welcher seiner Loyalität und seines Hugenottenhasses in seinen „Commentaren" gleich gern sich rühmte, erzählt in denselben, daß er der Königin-Mutter die erste Nachricht von dem Unternehmen gegeben habe. Mochte es nun von dieser, oder anderer Seite dem Hofe kund geworden sein, so wissen wir, daß es denselben mit großer Besorgniß erfüllte und dahin brachte, alle Prinzen von Geblüt und sonstigen Magnaten eine Akte unterzeichnen zu lassen, in welcher sie sich eidlich verpflichteten, die Waffen nicht anders, als auf Befehl des Königs zu ergreifen. Die Verbindung hatte nun zwar keine eigentliche Folge, wurde aber, da sie in Zeit, Gemüther und Verwickelungen Wurzeln getrieben hatte, welche nicht durch königliche Verordnungen und aufgedrungene Verpflichtungen auszurotten waren, weniger aufgehoben, als bis zu der Zeit aufgehalten, da der Hof selbst ihr in der Bartholomäusnacht treulos und verbrecherisch Förderung und Sanktion gab. Wir erwähnen daher des Planes nur als einer auf unsere Geschichte ein Licht werfenden innern Thatsache. Als solche führen wir auch den von Montluc, nach seiner Erzählung, dem Könige gegebenen und von ihm befolgten Rath an, die Verbindung zwar aufzulösen, aber doch eine neue zu bilden und sich an deren Spitze zu stellen. Gewiß mit Grund bezweifelt de Thou die Befolgung des zweiten Theils dieses Raths von Seiten Carls IX., weil jener Akte widersprechend und sein königliches Ansehen auf's

Spiel setzend und wir werden sehen, daß erst Heinrich III. zu dieser gefährlichen Maßregel seine Zuflucht nahm. [11]

Doch von jenem unausgeführt gebliebenen Mordplane abgesehen, war von einem solchen stets und namentlich vor seiner Vollziehung in der Bluthochzeit nach dem Frieden von Saint-Germain nicht bloß auf den Kanzeln und im Volke, sondern auch am Hofe die Rede gewesen und ehe es noch in dessen Interesse lag, nach der einen Seite hin ebenso der Schandthat sich zu rühmen, wie nach der andern sie von sich abzuwälzen und ehe er, wie oben (Bd. II, S. 554.) bemerkt, an dem Faden seiner eigenen Fiktion festgehalten wurde. Der Cardinal Alessandrino, Neffe des Papstes Pius V, Legat am französischen Hofe, war von Portugal nach Frankreich geeilt, um „die so gottlose Heirath" (si malvagi nozze) der Prinzessin Margaretha mit Navarra zu verhindern. Da die mehr allgemein gehaltene Versicherung der Königin-Mutter und des Königs, daß, weil man hoffen könnte, den noch jungen Prinzen von Navarra zu bekehren, aus dieser Verbindung dem Reiche und der katholischen Religion „eine große Wohlthat" erwachsen würde, bei dem Cardinal gar keinen Eingang fand: so glaubte man mit der Sprache näher herausrücken zu müssen. Der König nahm den Legaten bei der Hand und sagte ihm: „Versichern Sie dem Papste, daß ich diese Verbindung in keiner andern Absicht schließen will, als, wie der Ausgang es zeigen wird, an den Feinden Gottes Rache

---

[11] „Coppie d'une Lettre du Sieur D'Aumalle au Sieur Marquis d'Elbeuf son frere, sur l'association qu'ils délibcrent faire contre la Maison du Montmorenci. Du 24. Febrier 1565." (Mém. de Condé T. V, p. 272—276.) Der Marquis möge mit Montpensier und „les bons Seigneurs nos bons amis pratiquer une bonne association, qui deust estre ferme et faite il y a desjà long-tomps, si chacun de son costé y eust mis peine". Die Verbindung wäre nothwendig; nicht allein für sie, sondern auch für alle rechtschaffenen Leute, auf die man es mehr als je gemünzt habe. Übrigens sollte sie ganz aristokratisch sein, die Städte umgehen, da, wie Aumale kürzlich erfahren habe, auf das Volk gar kein Verlaß sei. — S. Thuan. Hist. Lib. XXXVII. u. Commentaires de Montluc Liv. VI, p. 281 sq. Collect. Buchon. Der Selbstruhm Montluc's stimmt nicht mit Dem überein, was Bd. II, S. 359 nach den Quellen von seiner Theilnahme an der i. J. 1564 von dem Grafen von Candale zu Stande gebrachten Bunde erzählt worden ist.

zu nehmen und die vielen Rebellen zu züchtigen.“ Zuletzt eröffnete er dem Cardinal, daß er kein anderes Mittel fände, sich von ihnen zu befreien und daß man durch diese Heirath den mit Navarra in Irreligion verbundenen Admiral in Paris festhalten würde (che con questo matrimonio venia ad assicurare in Parigi l'Ammiraglio). „Ich will entweder“, fügte er hinzu, „diese treulosen Bösewichter (questi malvagi e felloni) bestrafen und in Stücke hauen lassen, oder die Krone verlieren und nicht mehr König sein. Und dies Alles, um den Ermahnungen und Rathschlägen des Papstes zu folgen, welcher mich fortwährend antreibt, nicht eine so große, Gott und der Krone zugefügte Schmach zu dulden. Aber ich sehe kein besseres Mittel, als die Hugenotten sicher zu machen, nachdem alle andern Wege eingeschlagen worden sind.“ Diese Versicherung bekräftigte er gleichsam symbolisch mit einem kostbaren Ringe, welchen er vom Finger zog und dem Legaten übergab. In gleichem Sinne schrieben Carl IX. und seine Mutter am 24. Februar 1572 von Blois an Pius V. und erklärte namentlich der König demselben, mit Beziehung auf die eben erwähnte, seinem Neffen gemachte Eröffnung, er hätte diesen gebeten, sie seinem Oheim zu melden und die Versicherung erhalten, „Seine Heiligkeit wird das Ziel, auf das wir beharrlich losgehen, gut aufnehmen (che la Santità V. piglierà in buona parte il fine, al quale del continuo caminiamo): nämlich was die Bosheit der Zeit (la malitia del tempo) und der bürgerlichen Kriege genommen und vom wahren Gottesdienste alterirt hat, unserm Reiche und zwar vermittelst unserer Unterthanen wieder zurückzubringen.“ [12] Die Bestätigung finden wir in einem Schreiben des Cardinals D'Ossat, der am römischen Hofe die Absolution und Ehescheidung Heinrichs IV. betrieb, aus Rom vom 22. September 1599 an den Staatssekretär Villeroy. Nach diesem Schreiben hat der damalige Papst Clemens VIII., welcher den Cardinal-Legaten in jener Zeit als Auditor an den franzö-

---

[12] Catena, Vita del gloriosissimo Papa Pio Quinto. In Roma, 1587. P. 196 sq., 343—345 u. Gabutius, De Vita et rebus gestis Pii V. Pont. Max. Libri sex. Romae, 1605. P. 150 sq.

sischen Hof begleitet und das eben Erzählte selbst niedergeschrieben hatte, dasselbe dem Cardinal D'Ossat fast wörtlich mitgetheilt; doch mit dem wichtigen Zusatze, daß Alessandrino, auf die nach Rom gelangte Nachricht von der Bluthochzeit gesagt habe: „Gott sei gelobt! Der König von Frankreich hat Wort gehalten.“ [13]

Hieraus geht unwiderleglich hervor, daß, wenn die Bluthochzeit auch nicht auf einem lange vorher gefaßten Plane beruhte, die Meinung von einem solchen einen guten Grund hatte und bei den argwöhnischen Calvinisten um so tiefere und weitere Wurzeln fassen mußte, als sie selbst die unzähliger Katholiken war. Und dies ist uns, wenn nicht zur Rechtfertigung, doch zur Erklärung der regierungsfeindlichen Stimmung der Verfolgten und zur Berichtigung des fast allgemeinen Urtheils über dieselbe das Wichtigste.

§. 9.

Einwirkungen der hierarchisch-katholischen Demokratie auf den politischen französischen Calvinismus.

Der Beweis, daß, wie schon oben (S. 63.) vorläufig bemerkt, die hierarchisch-katholische Demagogie an Frechheit die calvinische nicht bloß weit übertraf, sondern, im Bunde mit den oben angeführten Faktoren, ihr auch voranging, ihr gleichsam den Weg zeigte, würde, vollständig geführt, fast die ganze Kirchen- und Profangeschichte umfassen. Wir beschränken uns daher, mit Hinweisung auf die angeführte Schrift von Labitte, auf einzelne Momente.

Schon in der Geschichte Gregor's VII. tritt ein starkes demokratisches und selbst demagogisches Element hervor. In seinen unter heftigen Kämpfen mit weltlichen Großen und geistlichen Würdenträgern ausgeführten Reformen suchte und fand er in dem Volke die mächtigste Stütze. Seine Nachfolger schritten mit theils beharrlicher, theils geschmeidiger und nach öftern Abweichungen stets wieder einlenkender Consequenz auf dieser Bahn fort. Wenn die Hierarchie die Sonne war, von wel-

[13] Lettres de l'illust. et reverendiss. Cardinal D'Ossat au Roy Henry le Grand et à Mr. de Villeroy. A Paris, 1627. P. 687.

cher der Staat sein Licht entlehnte, mit der ihr unterworfenen Kirche der Geist, und der Staat das Fleisch, welches nur insofern vor Fäulniß bewahrt werden konnte, als es sich von ihr durchdringen und heiligen, d. h. eigentlich beherrschen lasse: so war damit auch die Stellung der Fürsten und überhaupt der Organe des Staats gegeben, welche der die Kaiserwürde umgebende Glanz nicht allein nicht hob, sondern, als von jener Sonne ausgegangen, erst recht in ihrer Abhängigkeit und Erniedrigung erhielt. Nun war aber diesem Verhältnisse, von seiner fleischlichen Abnormität entkleidet, keinesweges die theokratische Berechtigung zu versagen und von derselben im Volke ein dunkeles, aber mächtiges Gefühl, an welches die Hierarchie im Kampfe mit der weltlichen Macht oft sich wendete. Dieses demokratisch-theokratische Element, wie wir es sicher nennen können, zieht sich durch das ganze Mittelalter hindurch: in edeler Gestalt und feiner Mischung, aber auch in ungeschlachtester, rohester Form und widriger Färbung, je nachdem das theokratische oder demokratische Ingredienz das stärkere war. Der vielen Schattirungen und Übergänge nicht zu gedenken, versuchen wir von beiden Gestaltungen und Färbungen einige Proben zu geben.

Schon in der langen Episode des Guelphen- und Ghibellinenstreites sehen wir die demokratischen Interessen gegen die monarchischen und aristokratischen unter dem päpstlichen Panier ankämpfen, und als der Kampf zwischen der weltlichen und geistlichen Macht ausgefochten war, maßen sich jene Interessen unter ihren alten Panieren mit einander und die Partei der Guelphen wurde die der Gemeindefreiheiten und die der Ghibellinen die der Feudalprivilegien.[1]

Thomas von Aquino giebt, in seiner dem Könige von Cypern zugeeigneten Schrift: „Über die Regierung der Fürsten", wie der Einherrschaft über die Vielherrschaft, so der Monarchie über die Republik und in dieser wieder der Oligarchie oder Aristokratie über die Ochlokratie oder Demokratie den Vorzug; weil durch Einen mehr Gutes und Nützliches gewirkt

---

[1] S. Ozanam, Dante et la Philosophie Catholique au 13ième siècle. Paris, 1845. P. 266.

werde, als durch Mehrere, und durch Wenige wieder mehr, als durch Viele. Wenn sich dagegen das Regiment dem Schlechten und Ungerechten und der Tyrannei hinneige, wenn die Aristokraten oder die Monarchen ihr Wohl dem Gemeinwohle vorziehen, so sei in umgekehrter Steigerung die Aristokratie schlechter, als die Demokratie, die Monarchie aber die schlechteste aller Regierungen; wie Ezechiel (22, 27.) von Fürsten rede, welche, um ihres Gewinnes willen, gleich reißenden Wölfen Blut vergießen und Seelen verderben. Indeß giebt Thomas von Aquino zu, daß die Vielherrschaft noch leichter in Tyrannei umschlagen könne, als die Einherrschaft und diese auch deswegen die beste Regierungsform sei. Damit dieselbe nun nicht in Tyrannei ausarte, sei bei der Wahl eines Königs mit einer Vorsicht zu verfahren, welche diese Ausartung unwahrscheinlich mache, und wie Samuel, Gottes Vorsehung bei Einsetzung des Königs rühmend (I, 13. 14.), gesagt habe: „Der Herr hat sich einen Mann ersucht nach seinem Herzen", die Regierungsverfassung des Reichs so einzurichten, daß dem schon gewählten Könige die Gelegenheit der Tyrannei entzogen und dessen Gewalt so gemäßigt werde, daß sie nicht leicht in dieselbe umschlagen könne. Thomas von Aquino geht nun zu der Frage über, wie, wenn dieser Umschlag erfolgt sei, ihm abgeholfen werden könne. Er empfiehlt bei dieser Abhülfe Vorsicht, und lieber eine erträgliche Tyrannei zu dulden, als sich größere Übel, als diese zuzuziehen. Die That Ehud's, welcher den das Volk Gottes durch harte Knechtschaft drückenden Eglan, König der Moabiter, erstochen habe, als nicht mit der apostolischen Lehre übereinstimmend, erklärend, und auch das Gefährliche des Tyrannenmordes auf eigenen Antrieb Einzelner zeigend, giebt er doch zu, daß unter gewissen Umständen gegen den Druck der Tyrannen aus öffentlicher und gemeinsamer Machtvollkommenheit einzuschreiten sei. „Wenn einem Volke das Recht der Wahl des Königs zukommt, so kann er, in dem Fall, daß er seiner Macht tyrannisch mißbraucht, von dem Volke abgesetzt oder dieselbe beschränkt werden. Man darf aber nicht glauben, daß ein solches den Tyrannen absetzende Volk, auch wenn es sich demselben vorher auf immer unterworfen haben sollte, treulos verfährt: weil er dadurch,

daß er sein Regiment nicht so treu, wie es die Pflicht des Königs verlangt, verwaltete, verdient hat, daß der mit ihm geschlossene Vertrag von seinen Unterthanen nicht gehalten werde." Er führt nun einige durch Senatsbeschlüsse abgesetzte Herrscher (wie Tarquinius Superbus und Domitian) an und fährt fort: „Wenn aber gegen den Tyrannen menschliche Hülfe nicht ausreicht, so muß zu Gott, dem Könige aller Könige, die Zuflucht genommen werden, in dessen Macht es steht, das grausame Herz des Tyrannen zur Milde zu wenden, ... die Tyrannen aber, welche er der Bekehrung für unwürdig hält, aus dem Wege zu räumen, oder tief zu erniedrigen.... Doch um diese Wohlthat von Gott zu erlangen, muß das Volk von Sünden ablassen, weil die Gottlosen zur Strafe derselben unter göttlicher Zulassung der Herrschaft eines Tyrannen unterworfen werden, wie der Herr durch Hosea (13, 11.) sagt: Ich gab dir einen König in meinem Zorn... Daher ist die Schuld wegzuschaffen, damit die Geißel der Tyrannen entfernt werde." Mit gleicher Vorsicht über den schwierigen Gegenstand sich aussprechend, erklärt „der englische Lehrer" daß, im Gegensatze zu Spr. 29, 14. die Herrschaft der Tyrannen, weil der Menge verhaßt, nicht von Dauer sein könne. Denn da es ihnen so wenig als Andern an Widerwärtigkeiten fehlen werde, so werde unter Vielen wenigstens Einer diese dazu benutzen, gegen ihn sich zu erheben und in seinem Unternehmen von dem Volke unterstützt werden. Nicht lange lasse Gott die Tyrannen herrschen, sondern verschaffe, nachdem sie über das Volk Stürme gebracht, demselben durch ihre Niederwerfung Ruhe. Bestimmter sich aussprechend, erklärt er, daß Samuel durch Vorhaltung des sogenannten königlichen Rechtes (I, 8.) den Israeliten habe zeigen wollen, daß die republikanische Verfassung, unter den Richtern und unter ihm, dem Volke nützlicher (fructuosior) sei. Dieser Widerspruch mit dem vorher Gesagten werde dadurch gelöset, daß diese Verfassung, welche keine Knechtschaft, sondern nur einen Vorrang und eine freiwillige Unterordnung nach dem Verdienste und nach dem Einflusse auf der einen und der Empfänglichkeit für diesen Einfluß auf der andern Seite bedinge, dem reinen Naturzustande entspreche; daher denn auch bei weisen und tugend-

haften Menschen, wie die alten Römer, diese Verfassung die bessere gewesen sei. Da aber die Verkehrten sich schwer zurechtweisen lassen und die Zahl der Thörichten unendlich sei, so verdiene die monarchische Verfassung bei der verderbten menschlichen Natur den Vorzug. Auch sei dabei die nationale und klimatische Verschiedenheit etwas in Anschlag zu bringen. — Die Tyrannen erklärt Thomas von Aquino für Gottes Werkzeuge, gleich den Teufeln, deren Gewalt nach den heiligen Lehrern eben so gerecht sei, wie ihr Wille stets gottlos und verkehrt. Denn der Tyrann stelle sich zu seinen Unterthanen in das Verhältniß des Herrn zu den Sklaven und des Meisters zum Werkzeuge — den Unterthanen zur Strafe und gegen die Natur der Herrschaft, aber dennoch von Gott zugelassen (concessum). — Weiter unten nimmt der heil. Thomas vier Regierungsformen — dominium sacerdotale et regale similiter, regale solum, politicum et oeconomicum — an und giebt von denselben der ersten, als sich auf den bekannten Ausspruch des Herrn Matth. 16, 18. gründend, den Vorzug. Zugleich erklärt er sich gegen die beschränkte Beziehung dieses Ausspruches auf die geistliche Gewalt: weil das Leibliche und Zeitliche von dem Geistlichen und Ewigen, wie die Thätigkeit des Körpers von der Wirkung der Seele abhänge, und wie jener, nach dem Ausspruche des Philosophen und Augustinus', von dieser Dasein und Kraft erlange, so auch die weltliche Herrschaft der Fürsten von der geistlichen des Apostels Petrus und seiner Nachfolger. Dies führt er durch die Beispiele Constantins des Großen, welcher sich dem Papste Sylvester untergeordnet habe, Carls des Großen, der von Hadrian als Kaiser eingesetzt worden sei u. s. w. aus: während ihm die Pforten der Hölle, welche gegen die auf dem Felsen Petrus gebaute Kirche nichts vermögen, die Rathsversammlungen (curiae) der Tyrannen und Verfolger der Kirche sind, die, wie Friedrich, Conradin und Manfred, an diesem Felsen sich zerschellt hätten. So verläßt auf dem hierarchischen und theokratischen Standpunkte den englischen Lehrer jene Vorsicht, die uns in seinen bloß politischen Untersuchungen eine Vorliebe für eine freiere Verfassung nur zwischen den Zeilen herauslesen läßt. Für eine solche und wohl eigentlich eine republikanische

Staatsform spricht er sich erst in der Folge dadurch unverhohlen aus, daß er die vollkommenste Verfassung in einer harmonischen Vereinigung aller Glieder des Staatskörpers sieht, wie sie Moses auf den Rath seines Schwagers Jethro (nach II, 18.) ins Leben gerufen habe; wie denn auch Tyrannei und Monarchie an mehreren Stellen bei ihm sich decken. [2]

Der „seraphische Lehrer", der heil. Buonaventura, Zeitgenosse von Thomas von Aquino, spricht sich kecker aus: „Man sieht heut' zu Tage ein großes Ärgerniß in den Regie-

---

[2] „De Regimine Principum ad Regem Cypri" Lib. I, Cap. 2, 3, 5, 6 u. 10; Lib. II, Cap. 9; Lib. III, Cap. 7 u. 10 u. Lib. IV, Cap. 23. (Opusculum XX in Tom. XVII der Ausg. der Werke von Th. Aq. Antverpiae, 1612.) Labitte spricht (P. XL) von den „audacieuses doctrines de saint Thomas d'Aquin sur les droits politiques du peuple et sur les tyrans" und führt diese Abhandlung und „Doctrine de saint Thomas sur le tyrannicide, par le chev. de Fréville. Paris, 1764" an. In jener habe ich aber keine „audacieuses doctrines" gefunden und diese Schrift ist mir nicht zu Gesicht gekommen. Doch erklärt der fanatische Liguist Boucher in seiner S. 54 erwähnten Apologie, ohne Angabe der betreffenden Stelle, daß Thomas von Aquino die Erklärung Cicero's (Offic. lib. 2.), daß der Tyrannenmord erlaubt sei, gebilligt und als Grund angeführt habe, wie gegen die Person eines Tyrannen angewendet werden könne, was das Recht des Krieges gegen den Feind gestatte, und wie, wenn man ihn tödte, dies aus öffentlicher, nicht privater Machtvollkommenheit geschehe. — Nach Chaufepié (Dict. Art. Aquin) kann die Abhandlung „De Regimine Principum" nicht unserm Heiligen zugeschrieben werden und nach Ozanam (P. 483 der S. 124 citirten Schrift) ist sie von seinem Schüler, dem Cardinal Egidius Colonna, Erzbisch. von Bourges. Henning Arnisäus († zu Kopenhagen 1635), Polyhistor und ausgezeichneter Lehrer der Staatswissenschaften, weil der historischen Schule der lutherischen Aristoteliker zugethan, den reformirten Ramisten entgegenstehend und die auftauchenden Ideen von Volkssouveränität bekämpfend, bestreitet P. 4. seiner Schrift „De autoritate Principum in Populum semper inviolabili... Francof. 1612" ebenfalls die erwähnte Autorschaft, unter Anführung mehrerer Gründe, u. a. daß in der Abhandlung des Kaisers Albrecht erwähnt sei, der nach Th. Aq. gelebt, daß in ihr Petrus als Christi Nachfolger vorkomme, eine Benennung, welche, nach Bellarmin, der heil. Th. bestritten habe. Über Arnisäus und dessen Schrift, auf welche ich, bei ihrer Wichtigkeit noch zurückkommen werde, s. Bd. I, S. 264 u. f., des schon oben (S. 44.) citirten werthvollen Werks von Henke über Calixtus. Hugo Grotius führt P. 50. in seiner noch zu erwähnenden Schrift „De Imperio summarum Potestatum circa Sacra" „Doctissimum Arnisaeum" an und unter seinen in der Encykl. von Ersch u. Gruber unbedeutend genannten Schriften sind wohl nur seine medicinischen zu verstehen.

rungen; denn während man kein Schiff einem Neulinge in der Führung des Steuerruders anvertrauen würde, stellt man an die Spitze der Völker Die, welche die Kunst, sie zu regieren, nicht verstehen. Wehe den Reichen, wenn das Recht der Erbfolge Kinder auf den Thron setzt!" [3]

Zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts erklärte Jakob Legrand den Herzog von Orleans als den Begünstiger der Schismatiker, und einige Jahre später griff er, ebenfalls von der Kanzel, vor demselben und der Königin die Sitten des Hofes mit maßloser Heftigkeit an. Carl VI. wollte nun den kecken Prediger selbst hören, welcher erklärte, daß die Abgaben zu nichts nützten und dem Könige sagte: „Du kleidest dich in das Mark, in die Thränen und in die Seufzer des unglücklichen Volks". [4] — Nach der Ermordung des Herzogs von Orleans, auf Anstiften des Herzogs von Burgund, und nachdem dieser aus Flandern, wohin er sich geflüchtet hatte, unter dem Zujauchzen des ihm ergebenen Volks in Paris eingezogen war, wagte der Franciscaner (nach Andern aber Weltpriester) und Doktor der Theologie, Johann Petit (Johannes Parvus) i. J. 1408, in einer in öffentlicher Versammlung und vor dem Könige gehaltenen und hierauf durch den Druck verbreiteten Rede, den Herzog von Burgund zu rechtfertigen und den Tyrannenmord zu vertheidigen. [5] In derselben behauptete er u. A., wie es, nach natürlichem, moralischem und göttlichem Gesetze, einem jeden Unterthanen ohne irgend einen Auftrag oder Befehl nicht bloß erlaubt, sondern auch ehrenhaft und verdienstlich sei, einen verrätherischen und treulosen Tyrannen zu tödten und tödten zu lassen; besonders wenn derselbe so mächtig sei, daß an ihm die Gerechtigkeit nicht gut durch dessen Obern vollzogen werden könne, und wie dazu auch alle Mittel der List und Verstellung angewendet werden dürfen. Gerson, Canzler der Pariser Universität, brachte es zwar dahin, daß die Schrift von dem Bischofe und der theolo-

---

[3] Hexaëmeron V (bei Ozanam p. 486.).

[4] Félibien, Hist. de Paris T. II, p. 734 und Michelet, Hist. de Fr. T. IV, p. 121 et suiv. Bei Labitte p. XIX.

[5] „Justificatio Ducis Burgundiae recitata d. 8 Mart. 1408 coram Rege" bei Gieseler K.-G. Bd. II c. 1829. S. 231 f.

gischen Fakultät von Paris verdammt wurde; aber die Macht des Herzogs von Burgund und die Volksgunst, welche dieser unter der schwachen Regierung Carls VI. in dem Maße besaß, in welchem er von dem Hofe verabscheut wurde, schützten Johann Petit und seine gefährliche Lehre eben so, sogar vor dem Concil von Costnitz, als sie den Canzler in Gefahr brachten. Nachdem i. J. 1416, auf Befehl des Königs und Betrieb der Pariser Universität, die Schrift durch Parlamentsbeschluß feierlich verdammt und die Behauptung ihrer Lehre bei über Majestätsverbrecher verhängter Strafe verboten worden war, wurde i. J. 1418 dieses Urtel eben so feierlich wieder cassirt. Ja, nach der Erzählung eines gleichzeitigen Geschichtschreibers,[6] wurde in Paris eine allgemeine Prozession gehalten, bei welcher die Mitglieder der Universität und die Vicarien des kranken und abwesenden Bischofs sich betheiligten. Diese widerriefen in öffentlicher Predigt .... die Verdammung, welche der genannte Bischof über die Proposition von Meister Johann Petit (Maistre Jehan Petit), gegen die Ehre des Herzogs von Burgund, ausgesprochen hatte, stellten dessen Ehre und Loyalität, als die eines wahren Streiters (Champion) für die Krone Frankreichs, wieder her und zeigten hier die Macht, welche sie über den Bischof hatten, so daß der Herzog von Burgund zufriedengestellt wurde."[7] Und dieser Gerson und „allerchristlichste Lehrer" (Doctor christianissimus), welcher hier ein so richtiges sittliches Gefühl und solche Loyalität zeigte und bei anderer Gelegenheit die königliche Herrschaft, als die der Milde oder Sanftmuth (douceur), die des Volks (du vilain) aber, als tyrannisch und sich selbst zerstörend, darstellte, konnte behaupten: „Kein Opfer ist Gott angenehmer, als das eines Tyrannen"! Ein Widerspruch, der, bei einigen Calvinisten ähnlich sich zeigend, dadurch zu erklären versucht worden ist, daß Gerson wohl im Staate die Legitimität des Absolutismus proklamirte, der Kirche aber das demokratische Prin-

[6] Jean le Fevre, Hist. de Charles VI. Chap. 88, p. 124 bei Bayle Dict. Art. Petit.

[7] Gieseler, Bayle loc. cit. u. L'art de rectifier les dates, T. VI, p. 67. Dieser Ausgang kann als ein Sieg der hierarchisch-demokratischen Partei unter einer schwachen Regierung gelten.

cip bei Wahlen organisch zum Grunde legen wollte.[8] — Sogar der despotische Ludwig XI. konnte sich der Frechheit der Prediger nicht erwehren. Im Jahre 1478 griff der Franciscaner Fradin die Regierung dieses Königs von den Pariser Kanzeln an. Vergeblich ließ er ihm Schweigen gebieten. Es kam zu Volksaufständen und als Fradin aus der Stadt verbannt wurde, gab die Menge ihm unter lauten Wehklagen das Geleit. Ähnliche Erfahrung machte der König mit Olivier Maillard, den er, unter der Drohung, in einem Sacke ihn in den Fluß werfen zu lassen, befehlen ließ, seinen Angriffen Einhalt zu thun. „Sage deinem Herrn", antwortete der freche Prediger dem Boten, „daß ich schneller zu Wasser, als er mit seinen Postpferden, in das Paradies kommen werde." Er blieb ungestraft und konnte noch unter Ludwig XII., mit einem andern Prediger das Königthum angreifen und gegen den Monarchen wegen der Auflösung seiner Ehe donnern.[9] Er wünschte öffentlich die Zeiten Carls V. zurück, da Recht und Gerechtigkeit gehandhabt worden wären, während jetzt alle Laster ungehindert herrschten. „Auch an euch, ihr Könige und Fürsten", sagte er in einer Fastenpredigt, „sind diese Predigten gerichtet, damit ihr Weisheit lernt und vor dem Fall euch bewahrt und die Sünde straft. Wie können aber die Fürsten ihre Unterthanen strafen, da sie selbst die größten Sünder sind und das Volk durch ihr schlechtes Beispiel verderben?"[10] — Und kurz vor der Reformation ließ sich Wilhelm Pepin, ein Mönch von Evreux, von der Kanzel gegen Könige, Fürsten und Herrn in den Worten aus: „Ist das Königthum etwas Heiliges? Wer hat es gemacht? Der Teufel, das Volk und

---

[8] Op. éd. Du Pin T. IV, p. 624 et 658 bei Labitte p. XXI.

[9] Labitte p. XXVI.

[10] Über diesen merkwürdigen, keinen Stand, kein Geschlecht schonenden Buß- und Sittenprediger s. „Der Prediger Olivier Maillard, ein Bild aus dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts. Von Schmidt." im Heft 4, Jahrg. 1856 der Zeitschr. für die histor. Theologie von Niedner. Auch zum Lesen der Bibel in der Landessprache ermunterte er (wenn auch vorsichtig): „Erhebt euere Häupter, ihr Bürger!", sagte er in einer Adventspredigt, „habt ihr französische Bibeln, so wie ihr Bücher habt über eitele Liebe und die Geheimnisse der Weiber und wißt ihr, was darin steht?"

Gott. Gott, weil nichts ohne seinen Willen geschieht; der Teufel, weil er den Ehrgeiz und den Stolz den Herzen gewisser Menschen eingeblasen hat; das Volk, weil es der Knechtschaft sich überliefert, sein Blut, seine Kraft, seine Substanz, um sich ein Joch zu schmieden, hingegeben hat. Einige Menschen aus seiner Mitte hervorgegangen gaben sich der Sache des Ehrgeizes und des Stolzes hin. Daher der Ursprung des Adels; denn die Könige gesellten sich, wie Lucifer die Teufel, die ersten Adeligen zu Werkzeugen ihrer Leidenschaften zu. Aber, Edele oder Könige, welchen Gebrauch haben diese Gebieter von ihrer Macht gemacht? Sehet die Fürsten, die Herren; sie drücken ihre Vasallen und richten die Kaufleute durch Zölle zu Grunde; sie stehlen und ihre Völker würden rechtmäßige Repressalien nehmen, wenn sie Abgaben zu entrichten sich weigerten. Die Könige, sind sie besser? Nein, gewiß nicht. Sie sind verschwenderisch, grausam, sie vergreifen sich an der Freiheit ihrer Unterthanen und rechtfertigen so die Empörungen: denn die Unterthanen haben das göttliche Recht, welches die Freiheit schuf, für sich." Er ging endlich so weit, daß er die Zeit anrief, „da es keine Könige oder Fürsten gab, sondern ein Jeder in seiner Freiheit lebte.... Die Könige, welche nachher kamen und vielleicht schon anfingen, tyrannisch zu herrschen, konnten noch nicht ihren Unterthanen gegen deren Willen, erlaubter Weise, ihre Herrschaften und Besitzungen nehmen." [11]

§. 10.

Einwirkungen der Magistratur und des Gelehrtenstandes der französischen Katholiken auf den politischen französischen Calvinismus.

Schon lange vor der Bartholomäusnacht tauchte mitten aus dem französischen Katholicismus und seinem vielleicht achtbarsten, von hierarchischem Geiste und politischer Schwärmerei entferntesten Kreise eine Schrift auf, welche an Keckheit Alles übertraf, was der politische Calvinismus, in Frankreich

[11] Guillelmi Pepin Sermones de Destructione Ninivae. Paris, 1525. F. 59, 61, 79 etc. bei Labitte p. XXVII.

wenigstens, in der Zeit seiner vollendeten Ausbildung je zu Tage förderte. Und was ihre Bedeutung noch vor unsern Augen hebt, was uns noch mehr zeigt, daß jene gefährlichen Ideen, unabhängig von den sie allerdings fördernden gewaltigen religiösen Kämpfen, gleichsam die Atmosphäre waren, in der gerade die ausgezeichneten Geister sich bewegten, ist der Umstand, daß ein solcher und zugleich bis zum Skepticismus nüchterner und besonnener Geist dem Verfasser dieser Schrift durch das ihm gesetzte Denkmal persönlicher Liebe und Verehrung einen Namen verschafft hat, welchen weder der ihm in der Geschichte „berühmter Kinder“ angewiesene Platz, noch selbst seine Schrift zu geben vermocht hätte.

Etienne de la Boëtie, i. J. 1530 zu Sarlat im Perigord geboren und schon im zwanzigsten Jahre Rath des Parlaments von Bordeaux, in dem er als ein „Orakel“ galt, war von Seiten seines Geistes, seiner Bildung und seiner edeln Gesinnung gleich hoch geehrt und wurde wohl nur durch seine freiwillige Zurückgezogenheit und seinen frühen Tod (1563), welcher, nach de Thou (Hist. Lib. XXXV.), „die Welt um die Früchte dieses göttlichen Geistes (divini hujus ingenii) beneidete,“ von der Bahn zu den ersten Stellen in der Magistratur und im Staate und zu großer litterarischen Berühmtheit abgezogen, von seinem den „größten Mann seines Zeitalters“ ihn nennenden Freunde und Bewunderer, Montaigne, aber unverdienter Vergessenheit entrissen. Ein edeler und zugleich nüchterner Charakter, der, bei dem stechendsten Schmerze über die tiefen Verderbnisse in Kirche und Staat, noch auf dem Todtenbette den Bruder Montaigne's vor kirchlichem und sonstigem Radikalismus und Separatismus warnte. Er schrieb, kaum neunzehn Jahre alt, eine kleine Schrift unter dem Titel: „Von der freiwilligen Dienstbarkeit oder das Widereinen“ (De la servitude volontaire ou le Contr'un, de servitute spontanea, cui et anthenotico nomen, Thuan. Hist. Lib. LVII.), deren Anfang schon ihre Tendenz bezeichnet. Denn sie mit der bekannten Stelle aus der Ilias (Lib. II, v. 204 et 205.), da Ulysses sich gegen Viel- und für Einherrschaft ausspricht, beginnend, erklärt er „die Macht eines Einzigen, wenn er den Titel des Herrn annimmt“ für

„hart und unvernünftig". Doch sei Ulysses vielleicht (à l'adventure) zu entschuldigen, da er möglicher Weise so gesprochen habe, weil er die Empörung im Heere dämpfen gewollt, und so wäre seine Äußerung mehr der Zeit, als der Wahrheit angemessen. Er fragt, ob der Monarchie überhaupt eine Stelle unter den verschiedenen Staatsformen einzuräumen sei und wie es denn wohl kommen möge, daß Millionen Menschen, nicht durch eine größere Kraft dazu gezwungen, sondern allein durch den Namen Eines, dessen Macht sie so wenig zu fürchten, als seine Eigenschaften zu lieben haben, behext und bezaubert (enchantez et charmez), mit unter dem Joche gekrümmten Nacken dienen, daß sie die Plünderungen, die Hurereien (paillardises), die Grausamkeiten, nicht eines ganzen Heeres, sondern eines Einzelnen, nicht eines Herkules, eines Simson, nein eines einzigen Männleins (hommeau) und oft des Feigsten und Weibischsten der Nation, dulden. „Welches Ungeheuer von Laster ist dies, das nicht einmal den Titel der Feigheit verdient, für das man nicht einen hinlänglich häßlichen Namen finden kann, das die Natur, als von ihr kommend, bestimmt ablehnt und die Sprache zu nennen sich weigert?" „Der, welcher euch beherrscht, hat nur zwei Augen, hat nur zwei Hände, hat nur einen Leib, hat nichts, was nicht der geringste Mensch in euern vielen Städten hat; wenn er nicht mehr hat, als ihr Alle, nämlich den Vortheil, den ihr ihm einräumt, euch zu vernichten. Woher hat er so viele Augen, mit denen er euch ausspäht, wenn ihr sie ihm nicht gebt? Wie hat er so viele Hände, euch zu schlagen, wenn er sie nicht von euch nimmt? Die Füße, mit denen er eure Städte untertritt, sind sie nicht die euern?... Was könnte er euch thun, wenn ihr nicht Hehler des Räubers wäret, der euch plündert, Mitschuldige des Mörders, der euch umbringt und Verräther an euch selbst? Ihr säet euere Früchte, daß er sie verderbe;..... ihr ernährt euere Kinder, daß er sie, noch in dem besten Falle, in seine Kriege führe, auf die Schlachtbank schleppe.... Und von so vielen Unwürdigkeiten, welche sogar die Thiere entweder nicht fühlen, oder nicht ertragen würden, könnt ihr euch befreien, nicht wenn ihr es versucht, nein, wenn ihr es nur wollt. Seid entschlossen, nicht mehr zu

dienen und ihr seid frei. Ich will nicht, daß ihr ihn stoßet, noch erschüttert; unterstützt ihn nur nicht und ihr werdet einen großen Koloß, dem man die Grundlage entzogen hat, vermöge seines eigenen Gewichts herabstürzen und zerschellen sehen.... Die Thiere schreien den Menschen, wenn sie nur nicht gar zu taub sind, mit Gottes Hülfe zu: es lebe die Freiheit! Mehrere von ihnen sterben, sobald sie gefangen sind; wie der Fisch mit dem Wasser sein Leben verliert.... Die Thiere, welche für den Dienst des Menschen geschaffen sind, können sich an denselben nur unter Äußerung ihres widerstrebenden Willens gewöhnen; welcher Unfall ist es gewesen, der den Menschen, allein geboren, um frei zu leben, so weit zu entarten vermochte, ihn das Andenken an seinen ursprünglichen Zustand und die Begierde, ihn wiederzugewinnen, verlieren zu lassen?"... „Die Gewohnheit" ist die Antwort, „welche in allen Dingen eine so große Gewalt über uns hat, hat in nichts eine so starke Macht, als darin, uns zum Dienen anzuleiten, und wie Mithridates, der sich daran gewöhnte, Gift zu trinken, uns anzuweisen, das Gift der Dienstbarkeit zu verschlucken und nicht bitter zu finden." So wären auch den alten Völkern Schauspiele, Gemälde, fremde Thiere und dergleichen Waaren (drogueries) die Lockspeise der Dienstbarkeit, der Preis der Freiheit, die Werkzeuge der Tyrannei gewesen; wie jetzt fast kein Übel geschehe, das nicht unter Formeln und niedlichen Worten (quelque ioly propos) von Gemeinwohl eingeschwärzt werde. Auch die Religion, von Wundern begleitet, habe sich zur Leibwache der Tyrannen hergeben müssen; wie die große Fußzehe des Königs Pyrrhus Wunder verrichtet und die Milzkrankheiten geheilt habe. Dies führt unsern Verfasser auf die französischen Wundersagen, auf die „Kröten, Lilien, die heilige Ampel und die Oriflamme und ich weiß nicht, was Alles, was die Unsern in Frankreich ausgesäet haben".[1] Hier lenkt er aber ein, läßt nur zwischen den Zeilen lesen und erklärt, daß er durch eine historische Kritik nicht die Geschichte seines Vaterlandes so „verstohlen rupfen" (esplucher

---

[1] S. Bd. I, S. 24 und die Beilage 2, auf welche dort verwiesen worden ist, die sich aber als Anhang am Ende dieses Bandes befindet.

si privement), an der Poesie Ronsard's, Baif's und Du Bellay's keinen Raub begehen, sondern die Oriflamme, wie die Römer ihren vom Himmel gefallenen Schild, unangetastet lassen wolle. — Nicht Trabanten und Leibwachen schützen, nach dem Verfasser, den Tyrannen, sondern, man glaube es nicht sogleich, vier oder fünf aus der Nation, wie man, um Holz zu spalten, hölzerne Keile gebrauche. Sie halten sechshundert und diese wieder sechstausend in ihrer Abhängigkeit und so fort, so daß Millionen vermittelst dieses Seils an den Tyrannen gebunden sind, wie Jupiter bei Homer sich rühme, daß er, wenn er die Kette ziehe, alle Götter zu sich ziehe. „Nicht, daß sie nicht auch zuweilen von dem Tyrannen zu leiden hätten; aber diese Unglücklichen, diese von Gott und Menschen Verlassenen, sind zufrieden, Böses zu leiden, um es zu thun, nicht Dem, welcher es ihnen erzeigt, sondern Denen, welche es, wie sie, erdulden." — Der Tyrann werde nicht geliebt und liebe nicht; „weil über Allen stehend und keinen Gefährten habend, ist er schon jenseits der Gränzen der Freundschaft, die ihre Nahrung in der Gleichheit hat (qui a son gibbier en l'equité)". Die Schrift schließt mit den Worten: „Meines Theils denke ich, und ich irre nicht, daß dem gütigen Gott (à Dieu tout liberal et debonnaire) nichts so zuwider ist, als die Tyrannei, daß er den Tyrannen und ihren Helfershelfern schon hienieden einige besondere Strafen vorbehalten hat". [2]

---

[2] Die Schrift befindet sich in den wichtigen, schon oft citirten und, wie Bd. II, S. 437 bemerkt, von dem Prediger Simon Goulart herausgegebenen „Memoires de l'estat de France sous Charles Neufiesme. Troisieme Vol. (s. l.) 1577" P. 160—191 und hinter den „Essais" und „Lettres de Montaigne", wo sie Theil 4 der vor mir liegenden Stereotypausgabe (Paris 1802.) P. 345—387 abgedruckt ist. De la Boëtie schrieb sie i. J. 1548, auf Veranlassung der blutigen Strenge, welche der Connetable gegen die Stadt Bourdeaux, die der Hauptsitz des oben (Bd. I, S. 350.) erwähnten wegen der Salzsteuer entstandenen Aufruhrs geworden war, gezeigt hatte. Daher de Thou mit unversteckter Anspielung auf das oben angeführte Bild: „Nusquam post immanem rebellionem major ad obediendum omnium consensio; ut vel eo exemplo illud verissimum esse comprobatum sit, longas principibus manus esse, et potestatum seriem quasi catenis invicem alia aliam connectentibus universos occulto necessitatis vinculo

Die ganze Schrift, in der Labitte „den Hauch Genfs, die ersten Keime des künftigen Presbyterianismus von Knox,

---

constringere. quod Stephanus Boetianus Sarlacensis, qui postea Burdigalensis Senatus magnum ornamentum fuit, vix tunc XIX annos natus, sed judicio supra aetatem excellens juvenis, sumta hinc occasione elegantissime persecutus est in eo libello, qui Anthenotici titulo sive de spontanea servitute inscribitur; quem tamen in longe alienum ab auctoris mente usum ac sensum ii detorserunt, qui eum post Parisiensem lanienam, quae post annos XXIV atque adeo post ipsius Boetiani mortem accidit, ad commovendos vulgi animos in lucem emiserunt.“ (Hist. Lib. V.) So erfahren wir auch hier, daß aus dieser Schrift später gefährliche und tödtliche Waffen bereitet wurden; wie denn de Thou auch an andern Stellen (Lib. XXXV u. LVII) den Verfasser von aufrührerischen Absichten und Gesinnungen frei spricht. (Die Schrift sei später zu ganz anderm Zwecke, als er beabsichtigt, veröffentlicht worden, nämlich nach der Bluthochzeit, um die Geister zur Empörung anzuleiten.) Richtig finde ich die Bemerkung eines trefflichen franz. Publicisten unserer Tage: „La Boëtie ist der Typus und der Vorläufer jener jungen Generationen, die wir im zwanzigsten Jahre von Republikanismus und Gleichheitsfieber exaltirt gesehen und welche sich später der Gesellschaft angeschlossen und sogar in deren vorher von ihnen verwünschte Mißbräuche zu schicken gewußt haben. Bis zu dieser Umwandlung scheint er von der naiven Illusion durchdrungen zu sein, daß das Menschengeschlecht ohne Gesetze, ohne Obrigkeit leben und auf der Erde ein Paradies von Unschuld und von Glück verwirklichen könne." (Baudrillard, J. Bodin et son temps. Paris, 1853. P. 70.) P. 71 sagt er: „L. B. commentirt fast nur das Kriegsgeschrei der deutschen Bauern und das der franz. des zwölften Jahrhunderts: „Wir sind Menschen wie sie; unsere Körper sind eben so groß, eben so stark. Es fehlt uns nur das Herz."" — Das Pamphlet soll auch zuerst in den erwähnten Memoires im Druck erschienen sein. Coste gab es i. J. 1740 in seiner Ausgabe der Essais als Supplement. Liv. I, Chap. 27 der Essais (de l'amitié) und in seinen Briefen (u. a. an den Canzler de L'Hospital) spricht Montaigne mit höchster Verehrung und Liebe von de la Boëtie und berichtet seine Krankheit, seine letzten Äußerungen und seinen Tod. In einem unter diesen Briefen sich befindenden „Avertissement au lecteur“ v. J. 1570 sagt er, er habe aus dem lit. Nachlasse seines Freundes nur diese Schrift und „quelques memoires de nos troubles sur l'edict de ianvier, 1562“ erlangen können und fügt hinzu: „Mais quant à ces deux dernieres pieces, ie leur treuve la façon trop delicate et mignarde pour les abandonner au grossier et pesant air d'une si mal plaisante saison“. Da Montaigne dieses sicherlich auch auf die Servitude volontaire bezieht, so können wir daraus schließen, wie bedenklich er ihre Veröffentlichung zu seiner Zeit fand. Doch wird von einer Ausg. der Werke de la Boëtie's Paris 1571 gesprochen, wie wir auch von ihm „La ménagerie de Xénophon. Règles du mariage, et Lettre sur la consolation de Plutarque, trad. en franç. Paris, 1572“ haben. Der

die sich mit der enthusiastischen Gelehrsamkeit der Wiedergeburt in dem Hirne eines Kindes verquicken" [3] mehr gesucht, als gefunden hat, zeigt, was die aus ihr gegebenen Proben wohl bestätigen, daß Etienne de la Boëtie nicht sowohl gegen den Mißbrauch des monarchischen Princips durch Tyrannei, als gegen dasselbe überhaupt revolutionär sich auflehnt. Das höchst Befremdliche davon bei einem Manne, wie ihn uns selbst der loyale de Thou giebt, wird dadurch gemildert, daß wir eine Abneigung gegen das monarchische Princip bei vielen damaligen ausgezeichneten Geistern und Persönlichkeiten, besonders in der stets freisinnigern Magistratur finden, bei Personen, welche von dem Geiste des Calvinismus unberührt geblieben waren, und sich auch ausschweifender Schlüsse auf das monarchische Princip von seinen unwürdigen Trägern enthalten hatten. Wir glauben den Grund dieser Erscheinung, welche bei Würdigung des politischen Calvinismus mit in Rechnung getragen werden muß, in dem oben (S. 6.) erwähnten revolutionären Sediment aus der Zeit vor der Reformation zu finden; namentlich in der durch die „Wiedergeburt" beförderten und vielleicht einseitig beförderten classischen Bildung, für welche die Begeisterung bei Vielen weder sittlich noch religiös gehalten und gezügelt war. Montaigne scheint uns ein Hauptrepräsentant dieser Richtung und selbst de Thou von ihr nicht unberührt geblieben zu sein. Indeß hatte sie auch einen bessern, einen edelern Grund. Denn dem Parlament war das Selbstgefühl geblieben, eben so die Rechte des Volks gegen die Krone, wie die dieser gegen die Hierarchie

---

Abbé Lamennais hat die Schrift i. J. 1835 besonders abdrucken lassen und findet nach seiner Vorrede in ihr: „une chaleur vraie, une éloquence de persuasion sans emphase, de la sagacité, de l'esprit d'observation, des pensées profondes". (Labitte p. LXV.) S. D'Aubigné Hist. Univ., T. 2 *d*, Liv. II, Chap. 2, wo die Schrift (sehr unwahrscheinlich) der Empfindlichkeit ihres Verfassers zugeschrieben wird: da er, schon Parlamentsrath, „irrité de ce que voulant voir la salle du bal, un archer de la garde (qui le sentit à l'escholier) lui laissa tomber sa hallebarde sur le pied, dequoi cestui-ci criant iustice par le Louvre, n'eut que des risées des Grands qui l'entendirent". — Von Mohl (Bd. I, S. 322.) wird die berühmte Schrift als „die glühende Declamation eines 18jähr. Jünglings" dargestellt.

[3] P. LXV.

lange, wenn auch mit wechselndem Erfolge, vertheidigt zu haben. Dieses Gefühl hatte ihm, und dem ganzen Gerichtsstande mit ihm, einen Corporationsgeist gegeben, der sich um so mehr und um so gefährlicher in alten Erinnerungen und selbst in unvermittelten Idealen erging, je mehr Gegenwart und Wirklichkeit ihm entzogen waren. Die seit Ludwig XI. immer mehr und mehr unterdrückte Freiheit bahnte sich aus der Staatsmaschine, welcher das so nothwendige Ventil fehlte, einen gesetzwidrigen Ausgang in den unbeschränkten und vagen Kreis der Gedanken und Gefühle und suchte sich durch die Presse auf dem geduldigen Papier die ihm versagte Nahrung und Sympathie. So erhebt Pasquier einen Artikel des Edicts von Blois, in welchem der König „mit königlicher und seiner würdiger Hochherzigkeit seine absolute Gewalt in Betreff der Evokationen beschränkt und nicht will, daß man den von seiner eignen Bewegung ausgegangenen gehorche“ (?) und führt bei dieser Gelegenheit die unten angeführte vierzeilige Strophe des oben (Bd. II, S. 511.) erwähnten General-Advokaten Pibrac an, nach welcher dieser die Worte: „unumschränkte Gewalt, Machtvollkommenheit, eigene Bewegung hasse, welche erst den heiligen Geboten und dann unsern Gesetzen die Macht genommen haben“. So nennt er den Ausdruck: „aus eigener Bewegung (de propre mouvement) eine italienische Erfindung römischer Höflinge, als sie nach Avignon kamen“ und sagt: „Wir sind das Spielzeug der Könige, wie diese das Spielzeug Gottes. Sie machen dem Volke den Prozeß, dieses ebenso ihnen durch die Segen oder Verwünschungen, welche es auf sie, nach ihren guten oder schlechten Handlungen legt, über welche Gott, der große Richter das Endurtheil spricht“.[4] Auch die

---

[4] Lettres (Ausg. Arras, 1598) p. 434, 435, 440 u. 671. Évocation war in Frankreich die Verlegung eines Prozesses oder Rechtsfalles von einem Gerichtshofe auf den andern, besonders aber in Fällen, da der Hof concurrirte, von einem Parlamente auf das Conseil des Königs. Das von Pasquier erwähnte Faktum habe ich sonst nicht gefunden. — Der von Pibrac (Gui du Faur, Seigneur de Pibrac) verfaßte quatrain:

„Je hay ces mots de puissance absoluë,
De plain pouvoir, de propre mouuement:
Aux saincts Decrets ils ont premierement,
Puis à noz loix, la puissance tolluë.“

Reaktion gegen den Eindruck, welchen Macchiavelli's berühmte Schrift vom Fürsten und seine Erhebung des Cäsar Borgia auf Herrscher theils gemacht hatte, theils befürchten ließ, mag zu dieser Erscheinung beigetragen haben. [5] — Dieser Corporationsgeist war von Richelieu auch in den trefflichen Männern und Einsiedlern des Port-Royal, deren viele den parlamentarischen Familien angehörten, mit ministeriellem Feinsinne aufgespürt worden und hatte dazu beigetragen, daß der Cardinal diesen schönen Verein verfolgte. Unter der Minorität Ludwigs XIV. erhob sich aber der durch den gewaltigen Cardinal-Minister niedergehaltene parlamentarische Corporationsgeist über alle Schranken und gleichsam über sich selbst. Man hörte den General-Advokaten Talon in seiner Rede der Königin-Mutter und Regentin des Reichs, Anna von Östreich, sagen: „Man hat Sie, Madame, von dem Glücke Ihrer Regentschaft, von der Menge Ihrer Siege und Ihrer Eroberungen unterhalten; aber ich bitte Sie, daran zu denken, daß das Volk die Myrthen und Lorbeern immer zu den schlechten Pflanzen rechnet.“ Und der Präsident der Rechnungskammer (Chambre des comptes), Nicolai, sprach sich gleich frei in seiner Rede an den Herzog von Orleans aus. „Je unbeschränkter die (königliche) Autorität ist“ sagte er u. A., „desto mehr Interesse hat sie die Würde der obersten Gewalten (des puissances souveraines) zu erhalten. Denn der Wille der Könige wird von ihren Völkern nie besser aufgenommen, als wenn sie durch die Zustimmung dieser hohen Körperschaften hindurch gehen (que lorsqu'ellest passent par les suffrages

---

soll seine Ernennung zum Canzler von Frankreich verhindert haben. Er war als Gelehrter und Staatsmann ausgezeichnet und galt, als einer der französischen Gesandten auf dem Concil von Trient, sogar als Hugenot, von welchem Verdachte er sich jedoch durch seine Apologie der Bluthochzeit reinigte. Diese Vertheidigung, seine der Königin von Navarra gemachte und von derselben schlecht aufgenommene thörichte Liebeserklärung und Indolenz sind Flecken in einer sonst ehrenwerthen Persönlichkeit.

[5] „Je meure s'il ne falloit faire mourir Machiavel et son liure dedans vn feu, lorsque dans son institution du Prince il fut si impudent de nous faire vn chapitre de la Sceleratesse (ainsi le dit il) par lequel il enseigne comme le Prince peut paruenir à vne principauté, et s'y maintenir par meschanceté.“ (ib. P. 657.)

de ces augustes compagnies). So werde denn nicht gesagt, daß ich in Gegenwart einer so berühmten und geehrten Versammlung, eines so ruhmwürdigen Prinzen, unter den Augen meiner Kinder und Neffen, meine Gesinnungen bemäntelt habe und von der Tugend meiner Vorfahren entartet bin.... Als Noah seine Arche baute, um sich mit seiner Familie gegen die Sündfluth zu schützen, befahl ihm Gott, bloß ein Fenster oben zu machen, damit er nur den Himmel, von dem allein er all' seine Hülfe und Erhaltung erwartete, sehen könnte. Dies ist der gegenwärtige Zustand Frankreichs; die Völker erwarten ihre Rettung und ihr Leben nur von der Güte Gottes; denn es giebt keine Gerechtigkeit mehr auf Erden..." Noch stärker sprach der erste Präsident der Steuerkammer (Cour des aydes) gegen den Prinzen von Conti sich aus. Nicht aus Schmeichelei und aus Politik würden die Fürsten Kinder der Götter und ihre wahren Ebenbilder genannt. Denn Gott habe ihnen nicht nur die Herrschaft über die Erde gegeben und in ihre Hände das Glück aller Völker gelegt, sondern auch ihrem Antlitze eine gewisse Majestät, die sie über die gewöhnlichen Menschen erhebe und ihnen Ehrfurcht einflöße, aufgedrückt. Sie hätten sich daher wohl zu hüten, dieses Bild zu entstellen und diesen Charakter zu vernichten: da, sobald als sie ihre Macht und ihr Ansehen schlecht anwendeten und ihre Unterthanen ein Spielzeug ihres maßlosen Ehrgeizes werden ließen, sie all' diese Vortheile und herrlichen Ehrennamen verlören. „Denn Gott sagt in der Schrift, wenn er die Mächte der Erde bedroht und sie ihren Fall fürchten lassen will: „Ich werde den Gürtel der Könige zerbrechen; das Bild und die Majestät, womit ich die gekrönten Häupter umgeben habe, vertilgen; das Heilige ihrer Personen wegnehmen. Denn sie haben mein Volk unterdrücken lassen und die Klagen der Unglücklichen und Elenden nicht einmal hören wollen."" Und als der Großrath (Grand conseil), die Rechnungskammer und die Steuerkammer mit dem Parlament sich vereinigten und der Staatsrath in einem Arrêt die darüber aufgenommene Akte cassiren ließ, stieg die Aufregung noch höher und hörte man jene Strophe Pibrac's citiren.[6] Der Hahnschrei der französischen Revolution!

[6] „Histoire du temps, ou le véritable recit de ce qui s'est passé

§. 11.

Verschiedene Einwirkungen auf den politischen französischen Calvinismus.

Die politischen Anschauungen, welche wir bisher betrachtet haben, lassen sich in dem, im mehr oder minder schärferen Gegensatze zu dem göttlichen Rechte der Könige und der Pflicht des unbedingten Gehorsams der Unterthanen stehenden sogenannten Widerstandsrechte dieser gegen jene zusammenfassen, von welchem, nach dem oben (Bd. II, §. 28.) Berichteten, erst die Bluthochzeit den französischen Calvinisten die volle, fügen wir hinzu, die bewußte, Überzeugung gab. Denn dem Widerstande in den drei ersten Kriegen hatte die Staatsregierung selbst durch die den französischen Calvinisten bewilligten, aber schlecht gehaltenen Edicte eine Rechtsform gegeben, daher ihn auch auswärtige Mächte offen unterstützten. Eine Maßregel, der sie, namentlich die auf ihre Autorität so eifersüchtige Königin Elisabeth, sonst gewiß sich enthalten hätten. Der Widerstand war, besonders so lange als der weise Canzler noch am Staatsruder stand, theils wirklich, theils vorgeblich nicht gegen das Staatsregiment, sondern gegen eine übermüthige Partei geführt worden; er war eine bewaffnete Appellation von der unfreien und schlecht unterrichteten an die freie und besser unterrichtete Regierung. Nachdem aber dieselbe in der Bluthochzeit durch ihren offenen Bund mit dieser von ihr vorher desavouirten Partei die letzte Hülle von ihrer wahren Gesinnung abgeworfen hatte, hatten die französischen Calvinisten nur die Wahl, ihre Existenz entweder freiwillig aufzugeben oder mit bewaffneter Hand zu vertheidigen. Dessenungeachtet hätte, so schreiend und gewaltig auch dieser Staatsfrevel war, derselbe, wenn schon augenblickliche blutige Reaktionen erregt, doch nicht genügt, die französischen Reformirten, namentlich die vielen Besonnenen unter ihnen, von einem Rechte zu überzeugen, welches so mannigfachen religiösen und sittlichen Bedenken unterlag, so viele Gefahren bot und eine

---

dans le Parlément depuis le mois d'Aoust 1647 jusques au mois de Novembre 1648...." (Arch. cur. 2e Série, T. 7e, p. 27, 38—40, 45.)

so ausgedehnte und unsichere Tragweite zeigte. Da kam ihm eine lange Kette von Einwirkungen fördernd entgegen, die wir mit dem schon angeführten französischen Publicisten als „öffentliche Meinung" summarisch bezeichnen. Ein keineswegs untrügliches und unparteiisches, aber höchst bedeutendes, mehr als tausendstimmiges und nie ungestraft übersehenes Scherbengericht, „welches nicht von gestern her ist und dessen Geschichte, vor 1789 zu wenig bekannt, geschrieben zu werden verdiente"![1] Wir haben diese Einwirkungen zu rubriciren versucht, finden aber doch deren manche nachzuholen übrig, welche uns, die wir uns nicht vermessen, diesen Gegenstand staatswissenschaftlich und erschöpfend zu behandeln, im summarischen Rückblick auf die Geschichte entgegentreten.

Wir halten es zwar für ungewiß, ja für höchst zweifelhaft, daß, wie von dem schon angeführten Gelehrten und staatswissenschaftlichen Schriftsteller unserer Tage ohne Angabe der betreffenden Stelle behauptet, Tertullian sich, im Gegensatze zu Augustinus und den meisten Kirchenvätern, für das Recht des Widerstandes ausgesprochen habe.[2] Dessenungeach-

---

[1] Baudrillart, p. 13; wo es weiter heißt: „L'originalité n'est jamais tout à fait aussi absolue que nous sommes tentés de nous le figurer. En croyant que le génie n'a pas d'aïeux, nous rehaussons moins sa gloire que nous ne prouvons notre ignorance; lui-même, quand il nie qu'il ait des ancêtres, ne fait qu'attester son ingratitude et son orgueil, ou tout du moins son illusion. On peut insister de préférence sur l'originalité en ce qui concerne les arts; mais pour les idées, pour les théories morales et politiques, il faut avant tout tenir compte de la filiation."

[2] v. Mohl, Gesch. und Lit. der Staatswissenschaft Bd. I, S. 322. Ich finde bei Tertullian keine Stelle, an welcher er sich für den Widerstand erklärt hätte, wohl aber die nachstehende gegen denselben. Von der Unschuld der Christen redend, sagt er (Ad Scapul. Cap. 2.): „So werden wir auch vor des Kaisers Majestät schändlich verläumdet und doch konnten die Christen nie, weder Albinianer, noch Nigrianer, noch Cassianer" (nach der Erklärung in der Ausgabe des Jesuiten de la Cerda, Lutet. Paris. 1641, Aufrührer gegen den Kaiser Severus) „gefunden werden. Wohl aber sind Die, welche noch gestern bei den Schutzgöttern der Kaiser geschworen, für ihr Wohl Opfer gebracht und gelobt, und die Christen oft verdammt hatten, als der Kaiser Feinde gefunden worden. Der Christ ist Keines Feind, geschweige denn des Kaisers. Da er weiß, daß derselbe von seinem Gott eingesetzt ist, so muß er ihn nothwendig lieben, scheuen

tet finden wir gerade bei Augustinus, in der Ausstoßung alles von der Sünde durchflochtenen weltlich Großen aus seinem Gottesstaate, in seiner sittlichen Indignation gegen große Reiche, ganz besonders aber in seinem berühmten Ausspruche: „Nimm die Gerechtigkeit weg, was sind dann die Reiche Anderes, als große Räuberbanden; wie diese nichts Anderes, als kleine Reiche?“ (De Civit. Dei. Lib. IV, Cap. 3 et 4.) eine bedeutende Analogie mit den oben angeführten angefochtensten Behauptungen Calvin's, und jedenfalls Sätze, einer nahe liegenden gefährlichen Deutung offen stehend. Es bedarf zu dieser Annäherung nur der sich von selbst darbietenden Erkenntniß, daß, was dem Kirchenvater der Gottesstaat, dem Reformator seine Theokratie war. Doch von den Kirchenvätern abgesehen, finden wir das Widerstandsrecht schon früh in der Praxis und Theorie, so daß wir es, wenn es auch oft bestritten worden ist, für weit verbreitet halten müssen. Wie es uns denn außer allem Zweifel ist, daß unbeschränkte Monarchien erst kurz vor der Reformation ins Leben traten und die in unsern Tagen vom entgegengesetzten Parteiinteresse erhobe-

---

und ehren (necesse est ut et ipsum.... revereatur et honoret) und sein und des ganzen römischen Reichs Wohl wollen, so lange als die Welt stehen wird.“ Die Beschränkung der der weltlichen Macht schuldigen Ehrerbietung an folgender Stelle (De Idolat. Cap. 15.) kann doch nicht auf das Widerstandsrecht bezogen werden: „Was daher die den Königen und Kaisern schuldigen Ehren betrifft, so ist uns genug vorgeschrieben (satis praescriptum habemus), daß wir, nach dem Gebot des Apostels, den Obrigkeiten, Fürsten und Gewalten in aller Ehrerbietigkeit unterworfen sein müssen; jedoch in den Schranken der christlichen Zucht und Lehre, so weit wir von Abgötterei frei bleiben (quousque ab idolatria separamur). Daher wir auch jenes Beispiel der drei Brüder vor uns haben, welche, sonst dem Könige Nebukadnezar willfährig, seinem Bilde auf das Standhafteste die Ehre verweigerten und so zeigten, daß Alles was über das Maß menschlicher Ehre zu göttlicher Größe erhoben werde, Abgötterei sei.“ Wenn endlich Hugo Grotius (Lib. I, Cap. IV, §. 16. des S. 26. citirten Buchs) sich dafür, daß gegen den fremden Usurpator erlaubt sei was gegen den Feind, der von jeglicher Privatperson getödtet werden könne, auf Tertullian's Ausspruch: „Gegen die des Majestätsverbrechens Schuldigen und öffentlichen Feinde ist jeder Mensch Soldat“ (Apolog. Cap. 2.) beruft: so kann dies nach dem ganzen Zusammenhange nicht auf das Widerstandsrecht, sondern muß auf die gleichsam vogelfreie Lage der Christen, die ohne Untersuchung verdammt wurden, gedeutet werden.

nen und erniedrigten liberalen Ideen von Volksvertretung die des gleich maß- und gedankenlos verdächtigten und gepriesenen Mittelalters waren. Mit dem bedeutenden Unterschiede jedoch, daß der Liberalismus des Mittelalters ein frommer war, wie der moderne es nicht ist.

Wir beginnen mit der Staatslehre des berühmten Johannes von Salisbury.[3] Schüler, Freund und Vertrauter des Märtyrers der Hierarchie, Thomas Becket, Erzbischofs von Canterbury, verdient er um so mehr in dieser Nachlese eine Stelle, als er in keines der angegebenen Fächer paßt. Denn sein hierarchischer Geist war durch einen hellen Verstand, reiche, besonders classische Bildung, Weltkenntniß, Freiheit und Gesinnung gleich gemäßigt; so daß wir ihn den edelsten Charakteren der mittelalterlichen Hierarchie anreihen zu können glauben. „Wenn auch", erklärt er, „das Regiment hinter seinen Pflichten zurückbleibt, so ist es doch zu ehren, und wie die Bienen ihren König auf den Schultern tragen und erheben, so müssen die Unterthanen als die Füße und Glieder ihres Fürsten, wenn er ihnen nur nicht durch seine Laster zum Verderben gereicht, allen Dienst erweisen..." Und wenn auch das Volk von seiner Obrigkeit hart behandelt werde, so müsse es doch durch deren Würde und Ansehen und durch den Nutzen ihres Amtes mit ihr sich versöhnen lassen. Johannes erzählt nun, wie er, mit dem Papste Adrian IV. auf vertrautem Fuße lebend und von ihm befragt, was man von ihm und der römischen Kirche denke, offen geantwortet habe, daß er Allen lästig und fast unerträglich sei, diese, die Mutter aller Kirchen, nicht als solche, sondern als Stiefmutter, der für Geld Alles feil sei, gelte u. s. w. Der Papst habe diese Offenheit gütig aufgenommen, aber die Rüge durch die bekannte Parabel von den gegen den Magen sich auflehnenden Gliedern abgewiesen. „Der Magen wurde freigesprochen, weil er, wenn auch gefräßig und nach Fremdem begierig, doch Nahrung nicht für sich, sondern für Andere verlangt, die, wenn er todt ist, nicht mehr bestehen können. So, Bruder, verhält

[3] Joannis Saresberiensis Policraticus: sive de nugis Curialium et vestigiis Philosophorum, libri octo. Lugd. Batav. 1595.

es sich, wenn du recht Acht hast, mit dem Staatskörper, in dem, wenn die Obrigkeit auch noch so viel verlangt, sie nicht so für sich, als für Andere zusammenhäuft.... fasse daher die Härte weder der Unsern, noch der weltlichen Fürsten, sondern den Nutzen Aller ins Auge." (P. 328—332.) Gegen das Haupt oder die Gesammtheit der Glieder böslich zu verfahren, sei das schwerste und dem Sacrilegium nächste Verbrechen: denn wie das Sacrilegium Gott angreife, so jenes Verfahren den Fürsten, der gewissermaßen das Ebenbild Gottes auf der Erde sei. Nicht bloß der guten und gelinden, sondern auch der mürrischen und wunderlichen (dyscolis) Fürsten, müsse mit aller Demuth und Ehrerbietung, wie dem Herrn, von dem sie eingesetzt, gedient werden. Den Ebräern sei befohlen worden, für die Babylonier zu beten, da die Ruhe der Völker in der der Fürsten bestehe und Christus selbst habe gewollt, daß dem Kaiser von den Gläubigen Tribut gezahlt werde. (P. 333—340.) Für das Wahlrecht und dafür sich aussprechend, daß die Herrschaft über das Volk einem Solchen zu übergeben sei, den Gott erwählt, welcher nämlich den Geist Gottes in sich und die Gebote Gottes vor seinen Augen habe, erkennt Johannes von Salisbury doch auch das Erbrecht in so fern an, als man nicht aus Vorliebe für Neues von dem Stamme der Fürsten, denen, nach dem Rechte der göttlichen Verheißung und des Geschlechts, die Succession der Kinder gebühre, abgehen dürfe, wenn er nur, wie vorgeschrieben, in der Gerechtigkeit Gottes wandele. Doch würden die Fürsten, wegen geringer Abweichung von dieser Bahn, noch nicht sogleich überhaupt verworfen, sondern mit Geduld zur Gerechtigkeit geleitet, bis es sich zeige, daß sie halsstarrig im Bösen verharren. So sei Rehabeam noch nicht augenblicklich von dem Throne seines Vaters gestoßen worden, sondern erst, nachdem er den Rath der Ältesten verschmäht, den Weg Salomon's verlassen und dem Volke unerträgliche Lasten aufzulegen beabsichtigt hätte. „Wenn die Fürsten aber nicht hören, werden sie durch das Schwert hindurchgehen und durch ihre Dummheit umkommen... Und mit Recht heißt es, sie werden durch das Schwert hindurchgehen, weil dasselbe sie gleichsam dahin bringt, wo sie nach der Menge ihrer Sünden bestraft werden. Und durch ihre

Dummheit werden sie umkommen, weil durch die Unterdrückung des Volks die Macht des Fürsten gestürzt wird." (P. 226—232.) — Neben solchen Äußerungen finden wir auch andere weit stärkere. „Dem Freunde darf man nicht schmeicheln, wohl aber die Ohren des Tyrannen kitzeln (mulcere). Denn man darf Dem schmeicheln, welchen zu tödten es erlaubt ist. Den Tyrannen zu tödten, ist aber nicht nur erlaubt, sondern auch billig und recht. Denn wer das Schwert nimmt, soll durch das Schwert umkommen. Aber das Schwert nehmen heißt, wenn man es eigenmächtig und verwegen nimmt, nicht wenn man es zu gebrauchen von dem Herrn ermächtigt ist. Und wer dazu von Gott die Macht erhalten hat, dient den Gesetzen und ist ein Diener der Gerechtigkeit und des Gesetzes. Wer aber diese Macht sich anmaßt, unterdrückt das Recht und unterwirft die Gesetze seinem Willen. Er verdient, daß gegen ihn das Recht sich bewaffnet, weil er die Gesetze entwaffnet, und die öffentliche Gewalt verfährt strenge (saevit) gegen Den, welcher sie entkräften und ausleeren (evacuare) will. Und obgleich es viele Majestätsverbrechen giebt, so giebt es doch kein schwereres, als das, welches an dem Leibe der Gerechtigkeit selbst verübt wird. Die Tyrannei ist daher nicht nur ein öffentliches Verbrechen, sondern, wo möglich, mehr als dieses. Wenn also ein Majestätsverbrechen von Allen verfolgt werden kann, wie vielmehr das, welches das Gesetz verachtet, das dem Gebietenden selbst gebietet? Und wer es nicht verfolgt, vergeht sich an sich selbst und an dem ganzen Leibe des weltlichen Staats." (P. 174 sq.) Wir finden das hier Angeführte zum Theil weiter unten (P. 553.) wiederholt: „Aus den Geschichten (des Josephus, Sueton, Curtius, Tacitus u. s. w.) wird es klar werden, daß, weil es immer erlaubt war, dem Tyrannen zu schmeicheln, es auch erlaubt war, ihn zu hintergehen, und ehrenvoll (honestum), ihn zu tödten, wenn er nicht auf andere Weise bestraft werden konnte." „Tyrann ist Der, welcher das Volk mit gewaltsamer Herrschaft belastet, wie Fürst Der, welcher nach Gesetzen regiert. Das Gesetz ist eine Gabe Gottes, ... die Richtschnur der Gerechtigkeit, das Abbild des göttlichen Willens, die Beschützerin der Wohlfahrt, die Vereinigung und Befestigung der Völker, die Regel der Pflich-

ten, die Ausschließung und Vertilgung der Laster, die Bestrafung der Gewalt und alles Unrechts. Es wird aber entweder mit Gewalt oder mit List bekriegt, entweder mit der Wildheit des Löwen zerrissen oder mit der List des Drachen untergraben. Wo irgend dies geschieht, da ist es klar, daß die Gnade bekämpft und Gott gewissermaßen zum Kampf herausgefordert wird. Der Fürst kämpft für die Gesetze und für die Freiheiten des Volks; der Tyrann aber glaubt, nichts gethan zu haben, wenn er nicht die Gesetze ausgeleert (evacuet) und das Volk in Knechtschaft gebracht hat. Der Fürst ist ein Bild der Gottheit, der Tyrann aber der teuflischen Bosheit." Es gebe aber auch tyrannische Priester, ein tyrannisches Priesterregiment, einen tyrannischen geistlichen Primat, einen Staat der Gottlosen, in seinen Institutionen dem rechtmäßigen Staate ganz gleichförmig, mit dem Haupte des Tyrannen, dem Bilde des Teufels, der Seele des Häretikers und Schismatikers u. s. w. (P. 538—541.) „Doch läugne ich nicht, daß die Tyrannen Diener Gottes sind, durch welche, nach seinem gerechten Rathschlusse in dem beiderseitigen Primate, nämlich der Seelen und der Leiber, die Bösen gestraft und gebessert und die Guten geprüft werden sollen." Nach den Patriarchen und nach Moses hätten Richter mit gesetzlicher und priesterlicher Autorität das jüdische Volk regiert, bis ihm von dem Herrn in seinem Zorn (in furore) Könige — einige gute, andere böse — gegeben worden wären. „Denn Samuel war alt geworden und da seine Söhne nicht in seinen Wegen wandelten, sondern dem Geize und der Unreinigkeit sich ergaben, so erzwang sich das Volk, das vielleicht verdient hatte, daß ihm solche Priester vorständen, von dem Herrn, den es verachtet, einen König. Es wurde daher Saul gewählt, doch mit dem dem Volke verkündigten Rechte, daß er nämlich seine Söhne nähme.... und auf das ganze Volk das Joch der Knechtschaft legte. Dennoch wurde er der Gesalbte des Herrn genannt und durch die Ausübung der Tyrannei nicht der königlichen Ehre verlustig. Denn Gott flößte Allen Furcht ein, daß sie ihn als den Diener des Herrn, dessen Bild er gewissermaßen an sich trug, ehrten. Wie denn auch die zum Tode verworfenen Tyrannen Diener Gottes und Gesalbte des Herrn genannt werden." (P.

548 sq.) Nachdem er von dem gewaltsamen Tode von Tyrannen unter den Heiden geredet hat (P. 553—559.), sucht Johannes aus der heiligen Schrift nachzuweisen, daß sie zu tödten nicht bloß erlaubt, sondern auch ruhmwürdig sei. Doch hätten die Israeliten oft, zur Strafe für ihre Sünden, nach Gottes Zulassung, Tyrannen dienen müssen; bis denn (wie vor der Periode der Könige), da die Zeit erfüllt war, der Herr ihnen erlaubte, das Joch der Zwingherrn durch ihren Tod abzuschütteln und „Keiner von Denen, durch deren Muth das bußfertige und gedemüthigte Volk befreit wurde, getadelt, sondern eines Jeden im frohen Andenken der Nachkommen als eines Dieners des Herrn gedacht wird". Es wird bei dieser Gelegenheit auch der Weiber, wie der Jael und der Judith gedacht, welche sich der List gegen ihre Schlachtopfer bedient hätten. „Jael durchbohrte die Schläfe Sissera's. Damit man aber erkenne, daß es recht sei, öffentliche Tyrannen zu tödten, rühmen selbst die Priester des Herrn ihre Tödtung als Frömmigkeit.... So erlag Holofernes nicht der Tapferkeit eines Feindes, sondern durch seine Sünden dem Schwerte eines Weibes, und Der, welcher den Männern furchtbar gewesen, wurde, von Lust und Trunkenheit besiegt, von einer Frau getödtet, welcher zu dem Tyrannen nicht der Zugang geöffnet gewesen wäre, wenn sie nicht ihre feindliche Gesinnung mit frommer Verstellung verdeckt hätte. Denn es ist nicht Hinterlist, was dem Glauben und der Liebe dient." Es folgt aber bald die Milderung in den Worten: „Das lehren jedoch die heiligen Geschichten zur Beachtung, daß Niemand Dem den Untergang bereiten dürfe, welchem er durch Eidschwur verpflichtet ist" und es wird dies durch die Gefangenschaft und die Blendung Sedekias', Königs von Juda, bewiesen. (P. 559—563.) Eine gleiche Milderung und zugleich eine Versöhnung des natürlichen menschlichen Gefühls mit der eben angeführten Lehre, daß auch die Tyrannen Diener und Werkzeuge Gottes sind, finden wir in der gleich folgenden schönen Erklärung, daß das Ende der Tyrannen, wenn sie in ihrer Bosheit verharren, ihr Untergang sei, indem der Vater die Ruthe, welche er zur Züchtigung seiner Söhne gebraucht, nach derselben ins Feuer werfe. (P. 564.)

Obgleich die englischen Barone ihrem Könige Johann die Magna Charta mit bewaffneter Hand abgedrungen hatten, so war doch diese berühmte Urkunde schon von dessen Großvater, Heinrich I., gegeben und, weil in Vergessenheit gerathen und unausgeführt geblieben, von dem Enkel nur bestätigt worden. Sie war von Johann „nicht durch Rebellion erlangt worden“, sondern unter ihm „als ein Kind mit grauem Barte geboren“. Der Erzbischof Hubert von Canterbury, der Oberstmarschall (lord marshal), Graf Wilhelm von Pembroke, und der Oberstanwalt oder Oberrichter von England (chief justiciary of England), Gottfried Fitz-Peter, waren es besonders, die Johann zur Beschwörung der Akte bewogen. Mit welcher Gesinnung der treulose König diesen Eid leistete, erfahren wir aus seinen Worten bei der Kunde von des Oberrichters Tode, „er wäre nun König und Herr von England und es nicht vorher gewesen“. Und als es zwischen dem Sohne und Nachfolger Johanns, Heinrich III., welcher sich an die Bewilligungen seines Vaters, weil mit Gewalt ihm abgedrungen, nicht für gebunden hielt, und seinen Baronen zum offenen Kriege gekommen war und ein Vertrauter des Königs durch die Vorstellung von dessen Überlegenheit an Reichthum und Macht den Oberstmarschall zum Verrath an der gemeinsamen guten Sache bewegen wollte, sagte dieser: „Es ist wahr, der König ist reicher und mächtiger, als ich, aber nicht mächtiger, als Gott, der die Gerechtigkeit selbst ist, auf welchen ich in der Aufrechthaltung und Verfolgung meines und des Reiches Rechts vertraue.“ [4] Als dieses galt ihm

---

[4] A History and Defence of Magna Charta. London, 1769. P. 3, 4, 15 und 51. — Daselbst 1. lat. Die „Capitula super quibus facta est M. Ch. Regis Johannis“ u. 2. franz. oder altnormannisch 2. „Diploma Regium: sive Ordinationes Johannis Regis Angliae, queis statuit quid Nobiles, quid Plebeii observare debeant, ad pacem et tranquillitatem Regni stabiliendam.“ No. 1 scheint der Entwurf und No. 2 die Ausfertigung der M. Ch. zu sein; wenn auch Beide nicht gleichlautend sind. So versichert der König in No. 1 „nichts von dem Herrn Papste zu erlangen, wodurch irgend einer der verabredeten Artikel widerrufen oder geschwächt werde“, was in No. 2 ohne Erwähnung des Papstes nur ganz allgemein gehalten ist. Dagegen gewährt hier der König allen seinen Unterthanen Amnestie und Pardon, wovon ich dort nichts finde. Indeß ist der gleich zu erwähnende wichtige Art. 64 in beiden Do-

und den übrigen Baronen nicht bloß das der höheren und bevorzugten Stände, sondern auch des ganzen Volks, dessen Mitwirkung an der Erlangung und Bewahrung der wichtigen Urkunde sie so sich versicherten. Aus derselben heben wir den Artikel 64 aus, in welchem der König erklärt: „Die Barone sollen fünf und zwanzig Barone des Königreichs nach ihrem Wohlgefallen (quos voluerint; telz quel vodront) erwählen, welche, nach all' ihrem Vermögen halten, bewahren und bewahren lassen (facere observari; faire garder) den Frieden und die Freiheiten, welche wir (dominus Rex; nos) in dieser unserer gegenwärtigen Charte oktroyirt (concessit; otriees) und bestätigt haben: so daß, wenn wir, oder unsere Justiz (justitiarii; nostre justise), oder unser Baillif oder irgend einer unserer Minister in irgend einer Sache, gegen irgend welche Personen dagegen handeln, oder irgend einen Artikel des Friedens oder der Sicherheit verletzen und unser Unrecht (delictum; nostre mesfais) vier Baronen der gedachten fünf und zwanzig angezeigt wird, diese vier Barone zu uns, oder, wenn wir außerhalb des Königreichs sind, zu unserer Justiz kommen und uns unsere Übertretung (excessum; nostre trespassement) anzeigen und daß wir sie unverzüglich (sine dilatione; senz proloignement) abstellen, von uns fordern sollen. Und wenn wir sie nicht abstellen, oder, wenn wir außer dem Reiche sind, unsere Justiz vierzig Tage nach der uns oder, im Fall unserer Abwesenheit, unserer Justiz gemachten Anzeige, sie nicht abstellt: so sollen die gedachten vier Barone den Übrigen der gesagten fünf und zwanzig Barone davon Anzeige machen und dann dürfen diese fünf und zwanzig Barone und die gesammte englische Nation (communia totius terre; la commune de tote Engleterre) uns auf alle ihnen mögliche Weise zwingen und belästigen (distringent et gravabunt Regem modis omnibus quibus poterint; nos

---

cumenten enthalten. Von No. 1 liegt mir aus der hiesigen Universitätsbibliothek ein nach dem Original in dem brit. Museum lithogr. Facsimile vor: mit den Wappen der 25 Barone, der Stadt London und des Lord Mayor dieser Stadt und unter dem Titel: „Articuli Magnae Cartae Libertatum. A. D. MCCXV."

destreinderont et greveront en totes li manieres que il porront). Nämlich unsere Schlösser, Ländereien und Besitzungen in Beschlag nehmen und auf welche andere Weise sie es können, bis nach ihrem Gutachten die Abhülfe erfolgt ist. Doch mit Ausnahme unserer Person, der unserer Königin und derer unserer Kinder. Und wann die Abhülfe erfolgt ist, so sollen sie uns wie vorher unterworfen sein (intendant domino Regi sicut prius; il attendront a nos, eissi come devant)." [5]

Die Arragonesen hatten das Privilegium der „Union" oder sich so oft zu versammeln, als sie sich von ihren Königen in ihren Rechten und Freiheiten für verletzt hielten, und die Justicia, deren wir oben (S. 99.) erwähnt haben, scheint die Person gewesen zu sein, welche die Union repräsentirte und als sie, weil zu Unordnungen führend, abgeschafft wurde, ihre Stelle vertrat. Bestimmt, die Freiheiten und Rechte des Volks zu beschützen, konnte sie nur von den Cortes ihres sonst lebenslänglichen hohen Amtes entsetzt werden und war sie überhaupt eine geheiligte Person, vor welcher der König in der bekannten, oben erwähnten Formel angeredet und gewählt wurde. Valencia und Catalonien, welche mit Arragonien vereinigt wurden, hatten eine diesem Königreiche gleich freie Verfassung.

Der alte Diener Ludwigs XI., Philipp von Commines, welcher uns Memoiren von einer Wahrheit und einer Lebendigkeit hinterlassen hat, wie sie nur treuherzige Offenheit und naher, persönlicher Antheil an dem Erzählten geben können, [6] wird durch den Aufstand von Gent zu Betrachtungen

---

[5] Ibid. p. 226. Hume nennt (The Hist. of England. Chap. XI.) „the great council", durch den die Barone die Abstellung der Beschwerden erzwingen durften und der wohl „la commune de tote Engleterre" repräsentirt. — Ein „vorübergehendes Entsetzungsrecht des Königs", welches, nach Mohl (Bd. I, S. 323.), die Magna Charta im Art. 61, dem Ausschusse der Barone einräume, finde ich weder im Entwurf, noch in der Ausfertigung der Urkunde.

[6] Les Memoires de Messire Philippe de Commines..... Le tout reueu et corrigé sur l'edition de Denis Savvage. s. l. 1615. Schon die Vorrede des Verf. ist bemerkenswerth: „En lui (Ludwig XI., dessen Kammerherr er war) et en tous autres Princes, que i'ai cognus ou seruis, ai cognu du bien et du mal: car ils sont hommes comme nous: et à Dieu seul appartient la perfection."

geführt, die gewiß das Mißfallen seines königlichen Herrn erregt hätten. Sie sind Livre V, Chap. 18. enthalten: „Daß die Kriege und innern Spaltungen von Gott zur Züchtigung beides der bösen Fürsten und des bösen Volks zugelassen sind, mit vielen guten, zur Zeit des Verfassers aufgekommenen Beweisgründen und Beispielen zur Belehrung der Fürsten". Mit dem Bedauern, daß unsere Übertragung weit hinter der ansprechenden Naivetät und Treuherzigkeit der Sprache des Originals zurückbleibt, geben wir Folgendes. „Es kommt mir vor, daß Gott nichts, weder Menschen, noch Thiere, in dieser Welt geschaffen, dem er nicht seinen Gegensatz gemacht hat, um es in Furcht und in Demuth zu halten." Dies führt Commines geschichtlich aus, wie z. B. den Franzosen die Engländer und diesen die Schottländer von Gott zum Stachel (quelque aiguillon) gegeben worden wären. „Es könnte daher scheinen, daß diese Spaltungen, Stacheln und Gegensätze (choses opposites), welche Gott einem jeden Staat und einer jeden Person gegeben hat, nothwendig wären und auf den ersten Blick und als Ungelehrter, der nur glauben will, was wir glauben müssen, scheint es mir so. Vorzüglich durch die Dummheit (bestialité) vieler Fürsten und auch durch die Schlechtigkeit Anderer, welche genug Vernunft und Erfahrung haben, aber sie schlecht gebrauchen wollen....... So ist es wahrscheinlich, daß Gott gleichsam gezwungen oder eingeladen (semons) ist, mehrere Zeichen zu zeigen, und uns mit mehreren Ruthen zu schlagen, durch unsere Dummheit und unsere Schlechtigkeit, an die ich noch mehr glaube. Aber die Dummheit der Fürsten und ihre Unwissenheit ist sehr gefährlich und zu fürchten, da von ihnen Gott das Böse und das Gute in ihren Gebieten ausgehen läßt. Und so, wenn ein Fürst stark ist und viele Kriegsleute hat, durch die ihm viel Geld, sie zu bezahlen, zufließt und er in den Stand gesetzt wird, Alles, ohne daß es die öffentliche Nothwendigkeit erfordert, von seinem Willen abhängig zu machen und wenn er von diesen thörichten und schmachvollen (outrageuse) Ausgaben nichts vermindern will und wenn Alle nur ihm zu gefallen suchen und man durch Vorstellungen nur seinen Unwillen auf sich zieht und nichts gewinnt — w e r kann da helfen, wenn es Gott nicht thut?"

Gott spreche zwar nicht mehr unmittelbar oder durch den Mund der Propheten zu den Menschen, aber seine Erkenntniß sei Allen verständlich, die sie verstehen wollen. Wie werden es daher die Herren machen, welche so regieren, daß sie nach ihrem Gutdünken nehmen? Wie ihre Unterthanen im Gehorsam erhalten, sie, deren geringstes Gebot bei Lebensstrafe ist? „Einige strafen unter dem Schatten der Justiz und haben Leute dieses Handwerks (de ce mestier), bereit, ihnen willfährig zu sein und die aus einer verzeihlichen Sünde eine Todsünde machen.“ Frankreich sei das meist mit Steuern belastete Königreich und dagegen kein anderes Mittel, als ein weiser König. „Giebt es daher wohl einen König oder Herrn auf der Erde, der die (rechtmäßige) Macht habe, außer seinen Domainen, seine Unterthanen, ohne die Zustimmung (sans octroi et consentement) Derer mit der geringsten Steuer zu belegen, welche dieselben zahlen müssen, wofern es nicht durch Tyrannei oder gewaltthätig geschieht? Man könnte antworten, daß es Zeiten giebt, da man nicht die Versammlung (der Stände) erwarten darf und daß dies zu langwierig wäre. (Allein) der Krieg erfolgt nicht so eilig und man hat Zeit genug. Und ich sage euch, daß die Könige und Fürsten um so stärker sind und um so mehr von ihren Feinden gefürchtet werden, wenn sie ihn mit Zustimmung ihrer Unterthanen unternehmen.“ Diese Äußerungen, von doppelter Wichtigkeit aus dem Munde des treuen Dieners und Vertrauten des wohl despotischsten Königs Frankreichs, gehen in das Lob Englands aus, wo das Gemeinwesen am Besten gehandhabt und dem Volke die geringste Gewalt angethan werde. Von England kommt unser Verfasser wieder nach Frankreich: „Unser König ist der Herr, welcher am Wenigsten Ursache hat, das Wort zu gebrauchen: „Ich habe das Recht, auf meine Unterthanen zu legen, was mir beliebt.“ Weder er, noch ein anderer Fürst hat es und Die, welche so sprechen, um ihn höher zu setzen, erzeigen ihm wenig Ehre. Wohl aber machen sie ihn den Nachbarn, die um nichts unter seiner Herrschaft sein möchten, verhaßt und von ihnen gefürchtet.... Und um von der Gutwilligkeit der Franzosen aus Erfahrung zu reden, hat man aus unserer Zeit nur die nach dem Tode unsers guten Herrn, des Königs Ludwigs XI.,

(der bei Gott Vergebung finden möge!) i. J. 1483 zu Tours versammelten drei Stände anzuführen. Man konnte damals glauben, daß diese gute Versammlung gefährlich wäre, wie denn auch Einige von winziger Bedeutung und von winziger Tugend (de petite condition et de petite vertu) sagten und seitdem oft gesagt haben, daß es ein Majestätsverbrechen sei, von Versammlung der Stände zu reden, und geschehe, um die Autorität des Königs zu vermindern. Sie begehen dieses Verbrechen gegen Gott, den König und die öffentliche Sache und führten und führen eine solche Sprache vor Denen, welche in Autorität und Credit sind, ohne es in irgend Etwas verdient zu haben......[1], sprechen von unbedeutenden Sachen und scheuen die großen Versammlungen, aus Furcht, bekannt zu werden und ihren Werken Tadel zuzuziehen."" Commines führt nun aus, wie die Loyalität und Opferfreudigkeit der Franzosen die Besorgnisse dieser Engherzigen Lügen gestraft hätten und bemerkt: „Sollte der König über Unterthanen, welche ihm so reichlich geben, Privilegien anführen, nach seinem Gefallen (à son plaisir) zu nehmen? Wäre es nicht gerechter, gegen Gott und gegen die Welt, auf diese Weise (Geld) zu erheben, als nach schrankenlosem Willen (volonté desordonnee)? Denn kein Fürst kann es anders, als mit Bewilligung (par octroi) erheben; wenn es nicht durch Tyrannei geschieht und er excommunicirt wird. Aber es giebt deren, dumm genug, um nicht zu wissen, was sie in dieser Sache zu thun oder zu lassen haben." — „Die größten Übel kommen von den Stärksten, denn die Schwachen suchen nur Geduld.... Wer wird von der Sünde der großen Fürsten, großen Fürstinnen und ihrer großen Statthalter Information nehmen? Und ist sie genommen, wer wird die Sünde vor den Richter bringen? Wer wird der Richter sein, der sie untersucht und bestraft? Ich rede von den Schlechten und meine nicht die Guten, deren es aber wenige giebt." Dies führt unsern Verfasser auf Gott und seine durch Menschen vollzogene Gerichte, von denen er Beispiele anführt und zu dem Schlusse

---

[1] „et qui ne sont propices d'y estre et n'ont accoustumé que le flageolet en l'oreille" habe ich, weil von mir unübersetzbar, ausgelassen.

kommt: „So muß man bei der Schlechtigkeit der Menschen und besonders der Großen, die sich selbst nicht kennen und nicht glauben, daß es einen Gott giebt, die Nothwendigkeit erkennen, daß jeder Herr und Fürst seinen Gegner (son contraire) habe, um ihn in Furcht und Demuth zu erhalten: da sonst Niemand unter oder neben ihnen leben könnte."

So ist also der treffliche Historiker von dem Pessimismus des nur wenig jüngern Macchiavelli in dessen Buche vom Fürsten nicht weit entfernt; aber mit dem bedeutenden Unterschiede, daß jener auf dem Grunde der Schlechtigkeit der Großen und der Menschen überhaupt ein constitutionelles Gebäude, dieser das der Tyrannei aufführt, jener christlich ist, dieser den Einflüssen des Christenthums, die, einem Äther gleich, auch Fernes und Feindliches nicht unberührt gelassen haben, systematisch sich verschlossen hat. Gegensatz und Satz führen uns aber von den eben besprochenen Memoiren einer Schrift zu, deren Titel als Sprich- Stich- und Schlagwort eben so häufig im Munde geführt, als sie selbst selten gelesen wird. Wir meinen den berühmten staatswissenschaftlichen Roman, welchen der Canzler des Königs Heinrich VIII. von England, Thomas Morus, unter dem Titel „Utopia" geschrieben hat.[8]

Nicht daß in dieser Schrift das Ideale bis zur entschiedensten Verschmähung des Wirklichen geführt ist und von Dem, welcher das Verbrennen der Ketzer für recht und nothwendig erklärt hatte,[9] der Gewissensfreiheit das Wort geredet wird, ist uns das uns Beschäftigende, sondern daß wir in

---

[8] „Thomae Mori.... Utopia optimae reipublicae formam exhibens. Helmstadi, 1672."

[9] „English Works. A dialogue concerning heresyes. p. 274." bei Merle d'Aubigné, Hist. de la Réformation. Quatrième Edit. T. V. Bruxelles, 1853. P. 482 sq.: „On lui a même reproché d'avoir fait attacher des chrétiens évangeliques à un arbre de son jardin, qu'il appelait „l'arbre de la vérité" et de les avoir fouettés de sa main. More a déclaré n'avoir jamais donné une chiquenaude à un seul de ses adversaires religieux; nous acceptons cette dénégation. On est heureux de penser que si l'auteur de l'Utopie a sévi comme juge, la main qui a tenu l'une des plumes les plus illustres du XVI e siècle n'a pas fait au moins l'office du bourreau."

derselben Ideen finden, welche weit über den liberalen Constitutionalismus hinaus- in den Republikanismus, bis selbst in den Socialismus und Communismus übergehen.

Thomas Morus trifft angeblich auf einer im Auftrage seines Königs in die Niederlande unternommenen Gesandtschaftsreise in Antwerpen mit Peter Ägidius, einem durch Bildung, Sitte und Verstandesreife gleich ansprechenden jungen Manne zusammen und wird durch diesen mit dem „nicht wie Palinurus, sondern wie Ulysses, ja wie Plato“ vielgereiseten Raphael Hythiodäus bekannt gemacht. Unter ihnen entspinnt sich bald über die beste Staatsverfassung ein Gespräch, in welchem dieser den Mentor macht. Peter erklärt ihm, daß Königen zu dienen der Weg sei, auf dem er nicht bloß Andern nützlich werden, sondern auch „seine eigene Lage glücklicher machen könnte. Glücklicher, sagt Raphael, sollte mich der Weg machen, vor welchem mein Gemüth zurückschaudert? Jetzt lebe ich, wie ich will, was, wie ich glaube, gewiß sehr wenigen Hofbeamten (purpuratis) vergönnt ist.“ Im weiteren Gespräche erklärt er, daß die Fürsten weit mehr danach trachteten, durch gerechte und ungerechte Mittel (per fas et nefas) neue Gebiete sich zu verschaffen, als die besessenen gut zu verwalten. (P. 29—30.) Er kommt nun bald auf eine scharfe Kritik bestehender Zustände, wie der Todesstrafen, des Luxus, der Prachtliebe und der Menge müßiger Großen, der Menschen verschlingenden und Äcker, Häuser und Städte verwüstenden unersättlichen Habsucht der Geistlichen, des Elendes des Volks u. s. w. und führt seine Freunde in das glückselige Inselreich Utopia, dessen Verfassung er in Folgendem kurz beschreibt. „Je dreißig Familien wählen sich alljährlich einen Vorgesetzten, den Phylarchus, und über zehn Phylarchen wird ein Protophylarchus gestellt. Hierauf wählen alle Phylarchen, an der Zahl zweihundert, nach geleistetem Eide, ihre Wahl auf Den fallen zu lassen, welchen sie für den nützlichsten halten, in versiegelten Stimmzetteln (suffragiis occultis) aus vier von dem Volke genannten Candidaten ein Oberhaupt (Principem)...., dessen Amt lebenslänglich ist; es wäre denn, daß er den Verdacht, nach Alleinherrschaft zu streben (tyrannidis affectatae) sich zuzöge.... Die Protophylarchen kommen jeden dritten

Tag und, wenn es die Umstände verlangen, öfter, mit dem Oberhaupte zusammen, um über den Staat sich zu berathen und etwa stattfindende Streitigkeiten unter den Privatpersonen, welche sehr selten vorkommen, bei Zeiten zu schlichten. Den Berathungen werden immer zwei Phylarchen zugezogen und zwar jeden Tag andere, und es wird nichts den Staat Betreffendes definitiv beschlossen, ehe darüber nicht drei Tage hindurch diskutirt worden ist. Außer dieser Rathsversammlung (senatum) oder den öffentlichen Comitien über gemeinsame Angelegenheiten zu berathen, gilt als ein mit dem Tode zu bestrafendes Verbrechen. Dieses deshalb, um zu erschweren, daß durch Einverständniß des Oberhauptes und der Phylarchen die Staatsverfassung mit Unterdrückung des Volks verändert werde. Daher werden auch alle zu berathende Gegenstände von großer Wichtigkeit vor die Versammlungen der Phylarchen gebracht, welche erst mit ihren Familien oder Committenten und dann unter sich berathschlagen und ihren Beschluß an die Rathsversammlung bringen...." (P. 66 sq.) Alle, Männer und Weiber ohne Unterschied, müssen Ackerbau treiben, außer dem auch von einzelnen Personen verschiedene Professionen erlernt und getrieben werden können. Bestimmte, nur nach den Geschlechtern verschiedene, sonst ganz einförmige Kleiderordnung. Sorgfältige Beaufsichtigung der Arbeiten von Seiten der Phylarchen, damit ein Jeder der seinigen fleißig obliege, Keiner aber, wie die Zugthiere, von früh bis in die Nacht hinein sich abquäle. Daher Eintheilung der vier und zwanzig Stunden des Tages in sechs Stunden, je drei vor und nach dem Mittagsessen, zur Arbeit, zwei zur Nachmittagsruhe, acht zum Schlaf und die übrigen zu beliebigen Geschäften, auch zur gemeinsamen Anhörung von Vorlesungen, besonders von Denen, welche sich den Wissenschaften ergeben, zu Spielen und Leibesübungen, zur Musik u. s. w. (P. 68 sq.) „Wer irgend eine obrigkeitliche Würde ambirt, wird von jeglicher ausgeschlossen. Sie leben in dem freundlichsten Verkehr, da die obrigkeitlichen Personen weder anmaßend, noch gefürchtet sind, Väter genannt werden und als solche sich auch zeigen, ihre Würde ihnen freiwillig verliehen, nicht aber den Wählenden gegen deren Willen abgezwungen wird. Selbst das

Staatsoberhaupt zeichnet nicht ein Kleid oder ein Diadem, sondern bloß ein Bund Getreide aus; wie den Oberpriester nur eine ihm vorgetragene Wachskerze. Sie haben wenig Gesetze, wie Denen, die in einem solchen Staate leben, auch wenige genügen." (P. 105.) Völlige Religions- und Cultfreiheit, mit Freigebung des Proselytismus, dessen Verpönung die Bekenner einer Religion zu Eunuchen herabwürdigt: „daß nämlich einem Jeden der Versuch, Andere zu seiner Religion überzuführen, unter der Bedingung gestattet sei, daß er sie von der Wahrheit der seinigen auf eine freundliche und sanfte Weise mit Gründen überzeuge und, wenn er es nicht durch Überzeugung vermag, die fremde Religion nicht auf rohe und harte Weise zerstöre, noch irgend Gewalt und Schmähungen anwende", wodurch er sich Verbannung oder Verlust seiner Freiheit zuziehen würde. (P. 119.) „Mit Gewalt und Drohungen zu fordern, daß Das, was du für wahr hältst, Allen eben so erscheine, hält der Utopier für anmaßend und thöricht. Denn wenn es auch nur eine wahre Religion giebt, die übrigen aber sämmtlich falsch sind, so sieht er doch leicht ein, daß, wofern nur mit Vernunft und Mäßigung verfahren wird, die Gewalt des an und für sich Wahren sich erhebt und endlich den Sieg davon trägt; wenn aber mit Waffen und Tumult gestritten, wie denn die Schlechtesten gewöhnlich die Halsstarrigsten sind, die beste und heiligste Religion, wegen der sich ihr anhängenden eiteln Superstitionen, wie die Saat unter Dornen und Gesträuch, erstickt wird." (P. 120.) [10] „Ihre Priester sind von ausgezeichneter Heiligkeit und daher haben die Utopier deren nur wenige.... Sie werden vom Volke gewählt und zwar wie die bürgerlichen Magistratspersonen, zur Vermeidung der Intriguen, durch versiegelte Wahlzettel, und nach ihrer Wahl von ihrem Collegium consacrirt....." (P. 123 sq.) „Da Allen Alles gehört, so zweifelt Niemand daran, daß (wenn nur dafür gesorgt ist, daß die öffentlichen Magazine

---

[10] „sin armis et tumultu certetur, ut sunt pessimi quique maxime pervicaces, optimam ac sanctissimam religionem ob vanissimas inter se superstitiones, ut segetes inter spinas ac frutices, obrutum iri." Eine Stimme eines katholischen Märtyrers des sechzehnten zu manchen Protestanten des neunzehnten Jahrhunderts!

stets gefüllt seien) kein Einzelner je Mangel leiden werde. Denn die Güter sind nicht auf bösliche Weise ausgetheilt, noch giebt es einen Armen und Bettler, und da Niemand etwas hat, so sind Alle reich. Denn was kann reicher sein, als, von aller Sorge los, mit fröhlichem und ruhigem Gemüth zu leben, unbekümmert um seinen Unterhalt, nicht von dem klagenden Verlangen der Ehefrau beschwert, noch für den Sohn die Armuth fürchtend....?" (P. 130.)

Das bloße Dasein der Stände mußte die Frage hervorrufen, ob ein und welches Recht ihnen zur Abwehrung willkührlicher Gewalt ihrer Oberherrn zustehe. Und diese Frage wurde oft theoretisch, vertragsmäßig und faktisch bejahend, selten aber verneinend und im Sinne eines unbedingten Gehorsams beantwortet.[11]

Was nun die theoretische Beantwortung dieser Frage im affirmativen Sinne betrifft, so liegt sie zwar fast ebenso wie die vertragsmäßige und faktische, außer unserm Zwecke und Bereiche. Doch haben wir sie ohne eingehendes Studium und Forschen bei folgenden Schriftstellern gefunden.

Der im Civil- und canonischen Rechte gleich berühmte Spanier Don Diego von Covarruvias, Bischof von Toledo (geb. 1512 † 1577), nach de Thou (Lib. LXIV.) durch den Ruf seiner Gelehrsamkeit, Klugheit, Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit bekannt und geehrt, beantwortet in seiner Schrift über das vierte Buch der Decretalen die Frage, ob ein Tyrann auf eigene Autorität (privata authoritate) getödtet werden könne: „Es ist mir klar, daß ein Tyrann, welcher einen Staat (nur) mit Gewalt regiert und ohne ein Recht auf dessen Regierung zu haben, wenn sich kein anderes Mittel findet zur Entfernung dieser Tyrannei findet, auch von einem Privatmann getödtet werden kann" und führt eine Stelle ei-

---

[11] Mohl loc. cit., wo u. A. an das „Bündniß- und Kriegsrecht der östreichischen Landstände gegen Verfassungsverletzungen", die „baierschen Freiheitsbriefe", den „Löwenbund der baierschen Ritterschaft von 1488 gegen Albrecht III", die „vom Kaiser ausdrücklich gebilligte Absetzung Eberhards II. von Würtemberg" erinnert wird. — Über das Widerstandsrecht s. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Theil 4, 1836. S. 90.

nes uns unbekannten Juristen an, nach der es auch mit Gift und durch Verrath geschehen könne.[12] Weniger bedenklich, aber immer noch im Widerspruche mit dem auch heut' zu Tage gegen den bloß verfassungsmäßigen Gehorsam der Unterthanen vertheidigten göttlichen Rechte der Könige auf unbeschränkte Macht, finden wir nachstehende Lehren, auf ein Recht gegründet, dessen „Anhänger", nach der originellen Auffassung eines geistvollen Juristen und trefflichen Mannes und Christen,[13] „wie die Spinnen über das ganze Feld des Rechtslebens und der Rechtswissenschaft gekrochen sind und es mit ihrem Gewebe überzogen haben". „Die Gesetze des Naturrechts sind unveränderlich und daher wird Niemand je behaupten, daß der Fürst, im Besitze auch unbeschränkter Macht, dieselben abändern könne, da dieses keine Macht, sondern Tyrannei wäre, welche von den Fürsten und Denen, die über ihre Herrschaft und Gewalt abhandeln, weit entfernt sein muß." (var. resolut. Lib. III, Cap. 6, No. 8.) „Die weltliche und zeitliche Gewalt und die Civiljurisdiction befinden sich ganz und auf oberster Staffel bei dem Staate selbst. Daher wird Der weltliches Oberhaupt sein und das höchste Regiment im Staate haben, welcher von diesem Staate gewählt und eingesetzt ist, was aus der Natur der Sache und dem Völker- und natürlichen Rechte erhellt.... In jeglicher bürgerlichen Gesellschaft, welche den Schutz des menschlichen Geschlechts bezweckt, muß nothwendig ein Herrscher eingesetzt sein, welcher die Regierung dieser Gesellschaft und die Sorge für dieselbe habe und dieser kann von keinem Andern, als von der Gesellschaft selbst eingesetzt werden." (pract. quaest. Cap. I, No. 2.) Es ist merkwürdig, wie der freisinnige und constitutionelle Bischof und der Vertheidiger der unbeschränktesten Fürstengewalt, Thomas Hobbes, in der Ableitung jeglicher Staatsgewalt vom Volkswillen zusammentreffen. Nur daß bei dem englischen Philosophen das Volk, um dem Naturstande des Krieges Aller

---

[12] Opp. Francof. 1583 (dem Bischof von Bamberg von dem Verleger gewidmet). T. I, fol. 68 *a*.

[13] Merkel, Evang. Kirchenordnung u. Naturrecht. Eine rechtsgeschichtl Betrachtung zum Verständniß unserer Zeit. (E. K.-Z. Nr. 36, 1859.) Doch ist hier wohl das spätere Naturrecht, vom 17. Jahrh. an, gemeint.

gegen Alle zu entgehen, seinem Willen entsagt und auf eine Person überträgt, welche so der Staat ist. „Zum Charakter eines richtigen königlichen Regiments“, lassen wir den Bischof weiter reden, „der von der freien Übereinstimmung der staatlichen Gemeinschaft sich ableiten läßt, genügt es, daß die königliche Würde durch die Stimmen des Volks oder der Optimaten oder nach Erbfolge dem Erstgeborenen verliehen werde. Dies bedingt zweierlei Gleichberechtigtes, nämlich die entweder ausdrückliche oder schweigende Zustimmung des Volks und des Staates.“ Jenes erfordere, daß die Wahl entweder unmittelbar durch das Volk, oder zur Vermeidung von Tumult (ibid. No. 4.) durch die Optimaten im Namen desselben und der staatlichen Gemeinschaft erfolge. Doch erklärt Covarruvias auf Autorität des Aristoteles, daß von den drei Regierungsformen der Aristokratie, der Demokratie und des Königthums diese den Vorzug verdiene (ib. No. 5.). Nach Spr. 8, 16. sei sie von Gott eingesetzt, dies indeß in dem Sinne zu verstehen, daß die bürgerliche Gewalt (überhaupt) mittelbar von Gott ausgehe, nämlich von dem Staate selbst, nach dem Gesetze der Natur, nach Wahlrecht oder nach dem Volkswillen eingesetzt werde. Nicht so die geistliche Gewalt, welche übernatürlich und unmittelbar von Gott ausgehe. Denn wenn Gott auch einige Könige, wie Saul und David, nach göttlichem positivem Rechte eingesetzt hätte, so hätte er sie doch nach dem Rechte der Natur so zu Königen vorherbestimmt (praeordinaverat), wie andere vom Staate gewählt würden. Wenn es heiße, daß die Könige von Gott eingesetzt seien, so wäre dies so zu verstehen, daß nach einmal, sei es nun durch freie Volkswahl oder nach Erbrecht, eingesetzter königlichen Gewalt, der König nur wenn in die schwerste Tyrannei verfallen (in gravissimam tyrannidem lapsus) entsetzt werden könne. (ib. No. 6.)

Merkwürdig ist, daß man bei Machiavelli, dessen berühmtes und berüchtigtes Buch vom Fürsten für ein Brevier der Tyrannen gilt, in dessen Discursen über die erste Dekade des Livius gerade Entgegengesetztes, nämlich eine entschiedene Vorliebe für demokratische Verfassung findet. In jeder Republik gebe es zwei verschiedene Neigungen (umori diversi),

„die des Volks und die der Großen", aus deren Conflikte, wie es die römische Geschichte beweise, alle die Freiheit begünstigenden Gesetze hervorgehen. „Keineswegs kann man (aber) eine Republik (wie die römische), in der man so viele Beispiele von Tugend findet, ungeordnet (inordinato) nennen. Denn die guten Beispiele fließen aus der guten Erziehung, diese aus den guten Gesetzen und die guten Gesetze aus jenen Unruhen, welche Viele gedankenlos verdammen. Wie denn Der, welcher den Ausgang derselben (il fine di essi) genau betrachtet, findet, daß sie weder ein Exil oder eine Gewaltthätigkeit zum Nachtheil des Gemeinwohls, sondern Gesetze und Ordnungen zu Gunsten der öffentlichen Freiheit erzeugt haben ..... Die Wünsche und Bestrebungen freier Völker sind selten nachtheilig für die Freiheit; da sie entweder aus wirklicher Unterdrückung oder aus der Besorgniß, unterdrückt zu werden, hervorgehen. Und wenn die Völker auch im Irrthum befangen sind, so ist doch das Correktiv der Volksversammlungen vorhanden: da nämlich irgend ein wohlmeinender Mann auftritt, welcher ihnen denselben zeigt. Denn das Volk ist, wie Tullius sagt, wenn auch unwissend, doch für die Wahrheit empfänglich und giebt sich ihr leicht hin, wenn ihm nur von einem glaubwürdigen Manne gesagt. Man sollte daher die Regierungsverfassung Roms weniger tadeln, und bedenken, daß die aus seiner Republik hervorgegangenen guten Wirkungen nur den besten Ursachen ihre Entstehung verdankten. Und wenn Tumulte die Veranlassung der Einrichtung der Volkstribune waren, so verdienen sie das höchste Lob: denn außerdem daß sie zur demokratischen Staatsverwaltung beitrugen, wurden sie zur Bewahrung der römischen Freiheit eingesetzt." (Lib. I, Cap. 4.) „Alle Kaiser, welche nach Erbfolge den Thron bestiegen, waren, Titus ausgenommen, böse (cattivi), und die durch Adoption (adozione), wie die fünf von Nerva auf Marc-Aurel, alle gut. Und mit dem Falle des Reichs auf die Erben fiel dasselbe in seinen Ruin." (Lib. I, Cap. 10.) „Der Fehler, welcher die Schriftsteller die Menge anklagen" (entweder knechtisch zu dienen oder stolz zu herrschen) „kann man die Menschen besonders (particolarmente) und am Meisten die Fürsten beschuldigen; denn ein Jeder, welcher nicht von Gesetzen

geleitet wird, begeht dieselben Fehler wie die zügellose Menge. Und dies läßt sich leicht erkennen, da es genug Fürsten und deren gute giebt und gegeben hat, weise aber wenig... Das römische Volk diente, so lange als die Republik unverdorben war, nie knechtisch und herrschte nie stolz.... Ich schließe daher gegen die gewöhnliche Meinung, welche sagt, daß die Völker, wenn Herrscher, veränderlich, wetterwendisch und undankbar sind und behaupte, daß diese Fehler bei ihnen nicht anders als bei den Fürsten sich befinden. Und wenn Jemand die Völker und Fürsten zusammen anklagen wollte, so könnte er wohl Recht haben; wenn er aber die Fürsten davon ausnimmt, so täuscht er sich. Denn ein Volk, welches herrscht, wird, wenn nur seine Verfassung gut ist, eben so beständig, klug und dankbar als ein Fürst sein, oder mehr noch als ein, wenn auch für weise geachteter Fürst. Dagegen wird ein von den Banden des Gesetzes gelöseter Fürst undankbarer, veränderlicher und unkluger als ein Volk sein. Und diese Verschiedenheit entspringt nicht aus ihrer verschiedenen Natur, welche in Beiden dieselbe ist und wenn es einen Vorzug geben sollte, so wäre er auf der Seite des Volks; sondern aus der größeren oder geringeren Achtung vor den Gesetzen, unter welchen Beide leben. Und wer das römische Volk betrachtet, sieht es vierhundert Jahre hindurch Feind des königlichen Namens und Freund des Ruhmes und des Gemeinwohls seines Vaterlandes, sieht so viele von ihm gegebene Beispiele, welche Beides bezeugen.... Und was die Klugheit und Beständigkeit betrifft, so sage ich, daß ein Volk klüger, beständiger und von besserm Urtheilsvermögen, als ein Fürst ist. Und nicht ohne Ursache vergleicht man die Stimme eines Volks mit der Gottes; denn man sieht, daß eine im Volke allgemein herrschende Meinung in dessen Vorahnungen (pronostichi) wunderbare Wirkungen hrrvorbringt, so daß es scheint, als ob es mittelst einer verborgenen Kraft seinen Schaden und sein Wohl erkenne.... Man sieht es auch in den Wahlen seiner obrigkeitlichen Personen besser wählen, als einen Fürsten und man wird es nie überzeugen, daß es gut sei, einen schändlichen Menschen von verdorbenen Sitten zu Würden zu erheben, eine Überzeugung, welche man einem Fürsten leicht und durch tausend

Mittel beibringen kann, und man sieht, was man in einem Fürsten nicht sieht, daß, wenn ein Volk eine Sache zu verabscheuen anfängt, es viele Jahrhunderte in diesem Abscheu verharrt.... Wenn man alle Ausschweifungen und alles Ruhmwürdige der Fürsten und Völker gegen einander hält, so findet man, daß diese an Güte und Ruhm jenen weit überlegen sind." Und so geht es durch das ganze Capitel hindurch, dessen Überschrift: „Die Menge ist weiser und beständiger, als ein Fürst" seine Tendenz anzeigt, wie es am Schlusse den Grund der entgegengesetzten Meinung darin findet, daß ein Jeder von dem Volke, auch während es herrscht, furchtlos und frei, übel spreche, daß man aber von den Fürsten nur mit tausend Bedenken und tausend Rücksichten rede. (Cap. 58.) Die Vorliebe Machiavelli's für das Volk erstreckt sich auf viele einzelne Verhältnisse. So bieten mit einer Republik geschlossene Bündnisse mehr Sicherheit, als die mit einem Fürsten zu Stande gebrachten (Cap. 59.). So sei auf ein von einem schlechten Feldherrn geführtes gutes Heer mehr Verlaß, als auf eine von einem guten General befehligte schlechte Armee: da, wie man an Lucullus sehen könne, viele Gute leichter einen Schlechten gut machen, als daß durch einen Guten viele Schlechte gut gemacht werden (Lib. III, Cap. 13.), so werden Ehren, Würden und Ämter richtiger von einem Volke, als von einem Fürsten verliehen (Cap. 34.) u. s. w. [14]

Von einer dem berühmten Andreas Osiander zugeschriebenen, mehrfach und an verschiedenen Orten aufgelegten politischen Schrift können wir nur den allerdings seiner nicht

---

[14] Was den dem Volke gemeiniglich gemachten Vorwurf der Unbeständigkeit betrifft, so widerlegt ihn Macaulay bei Gelegenheit der Geschichte des unglücklichen Monmouth, mit den besten, nämlich historischen Gründen. „Politiker, welche 1807 durch die Vertheidigung von Caroline von Braunschweig bei Georg III. sich in Gunst zu setzen gesucht hatten, schämten sich nicht, 1820 durch ihre Verfolgung nach der Gunst Georgs IV. zu streben; während 1820, wie 1807 die ganze arbeitende Klasse ihrer Sache fanatisch ergeben war." „Die Anklage, welche mit Recht gegen das gemeine Volk erhoben werden kann", schließt der treffliche Historiker, „trifft nicht seine Unbeständigkeit, sondern daß es seine Lieblinge fast beständig (?) so schlecht wählt, daß seine Beständigkeit ein Laster und nicht eine Tugend ist." (The Hist. of Engl. from the accession of James II. Chapt. V.)

unähnlichen Anfang geben: „Wie Viele auch bis jetzt von der Obrigkeit geschrieben haben, so haben doch Alle theils nichts davon verstanden, theils auf eine schmähliche Weise den Fürsten geschmeichelt.“ [15]

Der gleichsam atmosphärische Einfluß, welchen die erwähnten Lehren und Anschauungen auf den politischen Calvinismus in Frankreich und überhaupt ausübten, wurde nur wenig durch entgegengesetzte Doktrinen und Ideen, von gleich bedeutenden Organen ausgehend, neutralisirt. Namentlich über das Widerstandsrecht sprachen sie sich mit einer gewissen einlenkenden Duplicität und Schüchternheit aus. Eine solche Duplicität finden wir u. A. bei dem berühmten Lipsius; um so merkwürdiger, als sie von dem religiösen Gebiete auf das politische übergeht. So vertheidigt er die Einheit der Religion durch Vertilgung der Ketzer und Schismatiker mit dem Argumente Cyprian's: „Werden sie von dir bestraft, damit du nicht an ihrer Statt bestraft werdest“, dem Augustinus': „Es ist besser, daß Einer, als daß die Einheit zu Grunde gehe“ und dem durch ihn berühmt gewordenen Satze Cicero's: „Brenne und schneide, damit vielmehr ein Glied, als der ganze Körper verderbe“. Dann aber meinend, daß die Diät besser sei, als die Chirurgie, sagt er, mit Berufung auf Tacitus: „Sieh' wieder und immer wieder, ob nicht zu conniviren zuweilen besser ist, als durch unzeitige Mittel Verbrechen zu entzünden“. Ähnlich giebt er als Mittel gegen die Tyrannei: „wegzunehmen oder zu ertragen“ (auferre aut ferre) an. Jenes zieme einem muthvollern und aufstrebenderen Geiste, der, nach Cicero, lieber sterben, als den Anblick eines Tyrannen ertragen wolle, und entspreche den Worten des Tragikers (Sen. Herc. fur.), daß Jupiter kein größeres, kein herrlicheres Opfer geschlachtet werden könne, als ein böser König. Doch schließt er mit dem allerdings sehr milden Ausspruche Tacitus', daß der Könige Charaktere zu ertragen und häufige Veränderungen nicht von Nutzen wären. [16] — Wenn

---

[15] Diesen Anfang und überhaupt die Erwähnung des Pamphlets habe ich bei „Melchior Adamus, Vitae German. Theolog. Francof. 1653.“ P. 238 gefunden, es selbst aber mir nicht verschaffen können.

[16] Justi Lipsii Politicorum sive civilis doctrinae libri sex.

auch der spätere Hugo Grotius dem politischen französischen Calvinismus in seinem Entstehen nicht entgegenwirken konnte, so muß doch die von dem bedeutenden Gelehrten und Staatsmanne später auf ihn ausgehende Reaktion hier angeführt werden. Sie behauptete zu dem specifischen politischen Calvinismus, wie er sich im schottischen Presbyterianismus und englischen Puritanismus ausgebildet hatte, denselben blassen Charakter der „richtigen Mitte", in welchem wir auf religiösem und kirchlichem Gebiete den Arminianismus zu dem Gomarismus sehen. Hugo Grotius, bekanntlich Arminianer, handelt in einem besondern Capitel seines oben (S. 25.) angeführten Werkes vom Kriegs- und Friedensrechte „von dem Kriege der Unterthanen gegen ihre Obern" und erklärt, daß derselbe weder nach dem Naturrechte, noch nach dem ebräischen, noch weniger nach dem evangelischen Gesetze erlaubt und diesem Verbote auch die Gewohnheit der ersten Christen „als die beste Auslegerin des Gesetzes" angemessen gewesen sei. Auch der Krieg der Unter- gegen die Ober-Obrigkeit sei, nach den heiligen Schriften und nach Vernunftgründen, unerlaubt. Hugo Grotius geht hier so weit, daß selbst die öffentliche Staatsreligion (der Ebräer) stets von dem Willen des Königs und des geistlichen Raths (Synedrii) abhängig gewesen sei. Denn daß nach dem Könige die obrigkeitlichen Personen mit dem Volke zugleich Gott treu zu sein versprochen hätten, könne nur, so weit als es in eines Jeden Macht gestanden, zu verstehen sein. Auch daß die öffentlich aufgestellten Bilder der falschen Götter herabgeworfen worden wären, läsen wir nirgends, wofern es nicht auf Befehl des Volks in freier Republik oder der Könige, da diese regierten, geschehen sei. Daß es zuweilen gewaltthätig gegen deren Willen erfolgt wäre, werde als Zeugniß der es zulassenden göttlichen Vorsehung, nicht als Billigung der mensch-

---

Antverp. 1596. Lib. IV, Cap. 3 u. Lib. VI, Cap. 5 P. 83, 85 u. 274. Lib. IV, Cap. 4: mit der bemerkenswerthen Aufschrift: „... Doctore primum his opus, non tortore" hat den Schluß: „Sed quid Tempora, quid etiam Pietas poscat, Princeps videto: idque de piorum sententia. Tu o benigne et miserator Deus (nam voto et suspirio locum hunc claudo) divisa haec junge et effice, ut multitudinis credentium sit cor unum et anima una."

lichen That erzählt. Doch gestattet Grotius Ausnahmen von jenem Verbote, z. B. gegen einen König, der zum Verderben des Volks feindlich verfahre: da der Wille es zu beherrschen neben dem es zu verderben nicht bestehen könne, der sein Reich veräußere oder einem andern Herrscher unterwürfig mache, welchem die Regierung unter der Bedingung übertragen worden sei, daß ihm in gewissen Fällen Widerstand geleistet werden könne. Der Widerstand könne bis zur Tödtung des Tyrannen gesteigert werden, wenn nämlich vor dessen Usurpation ein öffentliches Gesetz bestehe, welches einem Jeden die Macht gebe, ihn nach augenfälligen Akten von Gewaltthätigkeit aus dem Wege zu räumen.[17] In einer andern Schrift spricht sich Hugo Grotius noch ausführlicher gegen den Widerstand der Unter- gegen die Ober-Obrigkeit aus. „Keineswegs ist Denen Gehör zu geben, welche gegen die heiligen Schriften, gegen die Vernunft und gegen die Meinung des frommen Alterthums einigen Unter-Obrigkeiten die Waffen gegen die höchste in die Hände geben ...“ Auch die Vernunft stimme mit den Aussprüchen der Bibel überein. Denn die Unter-Obrigkeit verdanke ihr Dasein nur der Ober-Obrigkeit und bestehe im Verhältniß zu ihr nur aus Privatpersonen. Daher sage Marc-Aurel mit vieler Weisheit: „Die Obrigkeiten bestimmen und entscheiden über die Privatpersonen, die Fürsten über die Obrigkeiten, Gott aber über die Fürsten.“ Sehr wäre es zu beklagen, daß in seinem Jahrhundert sich gelehrte Männer gefunden hätten, welche mit neu ausgeprägter Lehre (novo

---

[17] Hug. Grotii de jure belli ac pacis libri tres Lib. I, Cap. 4. Die Zueignung des berühmten Buches an Ludwig XIII., „den Gerechten“ konnte es den Calvinisten und kann es auch mir nicht empfehlen. Den letztangegebenen Fall citirt Pufendorf (Dissert. academ. Upsal. 1677. P. 65. De obligat. erga patriam), nach Mohl (Bd. I, S. 324.) einer der Commentatoren des berühmten Staatsmanns, welche sich weit entschiedener, als er, für die unbeschränkte Fürstengewalt aussprechen. — Die vor mir liegende Ausgabe des Werks von H. G. (Hagae Com. 1680.) ist von Anmerkungen des berühmten Kritikers und Philologen Joh. Fried. Gronov begleitet, in welchen dieser die Behauptung, daß es den Christen nicht zustehe, in äußersten Fällen zur Vertheidigung ihrer Religion gegen ihre weltliche Obrigkeit die Waffen zu ergreifen, mit Gründen bekämpft, die, weil auf den politischen Calvinismus ein Licht werfend, der Beachtung werth sind. S. Beil. 3.

procuso dogmate) Empörungen und Kriegen das weiteste Thor geöffnet hätten. Wen Hugo Grotius mit diesen „gelehrten Männern" meine, haben wir von ihm selbst erfahren (s. oben S. 25.); wie wir oben nachgewiesen zu haben glauben, daß ihre Lehre keine neue war. Doch lenkt er gleich darauf mit der Modifikation ein, daß gegen die durch Pakte, positive Gesetze und Bestimmungen eines Senats oder der Stände gebundenen Könige, weil nicht mit der höchsten Herrschaft bekleidet, nach dem Beschluß der Optimaten, als der Obern (tanquam superiorum), die Waffen gerechter Weise ergriffen werden könnten. [18]

§. 12.

Correktiv des politischen französischen Calvinismus in der Loyalität seiner ersten Organe.

Wenn wir, wie wir hoffen, so gezeigt haben, daß die in dem theokratischen Princip des Calvinismus liegenden revolutionären Ideen an dem Feuer grausamer Verfolgungen und noch grausamerer, ihnen keineswegs unbekannten allgemeinen Vertilgungspläne langsam, aber sicher reiften, wenn wir so eben gesehen haben, daß diese Ideen an die älteren und crasseren, welche aus der katholischen Theokratie und aus aristokratisch-feudalistischen und städtisch-populären Erinnerungen und Verhältnissen hervorgegangen waren und an Vorstellungen und Empfindungen der Magistratur und des Gelehrtenstandes sich anlehnen konnten: so dürfen wir auch einen andern und bessern Milderungsgrund unsers Urtheils, als den, welchen Nothwehr, Vergeltungsrecht, Beispiel und Präcedenzfälle geben, nicht übersehen.

Es gab viele Calvinisten, welche, wenn sie auch das Schwert zur Vertheidigung ihrer Gewissensfreiheit ergriffen hatten, dieses als eine fatalistische Nothwendigkeit tief beklagten

---

[18] Hug. Grotii de imperio summarum potestatum circa sacra. Commentarius posthumus. Lutet. Paris. 1647. P. 45—49. Ich bin auf diese Schrift durch die treffliche Abhandlung: „Das prot. Kirchenrecht des 18. Jahrh. Von Dr. Joh. Merkel" (Zeitschr. für die luther. Theologie und Kirche. Jahrg. 1860, Heft 1.) aufmerksam gemacht worden.

und daher die oft und dann fast immer treulos gereichte Hand, sie aus diesem gefährlichen Strudel zu ziehen, mit einer Begierde und einer Unbefangenheit ergriffen, durch welche sie den Vorwurf des Leichtsinns sich zuzogen. Wenn auch bei dem Prinzen von Condé an seiner Begierde zum Frieden und an seiner Arglosigkeit, auf die ihm deshalb gemachten Vorschläge einzugehen, die Lockungen der Vergnügungssucht, der Sinnenlust und des Ehrgeizes einen starken Antheil hatten: so geht doch aus der Geschichte und seinem ganzen Charakter hervor, daß jene edelern Beweggründe die bei Weitem stärkeren in ihm waren. War er auch nicht von Ehrgeiz frei, so fand derselbe doch in seiner Stellung als Prinz von Geblüt und dem ihm gewordenen hohen Berufe, als Beschützer seiner Religion und Kirche, volle Befriedigung. Daher hielt er gewiß den durch alle äußere und innere Umstände ihm sehr nahe gebrachten Gedanken, den wankenden Thron der Valois zu besteigen, eher von sich entfernt, als daß er ihn genährt und, wie erzählt worden ist, zugelassen, oder gar veranlaßt hätte, ihn durch eine Münze unbesonnen und lächerlich zur unzeitigsten Frühreife zu bringen. Diese Erzählung wird gerade durch jene ihm gemachten Vorwürfe, den Lockungen der Vergnügungssucht, der Sinnenlust und eines im Glanze des Hofes Befriedigung suchenden und daher in Eitelkeit umschlagenden Ehrgeizes oft erlegen zu sein und durch das ihm von katholischer Seite ertheilte und oben (Bd. I, S. 687.) erwähnte Lob, nie sein Wort gebrochen zu haben, ihrem innern Gehalte nach geschwächt, ist aber in Folge genauer historischen Untersuchung auch durch äußere Gründe vollends widerlegt worden.[1] Bei

---

[1] Marchand, Diction. Art. Bourbon. Auf der Münze befand sich das Bild Condé's mit der „verbrecherischen" Umschrift: „Ludovicus XIII, Dei Gratia Francorum Rex Primus Christianus". Fünf und zwanzig Jahre hindurch war von ihr nur im Auslande die Rede gewesen. Zuerst sprach von ihr ein liederlicher und fanatischer Franciscanermönch, Cornelis Adriansen aus Dordrecht, in zwei am 1. und 2. November 1567 zu Brügge gehaltenen Predigten, deren Geist an nachstehenden Stellen erkannt werden kann: „... Ah! faux traitre, infame coquin et double scélérat! Crois-tu donc être le premier Roi des Chrétiens? Eh! voïez, je vous prie, n'est-ce point là le train des Anabaptistes de Munster, avec leur Roi Jean de Leiden?

La Noue und den Chatillons fand sich aber keine dieser Lockungen. Von jenem wissen wir, in welchen Kampf und welche

---

Et ne faut-il donc pas, que ce Condé, et ses Huguenots, aient au moins chacun cent mille Diables dans le ventre ....“ Nach Erwähnung der von den Hugenotten an den Katholiken verübten Grausamkeiten fährt er fort: „Mais helas! nous autres Catholiques nous n'avons d'autre défaut que d'être toujours beaucoup trop bons, beaucoup trop pitoïables, et beaucoup trop débonnaires. Ce Bandit n'a-t-il pas été pris deux fois pour sa méchanceté? Pourquoi lui avoir chaque fois fait grace du gibet? Hélas! voilà d'où viennent nos malheurs. Mais quoiqu'il ait échappé le gibet, il n'échappera pas les grands Diables de l'Enfer, qui lui farciront le cul de souffre et de poix ardente...“ Dem Franciscaner folgte der durch seine Angriffe auf Sleidan bekannt gewordene, oben (S. 67.) erwähnte Karthäuser Laurentius Surius in seinem Comment. Rerum in orbe gestarum ab an. MD usque in an. MDLXXIV, nach welchem der spanische Jesuit Ribadeneira in Vita Ignatii de Loyola, 1587 die Erzählung aufwärmte, welche das folgende Jahr nach Frankreich und in viele liguistische und jesuitische Libellen überging. Sie fand aber, in dem berühmten Plaidoyé Arnauld's für die Pariser Universität gegen die Jesuiten, Widerlegung und wurde hierauf von einigen Katholiken (Le Laboureur, Mezeray) zurückgewiesen, von andern aber, nicht weniger glaubwürdigen (wie z. B. Hénault, Abr. an 1567 unter Berufung auf Brantome) angenommen. Endlich aber wird das Dasein einer solchen Münze eben so wahrscheinlich gemacht, als daß sie nicht von den Calvinisten und am Wenigsten von Condé, wohl aber von dessen und ihren Feinden herrühre. Ein solches Falsum gewinnt durch den bald gewonnenen juridischen Beweis, daß sogar die Existenz einer i. J. 1561 von den Reformirten zu Montauban mit der Inschrift: „Moneta Nova Reipub. Montis Albanensis“ geprägten Münze nur auf verläumderischer Anklage beruhe, einen noch höhern Grad von Wahrscheinlichkeit und Marchand vermuthet mit Recht, daß die gegen den Prinzen von Condé erhobene Anklage nach gleicher Untersuchung gleiches Schicksal gehabt haben würde. „Mais,“ fügt er hinzu, „il paroit qu'on la méprisa comme trop ridicule et trop impertinente, et qu'on la laissa tomber comme une calomnie si grossière, qu'elle se détruisoit assez d'elle-même. Der besonnene und unparteiische de Thou erzählt (Hist. Lib. XXXII.), daß die Sage von dieser Münze „etsi a multis non credita“, doch allgemein verbreitet gewesen und selbst zu dem Könige gedrungen sei. Sogar der Cardinal Richelieu verschmähte nicht, sie in seiner Controversschrift: „Les principaux points de la Foy Catholique défendus contre l'Escrit addressé au Roy par les quatre Ministres de Charenton. 1617“ zu dem an die Calvinisten gerichteten Vorwurfe zu benutzen: „Ihr habt gegen drei Könige von Frankreich die Waffen ergriffen und unter der Regierung Carls IX. Münzen unter dem Namen eines Andern, dem ihr den königlichen Namen beilegtet, schlagen lassen.“ Der ref. Prediger David Blondel widerlegte in seiner treff-

ganz eigenthümliche Stellung ihn seine Loyalität versetzte. Die Chatillons verabscheuten den bürgerlichen Krieg, welchen sie mit solcher Selbstaufopferung unterstützten, an dem Andelot einen so rühmlich thätigen Antheil nahm, und welcher, nachdem der Prinz von Condé in der Schlacht von Jarnac (1569) geblieben oder vielmehr, verwundet und gefangen, meuchlings getödtet worden war, auf seinem Bruder, dem Admiral lastete.

---

lichen Schrift „Modeste Declaration de la Sincérité et Vérité des Égli- ses Réf. de Fr. 1619" die von dem großen Staatsmanne, ohne Unterstützung durch irgend eine Autorität, seiner unwürdig wieder aufgewärmte Erzählung mit den wenigen Worten: „Wir finden unter Denen, welche die Geschichte des vorigen Jahrh. geschrieben haben, Niemanden, der ihrer anders, als eines Gerüchtes erwähnt hätte, das von Anfang an, als selbst Denen, die uns nicht wohlwollten, unglaublich, verworfen worden ist." Capefigue spricht (Hist. de la Réforme etc. Bruxelles, 1834. T. II, p. 86, 87 et 353.) von einer vor der Verschwörung von Amboise zum Vorschein gekommenen Medaille, die sich auf die schon damals auftauchenden republikanischen Tendenzen der französischen Reformirten beziehe. Sie zeigte einen eine Lilie durchbohrenden Degen und Scepter und Krone im Staube liegend, und sei von Barthelemy, als Zeichen des Hasses gegen das Königthum, dem Convent zugeschickt worden. Ebenso erwähnt er jener Münze als einer Medaille und führt er zum Beweise, daß die „gentilhommerie provinciale" bei Ausbruch des zweiten Religionskrieges (1567) beabsichtigt habe, den Prinzen auf den Thron zu heben, Medaillen an, auf denen er „le roi des fidèles" genannt worden wäre. Wenn ich auch das hier mit großer Zuversicht behauptete und selbst zum Theil örtlich nachgewiesene Dasein dieser Medaillen nicht zu widerlegen vermag, so muß ich sie doch, bis ich eines Bessern belehrt werde, noch in die Klasse der erstgenannten Münze setzen. Endlich wird im Bulletin de la Société de l'Hist. du Protestantisme Franç., 1re Année P. 406 et suiv. zwar einer Montaubaner Münze von 1572 mit der Aufschrift „Monnaie de la République de Montauban", jedoch nur indirekt aus Geschichtswerken, nicht aber aus unmittelbarer eigenen Anschauung, um die man sich vergeblich bemüht habe, erwähnt. Wenn schon dies die Schlüsse auf derartig ausgeprägte republikanische Bestrebungen der Montaubaner unsicher macht, so wird diese Unsicherheit noch durch die an demselben Orte folgenden Bemerkungen vermehrt. Denn „Republik" sei damals und dort der „cité" (civitas) gleichbedeutend gewesen und „Respublica Montalbanensis" unter Heinrich IV., dem „guten Freunde der Montaubaner", ohne den mindesten Anstoß zu erregen, in akademischen Schriften gebraucht worden; wie man auch noch unter Ludwig XIII. „république toulousaine" oder „tholosaine" für „commune" oder „ville de Toulouse" geschrieben habe. Endlich sei die Münze, wenn wirklich vorhanden, wohl kein für den Handelsverkehr bestimmtes Geldstück, sondern eine bloße Schaumünze gewesen, für welche Vermuthung auch ihre außerordentliche Seltenheit, ja ihr gänzliches Verschwundensein in unsern Tagen spreche.

In ihm, La Noue und Du Plessis-Mornay verleiblichte sich gleichsam der politische Calvinismus nach seiner reinsten und edelsten Seite, so daß sie nach dem treulosen Frieden von St.-Germain mit wahrer Begeisterung an den Krieg in Flandern dachten, für den Karl IX. auch wirklich gestimmt zu sein schien. Durch diesen Feldzug wollten sie ihr Vaterland von dem es ganz zu verderben drohenden Bürgerkriege befreien und, da nicht alle Hugenotten ihre edeln patriotischen Gesinnungen theilten, viele aber unter demselben verwildert worden waren, dem sich gehäuften Gährungs- und Brennstoffe einen Ausweg bahnen.[2] Der Admiral wäre die Seele dieses Unternehmens gewesen und dieses Bewußtsein und seine Begeisterung für dasselbe ließen ihn auch nach seiner meuchlerischen Verwundung alle Warnungen überhören. Er hat sich dadurch den Vorwurf nicht bloß des Leichtsinnes, sondern auch maßloser Selbstüberschätzung und kleinlicher Eitelkeit von katholischen Geschichtschreibern zugezogen.[3] Spätere Katholiken, wie de Thou und Le Laboureur, haben ihn besser verstanden. Jener erzählt, nach der ihm von dem gleichzeitigen Villeroy gemachten Mittheilung, wie der Admiral, von den Seinigen vor der Reise nach Paris gewarnt, erklärt habe, daß er eher sterben und an einem Haken durch die Straßen von Paris sich schleifen lassen, als wieder zum bürgerlichen Kriege seine Zuflucht nehmen wolle, und wie er, schon in Paris angekommen, auf eine noch dringendere schriftliche Warnung und Auseinandersetzung aller erfahrenen Wortbrüchigkeit und Treulosigkeit, weil nach Concilienbeschlüssen Ketzern ein gegebenes Versprechen nicht zu halten sei, und auf die flehentliche Bitte, aus Stadt und Hof, als dem unreinsten sittlichen Bodensatze (quasi ex impurissima sentina), auf das Eheste sich wegzubegeben, geantwortet habe, sich nicht überzeugen zu können, daß der beste König solcher Treulosigkeit fähig wäre.[4] Und bei Le Laboureur gilt der Admiral, wie schon (Bd. I, S. 686 f.) bemerkt, als einer der größ-

---

[2] S. das Citat aus Brantome Bd. II, S. 468.

[3] Über diese unwürdige Charakteristik, bei Davila s. Bd. II, S. 465.

[4] Hist. Lib. XLVII, LII u. Comment. de vita sua Lib. I. S. auch Bd. II, S. 442—445 u. 573.

ten, sein Vaterland am Meisten liebenden Männer. Die große Seele Coligny's hat selbst die Frivolität des gleichzeitigen Brantome berührt und ihr die Anerkennung abgenöthigt: „Aber dieser große Admiral war so groß und so gefürchtet und hatte ein solches Ansehn und eine solche Macht über seine Anhänger erlangt, daß sie", die ihn inständigst baten, die besetzten Plätze als Garantie für die den Calvinisten bewilligten Friedensbedingungen zurück zu behalten, „nie gewagt hätten, im Geringsten Dem zu widersprechen, was er einmal gesagt und beschlossen hatte, und daß er sich immer auf jenen großen Punkt der Religion stützte: denn, sagte er, da wir unsere Religion haben, was ist uns mehr nöthig? Daran erkennt man, wie er ein rechtschaffenerer und religiöserer Mann war, als man dachte. Auch stürzte ihn diese Güte ins Verderben." Auf die kurz vor der Bluthochzeit eingegangene Nachricht von der Einnahme von Mons und Valenciennes rief er, nach Brantome, voll Freude aus: „Gott sei gelobt, Alles geht gut. Bald werden wir den Spanier aus den Niederlanden gejagt und unsern König zum Herrn derselben gemacht haben; oder wir werden Alle sterben und ich zuerst und ich werde mein Leben nicht beklagen, wenn ich es für diese gute Sache verliere." „Aber im Schönsten unserer schönen Entwürfe" schließt derselbe Brantome „trat der unglückliche Tod dieses großen Feldherrn dazwischen." [5]

II. Nach der Bluthochzeit.

§. 13.

Einleitung.

Steigerung des politischen französischen Calvinismus durch den Frevel der Bluthochzeit.

Die Bartholomäusnacht, nach Perefixe, Erzbischof von Paris und Lehrer Ludwigs XIV., „jene verabscheuungs-

[5] T. VI, p. 294 et suiv.

würdige That, welche ihres Gleichen nie gehabt hatte und, so es Gott gefällt, nie haben wird",[1] zeigte, wie wohl kein anderer Hof-, Staats- und Nationalfrevel, welchen wir in der Geschichte finden, „die Ohnmacht des Verbrechens und des Meuchelmordes. Als ein heroisches (?) Mittel gegen die religiösen und politischen Spaltungen des Reichs angerufen, hat sie mit allen großen, gegen Menschlichkeit, Vernunft und Gerechtigkeit verübten Attentaten den Charakter gemein — Alles zu verschlimmern und nichts zu verhindern."[2] „Ich werde nicht die am 24. August 1572 und an den folgenden Tagen zu Paris und hierauf in vielen andern Städten und Provinzen dieses Ihres Reichs erfolgten Exekutionen anführen", erklärte im März 1575 ein Abgeordneter des Prinzen von Condé dem Könige Heinrich III., vor dessen Mutter und den Großen des Reichs, „da die Wunde noch blutet und eine solche Grausamkeit und Barbarei seit Erschaffung der Welt nie unter Menschen vorgekommen und des französischen Namens so unwürdig ist, daß es mich schaudert, davon zu reden."[3] „Ich weiß nicht", schrieb Languet, der uns schon bekannte diplomatische Agent des Kurfürsten von Sachsen, welcher in Paris selbst kaum dem Tode von Mörderhand entronnen war, am 22. December 1572 von Wittenberg seinem Herrn, „ob Geschichten oder auch nur Tragödien je Beispiele solcher zugleich mit Dummheit verbundenen wilden Grausamkeit aufweisen."[4] An und für sich schon schreiend genug, um die Urheber der Bluthochzeit mit dauernder Schmach zu belasten, war es der mit seinem königlichen Namen sie deckende Carl IX. selbst, welcher durch seine oben angeführten, schnell wechselnden und sich gegenseitig aufhebenden Edicte und Bekanntmachungen die Krone um den letzten Schimmer des sie

---

[1] Hist. du Roy Henry le Grand. A Amsterd. Elzev. 1664. P. 30.

[2] Baudrillart, Jean Bodin. P. 59 sq.

[3] Les Memoires de Mr. le Duc de Nevers. Premiere Partie. Paris, 1665. P. 311.

[4] Epp. ed. Ludovicus. Halae, 1699. Lib. I, 186. Am 30. Nov. hatte er dem Kurfürsten aus Dresden geschrieben, man hätte den Leichnam des Admirals in der Nacht vom Galgen genommen und dafür des Königs Bild mit Überschrift angeheftet.

umgebenden Glanzes verkümmerte und den das Volk von dem Königthume unter den Letzten der Valois trennenden Riß erweiterte und vertiefte. Und was der unglückliche König daran fehlen gelassen haben sollte, ergänzten, noch bei seinem Leben, besonders aber nach seinem Tode, seine heillose Mutter, sein ehrgeiziger und schwachmüthiger jüngster Bruder, der Herzog von Alençon, zuletzt von Anjou, die hochaufstrebenden Guisen, beides die Schöpfer und Geschöpfe der gewaltigen Ligue, vor Allen aber sein ältester Bruder, welcher, mit der Besteigung des französischen Thrones, als Heinrich III., all' seine Thatkraft und Würde verloren zu haben schien und vor der ihm zugedachten Mönchstonsur nur durch den oben (Bd. II, S. 559 u. f.) erzählten Doppelmord des gefährlichen Brüderpaares sich retten zu können glaubte. Den die Calvinisten von dem Königthume trennenden Riß erweiterten und vertieften aber noch, außer dem an ihnen verübten blutigen Frevel, die Vertheidigung, das Lob und sogar die ruhmvolle Erhebung, welche ihm, wie oben erzählt, der Hof durch feile Schriftsteller, abhängige und der schlechtesten Sache dienende Staatsmänner und Diplomaten und selbst durch angesehene, ja rechtschaffene Magistratspersonen mit den unwürdigsten Mitteln der Bestechung und Einschüchterung zu verschaffen gewußt hatte.

Um die durch die Bluthochzeit hervorgebrachte Stimmung der Calvinisten richtig zu erkennen, bedarf es nicht ihrer vielen, meist mit dem Dunkel der Anonymität bedeckten, leidenschaftlichen Schriften und Pamphlete, zu denen wir übergehen werden. Es genügen zu dieser Erkenntniß die officiellen Reden und Anträge, welche die eben erwähnten, nach dem verhängnißvollen Bündnisse der Calvinisten mit dem katholischen Tiers-parti (s. Bd. II, §. 30.) von dem Prinzen von Condé an den Hof Abgeordneten, an den König und sein Conseil richteten und die im Verfolge der Verhandlungen die Gesandten der evangelischen Schweizer-Cantone durch ihre Vorstellungen zu unterstützen suchten. Wenn es auch gewiß ist, daß die Forderungen und Ansprüche, welche an die Staatsregierung zu machen, die Abgeordneten bevollmächtigt worden waren,

über das möglicher Weise zu Bewilligende hinausgingen,[5] so waren sie doch in geziemender Ehrerbietung ausgesprochen worden und es ist Das, was durch deren Schranken Starkes und Bitteres zum Gehör des Königs, seiner Mutter und des Staatsraths drang, um so mehr Maß gebend.

Mit Recht wollten die Calvinisten mit den stereotypen Phrasen von „Vergessen des Vergangenen" (oubli du passé) und von Amnestie, weil eine indirekte Anerkennung ihrer Schuld, eine Entlastung der Gegner und überhaupt eine gänzliche Umkehrung der Sachlage einschließend, nicht sich begnügen. Sie verlangten dagegen u. A. Bestrafung der „Mörder und Räuber", Wiedererstattung des „Geraubten", völlige Rehabilitirung der Hingerichteten (wie des Admirals, des Grafen von Montgommery u. s. w.). Auf die Bemerkung der Königin, daß man das Vorgefallene vergessen und nicht davon reden solle, erwiederte ein Deputirter: „Dann müßte man uns, Madame, einen Zaubertrank eingeben, um es uns vergessen zu machen". (Mem. de Nevers. Première Partie. P. 326.) Alle und selbst die schreiendsten den Calvinisten zugefügten Unbilden, ja sogar grausame Mordthaten wären unterdrückt und ignorirt worden. Amnestie wäre wohl bei periodischen Tumulten unter Bürgern, da die Ermittelung von wem sie ausgegangen, Schwierigkeit hätte, zuläßig, nicht aber in dem vorliegenden Falle, da keine gegenseitige Gewaltthätigkeit stattgefunden. Denn „Die der Religion" wären gemordet und über alle Beschreibung unmenschlich behandelt worden. Und dies nicht in plötzlich entbrannter Wuth oder in einem gelegentlich entstandenen Aufruhre, sondern nach vorbedachtem Plane und Willen, nach den Rathschlägen der Obersten der Städte, in denen diese Ausschweifungen verübt worden und zu einer Zeit, da Die der Religion es am Wenigsten erwartet, sondern geglaubt hätten, an einem allgemeinen Freudenfeste, unter der Gunst eines öffentlichen Friedens und der von dem verstorbenen Kö-

[5] Nach de Thou (Hist. LX.) schienen die von den Bevollmächtigten vorgelegten Bedingungen zu unbillig, um zugestanden zu werden. Nach Davila (Hist. delle guerre civil. in Francia. In Lione, 1641. P. 312.) und Mézeray (Hist. de Fr. sous Henri III. T. 1er. Alais, 1844. P. 125 sq.) waren sie es wirklich.

nige so oft wiederholten Versicherungen, ruhig schlafen zu können. Was sie, die Deputirten, anbelange, so wollten sie gern solche Unbilden vergessen oder vielmehr Gott bitten, sie dieselben vergessen zu lassen. Aber es wäre doch dem Christen nicht verboten, seine Zuflucht zur Obrigkeit zu nehmen, der Gott das Schwert ausdrücklich in die Hand gegeben habe, um die Bösen nach dem Maß ihrer Bosheit zu strafen. (Ibid. P. 338. sq.) Der verstorbene König hätte zwar die Schandthaten desavouirt und auch Seine jetzt regierende Majestät desavouire sie, bemerkte ein Deputirter, als er sich mit seinen Collegen schon zur Rückkehr unverrichteter Sache anschickte. Aber es wäre, fügte er, von dieser Courtoisie zur Wahrheit einlenkend, hinzu, doch unerträglich, Die, welche noch ihre Arme mit Blut befleckt hätten, in aller Sicherheit geehrt, begünstigt und in hohen Ämtern vor ihren Augen zu sehen, u. A. den oben (Bd. II, S. 493 u. f.) erwähnten Goldschmied (tireur d'or), welcher sich gewöhnlich zeige, wenn sie zu Seiner Majestät gingen, um sie anzusehen, als ob er sie wieder erkennen wollte. Ja, sie wären mehreren Mördern der Bluthochzeit an der Thüre des Königs begegnet, welche wie die rechtlichsten Leute von der Welt geehrt würden; z. B. einem, der sich gerühmt habe, mehr als siebenhundert Menschen getödtet zu haben. (Ibid. P. 402 et 352.) Der Antrag auf Gerechtigkeit durch Bestrafung der Mörder zog sich überhaupt durch die ganzen, bis in den Monat Mai des genannten Jahres sich verlängernden Verhandlungen hindurch. Vorher hatte ein Deputirter, um diese Bestrafung zu erlangen und die von dem Könige und seiner Mutter gemachten Ausflüchte, daß jene Gräuel aus einem Volksaufstande hervorgegangen wären, abzuweisen, bemerkt, es wäre doch zwischen den Feindseligkeiten in einem bürgerlichen Kriege und den erfahrenen Niedermetzelungen zu unterscheiden. D a n n m ü ß t e m a n, was schlimmer sei, als ein bürgerlicher Krieg, h u n d e r t t a u s e n d M e n s c h e n b e s t r a f e n, lautete die merkwürdige und zugleich wahre Antwort der Königin. Ein anderer Deputirter berief sich zum Beweise der gegen die Calvinisten ausgelassenen Zügellosigkeit (licence desbordée), welche die Aufrührerischen und Unruhstifter für Straflosigkeit ansähen, auf die oben (Bd. II, S. 522 u. ff.) erwähnte Schrift Charpentier's,

für welche er doch verdiente, daß Seine Majestät ihn exemplarisch bestrafen ließe, wodurch Sie ein gutes Zeugniß von Ihrer Friedensliebe geben würde. Die Königin suchte ihn zu entschuldigen, indem sie sagte, daß er nicht der Verfasser wäre und daß in Deutschland viele, weit schlimmere Bücher gedruckt würden, was der Abgeordnete zugab und darüber sein und aller rechtschaffenen Leute großes Bedauern aussprach. Die Königin nannte nun, um den Angriff umzukehren, das „Reveille-matin“; worauf der Deputirte bemerkte, daß, wenn sie dessen Verfasser wüßten, sie ihn gern den Händen des Königs überliefern würden. Auch die wie letztere Schrift noch zu erwähnende „Franco-Gallia“ wurde in gleicher Absicht von einigen Gliedern des Conseils genannt. Charpentier's Schrift, welche mit dem Privilegium des Königs gedruckt worden sei, brachte man in der Folge wieder zur Sprache. (Ibid. P. 343 et 352.) [6] — Gegen die verlangte Erklärung der Schuldlosigkeit des Admirals, da, nach dem Satze: „Indulgentia Principis quae liberat, notat“, von seiner Begnadigung nicht die Rede sein könne, erklärten sich der König und seine Mutter auf das Bestimmteste, weil diese Erklärung die Ehre des verstorbenen Königs zu empfindlich berühren würde. Alles was die Deputirten erlangen konnten, beschränkte sich auf die Wiedereinsetzung der Kinder Coligny's in dessen Ehren und Güter. (Ibid. P. 355 et 429.) Für Montgommery konnte jene Erklärung noch weniger erlangt werden. — Es kam auch die rückhaltsloseste Parteinahme der Gerichtshöfe gegen die Calvinisten zur Sprache und wie in einem Rechtsstreite zwischen einem Reformirten und einem Katholiken im versammelten Parlamente ein Mitglied desselben laut gesagt habe, „Die der Religion sollten aufgeknüpft, in die äußersten Winkel der Erde verbannt und in die Hölle verstoßen werden“. (Ibid. P. 349.) — Den Edelleuten wurde, worüber, wie oben (Bd. II, S. 259.) bemerkt, schon bei dem Frieden von Amboise geklagt worden war, von dem

[6] Es wird Carpentier genannt und angeführt, daß derselbe die Schrift Herrn von Terride zugesendet habe. Nach dem von ihr Gesagten, namentlich, daß in ihr die Rechtmäßigkeit der von dem Könige befohlenen massacres gezeigt worden sei, müssen wir aber annehmen, daß von Charpentier und seiner Schrift die Rede ist.

Könige eine größere Cultfreiheit bewilligt, als dem Volke und als der Monarch dieses geltend gemacht und bemerkt hatte, daß „Bauern und Knechte ja leicht anderswohin zur Predigt (au Presche) gehen könnten", wußte ein Abgeordneter jene königliche Gunst durch die Bemerkung, „es gebe ja nur noch wenig Edelleute der Religion, da die meisten todt, ihre Häuser geschleift und ihre Kinder zu Grunde gerichtet oder mit Gewalt zu Katholiken gemacht wären", mit bitterer Wahrheit herabzustimmen. Die zornige Erwiederung des Königs: „Ich werde sie nicht zu Hugenotten machen; aber ich sehe wohl Die, welche nicht den Frieden wollen und nichts Gutes denken", war eine unwillkührliche Anerkennung dieser Bemerkung. (Ibid. P. 372.) Schlagend war auch die Äußerung eines andern Deputirten, wie jenes dem Volke gewährte Auskunftsmittel, anderswohin und namentlich in ein entferntes Dorf zur Predigt zu gehen, das sicherste Mittel wäre, an einem Tage den meisten Reformirten die Hälse abschneiden zu lassen. (Ibid. P. 399.) Die Verhandlungen nahmen einen immer bitterern, ja sarkastischen Charakter an. So kam der ewige Zankapfel der Beerdigung der Reformirten zur Sprache und „daß es doch sehr grausam und unmenschlich wäre, sie, wenn todt, nicht auf den gemeinsamen Begräbnißstätten (aux coemetieres communs), deren Namen ihre Bestimmung anzeige und die von ihnen oder ihren Vorfahren gekauft oder gegeben worden wären, so wie die Katholiken aufnehmen zu wollen". Auf den Einwurf des Cardinals von Bourbon, die Katholiken könnten dies nicht, ohne excommunicirt zu werden, nach ihrer Religion, welche sie ebenso, wie die Protestanten die ihrige, behalten wollten, wurde von einem Deputirten erwiedert, es wäre daher sehr schwer, sie lebend mit den Katholiken zu vereinigen, da diese sie nicht einmal todt aufnehmen, oder dulden wollten. Wozu ein anderer Deputirter hinzufügte: „Da sie uns nicht in der Erde wollen, so scheint es, daß sie uns wie Verzweifelte in der Luft haben möchten." (Ibid. P. 383.) Als ein frivoler und zugleich bitterer, der Wahrheit gezollter Tribut mußte das Gelächter gelten, welches die Versicherung des Herzogs von Montpensier, den Calvinisten stets Gewissensfreiheit in seinem Gouvernement bewilligt zu haben, dem Conseil und namentlich

dem Könige, besonders aber seiner Mutter entlockte — dieser vielleicht in Erinnerung an die Bedeutung seiner oben (Bd. II, S. 198.) erwähnten Empfehlungen der gefangenen Hugenotten und Hugenottinnen an „Herrn Babelot" und „seinen Herrn Fähnrich"! (Ibid. P. 326.)[1] — Wie wenig die Calvinisten geneigt waren, auch unter den schwierigsten Umständen von ihrer Disciplin abzugehen, erkennen wir aus der Antwort eines Abgeordneten, als die Königin-Mutter auf die hervorgehobene Schwierigkeit, die Kinder in den Kirchen taufen zu lassen, Haustaufen vorschlug: „Aber, Madame, die Taufe kann nur in der Kirche erfolgen, wo das Wort Gottes verkündigt wird." Hierauf fragte der König: „Warum gebt ihr nicht die Nothtaufe?" Als einige Reformirte fragten, was dies wäre, sagte ein Deputirter ganz laut: „Man hat uns nur zu sehr die Nothtaufe in Blut und Wasser gegeben." (Ibid. P. 325.)

Von Seiten des Conseils wurden auch die alten und noch jetzt nicht veralteten Vorwürfe des Republikanismus, ja des Communismus vorgebracht, gegen welche die Deputirten auf die Glaubensbekenntnisse ihrer Märtyrer auf dem Armsünderstühlchen (sellete) und darauf sich beriefen, daß sie die päpstliche Macht, welche stets nach der Schwächung der königlichen strebe, zu stürzen suchten. Gegen die Autorisation der katholischen Kirche, durch ihr Alter von fünfhundert oder gar von tausend oder zwölfhundert Jahren (welches jedoch von ihnen nicht zugegeben werden könne), brachten sie die Autorisation der ihrigen durch fünfzehn Jahrhunderte vor und erklärten sich bereit, dieselben mit den Geboten Jesu Christi und der Apostel zu vertheidigen. Auch könnte der Besitzstand von tausend oder zwölfhundert Jahren der katholischen gegen ihre Religion, wäre er auch, was jedoch nicht stattgefunden, unbestritten gewesen, kein Verjährungsrecht geben. Denn wie die Observanz in Frankreich nicht gegen den Vasallen, noch gegen

[1] Der Herzog ließ den nach der Einnahme von Fontenay-le-Comte in Poitou i. J. 1574 in seine Gefangenschaft gerathenen ref. Prediger Claude Du Moulin aufknüpfen, um den gleich gewaltsamen Tod Babelot's, seines „Beichtvaters" (qui ipsi a sacris confessionibus erat) zu rächen. (Thuan. Hist. Lib. LIX.) D. M. war ein sehr gelehrter Mann und gehörte zu den Predigern, welche den Krieg laut mißbilligten. (La Fr. Prot. Art. Du Moulin [Claude].)

den Lehnsherrn, am Wenigsten aber gegen den König ein Verjährungsrecht gebe: so könne dasselbe aus weit stärkeren Gründen nicht gegen den König der Könige und Herrn der Herrn eingeräumt werden. (Ibid. P. 317 sq.) Der schon oben (Bd. II, S. 366.) erwähnte Morvilliers, Bischof von Orleans und Siegelbewahrer des Reichs, brachte noch die Gliederung der reformirten Kirche in „Synoden, Consistorien" „und andere Reglements" zur Sprache, „durch welche, wie es scheine, die Reformirten einen Sonderstaat bilden wollten". Diese Organisation, welche allerdings mit alten und neuen Regierungs- und Centralisationsgelüsten streitet und auch damals Anstoß gab, aber gerade die schönste Seite der französisch-reformirten Kirche war und, wie wir oben (Bd. II, S. 568.) gesehen haben, selbst ihrem tödtlichen Feinde Achtung abzwang, wurde von einem Deputirten als nothwendige Bedingung der Kirchenzucht dargestellt. (Ibid. P. 385.)

Wir lassen diese Verhandlungen, von denen eine Analyse zu geben, durch ihr beständiges Hin- und Wiedergehen und Zurückkommen auf dieselben Gegenstände sehr erschwert wird, in folgende ziemlich zuletzt gegebene Erklärung eines Deputirten auslaufen, welche zugleich ein entscheidendes Licht auf das damalige Verhältniß der Calvinisten zu der Staatsregierung wirft. Es zeigt, daß, wenn sie sich auch höchst beklagenswerth auf den Arm des Fleisches gestützt und in die Politik eingelassen hatten, die Religion ihnen dennoch Haupttriebfeder war. Als solche galt sie ihnen vielleicht noch mehr, als vor der Bluthochzeit, welche sie der bedeutendsten politischen Charaktere durch Mord oder Abfall beraubt hatte. Die Versicherung aller von guten und treuen Unterthanen zu verlangenden Unterwürfigkeit und, um sich in derselben zu erhalten, jegliche Unbilden an ihren Personen und Gütern zu erdulden, wurde im vorliegenden Falle dahin modificirt: „Dennoch kann es geschehen, daß ein König so ausschweifend und maßlos seiner, unumschränkt genannten Macht mißbrauche, daß er völlig unerträgliche Bedrückungen begehe. Wie wir z. B. von den sehr bekannten Ausschweifungen und Unordnungen sagen können, unter denen diese unglücklichen Unruhen wieder angefangen haben. Und auf diesen Fall, glauben wir, läßt sich weder die Macht unserer Könige, noch unser Ge-

horsam ausdehnen. Und daher möchte ich an Die, welche, ich weiß nicht aus welchem Geiste, sagen, daß die Könige sich nicht an ihre Edicte binden, noch ihnen unterwerfen können, die Frage richten: ob sie glauben, daß, nachdem Seine Majestät ein Edict ewigen und unverletzlichen Friedens bewilligt, befohlen und seine Veröffentlichung angeordnet hat, Ihr erlaubt sei es zu verletzen, zu verändern, zu modificiren oder abzukürzen. Ich glaube, daß sie wenigstens stumm, wie die Fische, sein werden, wenn sie auch ihre verdammungswürdige Meinung in ihrem Herzen behalten. Denn sie werden wohl denken, daß, wenn wir dieses Edict nicht für dauernd und wohl gehalten erachten, wir unsern Leiden lieber durch einen guten und hartnäckigen Krieg ein Ende machen lassen, als uns einem schlechten, hinterlistigen und treulosen Frieden unterwerfen werden." (Ibid. P. 405.)

Die Antwort vernehmen wir fast zwei Jahre später aus dem Munde des Herzogs von Nevers, der, wenn auch er in der Blutnacht sich besudelt hatte, doch lange nicht zu den Grausamsten unter den katholischen Magnaten gehörte; wovon uns sein oben (Bd. II, S. 487.) angeführter Antheil an der Rettung Condé's den Beweis giebt. In der langwierigen und nach mehreren Unterbrechungen wieder fortgesetzten, ersten Ständeversammlung von Blois (1576/77) verlangte der König Heinrich III. die Gutachten seiner Mutter und seines Conseils über die Frage, ob künftig nur der katholische Cultus in seinem Reiche zu gestatten sei. Die Antwort fast Aller fiel entschieden bejahend aus — in mehr vorgegebenem, als wahrem Sinne Heinrichs, der, wiewohl er die Calvinisten tödtlich haßte, doch das durch den Krieg vermehrte Übergewicht der Ligue fürchtete und diese durch jene ungefährlich machen wollte. Der Herzog von Nevers erklärte sich in einer langen Rede für den „heiligen Beschluß" des Königs, künftig nur eine Religion in seinem Reiche zu dulden. Um den nahe liegenden Einwurf zu widerlegen, daß nach diesem Beschlusse, „es den Hugenotten unmöglich sein würde, nach so baldigem Bruche des wenige Monate vorher von dem Könige in seinem lit de justice gegebenen, beschworenen und hierauf veröffentlichten Pacifikations-Edicts, seinen Verheißungen zu vertrauen und daß sie lieber mit den Waffen in der Hand fallen, als

Gefahr laufen würden, in ihren Häusern hingeschlachtet zu werden", erklärte er: „Niemand kann Dem sein Vertrauen entziehen, welcher die Furcht Gottes vor Augen hat und seinem Glauben und dem Gott gegebenem Versprechen treu bleibt. Als Solchen können Sie, Sire, Sich nicht besser zeigen, als indem Sie erklären, daß Sie den Eid halten wollen, den Sie eher als alle andern Eide, Gott und Ihrem ganzen Reiche geschworen haben. Gegen diesen Eid können Sie keineswegs handeln, da Sie ihn vor Gericht, in Wahrhaftigkeit und in Ehrfurcht geleistet haben, die drei Bedingungen, welche ein guter Eid verlangt, um zu seiner Beobachtung zu verpflichten. Denn erstlich hat ein Jeder gesehen, daß Sie ihn in Ihrem höchsten und wahrhaftigen (à vostre plus grand et tres-veritable) lit de justice geleistet haben, in dem Sie ein Mal und für Ihr ganzes Leben, wie vor Gericht, Ihre würdigsten und fürtrefflichsten Dekrete aussprechen. Zweitens konnten Sie nichts Wahrhaftigeres betheuern, als höchst christlich (tres-Chretien) zu sein, wie Sie es gethan haben, indem Sie versprachen und Sich verpflichteten, wie alle katholischen Fürsten es bei dieser Gelegenheit zu thun verbunden sind. In der That ist dieser Krönungs- und Salbungseid das einzige Zeichen und das wahrhafte Zeugniß des innern Glaubens eines den Titel des christlichen führenden Fürsten. Und endlich kann kein Eid mit mehr Ehrerbietigkeit und Furcht geleistet werden, als der Ihrige vor des Schöpfers Leibe, indem sie denselben für Ihre Heiligung oder im andern Falle für Ihre Verdammniß empfingen." Nach weiterer Ausführung der hohen Bedeutung dieses Eides und wie er durch keine später eingegangenen Verpflichtungen aufgehoben oder geschwächt werden könne, verstärkt er seine Behauptung durch die Handlungsweise und selbst die Grundsätze der Gegner: „Das haben noch unlängst der König von Navarra, der Herr Prinz von Condé und Andere der Vornehmsten ihrer Meinung in Anwendung gebracht, als sie, nach so feierlich und so freiwillig (??) in der katholischen Kirche geleistetem Eide, in der apostolischen und römischen Religion zu leben, zu ihrer vermeintlichen Religion zurückgekehrt sind. Dies ist für sie ein starker Beweggrund gut zu heißen, daß Sie nicht ein Ihnen abgezwungenes Versprechen (vne promesse extorcionnaire et

quasi contrainte) erfüllen, welches Sie zum Präjudiz Ihres ersten gerechten und feierlichen Eides gethan, nämlich des mit Gott geschlossenen unverletzlichen Vertrages, durch den Sie Sich verpflichtet haben, in Ihrem Königreiche die Ausübung keiner andern Religion, als der Ihrigen, zu gestatten. Dies haben zu unserer Zeit die Könige und Königinnen von England in ihren Landen gethan und thun auch die deutschen Fürsten und alle Calvinisten in den ihrigen, selbst in Genf." „Es ist aber", fährt der Herzog fort, „noch ein anderer Punkt zu erwägen. Die Protestanten behaupten nämlich, daß unsere Kleriker sich nicht durch ihre Gelübde, weil sie sie dem Worte Gottes für widersprechend halten, binden lassen können und erlauben ihnen daher, sich zu verheirathen. Wie könnten sie es nun mißbilligen, daß Sie, Sire, Sich nicht durch ein Versprechen für gebunden halten, welches Sie im offenen Widerspruche mit dem Worte Gottes (?) und Ihrer Religion und zum Präjudiz der Gesetze Ihres Reichs gethan haben? Es ist doch nicht vernünftig, daß sie größere Privilegien in ihrer Religion, als wir in der unsrigen haben." Die den Calvinisten durch das letzte Pacifikations-Edict verheißene Cultfreiheit mit dem Eide des Königs Herodes, Johannes den Täufer enthaupten zu lassen, vergleichend, schließt der Herzog: „Sie würden daher, Sire, gleichen Tadel verdienen, wenn Sie ein Versprechen halten wollten, durch welches Sie die Ursache des ewigen Todes so vieler von den ketzerischen Predigern verführten Millionen Seelen Ihrer armen Unterthanen wären." (Es war ein durch unsere ganze Geschichte sich ziehender Grundsatz der Katholiken, die Prediger als Anstifter der religiösen Unruhen und Kriege zu bezeichnen: wie denn „der Streit der Prediger" (la querelle des Ministres) als stehende Redensart erscheint.) Endlich sucht der Herzog von Nevers die Furcht des Königs vor einem neuen Kriege mit der unerfüllt gebliebenen Versicherung zu beschwichtigen, daß die Calvinisten lieber auswandern, ja, wie Luther den gegen Karl V. aufständigen protestantischen Fürsten gerathen habe, den Tod erleiden würden, als wieder bewaffnet aufzustehen. (Ibid. P. 183—186.)

Wie wir hier uns bemüht haben, aus katholischer Quelle die durch die Bluthochzeit erregte Stimmung der Calvinisten

anschaulich zu machen, so glauben wir auch das wenigstens historische Recht der Katholiken aus gleicher Quelle angedeutet zu haben. Der Kampf auf Tod und Leben oder bis zu einer beiden Theilen gewordenen Unmöglichkeit, ihn weiter fortzuführen schien so damals natürlich, ja unvermeidlich zu sein.

§. 14.

Litteratur des politischen französischen Calvinismus.

A. Hotman's Franco-Gallia.

Noch natürlicher und unvermeidlicher, als der erbittertste, verzweifeltste Kampf war es aber, daß die entschiedensten antimonarchischen Ideen unter den Calvinisten auftauchten, deren sie, so schwer es ihnen auch geworden sein mochte, selbst in ihren Religions- und Bürgerkriegen grundsätzlich sich zu entschlagen bemüht gewesen waren. Daß diese Ideen, durch die Anklänge verstärkt, welche, wie wir gefunden haben, von den verschiedensten Seiten, auch aus dem feindlichen Lager, auf sie eindrangen, das längst für sie bearbeitete Feld der Spekulation so mit einer Gewalt einnahmen, der zu widerstehen es den Angegriffenen an geistigen und wissenschaftlichen Mitteln, aber auch an der Macht des guten Gewissens fehlte, und daß sich dieselben durch die Presse den weitesten Weg bahnten. Von dieser Zeit läßt sich eine eigentlich antimonarchisch-, ja revolutionär-calvinische Litteratur datiren; ein von dem oben (S. 26.) angeführten geistvollen Schriftsteller sogenanntes „hugenottisches Staatsrecht", in „einem Gemisch halb aus der biblischen, halb aus der profanen Litteratur und Geschichte geschöpfter Gedanken" [1] bestehend. Wie denn auch de Thou dieser Litteratur un-

---

[1] Hundeshagen S. 24, wo es gleich weiter heißt: „für die erste Quelle die oben angezeigten Bücher des A. T's" (die historischen Bücher von Josua bis auf die Makkabäer), „für die andere das klassische Alterthum und die ältere Geschichte der germanischen Reiche im Mittelalter, besonders des alten Frankreichs und Arragoniens; Träger der einen mehr der Bürgerstand und das ganze bibellesende Volk, die andern in den allgemeinen Ideenkreis eingeführt und mit den vorigen verschmolzen durch die vielen gelehrten Prediger, Juristen, Philologen und den Gelehrtenstand überhaupt, in welchem damals geistliche und weltliche Bildung auf seltene Weise sich vereinigten."

ter der Rubrik: „Aufrührerische Schriften durch das frische Andenken an die Bartholomäusnacht veranlaßt“ erwähnt und ihnen in den Worten: „Zu einem neuen Bürgerkriege trugen damals veröffentlichte Schriften bei, die nicht wenig die Entflammung der Gemüther beförderten“, eine besondere Wichtigkeit beilegt. Und wie er mit der an ihm gewohnten objektiven Gerechtigkeit, welcher seine treffliche Geschichte ihre Aufnahme in den Index verdankt, von dem Inhalte einiger die Staatsregierung und die damaligen Zustände besonders heftig angreifenden protestantischen Pamphlete sagt: „Dieses, sei es nun, um Haß zu erregen, ersonnen worden, oder wahr gewesen, wurde so von Denen verbreitet, welche, durch die eben erfahrenen Unbilden aufgeregt, zur Rache, die selbst zu nehmen sie zu schwach waren, die Gemüther der Großen und der Edelleute durch die Vorstellung der ihnen drohenden Gefahr zum Aufstande anzureizen suchten.“ (Lib. LVII.) Von dieser Litteratur sagt endlich D'Aubigné unter 1573 eben so wahr, als originell: „Unterdessen wuchs des Königreichs Krankheit, erhitzt und angefacht durch die Windstöße (vents) verschiedener aufgeregten Geister, welche mit wunderbarer Kühnheit Bücher drucken ließen, die enthielten, was man zu anderer Zeit sich nicht hätte ins Ohr sagen wollen.“ [2] Wenn auch Katholiken und Calvinisten ihre antimonarchischen Vorstellungen aus den Vorrathshäusern ihrer beiderseitigen Gegner vermehren und befestigen konnten und auch wirklich vermehrten und befestigten: so war es doch noch ein Glück für das monarchische Princip, daß sie in der praktischen Anwendung dieser Vorstellungen sich gegenseitig bekämpften und daß, nach einem Spiele der Geschichte und zersetzender Leidenschaften, von welchem die Rede sein wird, die Calvinisten in der von ihnen befehdeten Monarchie, die Katholiken aber in der die Hierarchie selbst bedrohenden Demagogie ihre Stützen

---

[2] Hist. Univ. T. 2 *d*, Liv. II, Chap. 2. Er fügt hinzu: „Ich werde von diesen Geistern einige angeben, nach den katholischen Senatoren Frankreichs, deren Beispiel mir für sie als Apologie dienen wird.“ Er erwähnt nun des S. 133 angeführten de la Boëtie. Ich bin hierin dem „Hugenotten von altem Schrot und Korn“ gefolgt, um den franz. Calvinismus in das rechte Licht setzen zu helfen.

suchend, jene ihre Begriffe wechselten, diese aber sie maß- und haltungslos hinauftrieben. Doch blieb dem Calvinismus immer noch ein starkes Residuum antimonarchischer Begriffe, welches, nachdem es in Frankreich unterdrückt worden war, in England und Schottland, unter, den französischen ähnlichen Zuständen, sich zu Thaten verkörperte.

Die Einordnung dieser verschiedenen antimonarchischen Vorstellungen unter speciellere Gesichtspunkte aufgebend, halten wir uns an die Reihenfolge, welche die Geschichte bietet.

Da tritt uns sogleich der uns schon bekannte Franz Hotman (Hotomanus, Hottomannus, auch Hotomannus, bei den Franzosen Hotman, auch Hottoman), vom Älternvater her ein Schlesier des Breslauischen Patriciergeschlechts der Uthmann [3], entgegen. Seine deutsche Abkunft ist nicht zu übersehen, da sie uns seine besondere Betonung des fränkischen Ursprungs seiner Landsleute und der mit demselben verbundenen traditionellen Freiheitsideen erklärt. Im 15. Jahre wurde er zum Studium der Rechtswissenschaften nach Orleans geschickt, wo er schon nach drei Jahren sich den Doktorgrad erwarb. Sein Vater, Parlamentsrath in Paris, ließ ihn von dort zu sich kommen, um ihn in das Geschäftsleben einzuführen und später sein Amt auf ihn übertragen lassen zu können. Aber der jugendlich feurige Geist fühlte sich bald von der juridischen Praxis abgestoßen und vom Studium des römischen Rechts und der schönen Wissenschaften angezogen. Im 22. Jahre (1546) eröffnete er zu Paris einen öffentlichen juridischen Cursus, welchem und dem Balduin's vor einer zahlreichen Zuhörerschaft beigewohnt zu haben, der berühmte Pasquier zu den glücklichsten Ereignissen seiner Jugend rechnet. Bald fanden die reformatorischen Lehren und Eindrücke bei Hotman Anklang, und er gab sich ihnen mit einer Entschiedenheit hin, die sein längeres Bleiben in Paris ihm gefahrdrohend machte. Er vertauschte daher seinen Aufenthalt daselbst mit dem in Lyon, wo er i. J. 1547 durch die Schrift „De actionibus“ den litterarischen Ruf, welchen er schon in Paris durch seine

---

[3] Barthold, Kaspar von Schönberg u. s. w. Histor. Taschenbuch. 1849. S. 181.

Dissertation „De gradibus cognationis“ sich erworben hatte, noch erweiterte und fester begründete. Da ihm, nachdem er für die Reformation sich erklärt hatte, von seinem Vater nichts mehr zu hoffen blieb, so begab er sich nach Lausanne, wo ihm die Berner Regierung eine Professur der schönen Wissenschaften übertrug und er sich mit einer Französin verheirathete, welche die Religion gleichfalls dahin vertrieben hatte. Sein Ruf verbreitete sich bald so weit, daß die Stadt Straßburg ihm eine Professur des Civilrechts antrug und, nachdem er dieselbe angenommen und angetreten hatte, auch von andern Seiten ehrenvolle Anerbietungen an ihn ergingen; u. A. von dem Landgrafen von Hessen und der Königin Elisabeth, welche ihn für ihre Universität Oxford gewinnen wollte. Liebe zu seinem unglücklichen Vaterlande und der reformirten Religion und vielleicht der ehrgeizige Wunsch, in demselben eine politische Bedeutung zu erlangen, zu welcher ihm seine Talente und die Gährung, in der es damals sich befand, die Aussicht eröffneten, hielten ihn aber ab, durch Annahme irgend einer dieser Anerbietungen sich so weit von Frankreich zu entfernen und veranlaßten ihn, in Straßburg zu bleiben, wo er sich in steter Verbindung mit den kirchlich-politischen französischen Zuständen erhalten konnte und wo, wie er an Bullinger schrieb, „Gott sei Dank! die Messe abgeschafft war“. Die kirchlichen Interessen waren ihm überhaupt stets wichtiger, als die wissenschaftlichen, und ließen ihn i. J. 1556 seinen Lehrstuhl verlassen, um Calvin nach Frankfurt zu folgen und später im Interesse, vielleicht auch im Auftrage seiner französischen Glaubensbrüder, nach Heidelberg zu dem Kurfürsten von der Pfalz sich zu begeben. Dieser verlieh ihm den Titel eines Raths und betraute ihn, zur Zeit der Verschwörung von Amboise, mit einer (wohl geheimen) Sendung an den Prinzen von Condé. Doch soll ihn der Prinz (als „stummes Oberhaupt“ dieser verzweifelten Unternehmung) nicht zu sich gelassen haben. Wenigstens begab er sich wieder nach Straßburg zurück, welches er aber verließ, um der Einladung des Königs von Navarra nach Nerac zu folgen. Sein Unmuth über dessen Charakterlosigkeit und Wollust riß ihn hin, auch seine Gemahlin, die treffliche Johanna d'Albret, zu beschuldigen, sich gleichfalls in

galante Intriguen eingelassen zu haben. Diese Beschuldigung und die seines Wohlthäters, des berühmten Johann Sturm, Rektors der Straßburger Universität, den Guisen die Verschwörung von Amboise verrathen zu haben, werfen einen Schatten auf Hotman's Charakter und er ist, wenn man gegen sie die Anklagen Sturms und des berühmten Franz Balduin hält, wenigstens nicht von Leichtsinn und von Selbsterhebung auf Kosten Anderer, überhaupt aber von Leidenschaftlichkeit, frei zu sprechen.[4] Nach dem Tode Franz' II. berief ihn der König von Navarra wieder zu sich und zwar in sein Conseil, unter dem Titel eines Maitre des requêtes. Bald darauf vertraute ihm die Königin-Mutter eine geheime Sendung nach Deutschland an. Im ersten Religionskriege sehen wir ihn bei Condé in Orleans, mit Andelot in Deutschland und mit Spifame auf dem Reichstag zu Frankfurt, um, wie dieser, die Schilderhebung der Hugenotten zu rechtfertigen. Bei dieser Gelegenheit hielt er eine Rede, welche uns noch erhalten und ein Muster der Beredsamkeit und Politik ist und in der er mit seltenem Scharfblick die Frankreich bedrohenden Unglücksfälle vorhersagte. Wieder nach Straßburg zurückgekeht, wurde er von Montluc, Bischof von Valence, vermocht, i. J. 1563 eine Professur der Rechte an der dortigen Universität anzunehmen, deren Ruf er durch den seinigen hob. Vier Jahre später von Margaretha von Frankreich, Schwester Heinrichs II, Gemahlin des Herzogs

[4] S. La France Prot. Art. Hotman, T. V, p. 528: „Tout ce qui reste de ce factum" (aus einem in der Bibliothèque de l'École des chartres veröffentlichten Schreiben Sturms an Hotman, auf das sich schon Balduin berufen hatte und welches alle Beschuldigungen verstärkt zurückgab) „à la charge de H., c'est qu'il était un peu léger, un peu indiscret, qu'il accueillait sans examen des bruits très-peu fondés, et surtout (c'est le défaut ordinaire des conspirateurs qui n'ont point vieilli dans le métier) qu'il tirait vanité de son rôle". Gewiß geht auch Balduin zu weit, wenn er H. beschuldigt, die Verschwörung von Amboise mit angezettelt zu haben und ich halte es mit der Fr. Prot. für wahrscheinlicher, daß er zu den Bd. II, S. 24. erwähnten „Rechtsgelehrten" gehörte, welche über das Unternehmen ein beifälliges Gutachten gegeben hatten. Die Beschuldigung Balduin's, daß H. in Deutschland, um sich bei dem Wiener Hofe einzuschmeicheln, den Franzosen verläugnet und sich zum Schlesier gemacht habe, entbehrt so aller innern Wahrheit, daß die mit ihr verbundene des begangenen Ehebruchs um so geringeren Glauben verdient S. Bayle Dict. Art. Hotman.

von Savoyen, welche, wie oben (Bd. I, S. 409.) erwähnt, für die Reformation gewonnen war, an die Stelle des berühmten Cujacius nach Bourges, berufen, und auch von dem Canzler de l'Hospital dahin geladen, nöthigte ihn der zweite Religions- und Bürgerkrieg, nach nur drei Monaten, sich von dort nach Orleans zu den calvinischen Chefs zu begeben, denen er durch seine Rathschläge nützlich wurde. Der Friede von Chartres (März 1568) ließ ihn zwar wieder nach Bourges zurückkehren; aber der bald ausgebrochene dritte Krieg vertrieb ihn mit seiner Frau und seinen sieben Kindern von dort nach Sancerre, an dessen heldenmüthiger ersten Vertheidigung er thätigen Antheil nahm und wo er unter Waffengeräusch und allgemeinen und häuslichen Bedrängnissen seine treffliche Abhandlung de Consolatione schrieb — mit keinen andern Hülfsmitteln als der Bibel und einigen Schriften des heil. Augustinus! Der Friede von Saint-Germain gestattete ihm abermals, seinen Lehrstuhl in Bourges einzunehmen, wo er vor einer zahlreichen Jugend das Feudalrecht vortrug, als die Gräuel der Bluthochzeit einbrachen. Deutsche Studenten, welche die Mehrheit seiner Zuhörer ausmachten, verbargen ihn vor den ihn aufsuchenden Meuchelmördern, so daß er sich nach Genf retten konnte. Bei dieser Gelegenheit verlor er zum zweiten Male seine ihm so liebe und auch kostbare Bibliothek. Nachdem er sich einige Zeit in der Umgegend versteckt gehalten hatte, gelang es ihm, nach Genf zu entkommen (Oktober 1572), fest entschlossen, nie wieder in sein Vaterland zurückzukehren, die lockendsten Anerbietungen dahin (z. B. die Berufung des Herzogs von Anjou, als dessen Maître des requêtes) ablehnend und ihnen „Frustra Neptunum accusat iterum qui naufragium facit“ entgegenhaltend. Wir übergehen sein übriges unstetes, mit Kummer und Nahrungssorgen reich durchzogenes, i. J. 1589 zu Basel beschlossenes Leben, und bemerken nur, daß ein Mann, dessen Ruf sogar zu dem Herzoge von Preußen gedrungen war, der von vielen deutschen Fürsten, namentlich dem Landgrafen von Hessen, mit wichtigen Aufträgen beehrt wurde und mit ihnen in brieflichem Verkehr stand, und als Gelehrter und Publicist einen europäischen Ruf hatte, durch seine, allerdings auch durch alchymistische Träumereien und Versuche herbeigeführte Armuth genö-

thigt wurde, zu litterarischen Betteleien in Zueignungsschriften an Fürsten und ihnen nahe stehende Personen seine Zuflucht zu nehmen.[5] Wie viel ihm dies gekostet haben mag, kann nur die Bekanntschaft mit diesem wahrhaft römischen, stoisch-christlichen Charakter einigermaßen erkennen lassen. Denn auch die glänzendsten Versprechungen bei drückendstem Mangel vermochten ihn nicht, der Sache des Calvinismus seine von der Tyrannei gefürchtete Feder zu versagen.[6] Für seinen wissenschaft-

---

[5] „Ce bon homme faisoit à peu près négoce de ses Epîtres Dédicatoires: il cherchoit partout des Mécènes à qui il put les offrir utilement.“ (Nouvelles de la Rep. des lettres, Mars, 1701. Art. II.) In einer Vorrede zu einer seiner Schriften hatte er des kurpfälzischen Canzlers Reuber Geburt und Gelehrsamkeit hervorgehoben. Dies genügte aber dem Mäcen nicht: denn seinem Danke (in einem Briefe von Heidelberg 1. April 1589): „Porro quod etiam mei in praefatione tua honorificam mentionem facis gratias ago“ läßt er unmittelbar den Wunsch folgen: „Vellem etiam de integritate mea animique candore et continentia aliquid additum fuisset“. (Francisci et Joannis Hotomanorum, Patris ac Filii, Epistolae. Amstel. 1700. P. 231.) Aus seinem Briefwechsel mit dem Kurfürsten von der Pfalz geht aber hervor, daß er sich, wie dieser, mit der Auffindung des Steins der Weisen beschäftigte (Epp. p. 65, 68, 69 et 73.) und ein Brief an den berühmten Rechtsgelehrten Scipio Gentilis (welcher ihm den Titel „Excellenz“ gegeben hatte) zeigt seine späte Reue darüber: „Quid tu vero, mi Gentilis, Excellentiam meam dicis? meum naufragium dic, meam miseriam, meam internecionem, morior nunc ego et omnia mecum, quae imprudentia vivo eripuit“. (Note q. der den Epp. vorgedruckten Vita Fr. Hotomani. Auctore Petro Neveleto Doschio). Daß er dadurch in schlechte Umstände gerathen sei, bestätigt auch ein Brief seines Sohnes Johann aus Basel vom 10. Februar 1593. (Epp. p. 358 et seq.) — Die Briefsammlung enthält auch manche Curiosa. Wir haben oben (Bd. I, S. 696.) gesehen, wie H. die Baseler Regierung getadelt hatte, den Druck der lat. Übersetzung Machiavelli's erlaubt zu haben. In demselben Briefe (an Gualter in Zürich, von Basel, 25. Decbr. 1580) führt er an, der kürzlich in Augsburg gestorbene Wolphus (?) habe in seinem Commentar zu den Tusculan. Briefen gesagt, bei M., dem Lehrmeister aller Gottlosigkeiten, gefunden zu haben, daß derselbe weit mehr wünsche, nach seinem Tode zu den Teufeln in die Hölle hinabgestoßen zu werden, als hinauf in den Himmel zu steigen: da er hier nur elendes Volk von Mönchen, Einsiedlern, Aposteln finden, dort aber mit Cardinälen, Päpsten, Königen und Fürsten leben würde. (Epp. p. 139.)

[6] „Ad Allobroges igitur iterum tanquam in portum se refert, scriptisque aliquot eruditis contra fidem immo per fidem ipsam caesorum innocentiam constanter tuetur: et quidem adeo efficaciter, ut qui mollem putabant futurum ejus in tanta calamitate animum,

lichen und sittlichen Charakter sprechen die Achtung, die Zuneigung und die Liebe, welche die bedeutendsten Männer seiner Zeit, wie der Canzler de l'Hospital, der Admiral Coligny, Melanchthon, Camerarius Vater und Sohn u. s. w. für ihn hatten. Er war ein fleißiger Beter und oft überraschten ihn seine Kinder, wie er im Geheimen sein Herz vor Gott in Gebeten ausschüttete, „deren Formeln er in seinem frommen und reinen Sinn sich aufgeschrieben hatte"; wie er das Gebet ein Universalmittel gegen alle Krankheiten zu nennen pflegte.[7]

Daß wir die Litteratur des politischen französischen Calvinismus mit Hotman's Franco-Gallia[8] eröffnen, welche doch

---

prolixis pollicitationibus hortarentur ab istiusmodi scriptionis genere abstineret: quibus ille hoc tantum reposuit, Nunquam sibi propugnatam causam quae iniqua esset: nunquam quae jure et legibus niteretur, desertam praemiorum spe vel metu periculi; opprimi enim in bona causa melius, quam male cedere. Non modo non excusandum parricidium, ultro etiam defendendam caussam innocentium." (Neveletus in Vita Hotomani, den Epp. vorgedruckt.)

[7] Ibid. Die Zeugnisse und Lobsprüche bei de Thou (Lib. XCIX), Sammarthanus (Elog. Gallor. Lib. IV, No. 6.) u. s. w. übergehe ich.

[8] Sie ist in vielen Ausgaben und unter verschiedenen Titeln erschienen. S. La Fr. Prot. Art. Hotman. Mir liegen nachstehende Ausgaben vor: 1. „Franc. Hotomani Jurisconsulti, Francogallia. Ex officina Jacobi Stoerii. 1573" wohl Genevae, 12⁰ und 2. „Fr. H. Jurisconsulti celeberrimi Francog. Nunc quartum ab auctore recognita, et praeter alias accessiones, sex novis capitibus aucta. Francof. 1586" 8⁰ und 3. eine französische Übersetzung in den Mem. de l'estat de Fr. Vol. second. 1577, P. 577—734, unter dem Titel „La France-Gaule, ou Gaule-Françoise de F. H. IC." Diese Übersetzung ist von dem uns bekannten Prediger Simon Goulart (oder Goulard) und erschien zuerst (Cologne) 1574. In der Encykl. von Ersch und Gruber (Art. Hotman) werden noch andere Ausgaben unter andern Titeln angegeben. Ich habe mich in meiner Analyse an die bedeutend stärkere Ausgabe No. 2. gehalten, von der die französische Übersetzung so sehr abweicht, daß sie nur schwer mit ihr verglichen werden kann. H. beschwert sich in einem Briefe an Daniel Tossanus v. J. 1574, daß seine F.-G. „furtim a malevolis quibusdam... translata et impressa" worden sei. (Epp. p. 44.) Von H.'s Autorschaft des „Tigre" ist schon oben (S. 47.) die Rede gewesen. Ob ihm aber die des beißenden und unklugen Epigramms gegen die damals regierenden und einflußreichen Frauen „De regno vulvarum" zugeschrieben werden kann, ist ungewiß; wenn auch seine Erklärung gegen das Weiberregiment für diese Autorschaft spricht.

einen mehr historischen, als eigentlich politischen Charakter hat, und der religiösen und kirchlichen Spaltungen nur ganz vorübergehend erwähnt, rechtfertigen die Zeit, da, und die Umstände, unter denen sie erschien, vor Allem aber ihre Wichtigkeit und das weit verbreitete Aufsehen, welches sie schon früh erregte und gewissermaßen Bahn brechend wirkte. Mit desselben Verfassers oben (Bd. II, S. 437.) angeführtem Berichte über die Bluthochzeit aus deren frischestem Eindrucke hervorgegangen uud gleichzeitig (1573) veröffentlicht, steht sie zu demselben in dem Verhältnisse eines gelehrten und gründlich ausgearbeiteten Werks zu einem, wenn auch vorzüglichen, geschichtlich-politischen Pamphlete und mußte der französischen Regierung um so gefährlicher werden, als sie jenen Eindruck und mit ihm ihre Tendenz, so wie überhaupt den Schein der Absichtlichkeit unter bis in das fernste Alterthum hinaufsteigenden historischen und staatswissenschaftlichen Untersuchungen und dem reichsten geschichtlichen Material zurücktreten läßt. Und ihre Tendenz ging dahin, das Band zu zerreißen, welches die Franzosen mittelst einer durch viele Jahrhunderte sich hindurchziehenden und von Geschlecht zu Geschlecht ihnen überlieferten Pietät an die erblich-monarchische Verfassung ihres Vaterlandes geknüpft hatte. Die Wichtigkeit der merkwürdigen Schrift geht endlich auch daraus hervor, daß sie, wie wir oben (S. 179.) gesehen haben, von dem Conseil des Königs den Beschwerden der Deputirten des Prinzen von Condé über Charpentier's Apologie der Bluthochzeit und deren Förderung und Beschützung von Seiten der Staatsregierung entgegen gehalten wurde.

Der Zweck der Schrift Hotman's, die französische Monarchie als ein früheres Wahlreich darzustellen und in solches verwandeln zu helfen, wird schon aus dem ihr vorgedruckten Zueignungsschreiben an den Kurfürsten Friedrich von der Pfalz sichtbar: „Obgleich meiner Geringfügigkeit und Niedrigkeit mir bewußt, hoffe ich doch, daß, wie wenn in allgemeiner Feuersbrunst Niemand die Hülfe Dessen verschmäht, der, wenn auch in noch so verächtlichen Verhältnissen lebend, einen Eimer Wasser hinzuträgt, Keiner, welcher unser gemeinsames Vaterland liebt, meine Bemühung nach Mitteln, ihm aufzuhelfen verachten wird. In den verflossenen Monaten den Gedanken auf

die großen Drangsale desselben richtend, habe ich die alten, beides französischen und deutschen Geschichten unsers Frankreichs aufgeschlagen und aus denselben einen Zustand erkannt, in dem unser Staat mehr als tausend Jahre geblüht hatte und in welchem die Weisheit unserer Vorfahren in Gründung desselben unaussprechlich ist: daher es mir keineswegs zweifelhaft zu sein scheint, daß von ihr das gewissste Heilmittel so großer Übel genommen werden muß....." Die Übel in Frankreich würden gemeiniglich den innern Spaltungen zugeschrieben, sie (diese Spaltungen) wären aber nicht die Ursache, sondern die nächste Wirkung [9] derselben (der Übel): und wie weit die Wirkung von der Ursache unterschieden sei, habe Polybius gezeigt. „Ich behaupte, daß die Ursache die Wunde (plaga) ist, die Frankreich vor ungefähr hundert Jahren von Dem empfing, welcher bekanntlich die herrlichen Institutionen unserer Vorfahren vor Allen zuerst umstürzte. [10] Wie aber unsere Leiber von einer durch äußern Stoß ihnen beigebrachten Wunde nicht geheilt werden können, wenn nicht ihre Glieder, ein jedes an seinen Ort und in seine natürliche Lage, gebracht werden: so können wir die Heilung unseres Staats nur hoffen, wenn er mit göttlicher Hülfe in seinen früheren und natürlichen Zustand zurückgebracht sein wird." — Das der Zueignung folgende erste Capitel handelt von dem Zustande Galliens vor der Römerherrschaft. Schon in der Verfassung Galliens, ehe es in eine römische Provinz verwandelt worden war, findet H. bemerkenswerth und nicht zu übersehen, daß es kein Erbreich war, sondern vom Volke dem Würdigsten zugetheilt wurde, daß die Könige keine unbeschränkte Macht besaßen, sondern daß dieselbe von bestimmten Gesetzen so umgeben war, daß sie nicht weniger in des Volks, als dieses in ihrer Gewalt, sich befanden: daher das königliche Regiment fast nichts Anderes, als eine lebenslängliche obrigkeitliche Würde zu sein schien. Über die Art und Weise der Regierung rede Ambiorix, König der Eburonen, nach

---

[9] „non caussam, sed principium malorum". Ich glaube dieses, als jenem entgegengesetzt, so übersetzen zu müssen: wie im Franz. „le commencement et le principal effect" (P. 582.) steht.

[10] Es ist jedenfalls Ludwig XI. gemeint.

Cäsar (Lib. V, cap. 8.) so, daß das Volk keine geringere Macht über ihn, als er über dasselbe habe.[11] Dieses erklärt Hotman für die beste Staatsform, wie sie auch von Plato, Aristoteles, Polybius und Cicero für solche gehalten worden sei und nach jenem die königliche Herrschaft, wenn unbeschränkt, sehr leicht in Tyrannei hinabgleiten könne und daher durch Optimaten und Abgeordnete gezügelt werden müsse. (P. 6 et 7.) Mit besonderer Vorliebe spricht er von den Deutschen, wie die Gallier, unwillig das Joch „des großen Thiers“ (Magnae Belluae), „wie es in unsern heiligen Schriften genannt wird“, tragend, sie gegen dasselbe zu Hülfe gerufen und dadurch den Samen fränkischer Colonien unter sich ausgestreut, wie jene ihre Anführer, auf ihre Schilde gehoben, frei gewählt und, obgleich Vertheidiger der Freiheit, von der sie Franken genannt worden wären, stets Könige gehabt hätten. Denn dem Könige gehorchen, sei nicht Knechtschaft und Die, welche ihm gehorchten, wären nicht für Sklaven zu halten, wohl aber Die, welche sich der Begierde eines Tyrannen, einem Räuber, einem Scharfrichter, wie das Vieh seinem Fleischer, hingäben, mit dem verächtlichen Namen der Sklaven zu bezeichnen. Die Franken aber hätten sich Könige, nicht als Tyrannen oder Scharfrichter, sondern als Wächter und Beschützer ihrer Freiheit gegeben: wie denn, nach Claudian, die Freiheit nirgends lieblicher sei, als unter einem tugendhaften (pio) Könige. (P. 17—36.) — Die Deutschen, von denen die Franken abstammen, hätten ihre Könige stets gewählt; wie auch jetzt die Deutschen, Dänen, Schweden und Polen, wenn sie auch den Söhnen ihrer verstorbenen Könige den Vorzug vor Andern einräumen: als welche Verfassung nichts Weiseres und dem Staate Heilsameres gedacht werden könne. Denn wie, nach Plutarch, die Jäger nicht das von einem edeln Hunde Gezeugte, sondern der selbst ein edeler Hund ist, suchen, die Reiter nicht das von dem edelsten Pferde Geborene, sondern das edele Pferd selbst:

---

[11] Das Citat Lib. V, cap. 8. der Comment. de bello Gallico habe ich in beiden mir vorliegenden Ausgaben und in der französischen Übersetzung, nicht aber in meinen Ausgaben von Cäsar gefunden. Ich verdanke Herrn Glaser, Lehrer am hiesigen Waisenhause, die Hinweisung auf Lib. V. cap. 27.

so irren Die sehr, welche mehr auf die Geburt, als auf die Eigenschaft des Fürsten sehen. Daß jener Grundsatz auch in Frankreich Geltung gehabt habe, beweise die Clausel in Carls des Großen Testament: „Wenn irgend einem meiner drei Söhne ein Sohn geboren sein wird, welchen das Volk, um seinem Vater in dem Erbe der Regierung zu folgen, erwählen will, so wollen wir, daß seine Vatersbrüder dazu ihre Einwilligung geben und den Sohn ihres Bruders in dem Antheil des väterlichen Reichs herrschen lassen." Gleiches werde auch dadurch bewiesen, daß die Franken (nach Gregor von Tours) Childerich absetzten und Udo an seiner Statt einmüthig zu ihrem Könige wählten. „Diese Zeugnisse sind um so mehr zu beachten, als sie deutlich beweisen, daß bei dem Volke die oberste Gewalt und Autorität gewesen ist, nicht bloß die Könige zu wählen, sondern auch, nach Verwerfung der Söhne der verstorbenen Könige, diese aus fremden Geschlechtern zur Regierung zu berufen: was auch nach dem Tode Carls des Einfältigen in Gebrauch kam." (P. 47—52.) — Hotman erklärt ferner, es gehe aus den von ihm, aus alten Chroniken, Geschichtsbüchern und Verfassungsurkunden angeführten Stellen, klar hervor, daß die französischen Könige weit mehr nach dem Willen des Volks d. h. der es repräsentirenden Stände (ordinum et, ut nunc loquimur, statuum), als nach dem Erbrechte eingesetzt worden wären und kommt bei dieser Gelegenheit wieder auf die von ihm mit besonderer Vorliebe festgehaltene Symbolisirung des Wahlrechts durch die Erhebung des Gewählten auf die Schilde zurück. Aber auch das von den Ständen geübte Absetzungsrecht hebt er wieder hervor, unter Gründen deren absichtliche Anführung so wenig zu verkennen ist, als die der bald auftauchenden Ligue und den ehrgeizigen Guisen so willkommene Analogie der Zustände seiner und der Merowinger Zeit. Es ist hier nicht der Ort und erfordert eine reichere Geschichtskenntniß, als die uns zu Gebote stehende, um diese über Chlodowig hinausgehende und in die Sagenzeit reichende Untersuchung kritisch zu verfolgen und wir begnügen uns mit dem Resultate, welches er aus Hilderich's oder Childerich's Absetzung und der Erwählung des Magister militum Ägi-

dius[12] durch die Franken ableitet: „Diese herrliche und ausgezeichnete That unserer Vorfahren ist um so aufmerksamer zu beachten, als sie, in den ersten Anfängen und fast in der Wiege des Reichs vollbracht, ein Zeugniß zu sein scheint, daß die Könige in Frankreich, als unter bestimmten Gesetzen stehend, gewählt und nicht als Tyrannen mit unumschränkter Herrschaft eingesetzt wurden." (P. 54—56.) — Obgleich die Bestimmung über die Regierung und überhaupt die höchste Gewalt bei den Ständen, als dem öffentlichen Rathe oder Organe des Volks sich befunden, so hätten dieselben doch nicht Söhne des verstorbenen Königs unter 24 Jahren an dessen Statt wählen können, sondern wären verpflichtet gewesen, einen Andern gesetzmäßigen Alters einzusetzen. Daran sei die Weisheit der Vorfahren zu erkennen, die nicht für zuträglich gehalten, das Staatsruder einem Alter anzuvertrauen, welches auch in Privatangelegenheiten fremden Raths bedürfe. (P. 71.) — In einem besondern (10.) Capitel handelt Hotman „von dem Salischen Gesetze und von dem Anrechte der Frauen an das Erbe ihrer königlichen Väter". Er behauptet, daß dieses Gesetz nichts über die Erbfolge, sei es des Reichs oder der adeligen Lehen, bestimme, sondern nur die Succession in den Allodien betreffe und daß die Ausschließung der Frauen von der Erbfolge des Reichs und der Lehen durch die Observanz vieler Jahrhunderte Gesetzeskraft erhalten habe. (P. 77 sq.) — Zu den Merkmalen der Tyrannei rechnend, daß Alles, nicht auf des Staates und der Unterthanen, sondern des Herrschers Nutzen und Willen bezogen werde, sei das französische Reich viele Jahrhunderte hindurch mit keinem Makel derselben behaftet gewesen: was daraus hervorgehe, daß die Verwaltung des französischen Reichs dem öffentlichen und feierlichen Volksconcil, in spätern Zeiten die Versammlung der drei Stände genannt, obgelegen hätte. Diese drei Stände wären der Adel, der Mittelstand (medius populus, „qui dici Opimus potest", aus Rechtsverständigen und Kaufleuten bestehend) und das gemeine Volk, die Geistlichen aber, keinen besondern Stand ausmachend, unter sie vertheilt gewesen: eine Staatsform, die, weil

---

[12] in der franz. Übersetzung (p. 625.) Gillon.

gemischt und gemäßigt (mixtus et temperatus), von Plato, Aristoteles und Polybius gepriesen, von Cicero als die vorzüglichste empfohlen, und mit der Harmonie verschiedener Instrumente und Stimmen verglichen worden sei. Denn da die königliche und Volksherrschaft sich nicht mit einander vertragen, so müsse eine beiden gemeinsame dritte Herrschaft in's Mittel gebracht werden, die durch ihren Glanz und ihr Alter der königlichen sich annähere, wegen ihrer Clientschaft (zu der königlichen Gewalt) und ihrer Unterwerfung (unter dieselbe) aber nicht zu sehr von der Demokratie abweiche.[13] Und diese Herrschaft sei die aristokratische der Optimaten. Die Vortrefflichkeit dieser Staatsform habe auch Ludwig der Fromme in einer an die Stände gehaltenen Rede und namentlich in den Worten anerkannt: „Ob ich gleich dafür halte, daß die Summe der königlichen Gewalt in unserer Person begriffen ist, so ist sie doch nach göttlicher und menschlicher Ordnung so vertheilt, daß ein Jeder von euch an seiner Stelle und in seiner Ordnung einen Antheil an derselben hat: woraus hervorgeht, daß ich euer Erinnerer (admonitor) sein muß, ihr Alle aber meine Gehülfen sein müßt."[14] Von der Vortrefflichkeit dieser dreigemischten Staatsverfassung überzeugt, hätten die Vorfahren dieselbe auch durch die alljährlich den ersten Mai öffentlich abgehaltene Ständeversammlung faktisch anerkannt und es wäre so jenes alte goldene Gesetz: „die Wohlfahrt des Volks sei das höchste Gesetz" in Kraft erhalten worden. Die Weisheit und der Nutzen dieser Verfassung erkenne man vorzüglich an drei Sachen: erstlich, daß, nach der Meinung Salomo's (Spr. 11 und 15.) und anderer weisen Männer, in der großen Zahl der Klugen das Gewicht (magnitudo) des Rathschlusses und mit ihm das Wohl des Volks enthalten, dann, daß es schon ein Theil der Freiheit sei, wenn dieselbe durch den Rath und durch das Ansehen Derer, auf deren Gefahr die Staatsgeschäfte geführt werden, gewahrt werden muß, wie

---

[13] In der französischen Übersetzung (P. 648.) befindet sich zur Annäherung der Aristokratie an die Monarchie noch das wichtige Moment der „experience aux affaires" angeführt.

[14] Diese wichtige Stelle findet sich, wie vieles Andere, nicht in der französischen Übersetzung.

denn, nach dem Kaiser Justinian, was Alle berührt die Zustimmung Aller verlangt, und endlich, weil Diejenigen, welche bei dem Könige in hohem Ansehen und großer Gewalt stehen, die Furcht vor einer Versammlung, in der die Forderungen der Gemeinheiten (civitatum, franz. Communautez) frei gehört werden, in den Schranken der Pflichten halte. Denn die Staatsregierung (einzig und allein) nach dem Willen eines Königs (unius regis), wie heut' zu Tage die türkische, sei, wie Aristoteles mit Recht bemerke, ein Regiment nicht freier und vernünftiger Menschen, sondern vielmehr unverständiger Thiere. Und „wie Thiere nicht von Einem ihres Geschlechtes, Knaben und Jünglinge nicht von Einem ihres Gleichen, sondern von einem Höheren und Vorzüglicheren geführt werden: so muß eine Menge Menschen nicht von Einem aus ihrer Mitte, der vielleicht weniger, als die übrigen sehe, sondern von dem vereinigten Verstande Mehrerer, nämlich durch den einhelligen Rath bewährter Männer, regiert werden." (P. 88—93.) — Hotman unterscheidet die königlichen Räthe von denen des Reichs. Jene, am Hofe lebend, wären nicht im Stande, die Angelegenheiten entfernter Provinzen zu beurtheilen und würden leicht zum Ehrgeiz, zur Herrschbegierde und zur Schmeichelei verlockt. Er kommt nun auf die Königswahl in Arragonien, bei der von den Cortes unter dem Titel eines obersten Richters oder Justicia eine Art von spartanischem Ephorus oder römischem Tribun als Beschützer der Volksrechte gewählt wurde und dieser im Namen derselben die oben (S. 99.) angeführten, so berühmt gewordenen Worte sprach. „Wenn es sich so verhält," schließt er, „wenn, sage ich, bei allen Völkern, welche unter zwar königlicher, aber nicht tyrannischer Herrschaft standen, die Wohlfahrt des Volks sei das höchste Gesetz als allgemeiner Grundsatz galt, so ist es klar, daß nicht nur jene herrliche Freiheit, eine gemeinsame Versammlung zu halten, ein Theil des Volksrechts ist, sondern daß auch die Könige, welche durch schlechte Mittel jene heilige Freiheit unterdrücken, wie gleichsam Verletzer der Volksrechte und aus der menschlichen Gesellschaft Ausgeschlossene, nicht für Könige, sondern für Tyrannen gehalten werden mussen." (P. 93—104.) — Die Ständeversammlung, früher Parlament

genannt, wäre alljährlich und so oft als es irgend wichtige Umstände erfordert hätten, gehalten worden. Mit einer Begeisterung, welche der Kontrast seiner Zeit sichtbar hebt und durch ihn gehoben wird, schildert Hotman die bei Eröffnung der Ständeversammlung oder des Parlaments stattgefundenen Feierlichkeiten, „welche mehr volksthümlicher Bürgerlichkeit, als königlicher Pracht zu entsprechen schienen“.[15] Wie nämlich der König nicht auf einem Streitrosse reitend, noch in einem Triumphwagen fahrend: sondern in langem Gewande und die Krone auf dem Haupte (togatus et coronatus), auf dem Throne sitzend, in der Rechten das königliche und in der Linken das Scepter der Gerechtigkeit haltend, der feierlichen Versammlung vorsitzend, erblickt werde u. s. w. „Und in der That ist es so“, fügt er hinzu, um den Kontrast noch handgreiflicher und den Seitenhieb empfindlicher zu machen, „daß nur da von königlicher Majestät in Wahrheit und mit Recht geredet werden kann, wo über Staatsangelegenheiten verhandelt wird; nicht, wie der unverständige Haufe dieses Wort zu gebrauchen pflegt, indem er, wenn der König Ball spielt, oder tanzt, oder springt, oder mit Weiblein schwatzt und Possen treibt, ihn königliche Majestät nennt“. (P. 108 sq.) — Er spricht nun, „damit wir die Weisheit unserer Vorfahren in der Constituirung des Staats bewundern“, von den Befugnissen der Ständeversammlung, den König zu wählen und abzusetzen, über Krieg und Frieden, Gesetzgebung, Münzangelegenheiten u. s. w. zu entscheiden, und beruft sich dabei auf Carl den Großen, welcher i. J. 806 mit den Ständen der Franken über Friedensschluß, über Erbfolge und über die Theilung des Reichs unter seine Söhne sich berathen habe, auf Carl den Kahlen, der nach Aimoin (Lib. V, cap. 17.) in der Reichsversammlung von Crecy (conventu in Carisiaco habito) seinen Söhnen, Carl Neustrien und Pipin Aquitanien zugetheilt habe. Denn obgleich die königlichen Söhne in jenen Versammlungen große Vorrechte gehabt hätten, so hätte es doch, wenn von ihren Vätern in deren Testamenten

---

[15] „.... ea pompa... quae magis ad popularem moderationem, quam ad Regalem magnificentiam accomodata videbatur.“ (P. 108.) Im Franz.: „.. vn appareil, qui tenoit plus d'vne moderation ciuile et populaire que de la magnificence Royale.“ (P. 657.)

zu Erben eingesetzt, der Bestätigung des Volks bedurft, woraus hervorgehe, daß die Könige nicht das Recht gehabt hätten, über die Regierung in ihrem Testamente zu verfügen. Und „nach dem Tode Heinrichs (I.) wählte sich das ganze Volk der Franken und Sachsen seinen vorher dazu von seinem Vater ernannten Sohn Otto zum Könige, Aachen als die Stätte der allgemeinen Wahl bestimmend. Der Bischof von Mainz, im priesterlichen Ornat und feierlichen Zuge ihm entgegengehend und ihn erwartend, sprach zu dem Volke: Hier führe ich euch den einst von dem Herrn Heinrich zum Könige designirten, jetzt aber von allen Fürsten erwählten Otto vor. Ist euch die Wahl genehm, so zeigt es mit zum Himmel erhobener Rechten. Hierauf hob alles Volk die Hände in die Höhe, dem neuen Könige mit lautem Rufe Glück wünschend.“ (P. 115 sq.) — Aus Diesem und Ähnlichem gehe hervor, daß bei den Ostfranken und Westfranken ganz Gleiches bei der Wahl ihrer Könige stattgefunden habe. H. beruft sich dabei u. A. auf den Anfang der Rede Chlodowig's II. an die versammelten Reichsstände (nach Aimoin): „Obgleich, fränkische freigeborene Bürger (Francigenae cives), die Sorge für die Regierung uns auffordert, euch zur Berathung über die öffentlichen Angelegenheiten zu berufen...“ Wenn auch das Beispiel eines Herrschers, mit welchem nach einigen Geschichtschreibern die Reihe der „Müßiggänger-Könige“ (Rois fainéans) beginnt, nicht glücklich gewählt zu sein scheint, so schließt doch unser Verfasser: „Hieraus wird klar, daß unsere Vorfahren, welche wirklich Franken und Wächter der Freiheit waren, sich keinen Tyrannen oder Scharfrichter (carnificem), der seine Bürger dem Vieh gleichgestellt hätte, auferlegt, sondern alle tyrannische und türkische Herrschsucht verabscheut und jenes göttliche Gebot: Das Wohl des Volkes sei das höchste Gesetz festgehalten haben. Denn sie legten die ganze Regierungsgewalt in die Reichsversammlung (comitiatum et ordinum Concilium), die sie, wie wir oben gesagt haben, Placitum nannten.“ Daraus sei die Formel: „Quia tale est nostrum placitum“ entstanden, welche Unwissenheit oder vielmehr Bosheit in das absolute französische „Car tel est nostre plaisir“ verkehrt habe. Glücklicher als das

Chlodowig's II. scheint das Beispiel Ludwigs des Frommen gewählt zu sein, welcher die Reichsstände so angeredet habe: „Obgleich die höchste königliche Gewalt in unserer Person vereinigt zu sein scheint, so ist doch dieselbe nach göttlicher Autorität und menschlicher Anordnung so vertheilt, daß ein Jeder von euch an seinem Ort und nach seiner Ordnung einen Antheil an dieser Gewalt hat." (P. 115—123.) — Wieder zu dem Wahlrechte übergehend, widerlegt er die Meinung, daß der Papst Zacharias den König Childerich III. ab- und Pipin den Kurzen eingesetzt habe und erklärt, auf die, in einer alten Handschrift unbekannten Verfassers aufgefundene Rede des Erzbischofs von Mainz, auf des Marsilius von Padua Schrift: „De translatione imperii" und auf Aimoin's Geschichte der Franken sich berufend, daß dieser Doppelakt von den Reichsständen ausgegangen sei und der Papst zu ihm nur seine Zustimmung gegeben habe. H. giebt die Rede des Erzbischofs in den Worten: „Die Franken legen in Übereinstimmung aller Stände dieses königliche Diadem, als Zeichen beides der Würde und der Ehre, durch diese meine Hand auf dein Haupt, und schmücken dich mit den Spolien Childerich's, nicht dessen Geschlecht, noch das Andenken an seine Vorfahren, wohl aber die Verwerflichkeit seiner Sitten und seines Charakters hassend, das Licht deiner Tugend aber ehrend und liebend. Wenn sie jedoch dieses Licht in dir durch Stolz verlöschen, oder durch Trägheit sich verdunkeln sehen, was glaubst du, daß Die mit dir machen werden, durch deren Gunst du stehst und welche über Den, der die Herrschaft durch sein Recht, nicht durch fremde Gunst erhielt, ein so strenges Gericht gehalten und vollzogen haben? Lerne daher, Pipin, durch fremdes Beispiel und Gefahr den König machen, d. h. all' dein Sorgen und Denken an die Wohlfahrt deines Volks setzen". (P. 130—134.) — Das auch unter den Carolingern fortbestehende Ansehen der „hochheiligen Reichsversammlung" (Sacrosancti Concilii) durch viele „Placita" beweisend, rühmt Hotmann die Weisheit der Vorfahren in genauer Unterscheidung des Begriffs des Königs von dem des Staats und bezieht sich dabei auf Aussprüche bei Ulpian und im Sachsenrechte, auch auf die in vielen Schriften dieser Zeit bis zum Überdruß sich wiederholenden,

etwas trivialen Argumente, daß, wie der Mündel nicht des Vormundes, das Schiff nicht des Steuermanns, die Heerde nicht des Hirten, das Heer nicht des Feldherrn, sondern diese wegen jener beständen, so das Volk nicht des Königs, sondern der König des Volks wegen da sei,[16] daß ein Volk wohl ohne König, nicht aber ein König ohne Volk gedacht werden könne u. s. w. Der König sei, wie jeder Privatmann sterblich, der Staat aber unsterblich; der König könne, wie Carl VI., welcher sein Reich unbedachtsam an die Engländer verschenkt habe, von Wahnsinn befallen werden und es gebe keine Menschen, welche leichter durch die Lockungen der Wollust und der Weiblein bethört und in ihren Sinnen zerrüttet werden könnten, während dagegen der Staat in seinen Ältesten und Optimaten und seinen Geschäftskundigen und -Erfahrenen, wie in seinem Haupte, seinen Verstand sich bewahre u. s. w. (P. 150—157.) — Das Ansehen der Reichsversammlung habe auch unter den Capetingern bestanden, und es sei nicht genug über die Unkunde Derer sich zu verwundern, welche eine unbeschränkte Machtvollkommenheit der Könige, die sie mit dem „barbarischen und thörichten Namen" der „absoluten" bezeichnen, erson-

[16] Schlagend, wie ich glaube, widerlegt der oben (S. 128.) genannte Arnisäus diese Argumente, welche mit denen bei Junius Brutus angeführten: „der Arzt ist wegen des Kranken, der Lehrer wegen des Schülers, der Familienvater wegen der Familie da", zusammenfallen. „Steht deshalb", sagt er, „der Schüler über dem Lehrer, die Familie über dem Familienvater, der Kranke über dem Arzt, der Mündel über dem Vormund? Es ist etwas Anderes als Herr und Leiter (moderator) über oder als Diener unter Jemanden gestellt werden." „De jure Majestatis. Francof. 1610." P. 46. P. 19. seiner eben daselbst von mir citirten Schrift „De autoritate Principum" kommt A. wieder auf diese, auch von Bellarmin und Althusius (Prof. der Rechte in Herborn und Eiferer gegen die Hexenprozesse im 16. Jahrhundert) angewendeten Argumente zurück. Es sei zu unterscheiden zwischen Dem, was seiner Natur nach einzig und allein und Dem was nur beziehungsweise einem Andern als Mittel diene, außerdem aber besser oder höher als dieses sei: in jenem Falle die Arznei dem Kranken, in diesem der Fürst dem Volke. Hierauf citirt er aus des Reformirten Bedé (Sieur de la Gormandière, Advokaten des Pariser Parlaments, † 1650) „Droit des roys, contre le cardinal Bellarmin et autres jésuites" (Frankenthal, 1611, und 1612 ins Englische und Lateinische übersetzt): „Die Könige sind für das Volk, wie die Seele für den Leib und das Haupt für die Glieder; nämlich im höhern Grade zur Beherrschung, nicht um beherrscht zu werden."

nen haben. Auch habe der Krieg für das „Gemeinwohl" (du bien public) unter Ludwig XI. die Wahrheit des alten Ausspruchs des M. Antonius gezeigt: „Obgleich immer gefährlich, sind doch einige Empörungen gerecht und fast nothwendig." „Wer sollte sie aber nicht sehr gerecht und nothwendig nennen, wenn das von einem Tyrannen hart gedrückte Volk die rechtmäßige Versammlung der Bürger um Hülfe angeht, und sollte die Lage der Bürger schlimmer sein, als die der Sklaven, welche vor der Härte ihrer Herrn sich zu dem Präfekten der Stadt flüchteten und, wie Ulpian sagt, bei ihm ihre Beschwerden bescheiden anbrachten?" Gewiß sei es endlich, daß noch vor kaum hundert Jahren Frankreich frei gewesen sei und seine Reichs- oder Ständeversammlung in vollem Ansehen bestanden habe und zwar gegen einen König, der weder an Alter, noch an Geist schwach, im vierzigsten Jahre den Thron bestiegen, und alle französischen Könige an Kraft des Geistes übertroffen hätte. (P. 164—182.) — Hotman erwähnt nun speciellerer Beschränkungen der königlichen Macht durch die Stände und die Gesetze, über welche nur ein Wahnsinniger, ein Feind seines Vaterlandes, seiner Ältern und Kinder in Zweifel sein könne; wie über die Erbfolge, die Veräußerung der Domainen, die Begnadigung der Verbrecher, die Verleihung von Staatsämtern und -Würden u. s. w., um in einem besondern (26.) Capitel, mit scharf treffendem Seitenblicke auf Katharina von Medicis, die verderblichen Folgen der Reichsverwaltung durch Weiber aus der Geschichte nachzuweisen. (P. 188—205.) — Die Verwandlung der Reichsversammlungen in stehende Parlamente habe nach und nach die Schmälerung und endlich den Verlust der ständischen Rechte und Freiheiten herbeigeführt; besonders da mit ihr die Herrschaft einer Menschenrace, von Einigen Juridici, von Andern Pragmatici, und noch Andern Rabulae genannt, und mit ihr unbeschreibliches Elend über Frankreich, wie oben (Bd. I, S. 328.) bemerkt, „das Königreich der Advokaten" genannt, eingebrochen wäre. Seinem Hasse gegen das Papstthum Luft machend, erklärt er, daß die Rabulistenkrankheit (morbus Rabularius), die mit Recht der gallische Aussatz (scabies Gallica) genannt werden könnte, von Rom durch die Ein-

führung des decretalischen Rechts Frankreich eingeimpft worden wäre. Er schließt die ganze Abhandlung mit der reformatorischen und evangelischen Empfehlung weit verbreiteter biblischen Erkenntniß als des einzigen Heilmittels gegen diese Krankheit. Denn dann sei es nicht zweifelhaft, daß, wie durch die aufgehende Sonne die Finsterniß, so durch diese Erkenntniß die Rabulistenkünste (artes rabulariae) mit den aus gleicher Quelle geflossenen Superstitionen vertrieben werden. (P. 212—228.)

Über den Eindruck der Franco-Gallia waren und sind die Historiker, Annalisten, Memoirenschreiber und sonstigen Schriftsteller der beiden streitenden Parteien einig. Er war um so stärker und gefährlicher, als sie nicht von dem trennenden religiösen und kirchlichen, sondern von dem schon öfters erwähnten politischen und tradionell historischen Standpunkte, auf welchem viele Katholiken und Calvinisten sich die Hände reichten, ihren Ausgang genommen hatte. Aus dem bis dahin wohl tiefsten und umfassendsten Studium der Geschichte, Gesetze, Rechts- und Verfassungsverhältnisse Frankreichs hervorgegangen und durch den steten Blick auf diese Momente in andern Ländern und Staaten erhellt und befestigt, durch überraschende Neuheit und Originalität von Ansichten unterstützt, welche Hotman, mit Verschmähung und Verläugnung des Abgeleiteten und aus zweiter Hand ihm Zugekommenen, aus den ersten und ursprünglichen Quellen geschöpft hatte, durch die schöne, hinreißende Darstellung des selbst Hingerissenen belebt und — vor Allem — von ihrer Zeit getragen und gehoben, konnte die Franco-Gallia einer außerordentlichen Wirkung nicht verfehlen. Sie mußte einen Eindruck machen, welcher durch den weit keckerer und gefährlicherer Schriften, zu denen sie, wie bemerkt, die Bahn brach, nicht übertroffen, ja nicht einmal erreicht werden konnte und den wir, ohne Übertreibung, als gewaltig bezeichnen zu können glauben. — „Man fühlt ein mächtiges Wehen der Zukunft in dieser begeisterten Anrufung der hochheiligen Autorität der Nationalversammlung. Die unverjährbare Souveränität der Völker über die Völker war noch nicht mit solcher Kraft und Autorität gepredigt worden und man kann sagen, daß wir nach der Franco-Gallia bis zu dem Contrat social hinabsteigen müs-

sen, um in unserer Litteratur einem Werke republikanischer Politik zu begegnen, von mächtigerem Einflusse als dem Hotman's." [17] — „Hotman hatte, nachdem er mit vieler Mühe den Mördern in Bourges entkommen war, nach Genf sich geflüchtet, wo er ein Jahr nach der Bluthochzeit in der ganzen Bitterkeit seines Gefühls die Franco-Gallia veröffentlichte. Ein geschicktes Buch, ein gelehrtes Buch, in welchem zum ersten Male die demokratischen Ideen auf unsere Nationalgeschichte angewendet werden, und mit aller Glut der Paradoxie das Recht des Volks, als bis zur Wiege und den Fundamentalgesetzen der französischen Monarchie hinaufreichend, traditionell gerechtfertigt wird." [18] Wir geben diese emphatischen Urtheile neuerer Schriftsteller als Beweise des über Jahrhunderte bis zu uns gelangten Eindrucks des hugenottischen Pamphlets und bemerken nur, das Wahre in ihnen anerkennend, daß die Zusammenstellung des tiefgelehrten, ganz auf geschichtlichem Boden einhergehenden Hotman mit dem bloß in der eigenen reichen Gedanken- und Gefühlswelt heimischen und in ihr sich berauschenden „Philosophen von Genf" uns gezwungen zu sein scheint und daß die Franco-Gallia, welche die Staatsregierung auf dem durch die Reichsstände, namentlich die Pairs und den Adel überhaupt vertretenen Volkswillen gründet, nicht als demokratisch bezeichnet werden kann. Diese Bezeichnung ist auch in sofern unstatthaft, als Hotman, wie u. A. aus Cap. 21. (al. 20.) seiner Schrift hervorgeht, den dem Bürgerstande näher als der Aristokratie stehenden Parlamenten sehr abhold war. Er nannte sie spöttisch ein Juristenreich (Regnum judiciale; Royaume de plaiderie), welches nicht nur die Autorität der Stände, sondern auch alle Fürsten des Reichs, ja die königliche Majestät selbst, unterdrückt habe. So widerstrebten überhaupt der Geist Calvin's und des Calvinismus und dessen weitere geschichtliche Entwickelung dem eigentlichen demokratischen Princip und dieses erhob sich, wie oben (Bd. II, S. 593 f.) gezeigt, erst nach der Bluthochzeit. — „Wir sind am Tage nach der Bluthochzeit angekommen. Der Protestan-

---

[17] Henri Martin, nach der Fr. Prot. Art. Hotman.

[18] Labitte p. LII sq.

tismus, in seinen Häuptern mit dem Tode geschlagen, verbannt oder sich zu verstecken gezwungen, ist indeß mehr ergrimmt, als erschreckt. Da er nicht mehr predigen kann, so druckt er Bücher. Welches ist jenes Buch, in Genf (vielleicht sogar in dem Hause Calvin's) verfaßt, in Frankreich von einem großen Theile des Publikums mit Beifall, von dem Hofe, der seine Vernichtung betreibt und es den Flammen übergeben hat, mit Zorn aufgenommen? Es ist Hotman's Franco-Gallia, der zugleich gelehrte und theoretische Ausdruck der politischen Ideen des Protestantismus, ein paradoxes und geistreiches gelehrtes Buch, welches verdient, zum Ausgangspunkt einer ganzen Reihe analoger Schriften genommen zu werden und noch die Nachwelt zu beschäftigen, die leidenschaftlich aufzuregen, es nicht mehr in Gefahr setzt...... Übrigens können wir uns nicht über den absoluten Werth der Theorien Hotman's täuschen. Sie hatten, wir glauben es, jenen Grad von Aufrichtigkeit, welcher dem von sich selbst berauschten Parteigeiste beiwohnt, aber weder ein tiefes Studium des Gegenstandes, noch die dauernde Kraft der Überzeugung voraussetzt. Hotman hat, um die Überlegenheit des Wahlsystems über das Erbsystem, der Aristokratie über die königliche Gewalt zu zeigen, ein Buch geschrieben, welches, trotz seiner Paradoxen, die nicht die Untersuchung der Wissenschaft unserer Zeit bestanden haben, durch seine Ansichten, durch die Kraft des Gedankens, durch die imponirende Verkündigung der Lehre von der Souveränität der Nation, durch die geschickte Verbindung und die sinnreiche Wahl der Beweisgründe, ja selbst durch seine Wissenschaftlichkeit außerordentlich merkwürdig (éminemment remarquable) ist." Zu dieser Kritik des von uns schon wiederholt angeführten trefflichen neueren Publicisten [19] verstehen wir uns, indem wir von ihr abweichend erklären, daß wir, wie wir schon angedeutet haben und noch ausführlicher zu zeigen gedenken, die Franco-Gallia, wenn auch aus dem Calvinismus hervorgegangen, nicht für den Ausdruck seiner politischen Ideen halten und daß wir ihr nicht ein tiefes Studium des Gegenstandes absprechen können. Dagegen werden wir Gelegenheit haben, die Wahrheit des gleich

---

[19] Baudrillart, J. Bodin. P. 61—64.

folgenden Nachsatzes: „Als entscheidender Gegenbeweis bleibt uns übrig, Hotman, um die entgegengesetzte These zu zeigen, unter verschiedenen Umständen ein neues Werk schreiben zu sehen" anzuerkennen.

„Dieses Buch," lassen wir nun seine Zeit und Partei reden, „weckte die Franzosen wunderbar auf und von mehreren Seiten wurde dem Doktor Hotman für das von ihm gewirkte Gute gedankt, durch gute und hinreichende Zeugnisse aufgehellt zu haben, was die Bosheit gewisser wüsten Taugenichtse (garnemens), welche, mit der Schwachheit der Könige Mißbrauch treibend, ihre Autorität zur bejammerungswerthen Knechtung der Franzosen benutzten, wie verschüttet hatte. Die schmeichlerischen Höflinge und Die, welche, wie man sieht, seit Jahren den Staat verwirren, in dieser Schrift bis auf's Leben sich getroffen fühlend und eine so freie und heilige Wahrheit unerträglich findend, schauderten vor ihr zurück und riefen Alles gegen sie auf...... Seit dem Jahre 1573, da Hotman das Buch an's Licht brachte, lief es unaufhaltsam überall hin. Und ob es gleich den Haß aller Derer erfuhr, welche nicht Frankreichs Wohlfahrt und Ruhe wollen, und obschon die Helfershelfer des geheimen Raths (les supposts du conseil secret) wohl merkten, daß dies der in ihren Garten geworfene stärkste und roheste Stein (la plus grosse et rude pierre) war, so flog doch das Buch hinaus und wurde sehr gelesen." Die nun folgenden Repliken (von „vn Anthoine Matharel se disant procureur de la Royne mere" und „vn Papyrius masson Jesuite renié et maintenant aux gages du Sieur de Chiuerny"), welche, „anstatt den Schmutz der Tyrannei zu bedecken, ihn wieder aufrührten und nur noch stinkender machten", glauben wir, ebenso wie Hotman's Dupliken, weil die uns genugsam bekannte Farbe ihrer Zeit gleich stark an sich tragend, übergehen zu müssen.[20] Und endlich führen wir,

---

[20] Mem. de l'estat. Vol. II, p. 733 sq. Als „conseil secret" gilt hier und in allen hugenottischen Schriften der damaligen Zeit die Partei der Camarilla, welche die Bluthochzeit und die Vertilgung der Calvinisten tückisch und hinterlistig angezettelt und ins Werk zu setzen gesucht hätte. Matharel wünschte, daß sein Gegner „in exilio aeternum pereat" und sagte, daß seine antimonarchischen Ideen dem Weinrausche in den Kneipen der Schweiz ihre Entstehung

wenn die von Bayle der Ungenauigkeit beschuldigten Scaligeriana Glauben verdienen, von Zeitgenossen noch das Urtheil des berühmten Joseph Scaliger an: „Die Franco-Gallia ist gut; ich habe an ihr geholfen“.[21]

Eine ruhigere Betrachtung der Schrift als sie das damalige Parteiinteresse zuließ, läßt aber durch all' ihre Verschanzung mit geschichtlichen Boll- und juridischen und sonstigen gelehrten Außenwerken auch dem unbewaffneten Blicke ihre Absichtlichkeit, Principerbettelungen oder -Erschleichungen nicht verkennen und zeigt, daß Hotman wohl ein seiner Beschaffenheit nach probehaltiges gelehrtes Material ausgesucht, in reichster Fülle gefunden und geschickt aufgebaut, dagegen aber die seinem Baue nicht gefügigen, gleich nahe liegenden Werkstücke ungenutzt liegen gelassen hatte. Dieses Aufsuchen des ihm Bequemen, mit dem gleich geschickten Ausscheiden des Unbequemen, diese geistvolle aprioristische historische Construction der allerdings jeder Kritik widerstehenden einzelnen geschichtlichen Daten ist die glänzende, aber auch die schwache Seite des be-

---

verdankten. (Labitte p. LIV.) Labitte ist aber im Irrthum, daß Matharel der von Papyrius (oder Papire) Masson (Verf. der Bd. II, S. 561. erwähnten Biographie Carls IX.) in diesem Streite angenommene Name sei. Beide sind verschiedene Personen. Ich finde bei Baillet, Jugemens des Savans, Amsterd. 1725 T. VI, P. 210 und No. 192 der Anti, Matharel als „Avocat au Grand Conseil et au Parlement de Paris“ und von ihm selbst als „Reginae matris a rebus procurandis primarius“. Masson aber T. II, P. 191. No. 432 der „Critiques“ außer als Verf. vieler historischen Schriften, u. A. als Herausgeber der Briefe des Servatus Lupus angeführt. Jener hatte „Ad Fr. Hottomani Franco-Galliam.... Responsio“ geschrieben, während ich unter den vielen Schriften Masson's, welche Moreri giebt, keine gegen die Franco-Gallia finde. Wohl aber hatte er (nach Note K zu der Biographie H.'s) der Kritik Matharel's ein Urtheil über H.'s Schrift vorangeschickt, was diesen veranlaßte, seine Replik mit einer „Striegel Masson's“ (cum Strigili Pap. Massoni) zu verbinden und Labitte wohl irre geleitet hat.

[21] Scaligeriana sive excerpta ex ore Josephi Scaligeri. Per FF. PP. Lugd. Batav. 1668. P. 166. Die Gebrüder „Jacobus et Petrus Puteani“ sind die Verfasser dieser Ana, welche Bayle (Dict. Art. Daurat) so beschuldigt. Nach Moreri sind die ersten von François Vertunnien de Poitiers geschriebenen „Scaligerana“ (s. diesen Art.) genauer. Nach Ebert brachen die Scal. der fast unabsehbaren Litteratur der Ana die Bahn. (Encykl. von Ersch und Gruber Art. Ana.)

rühmten Pamphlets. Sie ist uns, die wir uns lange mit demselben beschäftigt haben, ohne fremde Hülfe entgegengetreten. Aber was wir mit eigenem Auge gesehen haben, macht uns der fremde bewaffnete Blick sicherer, klarer und umfassender. „Nichts ist gewisser, als daß die Monarchie anfänglich wählbar, das Königthum der Controlle der berathenden Versammlungen unterworfen war. Aber Hotman hat das Unrecht begangen, die Verschiedenheiten der Epochen, Sitten, Entstehung, Privilegien u. s. w. nicht in Rechnung getragen und die Generalstaaten der Valois, die Parlamente der Barone der ersten Könige des dritten, die politisch-kirchlichen Versammlungen des zweiten und die Heerschauen und Gerichtssitzungen (plaids) des ersten Geschlechts, endlich aber die germanischen Tribus, wie Tacitus sie uns beschreibt, als ganz Gleichartiges vermischt und unter einen Namen gebracht zu haben. Man kann daher nicht sich verwundern, wenn er zu einer erkünstelten Beweisführung, zu einem falschen Resultate gelangt ist." Wir möchten lieber sagen, daß er, nach dem Erfahrungssatze: „L'esprit est la dupe du coeur", durch diese Zusammenstellung des Ungleichartigen Das beweisen wollte, was in ihm vielleicht schon lange geschlummert, aber die That der St.-Barthelemy gewaltig geweckt hatte. „Doch", fahren wir in dem Citate fort, „so weit auch des protestantischen Rechtsgelehrten System von der geschichtlichen Wahrheit entfernt ist, muß man ihm das Verdienst zuerkennen, kein Muster gehabt zu haben und ganz auf ursprünglichen Texten aufgebaut zu sein. Franz Hotman verdankte Alles nur sich selbst, und die Verwegenheit seiner Conjekturen, seine Illusionen, seine Irrthümer gehören ihm eigen an, eben so wie seine fast republikanischen Ansichten. Übrigens war seine Gelehrsamkeit eine meist gesunde und die reichste, welche über die französische Geschichte sich anzueignen damals möglich war." [22]

Auch müssen bei Beurtheilung Hotman's und seiner Schrift manche geschichtliche Faktoren eingerechnet werden, welche von anderer Seite und gleicher Meisterhand nachgewie-

---

[22] Augustin Thierry in der Einleitung zu seinen „Récits des temps mérovingiens, 1840." aus der Fr. Prot. Art. Hotman.

sen worden sind. Die beiden einander entgegengesetzten Principien, das bewegliche, oft zersplitternde der Wahl und das stabile, und weil instinktartig für heilig angesehen, zusammenhaltende der Erbfolge gingen nach der Römerherrschaft sich gleichsam berührend neben einander, indem jenes bei den Franken und dieses bei den Gothen herrschte. Als aber, nachdem die Franken feste Niederlassungen gewonnen hatten, fast alle Stämme derselben unter Chlodowig's Herrschaft vereinigt waren, ging das Crystallisations- und Sammelprincip, welches auf diese Weise sich geltend gemacht hatte, gleichsam naturgemäß dahin, daß es dem ihm verwandten der Erbfolge Bahn brach und allmälig die Herrschaft bereitete. Dessenungeachtet war die Erbfolge, formell wenigstens, nicht minder prekär, als das Wahlrecht, indem sie, um nicht zur Verjährung zu gelangen, nach jeder Erledigung des Throns, der Anerkennung in der Versammlung der Großen und des Volks bedurfte. Sie erhielt auch durch den Sturz der Merovinger einen Stoß, der aber nicht verhinderte, daß sie unter den Carolingern von Neuem sich geltend machte. Pipin ließ nämlich die Franken schwören, nur aus seinen Nachkommen ihren König zu wählen, mehr um dieselben gegen die Ansprüche des entthronten Geschlechts sicher zu stellen, als um ein vermeintliches Wahlrecht, an das Niemand dachte, zu beschränken. Das allerdings zur Zeit faktisch anerkannte Erbrecht bestand eigentlich in bloßer Annahme des legitimen Thronfolgers von Seiten des Volks, welche Annahme entweder gleich nach dem Tode des Königs, oder auf sein Verlangen noch bei Lebzeiten desselben erfolgte. Dies und nicht eine wirkliche Wahl war die ganze Wirksamkeit des Princips der Erbfolge, das sich in einem ungeordneten Gesellschaftsverbande unter rohen Sitten Raum machte. Nur daß, wie die Revolution, welche die Carolinger auf den Thron hob, ihrer Natur nach den germanischen Institutionen und Freiheiten eine neue, augenblickliche Stärke gegeben hatte, so die Zustimmung der Völker zu dem Rechte der Söhne des Fürsten regelmäßiger verlangt, formeller ausgesprochen wurde und, wenigstens den Worten nach, mehr den Schein einer nationalen Wahl an sich trug. Einen neuen Stoß erhielt das Princip der Erbfolge durch die Usurpation Hugo Capet's, welche, da ein Körper nur das auf ihn

passende Haupt tragen kann, zur geschichtlichen Nothwendigkeit geworden war. Aber da jenes Princip nicht minder eine solche war, so tauchte es sogleich aus dieser seiner offenbaren Verletzung noch stärker und freier empor. Es hatte schon so tiefe Wurzeln getrieben und sich so enge mit den Feudalideen verbunden, daß — wir haben es an dem oft erwähnten Aufschwunge der Lothringer und Guisen gesehen — die Nachkommen Carls des Großen noch weit länger als die Chlodowig's sich Ansprüche an die Königswürde bewahrten. So ging unter den Capetingern der Thron unbestritten vom Vater auf den Sohn über. Aber vergeblich würde man nach bestimmten Regeln und Prärogativen suchen: da die wirkliche königliche Macht des Thronbesitzers eine Sache der That, nicht des Rechts (matière de fait, non de droit) war, der Grund- und unterscheidende Charakter des Königthums eine persönliche und nicht öffentliche Macht, eine Gewalt andern Gewalten gegenüber, nicht eine Magistratur mitten in der Gesellschaft.[23] Und aus diesen chaotischen Zuständen konnte Hotman, ohne der Geschichte Gewalt anzuthun und selbst ohne Sophismen, herausfinden, was er nach seinem Parteiinteresse suchte.

Die beste und sicherste Kritik der berühmten Schrift giebt aber ihre und ihres Verfassers eigne und die ihrer Erscheinung bald folgende französische Geschichte. Auf diese — wie wir sie nennen möchten — dreifache Geschichte bringt uns schon

---

[23] Guizot, Essais sur l'histoire de France. Neuvième Édition. Paris, 1857. P. 252—260. Es hat mir einige Überwindung gekostet, das in diesem, trotz seines bescheidenen Titels, sehr geistreichen und auf tiefen geschichtlichen Forschungen beruhenden Werke Gefundene in so dürftiger Verkürzung geben zu müssen. Aber ich kann mich nicht enthalten aus demselben nachstehendes, dieser Bescheidenheit entsprechendes Urtheil anzuführen: „Ces grandes vicissitudes des sociétés humaines que nous appelons des révolutions...... datent de plus loin que ne le dit l'histoire, et proviennent des causes bien moins spéciales que celles qu'elle leur attribue communément. En d'autres termes, les événements sont plus grands que ne le savent les hommes, et ceux-là même qui semblent l'ouvrage d'un accident, d'un individu, d'intérêts particuliers ou de quelque circonstance extérieure, ont des sources bien plus profondes et une bien autre portée." (P. 57.)

der berühmte und berüchtigte Apostat Peter Cayet (geb. 1525, † 1610), auf den wir im folgenden Bande wieder zurückkommen werden, in der Vorrede zu seiner „neunjährigen Chronik“. Und der kritische Bayle führt diese Geschichte weiter aus. An das Bündniß des französischen Calvinismus mit dem katholischen Tiers-parti und die bald darauf für dasselbe erfolgte Parteinahme des Herzogs von Alençon anknüpfend, erzählt Cayet: „Viele (katholische) Herrn, den Namen „Mißvergnügte“ annehmend, verbanden sich mit den Hugenotten, von denen Einige nun anfingen, anders zu schreiben, als sie vorher geredet hatten, und Hotman, ein Rechtsgelehrter, unternahm es, in seiner Franco-Gallia (Gaule françoise) zu schreiben, „das französische Volk hätte eine souveräne Autorität gehabt, nicht nur seine Könige zu wählen, sondern auch deren Söhne zu verwerfen und Fremde zu wählen“. Er sagte darüber Mancherlei zum Lobe der Völker, welche die unbeschränkte Gewalt und Willkühr ihrer Könige zügeln (qui brident la licence de leurs roys) und dieselben zur Ordnung bringen (les menent à la raison). Er ließ sich, nach verschiedenen Reden, gegen die Regentschaft der Königinnen, Mütter der Könige, aus: was er that, weil die Königin-Mutter in Erwartung der Rückkehr des Königs von Polen, ihres Sohnes, zur Regentin erklärt worden war. Kurz, er wußte die alten Geschichten recht oder unrecht, wie es seine Leidenschaft ihm eingab, anzuwenden. Das Buch war einigen Reformirten und einigen „unirten Katholiken“ (so hießen die Katholiken des Tiers-parti), „die nur nach dem Neuen verlangten, genehm; doch nicht allen.“ Gewiß hat Cayet dem Buche eine in die äußere Geschichte eingreifende Bedeutung gegeben, die es nicht hatte und auch von Bayle durch die Nachweisung, daß es vor der Erklärung der Königin-Mutter zur Regentin des Reichs veröffentlicht wurde, bestritten worden ist. Aber der Kritiker bemerkt, daß Hotman, als er sein Buch schrieb, diese Regentschaft, von welcher auch schon früher oft die Rede gewesen war, wohl erwartet und gefürchtet haben konnte. Und so verdient das Urtheil des „Chronologen Frank-

reichs" (Chronologue de France) über die Franco-Gallia gewiß hier eine Stelle.[24]

Unter den „nicht allen", welchen, nach Cayet, die Franco-Gallia genehm war, können gewiß auch Reformirte verstanden werden. Bayle sagt von ihr: „Sie ist ein von Seiten der Gelehrsamkeit sehr empfehlenswerthes Werk, aber, wenn man über sie selbst mehreren Protestanten glaubt, eines Rechtsgelehrten unwürdig" und führt aus einem Briefe, welchen der berühmte reformirte Gelehrte Jacques Bongars, Resident Heinrichs IV. bei den deutschen protestantischen Fürsten († 1612), bei Gelegenheit der oben (S. 192.) citirten Biographie Hotman's von Nevelet i. J. 1595 von Straßburg an de Thou geschrieben hatte, Folgendes an: „Ich gestehe Ihnen von der Franco-Gallia frei, daß das Buch nicht zur rechten Zeit geschrieben ist und daß, wie es mir vorkommt, der gute Mann sich in diesem Streite sehr getäuscht hat. Der „Schmerz" (es steht „la doute", wie Bayle mit Recht vermuthet, für „la douleur") hing dem Werke einen Mantel um, als es zum ersten Male gedruckt wurde und es entschlüpfen uns im äußersten Unwillen viele Äußerungen, über die wir erröthen würden, wenn man sie uns nach dem Verrauchen der Leidenschaft vorhielte... Ich weiß wohl, der gute Mann hatte Gefallen an diesem Schriftstück; er hat es durch dessen wiederholte Ausgaben bewiesen. Das ist eine Krankheit, von der Viele, zu Viele unserer Leute, welche unsere Monarchie gern in eine Anarchie verwandelt sähen, angesteckt sind. Wenn Böses einer Sache anklebt, so heißt Das noch nicht, daß man sie zu Grunde richten muß." Bayle bemerkt hierzu: „Bongars, wird man sagen, hat den Finger auf die Wunde gelegt. Hotman war in Zorn gegen sein Vaterland, als er sein Buch schrieb und, nicht zufrieden, sich an Denen zu rächen, welche damals regierten, suchte er seine Rache sogar über die Monarchie und die ganze Nation auszulassen. Und dies mit so wenig besonnenem Urtheil, daß er der Ligue, um Heinrich IV. von der Thronfolge auszuschließen, sehr starke

---

[24] Chronologie novenaire, von 1589 bis zum Frieden von Vervins im Juni 1598, in Buchon, Choix de Chroniques et Mémoires sur l'Hist. de France. T. 1re. Paris, 1836. P. 4.

Waffen gab: da nach seinen Grundsätzen die Katholiken Frankreichs im vollen Rechte waren, zum Präjudiz der Prinzen von Geblüt, den Herzog von Guise zum König zu wählen. Ein leidenschaftlicher Schriftsteller, wird man weiter schließen, ist nicht sehr fähig, an die Zukunft zu denken; er denkt nur an die Gegenwart; er erwägt nicht, daß die Zeiten sich ändern können und daß die Lehre, welche heute mit dem Interesse unserer Sache zusammenfällt, einst unsern Feinden nützlich sein wird..... Gewiß ist, daß, wenn Katharina von Medicis reformirt geworden wäre und in ganz Frankreich die Reformation eingeführt hätte, Hotman ein schönes Buch geschrieben haben würde, um zu beweisen, daß die Regentschaft der Frauen etwas sehr Gutes und nach dem Geiste der Fundamentalgesetze wäre. Mit welcher Stärke würde er die Papisten, welche gegen diese Königin geschrieben hätten, widerlegt haben? Die stärkste Ursache, welche die französischen Protestanten anführten, um ihre erste Schilderhebung zu rechtfertigen, bestand in Dem, was Katharina an den Prinzen von Condé schrieb. Sie erkannten also die Autorität dieser Frau an. Und verlangte Hotman selbst nicht Hülfe in Deutschland im Namen dieser Königin?" [25]

Wenden wir uns nun zu den diese Kritik belegenden und weiter ausführenden äußern Thatsachen. Der i. J. 1585 auf den päpstlichen Stuhl erhobene Sixtus V. besaß nicht die oft in Schwäche ausgehende Sanftmuth und kluge Mäßigung seines Vorgängers Gregors XIII., sondern einen starken, eisernen Willen, von dem er gleich bei Antritt seines Pontifikats blutige Beweise gab. Nachdem er sein weltliches Gebiet von Banditen gereinigt hatte, dachte er alles Ernstes daran, das ihm

---

[25] Bayle Dict. Art. Hotman. Übrigens finden wir in der Note k zu der Biographie H.'s auch manche die Franco-Gallia mißbilligende Urtheile Späterer: „In hac F.-G. (H.)... affectu magis quam veritatis studio ejus Regni Statum mixtum facere, atque ea proferre videtur, quae antiquioribus potius quam suis temporibus conveniunt; Inde Boeclerus in not. ad Grot. mali exempli auctorem Hotomanum in hoc libro esse, dicit, ac Historiam non semel corrumpere. Morisotus in Henrico M. cap. 11. Hotomanum insolentis hujus tractatus editione infamasse celebre nomen suum scribit."

anvertraute geistliche von der Ketzerei zu säubern. Da nahm natürlich das von derselben zerrissene Frankreich seine Sorge zunächst in Anspruch und zwar um so mehr, als schon die Ligue gewaltig gegen sie sich erhoben hatte. Zu klug, um die von ihm verlangte Sanktion einem Staate im Staate und einer Verbindung zu geben, die, wenn auch zum Schutze seiner Religion und Macht und zur Bekämpfung nächst der Ketzerei auch des allen Päpsten so verhaßten Gallicanismus geschlossen, bei ihrem stürmischen demagogischen Charakter selbst den päpstlichen Stuhl zu überfluthen drohte, wendete er andere Mittel zur Erreichung des gleichen Zweckes an; Mittel, welche, außerdem daß sie seinen Charakter als weltlichen Fürsten nicht compromittirten, weil allein von dem Statthalter Christi ausgehend, dieses seines höheren geistlichen Charakters ganz würdig waren und zugleich seine Energie in wirklich imponirendem Grade zeigten. Anstatt sich durch den geringen Erfolg der oben (Bd. II. S. 320.) erwähnten Citation der Königin von Navarra vor den päpstlichen Stuhl und durch den Widerspruch, welcher gegen diese Maßregel von Seiten Carls IX. erhoben worden war, abschrecken zu lassen, ließ Sixtus V. den Bannstrahl gegen den König von Navarra und den Prinzen von Condé ausgehen, welche, aus der Gefangenschaft des Hofes entflohen, wieder zur reformirten Kirche zurückgekehrt waren und deren Rechte und Freiheiten mit den Waffen vertheidigten. Es sind freilich bei der Zusammenstellung dieser Maßregel mit jener und Sixtus' V. mit Pius IV. die so ganz veränderten Zeitumstände in Anschlag zu bringen. Denn während damals der Canzler de L'Hospital und der Connetable das Staatsruder führten, befand sich dasselbe jetzt, wie der patriotische de Thou bei dieser Gelegenheit klagt (Lib. LXXXII.), in den Händen von Männern, welche, „unter weiblicher Herrschaft aufgezogen, mit am Hofe am Meisten geltender verkehrten Klugheit (praepostera prudentia), den bösen Absichten der Großen entweder knechtisch, oder böslich dienten und nicht bloß die alte französische Freimüthigkeit (simplicitatem) nach und nach schwinden ließen, sondern es auch ungern duldeten, wenn das Andenken an jene Heroen von rechtschaffenen Männern aufgefrischt wurde". „Anstatt", um mit einem uns schon bekannten, den Calvinisten

besonders feindlichen französischen Historiographen [26] zu reden, „zur Bekehrung des Königs von Navarra und des Prinzen von Condé den Hirtenstab zu gebrauchen, zog der Papst plötzlich das Schwert des heil. Petrus aus der Scheide, um sie mit demselben zu schlagen und, von der Mäßigung, welche sein Vorgänger in dieser Sache angewendet hatte, sich entfernend, schleuderte er die Bannstrahlen gegen sie." Die unter dem 9. ausgefertigte und am 21. September 1585 an die Basilika des Apostelfürsten und sonst zu Rom angeschlagene päpstliche „Deklaration" erklärte „die beiden Kinder des Zorns (irae filios), Heinrich von Bourbon, einst König von Navarra und Heinrich von Bourbon, einst Prinz von Condé", von denen jener „durch die häufigen frommen Ermahnungen des Cardinals von Bourbon, seines Oheims und des Herzogs von Montpensier und die schlagenden Beweisgründe von Theologen von ausgezeichneter Tugend und Gelehrsamkeit, wie geglaubt (ut existimatur), zum katholischen und apostolisch-römischen Glauben bekehrt" worden sei und dieser, „von beiden ketzerischen Ältern gezeugt (utroque parente haeretico genitus), so weit vermuthet werden konnte (quantum conjici potuit), den Weg der Wahrheit in Herzensbuße uud -Demuth eingeschlagen und den katholischen Glauben bekannt habe", weil „jener sich wieder in dem früheren Kothe gewälzt habe (in eo, quo prius erat, coeno revolutus)" und „dieser zur vorigen Gottlosigkeit zurückgekehrt sei (ad pristinam impietatem rediens)" u. s. w. für sich und ihre Nachkommen aller ihrer Würden für verlustig, entband ihre Unterthanen des Eides der Treue und der Pflicht des Gehorsams und ermahnte den Allerchristlichsten König, „im Andenken an seinen Eid, den er, die Ketzer zu vertilgen, bei seiner Krönung feierlich geleistet habe", diese Deklaration vollziehen zu lassen. [27]

---

[26] Dupleix, Hist. de Henry III. Paris, 1650. P. 120.

[27] „Sanctissimi D. N. Sixti Papae V. Declaratio contra Henricum Borbonium assertum Regem Navarrae, et Henricum item Borbonium, praetensum Principem Condensem Haereticos, eorumque posteros et successores: Ac liberatio subditorum ab omni fidelitatis et obsequii debito. Romae, apud Haeredes Ant. Bladii Impressores Camerales. M.D.XXCV." In zwei mir vorliegenden Ausg., in deren einer dem

Diese Bannbulle versetzte den tief gesunkenen Heinrich III., von dem D'Aubigné, wie oben (Bd. II, S. 81.) bemerkt, sagte, er wäre des Königreichs würdig gewesen, wenn er nie regiert hätte, in große Verlegenheit und sein durch sie aufgewecktes staatliches Gewissen mochte ihm wohl das Schicksal des Königs Childerich III. vorführen, dessen Entthronung der Papst Zacharias wenigstens sanktionirt hatte. Allein es fehlte ihm alle Thatkraft und war auch bei den Zuständen, zu denen er es hatte kommen lassen, für ihn höchst schwierig, sich aus dieser Verlegenheit zu ziehen. Dagegen erließ der König von Navarra für sich und den Prinzen von Condé zu Anfang des Monats Oktober 1585 eine Protestation gegen die „nichtige (futili) Excommunikation Sixtus' V., der sich den Namen des römischen Papstes anmaßt". „Heinrich, von Gottes Gnaden König von Navarra, Prinz von Bearn und erster Pair Frankreichs reklamirt und widersetzt sich", beginnt diese merkwürdige Akte, „gegen jene stinkend faule (putidae illi) Excommunikation, welche Sixtus V., römischer Papst genannt, am 9. September in der Versammlung der Cardinäle gegen seine Majestät und die Hoheit des Prinzen von Condé geschleudert hat, erklärt dieselbe für gottlos, ungerecht und falsch und appellirt von ihr an die Kammer der Pairs Frankreichs, unter denen er nach seinem Range die erste Stelle einnimmt. Was das ersonnene Verbrechen der Ketzerei betrifft, dessen er fälschlich und ungerecht von jenem Sixtus, der sich den Namen Papst anmaßt, angeklagt wird, so sagt und behauptet er, daß derselbe (mit Respekt für dessen Heiligkeit sei es gesagt [salva ejus sanctitate]) nichtswürdig und böslich gelogen habe und daß dagegen er (der Papst) von allen Ketzern der größte ist; wie er (der König) es über sich nimmt, es in einem freien und gesetzlich versammelten Concil zu beweisen, in welchem er (Heinrich), wenn er (Sixtus) sich ihm nicht unterwirft und seinen eigenen Canones widerstrebt, für einen Unruhe stiftenden und verwegenen Tyrannen, einen Antichrist und Erzketzer (insignem haereticum)

„Brutum Fulmen" mit fortlaufender Seitenzahl angedruckt. Die Fr. Prot. giebt Nr. XLIX. der Pièces justific. die Deklaration oder Bulle in französischer Sprache.

halten und als solchen ihn und seine Nachfolger mit ewigem Kriege verfolgen wird." „Auf dieselbe Weise", schließt die Akte, „hat Heinrich von Bourbon, Prinz von Condé, protestirt." [28] Diese kecke Protestation ließ der König von Navarra weit verbreiten und sogar in Rom auf öffentlichen Plätzen anschlagen, was den Papst zwar mit großem Zorn erfüllte, aber ihm die Achtung für Heinrich einflößte, von welcher wir schon oben (Bd. II, S. 81.) geredet haben. Der glaubwürdige de Thou erzählt, von dem Marquis von Pisani, französischem Gesandten am römischen Hofe, oft gehört zu haben, wie Sixtus, in der Unterhaltung mit ihm über die Angelegenheiten in Frankreich, den hohen Geist (ingenteis spiritus) und die unerschütterliche Standhaftigkeit Navarra's gerühmt und dem Könige von Frankreich gleiche Gaben gewünscht hätte. Auch daß der König von Navarra so treue und hochherzige (generosos) Diener gehabt, welche die ihm von dem Papste angethane Beleidigung unter dessen Augen gerächt, gab ihm Achtung für denselben ein. [29]

Der Schritt des Papstes erregte aber auch den Unwillen vieler französischen Katholiken, welche nicht zur Fahne der Ligue

---

[28] „Appellatio seu Reclamatio Regis Navarrae et Principis Condaei, opposita futili excommunicationi Sixti quinti, qui nomen usurpat Papae Romani: allata Romam per virum quendam nobilem: et ibi locis quatuor destinatis publicis denunciationibus affixa 6. Octobris, 1585." Bei mir dem „Brutum Fulmen" vorgedruckt. Das Datum scheint nicht richtig und das des 6. Novembers das richtigere zu sein; wie es auch in der Fr. Protest. No. L der Pièces just. gegeben wird.

[29] Thuan. Hist. Lib. LXXXII, wo auch erzählt wird, Sixtus V. habe oft gesagt, er kenne nur einen Mann und eine Frau, welche, wenn nicht von sektirerischer Seuche angesteckt, zu regieren verdienten und denen er die großen Entwürfe, mit denen er umgehe, mittheilen würde — den König von Navarra und die Königin Elisabeth von England. Auch habe der Papst sich in der Folge nicht bewegen lassen, den Krieg gegen Navarra mit Geld zu unterstützen. Die Protestation Heinrichs sei u. A. auch an die bekannten Bildsäulen Pasquino und Marforio angeschlagen worden. Der Prinz von Condé habe am 6. November eine Protestation in seinem Namen in Rom anschlagen lassen und es ist mir (nach Anmerk. 28.) wahrscheinlich, daß beide Protestationen zugleich angeschlagen wurden. — Nach der Fr. Prot. (Art. Bongars), die bei dieser Gelegenheit eine Ungenauigkeit der Biographie Univ. rügt, soll der oben (S. 215.) erwähnte Bongars den verwegenen Streich vollführt haben.

geschworen hatten und „wie ein Schwarm aufgestörter Wespen summten aus der Presse Schriften über diesen Gegenstand im Lateinischen, Französischen und Deutschen hervor“.[30] Von diesen interessirt uns nur Hotman's „ohnmächtiger Donnerkeil“ oder „Brutum fulmen“.[31] In dieser Schrift, welche von einer theologischen Gelehrsamkeit und einer Belesenheit in Kirchenvätern, Scholastikern, Canonisten, Decretisten und Heiligenlegenden zeugt, wie sie unter Juristen damals gewiß selten waren, jetzt aber sicherlich nicht gefunden werden, kehrt er die Angriffe des Papstes wider die Geächteten gegen diesen selbst um und beschuldigte ihn der richterlichen Incompetenz, der Gottlosigkeit, Arroganz, Religionsverfälschung, Tyrannei, ja des Sacrilegiums u. s. w. Zugleich weiß er die Trockenheit und ermüdende Einförmigkeit dieser Anklagen durch geschickt angebrachte lächerliche Heiligenlegenden, namentlich aus dem Franciscaner-Orden, welchem Sixtus V. angehört hatte, zu heben. Er leitet aus der päpstlichen Deklaration mehrere „Nullitäten“ ab. In der vierten „Nullität“ bringt er die bekannte „sella“ oder „sedes stercoria“ oder „stercoraria“ vor, über welche, wie oben (Bd. I, S. 174.) erwähnt, schon Rabelais gescherzt hatte, identificirt sie mit der „sedes testicula-

[30] Mézeray, Hist. de Henri III. T. II, p. 322.

[31] Liegt mir in folgenden Ausgaben vor: 1) „Brutum fulmen Papae Sixti adversus Henricum Sereniss. Regem Navarrae et illustrissimum Henricum Borbonium, Principem Condaeum. Una cum Protestatione multiplicis nullitatis.“ Sine loc. et an. mit dem Motto Nahum 3, 5. 234 S. 8⁰ und 2) Titel und Motto wie oben, aber noch, wie schon erwähnt, des Papstes Deklaration und außerdem Bellarminii Disputationis de Primatu Sedis Romanae Cap. XXV et ad eam Responsio angedruckt. Vorgedruckt, außer, wie schon bemerkt, der Appellation oder Reclamation Navarra's und Condé's, noch „Literae Navarreni Regis ad Amplissimum Senatum Parisiensis Curiae... Ex Marsano monte undecimo die Octobris 1585.“ Ohne das Vor- und Angedruckte und den Index 231 S. 8⁰. Meine Citate gehen zuerst auf No. 1. und dann auf No. 2. — Das Brutum Fulmen ist, nach Vilmar, von dem Satyriker Fischart, unter dem von ihm angenommenen Namen Alonicus Meliphron Theutofrancus, in's Deutsche übersetzt worden. (Encykl. von Ersch und Gruber Art. Fischart.) — Die Scaligeriana sagen (P. 166.) von dem B. F.: „liber mihi donatus ab ipso Hotomanno, est praeclarus liber, multa bona dicit“, jedoch vor der Leidener Ausgabe warnend und die Genfer empfehlend.

trix", auf welcher, nach lib. Caeremon. Pontifical. 1. section. 2. c. 3., die „Habilität oder Inhabilität" des schon gewählten Papstes entschieden werde und läßt die ihn von dem Leibstuhle erhebenden Cardinäle, nach gleich sicherer Quelle und auch nach Mabillon, den Vers in der Hanna Lobgesang I. Sam. 2, 8. an den heiligen Vater richten, diesen aber beim Ausstreuen von Kupfermünzen unter das Volk demselben in gleich lästerlicher Zusammenstellung die Worte des Apostels Petrus Apostg. 3, 6. zurufen (P. 203 u. 160.). In der nämlichen vierten „Nullität" vergleicht Hotman den in seiner Bulle „Geheul" erhebenden Papst, der noch nie so wahnwitzig gewesen sei, als jetzt, da er, nachdem er schon die Hälfte seiner Reiche verloren hätte, nun Gefahr laufe, auch die andere Hälfte und namentlich Frankreich zu verlieren, mit einem Esel, welcher durch das Fressen von Schierling in so tiefen Schlaf versunken wäre, daß toskanische Bauern ihn für crepirt gehalten und schon angefangen hätten, ihm das Fell abzuziehen. Halb geschunden, wäre er aber plötzlich aufgesprungen und hätte ein die Bauern in Schrecken setzendes Geheul ausgestoßen (P. 208 u. 164.). Diese Erzählung und die in dem Buche vorkommenden lächerlichen und zugleich gotteslästerlichen Legenden mögen wohl die Veranlassung gewesen sein, daß de Thou ihm einen scherzhaften (jocosum) und nach ihm Mezeray einen burlesken Styl[32] zuschrieben, da man es sonst und wenn man sich in die Zeit, in der und in die Veranlassung, auf welche es geschrieben wurde, versetzt, sehr ernst gehalten finden muß.

In dem Brutum fulmen, in der (Bd. II, S. 437 und sonst oft) angeführten „wahren und einfachen Schilderung der französischen Raserei, der schaudervollen und unwürdigen Ermordung des Admirals Chatillon und edeler und berühmter Männer und der überall in vielen Städten Frankreichs, ohne allen Unterschied der Geburt, des Geschlechts, des Alters und des Standes verübten verruchten und unerhörten Niedermetze-

---

[32] Hist. de Henri III, loc. cit. Marchand (Dict. T. I, p. 8.) vertheidigt H.'s Styl gegen den Vorwurf des Burlesken: „Rien n'est plus mal fondé: et H. écrivoit incomparablement mieux en Latin, que Mezeray en François."

lung der Frommen"[33] und endlich in dem oben (S. 47.) erwähnten, mit vollem Grunde ihm zugeschriebenen „Briefe an den Tiger von Frankreich" verfuhr Hotman angreifend und ganz sich selbst und der Sache des Calvinismus getreu. Aber es war nun die Zeit gekommen, daß diese Sache, nach dem schon oft beklagten über den Calvinismus verhängten Fatalismus verändert und verrückt worden war und Hotman mit dieser Veränderung und Verrückung sich selbst untreu wurde. Treu der Sache, für welche wir ihn als unblutigen Märtyrer gesehen haben, mußte er, der ihr in seiner Franco-Gallia wohl treu, aber in der Unwahrheit übertreibender Leidenschaftlichkeit gedient hatte, sich selbst untreu werden.

Schon vorher hatte der Tod des Herzogs von Anjou (1584) den König von Navarra zum nächsten präsumtiven Thronerben erhoben, der Ligue in theils wirklicher, theils nur vorgegebener Furcht, den Thron von einem Ketzer eingenommen zu sehen, einen neuen gewaltigen Aufschwung gegeben und den Cardinal Carl von Bourbon, Oheim Navarra's und

---

[33] H. schrieb 2. März 1575 von Genf an Jakob Cappellus (wahrscheinlich den ref. Parlamentsrath Jacques Cappel, welchen die Bluthochzeit nach Sedan vertrieben hatte und Bruder des Bd. II, S. 197. angeführten Predigers Louis): „Wenn Du sagst, daß mein Nachbar seinen Namen unter jenem andern versteckt hat, so sage ich Dir, daß er es wegen unsers Magistrats gethan hat, welcher in bewunderungswürdiger, neuer und nicht von Allen gewilligter Klugheit (sapientia miranda et nova et multis non probata) nicht einmal erlaubt hat, daß das Leben des Admirals hier herausgegeben würde." C. hatte ihm nämlich den Monat vorher von Sedan geschrieben, wie verhaßt er wegen seiner F.-G. wäre und daß er nicht einsehe, warum er, was Viele für unklug hielten, sich genannt habe und bemerkt, daß Die, welche über die Obrigkeit geschrieben hätten, seinem Beispiele nicht gefolgt wären. (Epp. p. 49 et 48.) Das Leben des Admirals scheint die oben erwähnte Schrift zu sein und der Genfer Magistrat sich die Mißbilligung H.'s zugezogen zu haben. Und Sayous erklärt (T. II, p. 41. der S. 3. citirten Études), daß unter dem „Nachbar" Beza gemeint sei, dessen Schrift de jure magistratuum, weil „gehässige Wahrheiten" enthaltend, der erwähnte Magistrat unterdrückt habe. Das Schreiben H.'s ist auch insofern wichtig, als es zeigt, wie er seine Franco-Gallia, weil allein aus der Geschichte erwachsen und ganz auf ihr beruhend, gegen alle Kritik für stichfest hält: „Liber Historicus, historia facti est. Tota igitur facti controversia est. Hi (Rabularii) factum negant. Quaenam impudentia est, cum vix tria proferantur sine testimoniis ac documentis apertissimis?"

willenloses Werk- und Spielzeug der Guisen und jenes staatsgefährlichen Bundes, dahin gebracht, in einem Manifeste (vom 31. März 1585), den Titel des ersten Prinzen von Geblüt anzunehmen und die Franzosen aufzufordern, die Krone dem katholischen Zweige der Bourbonen zu erhalten. Diesem Manifeste sollte nach de Thou (Lib. LXXXI.) noch die veröffentlichte „Consultation" eines von der Partei der Ligue und den Guisen „mit Geld erkauften, von der Straße aufgelesenen Juristen (de trivio J. C.)", Zampinus von Recanati, den Weg bahnen. Dadurch war denn die Ausschließung des Königs von Navarra ausgesprochen und jene Veränderung und Verrükkung herbeigeführt worden, welche der fanatischen Ligue, der schon der Allerchristlichste König ketzerisch war, gegen den wirklich ketzerischen „Bearner" in der das Erbrecht bekämpfenden Franco-Gallia die erwünschteste, die tödtlichste Waffe in die Hände gab. Die Calvinisten, welche in der Thronbesteigung Heinrichs von Navarra das Ende ihrer langen Leiden, vielleicht auch die Erfüllung grausam getäuschter Hoffnungen sahen, mußten der Ligue diese Waffe entreißen und Hotman wurde durch seine unerschütterliche Anhänglichkeit an die Sache des Calvinismus gewiß mehr noch, als durch die (unerfüllt gebliebene) Hoffnung einer reichen Belohnung [34], dahin gebracht, das Erbrecht des Königs von Navarra in einer besonderen Schrift [35]

---

[34] „His meritis praemium deberi cum intelligeret Henricus tum Navarrae Rex, ultro codicillos ad eum misit Senatoriae in Consistorio suo dignitatis: cujus tamen fructum non tulit, quem beneficus Princeps voluerat: ac opinor in tantis rerum omnium angustiis factum, ut ex annuo quod debebatur salario, vix ad eum quidquam sicuti audio, pervenerit." Nevelatus in vita Hotomani. Bayle berichtigt hier Bongars, daß diese Belohnung nicht auf das Brutum fulmen, sondern auf die Widerlegung Zampini's in dem dritten Buche der in der folgenden Anmerk. (35) zu erwähnenden Schrift sich beziehe. Übrigens ist bekannt, daß Heinrich freigebiger war, seine Feinde zu gewinnen, als seine Freunde zu belohnen.

[35] „De jure successionis regiae in Regno Francorum. Leges aliquot ex probatis auctoribus collectae studio et opera Francisci Hotomani Jurisconsulti. Obiter de jure Regis Navarrae. M.D.LXXXVIII." s. l. 127. S. 8°. Auch habe ich diese Abhandlung im Tom. III. (1600 s. l., aber „Haered. Eustathii Vignon et Jacob. Stoer" daher wohl Genf) der Opp. H.'s gefunden und zwar als zweites Buch seiner größeren Schrift „De

zu vertheidigen. Sie erreicht, so weit als flüchtige Einsicht und geringe Geschichts- und Rechtskenntniß uns zu einem Urtheile berechtigen, die Franco-Gallia weder durch geistvolle Darstellung, noch durch Tiefe der Forschung und scheint mehr eine Compilation von das Erbrecht vertheidigenden fremden Autoritäten, als das Produkt dieses reichen, eigenthümlichen Geistes zu sein. Als eine Zusammenstellung einiger bewährten Autoren „welche er nennt" giebt er seine Arbeit auch selbst gleich am Anfange bescheiden aus und man sieht ihr eine gewisse Gedrücktheit der bewußten Inconsequenz an. Dennoch muß erkannt werden, daß er in dieser Schrift seiner Vorliebe für die Freiheit und seiner Abneigung gegen tyrannische Willkühr und Weiberherrschaft treu bleibt. „Schon sehr viele Jahrhunderte sind verflossen, da über das königliche Successionsrecht im französischen Reiche in höchster und ganz besonderer Übereinstimmung aller Stände sichere Institutionen sich erhalten haben. Denn dieses Reich hätte nicht so lange bei einem Geschlechte bleiben können, wenn nicht durch ein bestimmtes Recht und bestimmte Gesetze bei demselben erhalten und es ist sehr in Wahrheit von den größten Schriftstellern gesagt worden, daß, wie die Welt ohne Sonne, so der Staat ohne Gesetz und ein bestimmtes Recht nicht lange bestehen kann....... Und der

---

jure regni Galliae libri tres", wovon das erste „De auctoritate comitiorum" handelt und das dritte „Disputationem de controversia inter patruum et fratris filium" enthält. Das erste Buch enthält fast ganz, ja zum Theil wörtlich die Lehren der Franco-Gallia mit Ausscheidung des über das Successionsrecht Gesagten und die drei Bücher können daher für eine erweiterte und in Betreff dieses Rechtes umgeänderte Ausgabe derselben angesehen werden und sind auch in der Note k zu der den Epp. vorgedruckten Biographie H.'s als solche angesehen worden. Demnach scheint mir, daß H. die angefochtene Lehre fallen gelassen hat und daß die Fr. Prot. (T. V, p. 535.) in der Angabe irrt, er habe „seine Behauptungen mit neuen Beweisen unterstützt und aus den angegebenen Thatsachen bestimmtere Folgerungen gezogen"; wenn sie nämlich unter diesen Behauptungen und Folgerungen die bestrittenen von dem Successionsrechte versteht. Doch ist dies vielleicht nicht die Meinung der Fr. Prot., da sie P. 533. sagt, daß in der Frankfurter Ausg. von 1665 Das was H. in den früheren Ausgaben unterdrückt habe, wiederhergestellt worden sei. — Wir haben es hier nur mit dem zweiten Buche der erwähnten größeren Schrift zu thun und in unsern Auszügen beziehen sich die ersten Seitenzahlen auf die Ausg. von 1588 und die folgenden auf das eben genannte zweite Buch.

König kann Gott keinen ihm angenehmeren Dienst erweisen, oder die Wohlfahrt seiner Bürger, oder seine Würde und sein Ansehen besser berathen, als durch Beobachtung jener Reichsgesetze. Denn so erlangt er den Beinamen des Allerchristlichsten Königs und Vaters des Vaterlandes und alle übrigen Namen, welche sich ein großer und ruhmvoller Fürst erwerben kann. Dagegen aber, wenn er die ihm vorgezeichneten Schranken überschreitet und sich vorsetzt, seinen Willen statt der Vernunft und des Rechts zu gebrauchen (sua voluntate pro ratione uti), so wird er für gottlos, für einen Tyrannen, für grausam und unerträglich angesehen und zieht sich den Haß Gottes und seiner Völker zu. Obgleich nun die schriftliche Aufzeichnung jener Gesetze über die Thronfolge, um nicht in Zweifel gezogen werden zu können, zu wünschen gewesen wäre: so ist es doch gewiß, daß die so viele Jahrhunderte bestehende und durch eine so lange Übereinstimmung und Gewohnheit bestätigte Observanz (mores) anstatt der geschriebenen Gesetze gelten...... Da aber unsere höchst traurigen Zeitumstände zu verlangen scheinen, daß jene Reichsinstitutionen unsern Franzosen zum Lesen und zur Kenntnißnahme vorgelegt werden, so habe ich geglaubt, nicht die Arbeit weniger Tage scheuen und diesem von meinem unglücklichen Vaterlande verlangten letzten Dienste mich entziehen zu dürfen." (P. 3—5 u. 98.) — „Das Königreich Frankreich ist so edel und herrlich, daß in demselben nie eine Frau zur Succession gelangt..... Und wenn es sich zutragen sollte, daß das ganze Königshaus Frankreichs ausstürbe und nur Einer von altem königlichen Blute, obschon im hundertsten Grade, am Leben wäre, so würde er doch nach dem Rechte der Blutsverwandtschaft und nach dem Erbrechte der alten Observanz und nicht nach Wahl succediren; obgleich bei andern Successionen nach dem zehnten Grade die Blutsverwandten nicht erben, sondern der Fiscus." (P. 27—30 u. 106—107.) Das berühmte Salische Gesetz beziehe sich nicht auf den vorliegenden Fall der Thronerbfolge, ja nicht einmal auf Feudalsuccessionen und Hotman erklärt die auf dasselbe gegründete Ausschließung der Weiber von dieser Erbfolge, für „einen veralteten Irrthum", oder vielmehr für „eine thörichte und fabelhafte Erdichtung", die er schon in seiner Franco-Gallia wider-

legt habe. (P. 32 sq. und 108.) „Der erste Prinz königlichen Geblüts ist entweder der Sohn des Königs, oder der Enkelsohn von demselben oder der Urenkel von Beiden nach deren Tode. Und wenn keine Kinder männlichen Geschlechts vorhanden sind, so ist der erste Prinz von Geblüt der Bruder des Königs und, in Ermangelung dieses Bruders, ein jeder anderer nächster Agnat des verstorbenen Königs. So succedirte...... nach dem vor 25 Jahren erfolgten Tode Franz' II, welcher drei Brüder hinterlassen hatte, sein ältester Bruder Carl, als erster oder nächster Prinz königlichen Geblüts, in der Regierung, und bei dem Tode Carls, Heinrich III, welcher, wenn er heute ohne Hinterlassung von Kindern männlichen Geschlechts stürbe, bei seinem Tode das Erbe des Reichs (hereditatem regni) Heinrich von Navarra als erstem oder nächstem Prinzen königlichen Geblüts übergeben würde (restitueret)" (P. 42 u. 111 sq.). Auf diese Weise fand sich, was den Calvinisten von großer Wichtigkeit, der Oheim Heinrichs von Navarra, der Cardinal von Bourbon, später sogar von dem unter dem Terrorismus der Ligue stehenden Pariser Parlamente als Carl X. zum Schattenkönig erklärt, von der Thronfolge ausgeschlossen. Doch hat Hotman diesen Rechtspunkt in dem erwähnten dritten Buche ausführlich besonders behandelt.

Bayle hat (loc. cit.) die Inconsequenz des alten Gnesiocalvinisten auf eine wirklich schlagende und berühmt gewordene Weise gezeigt. Er citirt Montaigne (Essais Liv. II, Chap. 12.), welcher, nachdem er mit Hinweisung auf seine Zeit und Nation von dem Widerspruche des Bekenntnisses zu dem Leben der in Parteien zerrissenen Christen und der von ihnen stets gerühmten Gerechtigkeit ihrer Sache geredet, und gesagt hat, daß diese Gerechtigkeit bei ihnen sich nur wie in dem Munde eines Advokaten, nicht in dem Herzen und in der Liebe der Parteien befinde, fortfährt: „Seht die schreckliche Unverschämtheit" (bei Bayle in meiner Ausgabe inprudence), „mit welcher wir mit den göttlichen Rathschlüssen Ballspiel treiben (pelotons) und sie, je nachdem das Geschick in diesen Stürmen unsern Standpunkt verändert, annehmen, verwerfen und wieder annehmen. Erinnert euch Dessen, wie die so ernste Frage, ob es erlaubt sei, für die Vertheidigung der Religion gegen seinen Fürsten die Waffen zu ergreifen, im vergangenen Jahre in der Beja-

hung der einen, in der Verneinung aber der andern Partei zum Gewölbebogen und Strebepfeiler diente und hört jetzt, aus welchem Quartier das Ja und das Nein zu uns herüber schallen und ob die Waffen weniger für das Eine und das Andere klirren....." Hierzu die zum Theil schon oben (Bd. II, S. 7.) zur Beurtheilung des französischen Calvinismus empfohlene Bemerkung des Kritikers: „So lange als die Welt Welt ist, wird es überall unstete (ambulatoires), von Zeit und Ort abhängige Doktrinen geben; wahre Zugvögel, welche im Sommer in dem einen und im Winter in dem andern Lande sind, Irrlichter, die wie die Kometen der Cartesianer abwechselnd verschiedene Wirbel erleuchten. Wer dagegen als Censor auftreten wollte, würde nur für einen griesgrämlichen, in der Platonischen Republik geborenen Kritiker gelten. Daher", lautet der Hotman's Fehler dem ganzen Menschengeschlechte zuwälzende Schluß, „darf man Hotman nicht dafür verantwortlich machen, daß der berühmte Advokat der heiligen Ligue Mittel fand, sich die Franco-Gallia zu Nutze zu machen." Er führt nun von demselben (Louis d'Orleans) aus dessen uns nicht vorliegendem „Advertissement des Catholiques Anglois," an die französischen Katholiken u. A. an: „Sie" (die Calvinisten) „können sich nicht beklagen, wenn man sie mit der Elle mißt, mit der sie Andere messen. Befolgt ihre Rathschläge, schlagt den Weg ein, auf dem sie zu ihrem Ziele gelangen wollen; ihr werdet zu dem eurigen kommen und sie mit Schmach und Verwirrung bedecken. In ihrer Franco-Gallia, welche eins der abscheulichsten Bücher ist, welche je an's Licht getreten sind und das man geschrieben hat, um ganz Frankreich in Brand zu stecken, sagen (chantent) sie, daß es erlaubt ist, einen König nach seinem Gefallen (à son appetit) zu wählen. Sagt also den Ketzern, daß der König von Navarra nicht nach euerm Gefallen ist und er daher in seinem Bearn bleibe, bis ihr wieder Geschmack an ihm habt. So muß man sie mit den Ruthen peitschen, die sie geschnitten haben, damit sie erkennen, daß die mächtige Hand Gottes sie mit ihren eigenen bösen Rathschlägen und verderblichen Schriften straft." [36]

---

[36] Bayle Dict. Art. Hotman. — Über die citirte Schrift finde ich Näheres in der Einleitung zu Cayet's neunjähriger Chronik. Nach der auf alle

§. 15.

Fortsetzung.

B. Le Réveille-matin des François.

Wie wir bemerkt haben, ist die Franco-Gallia, weil mehr einen geschichtlichen, als politischen Charakter an sich tragend und nicht vom religiösen und kirchlichen Standpunkte ausgegangen, ungeachtet ihrer Wechselwirkung zu dem politischen französischen Calvinismus, dem sie ihre Geburt verdankte und Nahrung wieder zuführte, nicht als der, wenn auch noch unentwickelte Ausdruck desselben anzusehen. Vielmehr kann sie als der Geburtshelfer, nicht seiner selbst, denn dieser war die gewaltige Geschichte, wohl aber seiner reichen Litteratur gelten. Und als solcher hat die berühmte Schrift ge-

---

Zeiten der Aufregung anwendbaren Bemerkung von der Wichtigkeit kleiner Flugschriften (petits livrets), die um so begieriger gesucht werden, je seltener sie sind, so daß die Buchhändler und Buchdrucker sie in solcher Menge zu drucken wagten, daß das ganze gemeine Volk wie von sich selbst sich in diese Ligue einließ (que tout le menu peuple s'embarqua comme de luy mêsme en ceste ligue), heißt es: „Als sie im Mai 1586 sahen, daß ihre Ärnte schön war, ließen sie ein Buch unter dem Titel drucken: Warnung der engl. an die französ. Katholiken vor der Gefahr, in der sie wären, ihre Religion zu verlieren und, wie in England, die Grausamkeiten der Prediger zu erfahren, wenn sie einen Ketzer (unter dem sie den König von Navarra verstanden) auf den Thron gelangen ließen. Anfangs verbreiteten sie es sehr im Verborgenen (en cachette). Das Buch war in sehr naiver Sprache geschrieben und voll von derben Spitzen (vives pointes), enthielt Schmeicheleien auf und Spöttereien über den König, erhob besonders die Tapferkeit des Herzogs von Guise, brachte tausend Verläumdungen gegen den König von Navarra und seine Mutter vor und beklagte sich besonders, daß man die St.-Barthelemy 1572 nicht recht gefeiert hätte et qu'on avoit tiré moins de deux poilettes de sang (damit meinend, daß man den König von Navarra und den Prinzen von Condé hätte tödten sollen). Viele rechtschaffene Leute, von der einen sowohl als der andern Religion, verabscheuten die Bosheit der Zeit, in der das Volk keine andere Unterhaltung hatte, als das Lesen dieser Bücher, welches die Lunte war, um das Feuer der Empörung anzuzünden." (Buchon, Choix de Chroniques T. 1r, p. 18.) Ebenso sprach sich der i. J. 1595 auf dem Greveplatze zu Paris aufgeknüpfte Jesuit Johann Guignard in einem Libell aus, „es sei in dem Tumult der St.-Barthelemy gefehlt worden, nicht aus der königlichen Ader (vena basilica) das Blut gelassen zu haben, da, wenn dies geschehen, die Zustände keinesweges aus dem Fieber in die Phrenesie gerathen sein würden." (Thuan. Hist. Lib. CXI.)

wiß verdient, daß wir mit ihr die Reihe dieser Litteratur eröffnet haben.

Dagegen muß die in diesem Paragraphen genannte Schrift, ohne alle Bedingung und Einschränkung, dem politischen französischen Calvinismus in seinem ganzen, wir möchten sagen, handgreiflichen Ausdruck zugerechnet werden. Dieses Handgreifliche entsprang aus dem Charakter einer Zeit und wirkte auf ihn zurück, da das eingehemmte Leben, wie ein Wald- und Gebirgsstrom durch die Steinblöcke und Felsenstücke roher äußeren Gewalt donnernd und schäumend das Flußbett sich brach und die schüchterne Lehre mühsam ihr sich nachschleppte. Erst später, aber immer noch früh in einer Zeit, deren Pulse fieberhaft rasch schlugen, erreichte die Lehre das ihr vorausgeeilte Leben, vereinigte sich mit ihm, warf seinen Gischt und Schaum aus und bereitete sich für die gebliebene Substanz das Gefäß der „Wissenschaftlichkeit".

Diesen Mangel ergänzt aber das Buch — denn ein solches und nicht eine ephemere Flugschrift ist es auch, nach seiner im Lateinischen, ohne die Vorrede und zwei ziemlich ausgedehnte Zueignungsschriften, 246 eng gedruckte Octavseiten einnehmenden Stärke — durch sein hohes historisches Interesse. Es führt uns die Geschichte des politischen französischen Calvinismus bis zum Frieden von St.-Germain in raschem, aber lebendigem Überblick vor, von da aber bis über das Edict von Boulogne (1573) hinaus, in einem lebensvollen Bilde, mit Einzelnheiten und Schattirungen, wie sie, außer genauer Kenntniß der Momente, nur der Eindruck des Selbsterlebten zu geben vermag. Leicht wird es dem aufmerksamen Leser, das ächt historische edele Metall von seiner pamphletartigen, polemischen und leidenschaftlichen Beschickung auszuscheiden. Aber sie ist von solchem Werthe, daß die Scheidung Vorsicht und eine geschickte Hand verlangt. Denn außerdem, daß diese Legirung das Interesse und die Wichtigkeit der von Augenzeugen geschriebenen Memoiren hat und uns durch ihre Lebensfrische fast unwiderstehlich in ihre Zeit zieht, ist sie keinesweges ein bloßes Bindemittel des edeln Metalles, um es zur Münze auszuprägen, sondern mit einer Fülle von Anschauungen wie verwachsen, die, wenn auch nicht dem Leibe der Geschichte zu-

gehörig, dennoch einen großen, sagen wir, über sie hinausgehenden Werth haben, so daß das ganze Buch mehr als Geschichte giebt. Wir berufen uns über diese Behauptung, da sie unmöglich einleitend begründet werden kann, auf unsere folgende Analyse des Buchs. Doch bemerken wir, daß es in seine von uns schon behandelte Zeit und über dieselbe hinaus in die Zukunft blickt, jene, das Licht zu ihr haltend, resumirt und diese, gleich erhellend, ja divinatorisch anticipirt. So giebt es den schon oben (Bd. II, §. 29.) erzählten Organisations-Entwurf in der größten Ausführlichkeit, obgleich es über die Zeit seiner Entstehung und sonst überhaupt uns in einem Dunkel läßt, welches sein Interesse eher verstärkt, als schwächt. So ist auch sein innerer und äußerer Zusammenhang mit den gleichfalls oben (Bd. II, §. 30.) erwähnten, dem inconsequenten Bündnisse mit dem katholischen Tiers-parti zum Grunde liegenden organischen Beschlüssen von Milhaud und Nimes, bei allem hierüber noch schwebenden Dunkel, zu erkennen. So bietet uns endlich das räthselhafte Buch die Grundzüge des im folgenden Jahrhundert wirklich in das Leben tretenden sogenannten hugenottischen Bundes, und Ideen und Ansichten calvinischer Staatslehrer bis auf den späteren Milton hinab. Daher hat es auch ein hohes politisches Interesse und erklärt ganz besonders die sonst wohl auffallende Stellung des gegenwärtigen, den begrifflichen politischen französischen Calvinismus enthaltenden Bandes mitten in seine äußere Geschichte, um von diesem Mittel- und Brennpunkte Lichtstrahlen auf dieselbe rückwärts und vorwärts ausgehen zu lassen.

Die Wichtigkeit der historischen und politischen Seite des Buchs ist, wenn auch lange nicht genug, anerkannt worden: jener durch die Hinweisung von namhaften Geschichtschreibern, wie z. B. von Soldan, auf dasselbe, als auf eine Quelle und beider Seiten zugleich dadurch, daß es, wie oben (S. 179.) erzählt, in dem Conseil des Königs den Deputirten des Prinzen von Condé, die sich über Charpentier's Schrift beschwert hatten, von der Königin-Mutter ihnen als Anklage zurückgegeben wurde und daß dieselben es sichtbar angelegentlich desavouirten. Veranlassung und Ort dieser mißbilligenden, von dem Buche sich losmachenden Erklärung geben ihr aber in unsern

Augen fast die geringe Bedeutung der gleich zu erwähnenden Faustkritik, welche sein Verfasser erfahren haben soll. Und wäre es auch, wovon wir aber keine Spur finden, in freier Überzeugung von dem größten und besten Theile der französischen Calvinisten wirklich desavouirt worden, so würde uns dies nicht hindern, es in seinem Ganzen für einen Reflex nicht bloß des damaligen politischen französischen, sondern auch des politischen Calvinismus überhaupt zu halten. Auf die Wichtigkeit, welche von katholischer Seite dem Buche beigelegt wurde, läßt sich auch daraus schließen, daß unmittelbar auf dasselbe „Le vray reveille-matin" von dem uns bekannten (s. oben S. 115. und Bd. II, S. 683.) Biographen Carls IX., Arnaud Sorbin, folgte. Mehr noch aber wird uns diese Wichtigkeit durch den heftigen Angriff gezeigt, welchen, wie wir zeigen werden, das Buch in der oben (Bd. II, S. 535.) angeführten Schrift des berühmten Rechtsgelehrten Cujacius zur Vertheidigung des Bischofs Montluc erfuhr.

Jenes Dunkel und mit ihm das Interesse an dem Buche hebt noch die Ungewißheit, welche Bibliographen lange mit demselben und seinem Verfasser beschäftigt hat. Sie scheint zwar, nachdem, wie oben (Bd. I, S. 731.) bemerkt, angesehene Bibliographen den calvinischen Arzt, Nicolaus Barnaud, aus Crest im Delphinat, als den Verfasser angegeben haben, gewichen zu sein. Allein ein eingehendes Studium der berühmten Schrift läßt uns dieselbe einem Calvinisten zuschreiben, welcher mit seltener Bildung und Gewandtheit der Sprache und reicher Geschichts-, Verfassungs- und Gesetzeskenntniß eine außerordentliche Bekanntschaft mit den französischen und sie berührenden ausländischen, namentlich englischen Zuständen verband. Eigenschaften, wie sie einem, selbst nach dem Urtheile jener Bibliographen, obscuren, von Schwärmerei und Unklarheit nicht freien, wohl aber phantastischen Arzte sich nicht ohne genauere Nachrichten zuschreiben lassen. Diese Nachrichten fehlen uns aber nicht allein ganz, sondern die dem Arzte ebenfalls zugeschriebene Autorschaft des „Cabinet du Roy de France", einem Buche voll der erzwungensten Allegorien, würde sie uns sehr unsicher machen. Daß er aber mit Socinus in Verbindung gestanden habe und ihm das gott-

lose Buch „De tribus Impostoribus“ zugeschrieben worden ist, erwähnen wir, da jene beiden Schriften das calvinisch-christliche Bewußtsein nirgends verläugnen, nur in so fern, als es uns die Unsicherheit der Nachrichten über Barnaud noch mehr zeigt. Diese Unsicherheit wird uns noch dadurch vermehrt, daß neuerdings Franz Hotman als der „unbezweifelte“ Verfasser des Réveille-matin genannt worden ist. Eine Behauptung, der wir, aus dem von uns (Beil. 4.) angegebenen Grunde, nicht beistimmen können. Doch hiervon und allen übrigen Schwierigkeiten abgesehen und Barnaud als den Verfasser des Buches angenommen, bleibt über dieses und jenen immer noch manches Geheimnißvolle, welches auf unsere Theilnahme an der Schrift einwirkt. Eine Theilnahme, die auch die Ohrfeige, die, der angedeuteten unsichern Erzählung nach, der Calvinist Jacques Lafin dem Arzte als Strafe für seine aufrührerische Schrift später auf öffentlichem Platze zu Basel gegeben hat, gewiß nicht vermindert.

Mittelbar und litterargeschichtlich ist das Interesse an dem Réveille-matin auch dadurch geweckt worden, daß, nachdem man in der Neuzeit in Fischart den vorzüglichsten deutschen Satyriker theils wirklich erkannte, theils aber, Bibliographen und Sprachkundigen nachsprechend, zu erkennen vorgab, denselben, wie den Übersetzer des oben (Bd. I, S. 170.) angeführten komischen Romans Rabelais', so den eines Theils des uns beschäftigenden Buchs, unter dem Titel „Reveille Matin: Oder Wacht frü auf“ gefunden hat.

Endlich gewinnt das Buch durch seine dialogische Form an Lebendigkeit und dramatischem Interesse. Wir erkennen diese Form schon aus dem Titel der zu unserer Analyse, deren Ausführlichkeit die Wichtigkeit des Buches rechtfertigen möge, benutzten lateinischen Ausgabe: „Gespräche von Eusebius Philadelphus einem (dem) Cosmopoliten zum Frommen der Franzosen und übrigen Nationen aufgesetzt: das erste von dem Verfasser selbst revidirt und vermehrt, das andere aber jetzt zuerst herausgegeben. Edinburg, aus der Druckerei von Jakob Jamäus 1574.“ Die erste, nach der France Protestante (Art. Barnaud [Nicolas]) und nach der Zueignungsschrift an den Herzog von Guise, in französischer Sprache geschriebene Aus-

gabe hat den Titel: „Gespräch, in welchem verschiedenes den Lutheranern und Hugenotten Frankreichs Begegnetes behandelt wird; nebst gewissen Gegenständen und Lehren, welche zu wissen und befolgt zu werden, nothwendig sind. Basel, 1573" (mit der Bemerkung hinten: „im Druck vollendet den zwölften Tag des sechsten Monats nach der Verrätherei"). Hierauf folgten rasch hinter einander mehrere lateinische Ausgaben unter den angegebenen gleichen und ähnlichen Titeln und fast gleichzeitig die französische, unter dem diese verdrängenden Titel: „Le Réveille-matin des François et de leurs voisins." [1]

In die beiden Gespräche werden wir durch das Vorwort des (angeblichen) Druckers eingeführt, welches uns ihren Inhalt in Folgendem summarisch angiebt: „Hier hast du, freundlicher Leser, die beiden Dialoge, welche Eusebius Philadelphus geschrieben hat. Nach dem von ihm an die Polen vorausgeschickten Briefe wirst du ein Schreiben an den Herzog von Guise, von einem ihm sehr ergebenen Edelmanne, finden und aus demselben auf den Zustand des französischen Staats schließen. Wann du beide Dialoge gelesen haben wirst, wirst du sehen, was für ihn zu hoffen ist, und die cabalistischen und treulosen Ränke (Cabalisticas et perfidiosas artes) der Tyrannen und die Mittel, ihnen zu widerstehen, erkennen; eben so wie weit sich die Gewalt und die Herrschaft der Fürsten erstrecken und an wem es sei, ob an dem Fürsten oder an den Unterthanen, wenn es unter einander zum Kriege gekommen ist, zuerst die Waffen niederzulegen. Endlich wirst du Vieles über die Tyrannei, über die Sklaven der Tyrannen und dieser klägliches Ende finden und daß Die nicht für Könige, sondern für Tyrannen anzusehen sind, welche nicht nur die wahre Religion und die Gesetze, sondern auch alle Rechte der menschlichen Gesellschaft willkührlich und grausam unterdrücken. So gehab dich wohl und halte unsern Autor nicht weniger für einen Feind der Tyrannen, als für den größten Verehrer der besten Könige und christlichen Fürsten."

Gleich zu Anfang der hierauf folgenden Zueignung an die „Stände, Fürsten, Barone und Edele und an das Volk

---

[1] Über das Nähere s. Beil. 4.

Polens" (welche der gleichen der Königin von England in französischer Sprache überreichten Schrift erwähnt) erklärt sie ihr Verfasser für einen Tribut der den Polen, als „den vorzüglichsten und edelsten Gläubigern aller Franzosen" schuldigen Dankbarkeit und daß er genöthigt worden sei, sie den Schmeichlern und Lügnern, welche „die Schaam von der Stirn abgerieben (perfrictae frontis mendacibus)" entgegenzusetzen. Daß er damit Die meint, die den französischen Hof von der auf ihm lastenden Blutschuld bei den Polen zu reinigen angestellt waren, errathen unsere Leser leicht und sagt er selbst unmittelbar weiter: „Welche aber ohne irgend Voreingenommenheit lesen, werden erkennen, daß die Schminke, welche Pibrac, der, wie einst Bileam, um dem Volke Gottes zu fluchen, eine feile Zunge, so eine feile Hand hatte, in jenem seinem schönen Schreiben an Stanislaus Helvidius gebrauchte und daß Das, was Montluc, Bischof von Valence, Lansac und Andere dieses Gelichters, um die Wahrheit umzustürzen, euch einzureden sich bemüht haben, von dieser Schrift, die ohne alle Färbung die Sache und den Gegenstand darstellt, weit entfernt ist." Diese Emissäre werden als mit kräftigem Irrthum ausgerüstete „Lügengeister" geschildert, um die polnische Nation im Zorne Gottes über die von ihr geduldeten Ketzereien zur Wahl jenes „Ungeheuers" zu bewegen. Denn es sei auf der ganzen weiten Welt kein Geschlecht mit so vieler und so großer Treulosigkeit und Verrätherei besudelt, als das der Valois und wenn die Polen nicht schon die Wahl getroffen und so die übrigen Bewerber ausgeschlossen hätten, so würden sie eher zu der des ersten besten Ochsen- oder Pferdeknechts, als eines dieser Fleischer (laniorum) bereit gewesen sein. Weder Feder, noch Kunst könne das Ungeheuere dieses, alle Schandthat übertreffenden Frevels hinlänglich ausdrücken und man begnüge sich daher mit dem Versuche, die Polen durch die inständigsten Bitten zur Rache anzutreiben. [1]

---

[1] „Nec calamus, nec nostra manus satis exprimit atrox
Prodigium hoc superans, proh dolor! omne scelus.
Sat fuerit si vos tentarit pellere supplex,
Ulcisci vestra vindice velle manu."

In dem hierauf folgenden von Rheims den 1. Januar 1574 datirten Schreiben eines angeblich katholischen Edelmannes an den Herzog von Guise, erklärt jener, daß, nachdem ihm zufällig zwei zuerst in französischer Sprache geschriebene Gespräche zugekommen wären, er, nach Erwägung der Reden, welche (ein gewisser) Eusebius Philadelphus den eingeführten Personen in den Mund gelegt, es für seine Pflicht gehalten habe, jene Gespräche durch diesen Edelmann dem Herzoge zuzusenden und (so) ihm Das, was zur Ehre und zum Glanze seines Geschlechts gereiche, mitzutheilen. Er sei gewiß, daß die Dialoge von einem durch jenes große und unerhörte Gemetzel erbitterten Hugenotten herrühren, der nichts mehr wünsche, als den Untergang des Hauses Valois, dessen Leben und Regierungsweise (hier) genau beschrieben werden. Schon längst habe das Haus Valois ihm (dem Herzog) und den Seinigen das Reich entrissen, welches es jetzt nicht regiere, sondern verwüste und von Grund aus umstürze. Die Katholiken richten all' ihre Hoffnungen auf ihn, den Herzog, und was die Hugenotten betreffe, so könne aus vielen Stellen des Büchleins abgesehen werden, wie sehr sie ihm und seinem Hause ergeben wären und wie gern sie die Krone, nach dem Rechte desselben, auf seinem Haupte erblicken würden. Denn was nach der Geschichte von den Guisen den Hugenotten Böses zugefügt und hier erwähnt worden sei, habe die Zeit vergessen gemacht; dagegen könne nichts richtiger gesagt werden, als was hier von ihnen, von ihrem Rechte an die Regierung und von den Gründen, sich derselben zu bemächtigen, abgehandelt werde. Und was der Verfasser von dem durch ihr Haus an dem Admiral verübten Morde erzähle, habe er nicht dem Religionshasse, sondern der Privatrache zugeschrieben: da es ja bekannt sei, wie er, der Herzog, unzählige Hugenotten, auch gegen den Willen des Tyrannen, am Leben erhalten habe. Was hier der vermeintliche Katholik zum Lobe des Herzogs von Guise und seines Hauses sagt, kommt noch oft in den folgenden Dialogen vor und erscheint allerdings im Widerspruche mit den blutigen Verfolgungen, deren die Guisen gegen die Hugenotten sich schuldig gemacht und welche diese mit bitterem Hasse und heftigen Reden und Schriften vergolten hatten. Das Königshaus hatte

aber, außer gleichem, und vielleicht noch stärkerem Hasse, noch die tiefste Verachtung von Seiten der Hugenotten sich zugezogen und so mag es wohl sein, daß, wie anderwärts (La France Protestante Art. Barnaud [Nicolas]) bemerkt, dieselben entweder von zwei Übeln das geringere wählten oder in einem Instinkt der Selbsterhaltung und einem Geiste der Rache, fast könnte man sagen, der Gerechtigkeit, ihre Feinde durch die Lockspeise einer mit Blut befleckten Krone, sich gegenseitig zu vernichten antreiben wollten. Die Lobpreisung Guise's erfolgt aber sonst nicht auf Kosten der geschichtlichen Wahrheit, in welcher die Katholiken nirgends und selbst die Lothringer nicht immer Schonung erfahren und der angebliche Katholik veranlaßt wird, den Lebenswandel der eigenen Glaubensgenossen gegen den der Hugenotten in den dunkelsten Schatten zu stellen und den Herzog auf Gamaliel's Rath zu verweisen. [3]

Nach diesen einleitenden Stücken gehen wir zu den Gesprächen selbst über und lassen die so gut unterrichtete France Protestante (loc. cit.) über das erste reden: „Es bietet uns ein treues Bild unserer religiösen Unruhen bis zu den Ereignissen, welche unmittelbar auf die Massacres der St.-Barthelemy folgten. Nichts ist falscher, wenigstens was diesen ersten Theil betrifft, als das Urtheil der Kritiker, welche hier nur eine Satyre voll Lügen und Verläumdungen sehen. Im Gegentheil findet man einen sehr gut bearbeiteten, obgleich zu sehr gedrängten historischen Abriß, welcher besonders mit bemerkenswerther Unpartheilichkeit und Mäßigung (?) geschrieben ist. Alle von dem Verfasser berichteten Thatsachen sind seitdem durch die unverdächtigsten Zeugnisse bestätigt worden."

Die Wahrheit (Alethia) hatte sich nach dem damals der Herrschaft der Türken unterworfenen Ungarn geflüchtet, wo sie,

[3] Der von mir schon oft citirte Baudrillart behauptet, nach leidiger französischen Gewohnheit, ohne Angabe der betreffenden Stelle (P. 66.), nach der schon oben (S. 54.) von mir als unsicher dargestellten Beschuldigung Beza's, dem Mörder des Herzogs von Guise die Märtyrerkrone verheißen zu haben: „ein berühmtes Pamphlet, le Réveille-matin, erklärt sein Andenken für heilig". Ich habe dies nicht allein nicht in dem Buche gefunden, sondern halte es auch nach der erwähnten Stellung, die es, wie oben erwähnt, zu den Guisen einnimmt, für höchst unwahrscheinlich.

ihrer Erklärung nach), sicherer wohnen konnte, als in den Ländern, welche unter Christen sich nennenden Herrschern stehen. (P. 3.) Bei ihr findet sich der aus Frankreich entwichene Wahrheitsfreund (Philalethes) in abgemagerter Gestalt und kümmerlichem Aufzuge ein. Nach der Ursache davon und seines Kommens befragt, überläßt er dem gleichfalls hinzugetretenen Geschichtschreiber die Erzählung seiner und Frankreichs Leiden. Der Politiker ergänzt und berichtigt die Erzählung, die Kirche, welche sich mit ihm zugleich einfindet, betet und fordert zum Gebet auf, und Daniel endlich, Gottes Gericht personificirend, verkündigt den göttlichen Willen und Rathschluß. Der Geschichtschreiber und Politiker, beide katholisch, aber an ihrem Glauben durch die Erzählung der an den Hugenotten verübten Gräuel irre geworden und durch die im Laufe des Gesprächs empfangenen Belehrungen für die evangelische Wahrheit gewonnen, bekehren sich zur reformirten Kirche und werden am Schlusse dieses ersten Gesprächs von der Kirche, jener mit einer diplomatischen Mission an die auswärtigen protestantischen Fürsten und Völker und dieser mit einer Sendung an die bedrängten französischen Reformirten, um diesen, wie jenen die Beschlüsse Daniel's zu verkündigen, vertraut. Die dialogische Form ist hier besonders glücklich angewendet; indem sie Abwechselung und Leben in die durch Wiederholungen und Abschweifungen oft ermüdende Geschichtserzählung bringt: wie denn alle religiösen, kirchlichen, politischen und sonstigen Bemerkungen und Betrachtungen aus dem, wenn auch natürlich sehr dunkel gehaltenen historischen Grunde erwachsen. Nach diesem Überblick gehen wir zu Einzelnheiten über, bei denen wir aber das uns meist schon bekannte eigentlich Geschichtliche füglich sehr zusammenfassen können.

Von der durch die Lothringer im Namen des Königs berufenen Ständeversammlung zu Orleans sagt der Politiker, sie hätten nur mit dem Scheine sich zu umgeben gesucht, daß sie die Institutionen des Reichs in Kraft erhalten wollten und daß ihre Autorität auf dem gemeinsamen Willen der Stände (welche sonst der weisesten Könige Augen und Ohren, der schlechten und unverständigen aber Zügel und strafende Censur gewesen) beruhe. Dadurch hätten die Guisen dem Adel und

dem Volke alle Veranlassung abschneiden wollen, von ihrer Verwaltung Rechenschaftsablegung zu verlangen: indem ihnen nichts weniger in den Sinn gekommen wäre, als von ihren Anschlägen (artibus) Etwas nachzulassen. Sie hätten auch in den Provinzialstände-Versammlungen, in denen die Abgeordneten für jene Generalversammlung gewählt wurden, diese Wahl auf Männer ihrer Partei zu lenken gewußt. Der unerwartete Tod des Königs (Franz' II.) hätte zwar den Flug ihrer Begierde (cupiditatis volatum) wenig gehemmt, ihnen aber doch etwas die Flügel verschnitten. Es folgt nun die in vielen andern hugenottischen Pamphleten angeführte Erzählung, da der Cardinal, anstatt eines ihm vom Papste zum Geschenk verehrten und von Michael Angelo gefertigten Bildes, die heilige Jungfrau mit ihrem Sohne auf den Armen darstellend, durch die List und Bosheit eines Kaufmannes von Lucca ein sehr anstößiges Bild, den Cardinal, dessen Nichte, die Gemahlin Franz' II., die Königin-Mutter und die Herzogin von Guise, nackt sich umschlungen haltend, gemalt, erhielt und dieses aus der Kiste, in welchem es verpackt war, vor vielen großen Herren zum Entsetzen der Lothringer an das Licht kam. (P. 8—9.) — Auf die Erzählung des Geschichtschreibers des von den Hugenotten, trotz wiederholt erlittener Niederlagen, erlangten vortheilhaften Friedensedicts von St.-Germain, bemerkt die Wahrheit, daß sie besiegt, doch als Sieger hervorgegangen wären — „eine ächte Natur des Palmbaums, des Symbols der Wahrheit, der, mit je größerer Last beschwert, desto mehr aufsteigt und sich erhebt". Der Wahrheitsfreund, dieses anerkennend, erklärt, daß er nur über das Eine nicht entscheiden könne, was größer sei, ob die Geduld, der Gehorsam und die Treue der Hugenotten, oder die Wuth, der Haß und die Treulosigkeit der Feinde. Diese Frage zu beantworten, sei nicht leicht, erwiedert die Wahrheit. „Wenn aber die Hugenotten die Gerechtigkeit ihrer Sache zeigen und vor Gott und den sie des Aufruhrs zeihenden Menschen schuldlos sein wollten, so mußten sie sich immer eines sanftmüthigen Geistes befleißigen und sowohl dem Könige, wie seinen Dienern, nach Gottes Gebot, gehorsam zeigen." Der Wahrheitsfreund giebt dies zu; doch an die Äsopische Fabel von dem Wolfe und dem das Wasser trübenden Lamme

erinnernd. (P. 19—20.) — Wir übergehen die gegebenen Details der Bluthochzeit[4], in der, nach dem Geschichtschreiber, mehr als hunderttausend Hugenotten dahin geschlachtet wurden. Sie preßt der Kirche das Gebet aus: „O allmächtiger Gott! O Hirte Israels! Wie lange wirst du gegen die Gebete deines Volks brennen (fumabis)? Du hast es mit Thränenbrot gespeiset und mit Zähren getränkt. Du hast uns unsern Nächsten verhaßt gemacht und zum Spott unter die Heiden hingestellt. Du hast deinen Weinberg aus Ägypten herübergeführt, ihn gepflanzt und ihm eine Stätte bereitet, daß er Wurzeln treibe, seine Schößlinge ausbreite und den Boden einnehme. Warum hast du seinen Zaun zerbrochen und ihn den Vorübergehenden zum Raube hingegeben? Warum ist er von dem Eber gefressen, von den wilden Thieren verschlungen worden? Die Heiden sind in dein Erbe eingefallen und haben die Leiber deiner Knechte den Raben zur Speise, das Fleisch der Heiligen den Thieren des Feldes vorgeworfen. Das Blut der Deinen haben sie vergossen und Niemand ist gefunden worden, der sie zur Erde bestattet hätte. Wie lange wirst du, Herr, zürnen? wird dein Zorn in Ewigkeit brennen? Schütte, Herr, deinen Grimm aus über die Heiden, welche dich nicht kennen und über die Reiche, welche deinen Namen nicht anrufen. Denn sie haben fast das ganze Geschlecht Jakobs vertilgt und seine Wohnung zerstört. Mache, daß die Rache an dem gegen Gesetz und Recht vergossenen Blute Derer, die dich verehrten, über den ganzen Erdkreis hin kund werde. Höre das Geheul und Wehklagen der elenden Wittwen und Waisen, gedenke des Stöhnens der Gefangenen: und erhalte, nach der Größe deiner Macht, das Leben der Deinen, die jene dem Tode bestimmt haben. Unsern Nachbarn aber wollest du die Schmach, mit der sie dich geschmäht haben, siebenfältig vergelten.“ Dieses Gebet besiegelt der Wahrheitsfreund mit einem Amen. (P. 54.) — Der Geschichtschreiber berichtet nun über die Hugenotten

---

[4] Auch der oben (Bd. II, S. 497.) erzählte Zug fast unbegreiflicher Schaamlosigkeit findet sich hier: „Rex, Regina mater, fratres et aulicae purpuratae sub vesperum exierunt, ut caesos sigillatim spectarent. Nominatim Regina mater Sobizum voluit intueri, ut videret quidnam causae esset cur cum uxore rem habere non posset.“ (P. 45.)

nach der Bluthochzeit, über die, welche in das Ausland und die, welche in ihre festen Plätze, nämlich Montauban, Sancerre, Nimes, la Rochelle und einige andere sich geflüchtet und endlich von denen, welche es nicht vermocht, oder nicht gewagt hätten. Von diesen hielten sich einige, wiewohl in geringer Anzahl, ganz verborgen, betheiligten sich nicht an dem römischen Gottesdienste und begnügten sich mit Hausandacht, in der Erwartung, wie Ulysses von Polyphemus bedroht, zuletzt verschlungen zu werden. Andere gingen munter zur Messe, und um zu zeigen, daß sie nicht mehr Hugenotten wären, schäumten sie häufige Blasphemien aus und besudelten sich mit Lastern aller Art. Diese hätten größtentheils die Waffen gegen ihre ehemaligen Glaubensbrüder ergriffen, aber der König traue ihnen nicht besonders. Noch Andere endlich gingen nur gezwungen in die Messe, wie man aus ihrem traurigen und niedergeschlagenen Ansehen leicht schließen könne und von diesen habe der König gesagt, daß sie dieselbe nicht retten werde, wenn er es auch von denen gemeint haben könne, welche es freiwillig thäten. Dies, fällt die Wahrheit ein, habe der König ohne Zweifel von beiden Klassen der Hugenotten gesagt. „Welche Grausamkeit, sich nicht zu begnügen, daß der Leib verderbe, wenn nicht auch die Seele umkommt, wie dagegen jene nicht zufrieden sind, daß die Seele ohne den Leib zu Grunde gehe! O Herr, wie so lange?“ (P. 58.) Hierauf ergießt sich die Kirche wieder in ein brünstiges Gebet und Sündenbekenntniß: Gottes Gerichte über die Sünden und Übertretungen der Hugenotten anerkennend und preisend...... „Wir sind deinen Gesetzen nicht gehorsam gewesen; wir haben deine Gebote weder gehört, noch befolgt. Wir sind nach Ergötzlichkeiten und Wollüsten unmäßig begierig gewesen; wir haben an dem Hofe der Großen (von dem, nach öffentlichem Edicte, deine Wahrheit verbannt war) nach Würden, Gunst und Verbindungen getrachtet. In allen Drangsalen, die du über uns verhängt, da du uns in die Gewalt unserer Feinde, verbrecherischer Menschen ohne Treu' und Glauben und des unter allen, die auf Erden sind, unwürdigsten und schlechtesten Königs gegeben hast, hast du nach einem gerechten Gerichte gehandelt. Täglich werden wir um deinetwillen dem Tode da-

hingegeben, wie zur Schlachtbank bestimmte Schaafe gehalten. Daß dies nicht beständig geschehe, bitten und flehen wir. Um deines Namens willen zerreiße deinen Bund nicht, haue uns nicht ganz ab, sondern handele mit uns nach deiner Lindigkeit und unermeßlichen Barmherzigkeit, damit der Samen der Deinen, die du aus solchem Verderben erhalten hast, an Menge, Eifer und Frömmigkeit wachse, genährt und fortgepflanzt werde. Du hast vor Zeiten, Herr, das Mittel der Verfolgung angewendet, daß dein Häuflein vermehrt und gestärkt werde, da es kaum angefangen hatte, in Jerusalem aufzustehen und sich zu sammeln, nachdem du es über ganz Judäa und Samaria zerstreut hattest. Mache, o Herr! daß Die, welche von den Deinen übrig sind, welche du über fremde und ferne Gegenden zerstreut hast, in deinem Dienste fortfahren, um Denen, die sie aufgenommen haben, zum Beispiel und zur Erbauung zu dienen, daß sie ihre Verbannung geduldig tragen, und erkennen, daß der ganze Erdkreis d e i n, und nur e i n Staat, und der Mensch, wo er auch wohne, dessen Bürger (civis inquilinus) ist. Oder, vielmehr, gieb ihnen zu bedenken, daß wir hier keine bleibende Stätte haben, damit sie, während sie die zukünftige suchen, in der Hoffnung des ewigen Lebens verharren, welches du uns durch das theuere Blut deines Sohnes, unsers Herrn Jesu Christi, erworben hast ...." In dem langen Gebete nun gegen die Feinde sich wendend, fährt die Kirche fort: „Rüste sie auch, Herr, mit wahrer Größe und Stärke der Seele aus, daß sie ....., nachdem sie aus dem Schiffbruche gerettet sind, auch ihre Brüder auf alle mögliche Weise zu retten suchen und Denen Hülfe leisten, welche mitten in Todesgefahr sich befinden und von dem Heere Pharao's und von diesem neuen Sanherib und dem gottlosen Rabsake verfolgt werden..." In dem freilich durch Haß und Leidenschaft oft verdunkelten Gefühle, zu den gefährlichen und unsichern Waffen des Fleisches ihre Zuflucht genommen zu haben, betet die Kirche: „Mache, Herr, daß deine Israeliten aufhören, auf den fleischlichen Arm, auf menschliche Waffen oder Kräfte ihr Vertrauen zu setzen, sondern auf dich, den allmächtigen Gott, den Stärksten der Starken, vertrauen..." Doch kehrt die Kirche, einmal so weit gegangen oder vielmehr durch fatalistische Nothwendigkeit ge-

trieben, wieder zu dem alttestamentlichen politischen Calvinismus zurück, indem sie betet: „Schicke, Herr, deinen Engel, jenen Engel, sage ich, den du gegen Sanherib gesendet hast, oder, erwecke eine Judith gegen jenen Holofernes, zur Befreiung deines Bethulia's...“ Zu den vielen Abgefallenen und zu specieller Polemik sich wendend, betet die Kirche: „Was Die anbelangt, barmherziger Vater, welche aus Schwachheit des Fleisches und Kleingläubigkeit, wie Schaafe ohne Hirten, unter wilden hungrigen Wölfen mit ihrem Leibe jenes ins Fleisch verwandelte Stücklein Brot, jenes Accidens ohne Substanz (corpore suo crustulum istud in carnem transsubstantiatum, accidens istud absque subjectum) gezwungen anbeten..., welche in die Messe gehen, um ihr Leben und Gut zu retten, so bitten wir dich, zeige ihnen und gieb ihnen, ernst und lebendig bei sich zu erkennen, wie hoch sie deine Ehre und Herrlichkeit über das Leben setzen müssen, mit welcher Schmach sie deine Majestät bedecken, wenn sie die falschen Götter, deren Namen David sogar nicht einmal in den Mund nehmen wollte, auch nur im Geringsten ehren, daß das Weib gar zu schaamlos ist, wenn es, nach erfolgtem Falle, die Züchtigung seines Ehemannes nicht leiden will und wieder zu seinem Buhlen läuft, daß du die Lauen ausspeiest und dir Die nicht gefallen, welche auf beiden Seiten hinken.... Aber, was Die betrifft, welche mit zu aller Gottlosigkeit gekehrtem Herzen, deinen heiligen Dienst verlassen und mit jeglichem Frevel sich besudelt, ja mit jenen Vatermördern (parricidis) sich verbunden haben, so erbarme dich ihrer, Herr, in so fern noch einige Barmherzigkeit für sie vorhanden ist und etwa noch Auserwählte unter ihnen sind und bringe sie in dein Haus zurück, das sie verlassen haben. Schlage sie zu Boden, wie einst Saul, als er deinen Sohn in seinen Gliedern verfolgte.... Wenn sie aber die erkannte Wahrheit, nachdem sie in ihrem Herzen befestigt worden ist, vorsätzlich bekämpfen und dich so schänden, so mache sie, Gott, gleich dem Staubwirbel am Rade (? rotae et turbini), verfolge sie mit Furcht und Schrecken, ...laß auf ihre Häupter glühende Kohlen, Feuer und Schwefel regnen,... damit die ganze Welt erkenne, daß du unser Gott und Erlöser bist.“ (P. 58—64.) — Der Politiker wirft einen Blick auf die elen-

den Zustände Frankreichs, die daselbst immer tiefer und weiter einreißende Gottlosigkeit, die sittliche Verworfenheit seines Hofes und seiner Großen, seine auch gegen Spanien befolgte hinterlistige und treulose Politik, um wieder auf die Guisen, ihr Recht an die französische Krone und die günstige Stimmung der Katholiken und selbst der Hugenotten für dieselben zu kommen. Es könne aber auch unter den guten französischen Katholiken, wenn einmal ihr Zorn entbrenne, ein neuer Bodillon aufstehen, der, wie der erste den König von Frankreich, Chilperich (II.), und seine schwangere Gemahlin aus Rache für die empfangenen Streiche getödtet habe, so das Haus Valois von Grund aus ausrotte. Die Wahrheit wird dadurch an Ronsard's nach der Bluthochzeit herausgegebene Franciade erinnert, in deren viertem und letztem Buche er Bodillon von drei unwürdigen Königsbrüdern reden läßt, was leicht auf die Valois zu deuten sei. Der Politiker nimmt diese Deutung begierig auf und legt dem Dichter eine versteckte Argumentation vom Kleinern auf das Größere, von dem gemißhandelten Bodillon auf die weit mehr gemißhandelte ganze französische Nation unter. (P. 65—80.) — Der Geschichtschreiber kommt auf die, um der ungeheuern Blutschuld einen gesetzlichen und rechtlichen Schein zu geben, dem ermordeten Admiral und Briquemaut und Cavagne nachträglich gemachten Prozesse und auf die über sie gesprochenen, an jenem in effigie, an diesen aber wirklich vollzogenen Todesurtheile. Die Wahrheit sieht hierin ein gerechtes Gericht Gottes über die Hugenotten, welche seiner Wohlthaten und daß er sie so oft und so wunderbar aus den größten Gefahren gerettet, uneingedenk, alle Hoffnung ihrer Ruhe auf die Heirath des Königs von Navarra gesetzt, als ob irgend ein Mensch der Retter der Kirche sein könnte, und welche nur über Ceremonien bei der Vermählung, nicht aber über diese selbst Bedenken gehabt hätten. (P. 84.) — Über die Königin-Mutter, die im Laufe des Gespräches mit den schwärzesten Farben geschildert wird, führt der Geschichtschreiber den Hugenotten zugeschriebene Spottgedichte an, in welchen sie mit Fredegunde und Brunhilde verglichen und, weit grausamer und nichtswürdiger als Jesabel (Isebel) dargestellt wird. Wenn unfläthige Hunde, heißt es in einem solchen Gedichte, deren unbe-

statteten Gebeine hinundhergezerrt hätten (I. Kön. 21, 23; II. 9, 10 und 36.), so würden sie den ekelhaften Leichnam der Katharina gewiß ausspeien. Dadurch sei die „gute Hexe" (bona ista Lamia) fast zum Wahnsinn gebracht worden. Die Wahrheit erklärt, daß der Geschichtschreiber noch nicht die eigentliche Ursache ihrer Wuth getroffen hätte, und bemerkt (mit Andeutung auf das oben [Bd. I, S. 689. und II, S. 48.] Erwähnte, daß nämlich Katharina theils nur vorgegeben, theils wirklich von der evangelischen Erkenntniß berührt gewesen sei) wie Diejenigen, welche gleich der Königin-Mutter die himmlische Gabe der Erkenntniß Gottes in seinem Sohne ausgespien und die erkannte Wahrheit mit vorsetzlicher Ruchlosigkeit verfolgt haben, so von Gott verlassen werden, daß sie in hündische Wuth ausbrechen und, von derselben getrieben, Alles, was ihnen begegnet, anfallen und zerreißen. Daraus sei, bemerkt der Politiker, auf die Gemüthsart der Kinder zu schließen, deren Erziehung nach dem Tode Heinrichs II. der Mutter anzuvertrauen, man sehr gesündigt habe. Der Wahrheitsfreund bemerkt, wie es entsetzlich sei, die Reden zu hören, welche der Tyrann (Carl IX.) ausschäume und auf welche Weise ihn Gott verstockt habe: so daß, wenn Gott seinen wüthigen Anschlägen nicht Einhalt thue, das Blut der Erschlagenen, vorausgesetzt es werde ihm Macht gegeben, es in solcher Menge zu vergießen, die Gipfel der Berge überfluthen würde. Die Wahrheit erklärt dies für Gottes Gericht und für eine Weckstimme zum demüthigen Gebete; aber die Kirche sucht diese sanftere Regung in einem racheschnaubenden Gebete zu ersticken, von dem sich das christliche Gefühl abwendet, zu dessen billiger und richtigerer Beurtheilung man sich aber in die Zeit kurz nach dem ungeheuern Frevel der „Pariser Metten" versetzen muß. Es ist übrigens zu charakteristisch und schließt sich den oben (S. 53—62. und Bd. II, §. 16.) angegebenen Empfindungen der Calvinisten bei Gelegenheit der Ermordung Guise's durch Poltrot zu enge an, um ganz übergangen werden zu können: „Gieb, Herr, diesen Tyrannen in die Hände eines Bösewichts, von dem er beständig gepeinigt werde. Der Satan sei ihm stets zur Seite. Mache, daß er und seine Räthe, als Henkersknechte und Helfershelfer, wie sie es wirklich sind, auf der ganzen weiten

Erde bekannt werden. Kürze ihre Tage ab und setze an ihre Stelle Andere nach deinem Herzen....." Das Gebet schließt: „Erwecke, Herr, deinen Daniel, durch dessen Hülfe deine Magd befreit werde. Erhöre uns, o himmlischer Vater, um deines Sohnes, Jesu Christi, unsers Herrn, willen". Die Wahrheit drückt diesem Gebete nach Ps. 58 und namentlich durch ihren Ausspruch, daß die Gerechten sich freuen werden, wenn sie solche Rache sehen und ihre Füße in des Gottlosen Blut baden, das kaum nöthige Ja und Amen auf. (P. 86—89.)

Der durch das Gebet der Kirche herabgerufene Daniel erscheint und ergießt sich, seinem oben (S. 238.) angegebenen Charakter getreu, in eine lange Rede, aus deren Anfang wir nur Einzelnes geben wollen, um bei deren schon angedeutetem, höchst wichtigem Schlusse desto länger zu verweilen. Das auch hier wieder vorkommende Geschichtliche können wir aber füglich übergehen. Daniel stellt den Gesichtspunkt auf, daß „die französischen Lutheraner oder Hugenotten" [5] mit allen in Deutschland, England, Schottland, Schweden, Dänemark, Norwegen und in der Schweiz lebenden Auserwählten und Kindern Gottes, keine falsche, sondern die reine und heilige christliche Lehre der wahren katholischen Kirche, deren Haupt Jesus Christus sei, stets gelehrt und bekannt hätten, und zu ermahnen wären, in diesem Glauben, aber auch in der Liebe, ohne welche er todt sei, zu verharren. Von der That des 24. August und der folgenden Tage erklärt er, daß, wie diese Bezeichnung jetzt gerade gäng und gebe sei, (da man sonst wohl der Natur widerstrebende stärkere oder der Sache nicht entsprechende gelindere Ausdrücke gebrauchen könnte) Carl IX., seine Mutter, sein Bruder und seine übrigen Schergen und Helfershelfer durch sie das Gerücht und den Namen der treulosesten und grausamsten Verräther und Tyrannen, welche es je gegeben, verdunkelt hätten und sie und ihre Nachkommen daher auf ewige Zeiten aus menschlicher Gemeinschaft ausgeschlossen worden wären und jetzt ausgeschlossen würden. Demzufolge werde, zur Verabscheuung der von ihnen verübten Schandthat, am vierundzwan-

---

[25] Im Lat. steht „Lutheranos sive Hugonotos Gallos". Fischart giebt „die Lutherische und Hugenotten in Frankreich". Da die Hugenotten früher Lutheraner hießen, so habe ich, wie oben, übersetzt.

zigsten eines jeden Monats, nun eine Gedächtnißfeier in den französischen Kirchen gehalten — in den wahren Gliedern der katholischen Kirche, deren sich jene Tyrannen fälschlich rühmen, da sie doch „kein Kennzeichen oder keine Spur derselben, ja als Religion Gotteslästerung im Munde und Gottesläugnung im Herzen haben". Der 24. August selbst aber werde der schwarze Tag (dies ater), der Tag der Verrätherei, wie Carl IX. Carl der Verräther in Ewigkeit genannt. Daniel bringt nun ein Bündniß aller Könige und Fürsten und ihrer Unterthanen in jenen Ländern zur Vertheidigung der Bekenner des Evangeliums „wider die Wuth des Satans und seiner ganzen Rotte" zur Sprache. Die dortigen Gläubigen möchten bedenken, wie sie in den vorigen Jahren, da doch der Nothdrang nicht so stark gewesen, ihren französischen Brüdern Hülfe gebracht hätten, was die Schrift den Kalten und Lauen drohe, und wie Gott alles vergossene Blut ihrer Brüder, welchem sie gleichgültig zugesehen, von ihnen fordern würde. (P. 89—98.) „Den übrig gebliebenen französischen Gläubigen aber" fährt nun Daniel im Ton und Bewußtsein seiner höhern Autorität fort, „haben wir gegeben und geben wir in gegenwärtigem Decret und Ausspruch die nachstehenden politischen Gesetze."

Es folgt nun (P. 98—108.), ebenfalls in vierzig Artikeln, wenn auch weiter ausgeführt, das schon oben (Bd. II, §. 29.) angegebene wichtige Statut, oder Staats- und Kriegs-Reglement, welches als die Grundlage eines hugenottischen Bundesstaates im Herzen des katholischen und monarchischen Frankreichs gelten kann, wie die Ligue ein katholischer Bundesstaat in demselben war. Wenn es auch in dieser Form und Bedeutung nicht zur wirklichen Ausführung kam, so wurde dieselbe doch in nächster Folge, ja (was das Räthselhafte der wichtigen Schrift noch vermehrt), wohl gleichzeitig versucht; wie es auch, von allen Zeitumständen unterstützt, seinem Geiste und Begriffe nach, einen weiten Anklang in den Gemüthern der französischen Calvinisten gewann, auf den im Jahr 1621 geschlossenen hugenottischen Bund einen schwer verkennbaren Einfluß ausübte, und diesen Einfluß auch nach Zeit und Raum noch weiter ausgehen ließ. Aus einer unglücklichen Zeit und dem gerechtesten Mißtrauen gegen die legitime

Staatsregierung hervorgehend, findet dieses Statut oder Reglement seine Entschuldigung und als einzig menschliches Schutzmittel gegen gänzliche Vernichtung des gemeinsamen Glaubens vor dem auch heute noch bestehenden politisch-christlichen Richterstuhle seine volle Rechtfertigung, die noch dadurch, daß sie in der trefflichen calvinischen Kirchenverfassung wurzelte, aus ihr gleichsam seine Lebenssäfte zog, unterstützt und verstärkt wird. Wir werden uns bei der Analyse des Statuts oder Reglements auf Das beschränken, was wir nicht schon aus demselben gegeben haben.

Die Verwahrung des Art. 4., daß die Bestimmungen in der Erwartung getroffen werden, daß Gott das Herz des Königs ändere oder sonst einen Retter schicke, wird hier am Schlusse (Art. 40.) in den Worten wiederholt: „Wenn, wie oben gesagt, Gott, nach seiner Barmherzigkeit, die Herzen der Tyrannen dereinst rühren und ändern will, wie es ihm ein sehr Leichtes ist, dann sollen sie (die Calvinisten) sich freudig und bereitwillig Denen unterwerfen, welche Gott ihnen vorgesetzt hat und ihnen in Allem gehorsam sein. Wenn aber ihre (der Tyrannen) Verbrechen den höchsten Gipfel erreicht haben und Gott ihren Untergang beschlossen hat, und ihnen (den Hugenotten) einen christlichen Fürsten, als Rächer an den Bösen und als Befreier der Unterdrückten erweckt, so sollen sie sich ihm, wie einem von Gott gesandten Cyrus in Gehorsam unterwerfen. Bis aber dies geschieht, sollen jene Bestimmungen für sie Gesetzeskraft haben.“ Die Art. 32 und 33, wie mit den Katholiken zu verfahren sei, sind hier noch weiter dahin ausgeführt: „Die Lehre des Heils ist ihnen, so weit sie für dieselbe sich empfänglich zeigen, mit größter, ächt christlicher Liebe mitzutheilen, daß sie (die Lehre) nämlich in der That nur durch ein gutes Beispiel, dessen Alle durch ein heiliges Leben sich befleißigen müssen, mit ihnen getrieben werde (cum illis agatur). Diese Weise, verbunden mit der Predigt des Evangeliums, genügt, sie, unter Gottes gnädigem Beistande, zur Erkenntniß des höchsten Gutes zu bringen.“ — Im Art. 35 wird außer der Sparsamkeit empfohlen, das von Livius Gesagte zu Herzen zu nehmen, daß nämlich, indem man von dem Feinde lebe, der Krieg den Krieg ernähre; wie es auch das Beispiel Han-

nibal's lehre, der, ohne von Carthago Geld erhalten zu haben, lange in Italien Krieg geführt habe.

In seiner oben angegebenen Eigenschaft und — fügen wir hinzu — als Theokrat, wie es Calvin doch nicht in der Wirklichkeit war, drückt Daniel seinem Reglement durch den Schluß desselben ein officiell kirchliches und staatliches Siegel auf: „Diese Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, nebst andern mehr, welche sie, wie es Zeit und Umstände fordern, nach Maßgabe der oben angegebenen und des Wortes Gottes geben und fassen können, übergeben (mandamus) wir ihnen zur genauen Beobachtung und zur Überlieferung auf alle Nachkommen. Wir übergeben sie ihnen nicht, daß sie (wie Anacharsis zu Solon sagte) dem Spinngewebe gleich seien, in dem das in dasselbe gefallene Leichte hängen bleibt, während das Schwere es zerreißt und durchgeht. Wenn sie sie befolgen, so können wir ihnen die Versicherung geben, daß Gottes Gnade bei ihnen bleiben wird, daß sie, wenn auch von ihren Brüdern fremder Nationen ohne Hülfe gelassen (was jedoch zu unbillig wäre und ich nicht einmal argwöhnen will) gegen ihre Feinde sicher bestehen, Gott in Wahrheit ehren und ihre Religion üben werden, so weit dies nämlich die Ereignisse eines Krieges zulassen, welcher sich auf die gerechteste Sache stützt und auf das Heiligste geführt wird. Und dies unter dem Schutze jenes großen Gottes, des Schirmherrn der Kriege, des unsterblichen Königs der Ewigkeit, des unsichtbaren, einzigen, allweisen und allmächtigen Gottes, welchem sei Ehre und Preis in alle Ewigkeit.“ Die Kirche spricht dazu ihr Amen und erklärt ihre völlige Übereinstimmung damit, welche auch die Wahrheit, der Wahrheitsfreund, der Politiker und der Geschichtschreiber von ihrer Seite versichern. Dieser verbindet mit seiner Erklärung noch das Geständniß, daß ihm Gott durch Das, was er von der Geschichte der Hugenotten erzählen gehört, die Augen geöffnet und aus der Finsterniß gezogen habe. Gleiches versichert auch der Politiker von seiner Seite. Die Kirche preiset dafür Gott, welcher seine Kraft, Macht und Gnade an diesen beiden Männern verherrlicht habe und wünscht ihnen einen gesegneten Eingang in das Haus des Herrn. Sie werde sich bemühen, daß ihre Bekehrung Allen bekannt werde,

damit die Freude Allen gemein sei und Alle Gott danken. Sie trägt dem Geschichtschreiber auf, sich zu allen das Evangelium bekennenden Königen, Fürsten und Völkern zu begeben und ihnen, was in Frankreich sich zugetragen und Daniel decretirt habe, anzuzeigen, damit sie erkennten, was sie zu thun hätten. „Du aber“ sagt sie, zu dem Politiker sich wendend, „begieb dich zu unsern französischen Brüdern, eröffne ihnen die Beschlüsse, Rathschläge und Verordnungen, welche Daniel gegeben hat und trage mit ihnen gemeinschaftlich Sorge, daß Alles zur Ehre Gottes und zum Wohl seiner Kinder ausgeführt werde.“ Auf die Erklärung ihrer Bereitwilligkeit, sich diesen Aufträgen zu unterziehen, spricht die Kirche ihren Segenswunsch über sie aus; mit welchem der Dialog schließt. (P. 108—110.)

Die Furcht mag wohl verhindert haben, der Akte durch Unterzeichnung der Verbündeten und sonst eine officielle Form und Fassung zu geben. Das so über der Urkunde schwebende Dunkel, kann uns aber nicht verleiten, ihr Dasein selbst in Zweifel zu ziehen; obgleich, wie wir oben (Bd. II, §. 30.) gesehen haben, diesem Bunde sich noch Faktoren anschlossen, welche, weil allein aus Intrigue und Politik hervorgegangen, das Schwert Gideons und des Makkabäus abstumpfend, seinen eigentlichen Lebenskeim ätzend anfraßen und dem politischen Calvinismus auch die alttestamentliche Grundlage, die allein ihn rechtfertigen konnte, erschütterten.

Dem von dem ersten durch Titel und Seitenzahl geschiedenen zweiten längeren Gespräche ist dessen Inhalt in den Worten vorgedruckt: „Der Politiker und Geschichtschreiber, Beide Franzosen, treffen sich, nach Ausrichtung ihrer Missionen auf verschiedenen Wegen zurückkehrend, durch göttliche Schickung, zu Freiburg im Breisgau in einem und demselben Wirthshause und, indem sie, nach gegenseitiger Begrüßung, den Erfolg ihrer Sendungen einander erzählen, beschreiben sie den gegenwärtigen Zustand Frankreichs und berühren den Englands, auch einige Bemerkungen über die Gewalt der Obrigkeiten und Fürsten, die Tyrannei, die freiwillige Dienstbarkeit und viele andere diesen Zeiten noth thuende und ihnen gemäße Gegenstände einstreuend. Endlich verlegen sie, was noch zu erzählen übrig, auf den folgenden Tag.“

„Dieser zweite Dialog", glauben wir der France Protestante (l. c.) nachschreiben zu können, „bietet alle Kennzeichen, nicht einer Satyre, sondern eines politischen Pamphlets. Die Leidenschaft herrscht in ihm vor, der republikanische Hugenot zeigt sich dort auf jeder Seite. In dem ersten Theile ist mehr Kunst, der Verfasser legt in demselben die Thatsachen dar; in dem zweiten ist mehr Wissenschaft, er diskutirt über die Fakten und man erkennt, daß die Jurisprudenz ihm nicht fremd ist. Seine Beweisführung ist lebendig, energisch; seine Urtheile sind markicht (nourris); sein Styl zeigt eine geübte Feder..... Der letzte Theil des Dialogs ist vorzüglich der Untersuchung des Rechts der Souveränität gewidmet. Man findet in demselben die Lehren von Etienne de la Boëtie wieder..., welche Hubert Languet in seinem Junius Brutus vertheidigte."

Der Geschichtschreiber an der Thüre des Politikers, hört diesen den Anfang des 124. Psalms singen. Die Stimme seines Freundes erkennend, klopft er an die Thüre und verlangt eingelassen zu werden. Der Politiker, ihn erkennend, ruft ihm voll freudigen Staunens entgegen: „Ich habe dich nun wirklich, nicht deinen Schatten. Laß dich, du Hälfte meines Selbst, mich umarmen. Ach wie lange habe ich mich darauf gefreut, den Tag zu sehen, da ich deines Anblicks genießen könnte!" Nach der Bemerkung des Geschichtschreibers, daß er kaum die Freude fassen könne, zu deren wirklichem Genusse er nun gelangt sei, und der Erwiederung des Politikers, wie auch ihn die Freude des Wiedersehens so überwältigt habe, daß er fast befürchten müsse, statt der Wirklichkeit nur ein Bild vor sich zu sehen, fordert derselbe, ehe sie sich von ihren Reisen Mittheilungen machten, zu einem dem Herrn zu bringenden Dankopfer auf. Jener stimmt freudig ein, räth aber die Thüre zu verschließen, „um nicht die Frechheit und den Wahnsinn jener Menschen zu erfahren, bei welchen, wie im ganzen Papstthum, der wahre Dienst Gottes und die lautere Anrufung seines Namens untersagt sind". Der Politiker ist mit dieser Vorsicht einverstanden, und spricht seine Hoffnung aus, daß die Zeit nahe sei, da man Gott überall und ohne alle Furcht werde dienen können: „wann seine göttliche und mächtige Majestät Rache genommen haben wird an jener großen Hure, welche die Erde

mit ihrer Hurerei verderbt hat, wann die Könige der Erde, die mit ihr gehurt und herrlich und in Freuden gelebt haben, über sie trauern und wehklagen, den Rauch des sie verzehrenden Feuers sehen werden.... Wann keine Cananiter mehr im Hause des Herrn der Heerschaaren sein und wie Viele noch von Denen, die gegen seine Kirche gestritten haben, übrig geblieben sind, nach der Weissagung des Propheten Zacharias im letzten Capitel, den Herrn Zebaoth anbeten werden — dann, sage ich, werden wir überall dem Herrn dienen." (P. 3—5.)

Seinem Reiseberichte schickt der Geschichtschreiber die Bemerkung voraus, daß ihm nichts schwerer gewesen sei, als in die Gelage trunksüchtiger Menschen zu gerathen, welche mit ungeheuern Bechern zum Trinken einladen und nöthigen — eine lasterhafte Gewohnheit, die er in ganz Deutschland wahrgenommen habe. Tief verletzt sei er aber erst in England geworden, da er bemerkt, wie die französischen Flüchtlinge von den Eingeborenen verspottet, gestoßen, französische Hunde genannt und mit sonstiger herausfordernder Anmaßung behandelt würden. (P. 6.) — Jener Ausfall auf die Deutschen wiederholt sich noch weiter unten, bei Gelegenheit ihrer Gleichgültigkeit gegen die Leiden ihrer evangelischen Brüder und der Gewohnheit Vieler unter ihnen „mehr durch Geldbegierde, als durch Ehrfurcht vor Gott sich leiten lassen" und „ohne alle Religion und Schaam im feindlichen Lager Kriegsdienste zu thun" (P. 43.) und hat vielleicht Fischart abgehalten, auch dieses Gespräch ins Deutsche zu übersetzen.

Von der schlechten Behandlung seiner französischen Landsleute auf den religiösen Zustand Englands und die dort herrschende Zuchtlosigkeit übergehend, antwortet der eifrige Calvinist auf die Frage seines Freundes, ob denn die dasigen Pastoren nicht gegen dieses Verderben sich auflehnten, daß sie meist stumme Hunde, Brüder Eli's wären und (bei ihnen) alle Kirchenzucht erloschen sei. Der Politiker wirft ihm dagegen ein, daß er doch gehört habe, wie es in England viele gute Pastoren und treue Diener Christi gebe, welche eben so nach der Reformation des Lebens und der Sitten, als nach der Abschaffung einiger aus dem Papstthume zurückgebliebenen äußeren Ceremonien und nach der Aufrichtung der Kirchenzucht in

Schrift und im lebendigen Worte trachteten und wie es auch einen protestantischen Fürsten gebe, welcher diese Zucht in den Bereich seines Gebietes einführen wolle. Der Geschichtschreiber, dieses von der Königin Elisabeth verstehend, wird durch den Einwurf seines Freundes in einige Verlegenheit und in einen Kampf seiner calvinisch-presbyterianischen und -puritanischen Überzeugungen mit seiner kirchlichen Politik versetzt, welche ihn in Elisabeth die mächtigste Beschützerin des französischen Calvinismus erkennen und sie daher schonen läßt. Es ist dieses eine Partie des Gesprächs, welche im gegenwärtigen Auszuge nicht nach ihrem ganzen Interesse wiedergegeben werden kann. „Du hast recht gehört" antwortet der Geschichtschreiber seinem Freunde, „allein die löblichen Versuche jenes guten Fürsten haben nicht die gehoffte Wirkung erlangt und jene guten Pastoren wurden, während meines Aufenthalts in England, von den obrigkeitlichen Personen auf mancherlei Weise gequält, einige verbannt, andere ihrer Ämter entsetzt, die Schriften aber, welche von der Sittenreform handelten, als aufrührerisch verdammt." Den Politiker setzt dies weniger von den Fürsten im Allgemeinen, welche das Werk der Reformation lässig betreiben und deren Gelindigkeit zu schändlicher Zuchtlosigkeit gemißbraucht werde, als von der Königin von England in Verwunderung, er kann es nur der Prachtliebe und dem Stolze einiger Bischöfe und der hinterlistigen Verstellung und Heuchelei einiger Räthe der Königin zuschreiben und sagt: „Hören sie doch, außer Stellen der heiligen Schrift, was ein hochgelehrter Theologe von der Kirchenzucht handelnd geschrieben hat: „Wenn keine Gesellschaft, ja keine Familie von irgend mäßigem Umfange ohne Zucht recht bestehen kann, so ist sie gewiß in der Kirche, deren Zustand am Geordnetesten sein muß, noch weit nothwendiger. Denn wie die heilsame Lehre Christi die Seele der Kirche ist, so muß deren Zucht als ihre Nerven gelten, durch welche die Glieder des Körpers, jedes an seinem Ort, zusammengehalten werden. Die welche daher die Auflösung der Kirchenzucht wollen, oder ihre Wiederherstellung verhindern, geschehe es nun absichtlich, oder unbedachtsam, trachten (quaerunt) gewiß nach der Zerstörung der Kirche."" Der Geschichtschreiber bemerkt, daß ungeachtet des

Beispeils der Schotten und anderer Völker, welche die Kirchenzucht mit Ehrfurcht angenommen haben, die englischen Primaten sich doch nicht schämten, ihr zu widerstreben. „Dahinter steckt Heuchelei; die Laster werden unter jenem großen Pomp der Ceremonien versteckt, unter erheuchelter Einfachheit der linnenen Albe, zierlich und artig gefaltet wie eine priesterliche Inful (sub ficta simplicitate linei veli, eleganter et concinne plicati instar sacerdotalis infulae), unter eitelm und unnützem Glanze der Kerzen bei vollem Mittage, unter rauschenden Tönen der Orgelpfeifen. Da schallen überall die Tempel von harmonischer Musik, da werden, zum großen Ergötzen Gottes, heitere und liebliche Gesänge gehört. Dazu zieren die ganze Handlung durch ihre Gegenwart der Herr Erzbischof, der Herr Primas, der Herr Bischof mit einem großen Schweife von Edelknaben, Lakaien, Bedienten, von welchen Herrn Einige in Begleitung von 20, 30, 40, 100, ja von 200 Reitern einherstolziren.“ Der Politiker fragt, ob Die, welche der Herr als Wächter eingesetzt, nicht fürchten, daß er die Schaafe, die durch ihre Schuld verloren gehen, von ihnen fordern, ihnen nicht den Leuchter nehmen und sie dem Mangel an der Speise, welcher sie so schmählich mißbrauchten, überlassen werde und ob die Königin, die vor den ausländischen Völkern den Ruhm der Tugend und Weisheit behaupte, und in ihrem Reiche den Titel des Oberhauptes der Kirche und der Vertheidigerin des Glaubens führe, dulden könne, daß ein solches Verderben in das Haus des lebendigen Gottes dringen könne. Noch ein größeres Gottesgericht bedrohe England, erklärt der Geschichtschreiber, nämlich der Umsturz der ganzen Reformation nach dem Tode der Königin. Denn Gott halte, um eine so schmähliche Sicherheit und Sorglosigkeit zu bestrafen, durch ein geheimes Gericht die Königin von Schottland gebunden, um sie bei dem Tode der Königin von England, deren nächste Erbin sie sei, loszulassen. Er sehe voraus, welche heftige Stürme Maria dann erregen würde. „Wie, lebt diese unheilschwangere Medea noch, die schon längst hätte auf die Seite geschafft werden sollen?“ fragt der Politiker. „Wie lange soll dieses verderbliche Ungeheuer genährt werden?..... Der unglückliche Herzog von Norfolk, welcher noch kürzlich seine beabsichtigte

Heirath mit ihr mit dem Tode bezahlte, ist ein Beweis gewesen, daß sie nichts unversucht gelassen, um der Königin, welche an ihr alles Recht über Tod und Leben hat, das Leben zu rauben und daß Diejenigen, unter deren Schirm und von deren Wohlthat sie noch lebt, in täglicher Lebensgefahr schweben, so lange sie nicht den Tod dieser Furie beschleunigen. Aber was zaudern sie? Erhebt sich Niemand, welcher der Königin und ihren Räthen zeigt, wie gefährlich es ist, diese Schlange im Busen zu nähren, und wie nothwendig, sie wegzuräumen?" „Es hat nicht an frommen und gelehrten Männern gefehlt" ist die Antwort, „welche alle dazu erforderlichen Gründe zusammenfaßten und die Königin oft und ernst ermahnten, ein solches ihrem Reiche und ihrem Leben Gefahr drohende Ungeheuer wegzuschaffen. Aber da sie so milder und menschlicher Gemüthsart ist, so wird sie nicht leicht dahin gebracht, Blut zu vergießen." „O verkehrte Milde! o unzeitige Gelindigkeit! ruft der Politiker aus, „welche den Ruin des blühendsten Staats und der Religion nach sich zieht." (P. 7—12.)

Es folgt nun eine lange Diskussion zwischen dem Politiker und dem menschlichern Geschichtschreiber über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Hinrichtung. Der Geschichtschreiber spricht sich für die Unzulässigkeit dieses Aktes aus, führt für seine Ansicht die gewöhnlichen Gründe an, daß nämlich Maria ein gekröntes Haupt und als solches nicht dem Urtel, ja nicht einmal der Recognition der Königin von England unterworfen, mit ihr blutsverwandt sei, sich auf Treu und Glauben unter ihren Schutz begeben habe u. s. w. Der Politiker sucht, unter Bestreitung dieser Argumente, die Zulässigkeit, ja die Nothwendigkeit der Hinrichtung, mit Motiven der Staatsraison, der Politik, der Selbsterhaltung und der Religion nachzuweisen. (P. 13—39.) So interessant diese Diskussion auch ist, besonders weil den politischen Calvinismus in seiner ganzen Schroffheit zeigend, so können wir ihr doch nicht folgen, sondern müssen uns mit einigen Einzelnheiten begnügen.

Sein nächstes Ziel ins Auge fassend, verläßt der Politiker die durch die Bluthochzeit gebrochene Bahn des französischen republikanischen Calvinisten und betritt die des loyalen,

monarchischen Unterthanen. Wir sind einer ähnlichen Abweichung schon bei Hotman begegnet. „Gewiß ist", sagt der Hugenot, „daß fast kein größeres Verbrechen begangen und mit schwererer Strafe belegt werden kann, als wenn Jemand gegen den König und dessen Majestät conspirirt, besonders wenn dies in dessen Reiche selbst geschieht. Wie sehr aber dieses Verbrechen Gott mißfällig ist, davon haben Korah, Dathan und Abiram durch ihre schreckliche Strafe allen Jahrhunderten den Beweis geliefert....." Er beruft sich auf das Beispiel Davids, der, obgleich von Saul verfolgt und von Gott zu dessen Nachfolger erkoren, dem Boten, der ihm gemeldet, daß er den König getödtet habe, wiewohl er die Nothwendigkeit und dessen Befehl dazu vorgewendet, habe erschlagen lassen. Und nach Anführung anderer Gründe und nach der Bemerkung, daß, wenn in Erwägung gezogen, wie viele Verbrechen dieses einzige in sich fasse, wie viele Menschen durch dasselbe verletzt werden, wie viele Unglücksfälle aus ihm folgen und wie viele und wie große Übelthaten sich ihm anschließen, es jeglicher Todesstrafe für werth erachtet werden müsse, sagt er: „Wenn man aber über all' diese menschlichen Rücksichten hinweg und auf den Himmel blickt, von dem die Obrigkeiten all' ihre Autorität und Macht ableiten, erkennt man nicht sogleich, daß den Fürsten und Gewaltigen nicht die Scepter entrissen werden können, ohne die Verletzung der Rechte, welche Gott von dem menschlichen Geschlechte vor Allen als hoch und heilig gehalten haben wollte?" (P. 16—17.) Mit der unerbittlichen Logik eines Staatsanwalts und öffentlichen Anklägers schlägt der Politiker die oben erwähnten von seinem Freunde ihm gemachten Einwürfe, zu welchen noch die aus dem Völker- und Asylrechte, und selbst aus dem neuen Testamente (Röm. 14, 4.) abgeleiteten gerechnet werden müssen, nieder. In der Politik müsse man nur auf Das sehen, was gerecht und dem öffentlichen Wohle förderlich sei; aber jegliche Rücksichten der Milde und Großmuth seien vor der auf das öffentliche Wohl zu nehmenden hintanzusetzen. Allein es gebe noch eine dritte Rücksicht, welche über allen stehe — die der öffentlichen Nothwendigkeit, welche zuweilen auch den göttlichen Geboten vorzusetzen sei (quae divinis quoque

ceremoniis nonnunquam anteponenda est)! Diese allerdings sehr auffallende Ausdehnung des Gesetzes der Noth in dem Munde eines Calvinisten stützt derselbe auf das von den Magdeburger Lutheranern „für die rechte göttliche Wahrheit von der Nothwehr" oben (S. 82.) angeführte Argument und zeigt so, daß er nicht bloße gottesdienstliche Gebräuche und Satzungen, sondern wirkliche Gebote Gottes meint. Wohl müsse alle Züchtigung durch Sanftmuth und Clemenz gewürzt und von Grimm und Grausamkeit frei sein, doch aber so, daß sie, Einem erzeigt, nicht in Vielen zum Verderben gereichende Grausamkeit umschlage. Dies wäre nicht sowohl eine gefährliche Sorglosigkeit, als eine grausame Barmherzigkeit, ja in dem vorliegenden Falle, da die Verschwörung der Königin von Schottland nicht bloß einen Umsturz des Staates, sondern auch der Religion herbeiführen würde, mit offenbarer Verachtung Gottes verbunden. Wie nach Ezech. 33, 6. das Blut des Volkes, welches vor dem nahenden Schwerte nicht von dem Wächter gewarnt worden ist, von dessen Hand gefordert werde, so sei auch der Einwurf nichtig, daß die Hinrichtung der Königin von Schottland nicht vor der mit Elisabeths Tode wirklich eingetretenen Gefahr nothwendig sei. Durch alle Gründe erklärt sich der Geschichtschreiber für so überzeugt, daß er seine Begierde ausspricht, sie, wie es ihm leicht wäre, den für das Wohl des Staats und der Kirche eifrig bemühten Engländern mitzutheilen. (P. 18—39.)

Nach dieser Diskussion über Maria Stuart geht der Geschichtschreiber zu dem eigentlichen Berichte seiner Reise an die Höfe der protestantischen Fürsten Deutschlands, Preußens, Schwedens und Dänemarks über. Der Erfolg seiner Verhandlungen mit denselben hat ihn wenig befriedigt und an die Fabel erinnert, da das Pferd dem übermäßig beladenen Esel nichts von seiner Last abnehmen wollte, und, nachdem dieser unter derselben erlegen war, von ihrem gemeinsamen Herrn nicht bloß mit der ganzen Fracht, sondern auch mit dem Geschirr und der Haut seines von ihm mit vornehmer Gleichgültigkeit behandelten Gefährten beladen wurde. Er (der Historiograph) habe nichts unterlassen, um den ihm von Daniel gegebenen Auftrag zu erfüllen, endlich aber den Fürsten die ge-

rechten Gerichte Gottes vor Augen legen und erklären müssen, wie nicht eigentlich die Juden, noch die Türken, noch die Papisten, nach ihrer Erkenntniß, Christum tödteten, wohl aber die Könige, Fürsten und Völker, welche, nachdem sie ihn wirklich erkannt und angenommen haben, ihn, indem sie ihre christlichen Brüder vor ihren Augen ohne alles Erbarmen hülflos niedermetzeln ließen, in diesen seinen Brüdern durchstächen.

Von Emden nach England übergeschifft, habe er, nach der von der Bartholomäusnacht dort angelangten Kunde, das lebhafteste Mitgefühl, und eine große und über die ganze Insel verbreitete Aufregung gefunden, in der man zum wirklichen Handeln von der Königin nur die Schiffe und die Erlaubniß zum Absegeln erwartete. Er habe daher alle Antriebe von seiner Seite für unnöthig erachtet und seine Rede vor der Königin und ihren Räthen mit der Bemerkung geschlossen, wie es nichts Weiteren bedürfe, als daß sie Einigen ihrer Großen, welche den Kriegszug mit vielen Edelleuten und Freiwilligen auf eigene Kosten zu unternehmen versprochen hätten, zu demselben die Genehmigung ertheilte. Nach solchen Aussichten mußte den Geschichtschreiber die Antwort der Königin um so schmerzlicher überraschen. Sie würde nichts lieber als dieses thun, erklärte sie, wenn es nur ohne Treubruch geschehen könne. Sie habe aber kurz zuvor mit Carl ein Bündniß geschlossen, welches sie, ob sie ihn gleich für einen Tyrannen, Verräther und Bösewicht halte, doch nicht brechen dürfe. Sie wünsche und bete zu Gott, daß eine solche Schandthat durch den Tod des Urhebers getilgt werde; aber einen Treu- und Wortbruch hielte sie für einen Frevel, den sie sich nie erlauben würde. Wie wir oben (S. 185.) von dem Herzoge von Nevers gehört haben und auch von achtbaren und keinesweges fanatischen katholischen Staats- und Kirchenmännern wissen, stellt unser Hugenot, in einer vermeintlich in dem Conseil gehaltenen Rede, das Versprechen der Königin dem Eide des Königs Herodes, Johannes den Täufer enthaupten zu lassen, an die Seite, welcher Eid, weil mit Gottes Unehre verbunden, nicht gehalten werden dürfe. Übrigens habe die Königin bei ihrer Taufe Gott, als dem höchsten Könige, den Carl von Valois offen bekriege, Gehorsam gelobt und seit ihrer Aufnahme in die Kir-

che mit deren übrigen Gliedern ein ewiges und unauflösliches Bündniß geschlossen und nun sei die Zeit gekommen, da Gott sich an ihr Versprechen wende und dessen Erfüllung fordere. Er, welcher sie aus Banden und Kerker zu solcher Höhe erhoben, verlange zum Dank für diese Wohlthat von ihr Schutz und Hülfe in den unterdrückten und verfolgten Gliedern seines Sohnes u. s. w. Diese Gründe, welche, von der Geschichte beleuchtet, die Verbindung des staatlichen und religiös-kirchlichen Gesichtspunktes wieder in ihrer ganzen unauflösbaren Schwierigkeit zeigen, glitten natürlich an der Königin und ihrem Conseil ab, was denn in dem Berichterstatter ein Gefühl gegen Elisabeth erregt, das, wenn auch, wie bei den von ihr verfolgten Puritanern, in den Schranken der Ehrerbietung und Dankbarkeit sich haltend, bei Gelegenheit der von ihr bei der erstgeborenen Tochter Carls übernommenen Pathenstelle in noch größere Bitterkeit ausbricht: „Da es der Königin nicht genügte, mit dem schändlichsten und grausamsten Tyrannen unter allen zweifüßigen Geschöpfen ein Bündniß geschlossen zu haben, wenn sie nicht außerdem noch öffentlich einen Familienbund mit ihm einginge und für dieses Treulosen Tochter in der Taufe Bürgschaft übernähme, so schickte sie Wincester“ (den Bd. II, S. 610. angeführten Herzog von Sommerset) „als Gesandten nach Frankreich, um bei dieser Handlung ihre Stelle zu vertreten.“ „Ich wundere mich,“ bemerkt der Politiker, „daß er die Königin nicht bat, ihm dieses zu erlassen, weil er nicht ehrlich und mit unversehrtem Gewissen, ich will nicht sagen des Tyrannen Sprößling, sondern irgend eines andern Papisten Kind, vor einem verabscheuungswürdigen Götzenbilde, einem Diener des Satans darzubringen und die heilige Taufe mit dem Chrisma, mit Speichel und andern dergleichen profanen Ceremonien besudelt zu sehen vermöchte.“ Noch mehr sei sich darüber zu verwundern, erwiedert der Geschichtschreiber, daß die Königin, welche deutlich einsehe, wie sehr diese Profanation der Sacramente Gott mißfalle, ihrer Erkenntniß spotte und in jäher Verstellung (abrupta dissimulatione) in Unerlaubtes sich stürze. (P. 39—47.)

Der Geschichtschreiber erzählt nun die von den Engländern zur Unterstützung der Hugenotten und namentlich la Ro-

chelle's unternommene und von Elisabeth insgeheim begünstigte, öffentlich aber desavouirte Expedition und geht hierauf zu seinen ihn eben so wenig befriedigenden Unterhandlungen mit den Schweizern über, deren katholische Cantone, wie er dort erfahren, „jenem Mörder Frankreichs“ 6000 Mann geschickt hatten, „damit es ja nicht an Wölfen fehlte, welche, was noch von Schafen dort übrig geblieben sei, zur Befriedigung der Grausamkeit eines Einzigen verschlängen“. „Unersättlicher, verfluchter Goldhunger“ sei die wirkliche, die Darstellung der Hugenotten als „Rebellen, Aufrührer und Feinde jeglichen göttlichen und menschlichen Rechts“ aber die vorgewendete Ursache dieser „verabscheuungswürdigen Schändlichkeit“. Auch der oben (Bd. II, S. 522 ff.) erwähnte falsche Bruder, Peter Charpentier, „der ränkevolle und farbewechselnde Fuchs“ (vulpes vafra ac versipellis) habe sich zu diesen unwürdigen Verhandlungen gebrauchen lassen. (P. 48—57.) Beide Freunde kommen nun auf den Unterschied der nach dem Evangelium geduldig hinzunehmenden an Einzelnen und der an dem Ganzen verübten Gewaltthaten, und der Geschichtschreiber klagt, daß Einigen, diesen Unterschied nicht anerkennend, „ein so ängstliches und scrupulöses Gewissen beiwohne, daß sie sich geduldig schlagen lassen und dem Beleidiger freiwillig die andere Backe hinhalten“. Unverkennbar bezieht sich dies auf die oben (Bd. II, S. 610—614.) erwähnte bedeutende Minorität der französischen Calvinisten, welche aus den verschiedenen Motiven der Furcht, kluger Vorsicht, der Loyalität und des evangelischen Bewußtseins dem von der Majorität beschlossenen bewaffneten Widerstande nicht beitreten wollte. Der Politiker erklärt, daß jene Skrupel wohl bei Privatbeleidigungen, nicht aber in der vorliegenden Sache am rechten Orte wären, und der Geschichtschreiber bemerkt beistimmend, daß ihren Brüdern eben so erlaubt sei, sich gegen die Grausamkeit des Tyrannen zu vertheidigen, wie Wanderern gegen Räuber und Wölfe. Ja, noch weiter gehend und auch die letzte Schranke überschreitend, erklärt er, „mit den alten Römern den Tyrannenmord für die schönste aller herrlichen Thaten zu halten“. (P. 57.) Von ihm dazu aufgefordert, giebt nun der Politiker (P. 58—71.) demselben seine Ansichten über

die obrigkeitliche Gewalt und deren Schranken, über bürgerliche und religiöse Freiheit und über das Recht und die Pflicht der Unterthanen, der Beschränkung dieser Freiheit einen passiven und selbst aktiven Widerstand entgegenzustellen. Obschon diese Ansichten theils schon in dem Vorhergehenden, namentlich in unserer Analyse der Magdeburger Schrift, gegeben worden sind, theils in der Folge bei Gelegenheit der berühmten Schrift Languet's und anderer Pamphlete vorkommen werden, so glauben wir doch, um die Wichtigkeit des Réveille-Matin zu zeigen, bei ihnen verweilen zu müssen. Wiederholungen sind nicht bei der geschichtlichen Darstellung von Gedanken und Empfindungen zu vermeiden, welche keine bleibende Stätten, beides der Zeit und des Orts, haben, sondern durch ihre Menge und stete Wiederkehr auf Zeit und Ort einen außerordentlichen Einfluß ausüben.

„Vor Allem muß als höchstes Gesetz und unumstößlicher Grundsatz gelten, daß nur die Herrschaft Eines unendlich und unbegränzt ist, — des allmächtigen Gottes, dem allein zukommt, eine unendliche Macht zu haben. Daraus folgt, daß die Autorität aller Obrigkeiten und Fürsten in gewissen Gränzen eingeschlossen, von ihnen gleichsam umzäunt ist, welche sie eben so wenig überschreiten, als, wenn von ihnen überschritten, die Unterthanen ihnen Gehorsam leisten dürfen. Sonst würde das obrigkeitliche Ansehen dem göttlichen gleichgestellt werden, welches auch nur zu denken, der Blasphemie sehr nahe wäre. Denn obgleich die Obrigkeiten das Bild des lebendigen Gottes zurückwerfen, so gilt nichts desto weniger der Ausspruch des Herrn durch den Propheten: Ich will meine Ehre keinem Andern geben. Daher sind sie nicht deswegen von Gott eingesetzt, daß sie einen Theil seiner Majestät und Ehre sich zueignen, sondern daß sie, als seine Diener und Knechte, die Ehre ihrer Gewalt und ihre ganze Würde Gott in Rechnung tragen (ut tanquam ministri ac servi potestatis suae honorem et gloriam solidam Deo accepto ferant). Auf zwiefache Weise aber besonders überschreiten die Obrigkeiten die ihnen von Gott gezogenen Schranken. Erstlich, wenn sie entweder gebieten, was von Gott verboten, oder verbieten, was von ihm geboten ist: welche Gebote oder Verbote

gewiß gottlos und der ersten Tafel entgegen sind. Dann, wenn sie etwas ge- oder verbieten, was ohne Verletzung der heiligen Liebe nicht gethan oder unterlassen werden kann: und diese Ge- und Verbote werden gegen die zweite Tafel gegeben und ungerecht (iniqua) genannt. Wenn dieser Grund, daß nämlich Gott allein der höchste und ausnahmlose Gehorsam von unserer Seite zukommt, gelegt ist, so folgt, daß einer Obrigkeit nicht gehorcht werden darf, welche Gottloses oder Ungerechtes, nämlich der Gottesfurcht oder der Liebe Widerstrebendes, gebietet." Als Beweise dafür führt der Politiker die israelitischen Wehmütter gegen das Gebot Pharao's an, Daniel gegen das Nebukadnezar's, Obadja gegen das Jesebel's, den Heiland selbst, und die Apostel, die gegen das Verbot der jüdischen Obrigkeit und Priester den Willen Gottes verkündeten, und die vielen Märtyrer, welche Verfolgung und Tod litten, weil sie den gottlosen Edicten der Kaiser nicht gehorchen wollten. Es stehe also fest, daß wir Fürsten gegen Gott nicht in gutem Gewissen gehorchen können, ja daß wir pflichtwidrig handeln, wenn wir nicht, indem wir die gottlose Willfährigkeit gegen die Fürsten aufgeben (nisi neglectis impiis Principum obsequiis), Gott allein Gehorsam leisten. „Wenn daher heut' zu Tage" fährt er fort, „profane, abergläubige oder tyrannische Fürsten, von denen wir nur zu viele Beispiele haben, den Gläubigen verbieten, den heiligen Versammlungen beizuwohnen, und befehlen, bei ihrem gottlosen und abergläubigen Cultus zu erscheinen, so mögen die Gläubigen wohl zusehen, ob sie ihre Pflicht erfüllen, wenn sie nur dieses profanen Gottesdienstes sich enthalten, ohne all' ihr Streben dahin zu richten, an den heiligen Versammlungen und den Sacramenten Theil zu nehmen, und das Wort Gottes zu hören, wie es der allgemeine und besondere Beruf der Christen fordert." — Hierauf geht der Politiker zu der Frage über, ob es aus einigen bestimmten Gründen erlaubt sei, einer Gottloses oder Ungerechtes gebietenden Obrigkeit nicht bloß nicht zu gehorchen, sondern auch, was mehr als nicht gehorchen sei, sich zu widersetzen. Denn wenn auch alle Christen Unrecht leiden müssen und nicht thun dürfen, so folge daraus noch nicht, daß man nie dem Unrecht Thuenden widerstehen dürfe. „Die Frage

ist, ob die Unterthanen mit gutem Gewissen einer Gottloses oder Ungerechtes gebietenden Obrigkeit widerstehen dürfen. Und indem ich dies zur Beurtheilung vorlege, rede ich den aufrührerischen und Unruhe erregenden Anabaptisten, welche mit Recht von frommen Obrigkeiten gestraft werden, nicht das Wort, sondern will damit nur zeigen, daß man Aufrührern widerstehen müsse, daß Die aber nicht Aufrührer sind, welche staatliche oder kirchliche Ordnung störenden Fürsten sich widersetzen. Denn wer aufrührerischen Fürsten widersteht, ist nicht aufrührerisch, sondern vernichtet den Aufruhr. Um aber dies leichter zu verstehen, müssen einige Sätze gleichsam als Grundlagen der Frage oder Untersuchung aufgestellt werden. — Zuerst ist zu berücksichtigen, daß Obrigkeiten und Unterthanen in einer gewissen gegenseitigen Verbindung und Verpflichtung mit und gegen einander stehen, zu deren Erkenntniß uns die Betrachtung des Ursprungs, der Veranlassung und des Zwecks der Einsetzung der Obrigkeit führt. Nun ist es unzweifelhaft, daß es Verbindungen der Völker (coetus Populorum) eher als Obrigkeiten gab. Denn das Volk kann ohne die Obrigkeit, nicht aber diese ohne jenes bestehen und die Obrigkeit ist" (das alte, immer wiederkehrende, aber, wie wir glauben, oben (S. 204.) von Arnisäus widerlegte Argument!) „wie der Vormund für den Mündel und der Hirte für die Heerde, so für das Volk, nicht aber das Volk für die Obrigkeit, eingesetzt. Daher hat das Volk die Obrigkeit, nicht diese jenes, geschaffen und zwar durch gemeinsame Übereinkunft, da die menschliche Gesellschaft erkannte, eines solchen Bandes zu bedürfen." Nach Anführung der verschiedenen Regierungsformen heißt es weiter: „Es ist aber unwahrscheinlich, daß ein Volk irgend eine Obrigkeit eingesetzt haben sollte, damit sie über dasselbe ganz nach Gefallen verfüge; vielmehr hat es dieselbe sich und sich ihr unter gewissen Bedingungen verbindlich gemacht. Daher wird bei der Einsetzung und dem Regierungsantritt der Könige ihnen eine gewisse Eidesformel vorgelegt, welche die Bedingungen enthält, unter denen der König regiert und das Volk gehorcht. Davon haben wir ein Beispiel in der Regierung, welche Gott selbst, nicht die Menschen, eingesetzt hat, nämlich in der David's. Denn obgleich Gott ihn und seine Nachkommen ge-

wählt hatte, so wollte er doch diese Form ins Mittel treten lassen, damit die Könige wüßten, daß sie an gewisse Bedingungen gebunden wären und das Volk zur Einsicht gelangte, welchen Gesetzen es zu gehorchen hätte. Die Eidesformel ist aus der Regierungsgeschichte des Königs Joas zu entnehmen, in welcher erzählt wird, daß Jojada einen Bund zwischen Gott, dem Könige und dem Volke gemacht habe. Gott bezeugt, daß er dasselbe für sein Volk anerkennen wolle, dieses erkennt ihn für seinen Gott an, der König verspricht, nach Gottes Ordnung zu regieren und das Volk, gottgemäß dem Könige zu gehorchen. Gleiches lesen wir von Josia, von dem geschrieben ist, daß er einen Bund mit dem Herrn machte." Der Politiker bemerkt nun ferner, daß solche Eide zu fast allen Zeiten von den christlichen Königen beschworen worden wären, die Eidesformel der Könige von Frankreich bei Aimoin im 5. Buche sich befinde, und diese Formeln, wenn auch durch den Mißbrauch der Päpste und die Tyrannei der Könige verfälscht, doch ihrer Bedeutung und ihrem Grunde nach geblieben und daher wieder auf ihren wahren und alten Gebrauch zurück zu führen seien. Auf den Zweck der Obrigkeit zurückkommend (wie denn überhaupt unser Pseudonymus fast mehr noch als die Verfasser der anderen Pamphlete durch umgekleidete Wiederholungen der Gedanken deren Stärke und Bedeutung heben zu wollen scheint), daß sie nämlich „nicht umsonst, oder für sich, sondern für das Wohl des Volks, nämlich zum Schrecken der Bösen und zur Erhaltung der Guten auf diese Staffel erhoben ist" schließt er: „Wenn daher die Völker auf den Zweck, welchen sie bei Einsetzung der Könige hatten, blicken, so werden sie, wenn diese von demselben abirren, von ihrer Verpflichtung entbunden: wie z. B. wenn die Könige Tyrannen sind und aus guten Fürsten neunte Carle werden, die das Ihre, nicht das Öffentliche suchen, welche das Volk nicht erhalten, sondern verderben, nicht regieren, sondern zerfleischen." Auch die rechtmäßige Berufung verlangt der Geschichtschreiber und ist hier noch strenger, als selbst Beza und Languet, als wolle er seinem glühenden Hasse gegen die Valois eine noch weitere Thüre öffnen. „Die rechtmäßige Berufung hängt aber von den Institutionen und Gesetzen eines jeden Volks ab. Wer daher

ohne rechtmäßige und den Institutionen des Reichs gemäße Berufung der Herrschaft sich anmaßt, widersetzt sich den Gesetzen. Was ich gleichsam im Vorbeigehen zu Gunsten der Lothringer sage, denen, wie dir bekannt, die Thronfolge nach der Verfassung der Nation zukam, aber von den Vorfahren der Valois gewaltsam entrissen wurde." Zwischen dem Erb- und Wahlrechte entscheidet er sich weder für dieses, noch für jenes, sondern für eine Vereinigung beider: da bei jenem Kinder, die sich unter der Gewalt der Mütter oder Solcher, die ihrer Schwäche mißbrauchen, befinden, oder Böse und Unwürdige zur Herrschaft gelangen, bei diesem aber durch Ehrgeiz Unruhen und bürgerliche Kriege entstehen können. „Wo aber diese beiden Verfassungen so gemischt sind, daß weder ein Geschlecht, an dessen Herrschaft ein Volk sich schon lange gewöhnt hat, ohne hinreichenden Grund ausgeschlossen wird, noch dieses genöthigt ist, einen König, wie er auch beschaffen sei, wenn nur königlichen Geblüts, gleichsam nach Besitzrecht (quasi sessorem), zuzulassen, sondern wenn es untersuchen kann, ob der Nachfolger auch für die Regierung geeignet sei und dem Staate nützlich sein werde, so scheint diese Mischung den Vorzug zu verdienen. Auch zweifele ich nicht, daß ursprünglich auf diese Weise die Regierungen übertragen wurden. Rehabeam war nach dem Tode Salomo's nach dem Rechte der Erbfolge König. Dennoch kamen alle Stämme zusammen, um aus dem Geschlechte David's einen König zu wählen, da die Wahl eines andern Königs, wegen der David und seinen Nachkommen gemachten Verheißung, nicht erlaubt war. Und obgleich zehn Stämme, welche, wegen der harten Antwort Rehabeam's, von dem Geschlechte David's abgefallen waren, gegen das ausdrückliche Gebot Gottes gesündigt hatten, so scheinen sie doch hierin ihrer Freiheit, welche Rehabeam hätte berücksichtigen sollen, eingedenk gewesen zu sein." (P. 64.) — Nun kommt der Politiker auf den ihm durch die Zeitumstände gebotenen eigentlichen Kern und Springpunkt seiner Untersuchungen: ob es nämlich in gewissen Fällen den Unterthanen erlaubt sei, der Obrigkeit sich zu widersetzen und wie weit diese Erlaubniß gehe. Dabei sei aber zu berücksichtigen, daß nicht alle Unterthanen gleich seien und zwischen Unterthanen

als bloße Privatpersonen und Unterthanen der höhern Obrigkeit, wie die Unterobrigkeiten (Magistratus inferiores), zu unterscheiden. Es frage sich nun, ob irgend Jemand in der Ausdehnung die höchste Obrigkeit (wie Kaiser, König und Autokrat) sein könne, daß er Niemanden außer Gott über sich habe. Zwar gebe er zu, daß der König nach Gott der erste sei, doch nicht ohne Ausnahme: da das Volk, von dem, wie gesagt, die Obrigkeit zuerst eingesetzt worden sei, bei Übertragung der Gewalt auf irgend Jemanden sich die höchste Gewalt vorbehalten habe. Daher hätten diejenigen Völker sich gut berathen, welche, bei Übertragung jener Gewalt, ihr, damit sie nicht in Tyrannei ausarte, einen Zügel angelegt hätten, wie die Römer in den Volkstribunen, die Spartaner in den Ephoren, das römische Reich in den Kurfürsten, von welchen auch der Kaiser Wenzel abgesetzt worden sei. So sei auch in Frankreich die oberste Gewalt nicht bei den Königen, sondern bei den drei Ständen, nämlich dem öffentlichen Reichsrathe oder, wie er in England heiße, dem Parlamente. Ohne die Zustimmung der drei Stände, zu denen nicht wie jetzt, die Kirche gezählt worden wäre, sondern welche die Gerichtshöfe, der Adel und das Volk ausgemacht hätten, sei den Königen nicht zugekommen, Krieg zu führen und neue Steuern zu erheben. Es werden nun mehrere französische Könige angeführt, welche durch die Stände abgesetzt worden wären. „Aber unsern treulosen und verrätherischen Carl hätten sie, glaube ich, nicht abgesetzt, sondern seine besonderen Tugenden, nämlich seine Treue, seine Frömmigkeit und seine Gerechtigkeit berücksichtigt. Sie hätten auch seine heilige Mutter, welche Alles nach ihrem Gefallen regiert... gefürchtet." Nach dieser plumpen Ironie stellt der Politiker den Grundsatz auf: Wess' das Binden, dess' das Lösen". Und dieses Axiom auf den vorliegenden Fall anwendend, bemerkt er, daß in demselben die Privatpersonen zu den drei Ständen, als das beste Mittel gegen die Tyrannei, ihre Zuflucht zu nehmen haben. „Aber wie" fragt er sich selbst, „wenn die Sorglosigkeit der Völker jenes Recht fallen gelassen hat? Darauf antworte ich, was die Könige so oft im Munde führen: gegen den König giebt es keine Verjährung; also auch nicht gegen die Rechte des Staats und des Volks,

von welchem Volke die Wahl und die Autorität der Könige abhängen. Und wenn die Edicte feierlich sancirt sind und der König sie bei seiner Krönung bestätigt hat, so ist gewiß, daß Das, was in der Folge gegen sie geschieht, widergesetzlich ist. Allmälig wurde zwar die Freiheit, eine allgemeine Ständeversammlung zu halten, in Frankreich unterdrückt und dieselbe theils auf den sogenannten geheimen Rath, meist aus Habsüchtigen, Ehrgeizigen und Gehülfen der Tyrannei bestehend, theils auf die Parlamente übertragen, welche alle Autorität der Stände aufhoben. Doch sind es kaum sechzig Jahre, da sie gänzlich unterdrückt worden ist und die Könige allen Zaum abgeworfen haben. Allein, wie ich schon gesagt habe, die Rechte des Volks können in keinem Zeitraum zur Verjährung gelangen. Wenn aber, dürfte Jemand fragen, die Stände nicht versammelt werden können, oder nicht versammelt werden wollen, oder, versammelt, so entartet sind, daß, wie es gemeiniglich geschieht, der größere Theil den bessern überstimmt, ist dann dem einen Theile dieses Körpers gestattet, was dem ganzen zukommt, z. B. einem ganzen Stande oder einem Theile der drei Stände, bei Nichteinstimmung der übrigen?" Darauf antwortet der Politiker mit einem entschiedenen Nein und daß daher in einem solchen Falle die Minorität den König nicht der Regierung entsetzen, wohl aber, bei gerechter Veranlassung, der Unterwerfung unter ihn sich entziehen und so gegen die Tyrannei sich schützen dürfe. Denn es wäre höchst ungerecht, daß, wenn Einige sich nicht selbst rathen wollten, Die, welche dazu die Einsicht haben, sich nicht rathen dürften. Dieses wird durch das Feudalrecht, durch die gegenseitigen Rechtsverhältnisse der Herrn und Sklaven bei den Römern und durch die vollendete Thatsache bewiesen, da die Schweizer der Herrschaft des Hauses Östreich sich entzogen, ohne ihm dieselbe zu nehmen und es diese Befreiung in der Folge anerkannte. Auch das Beispiel des der englischen Herrschaft sich entziehenden und unter die französische stellenden la Rochelle wird angeführt, das Libna's (II. Chron. 21.), einer levitischen Stadt, welche von Joram abfiel, weil er Gott verlassen hatte, aber besonders hervorgehoben. Dieses Beispiel bringt unsern Politiker auf die Frage, ob, da das Evangelium die Geduld

und Gewalt zu leiden, nicht zu üben, vorschreibe und da, wegen der gegenseitigen Verpflichtung der Obrigkeit und des Volks, in der Politik mehr als in der Religion erlaubt zu sein scheine, ein solcher Abfall auch wegen der Religion erfolgen dürfe. Das Beispiel Libna's bejahe es und der Politiker beruft sich hierüber noch auf die von uns schon oben (S. 25 f.) angeführte Stelle aus Peter Martyr's Commentar zum Buch der Richter, nach welcher die obrigkeitlichen Personen von geringerer Stellung und Würde als die Fürsten (also die Unterobrigkeit) dieselben, oder die höchste Obrigkeit einsetzen und an gewisse Bedingungen binden. Dieses habe Peter Martyr, „der gelehrteste Theologe", vor den französischen Unruhen geschrieben und er würde, wenn er jetzt lebte, ohne Zweifel Gleiches schreiben. Der Politiker führt nun aus dem Commentar die betreffende Stelle an, nach welcher die Unterobrigkeit die höchste Obrigkeit, wenn es nicht anders geschehen könne, sogar mit den Waffen zur Erfüllung jener Bedingungen zwingen könne. Der Abfall von der höchsten Obrigkeit wegen der Religion, sei aber nicht bloß eben so, sondern auch mehr noch, als wegen der politischen oder bürgerlichen Verhältnisse erlaubt. Denn „die göttlichen Rechte müssen bei uns mehr gelten, als die menschlichen und sind nicht Die schlimmer, welche jene verwirren, als Die, welche diese verletzen? Und wenn es erlaubt ist, sich wegen dieser Verletzung der Herrschaft eines Tyrannen zu entziehen, wie viel mehr wegen Verletzung der Religion, des hauptsächlichsten Bandes der menschlichen Gesellschaft?" Auch noch von anderer, man könnte sagen, entgegengesetzter Seite sucht der Politiker seine Ansicht zu unterstützen und so die Empörung der Hugenotten nicht bloß zu rechtfertigen, sondern auch als eine ganz loyale Bekämpfung der Empörung darzustellen und zu sanktioniren: „Wenn Empörung im Staate zu vermeiden ist, wie viel mehr in der Kirche? da die Gesellschaft, welche durch das Band des Geistes entsteht, weit heiliger ist, als jegliche staatliche Verbindung." Nun darf, argumentirt er weiter, unter der päpstlichen Tyrannei, welche die Ordnung der Kirche verletzt hat, keine allgemeine und freie Synode (welche Das in der Kirche ist, was die drei Stände im Staate sind) versammelt werden, da man deshalb sich

an die Tyrannen selbst wenden müßte und so die päpstliche Tyrannei bestätigen würde. Was also nicht von dem Ganzen erlangt werden kann, muß von dem Theile geschehen, und nicht dieser Theil, sondern vielmehr der die göttlichen und menschlichen Rechte verletzende und die Freiheit der Kirche unterdrückende Papst ist für aufrührerisch und schismatisch zu halten. Dieses wieder auf den Staat anwendend, erklärt er, daß, wenn die Majorität der Stände und niedern obrigkeitlichen Personen schläft, deren Minorität, welche sich der treulosen, meineidigen und grausamen höhern Obrigkeit widersetzt und Recht und Freiheit beschützt, eben so wenig für aufrührerisch zu halten sei. „Da also in Frankreich das Ansehen der drei Stände durch die Tyrannei unterdrückt worden ist, so ist es an den niedern obrigkeitlichen Personen, diese Ordnung, welche ohne die Zustimmung des Volks nicht verändert werden konnte, wiederherzustellen oder, wenn sie es nicht vermögen, sich der Herrschaft des Tyrannen, welcher die Freiheit des Volks mit Gewalt und Verbrechen unterdrückt, zu entziehen." Der Geschichtschreiber erklärt seinem Freunde, mit dessen Ansichten gänzlich übereinzustimmen und daß durch dieselben die Brüder, welche in la Rochelle und in Frankreich überhaupt die grausame Tyrannei Carls IX. und seiner Satelliten zu bekämpfen suchen, vollständig gerechtfertigt werden. Hierauf schließt der Politiker seine lange Untersuchung mit der Bemerkung, daß jene Schlafenden den Fluch verdienen, welchen der Engel des Herrn, nach Richter 5, über das dem Herrn nicht zu Hülfe kommenden Meros auszusprechen befohlen habe und mit der Zuversicht, daß der Herr das angefangene Werk der Freiheit, dessen Grund er (wie der Geschichtschreiber hören solle) so herrlich gelegt habe, nicht liegen lassen werde. (P. 71.)

Der Politiker bittet nun nach Beendigung seiner politischen Betrachtungen seinen Freund um dessen weitern Reisebericht, doch sich kurz zu fassen, damit ihm zur Erzählung seiner Reise noch Zeit bleibe. Als ob der Geschichtschreiber das von der Schweiz, England und dem protestantischen Deutschland berichtete viele Nachtheilige wieder gut machen wolle, rühmt er die menschenfreundliche Aufnahme, welche in jenen Ländern, namentlich in der Schweiz, und daselbst be-

sonders in Basel und Bern, die französischen Flüchtlinge gefunden haben. (P. 72—74.)

Den übrigen Theil des Dialogs (P. 74—136.) nimmt der Bericht ein, welchen der Politiker über seine Mission zu seinen französischen Brüdern, namentlich im Delphinat, in Nimes, Montauban u. s. w. giebt. Mit meist sich wiederholenden politischen Reflexionen und immer wiederkehrenden leidenschaftlichen Ausfällen auf die Gegner reich durchwebt und von ähnlichen Äußerungen des Historiographen oft unterbrochen, gestattet diese Partie des Gesprächs keinen Auszug; wie auch das viele Geschichtliche in derselben, bei all' seinem Interesse, einen solchen für unsern Zweck nicht verlangt. Wir werden uns daher auf Einzelnes beschränken.

Im Delphinat findet der Politiker die Protestanten unter Montbrun, Mirebel, Lesdiguières und andern hugenottischen Edelleuten bewaffnet und einen ungeordneten und planlosen Parteigängerkrieg führend. Zu einer Berathung versammelt, eröffnet der Politiker ihnen den Gegenstand und Zweck seiner Mission. „Vor Allem erkannten sie die heilsamen Rathschläge Daniel's und die Nothwendigkeit, zugleich aber auch die Schwierigkeit ihrer Ausführung, da die Franzosen, in Knechtschaft aufgewachsen und durch die königlichen Statthalter zum Gehorsam genöthigt, die denselben, nach dem Willen des Königs, überall dem Volke einprägten, bis dahin nur geringe oder vielmehr keine Erkenntniß ihrer Freiheit hatten." Sie verlangen daher, sich vorher mit den benachbarten Verbündeten besprechen zu dürfen und daß zu diesem Behufe ein von ihnen Abgeordneter mit ihm (dem Politiker) sich zu einer gemeinschaftlichen Berathung nach Nimes begebe. Vorzüglich klagen die Reformirten im Delphinat über den Mangel an Kriegs- und Kirchenzucht, „jenen beiden Nerven, den Ausschweifungen ein- und die Soldaten zu ihrer Pflicht anzuhalten". Auch erwähnen sie der Intriguen des bei dieser Gelegenheit schon oben (Bd. II, S. 611.) erwähnten königlichen Statthalters im Delphinat, de Gordes, der ihren Anführern, um sie zur Niederlegung der Waffen zu bewegen, süße Worte gebe und goldene Berge verspreche. Sie hatten aber erklärt und erklären, „nicht eher die Waffen niederzulegen, als ihnen Geißeln oder sichere

Unterpfänder gegeben würden, welche jene Treulosen, jene Teufel in Menschengestalt bezähmen könnten, wenn sie wiederum wüthen wollten" und daß überhaupt „zuerst die Waffen niederzulegen, an Denen sei, welche ihrem Leben nachstellen und durch ihre Seite Christum mit seinem Evangelium durchstechen". (P. 81.) Auch dem gefangenen Sklaven sei es erlaubt, seinem Herrn, welcher ihn mit dem Schwerte verwunden will, die Thüre seines eigenen (des Herrn) Hauses zu verschließen und wenn er in dieselbe mit Gewalt einzubrechen suche, um sein Leben zu erhalten, auch Gewalt anzuwenden. Denn er zeige sich dann nicht als sein Herr, sondern als sein Mitsklave, welcher ihn im Namen des Herrn morden wolle und es sei außer allem Zweifel, daß dem unschuldigen Sklaven das Recht zustehe, sich zu vertheidigen und die Gewalt des wüthenden Mitsklaven zurückzutreiben. Jenes Verlangen, daß die „Gegner" (welche doch die rechtmäßige Obrigkeit waren) zuerst die Waffen niederlegen, wird noch in auffallender Schlußfolge dadurch motivirt, daß der doch gerechte und nie ohne Ursache zürnende Gott unserer Liebe zu ihm durch die seinige zu uns zuvorkomme, eher seinem Zürnen, als wir unserm Sündigen gegen ihn ein Ende mache und die Ruthe wegwerfe, ehe wir aufhören, seinen Zorn gegen uns herauszufordern. Was Gott aber thue, könne von den besten Fürsten, seinen Statthaltern, in der Schrift Götter genannt, mit um so größerem Rechte erwartet werden, als wir ihm doch weit mehr als ihnen verdanken, wie viel mehr aber sei es von einem treulosen, räuberischen, bluttrunkenen Tyrannen zu verlangen. (P. 81—84.)[6] — In Ni-

---

[6] Ganz unverkennbar ist die Analogie dieser Gründe mit den Bd. II, S. 611—614. angeführten, und wer die Schriften, aus denen ich hier und dort nur kurze Auszüge gegeben habe, in ihrer ganzen Ausdehnung gegen einander hält, findet an vielen Stellen sogar völlige Übereinstimmung. Sie vermehrt mein Interesse an dem geheimnißvollen Buche, wie sie meine Zweifel an der Autorschaft Barnaud's verstärkt. Würden namhafte Memoiren- und Geschichtschreiber, wie Goulard und La Popelinière, aus einer, wenigstens scheinbar, so dunkeln Quelle geschöpft haben? Merkwürdig und zugleich geheimnißvoll ist das P. 79. angeführte Auftreten, eines gelehrten nicht weniger in den Wissenschaften, als in den Waffen vermögenden jungen Mannes, welcher durch seine Rede den Ausschlag gegeben habe.

mes mit seinem Begleiter aus dem Delphinat angekommen, trifft der Politiker mit den Deputirten der reformirten Städte des Languedoc zur gemeinsamen Berathung über die zu ergreifenden Maßregeln zusammen. Sie erklären, von Daniels Gutachten und Decret schon Kunde gehabt und den ganzen (ersten) Dialog, in welchem die Ränke der Feinde so schön beschrieben wären, mit Freude gelesen zu haben. So sprechen sie auch ihren Wunsch aus, daß der Dialog dem Tyrannen, zur Erkennung seiner Gottlosigkeit, Treulosigkeit und Grausamkeit, vorgelegt werde. Auf die Frage des Geschichtschreibers, wer in so kurzer Zeit das Gespräch nicht bloß aufgeschrieben, sondern auch durch den Druck veröffentlicht haben könnte, antwortete der Politiker, daß er es zwar nicht wisse, doch an Niemanden als an Eusebius Philadelphus denken könne, welcher bei ihrer Unterredung zugegen gewesen sei. Gedruckt und zum Verkauf ausgestellt haben, soll es aber ein Katholik, und zwar derselbe, von welchem die (Bd. II, S. 437. angeführte) Schrift „de furoribus Gallicis" gedruckt worden sei. Er wisse, daß sie schon Vielen nützlich gewesen und nützlich sein werde: denn schon sei das Eisen heiß und nichts weiter übrig, als daß es geschmiedet werde. Auf die Rathsversammlung zu Nimes zurückkehrend, erklärt der Politiker, daß sie die 40 Artikel Daniel's als sehr nützlich und nothwendig höchlich billige, vorzüglich was in denselben von der sich gegenseitig unterstützenden Kirchen- und Kriegszucht gesagt werde. Besonders aber billige die Versammlung den Beschluß des Delphinats, nicht eher die Waffen niederzulegen, bis der Tyrannei nicht bloß Zaum und Gebiß angelegt, sondern sie auch von Grund aus zerstört worden sei. Die Versammlung habe noch erklärt, sich zu bemühen, die alte Freiheit und die wahre Religion wiederherzustellen. Um aber den ehemaligen Zustand ihrer Städte besser erkennen zu lassen, habe sie einigen Gelehrten aufgetragen, durch das Studium der, besonders französischen, Geschichte fleißig zu erforschen, in welchem Zustande sie, ehe die Tyrannei in sie eingedrungen, sich befunden hätten. Das sei ganz vortrefflich, erklärt der Geschichtschreiber und empfiehlt zu diesen Untersuchungen des gelehrten Pasquier (Bd. I, S. 188. passim von uns angeführten) Recherches de la France und

des Juristen Hotman Franco-Gallia. Wenn aber Jemand die alte Lehre der Albigenser und die Religion der Armen von Lyon, der Bewohner von Pragellas, Cabrières und Merindoles und den Zustand jener Zeit zurückzurufen vermöchte, so wäre dies ein sehr lobens- und dankenswerthes Unternehmen. Denn die Sitten jener Menschen würden sie wegen der ihrigen beschämen und dies sei das einzige, noch übrige Mittel gegen die gegenwärtigen Übel, und sonst scheine Frankreich Untergang zu drohen. Der Politiker empfiehlt noch was Macchiavelli im dritten Buche seiner Discurse verfolge, da er, vom alten Rom, von Gallien und von andern Ländern redend, über diesen Gegenstand ex professo handele, und erklärt, daß dies das einzige Mittel sei, den (gesunkenen Staat) wieder aufzurichten. Das sei, fügt der Geschichtschreiber beifällig hinzu, der wahre Stein der Weisen, welcher, indem er die Franzosen von maßlosen Steuern und der Tyrannei der Medicis-Valois (Medico-Valesiorum) befreie, Viele reich mache. Der Politiker berichtet nun ferner, daß die Versammlung auch die übrigen Decrete Daniel's in's Leben zu rufen beschlossen, aber auch der Schwierigkeit, das Wahlverfahren auszuführen, gedacht habe, da es den französischen Sitten ganz entgegen sei, wie die Römer, einen Anführer aus dem Volke zu erwählen und daß dieser, nach dem Beispiele des Cincinnatus, von einer höheren auf eine niedrigere Stufe herabsteige. (P. 85—89.) — In diesem wichtigen Pamphlet wird also der Kampf des aristokratischen und demokratisch-municipalen Princips und Elements, welcher schon damals und später noch mehr zum Nachtheil des politischen französischen Calvinismus auftauchte, gleichsam prophetisch angedeutet. Doch nehmen die Betrachtungen einen keineswegs umstürzenden Charakter, sondern schließen sich, vom christlichen Geiste durchzogen und geläutert, der Verfassung der drei Stände an, in welchem das Volk den dritten Stand ausmache. Die Antiquirung dieser Verfassung, und daß dem Volke das Recht genommen worden sei, Senatoren und Magnaten, die von ihrer Pflicht abgewichen, zur Rechenschaft zu ziehen, bemerkt der Geschichtschreiber, habe alles Unheil, auch das des Bürgerkriegs herbeigeführt, welcher zunächst durch das Übergewicht der in dem Triumvirat vertretenen ho-

hen Aristokratie entstanden sei. Dieses habe die Versammlung zu Nimes bewogen, fährt der Politiker fort, Daniël's Decrete in Ausführung zu bringen und die Einführung eines Volkstribuns nach römischer Sitte zu beschließen. (P. 92.) Vorher noch — denn es ist schwer, das hin- und her- sich bewegende Wechselgespräch einem logischen Faden anzureihen — hatte der Politiker die Hoffnung ausgesprochen, daß Gottesfurcht und Eifer für die Förderung des Reiches Gottes und die Erhaltung der Kirche Adel und Volk vereinigen und vermögen werden, bei Wahlen das Gemeinwohl den Privat- und Parteiinteressen vorzuziehen. Denn es wäre auch schmählich, wenn Christen die eigene Ehre zum Nachtheil der ganzen Kirche suchten und elender Ehrgeiz in Herzen und Seelen wohnte, in welchen der Geist Gottes die höchste Stufe der Ehre einnehmen sollte. (P. 89 sq.)

Die von dem Politiker angeführten geschichtlichen Momente, namentlich die Belagerungen und heldenmüthigen Vertheidigungen la Rochelle's und Sancerre's und das Edict von Boulogne müssen wir, so schwer es uns auch bei ihrem Interesse wird, übergehen. Beide Freunde sprechen ihren allerdings sehr gerechten Schmerz aus, daß in die in diesem Edicte den Hugenotten gemachten Bewilligungen das unglückliche Sancerre nicht aufgenommen worden sei. Daß seine Bewohner immer noch milder behandelt wurden, als es die fast beispiellose Hartnäckigkeit ihres Widerstandes und die Grausamkeit ihrer Feinde erwarten ließen, verdankten sie dem Erscheinen und der Vermittelung der dem Herzoge von Anjou die polnische Krone antragenden Gesandten, wie denn auch dadurch jenes Edict herbeigeführt wurde, und es wird dies von dem Politiker mit Recht als eine besondere göttliche Fügung hervorgehoben. Einen in unserer Geschichte sich wiederholenden und bei Beza in gleich schroffer Con- und unbedachtsamer Inconsequenz hervortretenden charakteristischen Zug des französischen Calvinismus müssen wir aus unserm Pamphlet bei Gelegenheit dieser Königswahl hervorheben. Der Herzog von Anjou hatte sich, nach der Erzählung des Politikers, zur Aufrechthaltung der damals ausgedehntesten Gewissens- und Religionsfreiheit eidlich verpflichtet. Wie in dem oben (S. 235.) erwähnten Schrei-

ben an die Polen, deren Wahl Anjou's als im Zorne Gottes über die von ihnen geduldeten Ketzereien erfolgt, geschildert wurde, so veranlaßt diese Freiheit hier den Geschichtschreiber zu der Äußerung: „Hieraus läßt sich leicht auf den Eifer des Hauses der Valois für Frömmigkeit und Religion schließen. Ein großer Theil von Polen ist, wie genugsam bekannt, von Anabaptisten und Arianern, den geschworenen Feinden unsers Herrn Jesu Christi, voll und nichts desto weniger verspricht jener fromme und religiöse Mann, sie in seinem Schutze zu erhalten!" (P. 113.)

Am Schlusse des Gesprächs spricht der Politiker fast ganz die Ansichten aus, welche Etienne de la Boëtie i. J. 1548 in seiner berühmten Schrift über die freiwillige Dienstbarkeit niedergelegt hatte, und es ist kaum zu verkennen, daß sie, bis nach der Bluthochzeit ungedruckt, nun einen durch dieselbe üppig gedüngten Boden fanden. „Es pflegt mir immer höchst widersinnig vorzukommen", sagt der Politiker, „wenn ich die Myriaden Menschen betrachte, welche auf elende Weise dienen und dies nicht gegen ihren Willen, oder durch eine stärkere Gewalt dazu genöthigt thun, sondern, ich weiß nicht wie, durch den bloßen Namen eines Einzigen, gleichsam bezaubert, dessen Macht sie nicht fürchten dürfen, da er ein einzelner Mensch, und dessen Charakter sie nicht lieben können, da er gegen sie unliebenswürdig ist. Wenn Menschen von geringeren Kräften oft genöthigt werden, Menschen, welche ihnen an Kräften überlegen sind, den Willen zu thun, so gestehe ich, daß man den Zeitumständen dienen muß und nicht immer der mächtigere sein kann. Wenn daher eine im Kriege besiegte Nation (wie einst der atheniensische Staat den dreißig Tyrannen) einer andern zu dienen gezwungen wird, so ist sich nicht darüber zu verwundern, daß sie dient. Der Fall ist zu betrauern, oder, vielmehr, nicht zu betrauern, sondern das Unglück mit Gleichmuth zu ertragen und es sind bessere Zeiten zu erwarten. Es ist unserer Natur eingepflanzt, daß Freundschaftsdienste eines guten Theils unsers Lebens sich bemächtigen. Die Vernunft verlangt, daß wir die Tugend lieben, gegen Wohlthäter von Herzen dankbar sind und oft Etwas unserm Wohlbefinden entziehen, um die Ehre Derer, welche uns

theuer sind und sich um uns verdienstlich gemacht haben, zu befördern. Wenn daher unter den Bewohnern eines Landes ein ausgezeichneter Mann aufgestanden ist, dessen besondere Klugheit, sie zu beschützen und dessen große Sorgfalt, sie zu regieren, sie erfahren haben, ihm freiwillig sich unterwerfen, und solches Vertrauen schenken, daß sie ihm irgend einen Vorrang (primatum) einräumen: so erkennt man ohne Zweifel die Güte und Rechtschaffenheit Derer, welche ihn auf diese Stufe gehoben, darin, daß sie von Dem, dessen Wohlthaten sie erfahren haben, nichts Böses befürchten. Aber, o gütiger Gott, welches Unglück, welches Verderben!!, unzählige Menschen zu sehen, die nicht gehorchen, sondern dienen, nicht beherrscht, sondern durch Tyrannei unterdrückt werden, welche weder ihre Weiber, noch ihre Kinder, noch selbst ihr Leben eigen haben, Nothzucht, Schändung, Raub und Grausamkeit leiden, nicht von Kriegsvölkern, nicht von einem barbarischen Heere, gegen das Blut und Leben muthig dahinzugeben, ziemt; sondern nur von einem Einzigen, nicht von einem Herkules, einem Simson, sondern bloß von einem Menschlein (homuncionis), als welches keins in dem ganzen Volke weichlicher, weibischer und feiger ist, das nicht mit Gewalt und mit Waffen die Menschen sich zu unterwerfen vermag, sondern dem Dienste eines unzüchtigen Weibleins (mulierculae) ganz sich hingegeben hat. Können wir dies nicht Feigheit und Die, welche ihm dienen, Feiglinge nennen? Wenn zwei, drei oder vier, von Einem angefallen, dessen Gewaltthätigkeit nicht zurücktreiben, so erscheint dies als widersinnig und sie werden nicht mit Unrecht eines gebrochenen Geistes geziehen. Aber wenn hundert, wenn tausend von Einem alles Mögliche dulden, kann man nicht sagen, daß sie nicht widerstehen wollen, nicht aber, daß sie keinen Muth dazu haben? Nicht der Feigheit, sondern der Sorglosigkeit und Gleichgültigkeit ist es zuzuschreiben, wenn nicht hundert, nicht tausend Menschen, sondern hundert Provinzen, tausend Städte, unzählige Miriaden mit einem Einzigen den Kampf scheuen. Mit welchem Namen dies bezeichnen?...... Was wir aber täglich in unserm Frankreich gewahr werden, daß ein einziger Mensch tausend Städte nach seinem Belieben schmählich daniedertritt, wer anders, als Der

es mit seinen eigenen Augen gesehen hat, sollte es glauben?...
Ein einziger Mensch ist dieser Tyrann: gar nicht nöthig ist es, mit ihm zu kämpfen, schon geschlagen ist er, wenn die Provinzen nur nicht in ihre eigene Knechtschaft einwilligen. Nichts braucht ihm genommen zu werden, nur nichts zu geben ist ihm. Das Volk selbst ist es, welches sich unterdrücken läßt, welches sich zu Sklaven macht, wenn, da ihm zwischen Knechtschaft und Freiheit zu wählen gegeben ist, es das Joch der Dienstbarkeit wählt.... Wie ein kleiner Feuerfunke durch den ihm zugetragenen Brennstoff zu einem Brande entzündet wird, ein Feuer aber, auf welches man kein Holz legt, von selbst verlischt: so erpressen die Tyrannen desto mehr, je mehr ihnen zugelassen, und fallen, wenn ihnen nichts gegeben, nicht gewillfahrt wird, ohne Kampf, ohne Stoß, in ihrer eigenen Blöße ganz von selbst...." (P. 128—132.) An einigen Stellen scheint unser Hugenot, im frischen Eindruck des königlichen Frevels der Bluthochzeit, noch über den Königshaß des jugendlichen Parlamentsraths hinauszugehen; z. B. wie er auf die auch von diesem gemachte Bemerkung: „Der, welcher euch mit solchem Übermuthe beherrscht, hat nur zwei Hände, einen Leib und überdies nichts, was nicht irgend ein Plebejer besitzt", den Nachsatz: „ausgenommen einen räuberischen und verrätherischen Geist" (excepto animo praedatore, ac proditore) unmittelbar folgen läßt. — Der Geschichtschreiber spricht seine Überzeugung aus, daß die Rede seines Freundes, noch weiter ausgeführt, besonders in geschichtlichen Argumenten, wie namentlich der französische Staat, als noch die ständische Verfassung blühte, beschaffen war (was Hotman in seiner Franco-Gallia so trefflich dargethan habe), die Franzosen so aus ihrem Schlafe aufwecken werde, daß sie mit erhobenen Häuptern und starkem Flügelschlage, mit Schnabel und Klauen gegen die Unterdrücker der öffentlichen Freiheit sich erheben (somno exciti sublatis cristis, maximoque alarum plausu, rostro et unguibus involent in oppressores publicae libertatis). Nichts lasse sich mehr geeignet denken, den Eifer der Franzosen zu entzünden und ihre Gemüther anzuregen, damit sie auf die Wiederbelebung der Institutionen ihrer Vorfahren und die Wiedereinführung der Autorität der Stände gebüh-

rende Sorge und Aufmerksamkeit richten. Dann werde, fährt er im höheren Aufschwunge der Phantasie fort, ihrem Frankreich eine schöne Sonne leuchten und jenes goldene Zeitalter zurückkehren, nach dessen Verbannung durch die Tyrannei, mehr als eiserne Zeiten gefolgt wären. Dann werden Frieden, Freiheit und Freundschaft, die edelsten Tugenden und fröhliche Eintracht zurückkehren. Aus diesem Empyreum aber schnell auf den mit Blut, Brand und Raub bedeckten Boden der Wirklichkeit zurücksinkend, ergießt er sich wieder in die gewohnten Ausfälle auf die „sechs oder sieben Männer, die das herrliche Volk und das edele Reich nach ihren Lüsten behandeln und regieren, und deren trefflichster zu schlecht für die Arbeit des Henkers und den Kaufpreis des Stricks ist". Hierauf bittet er seinen Freund um eine geschichtliche Darstellung der Ursachen, welche Frankreich in dieses Verderben gestürzt haben. Der Politiker entschuldigt sich mit der tiefen Nacht und seiner Schläfrigkeit; doch würde den folgenden Tag dazu Zeit sein, da er in diesem Wirthshause einen Emissär der Brüder [7] aus dem Narbonnesischen erwarten wolle. Mit seinem Wunsche, daß sie, durch Schlaf und Ruhe erquickt, dem Herrn im Namen seines Sohnes Jesu Christi, ferner in Heiligkeit und Gerechtigkeit dienen und mit dem Amen des Geschichtschreibers schließt dieser zweite Dialog, und es findet sich in demselben nicht die auch, wie oben (S. 250.) bemerkt, in dessen Inhalt angegebene, auf den folgenden Tag verlegte Erzählung. (P. 133—136.)

Die Leidenschaftlichkeit des Buches, die seinem wirklichen oder vermeintlichen Verfasser die oben erwähnte handgreifliche Züchtigung zugezogen haben soll, braucht nach dem von uns Gesagten wohl nicht nachgewiesen zu werden. Indeß glauben wir unsere Analyse mit einigen Stellen schließen zu dürfen, die, wenn sie auch vielleicht noch nicht zu den stärksten gehören, nur der glühendste Haß eingegeben haben konnte.

[7] Er nennt auf die Frage des Geschichtschreibers Spudaeus, mit dem Beide vertraut wären. Ist derselbe etwa Inigo de Sponde? ein frommer und verständiger Mann, welcher der Königin von Navarra treu diente und durch eine Nachricht, die er, obgleich in der Gefangenschaft der Ligue, dem Könige von Navarra zukommen ließ, diesem einen wesentlichen Dienst leistete, der ihm, zum zweiten Male in die Hände der Ligue gefallen, i. J. 1594 das Leben kostete. (La Fr. Prot. Art. Sponde.)

Auf der Reise des Politikers in Frankreich, von welcher er sagt, daß, wenn Gott ihm nicht auf sein Gebet, zur Überwindung aller Schwierigkeiten, Kraft und Muth gegeben hätte, er, anstatt sich des ihm gegebenen Auftrages zu entledigen, wie Jonas, lieber umgekehrt wäre, glaubte er „in ein Reich einiger wilden Bestien (aliquot belluarum) oder vielmehr in eine Räuberhöhle gerathen zu sein". Er hört Äußerungen des stärksten Unwillens über die Regierung und die Zustände Frankreichs und in der Königin-Mutter vereinigen sich alle Äußerungen dieses Unwillens wie in einem Brennpunkte, von dem sie auf ihre, besonders italienischen, Umgebungen ausgehen. Der Politiker hört einen Mann aus dem Volke ausrufen: „Zum Henker mit jenem Schurken" (dem Marschall Grafen von Retz), „nebst seiner Hure, seiner Brunhilde! Diese Beiden haben Frankreich mehr Übels zugefügt, als alle Lothringer und Guisen zusammengenommen...... Aber dieser Florentiner und diese Florentinerin, mit jenem Esel von Canzler (Biragues oder Birago, dem unwürdigen Nachfolger des großen Canzlers de l'Hospital), drei würdige Italiener!.... Gott gebe, daß sie nach Weise der Vorfahren bestraft werden könnten! Die Vaterlandsmörder wurden sonst, mit einem Hahn, einer Schlange und einem Affen in einen Sack genäht, in den Fluß versenkt. O wie recht und verdient könnte jenes Strafexempel der Vaterlandsmörder an dem vaterlandsmörderischen Carl statuirt werden! Katharina würde die Stelle der Schlange vertreten, der Herzog von Anjou die des Hahns, der Graf von Retz die des Affen. Durch die Strafe dieser vier könnte das Reich entsündigt, die übrigen würden durch die Furcht leicht in Schranken gehalten werden und in wenigen Monaten ganz Frankreich, von Taugenichtsen und Bösewichtern gereinigt, zu seinem sonstigen Glanze zurückkehren." (P. 74—76.)

§. 16.

Fortsetzung.

C. Discours merveilleux; la France-Turquie; Anti-Machiavelli und Tragödie Holofernes.

Wenn auch die Franco-Gallia, wie bemerkt, unmittelbar aus dem Eindruck der Bluthochzeit und mittelbar aus den

elenden Zuständen Frankreichs und seines tief gesunkenen Königthums hervorgegangen war: so hatte sie doch, trotz ihrer vielen handgreiflichen Andeutungen auf ihre Zeit, im Ganzen eine zu ernste wissenschaftliche Haltung, um dasselbe anders als im Princip anzugreifen und diese ihre Angriffe durch persönliche Beziehungen zu verstärken. Diese fanden sich zwar in dem Réveille-matin zerstreut, traten aber vor dessen religiösem, historischem und überhaupt ernstem, zugleich auch seltsamem Charakter sehr zurück. Nachdem aber beide Schriften und besonders jene, den durch die Dynastie der Valois sich hindurchziehenden traditionellen Faden zerschnitten und überhaupt dem die Majestät schirmenden Schilde eine weite Öffnung beigebracht hatten, wurden die gefährlich entfesselten Geister versucht, ja gleichsam eingeladen, durch dieselbe auf die derzeitigen Träger der Monarchie ihre Pfeile bringen zu lassen und dieselben noch in das Gift zu tauchen, welches die Lästerchronik in reichem Maße und tödtlicher Stärke bot. Ein solcher Pfeil war das gleichfalls berühmte, schon oben (Bd. II, S. 27.) angeführte und dem berühmten Heinrich Estienne (s. Bd. I, S. 698 f.) mit vielen Gründen zugeschriebene Pamphlet: „Discours merveilleux de la vie, actions et deportemens de la Roine Catharine de Medicis", auch „Legende der heil. Katharina" genannt und von Fischart unter dem Beil. 5. angegebenen langen Titel in's Deutsche übersetzt.[1] Das Pamphlet

---

[1] Es liegt mir in folgenden Ausgaben vor: 1) Mem. de l'estat Vol. III, P. 314—403. 2) Archives cur. 1re Série, T. 9e, P. 1—113 und 3) A la Haye, 1663. Die erste Ausg. franz. 1575; darauf lat.: „Legenda S. Catharinae Mediceae, Reginae Matris, Vitae, Actorum et Consiliorum, quibus universum Regni Gallici statum turbare conata est, stupenda eaque vera Enarratio 1575", engl. 1575 und flamländ. 1583. Die englische Übersetzung erschien, bei Gelegenheit des von dem französischen Hofe i. J. 1692 angestifteten und von dem Dragonerhauptmann Grandval übernommenen Attentat's auf das Leben des Königs Wilhelm, im Auszuge unter dem Titel: „The History of the Life of K...; or the exact pattern of the present French King's Policy. London, 1693." Nach Amelot de la Houssaie ist der Discours „de main de Maître". (Marchand, Dict. T. I, p. 211—214.) — Renouard giebt (in seinen „Annales de l'imprimerie des Estienne". 1re Partie, Paris, 1837. P. 140 sq.; 2de Part. ib. 1838. P. 108.) mehrere Nachrichten über diese merkwürdige Schrift, ihre verschiedenen

war dieser Königin und dem von ihr vertretenen monarchischen Princip um so gefährlicher, als es, außer und über den religiösen Differenzen und kirchlichen Parteien sich haltend, gleich starke Anklänge unter Katholiken und Calvinisten suchte und fand. Diesen Anklängen kam noch die Zeit, in welcher die Schrift mitten in die gährende Masse des französischen Volks, besonders seiner Magnaten und seines Adels, geschleudert wurde, hülfreich und verstärkend entgegen — da sich nämlich nach der Bluthochzeit die unter der Regentschaft Katharinens mißvergnügten Katholiken, als die „Politiker" und als Tiers-parti um den Herzog von Alençon schaarten und den Calvinisten sich anzuschließen gedachten. Alles Unheil, von welchem Frankreich, von der Thronbesteigung Franz' II. bis zum Tode Carls IX., heimgesucht worden, ja auch nur Schauplatz und Zeuge gewesen war, wird der Königin-Mutter zugeschrieben, fast alle Blut- und Mordscenen werden ihr zur Last gelegt und so die Guisen von einem Antheil an der Ermordung des Admirals und an der Bluthochzeit und davon freigesprochen, die Verschwörung von Amboise durch ihren Übermuth veranlaßt zu haben. Eines direkten Angriffs auf das monarchische Princip sich enthaltend, verletzt die Schrift dasselbe in der Person „dieser verfluchten Brunhilde" (de cette maudite Brunehaut), der Mutter dreier Könige und der zweimaligen Regentin des Reichs und durch die Anrufung aller Prinzen von Geblüt, aller Großen und Edeln, der Bürger und Bauern gegen sie. „Laßt uns erkennen, daß, welche Verschiedenheit der Religion auch unter uns bestehe, wir nichts desto weniger Alle Franzo-

---

Ausgaben, Übersetzungen und schnelle Verbreitung und bemerkt: „Ce pamphlet ou libelle, comme on voudra le nommer, et qui est généralement attribué à Henri, en compagnie, peut-être, de Théodore de Bèze, fit tout le scandale, qu'en pouvoit désirer son auteur, dont l'espoir, en traitant si rudement Catherine, n'étoit sans doute pas d'obtenir la moindre influence sur les déportements ultérieurs de cette reine, autant au dessus de la crainte que du repentir." Ich bemerke noch nachträglich, daß dieser Heinrich Estienne auch „Henri second" (Henricus Stephanus secundus) genannt wurde. Sein Großvater (Vater von Robert) war der erste Heinrich (geb. 1470, † 1520) und ebenfalls Typograph. Renouard giebt (2 de P. nach P. 202.) von der berühmten Buchdruckerfamilie eine genealogische Tabelle. S. Beil. 5.

sen, rechtmäßige Kinder eines und desselben Vaterlandes, in einem und demselben Königreiche geboren und Unterthanen eines und desselben Königs sind. Und laßt nicht zu, daß Brunhilde uns dieses Erbtheil mit der Schärfe des Schwerts raube, indem sie uns (damit wir uns einander tödten) in den Kopf setzt, als ob unsere Brüder Bastarde, illegitim und andere als wahre Franzosen wären.“ Eine Verletzung des monarchischen Princips, welche der gleichfolgende loyale Schluß des Pamphlets: „Dann wird die ganze Christenheit euere besondere Zuneigung für das Blut und die treuen Diener unserer Könige loben“, zu mildern weder vermag, noch auch wohl beabsichtigt war. — „Der sarkastische Verfasser der Apologie Herodot's war wohl der Mann, diese Schmähschrift zu verfassen, deren rohe und oft brutale Ausfälle übrigens die ernste Geschichte sämmtlich, wenn auch nicht gerechtfertigt, doch bestätigt hat. Einer der sichersten Bürgen für die Wahrhaftigkeit dieses Libells könnte Katharina selbst sein, welche, nach der Versicherung mehrerer gleichzeitigen Schriftsteller, nachdem man ihr es vorgelesen hatte, sagte, daß, wenn der Verfasser sie zu Rath gezogen hätte, er noch vieles Andere zu erzählen im Stande gewesen wäre. (?) Einige behaupten, daß Beza und nicht Heinrich derselbe sei. Es ist leicht möglich, daß diese Beide, welche beständige Beziehungen der Arbeiten und der Freundschaft zu einander hatten, die gemeinschaftlichen Verfasser waren.“ [2] — Da eine Analyse der Schrift zu geben, der Raum uns verboten hat, führen wir aus ihr zur Bestätigung des über ihren geschichtlichen Charakter eben Gesagten und des über das Schaukelsystem Katharinens oft von uns Bemerkten nur Folgendes nachträglich an: „... Sie ließ den Krieg sehr in die Länge ziehen und erbitterte die Herzen der Einen gegen die Andern. Dabei blieb sie, indem sie die Katholiken mit guten Mienen und die Hugenotten mit schönen Worten unterhielt, bis der König von Navarra, ihr Mitbewerber (competiteur) um die Herrschaft, vor Rouen seinen Tod fand, über den sie außerordentlich erfreut war.... Da sie nun allein ihren Ehrgeiz zu Rathe gezogen hat (n'a pratiqué que son ambi-

[2] Renouard, 1re Partie p. 141.

tion), so ließ dieser Tod sie ihr Verfahren plötzlich verändern. Ihr habt sie dem Könige von Navarra zum Leid als Hugenottin gesehen und jetzt werdet ihr sie dem Prinzen von Condé zum Verdruß als Katholikin sehen.“ [3]

Erwähnung verdient auch ein anderes, uns aber nicht zu Gesicht gekommenes, wahrscheinlich ebenfalls calvinisches Pamphlet unter dem Titel: „La France-Turquie“. Nach demselben war ein gewisser Poncet, nach einem lange Zeit herumschweifenden Leben von dem Papste mit der Ritterkette des heil. Petrus beehrt, vor der Bluthochzeit und ehe noch die Königin von Navarra an den Hof gekommen war, zu Blois von dem Canzler Birago und dem Grafen von Retz bei dem Könige, der Königin-Mutter und dem Herzoge von Anjou eingeführt worden, denen er von seinen vielen Reisen erzählte und versicherte, unter allen von ihm besuchten Reichen in keinem, außer dem türkischen, eine absolute Herrschaft gefunden zu haben. Denn allein der Großherr habe Ehre, Leben und Güter seiner Unterthanen in seiner Hand: indem es in seinem Reiche keine erblichen Würdenträger, keine Fürsten und auch keine andere Große, als solche gebe, die ihre Würden ihrem Herrscher verdankten und gefaßt wären, auf den Wink seines Auges zu sterben; keine Edelleute, als die Janitscharen, die gemeiniglich Söhne des Herrn genannt und durch welche Alle, ohne Unterschied der Geburt, Verwandtschaft u. s. w. in Unterwürfigkeit gehalten würden. Eben so wenig gebe es dort eine andere Religion, als die des Großherrn; wenn auch in den entfernter gelegenen eroberten Provinzen, um sie nicht veröden zu lassen, den Eingeborenen, nachdem man ihnen ihre Güter, Würden und die Freiheit, über ihre Religion öffentlich zu reden, genommen hätte, gestattet worden wäre, dieselbe beizubehalten. Alle Macht sei dort in den Händen des Sultans vereinigt und daher keine Empörung, keine Störung der öffent-

---

[3] P. 41. (der Haager Ausg.) In den Mem. de l'estat de Fr. steht (P. 335.): „comme elle n'a parti que son ambition“, in den Arch. (P. 29.) aber, wie oben, „pratiqué“. Fischart übersetzt: „Dieweil jr aber kain Partei so vil als jr aigen Ehrgeiz vnd Gubernirsucht war angelegen“. (Diese Schrift und das „Wacht frü auf“ sind nicht paginirt.)

lichen Ruhe zu befürchten; auch bedürfe es nicht, weil Alles ihm gehöre, der Steuern, deren Erhebung doch immer Unzufriedenheit errege. Befragt, wie eine solche absolute Herrschaft in Frankreich einzuführen sei, habe Poncet die Beseitigung der Großen und die Vernichtung des Adels empfohlen; wozu wieder die Religionskriege, durch welche man den Klerus und auch das Volk gewinne, die geeignetsten Mittel wären. Besonders aber wären alle Versammlungen der Reichs- und Provinzialstände zu verbieten und die Großen, welche die Religionskriege nicht aufgerieben oder um ihre Besitzungen gebracht hätten, durch Scheinämter und -Würden, die sie zu einem ihren Wohlstand untergrabenden Aufwand nöthigten, zu Grunde zu richten; während alle Stellen von wirklicher Bedeutung auf Personen geringeren Standes, besonders aber aus der Magistratur (gens de la robbe), welche nicht zu conspiriren vermöchten, überzutragen wären. Dann sollten die Wälle der meuterischen Städte und der Schlösser der widerspenstigen Magnaten niedergerissen und könnte mit dem Vermögen, dem Leben und der Religion nach Belieben verfahren werden. Dieses, die Staatsregierung und die macchiavellistische Politik der Königin-Mutter allerdings an der verwundbarsten Stelle angreifende Pamphlet suchte Poncet durch eine Schrift unter dem Titel: „Gegengift" (Antipharmaque; antipharmacum) zu widerlegen und Lügen zu strafen; auf welche der Verfasser der „Franco-Turquie" in seinen „crystallenen Sonden" oder „Brillen" (specilla crystallina) noch heftiger antwortete. Nicht zufrieden, in dieser Schrift seinem Gegner vorzuwerfen, die „St.-Bartholomäusschlächterei" (Saubartholomaeam carnificinam) herbeigeführt zu haben, beschuldigte er ihn auch, mit Anspielung auf den Titel seiner Replik, der Giftmischerei und der Vergiftung namentlich der Königin von Navarra, des Prinzen von Porcien (s. Bd. II, S. 151.) und sonstiger Großen. Diese und viele andere Beschuldigungen trafen auch übrige Ausländer, besonders Italiener, durch welche das Elend Frankreichs vorzüglich herbeigeführt worden sei. Zwietracht unter den Großen, heißt es darin ferner, sei durch die Hinterlist und die Umtriebe von „Emporkömmlingen" erregt worden, „welche noch vor Kurzem barfuß (pedibus albis) nach Frankreich ge-

kommen wären und, durch Schmeichelei und Intriguen zu beneidenswerthen Ehrenstellen erhoben, nach Unterdrückung der Großen und nach Ausschließung der Verdienstvollen von allen Würden, sich allein des Staats bemächtigt und, anstatt der alten und legitimen Regierung, unter welcher Frankreich so lange geblüht habe, zu dessen Verderben eine neue und ungewohnte Herrschaft eingeführt hätten". Als treffe dieser Angriff die Königin-Mutter und den Staat noch nicht empfindlich genug, wird er ohne alle indirekte Anspielungen unmittelbar auf dieselben gerichtet und dem Vorschlage, jene in einem Kloster einzusperren, der hinzugefügt, „bis nach erfolgter Abhaltung der Generalstaaten in erforderlicher Form" die Steuern zu verweigern, „damit dieselben nicht dahin abgeführt werden, wo sie den Ministern Seiner Majestät als Messer, uns die Kehle abzuschneiden, dienen können".[4] So finden wir auch die

[4] D'Aubigné, Hist. Univ. T. 2*d*, Liv. II, Chap. 2; wo es gleich weiter heißt: „Or, ces escrits, que vrais que supposez, esveillerent les esprits à choses nouvelles et dangereuses: mesmement pource que la Cour contribuoit aux projects qui estoyent portez par eux, comme suivant les reigles de Poncet, y adioustant toutes rigueurs à ceux du Royaume, et conferant aux Italiens les charges honorables, les dons immenses, et l'authorité d'emplir la France d'exactions." S. auch Thuan. Hist. Lib. LVII. und Labitte p. LVI. Dieser führt indeß die Vorschläge der Einsperrung der Königin-Mutter und der Steuerverweigerung (nach der mir nicht vorliegenden Schrift: Leber, De l'Etat de la Presse, p. 56.) aus der Franco-Turquie an, wo dieselben aber weder bei D'Aubigné, noch bei de Thou sich befinden. Ich vermuthe daher, daß sie in der Duplik desselben Verfassers (den specillis crystallinis) stehen und daß Labitte die Franco-Turquie und diese Schrift als eine begreift. Merkwürdig und kaum glaublich ist übrigens, daß, nach ihm, die Franco-Turquie (1575 zu Paris und bald darauf zu Orleans) bei Morel, „imprimeur du roy" et „avec privilége du roy" erschien. — Die Pamphlete, welche Labitte gleichfalls und zwar aus den Mem. de l'estat (T. II, p. 522 sq. und 554 sq.) anführt (p. LXI.): „Apophtegmes et discours notables recueillis de divers autheurs contre la tyrannie et les tyrans" und „Discours des Jugements de Dieu contre les tyrans" befinden sich nicht in der mir vorliegenden Ausgabe dieser Memoires. — Baudrillart führt die Apophtegmes und die France-Turquie an, nennt die erste Schrift „libelle d'une érudition enflammée" und sagt von der andern: „pamphlet dans lequel le gouvernement des Valois est assimilé au gouvernement turc, et qui propose d'enfermer la reine-mère et de refuser l'impôt." (P. 67.) Dieses stimmt allerdings mit Labitte über-

Steuerverweigerung unter den vielen Angriffen, welche von allen Seiten auf das geschwächte Königthum eindrangen!

Auch dem sogenannten „Anti-Machiavelli" des Calvinisten Gentillet [5] kann eine antimonarchische Tendenz zuge-

---

ein und widerlegt meine Vermuthung. die ich aber bis auf nähere Nachweisung noch nicht aufgeben kann.

[5] Liegt mir im Lat. unter dem Titel vor: „Commentariorum de Regno aut quovis Principatu recte et tranquille administrando libri tres ... Adversus Nic. Machiavellum Florentinum. Ad Potentissimum et Illustriss. Principem, Franciscum Alençonii Ducem, filium fratremque Regium. Ursellis. Apud Cornelium Sutorium. M. D. XCIX." Die Titelvignette, eine auf drei Säulen ruhende Krone darstellend, mit der Inschrift: „Pietas, Consilium, Politia Coronam firmant", ist ganz der gleich, welche die bei dem nämlichen Verleger erschienene Ausgabe des Junius Brutus, von dem im nächsten Paragraphen eine Analyse folgen wird, hat, was auf den obscuren Druck- und Verlagsort einiges Licht wirft. Ursel nämlich, eine kleine Stadt, bei Frankfurt a. M., von jetzt nur 2500 Einwohnern, war damals durch seine Druckereien, aus denen solche bedenkliche Schriften hervorgegangen zu sein scheinen, berühmt. Von dem Verf., Innocent Gentillet, weiß man nur, daß er nach dem Frieden von 1576 („Paix de Monsieur") als Rath in die halbgetheilte Kammer (Chambre mi-partie) für das Delphinat eintrat und außer der „Remontrance au roi Henri III. sur le fait des deux édits donnés à Lyon, touchant la nécessité de la paix et les moyens de la faire. 1574." „Apologia pro Gallis christianis religionis reformatae. Gen., 1558." geschrieben hat. Sie liegt mir in der Ausgabe von 1588 („Postrema editio" s. l.) vor, welche dem Könige von Navarra zugeeignet und auf deren Titel G. als Präsident des Parlaments des Delphinats angegeben ist. In dieser Schrift bekämpft er u. A. die kathol. Distinktion der Latria und Dulia und die Transsubstantiation, gegen welche er die bekannten Stelle Augustinus' über das A.-M. anführt: „At quid paras dentem et ventrem? Credere enim in eum, hoc est panem et vinum manducare: qui credit in eum, manducat eum ..." Der große Kirchenvater habe daher in Joh. 6, 53. einen geistlichen und sacramentalen und keinen Genuß „auf cyclopische" Weise verstanden. (P. 120—122.) Das A.-M. und die Messe wären so weit von einander verschieden, wie datio und acceptio. (P. 123.) — Es ist ungewiß, wann und in welcher Sprache der Anti-Machiavelli zuerst erschienen ist. Nach der Biograph. univ. 1571 im Latein.; welches Jahr mir aber dem Datum der Zueignung und den Zeitumständen nicht ganz zu entsprechen scheint. S. La Fr. Prot. Art. Gentillet. Baillet sagt: „Le livre ... est la production ... d'un médiocre Savant et d'un très-petit Politique, au jugement même des Protestans" und ist der Meinung, daß das Buch zuerst im Franz. und von dem Verf. selbst in's Lat. übersetzt worden ist. (Jugem. des Sav. T. VI, Amsterd. 1725. P. 157 sq.) Nach Freytag (Analect. litterar. de libris rarioribus. Lips., 1750.

schrieben werden. Denn das Buch des Florentinischen Sekretärs „Vom Fürsten“ „war wie eine brennende Thatsache unter die rechten Leute gekommen, Katharina von Medicis las aus demselben ihren Kindern fleißig vor, um den jungen Raubvögeln bei Zeiten diese Atzung wiederfahren zu lassen, Carl IX. hatte es auswendig gelernt“ (Mundt, Machiavelli. 1853. S. 17.) und Heinrich III. es zu seiner Lieblingslektüre gemacht. Wenn auch Gentillet zugleich die schon angeführten Discurse Machiavelli's über die erste Dekade des Livius zum Gegenstande seiner heftigen Angriffe machte, so gingen doch diese auf die verderblichen Lehren jenes Buches insbesondere, auf den Florentiner selbst, auf seine Gesinnung und so auch verletzend auf seine hohen Patrone. Und da der Calvinist seine Gegenschrift dem Herzoge von Alençon, als dem Haupte der Unzufriedenen, zugeeignet hatte, so lag es sehr nahe, daß sie als eine Demonstration gegen die königliche Person und Würde von Hugenotten und Katholiken angesehen wurde und als solche bei ihnen Anklang fand. Die Schrift selbst, aus der wir nur Nachstehendes geben, verstärkte diesen Anklang. Nachdem Gentillet in dem vom 1. März 1576 datirten Zueignungsschreiben von dem häufigen blutigen Ende grausamer und ungerechter Fürsten geredet und ihnen die trefflichen Fürsten von dem Geschlechte des Herzogs entgegengesetzt hat, spricht er seine Überzeugung aus, daß derselbe dadurch angereizt werde, in sich

---

No. 265.) schrieb G. auch „Examen Concilii Tridentini... Genev. 1586“, von Denis Preud'homme unter dem Titel „Le bureau du Concile de Trente“ franz., in welcher Sprache auch seine Apologie 1588 erschienen sei. — Placcius (Theatr. Anon. et Pseudon. Hamb. 1708. Cap. VIII. De scriptoribus moral.) giebt ausführlichere Nachrichten über den Anti-Macchiavelli, welche aber der Berichtigung bedürfen, daß dieses Buch und die „Commentar..“ nicht zwei verschiedene Schriften sind. Er führt auch ein gleich ungünstiges Urtheil über den A.-M. an: „Dn. Geislerus... judicium de M. nimis iniquum, acsi solidi judicii ne unciam quidem haberet, jure merito improbat.“ Der A.-M. sei (von Georgius Nigrinus, Pfarrh. zu Gießen) als „Regenten-Kunst. Frankf. a. M. 1580“ in's Deutsche übersetzt worden. — Der Jesuit Possevin hat in seiner oben (Bd. II, S. 375.) angeführten Schrift vor M. und dem Anti-M. gleich gewarnt. Die Ketzer, sagt er, wendeten das Gegengift an, nicht um das Gift zu vertreiben, sondern um es einzuflößen und zu verbergen. (P. 133.)

die Tugenden der Vorfahren zu erneuern und aus Frankreich die so tief eingewurzelten Verderbnisse der Grausamkeit, Ungerechtigkeit und Volkszerrüttung (plebis eversionem), so wie die Fremdlinge, welche diese Verderbnisse eingeführt hätten, und die entarteten Franzosen, welche ihre Tyrannei begünstigten, zu vertreiben und so auch die neue Lehre, welche Macchiavelli zum großen Unglück nach Frankreich gebracht, wieder nach Italien zu verbannen. „Und gewiß sieht ein Jeder“, fährt er als begeisterter, aber durch den Erfolg wenig gerechtfertigter Seher fort, „daß Gott, endlich der Drangsale Frankreichs sich erbarmend, Dich, mächtigster Fürst, den erkorenen Befreier des Vaterlandes, den Fürsten der Franzosen, den aus einem französischen Geschlechte Geborenen, dem Volke nach Franzosen, auch dem Namen, der Wirklichkeit und der Gesinnung nach Franzosen, mit einem heiligen Hauche (sacro quodam afflatu) angetrieben hat, Frankreich von der grausamen und barbarischen Tyrannei der Fremdlinge zu befreien ....“ Der Gegensatz des französischen Prinzen auf der einen und seiner florentinischen Mutter, mit ihren Landsleuten (unter denen wieder der unwürdige Canzler Birago genannt zu werden verdient) auf der andern Seite, ist zu schlagend, um uns bei demselben verweilen zu lassen. „Wer ist in Frankreich ein solcher Fremdling“, heißt es in der Vorrede (P. 15.), „daß er nicht wisse, wie seit nicht weniger als fünfzehn Jahren Macchiavelli's Bücher eben so beständig in den Händen der Hofleute, wie bei den Meßpriestern das Brevier, sich befinden?“ — Unser Verfasser bestreitet den von Macchiavelli in seinen Discursen ausgesprochenen, aber hier ungenau citirten Satz, daß von allen Staaten Frankreich am Meisten nach Gesetzen regiert werde, da die Parlamente, besonders das von Paris, deren Hüter und Diener wären und sagt, mit Hotman in dessen Franco-Gallia (s. oben S. 205 u. 207.) sympathetisirend: „Es geht aus unsern Annalen hervor, daß Frankreich glücklicher und weit besser verwaltet wurde, ehe noch Parlamente bestanden ...“ Dies sucht er geschichtlich zu beweisen; namentlich durch die spätere Errichtung der Parlamente, von denen das älteste, nämlich das Pariser erst unter Philipp dem Schönen i. J. 1214 (?) entstanden sei. „War etwa Frankreich,“ fragt er, „ehe dieser

Parlamente Erwähnung geschah, im Frieden weniger reich, oder im Kriege weniger mächtig, als heut zu Tage?" (P. 775.) — Des damaligen Zuges vieler Calvinisten und ihrer Vereinigung mit dem katholischen Tiers-parti gemäß, erklärt Gentillet, wie beide Religionen nicht so sehr von einander abwichen, daß sie nicht versöhnt oder vielmehr vereinigt werden könnten.[6] Es war ihm, wie mehreren Calvinisten der damaligen Zeit (z. B. unserm Hotman) mehr daran gelegen, die Katholiken gegen den Hof politisch einzunehmen, als durch die gewöhnlichen schroffen Argumente für den Calvinismus religiös und kirchlich zu gewinnen. Eine Abweichung allerdings desselben von der ursprünglichen Bahn! Doch sind die für diese Versöhnung oder Vereinigung vorgeschlagenen Mittel wenig geeignet, die Katholiken für dieselbe zu gewinnen. (P. 173 sq.)

Aus Mangel an näheren Nachrichten können wir nur den Titel der von der oben (Bd. II, S. 498.) erwähnten Gemahlin René's von Rohan, Mutter des späteren so berühmten Rohan, verfaßten Tragödie, Holofernes, anführen. Obgleich ungedruckt geblieben, ist sie doch nach Titel, Zeit und nach dem Umstande, daß sie um das Jahr 1574 in la Rochelle öffentlich aufgeführt wurde, charakteristisch. (La France Prot. T. VI, p. 343.)

§. 17.

Fortsetzung.

D. Junius Brutus oder Hubert Languet's Vindiciae contra tyrannos.

Die im letzten Paragraphen angeführten gemeinverständlichen, populäreren und noch heftigeren Schriften waren gleichsam die Kanäle, durch welche die Lehren der Franco-Gallia und des Réveille-Matin progressiv und verstärkt in die weiteren

[6] Ähnlich erklärt er in der Vorrede zu seiner Apologie (§. 7.), daß Katholiken und Reformirte, weil die Einheit der Person Christi in den beiden Naturen, die Trinität und die heil. Schrift alten und neuen Testaments annehmend, Christen genannt werden können. Dieses Zugeständniß und das, daß man auch in der kathol. Kirche selig werden könne, gebrauchten die Katholiken, welche den christlichen Namen und die Seligkeit den Ref. streitig machten, als ein mächtiges Bekehrungsargument, da es doch nur vernünftig sei, das Gewisse und Unbestrittene dem Ungewissen und Bestrittenen vorzuziehen. Ich werde darauf noch im folgenden Bande wieder zurückkommen.

hugenottischen Kreise eindrangen. Es konnte um so leichter und sicherer geschehen, als das reformatorische Princip, nach dem wiederholt Bemerkten, in dem gebildeteren Theile der Nation, wie er sich uns in dem Landadel und in dem Mittelstande des Bürgerthums darstellte, die stärksten Sympathien, seinen eigentlichen Schwerpunkt gefunden hatte. Wie es Bildung verlangte und voraussetzte, so beförderte es dieselbe, durch stete Berufung auf die heilige Schrift und durch die Menge seiner polemischen und apologetischen Pamphlete, von deren gewaltiger Wirkung schon die Rede gewesen ist. Was unter den Schrecken der Blutgerüste und Scheiterhaufen nur mit Furcht und Vorsicht oder gar nicht gehört werden konnte, ließ sich leichter und gefahrloser lesen und so war mit der Nothwendigkeit des Lesens auch das Bedürfniß desselben gegeben und immer stärker angefacht worden. Nachdem aber die ungemeine Vermehrung der Calvinisten und ihre kirchliche Organisation auch dem geredeten Worte Bahn gebrochen hatten, konnte und mußte mit dem reformatorischen Princip auch jegliche sich ihm anschließende, selbst bedenkliche politische Lehre in ganz naturgemäßer Erweiterung und Verstärkung, in gleichsam mundrechter Fassung, in die Tiefen des hugenottischen Volks- und Gemeindelebens eindringen. Dies erfolgte denn auch mit den Lehren der Franco-Gallia und des Réveille-Matin in den Predigten der französischen Calvinisten; nachdem schon lange vor diesen Schriften und selbst mehrere Jahre vor der kirchlichen Organisation des Calvinismus diesen Lehren in den oben (Bd. I, S. 646.) erwähnten „écoles buissonnières"[1] der Bo-

[1] Die Primär- oder „kleinen Schulen" in Paris und seiner banlieue standen ausschließlich unter dem „Chantre" der Pariser Kirche, welcher zugleich Canonicus und einer der ersten Würdenträger derselben war und den Titel „collateur, juge et directeur des écoles de grammaires ou petites écoles de la ville, faubourgs et banlieue de Paris" führte. Natürlich suchten bei Anfang der Reformation die für dieselbe gewonnenen Ältern ihre Kinder diesen Schulen zu entziehen und nahmen daher gleich reformatorisch gesinnte Privatlehrer an, deren Unterricht später auf ausländischen Hochschulen vollendet werden konnte. Die dem Bürgerstande und dem Volke angehörenden Ältern hatten aber dazu keine Mittel und mußten ihre Zuflucht zu Schulen nehmen, die, weil auf dem Lande heimlich und gleichsam durch Gebüsch (buisson) versteckt, den Namen „écoles buissonnières" erhielten, gegen welche Verordnungen erlassen wurden, deren erste nicht (nach Hénault, Abregé Chronol. an. 1552) von diesem

den zubereitet worden war. So reifte in langsamer, aber stetiger und sicherer, ja unvermeidlicher Progression, unter den verschiedensten Einflüssen und Eindrücken einer mit Blut geschriebenen Geschichte, der Spekulation, des religiösen, kirchlichen und praktischen Lebens, gelehrter Bücher und populärer, bis zur Lästerchronik versunkener Pamphlete, der Schrift und der lebendigen Rede, Das was oben (S. 186.) mit dem Namen des hugenottischen Staatsrechts ebenso unsicher und schwankend bezeichnet worden ist, als sich für dasselbe kein passenderer Ausdruck finden läßt. Ebenso scheitert an diesen Einflüssen und Eindrücken, die wirbelnd und kreisend das Leben ergriffen und von ihm ergriffen wurden, der Versuch irgend einer Einordnung.

In der Litteratur dieses sogenannten hugenottischen Staatsrechts nimmt die diesen Paragraphen bezeichnende Schrift durch die Kühnheit, welche sie schon an der Stirn trägt, durch ihre Gründlichkeit und Wissenschaftlichkeit, christliche Richtung auf allerdings alttestamentlicher Grundlage und durch ihren sittlichen Ernst eine hohe Bedeutung und die erste Stelle ein. Und was diese ihr von uns beigelegten Attribute rechtfertigt, ja verstärkt und erhöht, und ihr Interesse überhaupt vermehrt, sie selbst aber in ein Manche versöhnendes Licht setzt, ist, daß man, nach langen Untersuchungen und vielen Conjekturen über ihren Verfasser, denselben in einem Manne erkannt hat, dessen öffentlicher und wissenschaftlicher Charakter von allen religiösen, kirchlichen und politischen Parteien als höchst ehrenwerth anerkannt worden ist und welcher, in deren Getriebe tief verflochten, sich in demselben nicht bloß seinen christlich-evangelischen Glauben, sondern auch — was unter solchen Umständen wohl noch schwerer ist — eine, fast könnte man sagen, jungfräuliche Sittenreinheit bewahrt hat. Dieser Mann ist der von uns schon oben (Bd. I, 696.) genannte und als sicherer Gewährsmann oft citirte Hubert Languet, dessen langes Dienstverhältniß zu dem einsichtsvollen und staatsklugen Kurfürsten August von Sachsen und dessen diplomatische, geschäftliche, ja selbst freund-

---

Jahre, sondern erst von 1554 war und welche 1570 und 1628 erneuert wurden. (Bulletin de la Société de l'hist. du Protestantisme franç. 8e Année. p. 13, et 272—275.)

schaftliche Beziehungen zu dem Pfalzgrafen Johann Casimir, dem Prinzen Wilhelm von Oranien, dessen Bruder, dem Grafen Adolph von Nassau, und zu dem Könige Gustav von Schweden, gewiß ebenso für seine Nüchternheit und praktische Richtung und Verstandesreife sprechen, als sie ihn gegen den Verdacht politischer Schwärmerei und eines luftigen, haltungslosen Radikalismus schützen. Wie denn seine Befreundung mit den trefflichsten Männern seiner Zeit und Nation, wie de Thou und Duplessis[2] (dem und dem Buchdrucker Andreas Wechel er in der Bartholomäusnacht das Leben mit Gefahr des eigenen rettete), seinen sittlichen Werth außer allen Zweifel stellt. Was ihn uns aber besonders anziehend macht, ist sein wirklich kindliches Verhältniß zu Melanchthon, den er in seinen Briefen „unsern heiligen Alten Philippus“ „unsern heiligen Leh-

---

[2] Er sagt in der Vorrede zu seiner auf Languet's Veranlassung geschriebenen, mir aber nicht vorliegenden Abhandlung „über die Wahrheit der christlichen Religion“ (nach Sayous T. II, p. 181. sein bestes Werk): „Den Tod des auf dem ganzen christlichen Erdenrunde rühmlichst bekannten H. L. haben Alle, welche ihn kannten, beklagt. Ich, der ich ihn, wie einen Vater, besonders ehrte, habe ihn besonders beweint. Als ich meine Seele wieder fassen konnte, kam mir die Stelle bei Jes. 57. in den Sinn: Der Gerechte ist gestorben und es ist Niemand, der es zu Herzen nehme; der Fromme ist weggerafft und es ist Niemand, der verstehe, daß er dem Übel entrissen ist, um zum Frieden gebracht zu werden. Wer dieser unser L. war, werden Wenige unserer Zeitgenossen fragen; da die Meisten ihn kannten, Alle aber Den, welcher, wenn je Einer das Beste Aller berieth, ihn kennen sollten. Besonders sollten die Nachkommen, für die Niemand mehr als er besorgt lebte, ihn kennen. Ich sage, was ich fühle und was sich in der That so verhält: In diesem Manne wetteiferte die Gelehrsamkeit mit der Frömmigkeit, die Wissenschaft mit dem Gewissen, die Kunst mit der Natur, das praktische Leben mit der kirchlichen Zucht (cum disciplina rerum usus). Wie Niemandem, nach Anschauung der Welt, dieselbe besser bekannt war, hatte er zugleich die Verachtung der Welt gelernt. Wie die (verschiedenen) Sitten und Charaktere der Menschen zu Keinem einen leichteren Zugang fanden, bewunderten Alle eine so große Sitteneinfalt bei so mannigfaltiger Welt- und Menschenkenntniß. Kurz: L. war, wie die Meisten scheinen wollen; lebte, wie die Besten zu sterben wünschen und endlich krönte der beste, sanfteste, in Christo seligste, dem seligsten Leben nächste Tod das best verbrachte Leben mit Lob und Ehre. Ich wenigstens werde das Andenken des Mannes ehren so lange ich lebe.“ („H. Langueti Epp. polit. et hist. ad Philippum Sydnaeum. Lugd. Batav. Ex offic. Elzevir. 1646.“ vorgedruckt.) — Auch diese Abhandlung entging nicht der Polemik des Jesuiten Possevin in dessen oben (Bd. II, S. 375.) angeführter Schrift. Ich begnüge mich mit Anführung des Schlusses dieser seichten und auf kaum sechs Seiten zu-

rer", seinen „Vater" [3] nennt. „In meiner frühesten Jugend", schrieb er am 24. October 1564 von Leipzig an Joachim Camerarius, den Vater, „begann ich Streitschriften über die Religion zu lesen. Da ich aber ohne Auswahl Alles was mir geboten wurde, begierig las und einige Jahre damit verschwendet hatte, so begann ich sehr unruhig in meinem Gemüthe zu werden und ob ich schon viel Thörichtes las, so verdroß mich doch nichts mehr, als die Heftigkeit, mit welcher gestritten wurde. Aber i. J. 1547 schenkte mir in Italien ein Deutscher die locos communes des Herrn Präceptors Philipp (Domini praeceptoris Ph.), welche ich in einem Jahre, da ich doch immer auf Reisen war, vier- bis fünfmal durchlas. Sie waren mir, der ich in mannigfachen Labyrinthen verwickelt war, gleichsam der Faden der Ariadne und ich fing von da an, diesen Mann so hoch zu achten, daß ich glaubte, daß, während alle Andere bloß ihren Affekten folgten, er allein nur Das, was wahr und fromm sei, suche. Aber nachdem ich die Streite Luthers und der Schweizer über das Abendmahl gelesen hatte, wurde ich in diesem Punkte ungewiß; da es mir vorkam, als ob Herr Philippus diesen Knoten noch nicht so klar als die übrigen gelöset hätte. Ich beschloß daher, zu ihm zu gehen, um seine Meinung darüber und über einige andere Punkte zu erforschen. Und nachdem ich im Jahre 1549 zu ihm gekommen war, habe ich von da an bis zu seinem Tode meist bei ihm

---

sammengefaßten Replik: „Blasphemat denique, et temere, et imperite, multa reperiri in Scripturis, quae sint contra naturam." (P. 127.)

[3] Er schrieb auf die Nachricht von M.'s Tode i. J. 1560 von Paris an C. den Vater: „... propter ingentem dolorem quem percepi ex acerbissimo nuncio de morte sanctissimi nostri senis Philippi, qui tantus est, ut nulla re nisi luctu delecter, et omnium hominum, quantum in me est, consuetudinem refugiam." Kurz vor M.'s Tode schrieb er an C. den Sohn: „Inter eos, quos usquam novi, adeo mihi excellere visi sunt Dominus Praeceptor Philippus et clarissimus tuus parens, ut statim ubi eorum notitiam habui, statuerem meis erroribus finem imponere, et haerere apud eos, quos omnis virtutis, humanitatis et eruditionis domicilium esse videbam." Epp. ad C. Patrem et Filium. Groningae, 1646. P. 9 et 161. In einem Briefe an den Canzler Mordeisen, von Paris 17. März 1564, citirt er M. mit den Worten: „ut loquebatur sanctissimus noster Praeceptor". (Epp. ed. Ludovicus Lib. II, p. 289.)

gelebt und ich weiß nicht, ob er irgend einem Andern so viele Wohlthaten als mir erwiesen habe: da er mich zu seinem Tischgenossen und zum Begleiter auf allen seinen Reisen genommen hatte. Die Erinnerung an die Zeit, die ich mit ihm verlebte, ist mir so angenehm, daß sie mich das Ungemach, welches ich in der übrigen Zeit erlitten habe und noch erleide, fast vergessen läßt. Ob er gleich von Natur außerordentlich wohlthätig war, so könnt Ihr doch, wenn Ihr sein Leben beschreibt, keinen größern Zeugen seiner Wohlthätigkeit anführen, als mich. Denn weit weniger sich zu verwundern ist es, daß er gegen die ihm nahe Stehenden wohlthätig war. Ich aber kam zu ihm fremd und unbekannt, durch nichts, als durch mein Unglück ihm empfehlungswerth und doch habe ich, nicht in einem Monat oder Jahr, sondern so lange als er lebte, seine Wohlthätigkeit und (wie ich glaube) sein Wohlwollen erfahren. Wenn Ihr in seinem Leben dies auch nur mit einem Worte anführen wolltet, so glaube ich, daß es mir vor allen Guten zur Ehre gereichen würde, daß Euch und ihm mein Name wenigstens nicht unbekannt gewesen ist. Aber verzeiht hierin meiner Thorheit." [4] Daß dieses schöne Verhältniß ein wechselseitiges des Gebens und Empfangens und dadurch dauernd und zugleich für Languet ehrenvoll war, lesen wir bei demselben Camerarius, in dessen Leben Melanchthon's (§. XCIX.), wo wir finden, daß der große Gelehrte „der Präceptor Deutschlands" nicht verschmähte, sondern seine Freude daran hatte, von dem vielgereiseten, welt- und staatskundigen Franzosen in Gegenständen des öffentlichen und politischen Lebens in vertrauten Gesprächen rhapsodisch sich unterrichten zu lassen. Auch schreiben die Enkel des Biographen in ihrem, der eben angeführten Briefsammlung vorausgeschickten geharnischten Zueignungsschreiben (an den Burggrafen Achatius von Dohna, kurbrandenburgischen Geheimrath): „Über die in Deutschland entbrannten Abendmahlsstreitigkeiten eröffnete Philippus dem Languet das Innerste seines Herzens; wie denn Beide in dem mit der Lehre der Apostel und der Urkirche übereinstimmenden einfältigen reinen Glauben ihre Beruhigung fanden und den neuen, der lauterern alten Zeit unbekannten Lehren, welche da-

[4] Epp. ad C. Patrem, et Joach. Camerarium Filium. P. 35—37.

mals einige Theologen ersonnen und zur Störung des Kirchenfriedens eingeführt hatten, immer abgeneigt waren." Wenn Languet so und bei seiner ganzen, mehr auf die Liebe, als auf den dogmatischen Begriff den Nachdruck legenden Richtung den sogenannten Flacianern und den Magdeburgern, welche die oben (S. 78.) erwähnten „Wendehüte" und „Wittenbergischen Philosophen und Grammatici" so heftig angriffen, schroff entgegenstand [5]: so ist es um so auffallender und als ein wunderliches Spiel der Geschichte anzusehen, wie er, in seinem berühmten Buche, mit dieser ihm so verhaßten Partei und ihrer als die „Magdeburger" bezeichneten Schrift politisch und kirchenrechtlich so sehr übereinstimmte, daß man, was wir indeß bestreiten, diese Schrift als aus der seinigen hervorgegangen gehalten hat und noch hält.

Das, nach dem weiteren Titel „von der gesetzlichen Gewalt des Fürsten über das Volk und des Volks über den Fürsten" handelnde und, nach seinem auf diesem Titel angegebenen Verfasser, als „Junius Brutus" kürzer bezeichnete Buch, über welches i. J. 1846 ein angesehener Gelehrter und Jurist, der Dr. Treitschke, eingehend und lehrreich geschrieben hat und unten [6] Näheres folgt, zerfällt in vier Abhandlungen, von denen die erste die Frage: „Ob die Unterthanen verpflichtet sind, den Anordnungen der Für-

[5] L. schrieb am 19. August 1556 von Wittenberg an Camerarius den Vater: „Illyricus iterum omnia turbat, et onerat multis calumniis nostros, et praecipue Dominum Praeceptorem." (Ibid. p. 6.) — Das Corpus Reformatorum giebt aber Vol. VIII, p. 794. ein Schreiben Flacius' vom 12. Juli 1556, in welchem er L., der eine Versöhnung zwischen ihm und M. vermitteln wollte, bittet, diesen zu einer Zusammenkunft mit ihm in Coswich zu bewegen, p. 798. die Antwort M.'s an L. vom 15. Juli desselben Jahres, in der der Reformator die Zusammenkunft ablehnt und p. 802. wieder ein Schreiben M.'s an denselben vom 21. Juli gleichen Jahres über den nämlichen Gegenstand. Diese Correspondenz zeugt ebenso von L.'s Charakter, wie sie ein versöhnliches Licht auf den so hart angeklagten und übel berüchtigten Mann wirft, von dessen Namen unser „Fläz" in die Volkssprache übergegangen ist. S. Planck, Geschichte der Entstehung des protest. Lehrbegriffs. Bd. VI, S. 25. — P. 491, Vol. VIII. des Corp. Ref. befindet sich ein „Testim. de Langueto, Calend. Jun. 1555", in welchem M. diesen für seine wissenschaftlichen Reisen nach Italien und Frankreich warm empfiehlt.

[6] S. Beil. 6.

sten gegen Gottes Gebot Folge zu leisten" beantwortet. Dem Anscheine nach, erklärt der Verfasser, könnte die Frage, nach dem Ausspruche des Apostels, Gott mehr zu gehorchen, als den Menschen, überflüssig sein; nicht aber der Wirklichkeit nach. Denn „da es heut' zu Tage viele Fürsten giebt, welche, ob sie gleich des Namens Christi sich rühmen, eine von Gott selbst unabhängige schrankenlose Macht keck sich anmaßen, viele Schmeichler, die sie gleichsam als irdische Götter anbeten, Viele auch, die, sei es nun von Furcht eingenommen, oder durch Gewalt gezwungen, in nichts den Fürsten den Gehorsam versagen zu dürfen, entweder glauben, oder zu glauben, sich den Schein geben wollen und da außerdem das Verderben unserer Zeiten ein solches zu sein scheint, daß nichts so fest ist, was nicht umgestürzt, nichts so gewiß, was nicht bestritten, nichts so heilig, was nicht entheiligt wird: so fürchte ich, daß einem Jeden, bei genauer Erwägung, diese Frage nicht bloß nicht unnütz, sondern auch, besonders in unserm Jahrhundert, wirklich nothwendig scheint". Bei Erforschung der Ursachen dieser so vielen und so großen Übel, durch welche seit einigen Jahren die christliche Welt heimgesucht werde, sei er auf Hosea 5, 10 (und 11.) gefallen. „Hier hat man die Sünde der Fürsten und des Volks in ein Wort gefaßt. Denn die Gränzen verrücken diejenigen Fürsten, welche mit der ihnen von dem Höchsten übergebenen Gerichtsbarkeit nicht sich begnügend, die oberste, die er über Alle sich selbst vorbehalten hat, mit Gewalt an sich zu reißen versuchen, denen es, sage ich, nicht genug ist, die Güter und Leiber ihrer Unterthanen nach Willkühr und Lust zu gebrauchen, wenn sie nicht auch der Unglücklichen Seelen, welche das ungetheilte Eigenthum Christi sind, sich zueignen..... Das Volk aber befolgt gottlose Befehle, wenn es Denen, die irgend Etwas gegen das Gesetz Gottes anordnen, beipflichtet, oder schmeichelt, ihnen, wie Göttern, gewissermaßen räuchert, Denen, welche die Herrschaft Gottes sich anmaßen, wenn es dies vermag, nicht widerstrebt, und welches endlich sich nicht scheut, Das was Gottes allein ist, dem Kaiser zuzutheilen." Wenn Jemand dem Gottloses befehlenden Fürsten nicht gehorche, so werde er sogleich für einen Empörer und des Majestätsverbrechens für schuldig erklärt.

So wären Christus, die Apostel und die ersten Christen als Rebellen verläumdet worden. (P. 1—3.) — Gott regiere in eigener Machtvollkommenheit, die Könige aber regieren gleichsam nur prekär (precario); Gott um seinet-, sie um Gottes willen; Gott übe seine eigene, die Könige aber üben nur die ihnen übertragene (delegata) Gerichtsbarkeit aus. Daraus folge, daß, nach Weish. 6, Spr. 8, Hiob 12 u. s. w., die Jurisdiction Gottes unabgemessen, die der Menschen abgemessen, die Macht Gottes unbegränzt, die der Menschen vorher begränzt (praefinitam) sei... „Gott hat Himmel und Erde aus nichts geschaffen und ist daher rechtmäßiger und wahrhaftiger Herr und Eigenthümer des Himmels und der Erde. Alle aber, welche die Erde bewohnen, sind gleichsam seine Colonisten und Emphyteuten und Die welche auf derselben Jurisdiction ausüben und irgend eine Art von Herrschaft haben, sind Gottes Beneficiarien und Clienten....“ Wenn zwischen Gott und dem Könige ein Bündniß sancirt werde, so geschehe es unter der Bedingung, daß das Volk das Volk Gottes sei und beständig bleibe: damit nämlich gezeigt werde, daß Gott, indem er es den Königen übergiebt, sich seines Eigenthums und Besitzes nicht entäußere. Nach mehreren Ausfällen auf die Schmeichler der irdischen Macht (unter denen wir auch den oben, S. 91, angeführten Martial wieder finden) heißt es weiter: „Gott begiebt sich nie seiner Macht und seiner Autorität. Er hält das Scepter in seiner Hand, um damit die tobenden Könige zu zähmen und die rebellischen niederzuwerfen.“ Die Könige seien Vasallen des Königs der Könige und wie der Vasall, wenn er den Lehnseid verletzt, sein Lehen verliere und aller seiner Vorrechte sich selbst beraube, so verliere der König durch Felonie sein Reich. Bei des Königs Joas Wahl sei (nach II. Kön. 11, II. Chron. 23, 16. und vielen andern Bibelstellen) ein dopeltes Bündniß geschlossen worden: 1) zwischen Gott und dem Könige und 2) zwischen dem Volke und dem Könige. (P. 4—10.) — Der Unterschied der alt- und neutestamentlichen Ökonomie hebe diese Ordnung nicht allein nicht auf, sondern erweitere sie vielmehr in dem Maße, als, was früher nur auf Judäa anwendbar gewesen sei, jetzt auf die ganze Erde Anwendung finde. „Das Evangelium ist dem Gesetze gefolgt,

die christlichen Könige befinden sich an der Stelle der jüdischen. Derselbe Bund, dieselben Bedingungen, dieselben Strafen bei deren Nichterfüllung, derselbe allmächtige Gott als Rächer des Bundesbruchs. Wie die jüdischen Könige zur Beobachtung des Gesetzes, so sind die christlichen zu der des Evangeliums verpflichtet, für dessen Ausbreitung Sorge zu tragen ein Jeder von ihnen bei seiner Krönung oder Salbung zuerst und vor Allem sich verpflichtet." Languet, den Widerspruch einer solchen Verpflichtung in seinem Sinne mit den herrschenden Zuständen selbst fühlend, spricht ihn in Worten aus, deren Stärke die Bluthochzeit erklärt. „Seit einigen Jahrfünfen (aliquot abhinc lustris) haben aber die meisten Könige, aus babylonischen Bechern berauscht (Babylonicis poculis inebriati), dem Feinde Christi gegen Christum, dem Wolfe gegen das Lamm, Kriegsdienste geleistet, wie auch jetzt noch es die meisten thun." Ihnen droht er mit den Ps. 2 und 110. und Offenb. 19. verkündigten Gottesgerichten. (P. 14 sq.) — „Wenn Gott dies und der König Entgegengesetztes gebietet: wer sollte den dem Könige den Gehorsam Versagenden für einen Rebellen halten? Ja, wer sollte ihn nicht der Rebellion zeihen, wenn er Gott entweder säumig gehorcht, oder dem Könige in diesem Falle Gehorsam leistet? Endlich, wenn hier der König, dort aber Gott uns unter seine Fahnen ruft, wer sollte nicht entscheiden, daß wir, um für Gott zu kämpfen, den König verlassen müssen? Daher sind wir nicht bloß nicht verpflichtet, dem gegen das Gesetz Gottes etwas befehlenden Könige zu gehorchen, sondern auch Rebellen, wenn wir ihm gehorchen: eben so wie wenn man eher das Edict des des Statthalters, als das des Fürsten, des Ministers, als das des Königs befolgen wollte." Dagegen drohe der Prophet Micha (6, 16.) den Fluch. (P. 19.) — Auch die zur Begründung des unbedingten Gehorsams gewöhnlich angeführte Stelle Röm. 13, 1., zeige in dem Zusatze V. 4: „er ist Gottes Diener" daß Gott mehr als dem Könige zu gehorchen sei. (P. 23.) — Der aus Röm. 13, 5. und I. Petr. 2. von „Gottlosen" abgeleitete Einwurf „es sei den Fürsten nicht um der Strafe, sondern des Gewissens willen wegen Gott zu gehorchen" (non propter iram, sed propter conscientiam erga Deum), wird durch die Unter-

scheidung: „es ist etwas durchaus Anderes wegen des Gewissens und in Dem was zum Gewissen gehört, zu gehorchen“ widerlegt und dieses Argument durch den unmittelbar darauf folgenden, etwas über das Knie gebrochenen Machtspruch verstärkt: „Und gewiß würden Die, welche lieber Kreuz und jegliche Martern erdulden, als der Gottloses befehlenden Obrigkeit gehorchen wollten, uns nicht so gelehrt haben.“ Glücklicher scheint uns die Erklärung von I. Sam. 15, 22. zu sein, welche Stelle auch für den unbedingten Gehorsam angeführt werde, daß nämlich hier der Prophet Samuel den König Saul strafe, weil er auf unrechte Weise (praepostere) geopfert, und so das Gebot Gottes nicht befolgt habe. (P. 23—24.)

Die zweite Abhandlung beantwortet die Frage: „Ob, von wem, wie und wiefern es erlaubt sei, einem das Gesetz Gottes verletzenden und die Kirche Gottes verwüstenden (vastanti) Fürsten Widerstand zu leisten.“ Diese Frage scheine beim ersten Anblick schwierig zu sein; um so mehr, als sie, unter frommen Fürsten als überflüssig, unter gottlosen aber als gefährlich sich herausstellend, nur obenhin berührt worden sei. Sie sei so zu fassen: „ob dem das Gesetz Gottes aufhebenden (abroganti) und die Kirche zerstörenden oder ihren Aufbau verhindernden Fürsten sich zu widersetzen erlaubt sei“. Die Frage werde durch die heilige Schrift bejaht. Denn wenn dies, wie aus ihr hervorgehe, dem ganzen jüdischen Volke erlaubt, ja geboten war, so werde Niemand läugnen, daß ganz das Gleiche von dem christlichen Volke jedes Reiches zu behaupten sei. Zuerst sei ins Auge zu fassen, wie Gott mit jenem Volke, daß es sein Volk sei, einen Bund gemacht habe. Dies beweiset Languet mit vielen Bibelstellen und Beispielen aus der israelitischen Geschichte (P. 25.), „gebraucht“ aber, nach Treitschke, zur weitern und praktischen Ausführung seines Beweises „ein römisch-juristisches Verhältniß“. „Seit der Zeit, als diesem Volke Könige gegeben wurden, hörte dieser Bund nicht allein nicht auf, sondern er wurde auch bestätigt und erneuert. Wir haben oben gesagt, daß bei der Salbung des Königs ein zwiefacher Bund geschlossen wurde. Und zwar der erste zwischen Gott, dem Volke und Könige oder zwischen dem obersten Prie-

ster, dem Volke und Könige (denn das Volk nimmt II. Chron. 23, 16." [in den beiden spätern Ausgaben steht V. 23.] „die erste Stelle ein). Daß der Zweck dieses Bundes gewesen sei, daß das Volk, Gottes Volk, d. h. daß dieses Volk die Kirche Gottes sei. Warum der Bund zwischen Gott und dem Könige sancirt wurde, haben wir gezeigt, warum (aber) zwischen Gott und dem ganzen Volke, muß untersucht werden. Gewiß ist, daß dies Gott nicht umsonst gethan habe. Denn wenn das Volk nicht das Versprechen zu geben, ermächtigt und das Versprechen zu erfüllen, im Stande gewesen wäre, so wäre der Bund ein ganz vergeblicher gewesen. Gott scheint daher gethan zu haben, was bei unsichern Schuldverschreibungen (dubiis nominibus) die Gläubiger zu thun pflegen, daß Mehrere für dieselbe Summe" (solidarisch) „verpflichtet, daß zwei oder mehrere Schuldner (rei) für die eine Schuld, von deren jedem Einzelnen sie als von dem Hauptschuldner eingefordert werden kann, eingestellt werden. Denn die Kirche einem einzigen Menschlein (unico homuncioni) anzuvertrauen, war schlüpfrig (lubricum). Daher empfiehlt und übergiebt er sie dem ganzen Volke. Der König, auf so schlüpfrige Stufe gestellt, konnte leicht in Gottvergessenheit hinabgleiten. Damit aber mit ihm nicht die Kirche fiele, ließ er das Volk ins Mittel treten. In der Stipulation, von welcher die Rede ist, ist Gott, oder, an dessen Stelle, der oberste Priester, reus stipulandi, der König und das ganze Volk, nämlich Israel, sind rei promittendi, beide aus einer und derselben Ursache und zwar freiwillig vereinigt (conjunctim) verpflichtet. Der Priester stipulirt, ob sie nicht versprechen, das Volk Gottes zu sein; ob sie nicht sich bestreben wollen, daß Gott seinen Tempel und seine Kirche, um daselbst gehörig (ritu) verehrt zu werden, mitten unter ihnen haben sollte. Der König gelobt, Israel gelobt (denn die Gesammtheit aller macht eine Person aus) und zwar vereinigt, nicht getrennt, wie aus den Worten selbst hervorgeht; zugleich, nicht nach einander (in continenti, non ex intervallo). Es werden also hier zwei Bürger (rei) eingesetzt: der König und Israel und diese gleich solidarisch verpflichtet. Wie daher, wenn Cajus und Titius dem stipulirenden Sejus

(Sejo stipulanti) vereinigt eine und dieselbe Geldsumme versprochen haben, Jeder einzeln solidarisch verpflichtet ist und von Jedem das Ganze verlangt werden kann: so ist der König für sich und ist Israel ebenfalls für sich, gehalten, dafür zu sorgen, daß der Kirche kein Schaden geschehe. Wenn dies aber der eine Theil versäumt, so kann Gott von dem andern das Ganze (integram rem) fordern und zwar desto mehr von dem Volke, als von dem Könige, weil Mehrere schwerer fehlen (labuntur) und zahlungsfähiger sind, als Einer...." [7] Zur Erläuterung dieser, von uns etwas abgekürzten ganz juristischen Ausführung giebt Languet erst Beispiele: „Wenn der König zu fremden Göttern abfällt, so fällt nicht er allein ab, sondern zieht auch Andere mit sich in den Abfall. Kurz, auf

[7] Ich glaube diese ganz juristische und schwierige Ausführung im Ganzen richtig und dahin gefaßt und wiedergegeben zu haben, daß König und Volk sich gemeinschaftlich (nämlich solidarisch und subsidiarisch) Gott oder an dessen Stelle dem obersten Priester verpflichten. In den Einzelnheiten ist mir, als Nichtjuristen, aber Manches unklar und daher um so dankenswerther, daß Treitschke (S. 62.) von der zweiten Abhandlung einen kurzen Auszug giebt, der eigentlich nur die obige Ausführung enthält. Ich gebe ihn für Juristen unter meinen Lesern: „Das alte Testament zeigt, daß ein Vertrag mit dem Herrn stattfinde. Der Verf. gebraucht hier zur Erläuterung ein römisch-juristisches Verhältniß. Gott, oder an dessen Stelle der Hohepriester, ist reus stipulandi, und fragt: ob das Volk nicht das Volk Gottes sein wolle? ob es sich nicht beeifern wolle, daß der Herr seine Tempel unter ihnen habe? König und Volk geloben es (spondent); sind also correi promittendi, sind beide, eines für das andere verbindlich (in solidum); und wer auch dagegen fehle, Gott wird sich an beide halten. Noch wird es weiter juristisch ausgeführt. Wie bei Fiscalangelegenheiten das beneficium divisionis (nach der 99. Novelle) nicht gültig ist, so auch hier nicht; denn es wird ja Gott auch ein tributum versprochen, als dem Könige der Könige. So kann auch der König das Volk und das Volk den König verklagen; denn sie haben eine actio utilis (L. quod attinet 32 D. de regg. jur.). Daraus geht aber ferner noch hervor, daß das Volk kein Sklave ist; denn wie könnte mit einem Sklaven, der ganz dazu unfähig ist, eine Stipulation eingegangen werden? — Man muß jedenfalls gestehen, daß dies Alles, so seltsam es uns jetzt klingen muß, sinnreich ist und eine tüchtige Gesinnung darunter liegt." — Von dem oben erwähnten zweiten Bunde (zwischen dem Könige und Volke) ist oben (S. 297.) die Rede gewesen und wird unten noch geredet werden. Als Siegel dieses doppelten Bundes könnte, nach Languet, die doppelte Salbung David's, erst auf Gottes Befehl zum Zeichen seiner Erwählung und dann auf das Geheiß des Volks bei seiner Einsetzung, wovon noch die Rede sein wird, angesehen werden.

welche Weise er auch die Kirche zu verderben sucht, so macht sich Israel, wenn es ihn nicht davon abhält oder ihm Einhalt thut, gleicher Schuld theilhaftig.“ Hierauf erläutert er diese Deduction mit mehreren Bibelstellen, u. a. I. Sam. 12. „Als Saul zum Könige von Israel eingesetzt worden war, redete Samuel, der Priester und Prophet des Herrn, Israel mit den Worten an: Sowohl ihr, als euer König, welcher über euch ist, folgt dem Herrn euerm Gott; wenn ihr aber in der Bosheit (malitia) verharrt (Bosheit nennt er, Menschengebot über Gottesgebot setzen), so werdet sowohl ihr, als euer König umkommen. Er fügt aber den Grund hinzu: denn es hat Gott gefallen, euch zu seinem Volke zu machen. Hier sieht man, daß die beiden Bürgen offenbar in der Stipulation einer Strafe mit einander verbunden werden (duos reos manifeste conjungi in ejusdem poenae stipulatione) ...“ Daraus folge, daß das Volk kein Sklave sei. Denn Gott würde mit Dem, welcher ein Versprechen weder leisten, noch erfüllen könnte, gewiß nicht einen Bund eingehen. Dieses wird durch mehrere Beispiele aus der israelitischen Geschichte erläutert und bewiesen: „Nachdem Ahab die Propheten Gottes getödtet hat, versammelt der Prophet Elias das Volk gleichsam zu einem Concil und straft, ermahnt und belehrt es. Auf seine Ermahnung tödtet es die Priester Baals. Denn da der König seine Pflicht versäumt, erfüllt Israel die seinige und zwar nicht tumultuarisch und frech, sondern nach öffentlicher Machtvollkommenheit, nach gehaltener Versammlung und nach Erkenntniß der Sache. Dagegen aber, so oft Israel seinem den Dienst Gottes verletzenden Könige sich nicht widersetzt, sehen wir Das, was wir von den beiden Bürgen, von denen die Schuld des einen dem andern Nachtheil bringt, gesagt haben, in Ausübung gebracht.... Warum lesen wir endlich, daß Gott, als Manasse den Tempel Gottes verunreinigte, nicht bloß den König, sondern auch das ganze Volk anredete (II. Chron. 33, 10.), wenn nicht, um Israel, als den andern Bürgen für das Versprochene (tanquam alterum promittendi reum), daran zu erinnern, daß, wenn es den König nicht zu seiner Pflicht anhielte, es auch zu seinem (des Volks) Schaden gereichen würde?... Daher ist es Israel,

wenn der König das Gesetz Gottes oder die Kirche umstürzen will, nicht bloß erlaubt, ihm sich zu widersetzen, sondern es wird auch, wenn es dies nicht thut, derselben Schuld geziehen und dieselbe Strafe leiden. Es muß, wenn der Angriff mit dem Worte geschieht, mit dem Worte; wenn mit Gewalt, mit Gewalt; mit Kunst (arte), sage ich, und mit Krieg (Marte) widerstehen. Ja, auch mit guter List, wenn mit List: da, wenn man einen gerechten Krieg unternimmt, es einerlei ist, ob man im offenen Felde, oder aus einem Hinterhalte kämpft, doch so, daß dabei stets die List von der Treulosigkeit, die nie erlaubt ist, unterschieden werde....“ (P. 28—36.) — Alle Volksvertretung ging damals nur aus den aristokratischen Elementen hervor und das demokratische Princip schlummerte gleichsam im rohen Instinkte, welcher in Deutschland in dem Bauernkriege und in den wiedertäuferischen Unruhen und in Frankreich später durch die in die Ligue übergehenden Bestrebungen der specifisch- und fanatisch-katholischen Partei eben so gewaltsam, als unnachhaltig geweckt wurde. Daher stellte sich unserm Languet, wie fast allen freisinnigen Publicisten der damaligen Zeit und wohl mehr noch als Hotman, die Nation nur in der Aristokratie dar und erklärte er, daß das Volk, durch die Magistratspersonen, die Reichsversammlungen (Comitia), die nichts Anderes, als einen Auszug (Epitome) eines jeglichen Reiches bilden, die Pairs, die Patricier, die Parlamentsglieder vertreten werde, welche zwar im Einzelnen unter, in ihrer Gesammtheit aber über dem Könige, wie das Concil über dem Papste, das Capitel über dem Bischofe ständen. In dieser Gesammtheit hätten sie das Recht und die Pflicht sich in den erwähnten Fällen mit Wort und That gegen den Fürsten zu verbinden, zu — verschwören. Denn „eine Verschwörung ist“ erklärt Languet, mit Berufung auf des berühmten Juristen Bartolus Abhandlung über die Guelphen und Ghibellinen „gut oder böse, je nachdem sie einen guten oder bösen Zweck hat und von Denen, an welchen sie ist (quorum est), oder sonst eingeleitet wird“. (P. 36—39.) — So wäre denn, läßt Languet sich einwerfen, den Unterthanen gestattet, um der Religion willen von ihrem Könige abzufallen und so der Empörung die Thüre geöffnet? „Ich könnte mit einem einzigen Worte ant-

worten: wenn zwischen zwei Dingen das eine gewählt werden müßte, ob man eher von dem Könige, als von Gott abfallen dürfe, oder mit Augustinus (de civ. Dei l. XIX, c. 21 und l. IV, c. 4.), daß wo nicht Gerechtigkeit, auch nicht der Staat, daß aber Gerechtigkeit nicht da ist, wo der Mensch den Menschen selbst Gott raubt und den unreinen Teufeln unterwirft, da doch die Gerechtigkeit die Tugend ist, welche einem Jeden das Seinige giebt. Die daher einer solchen Herrschaft sich entziehen, entziehen sich den Teufeln, verlassen vielmehr eine Räuberbande, als den Staat und können nicht unter die Zahl der Abtrünnigen gerechnet werden. Vom Könige oder vom Staate fallen aber Die ab, welche mit feindlicher Gesinnung der Herrschaft des Königs oder des Staats sich entziehen. Daher werden sie unter die Feinde gerechnet und sind meist gefährlicher, als alle Feinde." Als wolle er seine Überzeugung von der Nothwendigkeit, dem Rechte und der Pflicht des Kampfes seiner französischen Glaubensbrüder mit seiner in ihm nur zurückgedrängten, nicht aber ganz vernichteten Loyalität versöhnlich in Einklang bringen, ruft er aus: „Höre auf, zu schlagen, so sind sie willfährig: höre auf, Gott zu bekämpfen, so werden sie aufhören, sich zu vertheidigen (desine caedere, cedunt: desine Deum oppugnare, desinent propugnare).... So nahmen die Makkabäer, obschon der Krieg recht gut fortgeführt werden konnte, den ihnen von Antiochus unter der Bedingung der Erhaltung ihres Gesetzes angebotenen Frieden sowohl von dem Könige Demetrius, als auch von Andern an (I. Makk. C. 6.). Aber auch in unserer Zeit erinnern wir uns, daß Die, welche für die wahre Religion gegen die Gottlosigkeit in Deutschland und in Frankreich kämpften, so oft ihnen eingeräumt wurde, Gott in Lauterkeit zu verehren, ihre Waffen freiwillig niederlegten, ja oft sogar" fügt Languet, in Erinnerung vielleicht an die von den Hugenotten gutmüthig und leichtsinnig eingegangenen Friedensschlüsse und in charakteristischer Zusammenstellung hinzu, „da die Philister den König Saul nöthigten, seine Waffen anders hin zu wenden, oder Nachbarvölker dem Antiochus eine Diversion machten oder sonst Alles der Fortsetzung des Krieges sich günstig zeigte." Er beruft sich auf das Gutachten der Sor-

bonne im Streite Philipps des Schönen mit Bonifacius VIII. Obgleich sie Alle den Papst als den Statthalter Gottes auf Erden und als das Haupt der katholischen Kirche anerkannten und „wie man durchgehends sagt, der allgemeine Irrthum an der Stelle des Rechts war“, habe die Sorbonne doch erklärt, daß der König und das Reich ohne alle Schuld des Schisma's sich dem Gehorsame eines solchen Papstes entziehen könnten: da nicht die (bloße) Trennung, sondern die Veranlassung dazu das Schisma mache. — Ebenso beruft sich Languet auf die Erklärung des gallicanischen Klerus gegen Benedict XIII. und bemerkt, daß, wie es etwas ganz Anderes sei, von einem schlechten Papste und der Kirche, so von einem gottlosen Könige und dem Reiche abzufallen. (P. 46—50.) — Auf die oben angedeutete Art und Weise der Volksvertretung wieder zurückkommend, erklärt L., daß die Privatpersonen nicht die Waffen ergreifen dürfen: da ihnen dazu die Machtvollkommenheit fehle, da sie keine obrigkeitliche Stellung einnehmen, keine Herrschaft, kein Recht des Schwerts (non ullum jus gladii) haben, da ihnen gesagt worden sei: Stecke das Schwert in die Scheide, den obrigkeitlichen Personen aber: Ihr tragt das Schwert nicht umsonst; da jenen, wenn sie es ziehen, es zur Schuld angerechnet werde, diesen aber, wenn sie es, sobald es nöthig ist, nicht ziehen, ihre Saumseligkeit zur Schuld gereiche. Nur das geistliche Schwert (Ephes. 6, 17.) sei den Privatpersonen gegeben. Doch wären Moses, Ehud, Jehu u. s. w. auch nur Privatpersonen gewesen; aber ihr außerordentlicher Beruf lasse sie nicht unter dieselben zählen. Er empfiehlt daher Vorsicht und Mäßigung, damit man nicht in Anmaßung sich aufblähe, nicht sich selbst zum Gott mache, nicht aus sich selbst jenen hohen Geist ziehe und daher nicht Eitelkeit empfange (concipiat) und Lüge gebähre; damit das Volk nicht, wie Theudas und Münzer, während es unter den Fahnen Christi zu kämpfen begierig ist, zu seinem eigenen großen Schaden kämpfe. „Aber damit meine ich nicht“, bemerkt er, gleichsam einlenkend, „daß derselbe Gott, welcher uns in unsern Tagen Pharaone und Ahab's schickt, nicht auch einst einige Retter außer der Ordnung erwecken kann. Gewiß läßt er weder von seiner Gerechtigkeit, noch von seiner

Barmherzigkeit je etwas ab. Und wenn jene äußere Zeichen minder sichtbar sind, so müssen wir wenigstens diese inneren Zeichen an ihren Wirkungen erkennen, nämlich einen von allem Ehrgeize freien Sinn, einen reinen und brennenden Eifer und endlich ein Bewußtsein und eine Erkenntniß, daß wir, weder vom Irrthum verführt, fremden Göttern, noch von der Raserei des Ehrgeizes aufgeregt, mehr uns als Gott dienen." (P. 51—54.) — Endlich vertheidigt L. zur vollständigen Lösung der in dieser Abhandlung vorgelegten Frage das Recht des Schwerts (jus gladii) und den Soldatenstand. Wenn es erlaubt sei, den Staat mit dem Schwerte zu vertheidigen, wie viel mehr nicht die Kirche? „Die Kirche kann daher, wenn sie auch nicht mit den Waffen ausgebreitet werden darf, doch mit den Waffen auf gerechte Weise geschützt werden." (P. 56—57.)

Die dritte Abhandlung ist die an Umfang und Inhalt bedeutendste und nach Treitschke, „der eigentliche Kern des Werks". Sie beschäftigt sich mit der rein politischen Frage: „Ob, wie weit, wem, wie und mit welchem Rechte es erlaubt sei, einem den Staat unterdrückenden oder zu Grunde richtenden Fürsten Widerstand zu leisten". Sie beginnt mit den gleichsam schützenden Worten: „Da ich hier von der gesetzmäßigen Machtvollkommenheit des Fürsten handeln will, so zweifele ich nicht, daß diese Untersuchung den Tyrannen und schlechten Fürsten gehässig sein werde. Denn man kann sich nicht wundern, wenn Die, welche glauben, daß ihnen Alles erlaubt ist, auf keine Weise die Stimme der Vernunft und des Gesetzes ertragen können. Aber den guten Fürsten, welche erkennen, daß die Obrigkeit, mit welcher Machtvollkommenheit sie auch bekleidet sei, nichts als das belebte Gesetz ist, wird, zweifele ich eben so wenig, die Untersuchung angenehm sein." Wie Hunden gegen wilde Thiere, weil diese vom Raube leben, jene aber zu ihrer Bändigung geboren sind, so sei guten Fürsten von der Vernunft ein Haß gegen Tyrannen eingepflanzt. Die Könige, von Gott dem Volke gegeben, werden von diesem eingesetzt. Das Volk übergebe ihnen das Reich, bestätige durch seine Stimme ihre von Gott ihnen gewordene Berufung. Denn Gott habe gewollt, daß sie alle ihre Machtvollkommenheit, nächst von ihm, vom Volke empfingen.

Dafür den von Hotman (s. oben S. 197.) mit so vieler Vorliebe wiederholten symbolischen Akt als Beweis gebend, erklärt er: „(von Natur) mit den Übrigen ganz gleich geboren (eadem omnino cum caeteris sorte natos), durch Abstimmung und gleichsam auf den Schultern des Volks von der Erde auf diese Stufe erhoben (humeris populi ex humo ... sublatos), sollten sie eingedenk sein, daß auf ihren Schultern die Last des Staats zum großen Theil ruhe“. (P. 59—60.) Dieses Verhältniß führt er noch weiter durch V. Mos. 17, 14. aus: „Wenn du in's Land kommst, das dir der Herr, dein Gott, geben wird und nimmst es ein und wohnest darinnen und wirst sagen: Ich will einen König über mich setzen, wie alle Völker um mich her haben: so sollst du Den zum König über dich setzen, den der Herr, dein Gott, erwählen wird“, aus welchem Gebote Languet den Schluß zieht: „Hier sieht man, daß die Wahl des Königs Gott, seine Einsetzung (constitutio) dem Volke zugeschrieben wird“. Das bei der Einsetzung Saul's zum Könige von Israel beobachtete Verfahren, namentlich die Berufung des Volks nach Mizpa, als ob die Sache ohne dasselbe noch nicht vollendet wäre, läßt unsern Verfasser den gleichen Schluß ziehen: „Hier sieht man, daß Der, welchen Gott erwählt und das Loos von den Übrigen ausgeschieden hatte, (erst) durch die Stimme des Volks zum Könige eingesetzt wurde“. Die doppelte Salbung David's, erst vom Propheten Samuel auf Gottes Befehl zum Zeichen seiner Erwählung, dann auf das Geheiß des Volks bei seiner Einsetzung zum Könige, veranlaßt Languet, die Könige zu erinnern, daß sie zwar von Gottes Gnaden, aber „durch das Volk und für das Volk“ (per populum et propter populum) regieren. Selbst daß David seinen Sohn Salomo zu seinem Nachfolger ernannt habe, sei nicht genügend, sondern noch eine Versammlung der Obersten Israels, nämlich der Fürsten der Stämme, der Fürsten der Ordnungen, die auf den König warteten, der Chiliarchen und Centurionen der einzelnen Städte u. s. w. (I. Chron. 29, 1.) zur Berathschlagung über diese Wahl erforderlich gewesen. Die Worte welche Husai zu Absalom sprach: „Welchen der Herr erwählet und dies Volk und alle Männer in Israel, deß will ich sein und bei ihm bleiben“ (II. Sam. 16, 18.)

werden dahin gedeutet, daß, „obgleich Gott seinem Volke eine Leuchte aus dem Geschlechte Davids verheißen hatte, „nichtsdestoweniger, da die Könige nicht eher regierten, als sie vom Volke rechtmäßig (rite) eingesetzt waren, geschlossen werden kann, daß das israelitische Reich zwar in Ansehung des Geschlechts ein erbliches, in Betreff der Personen aber ein Wahlreich gewesen sei. „Wozu aber dies, da, wie zugegeben, die Wahl feststand, wenn nicht, damit die Erinnerung an die so hohe, vom Volke ihnen verliehene Würde ihnen ihre Pflicht in beständigem Andenken erhielte?" (P. 61—64.) — Noch entschiedener neigt sich Languet der Idee des Wahlreiches bei Gelegenheit der heidnischen und christlichen Könige zu und wir begegnen hier vielen bereits aus der Franco-Gallia angeführten Gründen, die, wenn auch schärfer gezeichnet, mit gleicher Profusion und fast gleicher Wiederholung gegeben werden. Der Begriff des Wahlreichs und die vorhin angegebenen Prämissen führen L. dahin, die erblichen Könige nur für Candidaten des Königthums, die Könige überhaupt für Diener des Staats [8], das Volk für mächtiger, als den König, als über ihm stehend, diesen ohne jenes als nicht denkbar zu erklären und zu der starken Äußerung: „Man könnte nicht behaupten, daß wegen hundert oder mehrerer oder wenigerer Menschlein (homunciones), gemeiniglich weit schlechter und unbedeutender, als die übrigen, Alle mehr, als sie wegen dieser geschaffen sein sollten". Das Erheben des Königs auf die Schultern und Schilde des Volks

[8] Treitschke citirt hier (S. 77.) sehr glücklich die Worte Friedrichs des Großen: „Der Fürst ist nur der erste Staatsdiener, verpflichtet, mit Redlichkeit, Weisheit und gänzlicher Uneigennützigkeit zu verfahren, als ob er jeden Augenblick seinen Bürgern von seiner Verwaltung Rechenschaft ablegen sollte." (Ess. sur les formes du gouvern. et sur les devoirs du Souv. T. VI, p. 84. der Berliner Ausg. von 1788 seiner Werke.) Dies erinnert mich an Das, was i. J. 1740 in der Haude'schen Berliner Zeitung, bei Gelegenheit des Anti-Macchiav. des großen Königs, geschrieben steht und i. J. 1860 wohl noch größeren Werth und größere Bedeutung hat: „Wahrlich es ist merkwürdig, daß die künftigen Zeiten, wenn sie einer Schrift gedenken, welche den Fürsten zum Spiegel dienet, sich auch zugleich eines Prinzen erinnern werden, der alle die herrlichen Lehren übertroffen hat, welche in derselben enthalten sind." (S. LI. der sehr empfehlungswerthen Schrift: „Friedrichs II. Anti-Macchiavel, nach einer Originalhandschr. herausgegeb. Hamburg, 1834. Bei Friedrich Perthes.")

kommt auch hier vor und es wird aus dieser Handlung geschlossen, daß die königliche Macht nur eine prekäre sei, [9] wie das Volk die Unter- und Grundlage des rhodischen Kolosses, jenes riesenhaften Baues, der, wenn sie untergraben würde, in Stücke zerfallen und den König zum Schulmeister von Corinth machen müßte. Wie das ganze Volk über dem Könige stehe, so auch die, wie oben (S. 95.) aus der Magdeburger Schrift bemerkt, von den Königsdienern genau zu unterscheidenden Reichsdiener (regni officiarii) in ihrer Gesammtheit, die gleichsam einen Auszug (epitome) aus dem Volke ausmachen und an einer andern Stelle von Languet auch Regierungsgenossen (regni consortes) genannt werden. Beide Arten von Dienenden haben in derselben Unterscheidung in dem israelitischen Reiche, welches das besteingerichtete gewesen sei, bestanden. „Weil sie (die Reichsdiener) das ganze Volk repräsentirten, so wird (in der heiligen Schrift) gesagt, daß das ganze Volk zusammengekommen sei. Sie befreiten den durch des Königs Saul Sentenz verurtheilten Jonathan vom Tode, woraus hervorgeht, daß vom Könige eine Appellation an das Volk stattgefunden habe.... In diesem Reiche standen die Reichsdiener über dem Könige, in diesem Reiche, welches, sage ich, nicht von Plato und Aristoteles, sondern von Gott selbst, dem Urheber aller Ordnung, dem höchsten Gründer jeglicher Monarchie, eingerichtet und angeordnet war..." (P. 66—73.) Auch die jetzigen Reiche wären (mit Ausnahme des türkischen, moskovitischen und anderer dieser Art, welche „mehr große Räuberbanden, als Reiche sind") alle, wenigstens sonst, auf diese Weise verwaltet worden und wenn es durch ihre (der Reichsdiener oder Regierungsgenossen) Schuld und Indolenz geschehen sei, daß die Nachkommen eine schlechtere Staatsverfassung überkommen haben, so liege den jetzigen Reichsständen doch die Pflicht ob, dieselbe, so viel an ihnen ist, in den alten Zustand zurückzubringen. Die Reichsdiener (wie die Marschälle, der Admiral, der Canzler u. s. w.) wären in Frankreich, dem man vor noch nicht langer Zeit in Hinsicht seiner Gesetze

---

[9] „Precaria potentia, quod Francorum antiquus ritus apte ostendit, qui in clypeo oblatum regem proclamabant." (P. 69.)

und Staatseinrichtungen den Vorzug gegeben, nur in der Versammlung der drei Stände,[10] des Klerus, des Adels und des Volks, gewählt worden und auch, nach dem Übergange dieser Versammlung in das stehende Pariser Parlament, würden sie erst nach ihrer Aufnahme durch dasselbe, als wirklich ernannt, angesehen; wie sie denn ohne dessen Einwilligung und Autorität nicht hätten abgesetzt werden können. Keine königliche Schreiben hätten ohne Unterschrift des Staatssekretärs und keine Rescripte, wenn nicht vom Canzler (der das Recht des „Ausstreichens“ cancellandi besessen) besiegelt, Gültigkeit gehabt. „Die Versammlung hatte stets eine solche Machtvollkommenheit, daß nicht bloß, was von ihr beschlossen worden war, für heilig und unverletzlich gehalten wurde, es möchte nun Friedensschlüsse, oder Kriegführung, oder Übertragung der Reichsverwaltung auf irgend Jemanden, oder Steuerausschreibungen betreffen, sondern auch daß sie Könige wegen Schwelgerei, Trägheit oder Tyrannei in Klöster steckten und unter ihrer Autorität sogar das ganze königliche Geschlecht der Succession beraubt wurde, gerade so wie es früher durch dieselbe Machtvollkommenheit des Volks zur Regierung berufen worden war. Welche nämlich der Beifall erhoben hatte, vertrieb das Mißfallen: welche die Nachahmung der väterlichen Tugenden gleichsam zu dieser Erbschaft berufen hatte, ließ der ausgeartete und undankbare Sinn eben so enterben, wie er sie unfähig und unwürdig gemacht hatte.“ Daraus gehe hervor, daß die Erbfolge, zur Vermeidung der mit der Wahlverfassung verbundenen Übel zwar gelitten (toleratam) worden sei, das Volk aber stets das Recht sich vorbehalten habe, den mit der Tyrannei verbundenen größern Übeln durch Vertreibung des Tyrannen oder eines trägen Königs abzuhelfen. Languet führt nun die ähnlichen Beschränkungen der königlichen Macht in andern Reichen, namentlich Spanien, England, Schottland, Ungarn, Böhmen, Dänemark und Schweden an, nachdem er die spanischen Königreiche, besonders Arragonien, Valencia

---

[10] Bei Languet fallen hier die Reichsdiener oder -Genossen (regni officiarii oder consortes), welche ihm die sieben Magier oder ὁμότιμοι bei den Persern waren, mit den Reichsständen zusammen.

und Catalonien, vorangestellt und die von der Justicia in Arragonien zu dem dortigen Wahlkönige gesprochenen Worte — mit gleicher Betonung wie oben (S. 99 und 200.) die Magdeburger Schrift, Hotman und die meisten liberalen Publicisten hervorgehoben hat. (P. 76—79.) — Als komme der treffliche und ganz nüchterne Staatsmann zur Erkenntniß der gefährlichen Tragweite seiner Lehren und gleichsam zu sich selbst zurück, erhebt er, seiner Zeit bis zur englischen Revolution unter Wilhelm von Oranien i. J. 1689 vorausgehend, die königliche Macht im constitutionellen Sinne, bis auf eine der göttlichen gleiche Höhe, ohne jedoch den Widerspruch dieser idealen Erhebung mit jener realen Absetzbarkeit der Könige zu lösen: „Jedoch dürfen wir nicht glauben, daß dadurch die königliche Macht geschwächt werde und daß die Könige gleichsam eine Verminderung ihrer Freiheit und ihres Ansehens (capitis diminutionem) erleiden. Gewiß halten wir Gott deshalb, weil er schlechterdings (per se) nicht zu sündigen vermag, nicht für weniger mächtig; noch sein Reich für beschränkter, weil es nicht zusammenstürzen und zu Grunde gehen kann. Ebenso daher nicht den König, wenn er, welcher für sich fallen kann, durch fremde Hülfe aufrecht gehalten, wenn ihm das Reich, das er vielleicht durch seine Nachlässigkeit oder Schuld verloren hätte, durch fremde Klugheit sehr lange erhalten wird. Oder hält man etwa Jemanden für weniger gesund, weil ihm Ärzte zur Seite stehen, die ihn von Unmäßigkeit abmahnen, ihm den Genuß schädlicher Speisen untersagen, ihn auch oft gegen seinen Willen und troß seines Widerstrebens purgiren? Sollte man etwa jene Ärzte, welche für seine Gesundheit Sorge tragen, oder seine Schmeichler, die ihm alles Ungesunde aufnöthigen (obtrudunt), mehr für seine Freunde halten?“ (P. 80.) — Eine neue Schwierigkeit zeigt sich unserm Verfasser. Er läßt sie sich aus dem Munde seiner Gegner mit schneidender Wahrheit vorhalten: „Du redest mir von Patriciern, Optimaten, Reichsbeamten vor. Ich aber erblicke in ihnen nichts als Larven und alte Mäntel (antiqua paludamenta), wie in den Tragödien und kaum irgend eine Spur der alten Freiheit und des ehemaligen Ansehens. Endlich sieht man überall die Meisten nur für das Ihrige sorgen, den Königen schmeicheln und mit

dem Volke ihr Spiel treiben; kaum irgendwo findet man Jemanden, welcher sich des ausgesaugten (eviscerati) Volks erbarme, geschweige denn, daß er dem armen Volke Hülfe brächte. Wenn aber Einige dazu den Muth und den Willen haben oder man ihnen Muth und Willen auch nur zutraut, so werden sie als Rebellen und Hochverräther verurtheilt und verbannt...." Languet bringt diese Schwierigkeit von jener hinaufgetriebenen Spitze den niedern Sphären des praktischen Lebens in dem Zugeständnisse näher, dessen Wahrheit die tägliche Erfahrung in der Vertretung auch kleiner Gemeinheiten durch Mehrere zeigt: „So geschieht es gemeiniglich, daß was Alle zu besorgen verpflichtet sind, Keiner besorgt, was Allen aufgetragen ist, Keiner ihm ans Herz gelegt zu sein glaubt." Gegen diesen Übelstand macht aber L. den Rechtsgrundsatz geltend, daß dem Fiscus die Verjährung nicht schade: daher weit weniger dem gesammten Volke, welches mächtiger als der König, der Eigenthümer, wie dieser nur der Verwalter des Fiscus sei, und das volle Recht beständiger Gewähr (perpetuae evictionis) habe. „Die Jahre nehmen nichts von dem Rechte des Volks, sondern vermehren nur das Unrecht des Königs." L. fragt nun, was zu thun sei, wenn die Optimaten mit dem Fürsten sich verschworen haben, ob ein solcher Verrath die Machtvollkommenheit des Volks auf diesen (den Fürsten) übergehen lasse und es die Wahl treuloser Vertreter nur sich selbst zuzuschreiben habe? Dann treten sie, ist die Antwort, in das Verhältniß treuloser Sachwalter, an deren Stelle die Clienten neue Patrone wählen können. „Denn wenn das römische Volk seine Feldherrn der Strafe preisgab, welche, obgleich gezwungen und in die äußerste Enge getrieben, eine unehrenvolle Capitulation mit den Feinden abgeschlossen hatten und sich keinesweges an dieselbe für gebunden hielt, wird das Volk nicht viel weniger verpflichtet sein, ein Joch auf sich zu nehmen, welches jene, die es abschütteln sollten, nicht durch die Gewalt genöthigt, sondern freiwillig, nicht aus Todesfurcht, sondern aus Gewinnsucht entweder aufgelegt, oder wenigstens, obgleich sie es vermocht, ihm aufzulegen zugelassen haben? L. nun auf die Optimaten oder Kronbeamten näher übergehend, erklärt sie, wie schon oben, als Regierungsgenossen

(regni consortes), die einzeln zwar **unter**, in ihrer Gesammtheit aber **über** den Königen stehen, und dieselben, weil vom Volke eingesetzt, in Schranken halten müssen. Die ächten Herrscher erklärt er, nach Augustinus (Civ. D. L. XIX, c. 15.)[11] für **Diener** der Beherrschten und daher sei die königliche Würde nicht eigentlich als eine Ehre, sondern als eine Last (non honor, sed onus) anzusehen, nicht als Entbundenheit, sondern als Gebundenheit (non immunitas, sed munus), nicht als Befreiung, sondern als Berufung (non vacatio, sed vocatio), nicht als Zügellosigkeit, sondern als öffentliche Dienstbarkeit (non licentia, sed publica servitus): welche Würde deswegen mit Ehre umgeben werde, weil in jenen ersten Zeiten, diese Beschwerlichkeiten, wenn nicht gleichsam mit Ehre gewürzt, kaum irgend Jemand kosten gewollt hätte. (P. 81—86.) — Das Gesetz sei des guten Königs Seele, durch die er bewegt werde, empfinde und lebe; er nur dessen Organ und Körper und es müsse mehr der Seele, als dem Körper gehorcht werden. (P. 91.) Der König stehe, weil des öffentlichen Wohles wegen eingesetzt, **unter** dem Gesetze, und zwar so weit, daß er nicht von der nach demselben erkannten Todesstrafe freisprechen könne, da er in diesem Falle die Wölfe, die er von dem Schaafstalle abhalten (arcessere) sollte, in denselben führen würde (accerseret). Indeß könne es Fälle geben, da das **stumme** Gesetz durch die Worte des Königs **erklärt** und so ein **redendes** werden müsse, damit nicht das höchste Recht das höchste Unrecht werde. Doch müsse dabei die Vernunft, als des Gesetzes Seele, zu Rathe gezogen werden. (P. 100.) Die Unterthanen wären nicht **Knechte**, sondern **Brüder** des Königs; wie nach V. Mos. 17. und I. Chron. 28, 2. und selbst nach Bartolus. (P. 103.) Ihm müsse das Unheil des Volks unmöglich gemacht werden. (P. 109 sq.) Selbst die Türken nennten den Tribut der Provinzen **das heilige Blut des Volks**, welches zu verschwenden oder zu einem andern, als des Volks Schutz zu gebrauchen, unrecht sei. (P. 112.)

---

[11] Ich glaube c. 14, wo es heißt: „Sed in domo justi viventis ex fide, et adhuc ab illa coelesti Civitate peregrinantis, etiam qui imperant, serviunt eis, qui videntur imperare.“

Languet geht bei dieser Gelegenheit durch die Unterscheidung des Privat- und öffentlichen Rechts, durch Auseinanderhaltung des Privatvermögens des Fürsten vom Staatsgute über seine Zeit hinaus. Wir können ihm hier nicht im Einzelnen folgen und erwähnen nur, daß, nach ihm, der Fürst nicht allein nicht als Eigenthümer, sondern auch nicht einmal als Nutznießer des Reichsgutes angesehen werden könne. (P. 118.) Auch da, wo zwischen dem Könige und dem Volke kein ausdrücklicher Vertrag bestehe, ja wo jener das Reich selbst gegründet habe, sei er durch das Naturrecht und die Vernunft beschränkt und gebunden, nicht Eigenthümer und Nutznießer, sondern nur Verwalter des Reichsschatzes u. s. w. — L. kommt nun auf das schon oben (S. 17 und 109.) angeführte, von den Lutheranern den Calvinisten entgegengehaltene sogenannte „königliche Recht" und erklärt, daß in der betreffenden Stelle (I. Sam. 8.), nicht „was das Recht der Könige sei, sondern welches Recht sie sich beizulegen pflegen, nicht was sie nach ihrem Berufe thun sollen, sondern was sie gemeiniglich böslich (ex maleficio) sich anmaßen", beschrieben werde.[12] Er hält diesem Rechte, mit Calvin, V. Mos. 17. entgegen, nachdem er vorher bemerkt hat: „Es ist in der That sich zu verwundern, wie viel unsere Höflinge, die doch sonst mit der ganzen Schrift ihr Gespött treiben, aus dieser Stelle machen." (P. 122 sq.) Languet erklärt, daß, nachdem er von dem zwischen Gott auf der einen und dem Könige und dem Volke auf der andern Seite geschlossenen Bunde geredet habe, er nun von dem zwischen dem Könige und dem Volke reden wolle. Mit Bezugnahme auf die Wahlen der israelitischen Könige (z. B. da, nach II. Kön. 11, 17. ein Bund zwischen dem Könige und

---

[12] S. das oben (S. 98 und 109.) aus der Magdeburger Schrift und von Poynet Angeführte. Treitschke citirt hier (S. 136.) den großen Reformator, dem man, wie so Manches, auch die Anerkennung des „königlichen Rechts" (aus seiner oben, S. 18., angeführten Ausleg. des 2. Cap. Sach.) zugeschrieben hat: „Es ist gar ein scharfer Syllogismus und Schlußrede, daß der Herr sagt: Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, da er weder gebeut, noch verbeut Zins zu geben, sondern beschleußt sie mit ihren eigenen Worten und Argumenten, als wollt' er sagen: habt ihr den Kaiser so weit lassen einreißen, so gebt ihm auch..." (Tischr.. Eisleben 1566. S. 18.)

dem Volke gemacht worden sei) erklärt er, daß, da das Volk den König und nicht der König das Volk mache, dieses der Theil sei, dem stipulirt oder angelobt würde, der König aber der angelobende Theil. Und wenn von diesen beiden Bündnissen oder Verträgen, nämlich zwischen Gott, dem Könige und dem Volke und zwischen dem Könige und dem Volke der erste Vertrag nicht erfüllt werde, so sei Gott allein Rächer [13]; die Nichterfüllung dieses (zweiten) Vertrages aber von dem gesammten Volke oder deren Vertretern, den Großen des Reichs, zu strafen und zu rächen. (P. 122—126.) [14] Der Fürst, welcher diesen sei es nun civil- oder bloß naturrechtlichen, entweder in Worten ausgedrückten oder schweigenden Vertrag zwischen ihm und dem Volke verletze, sei ein Tyrann, das Volk, welches ihn breche, in Wahrheit empörerisch zu nennen und ein nicht legitimer, aber gerechter Fürst, einem legitimen, aber ungerechten weit vorzuziehen: „Denn da die Fürsten zur Weide und zur Pflege des Volks und ihm Recht zu schaffen, eingesetzt sind: so will ich lieber, daß mich ein Dieb weide, als ein Hirte verschlinge, lieber, daß ein Räuber mir Recht spreche, als ein Richter mir Gewalt anthue, lieber, daß ein Empiriker mich heile, als ein ordentlich promovirter (rite infulatus) Arzt mich vergifte, lieber endlich, daß ein unächter Vormund mein Vermögen verwalte, als ein rechtmäßiger es durchbringe.“ (P. 134—135.) — Wem die von Tyrannen gemachte Schilderung nicht genüge, werde in der Geschichte noch genauer ge-

---

[13] Dies scheint mir in einigem Widerspruche mit der oben (S. 300.) erwähnten solidarischen Verpflichtung zu stehen.

[14] Die nun folgenden Beweisgründe aus der Geschichte der Perser, Römer, des deutschen Reichs, Polens, Frankreichs, Englands, Schottlands, Schwedens, Dänemarks und Spaniens können, bei all' ihrer Wichtigkeit, hier nicht angegeben werden. L. sagt, daß der mit dem Könige abgeschlossene Vertrag nirgends ausdrücklicher (disertius) ausgesprochen sei, als in Spanien, führt die oben (S. 99.) erwähnte Justicia oder „eum qui justitiam Aragonicam, seu publicam majestatem repraesentat“ und die von ihr an den König gerichtete Anredeformel an und bemerkt: „Wenn er aber, auf seine königliche Gewalt sich stützend, übermüthig wird (insolescat), die öffentlichen Gesetze verletzt, kurz sein Versprechen nichtachtet, so wird er von Rechtswegen (ipso jure) als jenem höchsten Fluche verfallen angesehen, mit welchem die Kirche einst den Kaiser Julian den Abtrünnigen verdammte.“ (P. 130—131.)

zeichnete Bilder finden, „möge aber" fügt er mit dem treffendsten Seitenblicke auf Philipp II., Heinrich III. u. s. w. hinzu „die lebendigen und athmenden und in allen Prädikaten (numeris) vollendeten Tyrannen in dieser Zeit und in vielen Ländern betrachten". (P. 143.) Nun die Frage: „Da es feststeht, daß einem legitimen, seine Pflichten eben so gegen Gott, wie gegen das Volk wohl erfüllenden Könige, wie Gott[15] gehorcht werden müsse, ob, durch welche Männer und auf welche Weise einem Tyrannen Widerstand geleistet werden dürfe." Languet beginnt mit einem sogenannten Tyrannen ohne Rechtstitel, mit einem „Ninus, welcher, durch kein ihm zugefügtes Unrecht dazu aufgefordert, ein durch kein Recht mit ihm verbundenes Volk gewaltsam sich unterwirft"; mit einem „Cäsar, der sein Vaterland und die römische Republik unterdrückt"; mit einer „Brunhilde, welche mit ihrem Protadius die ganze Regierung des Frankenreichs an sich reißt" u. s. w. „Zuerst lehrt uns das Naturrecht, unser Leben und unsere Freiheit, ohne welche das Leben kaum dem Leben ähnlich (vitalis) ist, gegen jede Gewalt und jedes Unrecht zu bewahren und zu vertheidigen. Dies hat die Natur den Hunden gegen die Wölfe, den Stieren gegen die Löwen, den Tauben gegen die Habichte, den Küchlein gegen die Weihe eingepflanzt; weit mehr aber dem Menschen gegen den sich ihm zum Wolfe machenden Menschen. Wer daher ungewiß ist, ob der Widerstand erlaubt sei, oder nicht, scheint der Natur selbst zu widerstreben." Das Naturrecht werde durch das Völkerrecht unterstützt, welches die Gränzlinien feststelle, die zu vertheidigen, ein Jeder verpflichtet und nach welchem dem Eroberer Alexander und dem Seeräuber Diomedes sich zu widersetzen, gleich erlaubt sei. Endlich aber komme ganz besonders das bürgerliche Recht hinzu, durch welches alle menschlichen Gesellschaften nach bestimmten Gesetzen oder Verfassungen eingerichtet seien. Es gegen Den, welcher es mit Gewalt oder List zu zerstören versuche, zu vertheidigen, sei die Verpflichtung Aller, so daß, „wenn

---

[15] „tanquam Deo" findet sich in den erwähnten drei mir vorliegenden Ausgaben, nicht aber S. 159. bei Treitschke.

wir diese Pflicht vernachlässigen, in der That Verräther des Vaterlandes, Gesellschaftsflüchtige (desertores societatis humanae), Verächter des Rechts sind. Wenn uns nun Natur-, Völker- und bürgerliches Recht gegen solche Tyrannen die Waffen ergreifen heißen, so darf uns durchaus keine Rücksicht davon abmahnen. Da tritt kein Eidschwur, kein Vertrag, keine, sei es nun öffentliche oder private, Verpflichtung hindernd dazwischen: so daß es auch einem jeglichen Privatmanne erlaubt ist, eine solche sich eindrängende Tyrannei zu vertreiben. Hier gilt nicht das Julische Gesetz der Majestätsbeleidigung, welches die Hochverräther an dem Vaterlande oder dem Fürsten bestraft. Denn nicht Fürst ist Der, welcher, auf kein Recht gestützt, den fremden Staat, oder ein fremdes Gebiet anfällt; noch Hochverräther Der, welcher sein Vaterland mit den Waffen vertheidigt. Hierher gehört jener Eidschwur, welchen zu Athen alle Jünglinge im Tempel des Aglauros zu leisten pflegten: Ich will kämpfen für die Götter (sacris), für die Gesetze, für Haus und Heerd, entweder allein oder mit Vielen und aus allen meinen Kräften dahin streben, mein Vaterland nicht schlechter, als ich es überkommen habe, meinen Nachkommen zu übergeben. Eben so wenig gilt hier das Gesetz gegen die Aufrührer: da Aufrührer Der ist, welcher sich unterfängt, das Volk gegen die öffentliche Ordnung (publicam disciplinam) zu vertheidigen, Der aber, welcher den Störer (eversorem) des Vaterlandes und der öffentlichen Ordnung in Schranken hält, den Aufruhr nicht macht, sondern stillt. Dagegen findet hier das Gesetz über die Tyrannentödter, welches dieselben bei ihrem Leben mit Belohnungen und nach ihrem Tode mit Grabschriften und Bildsäulen ehrt, Anwendung..... Eben so das Gesetz von den Landflüchtigen und Verräthern, gegen Diejenigen, die sich des bedrängten Vaterlandes nicht angenommen haben und welches über sie dieselbe Strafe wie über Die verhängt, die aus Furcht vor dem Feinde Krankheit vorschützen oder den Schild wegwerfen. Alle insgesammt und jede Einzelnen sollen, wie bei einer allgemeinen Feuersbrunst Geschrei erheben, mit Haken und Stangen hinzulaufen und Wasser herbeitragen. Da ist nicht auf den obersten Wächter (praefectus

vigilum), wenn er schläft, noch auf den Stadtpräfekten, wenn er säumt, zu warten; sondern Alle müssen, mit einander wetteifernd, Wasser schöpfen, das Dach besteigen, der Flamme Einhalt thun. Denn wenn, während die Gallier heimlich das Capitol besteigen, die Soldaten im Schlafe liegen, die Wächter schlafen, die Hunde stumm sind, müssen die Gänse die Wache halten und zu den Waffen rufen." (P. 143—146.) — Von fremden, Tyrannei ausübenden, Usurpatoren, von werdenden Tyrannen, über welche wir Languet's Ansichten später angeben werden, zu einheimischen Tyrannen, wirklichen Tyrannen, zu Tyrannen mit Rechtstiteln übergehend, erklärt er, nach der Bemerkung, wie die Tyrannei nicht bloß ein Verbrechen, sondern der Gipfel und das Gehäuf aller Verbrechen sei, daß ein Tyrann insbesondere und zunächst an dem Volke, als seinem Lehnsherrn, Felonie begehe, „des Königthums und Kaiserthums geheiligte Majestät verletze, Rebell sei und allen dagegen gegebenen Gesetzen verfalle, ja noch weit härtere Strafen verdiene". Er beruft sich dabei auf den Rechtsgelehrten Bartolus und auf Thomas von Aquino. Den Volksvertretern (Kurfürsten, Pfalzgrafen, Patriciern, Reichsständen u. s. w.) komme, wenn der Tyrann so weit vorgeschritten sei, daß er ohne bewaffnete Gewalt nicht vertrieben werden könne, es zu, das Volk zu den Waffen zu rufen, ein Heer zu sammeln und gegen ihn, wie gegen den Feind des Vaterlandes und des Staats, Gewalt, List und jeden Kunstgriff (omnemque machinam) zu versuchen. Damit machen sie, die Reichsbeamten (regni officiarii), des Majestätsverbrechens weder gegen den gesetzmäßigen Fürsten, noch gegen den Staat sich schuldig. Denn jener sei nur „das beseelte Gesetz" (lex animata), der Tyrann aber entseele es (exanimat) und der Staat sei da, wo die Gesetze herrschen (wie nach einer kurz vorhergehenden Bemerkung Rom sei, wo der Senat, Athen, wo seine 200 dreiruderigen Galeeren; nicht aber die Kirche Gottes immer da sein müsse, wo die Bundeslade, da dieselbe von den Philistern genommen werden könne). Aber nicht bloß Tyrannen treffe ein solches Gericht durch die Volksvertreter, sondern, wie die fränkische Geschichte beweise, auch träge, geistesschwache, von Schmeichlern beherrschte Fürsten, denen, damit der Staat nicht in Feuer aufgehe, wie dem Phaeton,

von jenen die Zügel aus der Hand gerissen worden seien (P. 150—158.). — Nun die Frage, was zu thun sei, wenn die Volksvertreter, welche Languet auch mit dem juridischen Namen „Mitvormünder" (Contutores) bezeichnet, jene ihre Pflicht versäumen; wenn „in unserm Staatsschiffe der Schiffshauptmann sich im Weine voll gesoffen hat (ingurgitet), seine meisten Gehülfen entweder schlafen oder, durch vieles Zutrinken berauscht, auf die nahe drohende Klippe unter Scherz und Spiel blicken?... Was soll dann irgend ein wachsamer und besorgter Unterbefehlshaber thun? Soll er die Schlafenden nur am Ohre zupfen oder in die Seite stoßen, unterdessen aber, um nichts gegen Befehl zu thun, dem gefährdeten Schiffe seine Hülfe und seinen Beistand versagen? Welche Sinnlosigkeit oder vielmehr Gottlosigkeit (impietas)! Wohlan, sage ich, so stürze der Fürst, da, nach Plato, Tyrannei gewissermaßen Wahnsinn und Trunkenheit ist, den Staat von Grund aus um; so mögen die meisten Optimaten ihr Spiel treiben, conniviren oder wenigstens eingeschläfert sein; so werde das Volk, als der Herr des Staats, durch Betrug oder Nachlässigkeit seiner Diener, in die größten Bedrängnisse getrieben: es gebe aber einen Einzigen unter den Optimaten, der die überhand nehmende Tyrannei bemerke und von Herzen verabscheue. Was glaubst du, daß dieser zu thun habe? Soll er seine Collegen, die selbst so viel, als sie können, schaden, nur an ihre Pflicht erinnern? Aber, außerdem, daß dies gefährlich wäre und in solchen Umständen für ein todeswürdiges Verbrechen gehalten werden würde, hieße es alle übrigen Hülfsmittel aufgeben, mit weggeworfenen Waffen unter Räubern mitten in einem Walde die Gesetze vorlesen und eine Rede über die Gerechtigkeit halten, ja in der That, wie man zu sagen pflegt, mit Vernunft unvernünftig sein...... Sollen daher, wenn der Staat von dem Könige oder den meisten Optimaten treulos entweder zu Grunde gerichtet oder in Gefahr verlassen wird, deshalb die Übrigen ihn aufgeben oder als wären sie ihres Eides entbunden, mindestens weniger verpflichtet sein, ihn zu vertheidigen?..... Nein!.... Es kann ja nicht nur ein einziger Vormund die übrigen als verdächtig anklagen und ihre Absetzung bewirken, sondern sogar auch der abgesetzte... Wie jeder Schiffer, wenn durch die Schuld

oder Nachlässigkeit des Capitäns das Schiff in Gefahr gesetzt wird, Hand anzulegen verpflichtet ist, so muß jeder einzelne Optimat, wenn durch das Verbrechen oder die Fahrlässigkeit des Fürsten und seiner eigenen Collegen der Staat zu Grunde geht, ihm beistehen und entweder denselben ganz, oder wenigstens dessen ihm (zunächst anvertrauten) Theil von der Tyrannei befreien. Wird dies aber auch jeglichem niedern Schiffsknechte (mediastino) erlaubt sein? Oder..... wird jeder beliebige Privatmann, wenn Tyrannei drängt.... die Unterthanen zu den Waffen rufen und dann den Fürsten bekämpfen können?" Diese Frage beantwortet Languet mit dem entschiedensten „**Keinesweges**", und es wird das von seinen, dem demokratischen Princip ganz abgewendeten Ansichten oben Gesagte eben so bestätigt, als dadurch, durch die weitere Entwickelung dieser Antwort und die ganze Schrift überhaupt, die ihn zum rothen Republikaner im späteren Sinne und zum Apostel des Königsmordes machende maßlose Übertreibung widerlegt. „Einzelnen oder Privatleuten ist der Staat nicht anvertraut; sie sind vielmehr der Sorge der Optimaten und Magistratspersonen, nicht anders wie Mündel, anvertraut. Daher sind Die, welche sich selbst nicht schützen können, nicht verpflichtet, den Staat zu schützen. Einzelnen ist weder von Gott, noch vom Volke das Schwert übergeben. Wenn sie also ungeheißen dasselbe ziehen, so sind sie, wie gerecht auch die Veranlassung dazu scheinen mag, Aufrührer." Dieses wird durch Beispiele aus der heiligen Schrift belegt: da David, weil er noch nicht zu den Optimaten gehörte, des Königs Saul schonte und sich ins Gebirge flüchtete, da Christus, obgleich König der Könige, weil als Privatmann lebend, willig den Tribut entrichtete und vorher, weil sein Reich nicht von dieser Welt war, durch die Flucht nach Ägypten der Tyrannei sich entzog, da Paulus, die Pflichten der einzelnen Christen, nicht der Obrigkeit beschreibend, zum Gehorsam sogar gegen Nero ermahnte. Es lag indeß in der ganzen Richtung seiner Zeit und in der des damaligen Calvinismus insbesondere, daß ihm die vielen Beispiele in der israelitischen Geschichte, da Privatpersonen das Volk Gottes durch Tödtung seiner Unterdrücker von Tyrannei befreiten, nahe

treten mußten. „Was steht nun entgegen, wird man sagen, daß derselbe Gott, welcher uns in unsern Tagen Tyrannen geschickt hat, uns nicht auch außerordentliche Tyrannenrächer senden werde?" Diese allerdings bedenkliche Frage, auf welche die Geschichte jenes, nach Bayle, „eisernen" Zeitalters Vielen eine blutige Antwort gab, löset Languet auf eine Weise, die, uns wenigstens, zeigt, wie in ihm der politische Calvinismus von der Besonnenheit des Staatsmanns gehalten, von sittlicher Würde getragen und von dem christlichen Bewußtsein möglichst geheiligt war. Nach Anführung der ihm, wie allen französischen Calvinisten der damaligen Zeit, sehr nahe gelegten Beispiele der Befreiung des israelitischen Volks durch Ehud, Barak und Jehu, erklärt er: „Gewiß ist, daß... zu keiner Zeit wie der göttlichen Gerechtigkeit, so der göttlichen Barmherzigkeit etwas abgeht. Allein da die offenbaren Zeichen, mit welchen Gott die außerordentliche Berufung jener Helden zu bekräftigen pflegte, uns in diesem Jahrhundert meist fehlen, so möge das Volk zusehen, daß es, während es unter Anführung eines Betrügers trockenen Fußes durch das Meer zu gehen sucht, sich nicht, was, wie wir lesen, den Juden einige Male begegnet ist, unbesonnen in den Strudel stürze,...... daß es nicht in seiner Begierde, dem Gemeinwohle zu dienen, für irgend Jemandes Privatleidenschaft das Schwert ziehe und so, wie es vielen, namentlich italienischen Republiken begegnet ist, während es ein gegenwärtiges Übel abzuwenden sucht, sich ein weit schwereres zuziehe." (P. 160—169.)

Es folgt nun zum Schlusse ein kurzer Überblick, welcher in dem Satze: „Die Fürsten werden von Gott gewählt und vom Volke eingesetzt" (Principes eliguntur a Deo, constituuntur a populo), den Hauptinhalt der Abhandlung resumirt und der, nach dem von ihr gegebenen Auszuge, hier eine überflüssige Wiederholung sein würde. Dagegen glauben wir, einzelne Züge und Schattirungen, durch deren Anführung der ohnedies schwer zu behaltende Faden uns leicht entschlüpft wäre, nachholen zu müssen.

Es ist natürlich, daß Languet bei Frankreich gern verweilt und oft auf dasselbe zurückkommt. An einer Stelle (P. 98.) bemerkt er, daß, obgleich dort die königliche Macht ge-

meiniglich für die ausgedehnteste gehalten werde, dennoch sonst die Gesetze in der Versammlung der drei Stände oder dem wandelnden Rathe des Königs (regiove consilio ambulatorio) gegeben wurden. Seitdem aber das Parlament stehend (statuarium) sei, haben alle Edicte der Könige keine Gültigkeit (frustra sunt), wenn sie dieser Senat nicht bestätigt (comprobet); während doch die Arrêts (Aresta) des Senats oder Parlaments, bei mangelndem Gesetze bei verschiedenen Gelegenheiten Gesetzeskraft behaupten (legis vim passim obtineant).[16] An einer andern Stelle (P. 115.) erklärt er, daß im französischen Reiche, bei dem, weil gleichsam das Muster der übrigen, er länger verweilen wolle, das i. J. 1566 erneuerte, wenn auch schlecht beobachtete Gesetz, über die Nichtveräußerung der Krongüter, mit dem Reiche selbst entstanden sei, und der König nicht die Freiheit gehabt habe, ohne Einwilligung der Rechenkammer Geschenke zu machen: daher unter verschwenderischen Königen die gewöhnlichen Anmerkungen dieser Kammer „Zuviel gegeben, demnach zurückgefordert" (trop donné, soit repeté). Sie sei eidlich verpflichtet, keine dem Staate nachtheilige Ausgabe durchgehen zu lassen, jetzt aber in dieser Hinsicht nicht gewissenhaft. (P. 115—118.) — Seiner Zeit vorausgehend, deutet Languet die Nothwendigkeit der Sonderung des Privatvermögens des Königs von dem Staatsvermögen an

---

[16] Treitschke giebt hier eine Erklärung, der ich Folgendes entnehme. Philipp der Schöne, welcher zuerst, gegen die Macht des hohen Adels (der Pairs), die Reichsversammlung nach den drei Ständen berief (États généraux, auch Parlament genannt), hatte auch dem obersten Gerichtshofe Frankreichs (gleichfalls Parlament genannt), welcher früher, ein wanderndes Gericht, immer der Person des Königs folgte, Paris als bleibenden Sitz angewiesen. Erst später bildeten sich mehrere Parlamente, vor welchen jedoch das Pariser durch Alter, Ort und durch die Ausdehnung seines Ressorts das Übergewicht behauptete. Dieses wuchs mit der immer seltener werdenden Berufung der États généraux und dadurch, daß die Könige in Folge dieser seltenen Berufung sich daran gewöhnten, ihre Beschlüsse (einstweilen) von diesem Parlamente einregistriren zu lassen. Dieses hatte die Folge, daß das Reichsparlament (die États généraux) vor dem Justizparlamente (dem Parlamente vorzugsweise) immer mehr in den Hintergrund trat, von ihm endlich ganz gedeckt wurde und das Volk sich daran gewöhnte, in ihm allein seine gesetzliche Vertretung zu sehen. (S. 109.)

und nach Anführung eines Gesetzes Philipp's von Valois, daß nur in äußerster Noth ohne die Zustimmung der drei Stände Steuern erhoben werden dürften, der Niederlegung derselben bei den auch in späterer Zeit sich findenden sogenannten „Erwählten" (electi, Elus), und der örtlichen specielleren Beschränkung der Steuererhebung durch die Provinzialstände (z. B. Languedoc's, der Bretagne, Provence und des Delphinats) spricht er sich wieder dahin aus, daß der König nicht Eigenthümer des königlichen Schatzes sei. Bei dieser Gelegenheit deutet er auf die Geschichte des Hethiterkönigs (?) Ephron hin, der nicht einmal seinen Acker ohne Befragung des Volks an Abraham zu verkaufen gewagt habe und zeigt uns so, wie bei den damaligen Calvinisten und überhaupt in jener Zeit auch die fernsten Staats- und öffentlichen Verhältnisse von biblischen Erinnerungen reich durchzogen waren. (P. 112—114.) — Die oben erwähnte Stipulation, welche übrigens der Herrscher unbedingt (pure), die Großen des Reichs aber nur bedingungsweise verpflichte, habe, namentlich bei der neulichen Wahl und Krönung Heinrichs von Anjou (nachherigen Heinrichs III.) zum Könige von Polen, in allen sie begleitenden feierlichen Akten stattgefunden, sei aber auch in dem französischen Reiche, wo, der gewöhnlichen Meinung nach, nur die Erbfolge (successio mera) stattfinde, in Anwendung gekommen. „Wenn der König von Frankreich gekrönt wird, so fragen die geistlichen Pairs von Laon und Beauvais das anwesende Volk, ob es ihn nicht zum Könige begehre und verlange (cupiat jubeatque?), worauf, daß er auch vom Volke gewählt werde, in die Wahlformel selbst (in ipsa inaugurationis formula) aufgenommen wird. Nachdem das Volk einzuwilligen beschlossen hat, schwört er, die Gesetze und Freiheiten Frankreichs und überhaupt all' seine Rechte zu beschützen, das Krongut nicht zu veräußern u. s. w..... Und erst nachdem das Volk ihn zum Könige gewählt hat (jusserit), wird er von den Pairs mit dem Schwerte umgürtet, gesalbt und gekrönt, empfängt er das Scepter und den Stab (virgam) der Gerechtigkeit, oder wird zum König ausgerufen; und die Pairs schwören ihm nicht eher, als bis er ihnen Treue und genaue Beobachtung der Gesetze angelobt hat...." Es folgt nun der Inhalt dieses Angelöbnisses oder Eides: das

öffentliche Vermögen nicht zu verschleudern, nach eigenem Gutdünken weder Steuern aufzulegen, noch Krieg anzufangen und Frieden zu schließen u. s. w. Auch habe der König die Beobachtung der vertragsmäßigen Gerechtsame einzelner Provinzen und Städte bei seinem Einzuge in dieselben beschwören müssen. (P. 128—130.) —

Wie, nach einer früheren Bemerkung (Bd. II, S. 130.) den Hugenottenanführern auch die damalige besudelte und schuldbelastete Majestät an das Gewissen trat, so drängt dieselbe, die sich seitdem noch mit dem Fluche der Bartholomäusnacht beladen hatte, sich unwillkührlich in den Kreis der Vorstellungen unsers Verfassers ein. Es ist dies eine um so interessantere Seite gegenwärtiger Abhandlung, als er jenen Kreis mit den Argumenten einer, wenn auch etwas einseitigen, gewiß aber erstaunenswürdigen und ihm zu Geist und Leben gewordenen Belesenheit schützt, als seine Vorstellungen auch auf Autoritäten katholischer Gegner, wie Concilienbeschlüsse, Kirchenväter (namentlich Thomas von Aquino), Canonisten, Legisten, Juristen (z. B. Bartolus) u. s. w. beruhen. Wir haben hiervon schon Andeutungen gegeben, die wir nur noch besonders zu betonen und weiter ausführen zu müssen glauben, um zu zeigen, wie Languet's Geschichts- und Weltkenntniß und ganz praktische Richtung ihn seine schroffen Ansichten mildern lassen.

Wenn auch unser Verfasser in dem Könige oder Fürsten nur das Organ und den Körper des Gesetzes sieht, so erkennt er doch wohl das Ungehörige und Unpraktische dieser Abstraktion und wird dahin geführt, wie schon oben (S. 313.) bemerkt, einzelne konkrete Fälle anzunehmen, in denen dasselbe stumm sein könne und daher, um in redendes verwandelt zu werden, der Auslegung des Königs oder Fürsten bedürfe. (P. 100.) Dieses Zugeständniß ist um so überraschender, als es unmittelbar auf die bestimmte Verwerfung des Begnadigungsrechts folgt. — So unerbittlich L. sich auch gegen Tyrannen ohne Rechtstitel zeigt; so beschränkt er doch, bei seiner praktischen Richtung, die gegen sie ausgesprochene Ächtung, auf die Fälle, daß die Tyrannei nur im Werden (in Fieri)

sei, daß das überwundene Volk sich ihm durch den Eid der Treue verpflichtet, daß der unterdrückte Staat ihm seine Machtvollkommenheit übertragen oder das Reich in die Veränderung seiner Verfassung gewilligt habe. „Denn sonst“ bemerkt er eben so naiv, als wahr „giebt es kein Reich, dessen Rechtsbeständigkeit (jurisdictio) nicht in Zweifel gezogen werden könne“. Eine Behauptung, welche wir, wie oben (S. 49 u. f. u. 95.) bemerkt, schon bei Beza und in der Magdeburger Schrift gefunden haben und welche er, wie jener, mit der Verdammung und Bestrafung des Königs Zedekia zu belegen sucht, weil derselbe von Nebukadnezar, dem er sich mit seinem Volke zur Treue verpflichtet habe, ohne dazu durch ein erlittenes Unrecht gereizt worden zu sein, abgefallen sei. Doch beschränkt er jenes Zugeständniß durch die Bedingung, daß der Tyrann nach erlangtem Rechtstitel verfassungsmäßig regiere und keine Tyrannei ausübe. (P. 147.) Hierher gehört auch der (S. 315.) einem illegitimen, aber gerechten, vor einem legitimen, aber ungerechten Fürsten gegebene Vorzug, den er durch so sehr aus dem Leben gegriffene Beispiele anschaulich zu machen sucht und in welchem wir sehen, wie fern der erfahrene Welt- und praktische Geschäftsmann von sogenannter Principienreiterei war. — In gleicher Beschränkung und Milderung schickt er seiner Untersuchung über das Verfahren gegen Tyrannen mit Rechtstiteln die Bemerkung voraus, daß er unter Tyrannen (welches Wort sonst keinen übeln Klang gehabt habe) nur einen den Staat geflissentlich zu Grunde richtenden, Gerechtigkeit und Religion verachtenden Fürsten, also einen Fürsten verstehe, den man als Gottes und der Menschen Feind ansehen könnte; nicht aber einen Fürsten, der in einigen Dingen nicht das Maß halte, zuweilen der Vernunft nicht Gehör gebe, des öffentlichen Wohles sich lau annehme, in der Handhabung des Rechts nicht sorgfältig, in der Kriegführung nicht kräftig genug sei. Es sei, und wir finden hier eine Übereinstimmung mit den oben (S. 73.) angeführten Ansichten Melanchthon's, vor allen Dingen zu erwägen, daß alle Fürsten Menschen seien und die Leidenschaften so wenig von der Vernunft, wie der Leib von der Seele getrennt werden können. Es dürfen daher nicht vollkommene

Fürsten[17] verlangt werden, sondern man habe sich schon unter mittelmäßigen für sehr gut berathen zu achten. (P. 150.)

Die vierte, letzte und kürzeste Abhandlung beantwortet die Frage: „Ob benachbarte Fürsten den wegen der wahren Religion gedrückten oder offenbarer Tyrannei erliegenden Unterthanen anderer Fürsten rechtmäßig Hülfe leisten können oder müssen." L. beginnt mit der Bemerkung, daß zur Beantwortung dieser Frage, welche übrigens, wenn die Liebe jetzt ihren Platz behauptete, völlig müssig wäre, es mehr des Gewissens, als des Wissens bedürfe; weil aber, bei gegenwärtiger Beschaffenheit der Sitten, unter den Menschen nichts theuerer und seltener sei, als die Liebe, er diese Frage kurz behandeln zu müssen glaube. „Daß Tyrannen, sowohl der Seelen, als auch der Leiber, der Kirche, wie des Staates, von dem Volke bezähmt, vertrieben und bestraft werden können, haben wir schon mit Gründen bewiesen. Weil aber einerseits die List der Tyrannen, und andererseits die Einfalt der Unterthanen so groß ist, daß jene kaum eher, als sie die Freiheit geraubt haben, erkannt werden, und diese, vor ihrem fast gänzlichen Untergange kaum an ihre Rettung denkend, in eine Bedrängniß gerathen, aus welcher sie mit ihrer eigenen Macht sich nicht befreien können: so wird gefragt, ob die christlichen Fürsten ihnen, welche die Sache entweder der Religion und des Reichs Christi oder des Staats beschützen wollen, rechtmäßig Hülfe leisten können." Viele hätten dies in politischen Absichten für erlaubt gehalten; so die Römer, Alexander der Große und Andere unter dem Vorwande, den Tyrannen Einhalt zu thun, ihre Gränzen erweitert. So habe man noch unlängst Heinrich II. von Frankreich unter dem Vorwande, den deutschen Protestanten Hülfe zu bringen, den Kaiser Carl V. mit Krieg überziehen und Heinrich VIII. von England, um demselben Verlegenheit zu bereiten, zu gleicher Hülfleistung sich rüsten sehen. Wenn aber davon Gefahr befürchtet oder geringer Vortheil erwartet werde, dann höre man die meisten Für-

---

[17] „praefectos Principes" in den beiden erst angeführten Auflagen in der von 1580 aber richtiger „perfectos Principes."

sten darüber, ob dies erlaubt sei oder nicht, diskutiren. Denen, welche, unter dem Vorwande der Religion, die Befriedigung ihres Ehrgeizes oder ihrer Eroberungsgelüste suchen, und Denen, welche ihrer Flauheit die Gerechtigkeit vorschützen, sei mit Gleichgültigkeit vorüberzugehen und nur darauf zu sehen, was die wahre Frömmigkeit und was die Gerechtigkeit verlange. Zuerst habe man die Einheit der Kirche unter Christo ihrem Haupte, und den so innigen Zusammenhang ihrer einzelnen Glieder, daß alle in einem, auch dem geringsten, leiden, zu berücksichtigen. Wie diese Kirche eine sei, so sei sie auch allen christlichen Fürsten und jedem einzelnen von ihnen im Ganzen und solidarisch empfohlen und anvertraut. „Denn weil es“, sagt L., den Begriff der Solidarität und Gegenseitigkeit, wie in der zweiten Abhandlung auf das jüdische Volk und seine Könige anwendend, so hier auf alle christliche Staaten ausdehnend, „weil es schlüpfrig (lubricum) und ihrer Einheit ganz widersprechend war, ihre einzelnen Theile Einzelnen anzuvertrauen: so vertraute Gott ihr Ganzes den Einzelnen und ihre einzelnen Theilen Allen an. Aber nicht“ fügt er unmittelbar höchst bedeutsam hinzu, „damit sie die christliche Kirche bloß vertheidigten, sondern auch, so weit sie es vermöchten, für ihre Ausbreitung Sorge trügen. (!!) Wenn daher z. B. ein deutscher oder englischer Fürst in der deutschen oder englischen Kirche nur einen Theil jener allgemeinen Kirche beschützt, den andern aber, wenn er ihm Hülfe bringen kann, aufgiebt oder vernachlässigt, so wird er dafür angesehen, als habe er die ganze Kirche verlassen: sintemal doch die Braut Christi eine ist und er sie mit allen seinen Kräften gegen eine Verletzung oder Verderbung an irgend einem Theile beschützen muß. Wie die Reformation (instauratio) ihres Ganzen alle und jegliche Privatpersonen mit gebeugten Knieen, so sind die obrigkeitlichen Personen verpflichtet, dieselbe mit Hand und Fuß, ja mit allen ihren Kräften, zu fördern... Denn wo es sich um die Ehre Gottes und das Reich Christi handelt, dürfen keine Gränzen, keine Schranken, keine Sperren dem Eifer frommer Fürsten Einhalt thun...“ Constantin der Große habe, ob er sich gleich mit Licinius in das römische Reich getheilt hatte, trotz des Grundsatzes, daß

dem Gleichen über den Gleichen keine Herrschaft zukomme, denselben wegen der Bedrückung der Christen mit Krieg überzogen und zuletzt tödten lassen: so daß von Gottesgelehrten seiner Zeit des Propheten Jesaias Weissagung: „Die Könige sollen deine Pfleger sein" (49, 23.) auf ihn angewendet worden sei. (P. 170—176.) Wir haben hier die der neutestamentlichen eingepfropfte alttestamentliche Ökonomie, welche, obschon auf den Nullpunkt der Praxis reducirt, auch jetzt noch juridisch festgehalten wird und finden, da unserm Languet die christliche Kirche nur die calvinische oder erweitert die protestantische war, die Lehre Calvin's in den politischen Calvinismus in dem ganzen schroffen Ausdruck unsers D'Aubigné mit abschreckender Folgerichtigkeit hinausgeführt!

Die Abhandlung und mit ihr die ganze merkwürdige Schrift geht in den bezeichnenden Wunsch aus: „Und, (um diese Abhandlung mit einem Worte zu schließen), die Frömmigkeit gebietet, das Gesetz Gottes zu bewahren und die Kirche zu beschützen; die Gerechtigkeit, die Tyrannen, die Zerstörer des Gesetzes und des Staats, zu zähmen; die Liebe, den Unterdrückten zu Hülfe zu eilen und eine rettende Hand zu reichen. Welche aber diese Gebote aufheben, wollen Frömmigkeit, Gerechtigkeit und Liebe aufheben und völlig vernichten". (P. 187.)

§. 18.

Schluß.

E. Der Politiker.

Wir schließen den Cyklus der Litteratur des politischen französischen Calvinismus mit einer Schrift, welche, wenn auch vor allen Regierungsformen der Monarchie den Vorzug gebend, dennoch sich heftig gegen dieselbe in der Vertretung, welche sie damals in Frankreich fand, ausspricht und für unsern Zweck noch das Interesse hat, daß in ihr, wie in der Magdeburger Schrift, dem Réveille-matin und dem Junius Brutus, das religiös-kirchliche Princip dem politischen stets zur Seite geht, anstatt, wie in der Franco-Gallia und den übrigen Schriften vor demselben zurückzutreten. Unter dem oben angegebenen

kürzeren Titel behandelt sie nach dessen unten stehender Erweiterung im Dialog „die Macht, Autorität und Pflicht der Fürsten und die verschiedenen Regierungsformen", untersucht, „wie weit man die Tyrannei ertragen muß, ob es bei äußerster Unterdrückung den Unterthanen erlaubt ist, zur Vertheidigung ihres Lebens und ihrer Freiheit die Waffen zu ergreifen und wann, wie und mit welchen Mitteln dies geschehen muß und kann" und kündigt sich als einen „bemerkungswerthen Discurs über die Machtvollkommenheit der Fürsten und die Freiheit der Völker" an.[1]

[1] „Le Politique, Dialogve traittant de la puissance, authorité, et du deuoir des Princes: des diuers gouuernemens: iusques où lon doit supporter la tyrannie: si en vne oppression extreme il est loisible aux suiets de prendre les armes pour defendre leur vie et liberté: quand, comment, par qui et par quel moyen cela se doit et peut faire. Notable discours de l'authorité des Princes et de la liberté des peuples." (Memoires de l'estat de France. Troisiesme volume. P. 80—159.) Über diese Schrift schwebt noch ein Dunkel, welches das „Bullet. de la Société de l'hist. du Protestantisme franç." (8e Année, p. 379.) zu einer Frage nach ihrem Verf. veranlaßt hat. Daß er ein Calvinist gewesen sei, ist unzweifelhaft und wird auch hier mit Recht vermuthet. Jenes Dunkel finden wir weder bei Baudrillart (P. 66 sq.), welcher die Schrift als Dialogue d'Archon et Politie" anführt, noch bei de Thou aufgelöset und bei diesem die Schrift unter den verschiedenen „aufrühreriſchen Büchern" der damaligen Zeit nur summarisch aufgeführt. Nach der Erwähnung des „Contr'un" von Etienne de la Boëtie, der Franco-Gallia und der Magdeburger Schrift, bemerkt er zunächst von dieser: „In derselben wird die Frage über den der Obrigkeit schuldigen Gehorsam nach dem Worte Gottes ausführlich (fuse) behandelt, und gezeigt, daß der Gott gebührende Gehorsam unbeschränkt, der den Menschen gebührende aber beschränkt und es daher den Unterthanen, wenn von der Obrigkeit verletzt (violantur), erlaubt sei, sich mit den Waffen Schutz zu verschaffen." Hierauf der behandelten Zeit (1573) voraus- und in die Zeit der Ligue übergehend und so, was bei einem so unparteiischen Geschichtschreiber wichtig, dem Calvinismus einen Einfluß auf deren revolutionäre Extravaganzen zuschreibend, fährt er fort: „Diese höchst verführerische Principfrage (eadem pessimi exempli quaestio) wurde, als später die Gemüther zur Empörung aufgereizt worden waren" (da die theolog. Fakultät Heinrich III. der Krone für verlustig erklärt hatte), noch weit verderblicher behandelt und zu Paris von den Katholiken gegen die Gebote Gottes und die Decrete der Väter und Concilien zu großer Schmach des Klerus und nicht geringerem Nachtheil für die öffentliche Ruhe wieder aufgenommen. Zu demselben Zwecke ging in dieser Zeit ein Dialog, unter dem Titel **Politiker**, über die Macht, Autorität und Pflicht der Fürsten und die Freiheit des Volks in die Öffentlichkeit aus." (Hist. Lib. LVII.)

Die Schrift hat der anonyme Verfasser für einen seiner Neffen, einen Parlaments-Advokaten, nach einem vorangeschickten Schreiben verfaßt, welches ihr als Einleitung dient, und ihren Geist und Zweck angiebt. „Es ist wirklich skandalos und ein Punkt, welcher Vielen der für die Ehre Gottes Eifrigsten zum Falle gereicht, nach einer Gewohnheit, welche sie haben (suyuant vne coustume dont ils sont en possession), eine, ich weiß nicht welche, Geduld zu predigen, ohne die Mittel zu berücksichtigen, die man anzuwenden hat, um tyrannische Ungerechtigkeit und Unterdrückung abzuwehren. Denn es ist einer der Hauptpunkte des Gesetzes der Liebe, die Gewaltthätigkeit, welche den Ruin des Gemeinwohls bezweckt, abzuwenden, und ausgemacht, daß jene herrliche Tugend, welche man Geduld nennt, weder die Gerechtigkeit vernichtet, noch Das, was dem Menschen mit seinem Leben gegeben ist, nämlich die Begierde seiner Erhaltung, vertilgt.“ (P. 81.) — Auf die französischen Zustände näher eingehend und die öftern, zwischen der Regierung und den Hugenotten abgeschlossenen Verträge berührend, sieht der Verfasser eine Hauptschwierigkeit darin, daß die Fürsten in der Ansicht, daß das Schwert ihnen von Gott gegeben sei, „um es in höchster Machtvollkommenheit zu gebrauchen“, sagen, „es wäre für sie nicht ehrenvoll, mit ihren Unterthanen einen Vertrag anders, als unter der Bedingung einzugehen, daß sie ihr Unrecht anerkennen und sich ihnen auf Gnade und Ungnade unterwerfen“: während diese antworten, daß „einen Vertrag schließen (capituler), nach der Bedeutung des Worts, eine Übereinkunft der Parteien in verschiedenen den Traktat enthaltenden Artikeln treffen heißt“. So beschuldigt der Verfasser die Regierung — und die damalige französische gewiß nicht ohne Grund — gleich von vornherein der Mentalreservation. „Wenn wir“, erklärt er ferner, „auf ihre Gnade, oder auf Treu und Glauben uns ihnen hingeben, so haben wir nichts, als den Tod von ihnen zu erwarten. Denn sie haben zum Grundsatz, uns die Treue nicht zu halten, sie werden von derselben durch die Beschlüsse ihres obersten Pontifex entbunden und die Beweise davon liegen uns mehr als enthüllt vor Augen: indem wir nur Treulosigkeit erfahren und sie, ohne irgend Mitleid mit unserm Elend zu ha-

ben, uns bis zum Feuer und Blut (à feu et à sang) Gewalt anthun. Welche Gnade von Denen erwarten, welche die Natur bekriegen und auf brutale Weise die Menschheit zerfleischen?... So ist die Welt mit Siechthum befallen, und will weder die Krankheit, noch das Heilmittel leiden. Die Könige und ihre Räthe schämen sich der Reue und die Unterthanen sind aufgeregt und vom äußersten Mißtrauen gegen den Willen und gegen die Liebe ihrer Fürsten erfüllt. In ihrem Elend sind sie voll Muth, indem sie endlich einsehen, daß ihre Rettung darin besteht, ganz und gar keine Rettung zu hoffen." Nur in dem Willen der Fürsten, Clemenz und Liebe zu zeigen und durch Handhabung der Gesetze ihren Unterthanen Gerechtigkeit und Freiheit, sich aber Ansehen zu erhalten, ein Rettungsmittel sehend, erklärt der Verfasser, daß er in seinem Dialog eben so wohl den Irrthum Derer zu widerlegen beabsichtige, welche keine Obrigkeit wollen und die Christen von allen obrigkeitlichen Ämtern ausschließen, als den der Schmeichler, welche den Fürsten unbeschränkte und maßlose Macht beilegen und sie über das Gesetz stellen. Er getraue sich zu beweisen, daß, während die Verläumder der Unterthanen die Miene annehmen (par mines), die Autorität der Könige zu erheben, sie dieselbe in der That nach ihrem Vermögen erniedrigen. Er wolle allen mit ihm und den Seinigen gleich Unterdrückten zeigen, daß die Rettung der Einzelnen in der Fürsorge (providence) Aller bestehe, und was ein Jeder zu antworten habe, um den Gebrauch der Waffen, welche die Christen gegen ihre Unterdrücker ergreifen, zu rechtfertigen u. s. w. (P. 83 — 87.) Wir sehen aus dieser Einleitung, daß die Abhandlung noch mehr, als die schon angeführten Schriften einen apologetischen Zweck hat. Dessenungeachtet erinnern die Ansichten, welche sie giebt, uns so sehr an die aus diesen Schriften angegebenen, daß sie eine Analyse entbehrlich machen und uns nur auf Einzelnes beschränken lassen.

Der Dialog ist zwischen dem Herrscher (Archon) und dem Staate (Politie), und da jener der fragende und Einwürfe machende und dieser der belehrende und endlich überzeugende Theil ist, so gelten uns dessen Ansichten, als die des Verfassers und als der Hauptinhalt der Schrift.

Auch hier wird, wie bemerkt, der Vorzug der Monarchie vor allen übrigen Staatsformen erkannt, und so zur Widerlegung der banalen Ansicht beigetragen, daß der Calvinismus in seinem Princip republikanisch sei, ja gezeigt, daß nicht einmal das in den Staub der eigenen Schuld tief versunkene französische Königthum dem republikanischen Princip über das monarchische vor den Calvinisten den Sieg zu verschaffen vermochte. Nichts sei so löblich (louable), als die Monarchie, weil Abbild der göttlichen Monarchie, welche Gott seinem Sohne, als dem einzigen Herrscher und Könige der Könige übergeben, ja von der er auch schon in der allerersten Staatsverfassung, nämlich der hausväterlichen Ökonomie, ein Muster vorgelegt habe. Der Verfasser läßt dieselbe schon in der von Cain (nach I. Mos. 4, 17.) gebauten Stadt Hanoch in die Monarchie übergehen. Unter Anführung des Gleichnisses aus Aristoteles, „daß die verschiedenen Elemente ein gemischtes Ganze ausmachen, in welchem aber Harmonie herrsche, die sie nöthige, einem Elemente sich anzuschließen, welches die Erde, als das stärkste aller ist", erklärt er sich mit dem großen Philosophen gegen die demokratische Verfassung und nennt nach ihm das Volk eine Quelle des Irrthums, der Vernunft, Unterscheidungsgabe (discernement) und schnellen Ausführung (diligence) baar und ledig, ein vielköpfiges Ungeheuer, gewohnt seinen Dienern und den Wohlthätern des Vaterlandes schlecht zu lohnen. (P. 94—95.) Die bekannten Argumente der Anabaptisten, welche Könige, Magistratspersonen, Krieg u. s. w. als aus der Zeit des Evangeliums ausgeschlossen darstellen, auf Joh. 6, 15; Luc. 12, 14; I. Cor. 6, 4., ja sogar auf die „dem königlichen Rechte" zum Grunde gelegten Aussprüche des Propheten (I. Sam. 8.) in ganz entgegengesetzter Auslegung sich berufend, werden widerlegt. Gott sei schon die erste Magistratsperson im Garten Eden gewesen, habe dadurch und durch die dem Vater über die Kinder, dem Manne über die Frau verliehene Macht die monarchische Form eingeführt und den Menschen die Weisheit eingegeben, zu erkennen, daß die Gleichheit, die eine wahre Frucht der Gerechtigkeit sei, nur durch Menschen erhalten werden könne, welche vermöge ihrer Macht und ihres Ansehens einen Jeden in seinem Rechte schützen.

(P. 92 sq.) Damit hängt denn die später folgende (P. 118 sq.) Behauptung zusammen, daß die Einführung des Standes der Fürsten aus der Furcht vor der Knechtschaft hervorgehe, welche allen Menschen verhaßt sei und nach Augustinus (Civ. Dei Lib. IX, Cap. 15.) aus der Sünde und dem Fluche derselben gekommen sei.

Mit dieser Erhebung der monarchischen Verfassung über alle übrige Staatsformen, werden aber ideale Ansprüche an dieselbe verbunden, welche das monarchische Princip sehr beschränken und deren Nichterfüllung, nach dem Verfasser, eine solche Beschränkung bis zur Empörung mit Waffengewalt gestattet, ja fordert. Der solche Ansprüche, so hohe Pflichten nicht erfüllende Fürst ist ihm schon ein absetzbarer Tyrann: ein Begriff, der hier weit über die in den angeführten Schriften gesteckten Gränzen hinausgeführt wird. Der König oder Fürst repräsentire die Majestät Gottes, sei der Vormund und Beschützer des Volks, das redende Gesetz, wie dieses ein stummer Fürst; aber, da allein Gottes Herrschaft unendlich und unbeschränkt, und er, außer dem göttlichen Gesetze, noch dem Natur-, Völker- und bürgerlichen Rechte unterworfen sei, so wird ein Wehe über ihn ausgerufen, wenn er nicht demgemäß handelt (P. 107.), nachdem vorher (P. 101.) seine Stellung als die allerschlüpfrigste und seine Abweichung von der richtigen Bahn als das größte Übel, er selbst aber als ein wildes Thier und nach Spr. 28, 15., als ein brüllender Löwe und gieriger Bär dargestellt worden ist. Damit ist denn verbunden, daß dem Verfasser das Erbfolgerecht als bloßes Gewohnheitsrecht gilt; während er dem Volke das Recht, die Könige, wie ein-, so abzusetzen, mit aller Entschiedenheit zuerkennt. (P. 96—98.) Dieses Recht werde aber nicht von dem Volke, jenem, wie bemerkt, vielköpfigen Ungeheuer, sondern von den untergeordneten Autoritäten (puissances inferieures), und Abgeordneten des Volks ausgeübt; welche, weil sie die Fürsten eingesetzt haben und daher ihre Urheber (autheurs) sind, sie auch absetzen können und das Vaterland verrathen würden, wenn sie die fürstliche Gewalt in Tyrannei ausarten ließen. Doch könne, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen, dieselbe von den dazu von Gott außerordentlich berufenen Dienern sei-

nes Worts, wie z. B. von Samuel, Elias, Jojada u. s. w. erfüllt werden, auch es andere Vollstrecker der Gerechtigkeit Gottes geben: wie den Richter Ehud, welcher Eglon, Baesa, der Nadab, und Jehu, der Ahab tödtete. (P. 127.) Aber — und hier geht unser Verfasser über Languet, Hotman und andere gleichzeitige calvinische Schriftsteller hinaus — in gegenwärtiger Zeit genüge statt der außerordentlichen Offenbarung und Berufung schon der außerordentliche Nothstand. „Ich beharre fest darauf", sagt der Staat (P. 150.), „daß die Noth, stärker als alle Gesetze, uns heut' zu Tage statt der Offenbarungen, welche sagten: mach' dies, mach' jenes, gilt, und daß in solchen Lagen ein Jeder sein Gewissen prüfen muß, ob er nämlich nicht durch Sorglosigkeit, Kleinmuth, Bestechung oder, was das Schlimmste ist, durch Empörung oder Verrath, sich abhalten läßt, sich dem Gemeinwohl hinzugeben." Über den Einwurf, daß es, nach Eph. 6, 17., nur geistlicher Waffen bedürfe und die ersten Christen sich keiner andern bedient hätten, gleitet der Verfasser, wie überhaupt an andern Stellen über das ganze neue Testament, schnell hinweg, um bei der alttestamentlichen und Profangeschichte desto länger zu bleiben. Doch erklärt er in der Folge, daß die an jener Stelle von dem Apostel Paulus empfohlenen Waffen nur in geistlichen Kämpfen gebraucht werden könnten. (P. 131 und 135.) — Warum in den göttlichen Geboten nur die Pflichten der Unterthanen gegen die Obrigkeit, nicht aber dieser gegen jene angegeben werden, habe denselben Grund, aus welchem in dem Mosaischen Gesetze nur die Pflichten der Kinder gegen die Ältern angeführt werden: daß nämlich der Niedere durch den Zwang des Gesetzes in den Schranken seiner Pflicht, gegen die seine verderbte Natur sich sträube, gehalten werden müsse, den Oberen aber die Rücksicht auf die Erhabenheit seiner Würde, in welcher der Mensch sich von Natur gefalle, dieselben beobachten lasse. (P. 89 sq.)

Nach einer sehr lebendigen Zeichnung des Tyrannen und des wahren Fürsten fährt der Staat, dieselbe noch weiter ausführend, fort: „Man nennt gewöhnlich einen Tyrannen Den, welcher die Herrschaft in einem Staate sich anmaßt und König Den, welcher durch Geburt oder Wahl zu

dieser Würde gelangt ist. Wenn aber der Erb- oder Wahlkönig tyrannisch ist und verfährt, so hindert seine Legitimität nicht, daß der Titel des Tyrannen ihm zukomme. Umgekehrt ist die Tyrannei in Königthum übergegangen, wenn der Tyrann in seiner Verwaltung mit den Eigenschaften und Tugenden eines Königs auftritt, indem er sich der Verschwendung enthält, dem Volke Erleichterungen verschafft, für das Gemeinwohl sorgt, die Gesetze in Achtung setzt und nicht zu viele Schätze anhäuft (ne thesaurisant par trop)." (P. 103 sq.) Ansichten, denen wir schon in der Magdeburger Schrift (S. 95.) und bei Languet (S. 325.) begegnet sind.

Die von dem Staate aus der alttestamentlichen und der Profangeschichte angeführten und mit Maria von Schottland schließenden Beispiele von Absetzung und Bestrafung der Fürsten lassen ihn dem Herrscher sagen: „So sieht man, mein Bruder, unter allen Völkern eine Übereinstimmung in diesem allgemeinen Gesetze, daß schlechte Fürsten verjagt werden müssen. Wenn die heutigen Fürsten diese Macht der Völker bekämpfen wollen, so müssen sie wissen, daß sie alle mit den ausgezogenen Gewändern (despouilles) Derer bekleidet sind, welche die Völker entkleidet (deuestus) haben, um dieselben ihnen anzulegen und daß man, um diese Macht zu vernichten, die Erben der Entkleideten zurückrufen und in die Stelle der gegenwärtigen Regenten einsetzen muß, worein diese, glaube ich, nicht gern willigen werden." Auf die Frage des Herrschers, wie es denn gekommen sein möge, daß die Völker die Fürsten auf eine so hohe Stufe der Macht hätten gelangen lassen, antwortet der Staat: „Die Völker sind leicht zu betrügen (piper): aber auf's Äußerste gebracht, kommen sie davon zurück und erkennen, daß Alles was die Fürsten ihnen schwören, nichts als Treulosigkeit ist". (P. 134.)

Zu den religiös-kirchlichen Verhältnissen sich wendend, erklärt der Staat, daß, wenn es schon aus menschlicher Politik erlaubt sei, sich gegen einen Tyrannen zu bewaffnen, man mit noch weit größerem Rechte gegen Den sich vertheidigen dürfe, welcher das Heilige verletze, und alle Religion, die das hauptsächliche Band der menschlichen Gesellschaft sei, mit Füßen trete. In diesem Punkte gehe die Tyrannei am Offenbar-

sten über die Regeln und die Formen des Rechts hinaus und reize die Menschen am Meisten zur Ungerechtigkeit; wie denn wieder in dem Worte Gottes kein Fall, in dem man Menschen keinen Gehorsam leisten dürfe, so hervorgehoben sei, als der, daß sie Gottloses befehlen. Auf die Erklärung des Herrschers, daß es verlorene Mühe sei, diese Gründe zu bestreiten, geht der Staat auf die Rechtfertigung der Hugenotten in den Worten über: „Wir thun, was David im zweiten Psalm weissagt, daß, da die großen Könige gegen den Gesalbten des Herrn sich aufgelehnt und die Fürsten Verderbliches in ihrem Herzen ersonnen haben, sie endlich mit seinem eisernen Scepter geschlagen und wie ein irdener Topf zerbrochen worden sind. Denn, wie Elias zu Ahab sagte, sie sind die Ruhestörer, weil sie Ungerechtes gebieten, und wenn man ihnen nicht gehorcht, so kann man mit Daniel, welcher gegen das Edict des Königs Darius zu Gott gebetet hatte, behaupten, nichts Schuldiges begangen zu haben.“ (P. 136—138.) Gegen den Einwurf des nachgiebigen Herrschers, daß die Bewaffnung nur zur Vertheidigung zu billigen sei, wendet der Staat ein, daß dieselbe zu spät sein würde, wenn man schon das Messer auf der Brust fühlte und daß Chrysostomus oder ein Anderer in einem unvollendeten Werke über Matthäus gesagt habe (?), daß die Empörung zuweilen nothwendig und ein falscher, den Verrath brütender Friede, schlimmer als eine offene Feindseligkeit sei. Es folgt hierauf ein „Paradoxon“ in einem von ihm angeführten, den Frieden für ein großes Übel, den Krieg aber für eine Wohlthat erklärenden „Sonnet“, [2] welches der Staat in hand-

---

[2] „Archon. Je vous veux reciter un sonnet en paradoxes, qui me semble assez bien fait à propos de ces paix fourrees . . . . .

La paix est un grand mal, la guerre est un grand bien.
La paix est nostre mort, la guerre est nostre vie.
La paix nous a espars, la guerre nous rallie.
La paix tue les bons, la guerre est leur soustien.

Paix est propre au meschant, la guerre au vray chrestien.
A celui donc qui a d'un bon repos enuie,
Et qui veut recouurer sa liberté rauie,
La guerre est necessaire, et la paix ne vaut rien.

greiflicher Beziehung auf die damaligen Zustände mit den Worten des heil. Hieronymus zu erklären und zu rechtfertigen sucht, man müsse alle Ehrfurcht vergessen, um sie Dem zu zollen, welchem sie gebühre und daß wenn sein eigener Vater ihm die Thüre zu Christo sperren wollte, er über seinen Leib in dieselbe eingehen würde. (P. 141—143.) Ebenso erklärt er alle Gesetze, welche nicht mit dem göttlichen Gesetze und der natürlichen Gerechtigkeit sich vereinen lassen, für keine Gesetze, möge auch die ganze Welt sie mit Beifall annehmen. (P. 154.) Den nahe liegenden Einwurf des Herrschers, daß die katholischen Fürsten ihre Religion für die rechte und die reformirte für die falsche erklären und daher, auf das mosaische Gesetz und das Beispiel des Elias sich stützend, die Hugenotten verfolgten, widerlegt der Staat mit den bekannten Gründen, namentlich daß die reformirte Kirche, als aus dem Worte Gottes hervorgegangen, die wahre, die römische aber, weil nur auf das Ansehen des Papstes und seiner Helfershelfer (supposts) sich stützend, die falsche sei. (P. 138 sq.) Und der Unterschied der katholischen und reformirten Religion, heißt es an einer spätern Stelle (P. 155 sq.), sei ganz derselbe, welcher zwischen der der Juden und der Israeliten zur Zeit des Königs Jerobeam stattgefunden habe. „Diese hatten einen und denselben Gott, dasselbe Gesetz, die gleichen Sacramente und Opfer, wie jene einen und denselben Gott, denselben Mittler und die gleiche Taufe haben. Aber die Israeliten beteten in Dan an, einer Stätte alten Aberglaubens, wo das Idol des Michas angebetet wurde..... Die Juden dagegen beteten in dem einen Tempel von Jerusalem an, welcher den einzigen Mittler darstellte und thaten dies auf göttlichen Befehl. Und

---

Je ne suis toutesfois de la paix ennemy,
Je suis du bien public zelateur et amy,
J'ay en horreur les maux qui regnent sur la terre.

Mais i'ose maintenir, que nous estant pipez
Plusieurs fois par la paix, et par guerre eschappez,
Pour establir la paix, qu'il faut faire la guerre."

Wie mußten die Zustände Frankreichs und der Hugenotten beschaffen sein, da dieses Sonnet eine schauderhafte Wahrheit enthält!

heut' zu Tage haben die Katholiken mehrere Mittel der Seligkeit außer Jesu Christo, und fast ihre ganze Religion mit menschlichen Erfindungen verwirrt (brouillee). Die Reformirten haben nur Jesum Christum als einzigen Mittler und halten sich nur an die von den Aposteln in der Kirche beobachtete alte Form. Jerobeam hielt das Volk ab, sich wieder nach Jerusalem zu wenden, aus Furcht, daß der Eifer für die wahre Religion es wieder unter den von David abstammenden König zurückbrächte. Die Könige, Kinder des Papstes, welche an dem Fette, das der Papst aus dem Aberglauben zieht, ihren Antheil haben, wollen nicht, daß man sich in den wahren Tempel, nämlich zur reinen Religion begebe."

In Betreff der Gewissensfreiheit sehen wir den Verfasser der merkwürdigen Schrift über Beza, seine Glaubensbrüder und seine Zeit im Allgemeinen auf eine wirklich auffallende Weise hinausgehen und auch wohl Manche unserer Vertheidiger „christlicher Toleranz" beschämen. „Die unfreie Freiheit (la liberte serue) ist nicht Freiheit", erklärt der Politiker, „und diese kann nicht wahre Freiheit genannt werden, wenn sie nur auf die vergänglichen Dinge (choses viles) des Körpers geht und nicht für die vortrefflichste aller Handlungen, welche die Frömmigkeit ist, auf den göttlichsten Theil des Menschen, seinen Geist, sich erstreckt. Denn hier lassen sich die Geister weder durch Feuer, noch durch Schwert, sondern allein durch Überzeugung und durch die Macht der Gründe (par la raison dominante) beugen (se ployent)." „Wäre es also statthaft", fragt der Herrscher, „alle Meinungen und Sekten, welche nach Apostasie und Blasphemie streben, zu dulden, und nicht vielmehr die Pflicht des Fürsten, dagegen Vorkehrungen zu treffen?" „Ja, in der That", ist die Antwort; „aber man muß die Menschen durch das Wort Gottes überzeugen. Allein die Fürsten verfahren anders, nämlich nach den Censuren und Decreten des Antichrists, dem zum Gefallen sie alle Bosheit (toutes meschancetez) über die armen, von Gott ihnen anvertrauten Völker ausüben, die, wenn sie im Irrthum sind, man nicht vertilgen darf, wie denn überhaupt eher versuchen muß, den Irrthum, als die Irrenden auszurotten. Und dies aus Liebe und Rücksicht für das Gemeinwohl. Das ha-

ben die Kaiser Constantin und die Theodosier gethan (?), welche zu ihrer Zeit viele solche Streite auszumachen hatten. Paul Ämil erzählt im ersten Buche seiner Geschichte, daß ein Kaiser Justin alle Arianer aus seinem Reiche jagte; worauf Theodorich, König der Ostgothen, welcher Arianer war, aus Verdruß die Christen zu quälen angefangen habe und den Papst Johann... bedrohte, daß, wenn er die Arianer nicht zurückkommen ließe, er alle Christen in seinen Ländern zu Grunde richten würde. Der Papst stimmte zuerst dafür, daß, zur Schonung dieser vielen Unschuldigen das Decret gegen die Arianer widerrufen würde. So gewann in einer guten Natur die Liebe für das Gemeinwohl über jede andere menschliche Neigung Raum. Die heutigen Fürsten dagegen treiben (bandent) ihre Völker in zwei Parteien und verderben sogar diejenige, für welche sie sich erklären, die sich aufreibt, indem sie die entgegengesetzte zu Grunde richten will. Dagegen müssen die Fürsten ihre Neigungen dem Gemeinwohl nachsetzen und, wie man zu sagen pflegt, der Zeit und stets der Nothwendigkeit nachgeben.“ (P. 121 sq.)

Ebenso bemerkenswerth ist, wie in der Schrift an einzelnen Stellen, der praktische und ethische Gesichtspunkt und das christliche Bewußtsein durch alle Festigkeit des Systems und der damaligen calvinischen Überzeugungen, gleichsam unwillkührlich sich Luft machen. So läßt der Verfasser seinen die Vertheidigung der religiösen Freiheit mit Waffengewalt rechtfertigenden Staat gewissermaßen einlenkend mit dem Apostel Paulus sagen: „Aber ich meine nicht, daß Alles, was erlaubt ist, immer passend sei“ (P. 140.) und erklären, daß wenn es auch erlaubt sei, einen Tyrannen zu tödten, wie Gott es mehrere Male seinem Volke erlaubt habe, es doch dafür kein bestimmtes Gesetz gebe und er es daher nicht rathen wolle. Man müsse an das Übel denken, daß Fürsten als Tyrannen von Denen getödtet werden könnten, welche ihre Strenge in der Gerechtigkeitspflege fürchteten; auch in's Auge fassen, daß David den Amalekiter umbringen ließ, welcher gesagt, er habe Saul getödtet, und eben so mit Denen verfuhr, welche dessen Sohn, Isboseth, umbrachten, obgleich die Regierung dieses, wie jenes nur Tyrannei gewesen sei. „In solchen Fällen muß

man einen besondern Beruf von Gott haben und sein Gewissen von jedem andern Antriebe, als von dem für die Ehre Gottes und das Gemeinwohl, rein haben. Und da nur Gott das Herz erforscht und der Mensch so verderbt ist, daß er immer mehr seinem verkehrten Willen, als Dem, was recht ist folgt, so scheint es, daß unter Christen solche Mordthaten (massacres) und verzweifelte Unternehmungen nicht sich ziemen." (P. 143 sq.)

Das Gespräch schließt mit völliger Überführung des Herrschers von dem ihm Gelehrten und u. A. in den Worten: „Ich bin entschlossen, mich, nach der mir von Gott verliehenen Gnade, nie auf die Seite jener blutdürstigen Fürsten, der Feinde Gottes und der Natur, zu stellen" und mit einer frommen Ermahnung desselben an alle christliche Fürsten, in welche der Staat mit „Amen" einstimmt. (P. 155—159.)

§. 19.

Antimonarchische Ideen und deren Correktiv bei den Katholiken, namentlich bei **Bodin**.

Wie in der ersten, wollen wir in dieser zweiten Periode des politischen französischen Calvinismus einen Blick auf Das werfen, was wir mit gleichem Rechte den politischen Katholicismus, zunächst in Frankreich, nennen können: weil wir zur gerechten Beurtheilung einer Erscheinung nur dadurch zu gelangen glauben, daß wir sie an die parallele von ähnlichem Charakter und gleicher Bedeutung halten. Wenn wir durch eine solche Zusammenstellung Einwirkungen des Katholicismus auf den politischen französischen Calvinismus gefunden und für diesen ein milderes Licht gewonnen haben: so sehen wir für diese zweite Periode von solchen Einwirkungen gleich von vornherein ab; ihn nach der Bluthochzeit und durch dieselbe für so gereift und selbständig haltend, als es von irgend einer Erscheinung, welche nicht außerhalb der geschichtlichen Verbindung und Atmosphäre gedacht werden kann, möglich ist. Aber, indem wir so dem Katholicismus gerecht zu werden suchen, dürfen wir Gleiches dem Calvinismus nicht versagen und müssen, der Behauptungen katholischer Parteischrift-

steller nicht zu gedenken, den Einfluß auf die weit über ihn hinausgehenden revolutionären Extravaganzen der Katholiken, welchen, wie oben (S. 329.) bemerkt, der doch sonst so unparteiische de Thou der calvinischen Litteratur und namentlich ihrer letzt genannten Schrift zuschreibt, bestimmt ablehnen. Der Gegenbeweis, daß nämlich revolutionäre Ansichten aus katholischen Schriften in calvinische übergegangen sind, liegt uns ganz nahe bei de la Boëtie, dessen oben (S. 134 ff.) angegebene Ausführung, daß der Herrscher an und für sich selbst so schwach und so hülflos, als der Geringste seiner Unterthanen sei und den Vortheil, diese zu vernichten nur, weil ihm von ihnen eingeräumt, habe, wie wir oben (S. 275 ff.) gesehen haben, fast wörtlich in dem sechsundzwanzig Jahre späteren Réveille-matin sich befindet. Mit vollem Rechte hat daher D'Aubigné, wie gleichfalls oben (S. 187.) erwähnt, den aufgeregten calvinischen Geistern, welche die Krankheit des Reichs fieberhaft entzündet und mit wunderbarer Kühnheit Bücher bedenklichsten Inhalts geschrieben hätten, „katholische Senatoren, deren Beispiel ihm für sie als Apologie dienen würde" vorangestellt. — Noch entschiedener aber weisen wir die Behauptung des berühmten Hugo Grotius zurück, die Ligue habe sich der vorher, von den calvinischen Predigern formulirten demokratischen Staatslehre bemächtigt, sie nur durch die priesterlichen Traditionen modificirend.[1] Diese Extravaganzen, welche in der auf Altären und

---

[1] Labitte p. 97 sq.; mit Hinweisung auf die betreffende Stelle. Ich finde daselbst die Behauptung wohl im Ganzen dem ihr von Labitte gegebenen Sinne entsprechend, im Einzelnen aber und den Worten nach über denselben hinausgeführt. Sie steht in einer der Streitschriften von H. Gr., der bekanntlich so wenig Calvinist, als Lutheraner war, mit dem berühmten calvinischen Theologen Andreas Rivet und lautet in ihrem Zusammenhange: „Qui sunt, qui sexdecim hominum millia Rupellae fame perire potius, quam Regiam clementiam experiri coegerunt? Ministri sub reformato nomine. Qui sunt, qui totam Languedociam vicinasque regiones, concionibus et libellis inflammarunt: iidem Ministri. Qui sunt, qui Cameronem non perinde insanientem in plebis adduxere odium, unde illi crudeliter tractato morbus morsque evenit? Ministri verbi, ut dicunt, Divini. Istas habenas currus nimium audiit. In Boucherii libris multa verbotenus descripta ex Junio Bruto, id est, Plessiaco

in Prozessionen der „guten Stadt Paris“ symbolisch dargestellten Erklärung der Sorbonne, daß Heinrich III. der Krone

---

Mornaeo, ex Buchanano et Hottomanno notavit Guilielm. Barclaius.“ (Opp. theol. Amstel. 1679. T. III. P. 702.) H. Gr. beschuldigt also die Prediger, die bürgerlichen Kriege angefacht und genährt und giebt indirekt, aber deutlich genug zu verstehen, zu den Tollheiten der Ligue beigetragen zu haben. Denn dies sieht man aus dem Übergange von den Predigern zu dem fanatischen Liguisten Johann Boucher, dem Verfasser der Schrift: „De justa Henrici tertii abdicatione a Francorum rege libri quatuor“ (Paris, 1589), welche die, während er sie schrieb, erfolgte Ermordung Heinrichs III. eigentlich unnöthig zu machen schien, aber dennoch von ihrem Verf. zu Ende gebracht und von der Pariser theol. Fakultät in ihrem „Privilegium“, für „ein Werk voll Frömmigkeit und Andacht und zur Belehrung und Erbauung der Völker dienlich“ erklärt wurde. Hugo Grotius behauptet auch in seiner irenischen, gegen die Calvinisten aber gewaltig polemisirenden „Appendix ad interpretationem locorum N. T. quae de Antichristo agunt, aut agere putantur; in qua via sternitur ad Christianorum concordiam“, daß das abscheuliche Buch nicht bloß den Argumenten, sondern auch den Worten nach, nicht aus Mariana und Santarellus, sondern aus Junius Brutus genommen sei. (P. 487.) Die Erwähnung dieser beiden Katholiken (von welchen noch die Rede sein wird) war überflüssig, da sie allbekannt später, als der angebliche Junius Brutus, geschrieben haben und ist daher nur erfolgt, um den Hieb auf diesen zu verstärken. Mir liegt das Buch Boucher's, des sogenannten „Königs der Ligue“ nicht vor. Aber in der ziemlich ausführlichen Analyse, welche Labitte von ihm giebt, finde ich nichts was die Beschuldigung des berühmten Staatsmanns und Gelehrten auch nur entfernt unterstützen könnte. Wenn Labitte die Politik des Liguisten als eine „bizarre Verbindung der Demokratie und Theokratie, als eine Vereinigung des alten päpstlichen Supremats des Mittelalters mit der Volkssouveränität der Calvinisten“ (P. 202.) bezeichnet, so läßt sich daraus wohl auf eine Analogie der Schrift Boucher's und der calvinischen schließen; darf aber nicht verkannt werden, daß die Idee der Volkssouveränität älter, als der Calvinismus war. — Über das Urtheil des berühmten H. Gr. über die französischen Calvinisten in der oben citirten Stelle gestatten mir Raum und Gelegenheit nur die Bemerkung, daß, wenn er, wie nach dem Zusammenhange wahrscheinlich, von der oben (Bd. II, §. 28.) erzählten Belagerung von la Rochelle gesprochen hat, die Geschichte (namentlich aus dem Munde unsers Ranke) ihn genugsam widerlegt und daß, wenn auch die Prediger dort nicht 16000 Menschen hätten verhungern lassen (?), die in der Bluthochzeit bewiesene Clemenz Carls IX. ihn doch nicht verhindert haben würde, den französischen Calvinisten, wie seinem eigenen Schwager, das Dilemma: „Tod oder Messe“ vorzulegen. — Der berühmte Camero (geb. zu Glasgow in Schottland um 1580, † zu Montauban gegen Ende 1625 oder zu Anfang 1626) gehörte zu den freisinnigeren calvinischen Theologen, die damals auf der Hochschule von Saumur sich Raum machten und führte zu dem „Amyraldismus“ und zu dem späteren gleich sogenannten „Pajonismus“. Von dieser seiner theologischen Rich-

verlustig sei, ihren welthistorischen Ausdruck erhalten haben, gingen allein aus dem französischen Katholicismus hervor, und wurden sie auch in ihren vielen Apologien mit Stellen aus jener Litteratur zu belegen gesucht, so waren dieselben doch entweder gezwungen herbeigeführt, oder verschwanden fast neben Aussprüchen kirchlicher Autoritäten. Im Allgemeinen glauben wir in gleichem Gerechtigkeitsgefühle mit Ranke[2] erklären zu müssen, daß „an und für sich das religiöse Princip überhaupt keine Vorliebe für die eine oder die andere Regierungsform hat“. Beide Theile — die Katholiken, wie wir sie nach ihrer oben (Bd. II, S. 287 ff.) erwähnten Regeneration sehen und die Calvinisten — stellten die Beförderung und Beschützung der wahren Religion allen andern Pflichten unbedingt voran und mit dieser ersten Pflicht war zugleich die ausgesprochen, die falsche Religion zu unterdrücken. Eine jede Staatsform, welche diese Pflicht erfüllte, war ihnen willkommen und sie bewiesen sich ihr ebenso gehorsam, als sie, im entgegengesetzten Falle, ihr diesen Gehorsam versagen zu müssen glaubten. Aber, ungeachtet dieser Übereinstimmung im Princip, zeigte sich in dessen Anwendung eine bedeutende Verschiedenheit, in welcher das Staatsgefährliche der katholischen das der calvinischen Religion stark überwog. Jene Pflicht war auf katholischer Seite durch länger als tausendjährige

---

tung ab-, und nur auf die oben angeführte, von H. Gr. gegen die Prediger erhobene harte Anklage hinsehend, bemerke ich, daß Camero unter den Calvinisten sich befand, welche den bürgerlichen Krieg mißbilligten und sich dadurch den Haß seiner ihn vertheidigenden, ja damals leidenschaftlich predigenden Collegen und Glaubensbrüder zuzog. In Folge dieses Hasses erlitt er zu Montauban von einem brutalen Calvinisten mit Faustschlägen eine Mißhandlung, an deren Folgen er starb. Er soll sich dieselbe aber insofern selbst zugezogen haben, als er der aufgeregten Menge jene seine Mißbilligung unzeitig zu erkennen gab. Doch schwebt über der traurigen Begebenheit noch manches Dunkel; und ich gebe den schönen Zug, daß er dem Übelthäter seine entblößte Brust entgegengehalten und zugerufen habe: „Feri miser“ nur als Sage. Die innere Wahrheit findet man leicht heraus und wir bedürfen dazu nicht des trotz seiner Feinheit nicht weniger leidenschaftlichen H. Gr., der, wie wir oben (S. 185.) von den Katholiken bemerkt haben, den Predigern alles Unheil zuschreibt. (S. Bayle Dict., La France Prot. Art. Jean Caméron und Herzog, Encykl. Art. Camero.)

[2] Die römischen Päpste. Zweiter Band. Berlin, 1836. S. 180.

Lehre und Überlieferung genau bestimmt und formulirt und durch feierliche Krönungseide sancirt worden und hatte sich mit den staatlichen und gesellschaftlichen Ordnungen und Gewohnheiten verschmolzen; während sie in der Religion von gestern her nur eine indirekte und ableitungsweise Anerkennung der Lehre, aber keine eigentlich kirchliche und symbolische und noch weniger eine staatliche und volksthümliche Bedeutung gewonnen hatte. Mochte die calvinische Litteratur auch noch so aufregend sein und ein noch so starkes Ferment in die Masse der französischen Calvinisten gießen und mochten die Thatsachen langer blutigen Verfolgungen und der Bartholomäusnacht diesen Gährungsstoff auch noch so gewaltig aufbrausen lassen: so waren diese Wirkungen, gegen jene gehalten, doch nur vereinzelt, ephemer und ohnmächtig. Auch wurde, wie wir im Schlußparagraphen sehen werden, jene Pflicht auf calvinischer Seite aus reinen und unreinen Beweggründen offen in Frage gestellt, bekämpft, ja geradezu geläugnet, während dies auf katholischer Seite nur selten und stets mit diplomatischer Vorsicht und erst dann geschah, als sie zu den Extremen des Königsmordes und völliger Aufgebung der Nationalität geführt und selbst einen die Hierarchie bedrohenden Aufschwung genommen hatte. Dies aber nie in voller Übereinstimmung: indem oft die Lehre, diese Pflicht in solcher schrankenlosen Ausdehnung zu erfüllen, wenn auch, des sittlichen Anstandes wegen, unter vielen schwebenden curialistischen Wendungen desavouirt, eine wenigstens halb officielle Vertretung bei der Hierarchie fand. So, glauben wir, wird der politische französische Calvinismus auch vor den Vertheidigern der Souveränität in ein milderes Licht gestellt.

Die gegen den Calvinismus überhaupt und den französischen insbesondere erhobene Anklage trifft aber vor Denen, welche in ihn tiefer eingehen, weniger seine auf der Oberfläche der Erscheinung, sei es nun des Lebens oder der Litteratur, liegenden Ausschweifungen, als sein eigentliches Lebensprincip, welches, wie wir wiederholt bemerkt haben, in seiner ursprünglichen demokratischen Verfassung wurzelnd, nach der Meinung dieser Gegner, die Quelle der dem monarchischen Princip widersprechenden Begriffe der Volkssouveränität

und mit ihnen all' jener Ausschweifungen war. Daß diese Verfassung, obgleich ihre Früchte, wie oben (Bd. II, S. 568.) erzählt, selbst einem tödtlichen Feinde des Calvinismus achtende Anerkennung abnöthigten, der Staatsregierung ein steter Dorn im Auge war, davon ist von uns schon (S. 182.) ein Beispiel angeführt worden und kann uns um so weniger verwundern, als sie seitdem immer ein Pfahl im Fleische der Staats- oder Nationalkirchen gewesen ist und auch heute noch sein würde. So beutet Hugo Grotius, obschon reformirt sich nennend, einen großen Reichthum kirchenhistorischen und politischen Wissens, von Constantin dem Großen bis zu Jakob I. aus, um das Ungehörige einer solchen Verfassung darzustellen. Er beruft sich auf den noch kürzlich von dem Erzbischof von Canterbury aufgestellten Satz: „In einer Synode kann ohne vorherige Bei- und Zustimmung des Fürsten Etwas weder verhandelt, noch beschlossen werden: Nichts hat Gesetzeskraft, ehe Dem, was die Synode zu beschließen für gut gehalten hat, die königliche Zustimmung gegeben worden ist" und führt von dem Bischof von Winchester an: „Die Synoden haben keine von der fürstlichen verschiedene oder über sie hinausgehende Gerichtsbarkeit, sondern sind in Allem derselben unterworfen und nach göttlichem und menschlichem Rechte dazu eingerichtet, dem Fürsten zur Förderung (amplificationem) der Wahrheit und der Frömmigkeit (nur) zu rathen, wo und wann er ihre Berufung anzuordnen habe. Sonst haben sie in einem Staate, an dessen Spitze ein Christ steht (in regno ubi Christianus rerum potitur), von sich selbst keine Machtvollkommenheit, Decrete zu erlassen, noch können sie, gegen den Willen oder ohne die Erlaubniß des Fürsten, das Recht sich aneignen, Streitigkeiten in der Kirche zu ihrer Cognition zu bringen, geschweige denn beizulegen (jus audiendi componendique)." „Die Lehre, welche er (der Bischof) seinen Gegnern, den Puritanern, giebt, die Synoden, nicht zur Minderung der fürstlichen Autorität einzurichten," fährt er fort, „gebe ich auch dir, Sibrandus, damit du auf die von dir gebrauchten Vergleichungen mehr Acht habest." [3] Jene Anklage, welche, ob-

---

[3] „Ordinum Hollandiae ac Westfrisiae pietas: ab improbissimis multorum calumniis, praesertim a nupera Sibrandi Lubberti epistola

gleich verschieden eingekleidet und motivirt, doch auf einen und denselben Cäsareopapismus hinausläuft, zu widerlegen, würde uns in das außer unserm Zwecke liegende Gebiet der Kirchenpolitie führen und wir begnügen uns zu ihrer Widerlegung mit dem Argumente, welches uns unsere Geschichte wie von selbst bietet. Da die ganze französische calvinische Kirchenverfassung auf der ersten National- oder General-Synode von 1559 beruhte, welche gegen die Blutedicte des „allerchristlichsten Königs" und, wie selbst der katholische de Thou bemerkt, „von den Predigern der, wie sie sich nannten, reformirten Kirchen, als wenn gar keine Gefahr vorhanden wäre, mit Verachtung der Furcht gewissen Todes in der Vorstadt Saint-Germain gehalten wurde" (s. Bd. I, S. 433.): so müßte mit dieser Verfassung zugleich das Dasein, der auch heute noch bestehenden französisch-reformirten Kirche, möge die Gewalt der Umstände diese ihre Verfassung auch noch so sehr alterirt haben, als unberechtigt gezeigt und eine Geschichte, zwar reich an dunkeln Partien, aber auch reich an den glänzendsten und erhebendsten Lichtseiten beklagt werden. Zu jenem Beweise werden schwerlich unsere Juristen-Theologen sich zu steigern vermögen und diese Klage gläubige evangelische Gemüther kaum je erheben können.

---

quam ad Rev. Archiepisc. Cantuar. scripsit, vindicata per H. Gr., eorundem Ordinum Fisci Advocatum." (Opp. theol. T. III, p. 116.) Der schon oben (S. 25.) citirte Sibrand Lubbert (geb. um 1556, † 1625), Prof. der Theologie an der Universität Franecker in Friesland, nachdem er in Bremen humanistische und in Wittenberg und Genf (unter Beza, Casaubonus und Franz Portus) theolog. und philolog. Studien getrieben und in Heidelberg die theol. Doktorwürde erhalten hatte, ein Mann von strenger, bis zu stoischer Unbeugsamkeit gehender Rechtschaffenheit und Pflichttreue, und ein rücksichtsloser Bekämpfer der auf Universitäten herrschenden Ausschweifungen, gehörte zu den Calvinisten „vom alten Schrot und Korn". Als solcher war er natürlich ein starker Geistes- und Sinnesgegner von H. Gr. und es bedurfte kaum der auf der Synode von Westfriesland unter der Anwaltschaft des berühmten Staatsmannes und Gelehrten aufgestellten, in altcalvinischem Sinne cäsareopapistischen und erastianischen Sätze und des Angriffes von L. auf dieselben und ihren Patron, um einen heftigen Streit zwischen Beiden zu entzünden, der auch nach der mir vorliegenden „Bona fides S. Lubberti demonstrata ex libro quem inscripsit responsio ad pietatem H. Grotii" (Ibid. p. 127 sq.) weiter geführt wurde. S. Bayle Dict. Art. Lubbert (Sibrand) und Tholuck, akad. Leben, Abtheil. II, S. 208 ff.

Doch fällt diese Anklage auch in so fern, als, wie wir an vielen Stellen unserer Geschichte gezeigt haben, das ursprüngliche demokratische oder ochlokratische Wahlverfahren durch Cooptation in das von dem berühmten Ramus und Andern angefochtene aristokratische oder oligarchische überging und, wenn man dem französischen Calvinismus durchaus eine politische Färbung geben will, dieselbe in seiner Geschichte und seiner selbst revolutionären Litteratur eine entschieden mehr aristokratische, als demokratische war. Wir heben diese stärkere Färbung nur zur Zurückweisung einer ganz ungerechten Anklage hervor, nicht zum unbedingten Lobe des französischen Calvinismus, dem sie, bei aller Vorliebe Calvin's für das aristokratische Princip, doch wohl hauptsächlich nur durch seine ihm aufgedrungene, so beklagenswerthe, politische Stellung gegeben wurde.

Dagegen hatte der Begriff der Volkssouveränität der römischen Hierarchie stets beigewohnt und war, in dem ausgedehnten Bereiche ihres Einflusses von ihr nach Umständen, entweder verbreitet und geweckt oder niedergehalten, nie aber aufgegeben worden. Beides geschah von ihr auch jetzt, gleichzeitig mit der gewaltigen katholischen Regeneration, besonders durch die Jesuiten. Denn während dieselben in Deutschland namentlich in Baiern, sich für diese Wiedergeburt an die Fürsten wendeten und deren durch den Augsburgischen Religionsfrieden erweiterte Landeshoheit im antiprotestantischen Interesse zur Beseitigung der Landstände, als der damals einzigen Vertreter des Volks, geschickt auszubeuten wußten und so eigentlich eine Lehre oder Observanz, welche der Reformation so sehr zu Statten gekommen war, gegen dieselbe benutzten: sprachen sie am Rhein, in den Niederlanden und in Frankreich für diese Bestrebungen das Volk an. Im geraden Gegensatze zu Deutschland bildeten sie hier, den Fürsten und Bischöfen gegenüber, welche, um ihre Unabhängigkeit von Rom zu behaupten, ihr Ansehen unmittelbar von Gott ableiteten, die Volkssouveränität zu einem System aus und trugen dieselbe in, nach Umständen, roher oder feiner Form vor. Klug bekannte der Orden sich nie öffentlich zu derselben, sondern nährte und pflegte sie in den Kreisen seiner Eingeweihten, um sie, bei

schicklicher Gelegenheit auch in äußere und weitere Kreise, doch nur so ausgehen zu lassen, daß sie nie den ganzen Körper compromittirten und seinen wirklich compromittirten Gliedern einen Schutz bei ihm und hinter den Bollwerken der Hierarchie sicherten. [4] — Wir können von der jesuitischen Lehre der Volkssouveränität hier nur einige Beispiele anführen.

---

[4] Zum Beweise möge folgendes Beispiel dienen. Franz Suares, Professor primarius der Theologie zu Coimbra in Portugal, wurde von dem Papste Paul V., den es natürlich sehr verdroß, daß viele Katholiken in Großbritanien, trotz seiner dagegen erlassenen Breven, den ihnen aufgenöthigten Testeid leisteten, durch seinen Legaten in Spanien, den Cardinal Caraffa, aufgefordert (mich der Worte des Jesuiten D'Avrigny zu bedieren), „die Bahn zu betreten, auf der so viele große Männer sich schon ausgezeichnet hatten, und kam dieser Aufforderung auf eine Weise nach, welche den Papst so sehr zufrieden stellte, daß er ihm in einem Breve vom 9. Sept. 1613 dankte". Er schrieb nämlich „Defensio fidei catholicae adversus errores sectae Anglicanae; cum responsione ad Apologiam pro juramento fidelitatis et ad Praefationem monitoriam serenissimi Jacobi magnae Britanniae Regis": ein allen christlichen Fürsten zugeeignetes Werk, in dessen sechstem und letztem Buche namentlich die anstößige Eidesformel angegriffen, und welches auf Befehl Jakobs I. vor dem Thore der Paulskirche zu London verbrannt wurde. Damit nicht zufrieden, beschwerte sich der König von Großbritanien bei dem von Spanien, daß er in seinen Staaten einen Schriftsteller dulde, welcher sich offen als einen Feind des Throns und der Majestät der Könige erkläre. Anstatt auf seine Beschwerde einzugehen, ermahnte ihn Philipp III., nachdem er das Werk von seinen Theologen hatte untersuchen lassen, in einem langen Briefe, auf den Weg der Wahrheit, auf welchem seine Vorfahren so lange gewandelt wären, zurückzukehren. Mit besserem Erfolge wandte sich Jakob nach Frankreich. Dort wurde die Schrift auf die Anklage des General-Advokaten, „als geeignet, die Unterthanen der Könige und souveränen Fürsten zu Attentaten auf ihre geheiligten Personen zu verführen und als mehrere verdammliche Propositionen enthaltend" in einem Arrêt des Pariser Parlaments am 26. Juni 1614 zum Feuer von der Hand des Henkers verdammt, dieses Urtel am folgenden Tage vollzogen und von einigen Magistratspersonen schon für die Landesverweisung der Jesuiten gestimmt. Wenige Tage darauf erließ das Parlament ein zweites Arrêt, welches den französischen Jesuiten aufgab, der Lehre ihres Ordensbruders zu entsagen und sie in ihren Predigten zu bekämpfen, und ihnen bei Lebensstrafe verbot, über diesen Gegenstand anders, als nach gallicanischen Grundsätzen, zu schreiben oder zu disputiren. Sie brachten es aber durch ihre Brüder und ihre vielen Freunde dahin, daß dieses zweite Arrêt auf Betrieb des Papstes zwar nicht, wie dieser es verlangt hatte, auf Befehl Ludwigs XIII. cassirt, wohl aber der in der französischen Geschichte, zur Befriedigung des Papstes, ohne den höchsten Gerichtshof zu compromittiren, oft betretene Mittelweg „seine Vollziehung zu suspendiren" eingeschlagen wurde. (Me-

Der uns schon von dem Religionsgespräche von Poissy bekannte Jesuitengeneral Lainez behauptete auf dem Concil von Trient, nachdem er alle Gewalt über die Kirche ausschließlich dem Papste zugeschrieben und jede andere kirchliche Gerichtsbarkeit als nur von ihm ausgehend dargestellt hatte, der Unterschied der Kirche und der Staaten bestehe darin, daß, während jene allein von Christo ausgegangen wäre und von ihm allein Verfassung und Gesetze empfangen hätte, die Staaten ihre Entstehung nur den Gemeinheiten verdankten, von diesen, also dem Volkswillen, ihre Verfassung und Gesetze ausgingen und dieselben in ihrem (der Gemeinheiten) Namen und Auftrage, doch ohne daß sie sich selbst der legislativen und exekutiven Gewalt begäben, von den Magistratspersonen aufrechtgehalten und gehandhabt würden. [5] Der Jesuitengeneral hatte nämlich die Ableitung ihrer Autorität unmittelbar von dem göttlichen Willen, welche die Fürsten und Bischöfe zur Behauptung ihrer Unabhängigkeit von Rom, geltend zu machen suchten, für den päpstlichen Primat zu bekämpfen. Dies wurde ihm gegen die Bischöfe, deren Gewalt er schlechthin auf den Papst zurückführen konnte, natürlich leichter, als gegen die Fürsten, und daher trat er gegen diese mit der Theorie der Volkssouveränität hervor. Wurde durch dieselbe die fürstliche Macht als eine abgeleitete und secundäre dargestellt und gegen die demokratische erniedrigt, so mußte die Erhebung der letzten, weil nur von sich selbst ausgehend, die päpstliche, als, von göttlicher Einsetzung abstammend, nur noch höher darstellen. [6] —

---

moires chronolog. et dogmat., pour servir à l'hist. eccles. depuis 1600 jusqu'en 1716. T. Ier, s. l. 1720. P. 195 sq. Von dem oben genannten Jesuiten D'Avrigny.)

[5] Fra-Paolo Sarpi, Istoria del Concil. Tridentino. T. II. In Londra, 1757. Lib. VII, §. 20.

[6] S. Ranke, die Idee der Volkssouveränetät in den Schriften der Jesuiten (hist.-polit. Zeitschr. Bd. II, S. 606 ff.). Die sehr verbreitete Ableitung dieser Idee von den durch den Grundsatz der freien Prüfung hervorgebrachten protestantischen Bewegungen wird hier bündig abgewiesen. Diese Ableitung, welche sich bei Victor Hugo in den Worten ausspricht: „Der Mensch mußte, indem er der politischen Anarchie durch die religiöse den Weg bahnte, den Todeskeim in die alte pontificale und königliche Gesellschaft von Europa einführen“ stellt die Geschichte in dem Machtspruche: „Hätte nicht der Katholicismus, hätten

Der Cardinal **Bellarmin**, bekanntlich ebenfalls Jesuit, lehrte, daß die bürgerliche oder staatliche Gewalt (politica potestas) gut und den Christen auszuüben erlaubt sei: A. nach der Schrift, Exod. 22, 8. (9.), da die Richter des Volks Götter genannt werden; Ps. 81. (82.), II. Chron. 19, 6., da Josaphat erkläre, daß die Richter nicht der Menschen, sondern Gottes Gerichte halten, d. h. an Gottes Statt richten; Joh. 10, 35., da Christus sagen wolle, wenn Gott die Fürsten oder Obrigkeiten (Principes) Götter nenne, weil ihnen von ihm befohlen worden, an seiner Statt zu richten, wie vielmehr wir! u. s. w. B. nach den Beispielen der Heiligen, wie Melchisedek's, Josephs, Moses', Josua's u. s. w., welche, wenn die obrigkeitliche Würde etwas Böses sei, sie nicht bekleidet hätten, C. nach dem Zwecke dieser Verfassung und D. nach dem dieselbe **Wirkenden** (ratio ducta ab efficiente), nämlich **Gott** (Spr. 8, 15; Daniel 4, 22. u. s. w.). Hierbei sei aber Einiges zu bemerken: „**Erstens**, daß die bürgerliche oder staatliche Gewalt, im Allgemeinen und ohne Rücksicht auf Monarchie, Aristokratie oder Demokratie betrachtet, **von Gott allein** unmittelbar ausgeht. Denn sie fließt aus der Natur des Menschen und kommt daher von Dem, welcher die Natur des Menschen gemacht hat. Überdies geht diese Gewalt aus dem Naturrecht hervor und hängt nicht von dem übereinstimmenden Willen der Menschen ab: da sie, wenn sie nicht verderben wollen, was gegen die von Natur eingepflanzte Neigung ist, wollend, oder nicht wollend, von Jemandem regiert werden müssen. Aber das Recht der Natur ist das göttliche Recht; daher ist die Regierung durch göttliches Recht eingeführt und dies scheint der Apostel eigentlich zu wollen, da er Röm. 13, 2. sagt: **Wer sich wider die Obrigkeit setzt, der widerstrebt Gottes Ordnung. Zweitens**, daß diese Gewalt unmittelbar

---

nicht die Jesuiten Widerstand geleistet, so würde man schon längst auf die Stelle gerathen sein, mit deren Gefahren wir heute kämpfen" geradezu auf den Kopf. Damit ist denn, wozu die Belege noch folgen werden, die Ligue sanktionirt worden. — Daß die Idee der Volkssouveränität aber, wie es nach Ranke scheint, sich erst seit dem Concil von Trient nach und nach ausgebildet habe, kann ich auf diese Autorität nicht so unbedingt nachschreiben. Ich glaube die Volkssouveränität, wie S. 125 bemerkt, schon bei Thomas von Aquino gefunden zu haben.

gleichsam auf dem Subjekte, d. h. auf der ganzen Menge beruht. Denn diese Gewalt ist göttlichen Rechts, welches dieselbe keinem einzelnen Menschen, also der Menge gegeben hat (nam haec potestas est de jure divino. at jus divinum nulli homini particulari dedit hanc potestatem, ergo dedit multitudini). Überdies, vom positiven Rechte abgesehen, ist kein Grund vorhanden, aus welchem von vielen Gleichen der Eine vielmehr, als der Andere herrsche: daher denn die Macht bei der ganzen Menge ist. Endlich muß die menschliche Gesellschaft ein vollkommener Staat sein, daher die Macht haben, sich selbst zu erhalten und demnach die Friedensstörer zu bestrafen u. s. w. Drittens, daß diese Macht nach demselben Naturrechte von Vielen auf Einen oder Mehrere übertragen werde, da der Staat sie nicht durch sich selbst ausüben kann und daher auf Einen oder einige Wenige legen muß. Und auf diese Weise ist die Macht der obrigkeitlichen Personen, im Allgemeinen (in genere) betrachtet, auch nach dem Natur- und göttlichen Rechte und die menschliche Gesellschaft (genus humanum), wenn sie auch zugleich zusammen zu kommen vermöchte, könnte nicht das Entgegengesetzte bestimmen, daß es nämlich keine Fürsten oder Leiter (principes vel rectores) gäbe. Viertens, daß die speciellen Formen der Regierung aus dem Völker- und nicht aus dem Naturrechte fließen, da es augenscheinlich von der Übereinstimmung der Menge abhängt, über sich einen König, oder Consule oder auch andere obrigkeitliche Personen zu setzen. Und wenn eine rechtmäßige Ursache vorhanden ist, kann die Menge die Monarchie in die Aristokratie oder Demokratie oder umgekehrt umwandeln, wie wir finden, daß es in Rom geschehen ist. Fünftens geht aus dem Gesagten hervor, daß jede dieser besondern Gewalten (hanc potestatem in particulari) zwar von Gott ist, aber (nur) mittelst menschlichen Rathschlusses und menschlicher Wahl (mediante consilio et electione humana), wie alles Andere was zum Völkerrecht gehört. Denn das Völkerrecht ist gleichsam die durch menschliche (rationelle) Folgerung von dem Naturrechte abgeleitete Schlußfolge (conclusio deducta ex jure naturae per humanum discursum).[7] Dar-

[7] Ranke bemerkt l. c. bei dieser Gelegenheit über den besondern Begriff

aus werden zwei Unterschiede zwischen der bürgerlichen und geistlichen Gewalt abgeleitet. Der erste, nach ihrer Grundlage (ex parte subjecti): da die bürgerliche Gewalt auf der Menge, die geistliche aber auf einem Menschen, wie auf seiner Grundlage (tanquam in subjecto), unmittelbar beruht. Die andere, nach ihrer wirkenden Ursache (ex parte efficientis): da die bürgerliche Gewalt im Allgemeinen betrachtet (zwar) als vom göttlichen, speciell aber als vom Völkerrechte, die kirchliche indeß auf jede Weise (omnibus modis) als vom göttlichen Rechte und unmittelbar von Gott ausgehend angesehen wird." Wenn uns hier der vollste Begriff der Volkssouveränität von einem der höchsten Würdenträger der Hierarchie auf eine Weise gegeben ist, wie wir ihn in keiner, auch noch so leidenschaftlichen, anonymen calvinischen Schrift finden, so müssen wir doch eines politischen Erfahrungssatzes gedenken, in welchem der Cardinal mit Beza, Languet u. s. w. sich nahe berührt, wenn auch in der ihm untergelegten wirklich demagogischen Grundlage über dieselben hinausgeht. Er ist der, daß illegitime Regierungen legitim werden können. „Zu bemerken ist noch, daß wenn auch anfänglich die Stifter der Reiche meist dieselben feindlich angegriffen haben, doch entweder sie oder ihre Nachfolger, weil die Völker ihnen allmälig zufallen (consentiunt), im Verlauf der Zeiten legitime Fürsten werden. Auf diese Weise ist jetzt das französische Reich nach Aller übereinstimmenden Meinung legitim, obgleich die Franken Gallien unrechtmäßiger Weise eingenommen haben. Und Gleiches kann von dem spanischen Reiche gesagt werden, das dem Einfalle der Gothen seinen Ursprung verdankt, von dem englischen Reiche, welches mit der ungerechten Besitznahme der Angelsachsen begonnen hat und selbst von dem römischen Reiche, das von Julius Cäsar mit Unterdrückung des Vaterlandes gegründet wurde und doch nachher so legitim geworden ist, daß der Herr Matth. 22, 21. sagte: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist." [8] — Der-

B.'s vom Völker- und Naturrecht. „Naturrecht ist ihm zugleich göttliches Recht: daraus stammt das Völkerrecht durch rationelle Folgerung.... Einen positiven Inhalt hat es nicht." (S. bei mir oben S. 161.)

[8] Bellarm. Disputationes de controversiis christian. fidei adversus hujus temporis haereticos. Ingolst. 1590. T. I, Controv. V, lib. III.

selbe Cardinal erklärte, wie wir oben (S. 23 f.) gesehen haben, mit Calvin, den er doch auch in seinen politischen Ansichten stark bekämpfte, nahe sich berührend, wegen der Verdorbenheit der menschlichen Natur, eine aus den drei Formen, der monarchischen, aristokratischen und demokratischen, gemischte Verfassung für besser, als die einfache (simplex) Monarchie, wenn er auch vorher diese der einfachen Aristokratie und einfachen Demokratie unbedingt vorzieht. Eine solche Mischung findet er auch in der Kirche des neuen Testaments, in welcher von dem Papste das monarchische, von den Bischöfen das aristokratische und von dem Volke das demokratische Princip insofern vertreten werden, als ein Jeder aus der Menge, wenn nur dazu für würdig gehalten, zu dem Episkopat berufen werden könne. Doch erklärte er das kirchliche Regiment für durchaus monarchisch; u. A. auf Hohel. 6, 3. („Castrorum acies ordinata“ Vulg.) sich berufend.[9] — Ferner lehrt Bellarmin, der Papst habe nur indirekt weltliche Macht, nämlich „als Papst, wenn auch keine rein (mere) weltliche, doch die höchste Macht, über aller Christen weltliche Angelegenheiten, welche auf das geistliche Wohl hinausgehen, zu verfügen“ und begründete diese Lehre damit, daß die Christen keinen ungläubigen oder ketzerischen König dulden dürfen, ihn aber dulden müßten, wenn der Papst, da die Beurtheilung des Unglaubens oder der Häresie der Könige ihm allein zustehe, nicht das Recht hätte, über alle Könige zu verfügen, mit dem von dem obersten Priester aus dem Tempel gestoßenen König Usia, mit der Königin Athalia, welche der oberste Priester habe tödten lassen, mit dem durch den Papst Zacharias abgesetzten König

---

De laicis, sive secularibus. cap. 3—6, P. 1709—1717. und Pragae, 1721. T. II, Controv. II, lib. III. (wie oben) cap. 3—6, P. 298—301. S. auch die Auszüge aus Bellarmin bei Ranke l. c., welche mit der Bemerkung schließen: „Und so nimmt B. eine Volkssouveränität an, welche keineswegs auf immer abdankt, sondern zur Wiederaufnahme der constituirenden Macht fortwährend berechtigt bleibt. Er erklärt sich für die Grundsätze, durch welche sich die Revolution immer zu rechtfertigen gesucht hat.“

[9] Bellarm. Disputationes... Ingolst. 1590. T I, Controv. III, lib. I. De Romani Pontificis Eccles. Hierarch. cap. 1—5, P. 595—608. und Pragae, 1721. T. I, Controv. III, lib. I. De Rom. Pont. cap. 1—5, P. 275—283.

Childerich u. s. w.[10] Merkwürdig ist, daß Sixtus V. dieses Werk, wahrscheinlich weil dem Papste nur indirekt weltliche Macht zuschreibend, in den Index setzen ließ, aus dem es jedoch, nach jenes Tode wieder gestrichen wurde. — Der schon oben (S. 342.) angeführte Wilhelm Barclay, i. J. 1543 in Schottland geboren, von der Königin Maria früh für die katholische Sache gewonnen und zur Zeit der Ligue in Lothringen lebend, veröffentlichte i. J. 1600 eine Schrift über die königliche Macht „gegen Buchanan, Brutus, Boucher und die übrigen Bekämpfer der Monarchie". In dieser Schrift giebt er sich für einen Anhänger der Monarchie bis zu der Erklärung zu erkennen, daß man den Königen, weil über den Gesetzen stehend, unbedingt gehorchen müsse und dieselben, wenn auch noch so böse (quantumvis malos), über dem Volke stehen und allein Gottes Gerichten zu überlassen wären. Hotman's und Rosier's (Rossaeus, wohl der angebliche Verfasser des Bd. II. S. 585. angeführten Libells?) wurde nur vorübergehend erwähnt, desto stärker werden aber Languet, Buchanan und Boucher angegriffen, allein des heil. Thomas von Aquino oder vielmehr seiner uns bekannten Schrift über die Regierung der Fürsten (s. S. 128.) wird auch nicht geschont. Die Abhandlung könne nicht von ihm sein, weil so voll von Aberwitz und Narrheit, daß sie, wenn nicht um Lachen zu erregen verfaßt, nicht „einem so großen Philosophen" zuzuschreiben sei.[11] Gegen ihn erhob sich Bellarmin, in der im Ganzen mit den angeführten Schriften übereinstimmenden, im Einzelnen aber über sie hinausgehenden und selbst eigene, frühere Sätze, weil zu nachgiebig, zurücknehmenden Abhandlung, „über die Macht des Papstes in weltlichen Angelegenheiten gegen Wilhelm Barclay". Da sie uns nicht vorliegt, so müssen wir uns an Citate aus derselben in einer Replik halten: „Falsch ist es, daß die welt-

---

[10] Bellarm. Disput.... Ingolst. 1590. T. I, Controv. III, lib. V. De potestate Pontificis temporali, cap. 4—8, P. 1057—1075 und Pragae, 1721. T. I, Controv. III, lib. V, De pot. Pont., cap. 4—8, P. 500—511.

[11] „De regno et regali potestate adversus B., Br., Boucherium et reliquos monarchomachos" Paris, 1600. Mir nur aus Labitte, P. 313 sq. bekannt.

lichen Fürsten ihre Macht allein von Gott haben. — Wenn man Katholik heißen will, so muß man zugeben, daß der Papst und der König nicht zwei unmittelbar unter Christo stehende obrigkeitliche Personen sind, sondern der König Christo und dem Papste, der Papst aber Christo allein unterworfen sein muß. — Wie der Mond unter der Sonne, nicht aber die Sonne unter dem Monde, so ist auch der König unter dem Papste und nicht der Papst unter dem Könige. — Der Papst kann und muß den Königen befehlen, nicht der königlichen Gewalt zur Zerstörung der Kirche und zur Beförderung der Ketzereien und Schismen zu mißbrauchen. — Der römische Papst hat die Macht über das Weltliche, bis zur Absetzung der Könige und Kaiser: denn nach seiner geistlichen Gewalt kann er die Fürsten durch das Band der Excommunikation binden, die Völker vom Eide der Treue und des Gehorsams lösen; dieselben Völker bei Strafe der Excommunikation verpflichten, einem excommunicirten Könige nicht zu gehorchen und sich einen andern König zu wählen. — Der Papst trägt ein Reich von Einem auf den Andern über, er nimmt nicht, sondern ordnet und leitet (ordinat et dirigit) nur was Gott gegeben hat. — Die Kirche kann, ja muß, wenn sie dazu stark genug ist, ungläubigen Königen die Herrschaft über die Gläubigen nehmen; wenn nicht ein Grund vorhanden ist, dies einer passenderen Zeit vorzubehalten. — Wenn die Gläubigen dazu stark genug sind, so dürfen sie den ungläubigen König nicht dulden, sondern müssen ihn absetzen" u. s. w.[12] Das Pariser Parlament verdammte das Werk des Cardinals, weil eine falsche, verabscheuungswürdige und aufrührerische Lehre enthaltend. Aber die Jesuiten wußten es durch ihren Einfluß zu schützen, so daß die Veröffentlichung des Arrêt auf eine Verordnung (jugement) des Staatsraths „beanstandet" (tenue en surséance) wurde.[13]

---

[12] „Tractatus de potestate Summi Pontificis in temporalibus adversus Guil. Barclaium, auctore Roberto Sanctae Ecclesiae Romanae Cardinali Bellarmino. Romae, 1610." Die citirten Stellen habe ich den Citaten aus der Ausg. Cöln, 1611 entnommen, welche sich hinter der „Ad Rob. Cardin. Bellarmini librum de temporali potestate Papae, Commentatio. Heidelb. 1612" abgedruckt befinden.

[13] Das Pariser Parlament erklärte unter dem 26. November 1610 die

Die Extravaganzen der Ligue sind zu bekannt, um hier angeführt zu werden. Wir erwähnen von ihnen nur der Apotheose des Mörders Heinrichs III., des Jakobinermönchs Jacques Clement,[14] welche nicht ohne Einfluß auf den Mord-

angeführten Propositionen B.'s „für falsch und verabscheuungswürdig und auf den Umsturz der von Gott angeordneten und eingesetzten souveränen Gewalten gehend", verbot, „bei über Majestätsverbrechen verhängter Strafe, das genannte Buch zu empfangen, zu behalten, mitzutheilen, zu drucken, drucken zu lassen oder zum Verkauf auszustellen, ... allen Doktoren, Professoren oder Andern, diese Propositionen zu behandeln, über sie zu diskutiren, zu schreiben, noch sie direkt oder indirekt in ihren Schulen, Collegien oder allen andern Orten zu lehren ..." u. s. w. (Extraict des Registres de Parlement. Mem. de Condé, T. VI, Supplem. 3me Part. 244. und Avertissem. P. XXXI.) „Schon zündete der Scharfrichter den Scheiterhaufen an", heißt es hyperbolisch in einer Dissertation, „um die Schrift und den Verfasser zu bestrafen; wenn nicht der Sinn der Königin, durch die wiederholten und unaufhörlichen Bitten der Jesuiten gebeugt, denselben wieder ausgelöscht hätte." (Bayle, Dict. Art. Bellarmin.) Die einfache Thatsache ist oben nach Labitte (P. 315.) erzählt. Er fügt noch hinzu, daß bald darauf befohlen wurde, ein Libell gegen den Cardinal unter dem Titel „le Tocsin" zu confisciren. Der schon oben (S. 348.) citirte D'Avrigny sagt: „Es scheint, daß man einige Rücksicht auf die Würde des Verf. nahm und daß der römische Purpur, mit welchem er bekleidet war, die Magistratspersonen abhielt, sein Buch, um zerrissen und verbrannt zu werden, dem Henker zu überliefern. Man begnügte sich damit, es zu unterdrücken. Doch glaubte der Nuntius, daß man damit zu viel gethan habe und nahm so wirksame Maßregeln, daß Ludwig XIII., oder vielmehr die Regentin" (seine Mutter) „den 30. November" (1610) „ein Arrêt geben ließ, durch welches die Publikation und Vollziehung des Arrêt des Parlaments bis auf anderweiten Befehl Seiner Majestät beanstandet zu werden, verordnet wurde." (Mem. chronol. T. I, p. 142—150.) „Das Arrêt des Parlaments existirt noch in seinen Registern; was die Sorgfalt dieser hohen Corporation (de cette auguste Compagnie) zeigt, Alles, was die Autorität oder das Leben der Könige angreifen könnte, aus dem Geiste der Franzosen zu entfernen." (Mem. de Condé T. VI, Avert. P. XXXII.)

[14] „Selbst Sixtus V.", erzählt der Canonicus Anquetil (L'esprit de la ligue T. III, p. 86.) „überhäufte das verabscheuungswürdige Verbrechen des Königmörders im versammelten Consistorium mit Lobsprüchen. Er ließ sich so weit gehen, daß er es, seinem Nutzen nach mit der Menschwerdung des Heilands und in seinem Heroismus mit den Thaten der Judith und des Eleazar verglich." Noch unter den Unruhen der Fronde sah der Cardinal von Retz einen Offizier mit einem im Feuer vergoldeten Ringkragen (hausse-col) aus der Zeit der Ligue, auf welchem das Bild des Mönchs mit der Inschrift: „Heiliger Jakob Clement" eingegraben war. Der Cardinal ließ diese schmachvolle Reliquie öffentlich mit Hammerschlägen auf einem Ambos zerbrechen. In Toulouse wurde der Mörder in die Litaneien gesetzt. (Labitte p. 80, 81, 110 et 281.)

versuch Barrière's und auf die wirkliche Mordthat Ravaillac's war. Doch diese Extravaganzen der katholischen Lehre zuzuschreiben, geschähe mit demselben Rechte, mit welchem die Ausschweifungen der Wiedertäufer und Libertiner der Reformation und namentlich ihrem „Grundsatze der freien Prüfung" zugeschrieben worden sind und auch heute noch zugeschrieben werden. Es bedürfte gewiß keiner gezwungenen Ausdehnung dieses Rechtes, um es auf die Religion im Allgemeinen und die christliche Religion insbesondere anzuwenden und den bekannten Ausspruch des Lucrez für trostlosen Atheismus oder leichtfertigen Epikureismus auszubeuten. Dessenungeachtet findet sich zwischen den beiderseitigen Ausschweifungen ein bedeutender Unterschied. Denn während Luther und Calvin und die beiden Schwesterkirchen diese Ausschweifungen als Auswüchse, mit denen sie nichts gemein hätten, ausstießen und als solche fortwährend erklärten, erfolgte von Seiten der katholischen Kirche höchstens nur eine indirekte Ablehnung der diesseitigen Extravaganzen auf kirchlich-diplomatischem Wege, nie aber eine solche Ausstoßung und auch nur eine dieselben mißbilligende Erklärung. Wie wenig aber jene Ablehnung durchgedrungen ist, sehen wir darin, daß, während die Wiedertäufer und Libertiner wohl noch kaum einen Vertheidiger unter den Protestanten finden, namhafte Schriftsteller jetzt die Ligue gleichsam rehabilitirt, wenn nicht canonisirt und ihr das Verdienst und den Ruhm zugeschrieben haben, „aus der (katholischen) Staatsreligion eine nothwendige Bedingung des Königthums gemacht zu haben" [15], „eine der schönsten Epochen der französischen Geschichte" zu sein [16], ja am 14. Februar 1841 in einer zu Notre-Dame zu Paris von einem gefeierten katholischen Kanzelredner, dem Pater Lacordaire, gehaltenen Predigt gehört worden ist: „Jene heilige und glorreiche Ligue, von der man viel Böses sagen kann, aber deren Größe man

---

[15] Pensées sur divers sujets et Discours politiques, par M. de Bonald, 1817. T. I, p. 17. (Labitte p. III.)

[16] Des Progrès de la révolution et de la guerre contre l'Eglise (1829) in den Oeuvres complètes de M. de La Mennais, 1837. T. IX, p. 48 et suiv. (ibid.)

jeden Tag mehr erkennen wird.... Wenn man die Nationalität eines Volks rettet, so verlieren sich alle Fehler in den Ruhm." [17] Endlich, daß wir gesehen haben, wie der berühmte Abbé La Mennais, in seinen „Worten eines Gläubigen" noch über die Ligue und die von ihr und den Jesuiten gelehrte Doktrin der Volkssouveränität weit hinausging, im phantastischen Bunde mit der Hierarchie, ja mit der frohen Botschaft des Evangeliums selbst, in das Feldgeschrei der wildesten Radikalen einstimmte und behauptete, Christi Herz schlage am Herzen des Volks, wohl könne es durch einen Judas verrathen werden und in das Grab steigen müssen, aber am dritten Tage werde es wieder auferstehen, Sieger über den Tod. [18] Das Hyperbolische, wenn nicht an Verrücktheit gränzende Phantastische dieser und ähnlicher vom Dreifuße gesprochenen Worte bereitete dem Buche den Tod, welchen ihm seine von Rom aus leise vernommene Bezeichnung als „an Umfang klein, aber an Bosheit groß" nicht geben konnte. — Daher dürfen die antimonarchischen Äußerungen der gewaltigen Verbindung der Ligue hier nicht ganz übergangen werden.

Wir beschränken uns aber, bei der Überfülle des Stoffes auf die Ideen des spanischen Jesuiten Johann Mariana, in dessen zur Belehrung des Infanten geschriebenen und diesem, da er als Philipp III. den Thron bestiegen hatte, zugeeigneten „über den König und seinen Unterricht" handelnden Werke: „Jakob Clement..... welcher in dem Collegium seines Dominikanerordens Theologie studirte, brachte, da er

[17] Ibid. p. 305, mit der richtigen Bemerkung: „le malheur est qu'on s'y prenne précisément de la même manière pour justifier les septembriseurs". Die Geschichte spricht aber das Urtheil aus, daß die Ligue auf dem geraden Wege war, Frankreich in eine spanische Provinz zu verwandeln.

[18] S. die treffliche Abhandlung Ranke's: „Über die Paroles d'un croyant." Bd. II, S. 617—636. seiner hist.-pol. Zeitschrift. Merkwürdig ist, daß der ausgehobenen Stelle Ähnliches von einem deshalb suspendirten, sehr gelehrten Hallischen Prediger vor wenigen Jahren am Osterfeste gehört worden sein soll und eine, nicht etwa „lichtfreundliche", sondern wirklich christliche und sogar confessionell-christliche Stimme, zwar nicht für die Predigt, wohl aber für den verirrten Prediger in Hinweisung auf Matth. 12, 20. vernommen wurde.

von den Theologen, die er darüber befragt, erfahren hatte, daß ein Tyrann rechtmäßig getödtet werden könne, dem Könige Heinrich III. eine tiefe Wunde bei. Ein hoher Geistesmuth, eine außerordentliche That! — Durch den Mord des Königs machte er sich einen großen Namen. — Ich finde, wie Philosophen und Theologen darin übereinstimmen, daß ein Fürst, welcher, ohne einen Rechtstitel, ohne öffentliche Zustimmung der Bürger, des Staats mit Waffengewalt sich bemächtigt hat, von einem Jeglichen des Lebens und des Fürstenthums beraubt werden kann. — Wenn ein Fürst nach Volkswahl oder nach Erbrecht die Herrschaft besitzt, so sind seine Fehler und Lüste nur so weit zu tragen, als er die Gesetze der Ehrbarkeit und der Schaam, an die er gebunden ist, nicht verletzt. — Doch muß erwägt werden, welche Regel bei Absetzung dieses Fürsten zu befolgen ist. Und Das ist der leichteste und sicherste Weg, öffentliche Versammlungen zu veranstalten, damit über Das, was zu thun, gemeinschaftlich verhandelt werde, und für fest beschlossen anzusehen, was durch gemeinsamen Beschluß aufgestellt worden ist. Dabei ist auf folgende Art stufenweise zu verfahren. Zuerst ist der Fürst zu ermahnen, sich gesund machen zu lassen. Verschmäht er die Arznei und ist keine Hoffnung seiner Genesung übrig, so kann der Staat nach gethanem Ausspruche ihn zuerst seiner Herrschaft entsetzen und, weil dadurch nothwendig ein Krieg entsteht, für seine Vertheidigung Maßregeln nehmen, Rüstungen vornehmen, die Kriegskosten durch das Volk aufbringen lassen und nöthigen Falls und wenn der Staat nicht anders geschützt werden kann, nach demselben Rechte der Vertheidigung den für einen öffentlichen Feind erklärten Fürsten mit dem Schwerte zum Tode bringen. Gleiches muß einer jeden Privatperson erlaubt sein, welche, ohne Hoffnung, straflos zu sein und ihre eigene Rettung nichtachtend, den Staat zu retten sich vornimmt. Fragt man, was zu thun sei, wenn, was oft geschehen kann, die Möglichkeit, eine öffentliche Versammlung zu Stande zu bringen, abgeschnitten ist. In diesem Falle tritt nach meiner Meinung das Gleiche ein, wenn, nach Unterdrückung des Staats durch die Tyrannei des Fürsten und nachdem den Bürgern die Freiheit, sich zu versammeln, genommen ist, es nur nicht am Wil-

len fehlt, die Tyrannei zu zerstören, und Der, welcher ihn, der allgemeinen Stimme folgend, zu tödten versucht, hat es, glaube ich, keinesweges mit Unrecht gethan. So ist zwar darüber Streit, wer mit Recht für einen Tyrannen gehalten werden soll, keinesweges aber über die Befugniß, ihn zu tödten.“ Von den Tyrannenmördern heißt es: „Wenn sie sich retten, so werden sie den großen Heroen gleich geachtet, wenn nicht, so fallen sie als Schlachtopfer, wohlgefällig den Göttern (Superis), wohlgefällig den Menschen, wegen ihres edeln Vornehmens, aber im Andenken der Nachkommen geehrt. Es ist zwar hochherziger und tapferer, seine Feindschaft offen zu zeigen, offen den Feind des Staats anzufallen; aber nicht weniger klug, die Gelegenheit zur List und zum Hinterhalt zu benutzen, was, weil es ohne Bewegungen hervorzubringen geschehen kann, gewiß auch mit geringerer Gefahr für das öffentliche Ganze und für den Einzelnen geschieht.“ [19]

---

[19] „De Rege et Regis institutione libb. III.“ (Toleti 1598 und Mogunt. 1605.) lib. I, cap. 6 und 7. (Gieseler K.-G. Bd. III *b*, S. 627 f.) Ich verweise noch auf die schon S. 358. citirte Abhandlung von Ranke und deren zweiten von Mariana handelnden Theil (S. 612—616.). — Weniger zu geschichtlicher Reife gediehen, aber immer noch wichtig und innerer Wahrheit nicht ermangelnd, ist: „Procedure faicte contre Jean Chastel, escholier estudiant au College des Jesuites, pour le parricide par luy attenté sur la personne du Roy T.-Chr. Henri IV.“ und die übrigen Schriften, welche sich, mit diesem Actenstücke, im Supplem. 3me Partie zu T. VI. der Mem. de Condé befinden. Als Grundsatz der Jesuiten wird hier angegeben, daß durch die Excommunikation die Fürsten und öffentliche Personen Privatpersonen ohne Autorität und Unterthanen, von Königen Tyrannen, Usurpatoren und Feinde der öffentlichen Ruhe werden, citirt: „Occupantem tyrannice potestatem, quisque de populo potest occidere, si aliud non sit remedium: est enim publicus hostis“ und bemerkt „le Cardinal Bellarmin, en son Apologie contre le Roy d'Angleterre, p. 299 et J. Mariana, en son Livre.... de Rege et Regis institutione, l'Auteur Jesuite du Livre, intitulé: Amphitheatrum honoris ont également loué l'abominable parricide de nostre bon Prince, et les Jesuites de Bourdeaux ont dit ès escrites, que c'estoit la cause de leur salut.“ (P. 168.) Der Einwurf, welchen der König Heinrich IV. seinem gegen die Zurückrufung der Jesuiten sich aussprechenden Conseil machte: „Ventre saingris, si je ne permets le restablissement des Jesuites, me respondrez-vous de ma personne?“ (ibid.) zeigt nur zu deutlich, daß die Furcht sie veranlaßte. P. 268 sq. wird in dem „Procès de Ravaillac“, ein an einen Cardinal gerichteter Brief

Sehr nahe liegt die Frage, wie der auf den Besitz und den Vollgenuß der königlichen Macht so eifersüchtige Philipp II. diese besonders von Spaniern ausgehenden Lehren dulden konnte. Diese Frage finden wir wieder bei Ranke genügend beantwortet. Nach ihm beruhte das spanische Königthum auf einem Zusatz geistlicher Attribute, wurde es von der Nation, welche in ihren Fürsten die religiöse Majestät liebte, so verstanden, war Philipp bei den Bestrebungen der katholischen Restauration nicht allein mit den Priestern, sondern auch mit

---

angeführt und in demselben den Jesuiten vorgeworfen, durch ihren dem Mörder Heinrichs III. gespendeten Ruhm, den Dolch für dessen Nachfolger geschmiedet zu haben. Becanus (Martin, wohl Verf. von „Manuale controversiarum hujus temporis", „Calvinomastyx" und „Malleus Calvinistarum" späterer Beichtvater Ferdinands II., † 1624) habe nicht allein Mariana und seine Lehre als die aller Jesuiten vertheidigt, sondern auch Den unter die Tyrannen zweiter Klasse gerechnet, der, wenn auch legitimer Fürst, doch tyrannisch regiere, indem er nämlich seine Unterthanen mit ungerechten Auflagen beschwere, die richterlichen Ämter verkaufe und Gesetze gebe, welche ihm genehm, aber dem Staate wenig nützlich wären. „Der wievielste Fürst", fragt der Briefschreiber, „wird nicht dazu, oder zu Ähnlichem, durch die Ungunst der Zeiten zuweilen genöthigt? Welcher Fürst ist dann sicher und kann, wenn jene Bestimmung Becanus' besteht, wagen, sich das Leben auch nur eines Tages zu versprechen?" — Der in der Beil. 1. angeführte Jesuit Jakob Keller sucht in seinem „Tyrannenmord" seine Ordensbrüder gegen die Anklage, denselben gelehrt zu haben, zu vertheidigen. Die Gründe bestehen meist in Recriminationen auf Luther, Beza u. s. w. und sind überhaupt matt. Er erinnere sich nicht, was Mariana geschrieben, bei andern Jesuiten gefunden zu haben, sein Buch sei auf Befehl des Generals untersucht worden und M. habe sich dieser Untersuchung unterworfen, welche aber nichts ergeben habe. Dem jungen Chatel habe (nach seinem Attentat auf Heinrich IV.) die Folter auch nicht das kleinste Wörtlein gegen irgend einen Jesuiten ausgepreßt (?) und hätte auch einer etwas Böses gethan, wären alle Jünger des Herrn wegen des einzigen Judas zu verdammen? Becanus habe Mariana da vertheidigt, wo er recht gelehrt, aber so wenig, als irgend ein anderer Jesuit, seine Feder in jener unglücklichen Behauptung sehr gelobt (!!). „Sie haben ihm nur beigestimmt, da er, von vielen Thomisten umgeben, die Tyrannen erster Klasse ächtete; aber von den legitimen Fürsten haben sie nur dir (einem calvinischen Prediger, welcher gegen die Jesuiten geschrieben hatte) Mißfälliges geschrieben." (Tyrannicidium P. 38, 41, 60, 109 passim.) Es ist nicht uninteressant, zu sehen, wie der Jesuit in der Vertheidigung der schlechten Sache sich windet und dreht, seine Ordensfeinde, die Thomisten, in dieselbe zieht und wie ihm das Weltbekannte halbe Geständnisse entlockt. — Über die Schrift des italienischen Jesuiten Santarellus und den durch sie veranlaßten interessanten Prozeß s. Beil. 7.

dem empörten Volke (in Frankreich) selbst verbündet und gaben die Jesuiten seiner Politik eine religiöse Rechtfertigung, die ihm für sein Ansehen in Spanien von vielem Vortheil war, seinen auswärtigen Unternehmungen aber unmittelbar den Weg bahnte. „Erwachsen die politischen Lehrmeinungen", fragt er, „mehr aus den Thatsachen, oder bringen sie dieselben mehr hervor? Liebt man sie mehr um ihrer selbst willen, oder mehr des Nutzens, den man sich von ihnen verspricht?" [20] Die Antwort, welche nur bejahend ausfallen kann, ist auch für die Geschichte des politischen französischen Calvinismus von Wichtigkeit.

Schon lange ehe die Ligue sich selbst überstürzt hatte und die jesuitischen Lehren der Volkssouveränität einen so weiten Anklang gefunden, sehen wir in vielen französischen Katholiken ein Correktiv gegen diese Ausschweifungen still, langsam, aber sicher sich erheben. Männer, dem Gallicanismus zugethan, für welchen sie und ihre Vorfahren stets gekämpft hatten, die, ihr Vaterland liebend und selbst der Hierarchie ergeben, eben so wenig wollten, daß es in eine spanische Provinz verwandelt, oder unter ehrgeizige Magnaten zerstückelt, oder völlig in den Abgrund der Anarchie gestürzt, als daß der Papst zu einer Art von Caplan des spanischen Hauses gemacht würde. [21] Männer, auf welche die Gesinnung, wenn auch nicht der Geist des großen Canzlers sich vererbt hatte, wie Pasquier, de Thou (Vater unsers Geschichtschreibers) u. s. w. Aber das bleibendste Correktiv, ein Correktiv gegen Auswüchse nach rechts und links aller und auch unserer Zeiten sehen wir in dem Buche vom Staate des von uns schon oben (Bd. I, S. 679.) genannten Johann Bodin, den Montaigne „einen guten Autor unserer Zeit und von weit mehr Urtheil, als der Haufe der Skribler (la tourbe des escrivailleurs) seines Jahrhunderts" (Essais Liv. II, Chap. 32.) nennt. Ein

---

[20] Die römischen Päpste. Bd. II, S. 189 f.

[21] „La Ligue a complètement manqué du sentiment national... L'indépendance même du Saint-Siége était compromise, malgré les théories ultramontaines des ligueurs, car le pape devenait une espèce de chapelain de la maison d'Espagne, de la vaste monarchie catholique." (Labitte P. 292 sq.).

einfaches Lob eines einfachen, sich gern gehen lassenden Mannes, welches der spätere mehr als Litterat und fruchtbarer Schriftsteller als nach seinem Berufe als Mediciner bekannte Gabriel Naudé (geb. 1600, † 1653) dahin steigert, ihn als den einzigen Phönix seines Jahrhunderts, den ersten Mann Frankreichs und die Angriffe der Kritik auf sein Buch als den Kampf der Pygmäen mit Herkules uns darzustellen; ja zu behaupten, wie dasselbe eine solche Vollendung erlangt habe, daß der von ihm Abweichende an Klippen und Felsen scheitern müßte.[22] Nicht so hoch uns versteigend, sondern auf dem sichererern Boden der Geschichte bleibend, vernehmen wir, daß zur Zeit der englischen Revolu-

---

[22] Pauli Colomesii Opp., Hamburg. 1709 (Gallia orient.) P. 84., wo außer dem oben Angeführten noch Nachstehendes aus Gabr. Naudaeus in Bibliogr. Polit. citirt, angeführt ist: „In Politicis nullus jaculum extra meam expedivit, excepto Joh. Bodino, cui uni tantum caeteri concedunt, quicunque unquam de Rep. Libros edidere, Quantum lenta salix pallenti cedit olivae!“ Colomesius oder Paul Colomiés geb. 1638 zu la Rochelle, wurde durch den mit ihm befreundeten berühmten Vossius, der ihn schon nach Holland gezogen hatte, i. J. 1681 vermocht, aus Frankreich nach England zu gehen, wo er als Lector an der franz. Kirche zu London angestellt, später aber von Wilhelm Sancroft, Erzbischof von Canterbury, zu dessen Bibliothekar ernannt wurde. Da dieser, weil er dem neuen Könige Wilhelm die Eidesleistung versagt hatte, seine Stelle verlor, so hatte C. gleiches Schicksal, erkrankte vor Kummer darüber und starb bald darauf i. J. 1692, als er sich eben anschickte, nach Deutschland abzugehen, um eine gleiche Anstellung als Bibliothekar bei dem Herzoge von Holstein-Gottorp anzunehmen. Ein sehr gelehrter Mann voll Sammlerfleißes wurde er „der große Autor kleiner Büchlein“ genannt, worüber Bayle bemerkt: „C'est lui faire honneur d'une chose qui n'avoit été dite que pour se moquer de lui“. Er gehörte keineswegs zu den Calvinisten „vom alten Schrot und Korn“. Beweise dafür seine Hinneigung zur Episkopalkirche, seine Schriften: „Icon Presbyterianorum Theologorum“ und „Collatio praxeos Ecclesiae veteris cum praxi et moribus Protestantium Galliae“, die Gewogenheit Sancroft's, Verfassers des oben (Bd. I, S. 552.) erwähnten „Fur Praedestinatus“ und der Ruf, in welchem er in England als Socinianer stand. (Vorrede zu seinen Opp. in der obigen Ausg.; Bayle Dict. und La Fr. Prot. Art. Colomiés.) — Zu jener Panegyrik s. noch Baudrillart, J. Bodin et son temps. Paris, 1653 (ein werthvolles Buch, dessen Bekanntschaft ich dem S. 106. angeführten Werke von Robert von Mohl verdanke) P. 143 sq., Bayle Dict. Art. Bodin und Scaev. Sammarth. Elogia Gallorum Saeculo XVI. Isenaci, 1722. Lib. IV, Nr. 15.

tion Bodin als eine Autorität im Parlamente genannt und auf dieselbe „eine gesetzmäßige und eine königliche Gewalt" anerkannt wurde, nach welcher „dem Könige was das Gesetz ihm bewilligt und nichts mehr zu geben ist".[23] Auf demselben festen Grunde erfahren wir, wie „die unter dem Eindruck einer von der höchsten Gewalt gebilligten Gewaltthat aufgestellte Lehre zurücktreten mußte, sobald man in der höchsten Macht eine Schutzwehr gegen die Faktionen sah", als welche „sie damals Johann Bodin, durchdrungen von dem Begriff der Majestät, in seinem Buche vom Staate faßte, dem fleißigsten, durchdachtesten und am Meisten anerkannten Werke, welches das Jahrhundert über diesen Gegenstand überhaupt hervorgebracht hat".[24] Bei diesem Manne und Buche zu verweilen, glauben wir der historischen — zunächst aber der dem französischen Katholicismus gebührenden Gerechtigkeit schuldig zu sein.

Diese Schuld abzutragen, wird uns aber gerade von katholischer Seite erschwert. Denn, nach de Thou (Lib. CXVII.), wurde Bodin, nachdem sein Gelübde im Carmeliterorden, weil vor dem gehörigen Alter geleistet, gelöset worden war, „gleich anfänglich als der protestantischen Lehre ergeben" und auch später, da er sich der Ligue anschloß, „als von ihr nicht sehr fern gehalten" und dem Jesuiten Keller galt er, erst als bei den Calvinisten in großem Ansehen stehend, dann aber als Calvinist.[25] Aus diesen Äußerungen läßt sich aber so wenig als aus Dem, was der uns gleichfalls bekannte Jesuit Possevin über ihn schreibt, schließen, daß er je Calvinist gewesen sei: „Was von dem Geiste und den Schriften Bodin's, der sich in Vieler Händen befindet, gehalten werden kann, muß um so mehr gesagt werden, als seine Welterfahrung und seine

---

[23] Baudrillart P. 129. „Ouvrons nos registres, dit M. Alfort, et voyons ce qu'ils contiennent: Qu'est-ce que le pouvoir souverain? Selon Bodin, c'est celui qui est libre de toute condition. Nous reconnaîtrons donc un pouvoir légal et un pouvoir royal; donnons au roi ce que la loi lui donne et rien de plus." (Aus Hist. de la Révolut. d'Anglet., par M. Guizot, t. I. citirt.)

[24] Ranke, franz. Geschichte Bd. I, S. 380 f.

[25] Tyrannicidium. P. 68 et 72.

dem Anscheine nach mannigfaltigen gelehrten Kenntnisse, auf das Mildeste geredet, arg- und sorglosen Seelen allmälig die katholische Religion in Vergessenheit bringen. Und zwar um so mehr, als vor Kurzem einige seiner Bücher von ihrem Übersetzer den Italienern, als die eines, wie er ihn nennt, vortrefflichen Mannes (viri diuinissimi) und vollkommenen Theologen empfohlen worden sind ...." Mit Bodin's „Geschichtsmethode" beginnend, fährt er fort: „In dieser ganzen Abhandlung riecht es nach Ketzerei, daß er Luthers, Calvin's, Melanchthon's und Übriger ehrenvoll erwähnt, so wie daß er, um sich Glauben zu verschaffen, Historiker, wie Peucer, Cario und Andere, herbeiführt, welche Ketzer waren und schmähliche Verstöße gegen die Geschichte gemacht haben ...." Nach dem Vorwurfe, den Leser zu jeglichen Häretikern, auch zu den „pestilenzialischen Centurien der Magdeburger" geführt zu haben, sagt er: „Da er auch vorher, Calvin folgend (dessen schaamlosen Ausspruch über dieses Buch er als vortrefflich anführt) das Ansehen der Offenbarung des heil. Johannes, nicht sowohl unverschämt schwächt, als ganz vernichtet..." Von Bodin's Dämonomanie auf sein uns zunächst angehendes Werk kommend, sagt er: „Das ist auch in seinen Büchern vom Staate bemerkt worden, daß er der heiligsten Dreieinigkeit nie, des Herrn Christi aber äußerst sparsam (parcissime) und vielmehr (nur) nach der Anführung Anderer erwähnt. Dann, wenn er schon alle Staatsformen genau abzuhandeln bemüht gewesen ist, hat er doch die Form des christlichen Staats und der Hierarchie nicht berührt, welche, von dem Sohne Gottes, der die ewige Weisheit ist, bis zum Ende der Zeiten dauernd und fest gegründet, allen Reichen und Staaten das Vermögen zu stehen und zu blühen verleiht." Es folgt nun ein langes Register von Ketzereien und Irrthümern, von denen wir nur Bodin's Erklärung der Zulässigkeit des Zweikampfes, gegen das Decret des Concils von Trient, und seinen über die Kaiser Justinian und Constantin ausgesprochenen Tadel anführen, die von Augustus gegebenen Gesetze gegen den Cölibat und zur Aufmunterung der Kinderzeugung aufgehoben zu haben. [26]

---

[26] Anton. Possevin. Iudicium de Joan. Bodini Libris, Lugd.

Wird hierdurch die Behauptung oder vielmehr das Gerücht, daß Bodin Calvinist oder „von der Religion" gewesen sei, sehr unsicher gemacht, so kehrt sich uns diese Unsicherheit dadurch, daß er zugleich Vielen theils als Jude, theils als Atheist galt, in fast völlige Gewißheit vom Gegentheil und dahin um, daß er zu den kirchlichen Eklektikern und Henotikern und in Hinsicht seiner religiösen Überzeugungen zu den philosophischen Christen gehörte, die wir von dem großen Leibnitz bis zu dem Vicaire Savoyard J. J. Rousseau's hinab in unendlicher Abstufung und lang gegliederter Kette vor uns sehen. Wir bedürfen daher, um uns seinen Ruf, daß er ein geheimer Jude gewesen sei, zu erklären, keineswegs der unsichern Erzählung seiner Geburt von einer spanischen Jüdin, welche sich aus Spanien nach Frankreich geflüchtet habe. Ebenso wird es uns klar, wie man ihn zum Pantheisten gemacht, ja in einer Zeit außerordentlicher kirchlichen Aufregung zum Atheisten gestempelt hat. Doch vernehmen wir über seine religiösen Ansichten ihn selbst, in dem Fragment eines Briefes an einen Freund, welches uns Colomiés, als i. J. 1649 seinem Vater mitgetheilt, giebt [27]: „.... Wie Dein Naturell und Dein trefflicher Charakter Dich Allen liebenswerth machen, so stimmen meine Gesinnungen mit den Deinigen so sehr überein, daß diese unsere Freundschaft nicht das Werk des Zufalls, sondern der Natur zu sein scheint; besonders da wir in unsern religiösen Ansichten auseinander gehen (praesertim cum dissentiamus inter nos in rerum divinarum opinione). Daraus ist

---

1594. P. 87, 88, 99, 109 et 115. Die Ansichten B.'s über den Zweikampf befinden sich Liv. IV, Chap. 7. und sein gleichfalls gerügter Tadel der Kaiser Justinian und Constantin Liv. VI, Chap. 2. seines ausführlich zu besprechenden berühmten Buches vom Staate.

[27] Col. Opp. (Gall. orient.) P. 76—80. Ein Edelmann aus Angers oder Anjou (nobilis Andegavus), D. Picterius, schrieb dem Vater C.'s: „Je vous envoye la Lettre de Bodin que j'ay fait copier sur l'original, que j'ay imparfait comme vous verrez, j'espere pourtant vous envoyer bien tost le reste, ce sera lors qu'un de mes Amis qui l'a et qui ne m'a l'a jamais voulu donner, sera revenu de la Campagne." Seitdem habe der Vater jedoch nichts weiter von dem Edelmanne erhalten. Der Brief B.'s ist an einen gewissen Botruus geschrieben.

abzunehmen, wie Diejenigen irren, welche glauben, daß in der Freundschaft eine völlige Übereinstimmung (conspirationem) in religiösen Gegenständen nöthig sei. Denn obgleich ohne Religion, oder ohne Furcht eines Gottes (divini numinis alicujus metu), eine von den schönsten Tugenden, die Gerechtigkeit, und was aus ihr hervorgeht, Treu und Glauben in den gesellschaftlichen Beziehungen, kaum bestehen können: so ist doch nichts desto weniger die Kraft und die Güte der Natur so groß, daß sie die Menschen, auch gegen ihren Willen und selbst widerstrebend, sich gegenseitig zu lieben ziehen kann." Nach Anführung des Beispiels Cicero's, welcher Atticus, obgleich Epikureer, sehr geliebt habe, fährt er fort: „Daher zweifele ich nicht, daß diese unsere, in kurzer Zeit so stark gewordene Liebe, wenn zu ihr die Übereinstimmung in religiösen Gegenständen käme, den höchsten Grad erreichen würde. Und damit dies dereinst geschehe, bitte und beschwöre ich Dich, mich entweder zu Deinen Ansichten hinüberzuführen oder meinen Ermahnungen Gehör zu geben. Ich habe Dir früher geschrieben: Die verschiedenen religiösen Ansichten können Dich nicht beirren (auferant), wenn Du nur Das in Deiner Seele ergriffen hast, daß die wahre Religion nichts Anderes ist, als die Richtung einer geheiligten Gesinnung auf den wahren Gott (quam purgatae mentis in Deum verum conversionem). Hierauf hast Du mir so geantwortet, als ob Du meine, oder vielmehr Christi Religion versteckt tadeltest und davon den bürgerlichen Krieg, der jetzt ganz Frankreich in Brand gesteckt hat, wie von seinem innersten Grunde, ableitetest. Darin stimme ich mit Dir zwar überein, muß aber hinzufügen, daß es kein stärkeres Argument für die wahre Religion giebt, als wenn die menschlichen Kräfte, sie zu bekämpfen, sich verschwören, und wenn ausgeschrieen wird, daß die Kriege von ihm ihren Anfang nehmen, so ist das ein alter, nicht bloß auf die Christen, sondern auch auf Christum selbst geworfener Schimpf. Aber was sagt er (Christus)? Ich bin nicht gekommen, Frieden zu bringen, sondern das Schwert..... Welche Worte Vielen abscheulich vorkommen, dem Verständigen aber sehr klar sind: da er die Ursache angegeben hat, indem er

sagte, daß der Teufel, der Fürst der menschlichen Angelegenheiten und dieser Welt (rerum humanarum ac mundi hujus principem), nur wenig ruhen kann, wenn ein Mächtigerer als er ihn von seiner Burg hinabstürzen will, und daher starke Tumulte und bürgerliche Kriege erregt. Diese Anklagen haben Athenagoras, Justin... widerlegt, am Meisten aber Augustin in seinen Büchern vom Gottesstaate, die er deswegen geschrieben hat, um zu zeigen,... daß die Christo zugeschriebenen bürgerlichen Kriege aus der Ruchlosigkeit der Menschen und den grausamen Martern der unschuldigen Christen entstanden sind. Daher ist die Religion nur indirekt und accidental der Ursprung der Kriege, wie eine heilsame Arznei nicht ohne starkes Schmerzgefühl und ohne Stöhnen des Kranken eine eingewurzelte Krankheit heilen kann. Es steht unter uns fest, daß der Mensch, von Gott in hoher Vortrefflichkeit geschaffen und mit herrlichen Tugenden geschmückt, von der (richtigen) Bahn abgewichen ist, seit wann ewiges Verderbniß (aeterna labes) die Seelen der Menschen so durchdrungen hat, daß sie weder durch irgend welche Belohnungen zur Tugend angereizt, noch durch die Härte der Strafen von den Lastern abgeschreckt werden konnten. Daher würden wir in ewiger Nacht und Dunkelheit einherwandeln, wenn nicht der allmächtige Gott zu bestimmten Zeiten die höchste Tugend in Einigen aufgeweckt hätte, damit durch sie die übrigen von dem richtigen Pfade der Tugend abirrenden Menschen geleitet würden...." Er führt nun die Propheten an, von denen er auf die Platoniker kommt, denen, wie Augustinus sage, wenig gefehlt hätte, daß sie Christen geworden wären. Denn Plato, als er den Cultus eines einigen Gottes und „die Macht und Kraft der unsterblichen Seelen" gelehrt, habe gesagt, man müsse ihm so lange glauben, „bis ein Besserer etwas Heiligeres bringen würde". „Dieser sei Christus gewesen, welcher..... vom Himmel auf die Erde gekommen, um die von Sünden befleckte Welt zu reinigen [28]

---

[28] „Is erat Christus, qui coelo delapsus in terras, quasi ferula Palladis aeternae sacros ignes arripiens selectos vitae purioris homines afflavit, ut flagitiorum et scelerum immanitate pollutum orbem perpurgaret...."

und die in abscheulichem Aberglauben befangenen Menschen zur wahren Verehrung des allmächtigen Gottes zu führen." Das nun folgende, gewiß eben so wenig als das Angeführte, Orthodoxe übergehend, kommen wir auf Bodin näher betreffendes, gewiß noch minder Rechtgläubiges. Er läßt seine und der Seinigen Gegner sagen: „Fünfzehnhundert Jahre hindurch haben wir die Seelen der Heiligen und ihre Bilder verehrt, die Messe gefeiert, die Eucharistie angebetet, an das Fegfeuer geglaubt. Daher ist die falsche Religion dem Scheine nach anzunehmen, ein Verbrechen, die wahre zu verläugnen, gottlos und Beides der göttlichen Majestät entgegen. Sollte nun der allmächtige Gott uns in so großen Irrthümern dahin gehen und sich selbst von den Gottlosen auf elende Weise zerreißen (lacerare) lassen?" Darauf die Antwort: „Erstlich ist falsch, was sie von der Zahl der Jahre aufgestellt haben: da es keine Bilder vor achthundert Jahren gab, keine Brodanbetung (*ἀρτολατρεία*) vor sechshundert, keine Apotheose der Menschen vor vierhundert, und die Griechen und Asiaten die zur Reinigung der Seelen rächenden Flammen stets verabscheut haben... Zugestanden aber, daß die Menschen sechshundert oder tausend Jahre im gottlosen Aberglauben dahingelebt hätten, müssen wir deshalb diese Schuld auf Gott werfen? Nach demselben Argumente müssen wir schließen, daß auch Gott schuldig gewesen sei, weil er so viele Jahre vor Christus alle Menschen, mit Ausnahme von (wie die heilige Schrift bezeugt) siebentausend, in schmählicher Knechtschaft der bösen Dämonen leben gelassen habe. Dieses ist absurd und daher auch jenes. Mit gleichem Rechte behauptete Proculus, der die Ewigkeit der Welt annahm, daß der ewige Gott die so vielen und großen Güter, welche wir vor uns sehen, der Schöpfung nicht so lange hätte neidisch vorenthalten können. Da also solche Lehrmeinungen nicht mit einander übereinstimmen und wir sie in ihren Grundlagen wanken sehen, so ist es unzweifelhaft, daß auch die übrigen in ähnlichem Sturze zusammenfallen werden...." [29] Wenn Colomiés behauptet, daß Bodin sich in

---

[29] „Cum igitur hae disciplinae sibi non consentiant et earum fundamenta labefactari videamus, dubium non est, quin caetera con-

diesem Briefe als „der reformirten Lehre ergeben“ (in qua se doctrinae nostrae addictum prodit) zeige: so kann dies nur im negativen, vulgären Sinne zugegeben werden und bestärkt den Ruf, in dem er selbst (wie S. 363. bemerkt) als Socinianer stand.

Daß Bodin kein, selbst auch nur versteckter Calvinist war, zeigt uns noch mehr der berühmte Dialog, in welchem er einen Katholiken, einen Lutheraner, einen Juden, einen Muhamedaner, einen Naturalisten und einen Atheisten über die Religion diskutiren läßt und sich in objektiv vornehmer Stellung, oder gleichsam in schwebender Vogelperspektive über den bestrittenen Gegenständen hält. Die Berühmtheit dieses, abgekürzt „Heptaplomeres“ genannten Dialogs wird noch dadurch gehoben, daß, obgleich sein Druck erst i. J. 1841 zu Berlin von dem gelehrten Guhrauer veranstaltet worden ist, er, in einer großen Anzahl von Handschriften vervielfältigt, verbreitet und in den fernsten Bibliotheken sorgfältig aufbewahrt, berühmte Gelehrte lange beschäftigt hat. Wir nennen von ihnen nur Huet, Bischof von Avranche (von einem durch die Jesuiten vom Calvinismus zum Katholicismus bekehrten Vater i. J. 1630 geb.), welcher in seiner „Demonstratio evangelica“ das Gespräch bekämpft und seinen Verfasser für einen verkappten Juden ausgiebt, während er einem andern Gegner (Diekmann in schediasma de naturalismo Joh. Bodini. Kiel 1683, Leipzig 1684 und Jena 1700) für einen Naturalisten galt und Hugo Grotius; um bei dem großen Leibnitz stehen zu bleiben, dessen Urtheil eine Analyse, zu der wir uns nicht fähig fühlen, vertreten möge. Er schrieb i. J. 1671 an Anton Arnaud von dem Heptaplomeres: „Ich habe einmal das Werk ganz gelesen, ein starker Band, aber mehr gelehrt, als fromm, und fürchte, daß es zum großen Schaden für

---

simili casu ruitura sint, cujusmodi est illa diuturni silentii praescriptio, quanquam frequentes antea quidem extiterunt interruptiones, puta Bertranni.“ Die ausgehobene Stelle, mit welcher das Bruchstück schließt, habe ich, weil mir dunkel geblieben, unübersetzt gelassen. Ist „Bertrannus“ etwa der Mönch Ratramnus aus Corbie, der auch Bertram genannt wird?

das Publikum einmal veröffentlicht werde." Dieses Urtheil aber mildernd, erklärte er im Jahre seines Todes (1716) in einem Briefe an Sebastian Kortholt, bei Gelegenheit der berüchtigten Schrift „De tribus impostoribus" und anderer Bücher über die Religion, welche zu verächtlich wären, um zu verdienen, an das Licht gestellt zu werden: „Bodin's Werk allein nehme ich aus, dem, wie allen seinen Schriften keine nicht zu verachtende Gelehrsamkeit bestritten werden kann. Daher möchte ich, daß es, mit seinem Inhalte angemessenen Anmerkungen, von einem Gelehrten herausgegeben würde." Nachdem er die redend eingeführten Personen, wie oben, angegeben hat, fährt er fort: „Die Scene ist zu Venedig in dem Hause des mitredenden Katholiken. Ein Jeder vertheidigt seine Meinung nicht ohne Mäßigung im Ausdruck. Es wird aber nichts entschieden; außer daß der Katholik stets den solennen Ruf darein wirft (interponit), daß man der Kirche glauben müsse. Vieles wird berührt, Weniges von Grund aus erschöpft; da denn das Werk auch eine große Ausdehnung erhalten haben würde (ita enim magna futura fuisset libri moles). Wer ein solches Buch kritisiren wollte, müßte in der Philosophie, der heiligen Philologie, oder in den Grundsprachen der heiligen Schriften und auch im Rabbinismus und endlich in der Litteratur der griechischen und lateinischen Väter bewandert sein.." Bald darauf schrieb Leibnitz an denselben Correspondenten: „Bodin's Werk verdient von einem Gelehrten mit tüchtigen Anmerkungen herausgegeben zu werden" und, wieder darauf zurückkommend, sagt er, auf die Schrift „De tribus impostoribus" anspielend: „Dergleichen Bücher sind wenig zu fürchten und ich möchte, daß das Bodin's, in dem wirklich viele Gelehrsamkeit und Gründlichkeit des Urtheils sich befindet, gedruckt würde. Aber man müßte gute Noten hinzufügen." Dieser Wunsch schien bald nach dem Tode von Leibnitz erfüllt zu werden, indem die Herausgabe des Heptaplomeres angekündigt wurde, aber an dem Widerspruche des Braunschweigschen Hofes scheiterte.[30]

---

[30] Baudrillard P. 191—195, wo man auch findet, daß Guhrauer im Besitze einer handschriftlichen Widerlegung der Schrift als: „Bodini colloquium

So sind wir denn überzeugt, daß Bodin, wenn auch schlechter Katholik, doch Katholik war und durch ihn seiner Kirche ein starkes und bleibendes Correktiv gegen ihre Ausschweifungen von Seiten der Ligue und der Jesuiten gegeben worden ist. Wir haben, ehe wir dies nachzuweisen suchen, um so mehr einen Blick auf sein äußeres, namentlich politisches Leben zu werfen, als dasselbe, mit seinen wissenschaftlichen Ansichten gleichen Schritt haltend, zu denselben ebenso das Licht hält, als sie dieses von ihm empfangen. Er ist überhaupt ein, in allen, sei es nun politischen, wissenschaftlichen, sittlichen, religiösen und sonstigen und in den vielen Beziehungen, in welchen er zu seiner Zeit und zur Welt stand, ein Charakter, dessen hohes Interesse durch seine Verirrungen im Leben und in der Spekulation nur gehoben wird. Ein Januskopf, mit einem Gesichte in seine Zeit und weit über sie hinaus- und mit dem andern rückwärts in die des Mittelalters blickend und von dieser befangen, steht er da als redendes Wahrzeichen dieser Zeiten! Er bekämpft den Aberglauben selbst in dem Glauben und schreibt die schon oben (Bd. I, S. 679.) angeführte Demonomanie! Und wenn er auch hierin nur ein Kind seiner Zeit war, da selbst der treffliche und nüchterne La Noue die Verbreitung der Zauberei zu den Frankreich heimsuchenden Übeln rechnet: so muß man doch sich verwundern daß er, kühner Denker, philosophischer Kopf und Staatsmann zugleich, seine kostbare Muße und seine bedeutenden geistigen und gelehrten Mittel an ein dickes Buch voll Hexengeschichten verschwenden konnte.

Im Jahre 1530 zu Angers geboren, studirte er zu Toulouse die Rechte und kam gegen 1561 in Paris an, um dort als Advokat zu plaidiren. Aber, mehr zu gelehrten Arbeiten im einsamen Cabinet, als zu den Improvisationen des Gerichtshofes gezogen, ergab er sich ganz dem Studium der Geschichte und der Jurisprudenz und wurde, nach der Bemerkung Baudrillart's (P. 115.) „ein großer Publicist, da er kein guter Advocat werden konnte“. Die erste Frucht seiner Arbeit war

---

Heptaplomeres... examinatum et refutatum a Leibnitio“ und zwar von dessen Hand geschrieben ist.

sein, so weit uns über dasselbe nach Auszügen und eigener Einsicht ein Urtheil zukommt, auch heute noch werthvolles Werk über das geschichtliche Studium (Methodus ad facilem historiarum cognitionem 1566), voll ansprechender und wichtiger Gedanken und Sätze, aus Leben und Spekulation, aus Welt- und Geschäftskenntniß und einer fast monstrosen Gelehrsamkeit gleich hervorgegangen und sie mit einander versöhnend. Die Geschichte sehr hoch stellend, macht er an den Historiker Ansprüche, hinter denen weit zurückzustehen, wir uns wohl bewußt sind. Er nimmt ein „Universalrecht" an, eines Theils als die „ewige Gerechtigkeit" ihm geltend, welche von allen Gesetzbüchern, die nur ihr vervielfältigter Ausdruck sind, sich befreit, andern Theils aber „als der Gesammtausdruck der zu dem verschiedenen Geiste der Nationen in Beziehung gesetzten Gesetzgebungen". Bei dieser Annahme hält er es für thöricht, von dem römischen Rechte auf das allgemeine zu schließen, dessen bester Theil in der Geschichte enthalten sei und stellt sich die Aufgabe, die zerstreuten Gesetze der Alten zu sammeln. Der hauptsächlichste Nutzen der Geschichte bestehe darin, der Politik, aber auch der Philosophie zu dienen, welche mitten in ihren Lehren an der Auszehrung sterben würde, wenn sie sich nicht durch sie belebte. Um richtig über Geschichtschreiber urtheilen zu können, müsse man nicht nur mit der Wissenschaft, sondern auch mit dem thätigen Leben (action) vertraut sein. Obgleich auch Bodin unter dem Drucke eines Zeitalters seufzete, nach Bayle (wie oben, Bd. II, S. 81.) abscheulich und schlimmer als das eiserne, erlag er doch nicht dem sich unter allen Geschlechtern wiederholenden Pessimismus, sondern erklärte, daß wenn die Menschen und die menschlichen Angelegenheiten rückwärts gingen und schlechter würden, sie längst schon in die tiefste Lasterhaftigkeit und Schande versunken wären und sagte: „Die Schiffer, wenn sie den Hafen verlassen, um in die offene See zu segeln, glauben, daß es die Häuser sind, welche sich entfernen. So ist die Illusion jener Geister, welche denken, daß Cultur, Humanität und Gerechtigkeit zum Himmel sich zurückwenden und die Erde verlassen." Den Pessimismus bekämpfend, giebt er sich dem Optimismus hin, glaubt an einen Fortschritt der Menschheit,

erhebt die Wiedergeburt der Litteratur und Wissenschaften und wird, obgleich von Natur ein nüchterner, ja kalter Beobachter, durch die Erfindung des Compasses, die Entdeckung von Amerika und die außerordentlichen Fortschritte des Handels zu dem Gedanken eines dem Gottesstaate Augustinus' ähnlichen, einigen Weltstaates beflügelt. Wie in seinem, oben angeführten, Heptaplomeres zur katholischen Orthodoxie, so stellt er sich in diesem Werke zu vielen Zeitmeinungen in kecken Widerspruch. Seine Ansichten über das römische Recht werden von dem berühmten Cujacius leidenschaftlich bekämpft, seine Ableitung der Franzosen von den Franken, anstatt von den Trojanern, verletzen das Nationalgefühl und seine Erklärung, daß Macchiavelli, bei aller Tiefe der Einsichten in die Geschäfte, „zu wenig Moralist" sei, können den Hofleuten nicht zusagen. Für unsern Zweck endlich ist das Werk über das geschichtliche Studium in so fern von Wichtigkeit, als, nach der Bemerkung Baudrillard's (P. 152.), das sechste Capitel dieses Buchs (De statu rerum publicarum) für die Vorrede oder die Recapitulation seines „Staats" angesehen werden kann. Wir werden bei Gelegenheit dieses seines Hauptwerks hierauf noch wieder zurückkommen. — Wenn auch Bodin in sich nicht den Beruf zum Advokaten fühlte und lieber gelehrte Bücher schrieb, als plaidirte, so wurde er durch diese Neigung doch keinesweges dem öffentlichen Leben entfremdet und entzogen. Der Ruf, in welchen ihn das genannte Werk und eine demselben bald folgende in dieses Leben noch mehr eingehende Schrift über die Münzen versetzten, trug dazu bei, daß er, nachdem er zwei Jahre vorher der Ständeversammlung von Narbonne beigewohnt hatte, i. J. 1571 eine Anstellung als maître des requêtes und Rath des Herzogs von Alençon erhielt. Fast gleichzeitig eröffnete sich ihm ein ebenso schwieriger als wichtiger Wirkungskreis, bei Gelegenheit von Differenzen zwischen der Krone und reichen Privatpersonen über Waldungen, die diese von jener, in ihren beständigen Geldverlegenheiten, erkauft hatten. Bodin, welcher, als königlicher Prokurator, bei der über diese Streitigkeiten niedergesetzten Commission gegen vierhundert Prozesse instruirt haben soll, befand sich in der eigenen Lage, durch die Behauptung der Unveräußerlichkeit der Domänen, als Garan-

tie für den König und die Nation, das Recht Beider gegen den königlichen Willen vertheidigen zu müssen. Diese Pflicht erfüllte er mit ihn ehrender und zugleich so fester Consequenz, daß, nachdem er der Einregistrirung der über diese Veräußerung erlassenen königlichen Declaration mit Erfolg sich widersetzt hatte, es einer zweiten Declaration bedurfte, durch welche Carl IX., ohne auf den Widerstand und die von ihm für nichtig (nulles) erklärten Protestationen des seine und der Nation Interessen vertretenden Beamten zu achten, befahl, ohne Weiteres zur Ausführung dieses schmachvollen Handels zu schreiten. — Dieser Widerstand gegen den Hof und eine durch ihn in ihren Sonderinteressen bedrohte Partei konnte Bodin in der Bluthochzeit, da er sich in Paris befand, von dieser Seite nicht gegen die fanatisch aufgeregte Menge einen Schutz erwarten lassen, dessen er bei seinen ruchtbar gewordenen, nicht bloß religiös und kirchlich, sondern auch wissenschaftlich ketzerischen Meinungen so sehr bedurfte. Er fand ihn, nach einer ungewissen Sage, in dem Hause des Präsidenten de Thou, das sich ihm als Asyl öffnete; nach einer andern Erzählung aber verdankte er einem Sprunge aus dem Fenster seine Rettung vor den schon in sein Zimmer eingedrungenen Meuchelmördern. Hierauf weit von Paris in Verborgenheit lebend, wurde er, ganz unerwartet, an den Hof und in die nächste königliche Umgebung durch die Gunst Heinrichs III. gezogen, welcher, selbst geistreich und gebildet, an der Unterhaltung mit dem geistvollen und hochgebildeten Manne Geschmack fand. Diese Gunst verlor er aber, als er, für den ersten Reichstag von Blois (1576/77) zum Deputirten des Drittstandes von Vermandois (in der Picardie) gewählt, „mit einer gallischen Freimüthigkeit die Treue gegen die Monarchie mit dem Widerstande gegen den Monarchen verband". Da es uns zu weit führen würde, in die bei dieser Gelegenheit erfolgten parlamentarischen Verhandlungen nach ihrer Wichtigkeit und ihrem Interesse (welche sie auch für unsere Zeit haben würden) einzugehen, so beschränken wir uns, mit Hinweisung auf de Thou (Lib. LXIII.), auf zwei dieses Lob begründende Punkte. Es kam zur Sprache, das letzte Friedensedict aufzuheben und die Reformirten, an deren Spitze damals der Kö-

nig von Navarra und der Prinz von Condé, nachdem sie von dem Hofe entflohen waren, standen und mit denen sich, wie wir wissen, der sogenannte Tiers-parti unter Damville politisch verbunden hatte, mit Waffengewalt zum Übertritt in die katholische Kirche zu zwingen. Dieses gefährliche Mittel wurde von der an Zahl, Ansehen und Popularität ohne Vergleich mächtigern Partei vorgeschlagen und ihm sich zu widersetzen oder auch nur mildere Maßregeln für dasselbe zur Sprache zu bringen, war gefährlich. Dessenungeachtet stimmte Bodin für dieselben, indem er als Mittel, „daß nur die katholische Religion in dem Reiche geduldet würde", die allerdings banale und fruchtlose Proposition machte, „es möge Seiner Majestät gefallen, seine Unterthanen in gutem Frieden zu erhalten und, um die Sache der Religion zu reguliren (pour régler le fait de la religion) in zwei Jahren ein General- oder Nationalconcil anzuordnen". Eine Proposition, welche nach sehr lebhaften Debatten wenigstens den Erfolg hatte, daß von mehreren Gouvernements dem an den König gerichteten Antrage auf Religionsvereinigung die Bedingung „daß dieselbe durch gelinde und friedliche Mittel und ohne Krieg bewirkt werde" beigefügt wurde. Ging dieses mildernde Votum auch nicht durch, so zeigt es doch, außer der Gesinnung Bodin's, seinen moralischen Einfluß unter den damaligen ihm so höchst ungünstigen Umständen. Auch erklärte der König bei dieser Gelegenheit gegen manche gehässige Zuflüsterungen: „Bodin ist ein rechtschaffener Mann (homme de bien)". Fast gleichzeitig aber wurde von einer kleinen, nach der Gunst des Hofes strebenden Partei dem Könige vorgeschlagen, zur Berathung und Beschlußnahme über die vorkommenden, in die „cahiers" aufgenommenen Gegenstände, unter denen die durch das schreiende Geldbedürfniß zur Erneuerung des Krieges herbeigeführte abermalige Veräußerung von Domänen wohl den ersten Platz einnahm, eine Commission von zwölf Deputirten niederzusetzen. Wenn auch der König, in einem noch nicht ganz erstickten Rechtsgefühle anfänglich gegen diesen Vorschlag war, [31] so wurde er doch bald für denselben gewonnen.

[31] „Contrarium cum initio placuisset..." (Thuan. Hist. Lib. LXIII.)

Obgleich, bei der hierauf erfolgten Abstimmung, die drei Stände, nach Baudrillart, „in einem Moment der Ermattung oder der Hingerissenheit" sich dafür erklärten, auf diese Weise das Gewicht der Berathungen und Beschließungen von vierhundert in einen Ausschuß von nur zwölf Deputirten zu legen, so erhob sich doch Bodin mit aller Macht seines patriotischen, juridischen und historischen Bewußtseins gegen diese Maßregel. Wir können, bei der Beschränktheit des Raumes, von vielen Momenten seines trefflichen Amendements nur anführen, daß die Autorität des ganzen parlamentarischen Körpers vernichtet würde, wenn in eine so kleine Zahl von Abgeordneten gelegt, die, für so unbestechlich man sie auch halten möchte, doch leichtlich durch die Anwesenheit des Königs eingeschüchtert oder durch die Insinuationen der Hofleute getäuscht werden könnten (vel praesentia Regis terreri, et aulicorum prensationibus decipi possent): wie denn Ludwig XI., welcher die Könige von Frankreich zur absoluten Macht erhoben, mit Hülfe Weniger, denen er den Namen und das Ansehen der Reichsstände beigelegt, das Reich, so lange er gelebt, nach Willkühr regiert hätte u. s. w. Diese Gründe brachten bald den ganzen Drittstand und endlich die Majorität der Reichsstände selbst dahin, den Vorschlag zu verwerfen und wenn Bodin auf diese Weise auch nicht die Erneuerung des Bürgerkrieges abwendete, so verhinderte er doch die Veräußerung der Domänen. „Daher sah der König", lassen wir de Thou wieder erzählen, „Bodin, den er außerordentlich liebte und wegen seiner seltenen Gelehrsamkeit und seiner großen und mannigfaltigen Erfahrung (ob multam variarum rerum experientiam) gern bei Tafel hörte, von dieser Zeit an nicht mehr mit so wohlwollendem Auge an. Denn er hatte erfahren, daß durch ihn die

---

Ich glaube hierdurch auf den Sinn des oben (S. 139.) von Pasquier dem Könige beigelegten Lobes „königlicher und seiner würdigen Hochherzigkeit" geführt worden zu sein; wenn mir auch die weitere Motivirung desselben dunkel bleibt, da ich namentlich von einem Edicte gegen Evokationen nichts weiß. Der Sinn, welchen ich in Übereinstimmung mit dem hier Erzählten dem Citat aus Pasquier unterlege, ist, daß Heinrich III. in einer Velleität von Gerechtigkeits- und Freisinn die vorgeschlagene Maßregel — der Evokation gewissermaßen von dem ganzen Parlamentskörper auf einen engern Ausschuß desselben — mißbilligte.

Stände von ihrem ersten Beschlusse abgewendet worden wären und welchen Ausschlag er hierin zur Veränderung ihrer Gesinnungen gegeben hätte (et ea in re quantum ad circumagenda ordinum ingenia momenti haberet)." [32] In dem seinem Werke über den Staat vorangeschickten lateinischen Briefe an Pibrac (Vido Fabro franz. Guy oder Gui du Faur) sagt er, nach dem diesen gestreuten Weihrauch, sich gleichfalls beräuchernd, nicht ohne Wahrheit: „Denn die Geschichte selbst hat es klar gemacht, wie ich, an die französischen Generalstaaten gesendet, für das Wohl des Volks gegen den Einfluß der Mächtigeren (aduersus potentiorum opes) nicht ohne Lebensgefahr gekämpft, von Allen zuerst gegen die Erneuerung der bürgerlichen Kriege heftigen Widerstand erhoben habe und dann die Veranlassung gewesen bin, daß nicht aus der Zahl der Deputirten eine Cooptation Einiger erfolgte, welche der Abstimmung über die Anträge des Volks (populi rogationibus) beiwohnten. Denn obschon dies, weil es einen populären und schönen Anschein hatte, von allen Ständen einstimmig beschlossen worden war, so war es doch dem Nutzen des Volks sehr fern: daher ich, zu dem geistlichen und adeligen Stande gesendet, auf den Beschluß unsers Standes, dieselben von dem vorgeschlagenen und durchgegangenen Votum abgebracht habe. Da aber, unter dem Vorwande, das Volk zu erleichtern, (auch) proponirt worden war, die Domä-

---

[32] Thuan. Hist. loc. cit., Mézeray, Hist. du regne de Henri III. (aus seiner groß. Gesch.), Alais 1844. T. I, P. 323—327.; Baudrillard P. 116—127., welcher bei Gelegenheit des nicht durchgegangenen Zusatzes „sans guerre" sagt: „Concession stérile, il est vrai! Mais n'est-ce rien pour Bodin que d'avoir stipulé le dernier en faveur de la conciliation, et rendu son nom inséparable de la dernière tentative de tolérance et d'humanité? Le reproche d'impuissance, adressé en parail cas, témoigne plutôt de l'ingratitude de l'histoire que d'une fausse vue de la part de ceux sur lesquels il tombe. Il faut que la justice ait raison en dépit des événements qui semblent la démentir, si elle veut avoir un jour raison des événements eux-mêmes. La persistance obstinée du vrai et du bien ne les expose à des défaites que pour leur ménager plus tard le succès. Sans Lhôpital, Bodin et quelques sages obstinés qui échouent, aurions-nous eu Henri IV. qui devait réussir?"

nen (praedia publica) meistbietend (sub hasta) zu verkaufen und so die Einnahmen zu vermehren (tributa duplicare) und dies auf alle mögliche Weise durchzusetzen versucht wurde, so trat ich so eifrig dagegen auf, daß der König, da er nichts erlangen konnte, in Gegenwart.... und vieler Anderen sagte, Bodin sei seinem Interesse nicht allein sehr entgegen, sondern habe auch den Willen und die Gesinnungen seiner Collegen von ihm abgewendet. Doch würde ich, wenn ich auch Prokurator des Königs gewesen wäre, nicht anders gedacht haben, weil, wenn die Milz aufschwillt, das Haupt und die übrigen Glieder nothwendig in Verzehrung gerathen. Was sollte dann der Abgeordnete des Volks thun?" — Der i. J. 1584 erfolgte Tod des Herzogs von Anjou führte Bodin wieder nach Laon, wo er schon 1576 eine Anstellung in der Magistratur erhalten hatte und 1587 zum königlichen General-Prokurator ernannt wurde. Da dieses Amt ihn ebenso ganz besonders an das königliche Interesse band, als seine toleranten, mehr als liberalreligiösen Grundsätze ihn von der Ligue entfernt hielten, welche der oben (Bd. II, S. 559 f.) angeführte Mord der Guisen zum wildesten Fanatismus aufgeflammt hatte: so ist sein Anschluß an dieselbe um so auffallender. Wohl mag die ihm, dem stets der Ketzerei Verdächtigen, besonders nahe Furcht ihn zu diesem Schritte getrieben und er sein politisches Gewissen mit der Distinktion von Rebellion und Revolution beschwichtigt haben: da nämlich die Erhebung so vieler Städte und Parlamente für das Haus Guise nicht Rebellion, sondern Revolution sei. Denn nach de Thou (Lib. XCIV.), erklärte er in einer an das Volk gehaltenen Rede, „um Skrupel aus den Gewissen und Furcht aus den Gemüthern zu entfernen, der in höchster Übereinstimmung erfolgte Abfall so vieler Städte könne nicht Rebellion genannt werden, auch eine Strafe, welche des Beispiels halber, auf wenige Schuldige falle, eine so große Menge verdienen; indem er den König noch der Treulosigkeit und der Heuchelei beschuldigte".

So mit Bodin bekannt geworden, können wir uns zu seinen politischen Ansichten wenden, die wir, wie bemerkt, schon im sechsten, „De statu rerum publicarum" überschriebenen Capitel seines Werkes über das geschichtliche Studium, summa-

risch zusammengezogen gefunden haben. „Da es drei Formen der Regierungen giebt; nämlich die eines Einzigen, die Mehrerer und die Aller: so müssen wir uns nicht nur befleißigen, die mangelhaften Staatsformen zu vermeiden, sondern auch die beste zu wählen. Verderblich ist die Tyrannei eines Einzigen, schlimmer die Mehrerer oder die Oligarchie; aber die schlimmste aller ist die ungeordnete Macht der Menge, welche die Griechen Ochlokratie genannt haben und der Cicero den Namen sogar der Tyrannei gegeben hat. Diese Form steht der Anarchie zunächst: ein Staat, in dem Keiner gehorcht und Keiner befiehlt, in dem weder die guten Handlungen ihre Belohnung, noch die schlechten ihre Bestrafung finden. Wenn wir eine solche Form verwerfen, so müssen wir entweder die Demokratie, oder die Aristokratie oder die Monarchie wählen. Ich möchte glauben, daß nichts über die Demokratie zu sagen wäre, wenn es nicht zahlreiche Meinungen zu ihren Gunsten gäbe. Macchiavelli, z. B., zeigt sich durch viele Beweise und Argumente überzeugt, daß diese Form die beste ist. Indeß verdient er darin geringen Glauben, um so mehr, als man ihn selbst die Grundlage seiner eigenen Argumentation erschüttern sieht. [33] In seiner Lehre vom Fürsten beginnt er mit der Anerkennung zweier Staatsformen, der Monarchie und der Republik. Derselbe Verfasser behauptet, in seinen Untersuchungen über Livius, daß die Republik Venedig über jeder andern Regierungsform stehe .... Der der Demokratie gegebene Vorzug ist eine Meinung, der entgegengesetzt, welche die Philosophen, Geschichtschreiber und größten Männer immer angenommen haben ..." Noch bestimmter, als wir es oben (S. 23 und 199.) bei Calvin und Hotman gefunden haben, für eine gemischte Staatsverfassung sich erklärend, sagt er: „Wie die verschiedensten Stimmen durch ihren Akkord die Harmonie hervorbringen, so wird ein gesundes Urtheil in einem Staate nicht jene demokratische Gleichheit oder vielmehr Gleichförmigkeit ertragen können. Aber Dank den obern und niedern Klassen und einer Zwischenordnung, der Staat findet in einer glücklichen Verbindung der Gegensätze einen bewunderungs-

---

[33] Ich glaube auf diesen Widerspruch schon S. 162. gewiesen zu haben.

würdigen Akkord. Die Geißel aller Regierungen ist, daß Die, welche die Gleichheit in einem gewissen Grade haben, behaupten, daß sie in allen Punkten in der Ungleichheit gehalten werden und daß Die, welche in gewissen Beziehungen untergeordnet sind, nach allen Arten der Gleichheit trachten. Wer vermöchte aber, bei der großen Ungleichheit der Naturen und der Fähigkeiten, eine gleiche Theilung der Autorität, des Ansehens, der Ehren und der obrigkeitlichen Würden zu bewirken? Das hieße das Leben (le vivre) gleich abmessen, den Kindern, Erwachsenen, Greisen, Starken und Kranken dieselben Kleider geben und sich einbilden, durch ein solches Mittel die wirkliche Gleichheit aufrecht zu halten." [34]

Nun zu dem Werke Bodin's: „Die sechs Bücher über den Staat" [35] selbst übergehend, bemerken wir, daß wir, bei seiner, ohne seine Vorrede, seine Dedication und die ihm folgende, fast gleich wichtige „Apologie" über tausend enggedruckte Octavseiten einnehmenden Stärke, keine vollständige Analyse von ihm geben können, sondern für dieselbe auf Baudrillart verweisen. Indeß glauben wir Dem, was wir über dieses Werk zu sagen haben, die Charakteristik vorausschicken zu müssen, welche de Thou über dasselbe und seinen Verfasser in wenigen, feinen Strichen giebt. Er sagt, seinen eigenen Landsleuten einen treffenden Seitenhieb gebend und unsere

---

[34] Baudrillart P. 153—156. Die ausgezeichnete, mir etwas dunkele Stelle lautet: „Le fléau de tous les gouvernements, c'est que ceux qui ont l'égalité en une mesure prétendent qu'ils sont de tous points tenus dans l'inégalité, et que ceux qui sont inférieurs à quelques égards prétendent à tous les genres d'égalité." Ich glaube es dahin verstehen zu müssen, daß die etwas Gleichgestellten sich damit nicht begnügen und daß die etwas Untergeordneten nach völliger Gleichheit trachten. (?)

[35] „Les six livres de la Republique de J. Bodin Angeuin. Ensemble vne Apologie de René Herpin. A Paris. 1583." Das auf der Rückseite des Titels abgedruckte königliche Privilegium ist vom 12. August 1576. Bodin hat selbst das Werk 1584 in's Latein. übersetzt. — Nur zu wahr habe ich gefunden, was Hallam (Introduct. to the Literat. of Europe in the fifteenth, sixteenth and seventeenth centuries. Vol. II, London 1839. P. 214.) von Bodin sagt, daß seine Beweisführungen (argumentative part) in seiner Gelehrsamkeit fast ersäuft (drowned) wären.

oben (S. 378.) gemachte Andeutung bestätigend: „Er veröffentlichte in französischer Sprache über den Staat ein großes Werk (opus magnum), in welchem er, wie er von seinem aus allen Gattungen der Wissenschaften ihm nicht angeflogenen, sondern von ihnen durchdrungenen Geiste (non tincti sed imbuti ingenii) ein glaubwürdiges Zeugniß gab, so Einigen, welche ein richtiges Urtheil haben, sich nicht ganz von dem seiner Nation angeborenen Fehler der Ostentation frei zeigte.“ (Lib. CXVII.)

Bodin's französische an Pibrac gerichtete Vorrede, welche, wie die ihr folgende lateinische, ohne Seitenzahlen gedruckt ist, beginnt: „Weil die Erhaltung der König- und Kaiserreiche und aller Völker, nächst Gott, von den guten Fürsten und weisen Statthaltern abhängt, so ist es wohl recht, Monseigneur, daß Jeder sie unterstützt, sei es um ihre Macht aufrecht zu halten, oder ihre heiligen Gesetze in Vollziehung zu bringen, oder durch Worte und Schriften, welche zum Wohle Aller und eines jeden Einzelnen führen, ihre Unterthanen anzuweisen (ployer). Und wenn dies immer für Alle gut und schön ist, so ist es uns jetzt mehr, als je, nützlich. Denn so lange als das Schiff unsers Staats mit günstigem Winde segelte, dachte man bloß“ — nur zu deutliche Anspielung auf die von Katharina von Medicis eingeführten italienischen Sitten! — „an den Genuß einer festen und sichern Ruhe, mit allen den Farcen, Mummereien und Maskeraden, welche die in Vergnügungen aller Art versunkenen Menschen ersinnen können. Aber seitdem der ungestüme Sturm das Schiff unsers Staats mit solcher Heftigkeit bewegt hat, daß selbst der Patron und die Piloten von beständiger Arbeit ermattet sind, müssen die Passagiere wohl die Hand anlegen........ Daher habe ich meines Theils, da ich nichts besser kann, die Abhandlung über den Staat unternommen, und zwar in der Volkssprache (langue populaire), theils weil die Quellen der lateinischen Sprache fast versiecht sind und ganz vertrocknen werden, wenn die durch die bürgerlichen Kriege verursachte Barbarei länger dauert, theils um besser von allen ächten (naturels) Franzosen verstanden zu werden. Ich rede von denen, welche dieses Reich in seinem früheren Glanze, da es noch in seinen Waffen und Ge-

setzen blühte, sehen wollen. Oder wenn es nie einen so blühenden Staat gegeben hat oder je geben wird, der, nach unserer flüssigen, Alles fortreißenden Natur, nicht alterte, so muß man wenigstens so verfahren, daß die Veränderung, so weit es geschehen kann, sanft (doux) und nicht heftig und blutig sei.... Denen, welche die Kürze suchen, wird es scheinen, daß ich zu lang bin. Die Anderen aber werden mich zu kurz finden: da das Werk nicht so lang sein kann, daß es nicht im Verhältniß zur Würde des fast unermeßlichen Gegenstandes, sehr kurz ist. Und nichts desto weniger giebt es unter einer Million von Büchern, die wir in allen Wissenschaften haben, kaum drei oder vier über den Staat, der doch der Fürst aller Wissenschaften ist. Denn Plato und Aristoteles haben ihre politischen Abhandlungen so kurz gefaßt, daß sie ihren Lesern mehr einen Appetit danach zurückgelassen, als sie gesättigt haben: wozu noch kommt, daß die Erfahrung seit den zweitausend Jahren oder ungefähr, da sie geschrieben haben, uns mit den Augen sehen gemacht und mit dem Finger darauf gestoßen hat, daß die politische Wissenschaft damals noch in sehr dicker Finsterniß verhüllt war. Plato gesteht, daß sie so dunkel war, daß man in ihr fast nichts sähe, und wenn es Einige gab, welche sich auf die Behandlung der Staatsangelegenheiten verstanden, so nannte man sie vorzugsweise die Weisen, wie Plutarch sagt." Die neueren Schriftsteller finden noch weniger Gnade bei Bodin, der, wie Baudrillart (P. 224.) nicht mit Unrecht sagt, „mehr aus Übermuth (outrecuidance), als aus Demuth sündigt und, wie später Montesquieu von der mühsamen Frucht seiner Forschungen, gern ausrufen möchte: Eine ohne Mutter gezeugte Nachkommenschaft!" So fährt er unmittelbar fort: „Denn Die, welche seitdem.... darüber geschrieben und die Angelegenheiten der Welt ohne Kenntniß der Gesetze und selbst des öffentlichen Rechts..... abgehandelt haben[36], diese haben, sage ich, die heiligen My-

---

[36] „Car ceux qui depuis en ont escrit à veue de pays, et discouru des affaires du monde sans aucune congnoissance des loix, et mesmement du droit public qui demeure en arriere pour le profit qu'on tire du particulier..."

sterien der politischen Philosophie profanirt; was Gelegenheit gegeben hat, blühende Staaten in Unruhe zu setzen und umzustürzen. Wir haben z. B. einen Macchiavelli, welcher bei den Mäklern (couratiers) der Tyrannei im Schwange gewesen ist und den Paul Jove (Paolo Giovio), ob er ihn gleich unter die ausgezeichneten Männer zählt, nichts desto weniger einen Atheisten und mit den Wissenschaften unbekannt nennt. Was den Atheismus betrifft, so rühmt er (M.) selbst ihn in seinen Schriften, und in Betreff der Wissenschaft glaube ich, daß Die, welche gewohnt sind, die hohen Staatsangelegenheiten gelehrt zu untersuchen, verständig abzuwägen und subtil zu lösen, darin übereinstimmen, daß er nie auch nur die Untiefen der politischen Wissenschaft sondirt (qu'il n'a iamais sondé le gué de la science Politique), welche nicht in tyrannischen Ränken besteht, die er in allen Winkeln Italiens aufgelesen und wie ein süßes Gift in sein Buch vom Fürsten eingebracht hat. In welchem Buche er den treulosesten Priestersohn" (Cäsar Borgia, Sohn des Papstes Alexanders VI.), „den es je gab, bis zum Himmel erhebt und als Muster aller Fürsten darstellt; welcher doch mit allen seinen Feinheiten von dem hohen und schlüpfrigen Felsen seiner Tyrannei, auf dem er sein Nest gebaut hatte, glücklich hinabgestürzt und endlich als ein Lumpenhund (belistre) der Gewalt und dem Gelächter seiner Feinde hingegeben worden ist. Wie es seitdem den andern Fürsten, welche seiner Fährte gefolgt sind und seine schönen Regeln beobachtet haben, gegangen ist. Denn er hat die Gottlosigkeit und die Ungerechtigkeit für die beiden Grundpfeiler des Staats erklärt und die Religion als mit demselben im Widerspruch getadelt....... Es ist daher in der Politik eine sehr plumpe Ungeschicklichkeit (une incongruité bien lourde) und von gefährlichen Folgen, den Fürsten Regeln der Ungerechtigkeit anzugeben, um durch Tyrannei ihre Macht zu sichern, da doch dieselbe keinen umstürzenderen Grund hat..." Wider das andere Extrem sich wendend sagt Bodin: „Es giebt aber noch andere, ganz entgegengesetzte und direkte Feinde der Fürsten, nicht weniger schädlich und vielleicht noch gefährlicher, welche, unter dem Schleier einer Erleichterung von Lasten und der Volksfreiheit, die Unterthanen gegen ihre an-

gestammten Fürsten zum Aufstand bringen und einer zügellosen Anarchie, schlimmer als die stärkste Tyrannei, die Thüre öffnen. Dies sind zwei Klassen von Menschen, welche durch ganz entgegengesetzte Schriften und Mittel zum Ruin der Staaten sich verschwören; nicht sowohl aus Bosheit, als aus Unwissenheit in Staatsangelegenheiten, die ich mich bemüht habe, in diesem Werke aufzuhellen." In gleicher Mäßigung des modernen, nur, wie schon (S. 145.) bemerkt frommen Liberalismus und Constitutionalismus hält Bodin in der folgenden, ebenfalls an Pibrac gerichteten lateinischen Vorrede dem Despotismus und dem Radikalismus die Waage. „Doch wundere ich mich, daß es Einige giebt, welche glauben, daß ich der Macht eines Einzigen mehr zuschreibe, als es einem rechten Staatsbürger (fortem in Republica civem) geziemt: da ich doch oft, wie an andern Orten, so namentlich im ersten Buche und achten Capitel meines Staats kein Bedenken getragen habe, zuerst von Allen und zwar unter den gefährlichsten Zeitumständen, Diejenigen zu widerlegen, welche für die Erweiterung des fiscalischen Rechts und der Regalien stimmten, weil sie den Königen eine über göttliche und Naturgesetze hinausgehende, unbeschränkte Gewalt beilegten. Was kann aber populärer sein, als was ich zu schreiben gewagt habe, daß es nämlich nicht einmal den Königen gestattet sei, ohne völlige (summa) Übereinstimmung der Bürger Auflagen aufzulegen? Oder, was ich ebenfalls geschrieben habe, daß die Fürsten durch ein stärkeres Band, als die ihrer Herrschaft unterworfenen Bürger, an die göttlichen und Naturgesetze gebunden, daß auch sie, wie die andern Bürger, Verträgen (pactis conventis) unterworfen sind? Gegen welche unbeschränkte Gewalt doch fast alle Lehrer der Rechtswissenschaft gelehrt haben." Doch erklärt er sich mit gleicher Bestimmtheit wie in der ersten Vorrede gegen den andern Abweg: „Als ich aber die Unterthanen überall gegen die Fürsten sich bewaffnen, auch Bücher, gleich Brandfackeln, um die Staaten in Flammen zu setzen, öffentlich an's Licht treten sah, durch welche wir gelehrt werden, daß die von Gott dem Menschengeschlechte gegebenen Fürsten, unterdem Vorwande der Tyrannei, vom Throne gestürzt und daß die Könige nicht von ihrem Geschlechte, son-

dern von dem Willen des Volks zu erlangen gesucht werden müßten und als ich endlich wahrnahm, wie diese Lehren die Grundlagen nicht bloß dieses Reichs, sondern auch aller Staaten wankend machten: da bestritt ich, daß es irgend einem rechtschaffenen Manne, oder guten Bürger zukomme, seinen, wenn auch tyrannischen Fürsten auf irgend welchem Rechtsgrunde zu beeinträchtigen (ulla ratione violare), da zeigte ich, daß dieses Gericht Gott und andern Fürsten zu überlassen sei und begründete dies sowohl durch göttliche und menschliche Gesetze und Zeugnisse, als auch durch andere nothwendige Argumente." Und am Schlusse: „Und wie ich königliche Reichthümer und Ehren der Wohlfahrt des Volks nachgesetzt habe, so habe ich in Schrift und Rede Die verwünscht (execratus sum), welche unter dem Deckmantel der Tyrannei Hand an ihre Fürsten zu legen, über Königswahlen nach Abstimmung durch das Volk Gesetzesvorschläge bekannt zu machen und den Händen rechtmäßiger Fürsten das Scepter zu entreißen versuchen". — Wenn wir bedenken, daß Bodin diese seine so eben ausgesprochenen politischen und seine freien religiösen Ansichten, nachdem er ihnen unter sehr schwierigen und Gefahr drohenden Umständen treu geblieben war, durch seinen Anschluß an die Ligue offenkundig und thatsächlich verläugnete: so könnten wir unwillkührlich an den Fatalismus erinnert werden, welchem der französische Calvinismus in seiner politischen Färbung erlag. Und dennoch findet sich ein bedeutender, diese Erinnerung sehr schwächender Unterschied zum Vortheil des französischen Calvinismus und zum Nachtheil Bodin's. Denn während jener nur allmälig, durch eine fast vierzigjährige verhängnißvolle Verkettung von außer ihm liegenden Einwirkungen auf die abweichende Bahn geführt wurde: hatte dieser nur wenige Jahre, bevor die furchtbare Verbindung ihr Haupt erhob, Ansichten bekämpft, die er von derselben so allgemein, so gleichmäßig ausgesprochen fand und eine Umkehr und Inconsequenz ohne allen sie vermittelnden Übergang gezeigt, hatte sich vom freisinnigsten, wenigstens äußerlich, dem fanatischesten Katholicismus zugekehrt!

Kaum ist es möglich, sich entschiedener, als Bodin, für das unbeschränkteste monarchische Princip auszusprechen: „Ganz

so, wie der Papst, nach dem Ausspruche der Canonisten, nie die Hände sich bindet, kann der souveräne Fürst, auch wenn er es wollte, nicht die seinigen sich binden. Auch sehen wir am Schlusse der Edicte und Verordnungen die Worte: Denn so ist unser Wille (car tel est nostre Plaisir), um zu verstehen zu geben, daß die Gesetze des souveränen Fürsten, wenn auch auf guten und lebendigen Gründen beruhend (fondees en bonnes et viues raisons), nichts desto weniger von seinem bloßen und freien Willen abhängen." Doch seien alle Fürsten der Erde den göttlichen und natürlichen Gesetzen unterworfen, denen sie, ohne sich der Verletzung der göttlichen Majestät schuldig zu machen, nicht zuwider handeln dürfen. Wohl aber könne der Fürst die von ihm beschworenen Gesetze, ohne Einwilligung seiner Unterthanen, aufheben, wenn die Ursache dieser Gesetze nicht mehr vorhanden sei, nach dem Grundsatze: Cessante causa, cessat effectus.[37] — Es sei weder einem einzelnen Unterthanen, noch allen Unterthanen insgesammt erlaubt, sich an der Ehre und dem Leben des Monarchen, sei es thätlich oder auf dem Wege des Rechts (par voye de iustice) zu vergreifen; auch wenn er aller nennbaren Bosheit, Gottlosigkeit und Grausamkeit sich schuldig gemacht haben sollte. Und dies sei nicht nach menschlichen Gesetzen, sondern nach Aussprüchen der heiligen Schrift verboten. So sei, nach Baruch 1. und Jeremias 29, 7., auch für Nebukadnezar zu beten, den Juden geboten und dieser, Jeremias 25, 9., von Gott sein Diener genannt worden. Er sagt, mit unverkennbarer Hinweisung auf die uns bekannten staatsgefährlichen protestantischen Schriften: „Die Einwürfe und frivolen Argumente Derer, welche das Gegentheil behaupten, zu beantworten, wäre verlorene Zeit; sondern ganz so, wie Der, welcher an dem Dasein eines Gottes zweifelt, verdient, daß man, ohne Beweisgründe anzuwenden, ihn die Strafe der Gesetze empfinden lasse, so Die, welche eine so klare Sache in Zweifel gezogen, ja sogar in gedruckten Büchern veröffentlicht haben, daß die Unterthanen gegen ihren tyrannischen Fürsten mit Recht die Waffen ergreifen und ihn

[37] Livre 1er, Chap. 8. De la souueraineté. P. 132—134.

auf irgend eine Weise zum Tode bringen dürfen: obschon ihre bedeutendsten und gelehrtesten Theologen (Martin Luther, Calvin zu Johannes und Instit. Lib. IV, cap. ult., sect. 31.) behaupten, daß es nie erlaubt sei, gegen seinen Fürsten sich zu empören, geschweige denn, ihn zu tödten; wofern es nicht auf besonderes Gebot Gottes geschehe, wie wir es von Jehu haben, welcher, mit dem ausdrücklichen Befehl, das Geschlecht Ahab's zu tödten, von Gott erwählt und von dem Propheten zum Könige gesalbt wurde ..... Wir lesen auch, daß die deutschen protestantischen Fürsten, ehe sie die Waffen gegen den Kaiser ergriffen, bei Luther anfragten, ob dies erlaubt sei und er freimüthig antwortete, daß es nicht erlaubt sei, welche Tyrannei oder Gottlosigkeit man auch vorgäbe. Es wurde ihm aber nicht geglaubt, daher auch der Ausgang elend war..." Das göttliche Gesetz sage, daß Der, welcher seinem Vater oder seiner Mutter geflucht hat, mit dem Tode bestraft werden solle. „Nun ist der Landesfürst als von Gott eingesetzt und gesandt stets geheiligter, und muß unverletzlicher sein, als der Vater, und ich behaupte daher, daß dem Unterthanen nie gestattet ist, gegen seinen souveränen Fürsten, welch' ein böser und grausamer Tyrann er auch sei, Etwas zu unternehmen. Wohl aber ist es ihm erlaubt, in Sachen, die gegen das Gesetz Gottes oder der Natur sind, dem Fürsten den Gehorsam zu versagen, zu fliehen, sich zu verbergen, den Streichen auszuweichen und eher den Tod zu leiden, als sein Leben oder seine Ehre anzugreifen. O wie viele Tyrannen gäbe es, wenn es erlaubt wäre, sie zu tödten! Wer zu viele Auflagen erhebt, wäre nach der Meinung des großen Haufens Tyrann; wer gegen den Willen des Volks Etwas befiehlt, wäre, nach der Definition des Aristoteles, Tyrann; wer für die Sicherheit seines Lebens Leibwachen hätte, wäre Tyrann; wer die gegen den Staat Verschworenen hinrichten ließe, wäre Tyrann. Und wie wären so die guten Fürsten ihres Lebens sicher! Nicht, daß ich sagen will, daß es nicht den andern Fürsten gestattet sei, die Tyrannen mit Waffengewalt zu verfolgen; aber dies kommt nicht dem Unterthanen zu." [38] — Von den drei Staatsformen der

[38] Livre second, Chap. 5. S'il est licite d'attenter à la personne du tyran, et apres sa mort annuler et casser ses ordonnances. P. 302—307.

Monarchie, der Aristokratie und der Demokratie gilt ihm nicht allein die erste als die unbedingt beste, sondern er erklärt sich auch entschieden gegen irgend eine Beschränkung der Macht des Monarchen durch seine Unterwerfung unter die Stände oder einen Senat. Denn dann hätte die Souveränität keinen sichern Grund und es erfolgte eine „populäre Verwirrung (vne confusion populaire) oder elende Anarchie, eine Pest der Staaten. Dies muß man wohl erwägen und sich nicht bei den schönen Reden Derer aufhalten, welche die Unterthanen glauben machen, daß es nothwendig ist, die Monarchen dem Volke zu unterwerfen, und zu bewirken, daß sie ihren Fürsten das Gesetz geben, da dies der Ruin nicht bloß der Monarchien, sondern auch der Unterthanen ist." Auch die Unterwerfung des Fürsten unter seine eigenen Gesetze, „d. h. unter seinen Willen, von dem die bürgerlichen Gesetze abhängen" verwirft er als etwas „von Natur ganz Unmögliches". Nur den göttlichen und Naturgesetzen sei der Fürst unterworfen. „Unter jenem Vorwande und in einer so schlecht verdauten Meinung (opinion mal digeree) bewirken sie eine Mengung und Verwirrung der bürgerlichen Gesetze mit denen der Natur und beider zusammen mit den Gesetzen Gottes, so daß sie glauben, daß, wenn der Fürst Mord, Diebstahl oder Hurerei verbietet, dies das Gesetz des Fürsten sei." [39]

Die Freisinnigkeit Bodin's zeigt sich auf eine ganz eigenthümliche Weise: da er, nach seiner schon oben (S. 380.) angegebenen Theorie der Mischung der Gegensätze, will, „daß der weise König sein Reich harmonisch regiere; indem er nämlich die Edeln und die Bürger, die Reichen und die Armen mit Schonung und Milde (doucement) in einander mische; doch mit der klugen Berücksichtigung, daß die Edeln einigen Vorzug über die Bürger behalten". Denn die Bürger fühlten sich alle geehrt „wenn sie in dem Sohne eines armen Arztes den Canzler eines großen Reiches und in einem armen Soldaten einen Connetable sähen; wie man es in der Person von Bertrand du Gueslin und in der von Michael de l'Hos-

---

[39] Liv. sixieme. Chap. 4. De la comparaison des trois republiques legitimes, c'est à sçavoir de l'estat populaire, Aristocratique et Royal, et que la puissance Royale est la meilleur, P. 965.

pital gesehen habe".[40] Damit hängt denn zusammen, daß unser Verfasser die Regierungsmaximen von der Staatsform unterscheidet. Diese könne z. B. als rein monarchisch mit jenen als demokratisch oder volksthümlich bestehen: „wenn nämlich der Fürst die Stellen, Ämter und Pfründen den Armen eben sowohl wie den Reichen, den Bürgern eben sowohl wie den Edeln ertheilt", während „im Gegentheil, wenn die Majorität der Bürger die Souveränität besitzt und das Volk die Ehrenämter, Besoldungen und Pfründen nur den Edeln giebt, wie es in Rom bis zu dem Canulejischen Gesetze geschah, die Staatsform demokratisch, die Regierung aber aristokratisch ist", wie wieder „wenn der Adel die Herrschaft hat und die Ehrenämter und Wohlthaten von ihm ohne Ansehen der Person den Armen und Bürgern wie den Reichen und Vornehmen gegeben werden, die Staatsform aristokratisch, die Regierung aber demokratisch sein wird". Bodin weiß sich eben so viel mit dieser, wie er sie selbst ausgiebt, weder von den Alten, noch von den Neuern berührten, und ihm allein gehörenden Theorie, als er die mit ihr streitende von drei scharf aus einander gehaltenen Staatsformen verwirft und sagt: „Alle oben erwähnten Verkehrtheiten (absurdités) kommen daher, daß Aristoteles die Regierungsmaximen für die Form eines Staats genommen hat"[41]. — In Hinsicht seiner Ansichten über Religions- und Gewissensfreiheit sehen wir Bodin einen noch eigenthümlicheren und über seine Zeit sich erhebenden Standpunkt einnehmen: „Und ganz so wie die stärkste Tyrannei nicht so elend ist, als die Anarchie, so ist der stärkste Aber-

---

[40] Livre sixieme. Chap. 6. De la iustice distributiue, commutatiue et harmonique, et quelle proportion il y a d'icelles à l'estat Royal, Aristocratique et Populaire. P. 1054 et suiv. — Ich kann daher nicht mit Hallam's (loc. cit. P. 228.) bei dieser Gelegenheit ausgesprochenem Tadel übereinstimmen: „It must be observed, that he does not acknowledge the possibility of a mixed government; a singular error, which, of course, vitiates his reasonings.."

[41] So glaube ich, im Zusammenhange mit dem Übrigen: „Toutes les absurdités susdites resultent de ce qu'Aristote a pris la forme de gouuerner pour l'estat d'une Republique" übersetzen zu müssen. (Livre second, Chap. 7. De l'estat populaire. P. 338.)

glaube lange nicht so verabscheuungswürdig als der Atheismus. Man muß daher, wenn man die wahre Religion nicht einführen kann, das größere Übel fliehen. Aber man wundert sich ohne Grund, warum es zur Zeit des Theodosius, ungeachtet der damals bestehenden Sekten, keine bürgerlichen Kriege gab: denn es waren, nach der Angabe Tertullian's und Epiphanius', damals deren wenigstens hundert, welche sich einander das Gegengewicht hielten. Nun giebt es, bei Empörungen und Aufruhr, nichts Gefährlicheres, als wenn die Unterthanen, sei es nun in der Politik, oder in der Religion, oder in Betreff der Gesetze und Gewohnheiten in zwei Meinungen getheilt sind, wie wieder, wenn es Unterthanen von mehreren Meinungen giebt, die Einen den Frieden vermitteln und die Andern, welche sich sonst nie unter sich vereinigen würden, vereinigen." [42]

Baudrillart macht (P. 304 sq.) die sehr richtige und unserer Reaktion, nach dem von ihr so ganz übersehenen „Allzuscharf macht schartig" besonders empfehlenswerthe Bewerkung, wie es ein natürlicher, aber gefährlicher Irrthum der meisten Vertheidiger des Princips der absoluten Souveränität sei, nur daran zu denken, dasselbe zu verstärken, anstatt es durch die Gesammtheit (l'ensemble) der Institutionen zu modificiren. „Im Namen einer mehr unbeugsamen, als verständigen Logik wollen sie, daß in dem demokratischen Staate Alles demokratisch, in der Monarchie Alles monarchisch, in der Aristokratie Alles aristokratisch sei. Sonderbares Mittel, ein Princip dadurch zu retten, daß man es seinem Abhange überläßt und es noch dazu mit dem ganzen Gewichte seiner Institutionen an denselben stürzt (que de l'abandonner à sa pente et de l'y précipiter encore de tout le poids des institutions)!.... Bodin, welcher an die königliche Souveränität glaubt, hütet sich wohl, sie für unfehlbar auszurufen, wie Rousseau die Volkssouveränität... und denkt daher an einen Körper, welcher, so zu sagen, die Vernunft des souveränen Willens ist." Dieser Körper ist ihm der Senat, den er an mehreren Stellen Parlament nennt. „Es ist lange nicht so gefähr-

---

[42] Livre quatrieme. Chap. 7. P. 655.

lich", erklärt er, „einen schlechten Fürsten und einen guten Rath (conseil), als einen von einem schlechten Rath geführten Fürsten zu haben..... Nichts autorisirt die Gesetze und die Verordnungen eines Fürsten, eines Volkes, einer Herrschaft (seigneurie) mehr, als sie durch den Rath (advis) eines weisen Conseils, eines Senats gehen zu lassen." Nach Anführung eines Zuges Carls V., oder des Weisen von Frankreich, da er den Ständen erklärt habe, sie berufen zu haben, um ihren Rath zu hören und sich zu bessern (corriger), wenn er irgend Etwas gethan hätte, was er nicht hätte thun sollen, fährt Bodin fort: „Denn die Unterthanen, wenn sie sehen, daß die Edicte und Verordnungen gegen die Beschlüsse des Senats durchgegangen sind, werden dahin geführt, sie zu verachten und aus der Verachtung der Gesetze und Verordnungen fließt die der obrigkeitlichen Personen und hierauf die offene Rebellion gegen die Fürsten, welche den Umsturz der Staaten nach sich zieht...." Er führt diese gewiß gesunden Ansichten bis zu Folgerungen aus, deren Auffallendes die Geschichte mildert: „Und daher wollte Ludwig XI., daß sein Sohn Carl VIII. nicht mehr als drei Worte Latein lernte.... damit er sich berathen ließe; wohl wissend, daß Die, welche eine gute Meinung von ihrer Fähigkeit haben, Alles nur nach ihrem Kopfe thun; was jenen König, wie er selbst nachher gestand, an den Rand des Abgrundes gebracht hatte. Auch ist es ausgemacht, daß das Wissen (le sçavoir) eines Fürsten, wenn nicht von einer sehr seltenen und außerordentlichen Tugend begleitet, wie ein gefährliches Messer in der Hand eines Wüthenden (furieux) ist und daß es nichts mehr zu fürchten giebt, als ein von Ungerechtigkeit begleitetes und mit Macht bewaffnetes Wissen. Es hat, außer in Dem was zum Kriegswesen gehört, kaum einen unwissenderen Fürsten, als Trajan, gegeben und kaum einen gelehrteren, als Nero, und doch hatte dieser an Grausamkeit und jener an Güte nicht seines Gleichen, dieser verachtete und jener ehrte seinen Senat." (P. 343 sq.)

Auch das Widerstandsrecht findet bei Bodin Anerkennung. Doch geht er von den angeführten, namentlich calvinischen Publicisten darin weit ab, daß nicht die Ungesetzlichkeit, sondern die Ungerechtigkeit der frischen That,

das geforderte Verbrechen, dieses Recht begründe. Die Achtung der Gesetzlichkeit ist ihm, nach Baudrillart (P. 313.), eine Pflicht des Souveräns, eine Pflicht der Klugheit und des Gewissens, aber keine bindende und unverletzliche Verpflichtung, welche den Unterthanen ein Recht gebe. Der Souverän allein entscheide über die Gesetzlichkeit, da Der, welcher das Princip des Gesetzes sei, das Gesetz auch verändern dürfe. Wir können diese Ansichten nicht in der vor uns liegenden Ausdehnung, sondern nur in einzelnen Sätzen geben. „Was die Edicte (lettres de commandement) betrifft, welche nur auf das einfache Faktum gehen, ohne dem Gerichtshofe (dem Parlamente) das Erkenntniß ihres Rechtsgrundes beizulegen, so ist es nicht ohne Schwierigkeit, wenn der Gerichtshof, nach dem Wortlaute der Edicte von dem Faktum unterrichtet, sie, obgleich ungerecht, eintragen (verifier) oder vollziehen muß. Aber die Schwierigkeit ist noch größer, wenn die Edicte dem Gerichtshofe die Machtvollkommenheit weder über das Faktum, noch über den Rechtsgrund des Octroyirten beilegen und doch bestimmte Befehle enthalten. Denn zuweilen bitten die Fürsten die Gerichtshöfe in besondern lettres de cachet, mit welchen sie ihre ungerechten Edicte begleiten und oft werden (umgekehrt) die Bitten von Befehlen begleitet: Wir bitten euch und nichts desto weniger befehlen wir.[43] Worin der Fürst seiner Majestät Eintrag

---

[43] Bei der Dunkelheit und Unbeholfenheit der Übersetzung folgt hier für Kundigere der Rechtsgeschichte: „Mais quant aux lettres de commandement, qui ne portent que la question du faict simple, sans attribuer la congnoissance au Magistrat du merite d'icelles, il n'est pas sans difficulté, si le Magistrat estant informé du faict, comme il estoit porté par la teneur des lettres, les doit verifier ou executer estant iniustes: et la difficulté est encore plus grande quand les lettres n'attribuent puissance au Magistrat, ny du faict, ny du merite de l'ottroy: et mesmement s'il y a mandement expres. Car quelquefois les Princes vsent de prieres enuers les Magistrats, par lettres particulieres de cachet, pour accompagner les lettres de commandement iniustes: et bien souuent és lettres patentes les prieres sont accompagnees de commandements ..." (P. 413.) Es handelt sich also um octroyirte königliche Edicte, Verordnungen u. s. w., welche, um Gesetzeskraft zu erlangen, zur Einregistrirung an die Parlamente gesendet werden. Da wird von den beiden Fäl-

thut, wenn die Sache gerecht, oder dem Gesetze Gottes und der Natur, wenn sie ungerecht ist. Denn nie darf die Behörde gebeten, um ihre Pflicht zu erfüllen, noch die Bitte zurückgenommen werden (despriè), damit sie nicht etwas Unrechtes oder Unehrenhaftes thue, wie Cato der Censor sagte. Dazu kommt, daß der Befehl mit den Bitten unverträglich ist. Um daher diesen Punkt in's Klare zu bringen, darf der Gerichtshof, wenn die Edicte des Fürsten ihn weder das Faktum, noch den Rechtsgrund wissen lassen, sondern ihm bloß deren Vollziehung aufgeben, wenn sie notorisch falsch, oder nichtig oder gegen die Gesetze der Natur sind, von ihnen keine Kenntniß nehmen. Wie wenn der Fürst der Behörde beföhle, Unschuldige oder Kinder tödten zu lassen..... Denn der Fürst darf nicht die geheiligten Schranken der Gesetze Gottes und der Natur überschreiten und zerbrechen...." Unser Verfasser führt nun das Gesetz des Kaisers Theodosius des Großen an, welches, wie wir (Bd. II, S. 516.) gesehen haben, den Blutedicten Carls IX. in der Bourgogne entgegengehalten wurde: „Er hatte auf das Verlangen des heil. Ambrosius ein Gesetz gegeben, durch welches er wollte, daß die Vollziehung seiner Patentbriefe und Verordnungen dreißig Tage nach ihrer Bekanntmachung aufgeschoben würden (tenus en souffrance), wenn sie dahin gingen, Einige strenger, als gewöhnlich, zu bestrafen...." Endlich geht bei Bodin das Widerstandsrecht dahin aus, daß die Magistratspersonen eher ihre Stellen niederzulegen hätten, als ein ungerechtes und der natürlichen Vernunft widersprechendes Edict zu bestätigen (vérifier) und führt davon mehrere Beispiele aus der Geschichte an. Doch modificirt er auch diese Regel (wie denn überhaupt seine Sätze reich an Modifikationen sind, welche zu so verschiedenen, ja ganz entgegengesetzten Urtheilen über seine eigentlichen Meinungen Anlaß gegeben haben). Denn er sagt, nach der Bemer-

len geredet, daß diese Edicte den Gerichtshöfen zum (wohl nur formellen) Erkenntniß gleichzeitig vorgelegt werden, oder nicht. In diesem Falle ist der Grund der Verweigerung noch stärker und mir nicht einleuchtend, warum dieser Fall schwieriger sein sollte. In beiden Fällen wird gebeten und befohlen und diese Befehle werden, wie wir (Bd. II, S. 104.) gesehen haben, in „Lettres de jussion" gegeben oder eingeschärft.

kung, daß ein solcher passiver Widerstand aus einem sehr entschlossenen Hirne (d'un cerueau bien resolu) komme, welches nur wenigen Weisen und Verständigen beiwohne, die sich immer in geringerer Zahl, als die Andern befinden: „In einem solchen Falle", wenn nämlich das Edict, dessen Gerechtigkeit von einer Magistratsperson in Zweifel gezogen, von den Meisten aber, deren Beruf es ist die Edicte zu bestätigen, gebilligt worden ist, „ist dieselbe nicht verpflichtet...., ihre Stelle niederzulegen: da man, wenn es gestattet wäre, eher sein Amt aufzugeben, als ein von den Andern genehmigtes Edict durchgehen zu lassen, allen Unterthanen einen gefährlichen Ausgang öffnen würde, die Edicte des Fürsten zu verwerfen." Vielleicht erfolgte diese Modifikation bei Bodin in der Erinnerung an die öfteren Remonstrationen des Pariser Parlaments, die, wie wir oben (Bd. II, S. 323.) zu bemerken, Gelegenheit gefunden haben, zuweilen nur ein formelles Bewahrmittel des amtlichen oder auch papierenen Gewissens waren und einen querelenartigen Charakter annahmen.[44]

Zum Schlusse bemerken wir, daß Bodin gegen das Ende seines von bewunderungswürdiger Belesenheit zeugenden Werkes eine sehr interessante und tief eingehende Vergleichung der genannten drei Regierungsformen giebt[45], in welche wir ihm nicht folgen können. Die Demokratie hat, nach ihm, nur einen scheinbar schönen Glanz und die Gründe für sie gleichen den Spinnweben, welche sehr fein sind, aber wenig Stärke haben. Die ihr angerühmte natürliche Freiheit werde dadurch widerlegt, daß es in keiner andern Staatsform so viele Gesetze, so viele Magistratspersonen, so viele Controlleure gebe. Besser sei die Aristokratie, wegen ihres „löblichen und gewünschten Mittelmaßes zwischen der Demokratie und Monarchie". Aber dasselbe wäre doch kein wirkliches und diese Staatsform beständigen Schwankungen unterworfen. Da die

---

[44] Livre troisieme, Chap. 4. De l'obéissance que doit le Magistrat aux loix et au Prince souuerain. P. 413—421.

[45] Livre sixieme, Chap. 4. De la comparaison des trois republiques legitimes, c'est à sçauoir de l'estat populaire, Aristocratique et Royale et que la puissance Royale est la meilleure. P. 937 sq.

Zahl der Schlechten die der Guten stets übertreffe, so gleiche die Aristokratie, wie die Demokratie, einem Teiche, in welchem das in dasselbe geschüttete Salz seine Kraft verliere. Die Nachtheile und Vorzüge der Monarchie mit gleicher Freimüthigkeit abwägend, haben ihm doch, wie schon bemerkt, diese das Übergewicht. Auf die eben erwähnte Minderzahl der Guten wieder zurückkommend, bei der es nur zu oft geschehe, daß der beste und tugendhafteste Theil sich nach dem Gefallen „eines unverschämten Tribuns oder eines stirndreisten Schwätzers" unter die Majorität beugen müsse, erklärt er, daß der Souverän weise und geschäftskundige Männer da aussuchen könne, wo die Demokratie und Aristokratie genöthigt wäre, Weise und Thoren zugleich in den Rath und zu Würden anzunehmen. Die Würde des Diktators, dessen Befehl nach Livius (Lib. VI.) in dem republikanischen Rom immer für ein Orakelspruch (pro numine) gegolten habe, wäre auch ein starkes Argument für die monarchische Verfassung.

Hiernach und nach dem vorher von Bodin Gesagten und aus seinem Werke Mitgetheilten könnten wir uns allerdings darüber wundern, wie der Jesuit Keller, an den oben (S. 364.) citirten Stellen seiner Schrift unsern Verfasser mit Mariana in Betreff der Zuläßlichkeit des Tyrannenmordes zusammenzustellen vermochte. Wir müssen aber gestehen, daß diese Zusammenstellung keineswegs ganz unberechtigt ist. Denn Bodin hat in dem oben (S. 388.) citirten Capitel über die Zulässigkeit eines Attentats auf die Person des Tyrannen, nach seiner Definition des Tyrannen, als eines Menschen, „welcher sich eigenmächtig (de sa propre autorité), ohne Wahl, Successionsrecht, Loos (sort), gerechten Krieg oder besondere Berufung Gottes zum souveränen Fürsten macht", allerdings erklärt, daß derselbe den Tod verdiene. (P. 297 sq.) Aber außerdem daß der berühmte Publicist, wie wir schon aus jenem Capitel gezeigt haben, diese seine bedenkliche Lehre bis fast zur Unschädlichkeit selbst schwächt, vernichtet er sie beinahe durch eine Menge von Ausnahmen und Distinktionen, von denen wir, da wir nicht auf sie alle eingehen können, nur nachstehende anführen. Wenn der Tyrann sich seiner Macht entäußere und dem Volke übergebe, um von demselben verurtheilt

zu werden, so finde eine solche Ausnahme statt; nicht aber, wenn er, wie Sulla, welcher sich an der Spitze einer Armee zum Diktator habe ernennen lassen, wie Cosmo von Medicis u. s. w., nachdem er dasselbe seiner Macht entkleidet, genöthigt habe, ihn zum Souverän zu wählen, da dann diese Wahl eine erzwungene wäre. Da aber die Zeit seine Nachfolger zu rechtmäßigen Souveränen mache, so könne, was von dem Tyrannenmord gesagt sei, nicht auf diese Anwendung finden: wie denn überhaupt der Königsmord entschieden verdammt werde und tyrannischer König (Roy tyran) ein Widerspruch im Beisatze sei. Bodin spricht sich bei dieser Gelegenheit für ein in solchem Falle geltendes Verjährungsrecht und gegen die Staatslehre aus, nach welcher die Souveränität entweder gar nicht, oder nicht vor hundert Jahren verjähren kann. Er trifft hier Languet nach Dem, was von ihm (S. 312.) gegen die Präscription angeführt worden ist, wenn derselbe dies auch später bedeutend modificirt. Eine andere, eine Ausnahme bedingende Distinktion findet Bodin zwischen dem souveränen Landesherrn und einem fremden Fürsten auf der einen Seite und zwischen den eigenen und fremden Unterthanen auf der andern. „Denn es ist ein großer Unterschied zu sagen, daß der Tyrann mit Recht von einem fremden Fürsten oder von seinem Unterthanen getödtet werden kann. Und wie es für einen Jeden, wer er auch sei, sehr schön und passend ist, wenn die Pforte der Gerechtigkeit verschlossen, thatsächlich die Güter, die Ehre und das Leben der Unterdrückten zu vertheidigen (wie Moses that, als er, da er kein anderes Rechtsmittel sah, seinen Bruder schlagen sah): eben so schön und herrlich ist es an einem Fürsten, die Waffen zu ergreifen, um ein durch die Grausamkeit eines Tyrannen ungerechter Weise unterdrücktes Volk zu rächen...“ Bei den Unterthanen sei aber zu unterscheiden, ob der Fürst unumschränkt (absolument) souverän oder ob er es nicht sei. Den ersten Fall läßt Bodin, wohl weil schon durch das oben Gesagte entschieden, unbeantwortet, für den zweiten frage es sich, ob die Souveränität bei dem Volke oder bei den Optimaten sich befinde. In beiden Fällen stimmt Bodin dafür, daß gegen den Tyrannen entweder auf gesetzlichem Wege oder, wenn un-

ausführbar, mit offener Gewalt eingeschritten werde. (P. 299—301.) So schrumpft die gefährliche Theorie allerdings sehr und fast dahin zusammen, daß sie, da nach Baudrillart (P. 295.) ein Tyrann, wie ihn Bodin als des Todes würdig schildert, kaum gefunden werden kann, ganz zu nichts wird. Das Gleiche kann leider nicht von calvinischen, noch weit weniger aber von katholischen Publicisten gesagt werden. Daher wir denn Keller's Zusammenstellung Bodin's mit Mariana als einen ganz verfehlten Versuch der Reinigung des Ordens von der auf ihm schwer lastenden Anklage durch gehässige Retorsion erklären müssen.

Eben so verfehlt ist der Versuch des uns schon bekannten Capefigue, Bodin mit den gefährlichen Geistern jener Zeit zusammenzustellen.[46] Auch dieser Versuch kann nicht unsere oben ausgesprochene Überzeugung wankend machen, daß in Bodin und seiner Schrift uns ein mächtiges und weit hinausreichendes katholisches Correktiv gegen jesuitische oder überhaupt ultramontane staatsgefährliche Lehren entgegentritt.

§. 20.

Wirkung und Correktiv der Ideen und der Litteratur des politischen französischen Calvinismus und Rückblick.

Da der politische französische Calvinismus in seinen anti-

---

[46] Hist. de la Réforme, de la Ligue et du Règne de Henri IV. Bruxelles, 1834. T. I, p. 238 sq. „L'école protestante produisit des résultats remarquables et des livres plus remarquables encore; je ne parle pas seulement de cet immense mouvement de rénovation que la réforme seconda, de ces puissans travaux de Scaliger, d'OEcolampade, de Mélanchton, de Luther lui-même; j'entends ici la direction politique que ces recherches reçurent. Il en reste encore de beaux monumens: plus tard, j'analyserai la république de Bodin; elle me paraît l'expression la plus complète de ce vaste progrès de l'esprit qui marche en avant. Avec sa méthode si rationelle et si nette, Bodin dissertait sur les avantages et les inconvéniens du système monarchique, et l'éloge à peine dissimulé de la république indique des opinions libres et des sentimens inconnus aux époques antérieures." Im Gegentheil zeigt B. eine Vorliebe für die monarchische Verfassung. Die Analyse seiner „république" habe ich weder in dem angeführten Bande, noch in dem ganzen Werke gefunden.

monarchischen Vorstellungen und Schriften aus dem Leben und der Geschichte hervorgegangen ist, so läßt sich seine Rückwirkung nur schwer angeben. Indeß hat er unzweifelhaft eine solche nach beiden entgegengesetzten Seiten gehabt. Daß er, so ausgeprägt und weithin verbreitet, einerseits abstoßend und anderseits anziehend auf die Katholiken wirkte, war natürlich und haben wir schon gesehen. Namentlich wissen wir, daß sie seine Pamphlete theils zu heftigen Angriffen auf ihn, theils zur Rechtfertigung ihrer eigenen, noch weit stärkeren und unwürdigeren Ausfälle auf die Krone und deren derzeitige Träger benutzten. Schwieriger ist es aber, seine Wirkung auf die Calvinisten selbst nachzuweisen. Und zwar um so schwieriger, als Das, was wir von jenen Vorstellungen und Schriften gesagt haben, nur der, vielleicht eben so verstärkte, als verstärkend zurückwirkende Widerhall der Gedanken und Empfindungen vieler, wenn nicht der meisten französischen Calvinisten war und als etwas Selbstverständliches unerörtert gelassen wurde. Auch bahnen sich mächtige Gedanken und Empfindungen nur langsam und unvermerkt, aber desto sicherer, ihren Weg und so bemerken wir, daß wir die Wirkungen der Schriften von Hotman und Languet erst im schottischen Presbyterianismus und englischen Puritanismus recht deutlich sehen werden.

Wenn wir auch nicht vermögen, gegen das Gefährliche und gleichsam sich Überstürzende calvinischer politischen Lehren und Vorstellungen ein calvinisches Correktiv, von der Bedeutung desjenigen aufzuweisen, welches wir bei Bodin auf katholischer Seite gefunden haben, so vernehmen wir doch auch von Calvinisten belehrende, warnende und mißbilligende Stimmen, die wir als solches geltend zu machen und im geschichtlichen Rückblick nicht unbeachtet zu lassen haben. Das unzweifelhaft schwerere Gewicht des katholischen Correktivs dürfte vielleicht dadurch, daß Bodin's zweideutiger Katholicismus durch den entschiedenen Calvinismus dieser Reformirten hoch aufgewogen wurde, etwas ausgeglichen werden.

In dieser Beziehung wiegt der uns schon bekannte La Noue den katholischen Bodin weit auf. Mit derselben Freimüthigkeit, welche ihn, wie oben (Bd. I, S. 691.) bemerkt, seiner Partei vorwerfen ließ, daß sie über dem Kriege für die

Religion die Religion vergessen hätte und mit dem Patriotismus und der sittlichen Indignation welche, wie gleichfalls dort erwähnt, ihn das „arme, verfaulte, in seinen Grundfesten erschütterte und aller es aufrecht haltenden Tugenden beraubte Frankreich“ beseufzen ließ, hielt er demselben vor, daß es in den unglücklichen bürgerlichen Kriegen auf sicherem Wege sei, sich selbst zu zerfleischen: „So wird dieser große Körper sich in mehrere Theile zerstückeln, für deren Schutz Diejenigen, welche sie an sich reißen, benachbarte Protektoren suchen, die mit ihnen am Meisten in den von ihnen angenommenen Meinungen sympathisiren. Betrachte ich dies in der Nähe, so finde ich, daß kein Zustand elender, zerrütteter und verworrener sein kann..... Da wird ein Fürst einer Provinz, ein Magnat (Seigneur) einiger Städte sich bemächtigen. Mehrere Hauptstädte werden Aristokratien bilden, andere zu Republiken sich aufwerfen. Unter dem Adel werden alle Arten von oligarchischen und monarchischen Staatsformen sich erheben.... Alle denkbaren Verschiedenheiten der Verfassungen, Neigungen und Charaktere werden Kriege und tödtliche Spaltungen herbeiführen, die nur mit unserm und unserer Kinder Verderben aufhören werden.“ Als einzige Mittel gegen diese schon tief eingerissenen Übel nennt La Noue die Einheit der königlichen Macht, die Rückkehr zur Ordnung und Sittlichkeit und — eben so seiner Zeit voraus-, als von den Gnesiocalvinisten abgehend — die Gewissensfreiheit. „Es giebt viele rechtschaffene Leute auf beiden Seiten, welche, die Wiederherstellung der Ordnung und die Erhaltung des Staats wünschend, meine Meinung nicht verwerfen werden.“ Er empfiehlt nun Wachsamkeit, Sorgfalt, die Zwistigkeiten unter den Magnaten zu verhindern, die Mißbräuche zu bekämpfen und fährt fort: „Es giebt noch eine andere Hauptregel (souverain précepte), ohne welche alle andere wenig nützen, nämlich ein Mittel zu finden, die religiösen Differenzen, ohne zu den Waffen zu schreiten, zu ordnen (pourvoir aux différends de la religion). Denn, wenn der bürgerliche Krieg nicht verbannt wird, so ist es Thorheit, von Restauration zu reden; um so mehr, als er dem Lande, den Sitten, den Gesetzen und den Menschen in sechs Monaten mehr Schaden bringt, als in sechs Jahren gehoben

werden kann. Unter seinen andern Früchten hat er die gebracht, eine Million Epikureer und Libertiner erzeugt zu haben. Nächstdem hat er die meisten Franzosen so wild und grausam gemacht, daß sie von Schaafen in Tiger umgewandelt worden sind. Diese Gründe sollten mehr als hinlänglich sein, in einem Jeden, welcher nur einen Funken Gewissen und Liebe hat, den Wunsch zu erregen, daß durch gelinde und friedliche Mittel die Eintracht unter uns zurückgeführt werde. So lange als die Zwietracht unsere Degen außer der Scheide hält, thun wir nichts Anderes, als ein neues Reich von Gottlosigkeit und Ungerechtigkeit aufrichten.... Der Einwurf, den man hier gewöhnlich macht, ist, wie es unmöglich sei, daß zwei Religionen in einem und demselben Staate bestehen, und wenn man Die, welche dies behaupten, nach der Ursache befragt, so geben sie den unter denselben herrschenden Gegensatz, welcher beständige Zwistigkeiten erzeuge, an. Aber ich frage sie, ob das Laster und die Tugend, die Guten und die Schlechten nicht auch einander entgegen sind und ob man als Abhülfe dagegen ein Reich zu den Waffen rufen muß." Und indem er die Geschichte der ersten Jahrhunderte des Christenthums zum Zeugen anruft, setzt er hinzu: „Zur Zeit der guten Kaiser Constantin und Theodosius und als die großen Bischöfe St.-Augustinus und St.-Ambrosius die Welt erleuchteten, sah man da nicht im römischen Reich Heiden, Juden und Arianer, welche die wahren Christen genöthigt waren, nach ihren Lehren und Gewissen leben zu lassen, ohne daß wegen dieser Verschiedenheiten Kriege und heftige Verfolgungen entbrannten?" [1] „Da Alle bekennen", läßt der treffliche Mann

---

[1] Gegen diesen Zustand der religiösen Duldsamkeit in den Zeiten jener „guten" Kaiser und „großen" Bischöfe könnte ich die Geschichte reden lassen. Aber auch Possevin verdient in seiner Schrift gegen die La Noue's einige Beachtung. Nicht sowohl wegen der bekannten katholischen Argumente wider die Toleranz, von denen wir schon oben (Bd. II, S. 375 f.) einige unsers Jesuiten angeführt haben und welchen wir die von ihm aus den biblischen Geschichten abgeleiteten von Elias, Josias, Jehu, Petrus, welcher Ananias und Sapphira getödtet und von Paulus, der den falschen Propheten mit Blindheit geschlagen habe, hinzufügen könnten, sondern wegen der gleich folgenden rein geschichtlichen Ausführung: „Und Arius wurde mit seinen Anhängern auf Verlangen der Synode

wie Hoffnungsstrahlen durch sein Nachtgemälde dringen, „einen und denselben Gott anzubeten und zum Heiland einen und denselben Christus zu haben,... so sollte eine solche Bruderliebe unter ihnen herrschen, daß sie allen Haß, alle Grausamkeit und Kriege aufgäben und sich versöhnten..... Ich denke, daß Die, welche in der Seele einen Eindruck von Religion haben, sich besänftigen lassen und daß Denen, welchen noch Rachegefühl im Herzen wohnt, dasselbe durch das vergossene Blut gestillt wird." „Diese großen Gedanken", sagt Baudrillart,[2] dem wir sie aus der uns leider nicht vorliegenden Schrift des trefflichen Mannes entnehmen, „diese Sicherheit des politischen Taktes, diese bewunderungswürdige Mischung

---

von Nicäa von dem Kaiser Constantin dem Ersten in's Exil verbannt. Aber nicht von diesem Kaiser allein, sondern auch von andern, die Augustinus anführt, wurden die strengsten Gesetze gegen die Ketzer gegeben, die der einzige Julian der Abtrünnige, weil er abtrünnig war, begünstigte. Denn Theodosius, Valentinian und Martian und viele andere fromme Kaiser befahlen von Zeit zu Zeit, daß die Ketzer theils mit Verbannung, theils mit Geißelung, theils aber auch mit dem Tode bestraft würden; zu geschweigen der Gesetze der Kirche, aller Aussprüche der Väter, die sich auf das Bestimmteste gegen diese Pest erklärten." (Theorema et cautio de Theorematibus politicis et militaribus Nuae Galli. P. 4—7.) Dieser Schrift angehängt ist eine gleiche Widerlegung der La Noue's von Peter Coret (Coretus), Canonicus in Tournai († 1602): „Defensio veritatis.." betitelt, von der Cap. VI. „Mendacium est, Constantinum et Theodosium, sapientissimos et potentissimos Imperatores, Paganos, Judaeos et Arrianos, suae quemque disciplinae et conscientiae permisisse." überschrieben ist.

[2] P. 102—106. aus La Noue's „Discours politiques et militaires", welche La Noue in der anfänglich sehr harten fünfjährigen spanischen Gefangenschaft, in die er 1580 gerathen war, schrieb. Diese Gefangenschaft erklärt wohl die Anmerk. 1. gerügten Ungenauigkeiten, welche aber den „Discours" nichts von dem Werthe nehmen, den sie für unsere Geschichte haben namentlich der 26ste, letzte und zugleich umfangsreichste, welcher, als „Mémoires de L. N." bekannt, besonders gedruckt und von mir oft citirt ist. — Über diesen hervorragenden calvinischen Charakter, von dem Mézeray sagt: „le sage L. N., dont la seule tête ne valoit pas moins qu'une armée" und daß er an den niederländischen Angelegenheiten mit so reinen Absichten sich thätig gezeigt hätte, „que Monsieur" (der Herzog von Alençon, zuletzt von Anjou) „avoit accoutumé de dire qu'il ne connoissoit que lui d'homme de bien parmi les huguenots" (Hist. de Henri III., T. I, p. 179 und 411.) s. den betreffenden Art. in der Fr. Prot.

des Sittenlehrers und des Kriegers, diese Zartheit der Seele (tendresse d'âme) in einem Manne, den sein unbeugsamer Charakter und sein unerschrockener Muth berühmt gemacht haben, bilden eine der originalsten und reinsten Gestalten, die man anführen kann, sicherlich die schönste in dieser Zeit nach l'Hospital. Die politischen und militärischen Reden stellen in Betreff des geistigen Aufschwungs des Gedankens (l'élévation spiritualiste de la pensée) und des politischen Scharfsinns der Bemerkungen, ihren Verfasser in den ersten Rang der Publicisten."

Das bei La Noue Gefundene muß allerdings als ein Correktivmittel angesehen werden, welches bloß indirekt wirkte und nur in ferner Beziehung zu der staatswissenschaftlichen Litteratur des politischen französischen Calvinismus stand. Von ihr scheint überhaupt von Seiten der französischen Reformirten anfänglich keine merkliche Kunde genommen worden zu sein; geschweige denn, daß sie durch besonders stimmberechtigte Glieder oder gar durch ihre Kirche die in ihr enthaltenen Lehren, wenn auch nur mit diplomatischer Vorsicht, zu vertreten oder zu vertheidigen versucht hätten. Und hierdurch unterscheiden sie sich, nach dem oben (S. 357.) Bemerkten, wesentlich von den Katholiken und wir glauben so hierin ein wenigstens beziehungsweises und negatives Correktivmittel zu erkennen. Jene Kenntnißnahme zeigte sich erst später, als die Religionskriege einem prekären Frieden gewichen, an die Stelle blutiger Verfolgungen, langsame Quälereien, in Edicten, Arrêts und Verordnungen des Königs, des Staatsraths und der Gerichtshöfe getreten waren. Da ließen sich von Seiten der französischen Calvinisten über ihre politische Litteratur und besonders deren berühmteste Schriften manche mißbilligende Stimmen vernehmen. Wenn wir auch in denselben ein Correktivmittel erkennen, so dürfen wir uns doch nicht verhehlen, daß, wie schon oben (S. 344.) bemerkt, reine und unreine Beweggründe es mit der Zeit zu Tage gefördert, namentlich das Recht und die Pflicht des Widerstandes, um welche es sich in dieser Litteratur und in dem politischen Calvinismus überhaupt handelte, in Frage gestellt, geläugnet und geradezu bekämpft hatten. Denn bei manchen französischen

Reformirten war es nicht ein Erwachen der Loyalität, welches dies bewirkte, sondern Furcht vor der Macht oder eigensüchtiges Buhlen um die Gunst des Königthums, das sie doch mit ihrem Blute wieder aufrichten geholfen hatten. Was der über ihren Häuptern schwebende Tod auf Schlachtfeldern und Blutgerüsten ihnen nicht beigebracht hatte, brachten ihnen jene abschwächenden und abmattenden Edicte, Arrêts und Verordnungen oder die wärmenden Strahlen der Sonne der königlichen Majestät bei!

Gegen Jurieu's, des berühmten Rotterdamer Predigers, anonyme, die zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts über die französischen Reformirten eingebrochenen Verfolgungen mit lebhaften Farben darstellende Schrift: „La politique du clergé de France. Amsterd. 1680" schrieb der noch berühmtere Jansenist Anton Arnauld gleichfalls anonym „Apologie pour les Catholiques. Liège, 1681/82", mit der Überschrift ihres 3. Capitels: „daß die boshaftesten und die Unterthanen zur Empörung anreizendsten Bücher gegen die Souveränität der Könige von den angeblichen Reformirten geschrieben und von den Katholiken widerlegt worden sind". Wir kennen diese Apologie nur aus der von uns schon angeführten vergleichenden Geschichte des Calvinismus und Papismus Jurieu's, in welcher er dieselbe und ihren Verfasser mit den Worten bezeichnet: „Man erkennt hier leicht den Charakter und den Geist dieses alten Einsiedlers, der, seit einigen Jahren sich versteckt haltend, jenen alten Löwen gleicht, die aus der Tiefe ihrer Hölen ein fürchterliches Gebrüll ausstoßen, durch welches allein sie Etwas von sich merken lassen". Der Calvinist bemerkt, daß, nach Arnauld, es der Katholiken bedurft hätte, um das Gift jener boshaften Bücher aufzudecken und das Wort Gottes wegen des Mißbrauchs zu rächen, den jene aufrührerischen Schriftsteller von ihm machten. Nach der so bestimmten Anklage, daß die calvinische Lehre eine Lehre der Empörung wäre, hätte er (Jurieu) erwartet, daß der Apologist die Reformirten mit Citaten überwältigen und ihre Glaubensbekenntnisse, ihre Synoden und ihre angesehensten Autoren vorbringen würde. Aber dies Alles hätte sich auf zwei bekannte und zwei unbekannte Autoren beschränkt. Jene wären

Buchanan und Pareus und diese ein gewisser unter dem falschen Namen Junius Brutus versteckter und ein anderer noch obscurerer Autor, dessen Werk „de jure Magistratuum in subditos et officio subditorum erga Magistratus" betitelt sei. „Es ist doch sonderbar", führt Jurieu aus der Apologie an, „daß die angeblichen Restauratoren der evangelischen Doktrin gar keinen Eifer gegen die Entstellungen des Wortes Gottes, von denen die Bücher Buchanan's, Brutus' und Anderer voll sind, bewiesen haben. Wenn sie deren Lehre mißbilligten, woher kommt es, daß Keiner von ihnen ihre Widerlegung unternommen hat und daß sie in keiner reformirten Synode verdammt worden sind?" Hierauf antwortet der Rotterdamer Prediger: „Wenn Bücher namenlos sind und von einer ganzen Partei desavouirt werden, so haben sie kein Ansehen. Wenn also diese beiden obscuren und versteckten Autoren die der Ruhe der Staaten und der Sicherheit der Souveräne selbst allerverderblichsten Grundsätze veröffentlicht hätten, so wären wir doch nicht verpflichtet, sie zu vertreten. Der König Jakob hat geargwöhnt, daß dieser Junius Brutus ein Papist wäre, welcher sich unter diesem Namen versteckte, um die Lehre und die Partei der Protestanten gehässig zu machen. Aber es liegt uns sehr wenig daran, daß er Protestant sei oder nicht, als ob unter so Vielen sich nicht zwei oder drei ausgelassene Republikaner befinden könnten. Das ist doch sehr komisch: man beschuldigt uns, die Autorität der Alten zu verwerfen, um unserm Sondergeiste zu folgen und man will, als ob wir auf das Wort irgend Jemandes schwörten, daß wir für die Theologie eines oder zweier neuern Schriftsteller einstehen .... Mit gutem Rechte könnte man, wegen der wenigen Autoritäten, die man uns vorbringt, diese Anklage verwerfen, da drei oder vier auch noch so berühmte Autoren keinen Körper ausmachen. Und von diesen vier hat die Autorität von bloß zweien einigen Werth: da wir die beiden unbekannten, nämlich Junius Brutus und den andern, nicht kennen und sie, wenn ihnen blutdürstige Grundsätze beiwohnen, dieselben aus deren Quelle, dem Papismus, geschöpft haben." Jurieu giebt nun die Lehren Buchanan's und Pareus' summarisch an, weit weniger sie verwerfend, als zu ih

nen sich bekennend, und sie, mit den katholischen verglichen, für unschuldig erklärend; wenn er auch wiederholt bemerkt, daß sie nicht die der reformirten Kirche wären. Dieses bedächtige Einlenken oder Hin- und Hergehen von Seiten eines doch sonst so rücksichtslosen Polemikers ist bedenklich. Das Bedenkliche steigert sich aber bis zum wirklich Verdächtigen, wenn wir finden, daß die erwähnten Lehren mit denen Languet's im Ganzen übereinstimmen, daß Jurieu gleichsam eine Scheidewand zwischen jenen und diesen aufführt, zwischen denen Buchanan's und Pareus' und denen des Junius Brutus, der uns überhaupt als ein Hauptrepräsentant der calvinischen Staatslehren gilt und von der katholischen Polemik als solcher angesehen wird, zwischen den indirekt anerkannten und entschieden abgelehnten Autoren. Der Verdacht des Königs Jakob I. von England, daß Junius Brutus ein verkappter Papist sei, wird von Jurieu und wurde von den französischen Calvinisten überhaupt mit Begierde auf- und der treffliche Languet in diesem Papisten angegriffen. So bezieht Jurieu unbedenklich auf dessen Junius Brutus das Verdammungsurtheil, welches in der National- oder General-Synode von Tonneins (1614) über die, in schaamlos verbreiteten Schriften, namentlich in der schon oben (S. 348.) angeführten Schrift des Jesuiten Suarez, enthaltene „verderbliche Lehre der Jesuiten gegen das Leben, die Staaten und die Autorität der Souveräne“ ausgesprochen wurde. [3]

Die Autorität des Königs von England in Sachen des calvinischen Glaubens war eine sehr schwache und es überhaupt kein gutes Zeichen für den französischen Calvinismus, daß sie demselben so viel galt; mochte dieses Ansehen nun auf Wahrheit und Überzeugung oder auf dem Bedürfniß eines Schutzes beruhen, den er nicht von seiner eigenen Kraft erwartete und an dem er von seiner feindlichen Staatsregierung verzweifeln mußte. Hierüber und über die Veranlassung, daß Jakob I., außer der schon oben (S. 41.) über die Commen-

---

[3] Hist. du Calvinisme et celle du Papisme mises en parallele. Troisieme parti. A Rotterdam, 1683. P. 282—292, und Aymon, Synodes nationaux T. II, p. 38 sq.

tare des Pareus verhängten Verfolgung, auch den Junius Brutus verfolgen ließ, finden wir in einem Briefe aus London v. J. 1622 an den berühmten Gerhard Johann Vossius genaue Nachrichten. Zu Oxford hatte in diesem Jahre ein junger, wegen seines Charakters im guten Rufe stehender, aber die Zeit, in der er lebte, nicht genug berücksichtigender (non satis temporum, in quibus vivimus, observans) Theologe, Namens Knight, in einer Predigt erst allgemeine Sätze vorgetragen, nach welchen er zu befürchten schien, daß die reformirte Religion, welche auch jetzt in England Erschütterungen erlitte, überall gefährdet würde. Nach dieser schon sehr bedenklichen Einleitung war er aber zu der Behauptung gekommen, daß es in solchem Falle den Unterthanen, oder wenigstens den Unterobrigkeiten erlaubt wäre, auch gegen den Willen des widerstrebenden (aliud moliente) Fürsten die wahre Religion und ihren öffentlichen Cultus auf alle mögliche Weise, ja sogar mit den Waffen zu beschützen und hatte, um seine These zu erläutern, hinzugefügt, wie er glaube, daß der König von Frankreich, wenn er, bei der Belagerung einer von den Reformirten besetzten Stadt (wie er denn wirklich gerade in diesem Jahre Montauban belagerte), von der Hand eines Unterthanen fiele, dieses gerechter Weise geschähe. Als dies dem Könige (der Briefschreiber erklärte, nicht zu wissen, auf welche Weise) hinterbracht wurde, ließ er den jungen Mann sogleich gefesselt als Gefangenen sich vorführen, so daß Niemand zweifelte, daß er seine Verwegenheit mit dem Leben büßen würde. Aber er erklärte im Verhör, er habe geglaubt, daß dies die Meinung aller Reformirten wäre und er auch so von deren Lehrern unterwiesen worden sei und führte Pareus in seinen Commentaren zum Briefe an die Römer, Bucanus in den locis communibus und Junius Brutus an. Dies entschuldigte den Jüngling, „noch einen Anfänger in der Theologie", zwar einigermaßen, sprach ihn aber nicht frei, „weil er mehr, als die Autoren gesagt, gefolgert und Lehren daraus abgeleitet hatte". Daher behielt man ihn noch im Gefängniß und unterwarf in der Folge jene Autoren einer Censur der Akademien. Die Oxforder Universität verdammte einige Sätze als irrig, falsch und gottlos, verurtheilte aber nur Pa-

reus' Commentare, öffentlich verbrannt zu werden; was auch mit allen Exemplaren erfolgte, welche man aus den Buchläden und den Bibliotheken der Gelehrten auftreiben konnte. Die Universität von Canterbury indeß übergab auch Buchanan's locos communes und Junius Brutus den Flammen und „brandmarkte ihre Verfasser mit beständiger Infamie". „Mir kam es vor", schreibt der Berichterstatter, „als ob in die Sentenz dieser Universität sich etwas Galle gegen die strengen Bekenner der Genfer Reformation eingemischt hätte; sei es nun, daß dort der Name Puritaner überhaupt verhaßt war oder Viele der Lehre der Remonstranten sich zugewendet hatten." Gleichzeitig erließ der König, wie der Briefschreiber vermuthet, um die Katholiken zu größerer Milde gegen die Reformirten umzustimmen, Verordnungen, nach welchen alle Papisten, welche, wegen des verweigerten Eides der Treue im Gefängnisse sich befanden, in Freiheit zu setzen wären und alle Prediger sich jeglicher öffentlichen Controverse zu enthalten hätten. Dies wurde von Vielen als Vorspiel der spanischen Heirath ausgelegt.[4] — Diese Erzählung wird an einem andern Orte dahin ausgeführt, daß ein Prediger am Palmsonntage des genannten Jahres zu Oxford über Röm. 13, 1. gepredigt und u. A. behauptet habe, wie, wenn der König unrecht verführe (se conduisît mal), die Unterobrigkeiten befugt wären, ihn zurechtzuweisen (de le corriger). Zur Bestätigung dieser Lehre habe er den bekannten, in vielen von uns citirten Schriften und auch oben (S. 75.) vorkommenden Befehl des Kaisers Trajan angeführt. Deshalb vor den Ge-

---

[4] Gerh. Joan. Vossii et clarorum virorum ad eum epistolae. Aug. Vindel. 1691. Clarorum virorum ad eum epp. P. 33—35. Londini XVI. Aug. St. vet. 1622. S. auch Dissertatio prima de libris publica autoritate combustis in (Schelhornii) Amoenit. lit. T. VIII. Francof. et Lips. 1728. P. 490, wonach der Brief von G. R. Doubletius ist. Bucanus (Wilhelm) war Professor an der Akademie von Lausanne und Verfasser von „Institutiones theolog., seu locorum communium Dei verbo et praestantissim. Theolog. orthodoxo consensu exposit. analysis." In der Lehre von der Obrigkeit hatte er die strengsten theokratischen Grundsätze, doch erklärte er sich gegen den bewaffneten Widerstand, mit Verweisung auf die über die Rotte Korah verhängte göttliche Strafe. Tholuck hält daher (Akad. Leben Abth. II, S. 354 f.) die obige Strafe für ungerecht.

richtshof des Vicecanzlers geladen, sei er aufgefordert worden, seine Predigt zu überreichen und er dieser Aufforderung nachgekommen. Auf den Befehl des Königs in London erschienen und dort zur Verantwortung gezogen, habe er diese dem Heidelberger Professor David Pareus zugeschoben, in dessen Commentaren Gleiches gelehrt und jener Befehl Trajan's angeführt worden sei. Der König habe hierauf dem Prediger wegen seiner Jugend und weil er von einem so berühmten Theologen irre geleitet worden sei, verziehen, aber das Buch des Professors in beiden Universitäten und auch zu London verbrennen und die Oxforder Universität noch einige Sätze ausziehen lassen und dieselben, als falsch, aufrührerisch, gottlos und auf Vernichtung der bürgerlichen Ordnung gehend, verdammt. Als die Kunde davon nach Holland gekommen sei, habe man nicht mehr für den König, vorher ein zweiter Salomo genannt, die gleiche Achtung gehabt und es sei von Einigen gesagt worden, der „Vertheidiger des Glaubens“ sei ein Feind des Glaubens geworden. Und der Amsterdamer Prediger, Johann Kloppenburg, habe, bei Gelegenheit des von Henkershand verbrannten Buches von Pareus, unbedenklich gesagt, daß, wenn der König nicht Papist wäre, er ihn im Verdacht hätte, Atheist zu sein. [5]

Die Schwäche des Correktivs, aber mit ihr zugleich die Anerkennung, daß es desselben gar nicht bedurft hätte, finden wir auch in der France Protestante (Art. Languet), nach Anführung des Urtheils des Abbé Lenglet-Dufrenoy, daß die Abhandlung Languet's zu den gefährlichsten Werken in dieser Gattung gehöre: „Gefährlich in der That, aber nur für in der Schule Macchiavelli's gebildete Könige. Welch' großes Unglück für die Völker, wenn man die Welt von den Nero's und Carls IX. befreite! Languet macht es in dieser trefflichen Abhandlung Hotman in dessen Franco-Gallia und la Boëtie in seinem Discurs über die freiwillige Dienstbarkeit streitig. Diese drei

[5] Aus Gerard Brandt, Hist. de la Reform. dans les Pays-Bas. Vol. IV, in Michel de la Roche, Mem. liter. de la Grande-Bretagne. T. XIV. A la Haye, 1723. P. 409—411. — Über Pareus Erklärung von Röm. 13, 1 f. s. Beil. 8.

ausgezeichneten Publicisten gingen ihrer Zeit um mehr als zwei Jahrhunderte voraus; zwischen ihnen und ihren (?) Zeitgenossen befanden sich Ludwig XIV. und die Regentschaft. Unsere Reformirten selbst (man schämt sich, es zu sagen) und, was zu begreifen uns schwer wird, besonders die, welche unter der eisernen Ruthe Ludwigs XIV. seufzten, verdammten Languet's Buch als infam, antichristlich und behaupteten, daß es das Werk eines verkappten Katholiken wäre!"

Wir unterschreiben diese Erklärung nur weil es die Schwäche des von uns gesuchten und gefundenen Correktivs, wenn auch drastisch, ausdrückt und ohne das sogenannte „Widerstandsrecht", auf welches der ganze Streit zurückgeführt werden kann, in seiner so starken Betonung vertreten zu wollen. Wohl aber müssen wir, in dem allein uns hier anliegenden geschichtlichen Interesse, Vielen unserer dasselbe dem kirchlichen und politischen Parteiinteresse opfernden Zeitgenossen die Wahrheit an das Herz legen, daß jenes Recht auch vor der Reformation und vor dem Erscheinen des Calvinismus gelehrt worden und seitdem der Doktrin des passiven Gehorsams stets zur Seite gegangen ist. Ja, daß es, selbst in unserer Zeit bei entschiedensten und lautesten Lehrern dieser Doktrin durch die Gleichgültigkeit, mit welcher sie die Absetzung des Herzogs Carl von Braunschweig hinnahmen, eine wenigstens schweigende Anerkennung gefunden hat!

Näher als die Apologie der France Protestante, steht uns die, welche wir bei dem uns schon durch viele wichtige Citate (Bd. II, S. 2, 335, 347 u. s. w.) bekannten Groen van Prinsterer finden, wenn wir auch sie etwas über das historische in das apologetische und politisch-conservative Interesse hinausgeführt finden. Dessenungeachtet ist uns seine Stimme von Bedeutung; weil die eines wohlunterrichteten und trefflichen Mannes und gründlichen Geschichtsforschers, welchem seine Stellung das seltene Glück beschieden hat, aus den ersten Quellen der mit der unsrigen gleichsam verwachsenen niederländischen Reformationsgeschichte schöpfen zu können. Je mehr wir aber das von ihm in seinen geschichtlichen Vorlesungen „Unglaube und Revolution" in holländischer Sprache Gegebene schätzen, desto mehr müssen wir

dessen durch die nur gelegentliche Veranlassung bedingte Beschränktheit und unsere mangelhafte Kenntniß dieser Sprache bedauern.

Diese Veranlassung war die von dem Verfasser erkannte Nothwendigkeit, sich in seinen Vorlesungen gegen den Vorwurf zu vertheidigen, als habe er, von dem berühmten Haller beeinflußt, den aus der ungläubigen Philosophie hervorgegangenen Liberalismus mit dem wahren und christlichen Liberalismus, als der Grundlage des demokratischen Princips in der Genfer Reformation, vermengt und so ein legitimistisches System gewonnen, welches mehr in die Vorstadt Saint-Germain, als nach Altholland gehöre. Er wendet sich zuerst zu der Frage, ob das demokratische kirchliche Princip die politisch-republikanische Wirkung, die man ihr zuschreibe, gehabt habe. Gegen Haller's gänzliche, aber einem katholischen Convertiten natürliche Verkennung der Reformation erklärt er, daß durch jenes Princip die consistoriale Verfassung bezweckt und diese auch in andere Länder, in denen der Calvinismus die Oberhand gewonnen habe, eingeführt worden sei. Dessenungeachtet sei aber die Genfer Kirchenverfassung nicht eigentlich demokratisch, sondern vielmehr aristokratisch, richtiger aber theokratisch zu nennen. Da die Calvinisten sich nicht von der päpstlichen Tyrannei losgerungen hätten, um sich vor den wechselnden Meinungen einer Majorität zu beugen, sondern um, nach der Richtschnur der Bibel, unter Dem zu leben, der, obschon unsichtbar, durch Wort und Geist ihnen nahe, das Haupt der Gemeinde und der einige König seiner Kirche ist. Übrigens wäre die allerdings republikanische Genfer Kirchenverfassung durch die von derselben ganz unabhängige seit Jahrhunderten bestehende republikanische Verfassung in mehreren Corporationen unterstützt worden und das republikanische Ideal hätte einen vielfachen Reflex auf eine Menge gemeinsamer Beziehungen geworfen, gegen welchen der republikanische Ursprung der Consistorien nur unbedeutend wäre. „Kirche war“, um den Verfasser in freier Übertragung seiner Worte selbst reden zu lassen, „und ist Gesellschaft, aber nicht die Gesellschaft deshalb Kirche und die Identificirung Beider hat Verwirrung verursacht und Schaden angerichtet. Schon Mar-

nix (der Bd. II, S. 197. angeführte Sainte-Aldegonde) „hat mit Bedauern und Mißbilligung bemerkt, daß der bloße Name der Consistorien verhaßt war — bei den Gegnern der Kirche, welche deren pflichtmäßige Beschirmung ihrer Selbstständigkeit gegen aristokratische Eingriffe mit demokratischen Aufwiegelungen auf eine Linie stellten. Der Haß hatte aber noch einen andern, einen tiefern Grund. Wollte man auch die kirchliche Ordnung sich gefallen lassen, so blieb doch die ganze Tendenz (de geheele strekking) des Calvinismus verdächtig. Der republikanische Geist, mit welchem das kleine Genf in Folge der Energie eines Mannes wie Calvin beseelt wurde, hatte sich durch dessen Schüler und Glaubensgenossen andern Ländern mitgetheilt und es bestand bei den Calvinisten eine allerdings republikanische Richtung, die sich auf dem Gebiete der Wissenschaft und in der kirchlichen Controverse äußerte." Dies erklärt der Verfasser, eben so wenig zu verkennen, als daß durch calvinische Gelehrte, wie Languet, Hotman und Andere, Bücher in republikanischem Geiste geschrieben wurden und von diesem Geiste manche Spuren in der Geschichte der französischen Hugenotten und der englischen Puritaner sichtbar waren. Aber es komme nun darauf an, ob der Grund davon in den Calvinisten oder im Calvinismus, in den Bekennern oder im Bekenntniß zu suchen sei. „In den Calvinisten nicht wegen ihres Bekenntnisses, sondern nur in Folge der Umstände, in denen sie sich befanden. Sie lebten in Ländern, welche entweder schon republikanisch waren, oder durch von ihnen (den Calvinisten) ganz unabhängige politische Einflüsse republikanisirt wurden. Sie lebten, ihres Glaubens wegen, durchgehends in Unterdrückung, wurden durch Verfolgung bis auf's Blut oftmals (menigwerf) zur Selbstvertheidigung angereizt (genoopt); konnten also mehr als Andere geneigt sein, im zweifelhaften Widerstande eine rechtmäßige Vertheidigung von Volksrechten zu sehen. Und was den höchst achtungswerthen Languet und seine Gesinnungsgenossen (medestanders) betrifft, so waren sie Protestanten, aber sie waren auch Gelehrte und Kinder ihrer Zeit, welche sich gleich wenig, wie die römisch gesinnten Publicisten immer von den herrschenden Vorurtheilen freigehalten haben, und es ist ungerecht, ihrem

Glauben Verirrungen aufzubürden, welche sie mit den grausamsten Verfolgern desselben gemein hatten. Verirrungen, sage ich: da wir nicht ein Unrecht begehen und in ihnen einen lobenswürdigen christlichen Liberalismus nennen dürfen (mogen), was in Andern, auch nach unserer Ansicht, eine jämmerliche Verwirrung (verwarring) von Begriffen in Beziehung auf die geschichtlichen Grundlagen und das rechtmäßige Dasein (in het wettig aanzijn) der europäischen Reiche gewesen ist. Im Calvinismus aber kann der Grund jener republikanischen Richtung (auch) nicht gesucht werden" und der Verfasser sagt, nach der Bemerkung, daß wenn die Anklage gegen den Calvinismus gerichtet werde, Calvin das Recht zu sprechen habe: „Als Bürger von Genf gab er wohl der Republik den Vorzug, doch darum nicht den Unterthanen (monarchischer Staaten) den Rath, nach den Rechten (freier) Bürger zu streben." Van Prinsterer führt nun aus Buch IV, Cap. 20, §. 8. der Institution Calvin's, „seinem Hauptwerke" (zijn hoofdwerk), die von uns schon oben (S. 12.) citirte Stelle an und beruft sich auf die Stellen in den Bekenntnissen der Calvinisten im Allgemeinen, in denen von den von Gott verordneten Königen und Fürsten gehandelt werde. „Doch wozu von Bekenntnissen und Schriften reden? Calvin war ein gläubiger Christ und Niemand hat sich mehr als er mit Strenge an die Aussprüche der heiligen Schrift gehalten. Von ihm war keine Schriftverdrehung zu Gunsten einer republikanischen Verunstaltung (misvorming) des Staatsrechts zu erwarten. Schriftmäßigkeit war die Loosung des Calvinismus in Allem. Der Standhaftigkeit und dem Muthe der alten Calvinisten und, wenn man will, ihrem christlichen Liberalismus, ihrem hohen Werthe (voortreffelijkeid) überhaupt, lag nicht falsche historische und politische Auffassung, sondern ungeheuchelte Gottesfurcht zum Grunde, die sie vor den weltlichen Mächten mit schuldiger Ehrerbietung furchtlos machte. Erkennen wir die Stütze (steunsel) ihrer Seelenstärke darin, daß ihr Leben mit der Seelenspeise von Gotteswort durch und durch genährt (doorvoed) war und diese sie ebenso gegen niedrigen Knechtssinn (laaghartigheid), wie gegen hochfahrende Selbsterhebung waffnete.

Leiten wir die Unerschrockenheit, die sie eben sowohl auf Schlachtfeldern und in Rathsälen, wie auf Blutgerüsten zeigten, davon ab, daß sie, mit dem Schwerte des Geistes, der Bibel, gewaffnet, vor den Geboten Gottes und den Forderungen (eischen) ihrer Mitsterblichen die Verheißung: Sei getreu bis an den Tod, so will ich dir die Krone des Lebens geben, vor keiner Gefahr erschrecken, keine Gefahr kennen ließ.“ — „Sicherlich hat“, erklärt nun der Verfasser, auf den obigen Vorwurf zurückkehrend und das Zugestandene selbst modificirend, „sicherlich hat die calvinische Lehre nie zu einer Art des Republikanismus geführt. Und nicht nur auf die Lehre, auch auf die That kann ich mich berufen. Vielleicht habe ich schon zuviel zugegeben, als ich sagte, daß die Calvinisten durch die Umstände, in welche sie verwickelt wurden, zu mit der Ehrfurcht vor der Obrigkeit nicht vereinbaren Ideen zuweilen zu sehr verleitet worden sind. Jetzt muß ich bemerklich machen, daß, wie dies (allerdings) bei Einigen der Fall gewesen ist, bei Andern aber nur im geringsten Grade stattgefunden hat. Auch in dieser Hinsicht ist es nöthig, die Vorstellungen, welche wir aus der beglaubigten Geschichte entlehnt haben, zu resumiren. So werden wir bei den Altvordern der Calvinisten in und außer Frankreich über ihre Geduld, Langmüthigkeit, Begierde nach Versöhnung, Enthaltung von Empörung, Einschränkung des Widerstandes in eine, mit dem pflichtschuldigen Bekenntnisse von Gotteswort verbundene Selbstvertheidigung uns verwundern. Und dies um so bemerkenswerther in Männern, die, wie Coligny, mit republikanischen Doktrinen, welche ihnen sehr zu Statten gekommen wären, bekannt waren. Doch es giebt noch jetzt etwas fast ganz Übersehenes. So oft (nämlich) die Calvinisten zum Ergreifen der Waffen gezwungen wurden, hatte sich im Gegensatz zu Denen (unter ihnen), welche sich dazu nicht ohne eine gewisse Beimischung republikanischen Sauerteigs in ihrem Gewissen unbeschwert fühlten, eine andere Partei, die sie Ultra-Calvinisten nannten, gebildet, durch welche, zur Beiseitlassung des Rechtes der Obrigkeit, die weltliche Berücksichtigung zeitlicher Interessen mit dem äußersten Eifer verworfen und

verhindert wurde." [6] Der Verfasser erwähnt nun der uns bekannten Politiker, mit welchem „doppelsinnigen" Namen zarte Gewissen in Frankreich Die bezeichnet, welche politische Überlegung mehr als christliche Einfalt zur Richtschnur gemacht hätten und beruft sich bei diesem Conflikt der Ansichten auf die Schriften „zweier vortrefflichen Männer", La Noue's und Mornay's, auf deren Rathschläge und Handlungen. So wäre es anderswo, so wäre es namentlich in den Niederlanden nicht gewesen. In den Niederlanden, wo bekanntlich der Calvinismus die Oberhand behauptet hätte. „Und was sehen wir dort? Im Allgemeinen, während der ganzen Zeit der Zwiste mit dem Könige, bei den strengen Calvinisten Mäßigung, Selbstbeherrschung, Versöhnlichkeit und Beschränkung (bepaaldelijk), Widerwillen gegen Alles, was dem Gebote: Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat, zu widersprechen schien." Der Verfasser erklärt zwar, die Ausschweifungen von Johann von Nassau und Datheen, die Bilderstürme u. s. w. nicht zu vertheidigen, bemerkt jedoch: „Lassen wir uns aber nicht durch den Schein betrügen. Diese Ausschweifungen waren die Folge der Überzeugung, daß Gott die Wegräumung der Ärgernisse, nach dem in seinem Wort Vorgeschriebenen, beides von dem Volke und der Obrigkeit verlangte, oder, um ein stärkeres Vorbild zu wählen, das Verfahren der schottischen Protestanten mit Maria Stuart, in Verbindung mit der Idee, daß in einem theokratischen Staat (und ein jeder Staat war nach ihrer Ansicht ein solcher) Mord und Ehebruch, auch von Fürsten begangen, nach dem Inhalte des göttlichen Gesetzes bestraft werden müßten. Ich wiederhole, daß ich die Vertheidigung davon nicht auf mich nehme, sondern behaupte nur, daß der Eifer ohne Verstand mit republikanischen Staatsbegriffen nichts gemein hat." Der Verfasser schließt seine für unser geschichtliches Interesse viel zu kurze treffliche Darstellung mit der Widerlegung der oft und noch neuerdings (i. J. 1830 von von

[6] „.... door wie ter zijdestelling van het regt der Overheid, of wereldsche behartiging van tijdelijk belang, met de uiterste nauwgezetheid afgekeurd en tegengehouden werd."

Gerlache in Kammerrede und Schrift) aufgestellten und der Abschwörungsakte von 1581, nach welcher die Fürsten für das Volk geschaffen wären,[7] sich anlehnenden Ansicht, daß das Dogma der Volkssouveränität gewissermaßen aus dem Calvinismus hervorgegangen sei. Die „eifrige Partei" (naauwgezette partij) habe, ungeachtet vieljähriger Leiden, über diesen entscheidenden Schritt, nicht wegen seiner Gefahr, sondern aus Pflichtgefühl, Leid und Bekümmerniß gehabt. Er wäre das Werk Derer gewesen, welche mehr, als den Ultra-Calvinisten lieb, gewohnt waren, unter Anrufung von Gottes Beistand, sich der Hülfe der Politik zu bedienen. Nur aus Rücksicht auf die im Lande noch mächtige katholische Partei hätte man den Grund, welcher allein in den Augen der strengen Reformirten den Abfall zu rechtfertigen vermocht — nämlich die Unmöglichkeit, unter dem Könige Gott nach seinem Wort und Gesetz beharrlich zu dienen — ganz in den Hintergrund und in den Schatten gestellt.[8]

Auch die Gesinnung, der thätige Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten und die vielen Staatsschriften von Duplessis-Mornay können zu dem Correktiv des politischen französischen Calvinismus gerechnet werden, wenn sie auch nicht direkt in dessen Litteratur einschlagen. Wir erinnern an den von uns oben (Bd. II, S. 661.) angeführten schönen Zug, da er selbst gegen den trefflichen La Noue erklärte, daß ihre gemeinsame Sache viel von ihrem Gewichte verlieren würde, wenn man sie mit den politischen der Menschen verbände und, an seinen (daselbst S. 242.) erwähnten

---

[7] Man erstaunt, diese Ansicht in einer von dem berühmten Massillon vor dem Könige Ludwig XIV. über Joh. 6, 5. gehaltenen Predigt zu lesen: „Les grands ne doivent leur élévation qu'aux besoins publics, et loin que les peuples soient faits pour eux, ils ne sont eux-mêmes tout ce qu'ils sont, que pour les peuples.... En un mot, et les Grands et le Prince, ne sont pour ainsi dire, que les hommes du peuple...." Noch Stärkeres findet man bei Fenelon und Bossuet und Ähnliches haben wir oben (S. 308.) von Friedrich dem Großen vernommen.

[8] Ongeloof en Revolutie. Eene reeks van historische Voorlezingen, door Mr. G. Groen van Prinsterer. Leiden, 1847. P. 144—151.

Widerspruch, die durch den Doppelmord der Guisen den Calvinisten gewordene Rettung zu feiern. Andere Züge der Geschichte vorbehaltend, bemerken wir nur, daß, nach dem Urtheile aller Parteien über ihn, es um so mehr auffallen muß, wie der treue Königsdiener so lange für den Verfasser des Junius Brutus gelten konnte. Allein abgesehen davon, daß er, wie in der Beil. 6. auseinander gesetzt, dieser Schrift keinesweges fremd war, war er es auch nicht seiner Haupttendenz, dem Vertheidigungsrechte, welches damals und lange nach ihm ausgezeichnete und treffliche Männer eingenommen hatte. So schrieb Leibnitz, der Vertraute so vieler Fürsten und Großen, nach seiner Erklärung, in diesem Punkte und dem des passiven Gehorsams mit Hugo Grotius ziemlich (assez) übereinzustimmen: „Doch gestehe ich, daß der Fürst so weit gehen kann, daß die Verpflichtung, zu leiden, aufhört.“ [9] Es war ihm zu diesem Geständnisse nach dem Sturze Jakobs II. und durch seine Stellung am hannöverschen Hofe die Veranlassung gegeben worden. Veranlas-

[9] Über die Frage vom passiven Gehorsam der Völker schrieb Leibnitz an den Grafen von Boineburg einigemal 1695 (Fedor Specimina p. 396. 402.): „Quant à ce que vous touchez encore, Monsieur, de cette grande question de la puissance des souverains et de l'obéissance, qui leur est due par les peuples, j'ai coutûme de dire, qu'il serait bon, que les princes fussent persuadés, que les peuples ont droit de leur resister, et qu'au contraire les peuples fussent persuadés de l'obéissance passive. Cependant je suis assez du sentiment de Grotius et je crois, que régulièrement on doit obéir, le mal de la revolte étant ordinairement incomparable ent plus grand, que ce qui en donne sujet. J'avoue pourtant, que le prince peut aller à un tel excès, et mettre le salut de la république en un tel danger, que l'obligation de souffrir cesse. Mais ce cas est bien rare, et le théologien, qui autorise des entreprises sous ce prétexte, doit bien prendre garde, qu'il n'excède, l'excès y étant infiniment plus dangereux, que le défaut.“ Guhrauer, Leibnitz. Th. II. Breslau, s. a. Anmerk. S. 30. S. auch daselbst die wirklich classischen Stellen S. 305 u. f. im Texte, nach welchen der große Gelehrte und Staatsmann kein Parteimann war, es für das Beste erklärte, Leute von Fähigkeit und guter Gesinnung, ohne auf ihre Partei und ihre spekulativen Meinungen zu sehen, aus beiden Parteien anzustellen und zwischen den Torys und Whigs unentschieden zu bleiben und so ein Geistesverwandter der trefflichen Kurfürstin Sophie von Hannover, wie ein Geistesfremder der hannöverschen Minister war.

sung trieb auch bei der Erhebung Deutschlands den Philosophen Fichte, zu dem gefährlichen und nicht zu rechtfertigenden Ausspruche: „Vorurtheile aus barbarischen Zeiten, von göttlicher Einsetzung der Könige, Heiligkeit des Eides, Nationalehre sind nichts für Den, der klar geworden ist über die so einfachen Sätze, daß das Leben das Erste, die Güter das Zweite und der Staat erst das Dritte ist." (Über den Begriff des wahrhaften Krieges, in Bezug auf den Krieg i. J. 1813. Ein Entwurf für den Vortrag, mit einer Rede verwandten Inhalts herausgegeben. Tübingen, Cotta. 1815.) Und so möge Veranlassung uns, auf welche keine Veranlassung einstürmt, zu einem billigen Urtheile über die Calvinisten führen!

Das was dem Correktiv des politischen französischen Calvinismus im Begriff und in der Litteratur am Gewicht fehlt, wird aber durch seine **Geschichte** reichlich ergänzt. Denn er war es, welcher i. J. 1589, als der Krieg zwischen Heinrich III. und der Ligue offen ausbrach, die französische Monarchie rettete. Den vollständigen Beweis dem Verfolge vorbehaltend, berufen wir uns jetzt auf den Ausspruch Ranke's: „Unermeßlichen Werth hatte für Heinrich III., daß es in Frankreich noch eine Macht gab, die von dieser allgemeinen Bewegung" (welche dem Könige nur Blois, Tours und einige feste Plätze in der Umgegend gelassen hatte) „nicht ergriffen war." (Franz. Gesch. Bd. I, S. 467.) Und diese Macht war die der seit länger als einem halben Jahrhundert blutig verfolgten und geächteten Calvinisten! Schlecht ist ihnen für diese Rettung gelohnt worden und wenig wird sie auch jetzt noch im politischen und kirchlichen Parteiinteresse anerkannt!!

Beilagen.

Beilage 1. (zu S. 54.)

Über die gegen Beza erhobenen jesuitischen Anklagen königsmörderischer Anschläge.

Jakob Keller (Silvanus), Rektor des Colleg. erst von Regensburg, dann von München, geb. 1568, † 1631, schrieb, bei Gelegenheit der, nach der Ermordung Heinrichs IV. durch Ravaillac gegen seine Ordensbrüder von Neuem laut gewordenen Anklagen: „Tyrannicidium seu Scitum Catholicorum de Tyranni internecione adversus inimicas Calviniani Ministri calumnias in Societatem Jesu jactatas.... Monachii, MDCXI.“, welche Schrift die (zunächst angeblich von einem anonymen calvinischen Prediger) erhobene Beschuldigung der Jesuiten, Aufruhr und sogar Tyrannenmord zu lehren und zu predigen, auf die Calvinisten zurückwälzte und, an die deutschen protest. Fürsten gerichtet, nicht übel berechnet war, den Calvinismus noch mehr zu verdächtigen. So benutzte der Jesuit die schon oft von mir beklagte Schwäche der deutschen Reformirten, Augsburgisch sein zu wollen, zu der pikanten und nicht ganz unwahren Bemerkung: „Sie hören ungern sich Calvinisten nennen und wollen lieber böse sein, als heißen. Daher faßt ein Jeder eifrigst ein Zipfelchen (peniculum) von der Decke der A.=C., um zu haben, womit er den heimlichen Calvinisten verbergen und damit unter Luthers Mantel Luthers Feind sich verstecken kann.“ (P. 8.) Ohne seine Quelle zu nennen, läßt er Beza sagen, „die Königin=Mutter müsse mit ihren Jungen dahingeschlachtet, oder, nach anderer Relation, die Sau mit all' ihren Säugferkeln (nefrendibus) weggeräumt werden“. (P. 85.) Aber auch seine Quellenangabe ist eine unsichere. Carl IX. würde das Schicksal des Herzogs von Guise, gegen welchen Beza das Gemüth Poltrot's mit Wuth erfüllt hätte, gehabt haben, „nisi cruenta Calvini ars Martiâ virtute fuisse aversa“. Denn schon wäre der König zum Schlachtopfer erkoren gewesen, „ut cernere est in Principe sicario Beza epist. 37. et 40. ubi inter alia sperare se, dicit tandem, Deum quod opus in Gallia coeperat, et magna ex parte perfecerat, absoluturum, totâ illa priore hominum et Principum generatione sublatâ, ut mundus veluti de integro totâ

Galliâ instauretur: contra illos eodem animo esse pugnandum, quo Gedeon contra Madianitas, quo Judas Machabeus contra Tyrannum Antiochum, Nicanorem et paganos dimicavit." (P. 80.) Der erste Brief (37) ist von Genf 24. Februar 1570 an den Pastor der Kirche von Rouen geschrieben. Nach der Klage, daß er (B.), da er die Seinigen, wenn auch so oft mit Ruthenschlägen gezüchtigt, so frech die Kriege des Herrn profaniren sehe, keine andere Hoffnung habe, als zu wissen, wie die Kirche nicht durch menschliche Rathschläge regiert werde und, wenn auch in die Tiefe versenkt, doch emporschwimme, fährt er fort: „Interim aut ego fallor (et utinam fallar) aut quod opus coepit Dominus, et magna jam ex parte perfecit, absolvet tota illa priore generatione hominum sublata, ut mundum veluti de integro toto Galliae regno instauret." Principum ist eingeschoben und den Nachsatz finde ich weder in diesem, noch in dem folgenden (40.) Briefe, in dem übrigens von dem Könige, als von königlicher Majestät mit Ehrerbietung und, wie S. 53. bemerkt, mit lobender Anerkennung seiner Maßregeln gegen die Sekten geredet wird. (Tract. Vol. tertium, P. 248 und 251.)

Beilage 2. (zu S. 89.)

Über die Magdeburger Schrift.

Sie war schon i. J. 1854 Gegenstand einer von mir an den Präsidenten des Bulletin de la Société de l'hist. du Protest. franç. gerichteten Anfrage, welche auch die Veranlassung des in No. 8 et 9, 8e Année dieser trefflichen geschichtlichen Zeitschrift eingerückten Artikels: „Le célèbre traité De Jure magistratuum etc. est-il d'origine allemande, ou française?" gewesen ist, wie ich aus der Identität desselben mit meinem Briefe schließen zu müssen glaube. — Die Schrift, deren von mir übersetzter Titel: „De jure Magistratuum in subditos et officio subditorum erga magistratus ....." lautet, liegt mir in folgenden Ausgaben vor: No. 1. ohne besonderes Titelblatt der Ausg. des Junius Brutus von 1580. No. 2. mit Titelbl. s. l. et a. der Ausg. desselben Francof. 1622. No. 3. desgl. der Ausg. eben desselb. Ursellis, 1600, wie No. 2. mit fortlaufenden Seitenzahlen angedruckt. No. 4. E Gallico in Latinum conversus. Magdeburgi, apud Ambrosium Kirchnerum. 1604. und No. 5. „Dv droit des Magistrats sur leurs suiets. Traitté tres-necessaire en ce temps, pour aduertir de leur deuoir, tant les Magistrats que les suiets: publié par ceux de Magdebourg l'an MDL. et maintenant reueu et augmenté de plusieurs raisons et exemples." in den Mem. de l'est. de France Vol. II, p. 735—790. Placcius nennt (Theatr. Anonym. et Pseu-

don. Cap. VIII. De scriptor. moral. No. 1406.) noch folgende Ausgaben: 1. Francof. 1608, 2. Ursellis, 1608, 3. Lugd. 1576, 4. franz. „zuerst von den Magdeburgern 1578 herausgegeben", was er mit der 2 Jahre älteren Ausg. 3 nicht zusammen reimen zu können erklärt, und 5. s. l. 1559. Er nennt Beza und Hotman als Die, welchen die Schrift zugeschrieben worden sei und bemerkt, daß die Genfer, um die Schande derselben von diesen und von sich selbst abzuwälzen, sie „Ficlero cuidam, Scriptori Pontificio" (über welchen weiter unten) beigelegt hätten. — Die geheimnißvolle Schrift finde ich an folgenden Orten erwähnt: 1. Thuan. Hist. Lib. LVII, wo sie s. an. 1574 unter die „libri seditiosi recenti Sanbartholom. casus memoria publicati" gleich hinter Hotman's Franco-Gallia mit den Worten angeführt wird: ... „alius et repositus liber multis rationibus, exemplis et argumentis amplificatus ante aliquot annos Magdeburgicae obsidionis tempore in Germania editus, in quo quaestio de obedientia magistratui ex verbo Dei debita fuse pertractatur, et obedientiam Deo debitam infinitam, hominum finitam esse demonstratur; ac proinde licere subditis, cum a magistratu violantur, arma tutandi sui causa expedire". (S. oben S. 329.) 2 Bayle bemerkt in der seinem Dict. angedruckten „Dissertation concernant le livre d'Etienne Junius Brutus, imprimé l'an 1579" daß er eine Ausgabe des Büchleins v. J. 1574 gesehen und Johann Beccaria (kein Katholik, vielleicht ein Socinianer) in einer 1590 von ihm herausgegebenen Widerlegung desselben, es als ganz neu erklärt habe, woraus aber nur auf eine neue Ausgabe und auf seine Unbekanntschaft mit den früheren Ausgaben zu schließen sei. Bayle erwähnt auch des Ficklerus, als eines bairischen Juristen. 3. Jurieu, wie bei mir oben S. 405. 4. Journal des Sçavans, lundi, 14. Mai 1691 in der Anzeige der „Défense de l'hist. des variat. Paris, 1691": „Mr. Basnage dit que ce" (der Schmalkald. Krieg) „n'étoit pas une guerre de Rel. et qu'il n'en faut point d'autre témoin que Charles V. qui protesta hautement, que c'étoit une guerre d'Etat. Mais Mr. de Meaux" (Bossuet, Verf. der „Variations") „replique que pour savoir quel sentiment les Protest. avoient de cette guerre, il ne faut pas écouter ce qu'en disoit Charles V, mais ce que les Protest. en disoient euxmêmes. Or leur manifeste rapporté par Sleidan témoigne que dans le port des armes ils se couvroient de l'Evangile; et le livre du droit des Magistrats sur leurs sujets, qu'ils publièrent en 1550 durant le fameux siège de Magdebourg, enseigne à peu près les mêmes maximes que Junius Brutus, que Bucanan, que David Paré ..." 5. Baudrillart p. 66. sq. giebt den Hauptinhalt an. Noch bemerke ich, daß, nach Placcius loc. cit., Arnauld in seiner „Apologie" (s. S. 404.) von einer alten zu Magdeburg erschienenen Ausgabe spricht. Doch meint Bayle, daß A. dieselbe wohl nicht gekannt habe.

Die uns beschäftigende wichtige Frage ist nun, welche der beiden, ihrem Inhalte nach fast ganz identischen Schriften, nämlich der Junius Brutus und die Magdeburger Schrift, die frühere sei.

Für die Priorität des Jun. Brutus sprechen nachstehende Umstände: 1. Die in der Magdeburger Schrift (nach S. 99.) erwähnte über Maria von Schottland verhängte, weit spätere Strafe. 2. Die Angabe auf dem Titel der Magdeburger Ausgabe von 1604: „aus dem Französischen in's Lateinische übersetzt". 3. Die Marginalhinweisung Bd. II, Buch IV, S. 1087, in Hortleder's S. 68. citirtem Werke, auf den Junius Brutus: „Vindic. contra". 4. Daß die Magdeburger Schrift dem Junius Brutus in mehreren Exemplaren mit fortlaufenden Seitenzahlen angedruckt ist. Folgende Gründe schwächen mir aber die Beweiskraft jener Umstände: Zu 1. und 3. Maria von Schottland kann ja in die uns vorliegenden späteren Auflagen nachträglich übergegangen und eben so die (übrigens sehr vage) Randbemerkung, in Hortleders 1645 gedrucktem, die fast ein Jahrhundert früheren einzelnen Magdeburger Actenstücke enthaltenden Sammelwerke, der spätern Redaktion zuzuschreiben sein. Zu 2. Der Angabe auf dem Titel kann mit gleichem Rechte die in dem franz. Exemplar in den Mem. de l'estat de Fr. entgegengehalten werden; wie denn die Bemerkung „reueu et augmenté de plusieurs raisons et exemples" den Einwurf No. 1. schwächt und den Anachronismus erklärt. Auch kann, daß die Magdeburger i. J. 1604, also nach ihrer Unterwerfung und äußern Beruhigung, die Abhandlung den Franzosen zugeschrieben haben, durch Furcht, Schaam, veränderte Sinnesart und vielleicht auch durch Calvinisten- und Franzosenhaß erklärt werden. Zu 4. Dies wird vielleicht dadurch erklärt, daß man die unbedingt wichtigere, umfassendere und wissenschaftlichere Schrift, weil das größere Interesse ansprechend, vorangehen lassen wollte. Placcius führt die Vermuthung eines Gelehrten an, daß die Magdeburger Schrift, als „mansuetioris ingenii oe tus" dem Junius Brutus angehängt worden sei.

Gegen die Priorität sprechen aber: 1. Die Autorität eines Geschichtschreibers wie de Thou, welcher der betreffenden Zeit so nahe stand, die calvinischen Publicisten, wie Hotman und Languet, genau kannte und mit letztem sogar befreundet war und der so bestimmt erklärt, daß die Schrift während der Belagerung von Magdeburg herausgegeben worden sei. 2. Das Zeugniß in der Vertheidigung der „hist. des variations". 3. Die von mir oben (S. 86.) angeführte „Apologie von Magdeburg", welche Knox in der i. J. 1561 gehaltenen Generalversammlung der schottischen Kirche dem Staatssekretär der Königin Maria von Schottland entgegenhielt. Höchst wahrscheinlich war diese Apologie, wenn nicht die, doch ihrem Wesen nach identisch mit der Magdeburger Schrift. Und endlich 4. Die schon von Placcius und Bayle bei dieser Gelegenheit angeführte Schrift von Fickler, der ich oben (S. 90 und 100.) erwähnt habe. Sie führt ganz den Titel der unsrigen, bis auf den Zusatz „Contra libellum cujusdam Calviniani, sub eadem inscriptione, sed reticito nomine authoris et

loci Typographiae, superiori anno editum: nunc autem veritatis studio reformatum, retento quidem illius stylo, sed plerisque argumentis ad rei veritatem applicatis. Tractatus brevis et perspicuus, hisce ambiguis temporibus Christiano homini lectu admodum utilis et necessarius .... Authore J. B. Ficklero J. U. D. Ingolstadii 1578." Den Ausdruck „Calvinist" neutralisirt die gleich ausgehobene Zeit, auf die uns weit mehr ankommt. Er entstand vielleicht für das Wortspiel „Calvinistae, ne dicam calumnistae" in der Zueignung an den Erzbischof von Salzburg. Das Buch ist ein fast wörtlicher, nur katholisirter Abdruck des unsrigen und die Katholisirung geht im Ganzen namentlich dahin, daß der Widerstand sanktionirt wird, wenn die Obrigkeit gegen die Ordnungen der Kirche Gebote giebt oder Maßregeln trifft. Gewiß ist die katholisirte Tochter nicht weniger revolutionär, als ihre calvinische Mutter.

Doch alle jene mir selbst gemachten Einwürfe und auch diese Gründe schwinden mir nach meiner Bekanntschaft mit Hortleder's Sammelwerke. Die Actenstücke („Ausschreiben, Bekenntnisse, Vermahnungen" u. s. w.) welche es enthält, gehören unwiderleglich in die Zeit der Achterklärung und Belagerung von Magdeburg, also in die lange vor der calvinischen Schilderhebung und vor ihren mit derselben zusammenhängenden politischen Ideen und Doktrinen (namentlich von der Rechtmäßigkeit des Widerstandes), wie denn auch diese Begriffe und Lehren ganz die sind, welche man dort findet. Ob die Magdeburger Schrift die ist, welche wir (wenn auch in späterer Ausgabe) vor uns haben, oder ob sie sich ganz verloren oder endlich gar nicht existirt hat, kann mich nicht irre und meine Überzeugung wankend machen, daß die in dieser Schrift enthaltenen politischen Ansichten die der Magdeburger zur Zeit des Interims, also der Lutheraner waren, welche die deutsche Reformation vor dem Versinken in den Philippismus retteten, daß sie in diesen Ansichten den gerade von ihnen gehaßten Calvinisten die Hand reichten, eigentlich aber vorangingen und daß, wie wir des wunderbaren Spiels der Geschichte schon oben (S. 88.) erwähnt haben, der Freund und geistliche Sohn Melanchthon's bei ihnen oder in ihrer Schrift Ideen fand, die, wenn sie vielleicht auch in ihm schon gekeimt hatten, die fürstlichen Gräuel der Bartholomäusnacht in seinem Junius Brutus zur völligen Reife brachten!*)

*) Beza's oben (S. 223.) nach Sayous angeführte Schrift „De jure Magistratuum" erregte in mir wegen der Identität dieses Titels mit der des Titels der Magdeburger Schrift anfänglich einiges Bedenken, das mir aber durch den Nachsatz, den ich in der Fr. Prot. (P. II, p. 284.) fand: „circa sacra" gehoben wurde. Beza unterdrückte die Schrift auf Veranlassung des Genfer Magistrats, der sie mit seinen Ansichten über die Kirchenzucht unverträglich fand.

Beilage 3. (zu S. 168.)

Gronov gegen Hugo Grotius für das Widerstandsrecht.

Hugo Grotius lehrt (Lib. I. Cap. 4, §. 8.) seines oben gedachten berühmten Werks: „Die Frage ist ernster und schwerer (gravior), ob es, wie David und den Makkabäern, auch den Christen, deren Meister, indem er ihnen so oft gebot, ihr Kreuz auf sich zu nehmen, eine vollkommenere Geduld zu verlangen scheint, erlaubt ist" (ihre Obrigkeit zu bekriegen). „Gewiß gestattet Christus, wenn die Obrigkeit die Christen zu tödten beabsichtigt, die Flucht; denen nämlich, welche die Nothwendigkeit der Pflicht an keinen Ort bindet; weiter als die Flucht jedoch nichts. Petrus sagt (I, 4, 12—16.), daß Christus, da er litt, uns ein Beispiel, dem wir nachfolgen sollen, hinterlassen habe, indem er, da er doch ohne Sünde war und kein Betrug in ihm gefunden wurde, nicht Schmähungen mit Schmähungen vergalt, noch in seinem Leiden drohte, sondern die Sache Dem überließ, welcher gerecht richtet. Derselbe Apostel sagt, daß die Christen Gott danken und sich freuen sollen, wenn sie als Christen Strafen leiden. Und meist durch diese Geduld ist die christliche Religion, wie wir lesen, stark geworden."

Dagegen Gronov: „Der Verfasser behandelt die Frage, ob es den Christen erlaubt sei, in äußerster Gefahr für die Religion ihre Obrigkeit zu bekriegen, so, daß er sich für das Gegentheil ausspricht und auf diese Weise die Sache so vieler Helden, deren von Gott gesegneten Waffen (armis a Deo prosperatis), wir in Belgien, Deutschland und Frankreich die Freiheit des Gewissens verdanken, verdammt. Wir können dieser Meinung nicht beipflichten, und die für sie angeführten Gründe für so triftig halten, daß wir uns durch sie bewegen ließen. — Zweimal befiehlt uns Christus, das Kreuz auf uns zu nehmen, zuerst Matth. 10, 38., mit Marc. 8, 34. und Luc. 9, 23. und dann Matth. 16, 24., mit Luc. 14, 24 (27.). Dies ist nichts Anderes, als die göttlichen Züchtigungen geduldig und ohne Murren und mit dem Bekenntniß unserer Sünden und mit dem Schrecken vor dem Zorn des gerechten Gottes über dieselben aufzunehmen. Und dies ist ebenso den Höchsten unter den Hohen und den Königen unter den Königen, wie dem Niedrigsten und Verächtlichsten unter den Menschen gesagt. Wie dies daher nicht verhindert, daß die Könige und obrigkeitlichen Personen der Bosheit der Privatpersonen und Feinde widerstehen und jene bestrafen und diese bekriegen können, so hindert es auch nicht die Privatpersonen, der Grausamkeit schlechter Fürsten und Obrigkeiten zu widerstehen. — Wenn es aber ganz und gar nicht erlaubt ist, der Religion wegen die Waffen gegen die Obern zu ergreifen, so wird es auch den Obern selbst, gegen andere gleich Obere, welche wegen der Verschiedenheit der Religion Krieg anfangen, nicht erlaubt sein. So müssen wir uns denn, wenn es Gott gefällt, den Türken, die uns den Muhamedanismus auflegen, um ungestraft zerfleischt und unterjocht zu werden, hingeben. Und Constantin verdammen, weil er, um das Christenthum gegen seinen

Schwager und Collegen, den Kaiser Licinius zu vertheidigen, die Waffen ergriff: weshalb doch die ganze Kirche ihn stets gepriesen und sich ihm unterworfen hat. Es kann hier keine Ursache angegeben werden, warum es der Obrigkeit erlaubt sein sollte, gegen ihre Untergebenen mehr der Religion wegen, als aus irgend einem andern leidenschaftlichen Beweggrunde grausam zu verfahren. Ja, es ist ihr wegen jener weniger erlaubt, weil Gott allein der Herzenskündiger ist und die Herrschaft über die Gewissen hat. Ferner, wer die Religion mit Härte und Grausamkeit angreift, der greift auch die Güter, das Leben, den Gatten und die Gattin, die Kinder an. Wenn es daher (wie es der Verfasser zugegeben hat) in äußerster und gewissester Gefahr erlaubt ist, der Obrigkeit zur Vertheidigung von Gut, Gatten, Gattin, Kindern und Leben zu widerstehen, so ist es auch, weil diese Sache mit der der Religion stets verbunden ist, in derselben äußersten und gewissesten Gefahr der Religion wegen, wenn auch nicht durch die Religion, gewiß durch jene andern Ursachen (si non per religionem, certe per illas alteras causas) erlaubt, der Obrigkeit zu widerstehen, welche unter dem Vorwande der Religion mit unerträglicher Härte die Güter und das Leben anfällt. — Christi, der Apostel und der ersten Christen Beispiele thun hier nichts zur Sache, da jene in einer noch aufzurichtenden Kirche lebten, wir aber in einer schon aufgerichteten Kirche uns befinden. Da einzelne und niedrig gestellte Menschen (nach Gottes Gefallen) erst in eine Kirche gesammelt werden mußten, so durfte dieselbe nicht durch Empörungen Anstoß geben. Nun aber darf die Kirche, nachdem sie durch langes Leiden sich über diesen Anstoß und über das Verbrechen der Empörung erhoben hat, diese unvergleichliche Wohlthat Gottes, besonders wenn er ihr, sie sich zu bewahren die Kräfte gegeben, nicht durch ihre Feigheit preisgeben. — Daß Christus, indem er zeitweilig sich und die Seinen wie Schaafe demüthig und geduldig zur Schlachtbank hingab, die Mächte der Welt und der Finsterniß besiegte, ist kein geringeres Wunder, als die Gabe der Sprachen, die Heilung der Kranken, die Erweckung der Todten, die Befreiung der Besessenen und sonstiges über die menschlichen Schranken Hinausgehendes. Wie wir daher jetzt, bei Lehrung und Lernung der christlichen Religion nicht zu warten haben, bis uns Gott die gleichen Wunder wieder vor Augen stellt, sondern die gewöhnlichen Mittel des Unterrichts und der kirchlichen Zucht anwenden müssen: so dürfen Die, denen Gott Kräfte und Mittel gegeben hat, nicht bloß den Heerd, sondern auch die Altäre zu beschützen, bei Vertheidigung der erkannten Wahrheit und der Freiheit des Gewissens nicht mit beschränkten Armen ruhen, noch Wunder erwarten, welche Gott wohl auch so wirkt, sondern müssen die dazu passenden Mittel und Werkzeuge anwenden. Gott wollte, daß die Ebräer bis zur Ankunft Mosis unter Pharao unter Geißelhieben harte Knechtsarbeit verrichteten und Unrecht litten. Er wollte auch nicht, daß sie die Ägypter kämpfend besiegten, sondern ließ das rothe Meer seine Befehle und Gerichte vollziehen. Als er aber die Israeliten durch die Waffen in das Land der Verheißung geführt hatte,

stand er ihnen gegen die Feinde der Religion bei. Und dies hebt nicht das Märtyrerthum auf, da es ja auch eine Art Märtyrerthum ist, im heiligen und alleinigen Bestreben, das uns geschenkte Licht des Evangeliums zu vertheidigen, wenn auch bewaffnet, zu fallen. Wenn man aber das Märtyrerthum auch nur auf Unbewaffnete und auf die Geduld allein beziehen will, so kann dies Andere nicht mehr abhalten, sich, je nachdem sie es vermögen, gegen die Gewalt zu schützen, als Kranke von dem Gebrauch der Arznei, als unter ungerechten Richtern unschuldig leidende Rechtschaffene ihre Unschuld durch ein gerechtes Gericht vertheidigen zu lassen...... — Wenn übrigens das Beispiel Christi im geduldigen Ertragen alles Unrechts nicht das Recht, gegen irgend welche Feinde Krieg zu führen, aufhebt, so hebt es auch nicht das Recht auf, in der Religion sehr drohender Gefahr gegen die Obrigkeit die Waffen zu ergreifen. Denn Christus ertrug das Unrecht nicht nur von seinen Obern, sondern auch von der niedrigsten Hefe der Juden und nicht nur wegen der Religion, sondern auch wegen ihres Neides und ihrer Bosheit. Dann sagt er nicht: So dein Oberer dir **der Religion wegen** einen Streich auf den einen Backen giebt, nicht: Wer das Schwert **der Religion wegen** nimmt, sondern einfach und ohne Ausnahme: Wenn Jemand giebt;... wer nimmt.... Wie nun diese Stellen das Recht des Krieges überhaupt unangefochten lassen, so auch das Recht des Krieges gegen die Obrigkeit wegen unerträglicher Religionsbedrückungen. — Christus, sagt Grotius, gestattet die Flucht, ich erkenne dies an; und **nichts weiter;** aber dies lese ich bei keinem Evangelisten. Wenn durchaus nichts als die Flucht, so erlaubt er auch nicht die Loskaufung der Freiheit der Religion und des Gewissens — und so haben in so vielen Jahrhunderten die armen Griechen und andere christliche Völkerschaften, welche durch Tribut der Verfolgung entgehen, Unrechtes gethan und thun auch heute noch Unrechtes. Wenn dies zu behaupten hart (durum) ist, so muß man gestehen, daß jenes unbesonnen (temere) gesagt ist. Ja, weil er die Flucht gestattet, verlangt er nicht die bloße Geduld und nur die Geduld, sondern läßt mittelst einer Art von Synekdoche zu schicklichen Mitteln Raum, dieser Art von Tyrannei auszuweichen, so lange es noch nicht ganz klar und deutlich ist, daß es Gott gefalle, daß wir durch unsern Tod ein Zeugniß der Wahrheit ablegen. Da er die Flucht zugab, zeigte er, da er ja selbst nicht fliehen wollte, sicherlich, daß sein Beispiel uns nicht zu Allem berufe, was aus der Geduld folge. Die Flucht gestattete er Denen, welchen nur die Flucht offen stand, wie seine, aller Macht entbehrenden ersten Jünger beschaffen waren; denen er, indem er ihnen die Flucht einräumte, nicht verbot, sich einer andern Hülfe zu bedienen. — Wie viel besser würden die Vertheidiger der Tyrannei thun, wenn sie Denen, welche die Religion verfolgen und gebieten, Christi Beispiel vorlegten! da er, wie er es doch leicht vermocht hätte, bei Bildung und Verbreitung der Kirche nicht Gewalt, nicht Feuer und Schwert gebrauchen wollte. Daher verpflichtet das Beispiel Christi mehr die Fürsten, sich der Grausamkeit we-

gen der Religion zu enthalten, als die Unterthanen, seine Geduld, welche meist ein Wunder ist, in Allem nachzuahmen. — Die Stelle bei dem Apostel Petrus enthält einen Trost für Die, durch deren Standhaftigkeit und Märtyrerthum Gott gewißlich seine Ehre verherrlichen will, indem er ihnen all' seine Hülfe zur Vertheidigung ihres Lebens entzieht und sie durch seine unmittelbar auf sie wirkende Macht und Gegenwart und durch die außerordentliche Wirkung des heil. Geistes zu dieser Geduld stärkt. Es giebt aber viele Mittel, welcher sich Gott zur Verherrlichung seiner Ehre bedient, und die Schrift hebt nicht, indem sie das eine Mittel lobt, die andern auf. Derselbe Gott, welcher jetzt zeigt, was er in den Schwachen vermag, indem er sie mit hohem Muthe gegen Trübsale und Martern ausrüstet, zeigt jetzt, was er in den Starken vermag, indem er ihnen im gerechten Kriege den Sieg schenkt. — Auf jenes so schön dargestellte Beispiel der ersten Christen antwortet Milton, daß sie nicht anders gekonnt, und wenn sie gekonnt, es gewiß gethan hätten und daß Die, welche es gethan, uns nicht verpflichten, ihnen nachzuahmen. Und gewiß haben sie nicht gekonnt. Geringe, arme, schwache Menschen, ein obscurer Haufen, wenn ihrer auch viele Tausende gewesen wären, doch, mit den übrigen verglichen, nur wenige, zerstreut, zerrissen, ohne Körper und gemeinsamen Rath, in geheimen und daher nicht zahlreichen Versammlungen zusammenkommend, schwach und waffenlos, außer ihren Priestern, aus der ihrigen gleichen Niedrigkeit erhoben, ohne Häupter, dazu an nichts Anderes denkend, als an Buße für ihr vergangenes Leben und an Hoffnung und Furcht für das zukünftige, Alle erwartend, noch den jüngsten Tag zu erleben, daher der (öffentlichen) Geschäfte sich enthaltend, den Ehestand, Staatsangelegenheiten, den Kriegsdienst fliehend, dem Vermögen, dem Hausstande entsagend und nichts vornehmend, was Tyrannei uns hassen und zur Selbstvertheidigung uns anschicken läßt; dazu nicht vermögend, einzusehen, was Christus nicht unbedingt, sondern nur bedingungsweise zu verschmähen geboten hatte, wenn es nämlich nicht mit unversehrtem Gewissen besessen werden kann oder wenn Gott es zurückfordert. So konnten sie nicht und wenn sie gekonnt hätten, wollten sie nicht, nicht sowohl, weil sie es für unerlaubt hielten, sondern weil sie zu sehr nach dem Märtyrerthum strebten. Aber sie verfuhren anders, nachdem die Kaiser Christen geworden waren und sie selbst durch Theilnahme an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten Macht und Ansehen erlangt hatten."

Diese für das sogenannte Vertheidigungsrecht angeführten Gründe sind, weil, wie schon bemerkt, auf den politischen Calvinismus ein Licht werfend, der Beachtung werth und ich möchte sie daher Theologen zur Begutachtung empfehlen. Und zwar zur Begutachtung allein auf dem Grunde der heiligen Schrift, ohne Einmischung „geschichtlicher Continuität", aus welcher der große Gelehrte in seinem Calvinistenhasse wohl auch den von seinem Commentator gerügten Zusatz des „ultra fugam nihil" zu dem Gebote des Heilands Matth. 10, 23. herausgesündelt hat, wie wir vielleicht aus gleicher Continuität von einem großen Kirchenvater die Erklärung Christi des Ackers, als die Welt, in die, als die Kirche, emendirt finden!

Beilage 4. (zu S. 234.)

Le Réveille-Matin des François.

Der lat. Titel der vor mir liegenden Ausgabe lautet: „Dialogi ab Eusebio Philadelpho Cosmopolita in Gallorum et caeterarum nationum gratiam compositi, quorum primus ab ipso auctore recognitus et auctus: alter vero in lucem nunc primum editus fuit. Edinburgi, ex Typographia Jacobi Jamaei. 1574." Dieser Titel ist der Haupttitel, da der zweite Dialog noch den besondern Titel hat: „Dialog. secundus, ab .... gratiam conscriptus et nunc primum in lucem editus .... 1574"; wie denn auch beide Dialoge besondere Seitenzahlen haben. Am Ende des ersten Gesprächs befinden sich latein. Gedichte: „In regiam perfidiam" und „In Reginam matrem".

Das merkwürdige Buch ist, wie schon bemerkt, von Vielen dem Calvinisten Nicolaus Barnaud zugeschrieben worden; namentlich von Baillet, Jugemens des Savans. T. V. Amsterd. 1725. P. 163. (obschon dieser auch Beza angiebt und nur Barnaud für den wahrscheinlichern Verf. hält) von Placcius, de Script. pseudon. Nr. 2097. (kurz und mit ungenauer Titelangabe) und von Freytag, Analecta litterar. Lipsiae. 1750, Nr. 676. Die beiden Letzten haben die Nachricht von der Autorschaft Barnaud's aus der „Bibliotheca instituta et collecta a Conrado Gesnero, deinde in Epitom. redacta .... et ... aucta per Joh. Jacob. Frisium. Tiguri, 1583" P. 227. genommen. Von diesem Werke existirt aber eine andere, mir nicht vorliegende Ausgabe (gleichfalls von 1583), aus deren P. 833. ich Nachstehendes über die Autorschaft B.'s und über seine Ohrfeige bei Marchand (Dict. Art. Barnaud [Nicol.]), finde: „Barn., Delphinas, a Viris cordatis, et Rerum Gallicarum peritis, Falsi, et intolerabilium in Reges et Reginam Calumniarum arguitur; eidemque ob hanc causam Dominus de Lafin, Domini de Beauvais Nocle Levir, Basiliae, ante septem aut octo annos, in Platea quae dicitur Frumentaria ad Curiam, colaphum ingens non repugnanti solus soli impigit, Teste D. C. L. Gallo". Die drei Anfangsbuchstaben könnten nach Marchand, vielleicht De Conzague, oder vielmehr Gonzague, Herzog von Nevers, französ. Gesandter in Rom, bedeuten. (?) Die Autorschaft Barnaud's, gegen die ich schon oben Zweifel erhoben habe, wird durch diese Erzählung und Conjektur gewiß keinesweges gesichert. Das Bulletin bestärkt mich noch in meinem Zweifeln. Denn es glaubt Jahrg. 7, S. 224., aus den von mir oben (S. 272 f.) angeführten Schriften Pasquier's und Hotman's, auf den gleichfalls von mir (Bd. II, S. 535.) citirten Rechtsgelehrten Hugues Doneau schließen zu können. Sicherer als aus der Anführung jener Schriften scheint mir der Schluß des Bulletin (eod. loc.) aus der noch zu erwähnenden Beschuldigung des berühmten Cujacius zu sein. Jahrg. 8, S. 126. nennt

es Hotman als den zweifellosen Verfasser, aber Jahrg. 9, S. 34. kommt es wieder auf H. Doneau zurück. Wie schon Marchand (loc. cit.) bemerkt, war Beza der Sündenbock alles den französ. Reformirten zugeschriebenen Unrechts, wie ihm denn auch der Discours merveilleux und Languet's Vindiciae beigelegt wurden. Wir können daher füglich ganz von ihm absehen. Eben so sehe ich von Barnaud ab und erkläre mich, bis der Verf. des R.-M. ganz unzweifelhaft ermittelt sein wird, mit der Fr. Prot. (Art. Barnaud [Nicolas]) für Doneau. Außerdem, daß mir derselbe weit mehr als der phantastische Arzt zu der so mannigfache juristische und historische Kenntnisse, eine so reiche Erfahrung und so vielen Geist bedingenden Autorschaft geeignet zu sein scheint, wird ihm auch dieselbe von Cujacius, obschon mit der bescheidenen Bemerkung: „wenn ich nicht irre" vorgeworfen. Er schreibt nämlich in seiner von mir oben (Bd. II, S. 535.) citirten Vertheidigung des Bischofs Montluc gegen den als Zacharias Funesterus verkleideten Doneau: „Or ce n'est pas seullement en ce tien liure, faulx Zacharie, que tu t'es arresté de blesser et offencer l'honneur et la reputation de cest excellent personnage..... mais c'est encores si ie ne me trompe par vn autre mechant et malheureux liure que je ne puis nommer à present en Latin ny en Grec, si ie ne l'appelle *ελεδεμνάς*, au lieu que tu las appellé en François Reueillematin, et la lecture de l'vn et de l'autre monstre assez que toy seul ou vous autres si vous estes plusieurs qui l'auez composé, ne croyez aucunement en Dieu." (fol. 8*a*). Vielleicht haben auch Mehrere an dem Buche geholfen, wenn es auch aus einem Gusse hervorgegangen und in dem Geiste Doneau's geschrieben ist. Mag endlich er oder ein Anderer Verf. des Réveille-Matin sein, so kann doch mit Gewißheit angenommen werden, daß er und der Verf. des Bd. I, S. 731. erwähnten „Cabinet du Roy de France" nicht eine und dieselbe Person sind, da beide Bücher einen so völlig verschiedenen Charakter haben, jenes, bei aller Leidenschaftlichkeit, eben so wissenschaftlich gehalten, als dieses phantastisch und überschwänglich ist.

Je größere Wichtigkeit das Buch in geschichtlicher Hinsicht hat, desto mehr muß man sich wundern, daß es wenig bekannt und obgleich das jetzt erwachte historische Interesse so viele alte Schriften durch den Druck reproducirt hat, so selten ist. Denn der Artikel in den Archives curieuses de l'hist. de France. Par Cimber et Danjou 1re Série, T. 7*e* ist, obgleich den vollständigen Titel des R.-M. mit dem angeblichen Druckorte und der Jahreszahl führend, doch ein nur das Geschichtliche der Bluthochzeit enthaltendes dürftiges Fragment, wie man aus seinem geringen Umfange von P. 167. bis P. 207. ersieht.

Zu dem rein geschichtlichen kommt noch, wie schon bemerkt, das litterar-historische Interesse an Fischart, welches, durch Bodmer vorübergehend angeregt, in neuerer Zeit durch die Gebrüder Grimm, durch Vilmar u. A. gleichsam fixirt und erweitert worden ist, nachdem von Meu-

sebach ihm durch tiefes und selten ausdauerndes Studium, unermüdeten und opferfreudigen Sammlerfleiß und durch ermunterndes Beispiel in den Kreisen seines geistigen und wissenschaftlichen Bereichs einen neuen Anstoß gegeben hatte*). Vilmar hat über den berühmten deutschen Satyriker den unten angegebenen lehrreichen und umfassenden Artikel gegeben und die besondere Schrift: „Zur Literatur Johann Fischarts. Marburg, 1846“ (30 S. 4°.) geliefert. Nach ihm spricht der Styl der Übersetzung des Réveille-Matin, „weil entfernt von der breiten Umständlichkeit und schleppenden Haltung der meisten ähnlichen Schriften jener Zeit und concis und lebhaft“ für Fischart und ich glaube diesem Urtheile völlig beistimmen zu können. Doch erklärt Vilmar in der Encykl., daß dieses sehr seltene Buch als Fischart's Werk zuerst von J. Grimm S. 60. der Schrift „Zur Recension der deutschen Grammatik. Cassel, 1826.“ genannt worden ist. Diese Schrift hat aber nicht Grimm, sondern Meusebach zum Verf., welcher an der genannten Stelle sagt: „Ein Gedicht von Fischart ist betitelt: reveillematin, Wacht frü auf“. Die Be-

---

*) „Die vollständigste Sammlung der Schriften Fischart's und die gründlichste Kenntniß derselben besaß der 1848“ (1847) „verstorbene geheime Revisionsrath Karl Hartwig Gregor von Meusebach, ohne jedoch von diesen äußeren und inneren Schätzen irgend etwas zu veröffentlichen, als eine kleine, aber lehrreiche Probe in der Recension von Halling's Ausgabe des gluckhaften Schiffes, Allgem. Literaturzeitung. 1829. Nr. 55. 56.“ Mehr noch als litterarisches Interesse, läßt mich verwandtschaftliche und dankbare Pietät diesem Urtheile Vilmar's (Art. Fischart in der Encykl. von Ersch und Gruber) Nachstehendes hinzufügen. Carl Hartwig Gregor von Meusebach, Präsident des provisorischen Cassationshofs zu Coblenz und seit 1819 Geh.-Ober-Revisions-Rath zu Berlin, geb. 6. Juni 1781 und † 22. Aug. 1847 auf seinem erst durch ihn geschaffenen und höchst einladend gemachten Landsitze zu Baumgartenbrück unweit Potsdam an der Havel, war, seinem äußern Berufe nach, ein ausgezeichneter Jurist, besonders im Fach des franz. Rechts, und nach seiner inneren, durch Geist und Talent ihm gegebenen Richtung ein seltener Kenner der deutschen, namentlich altdeutschen Sprache und Litteratur und scharfsinniger und feiner Kritiker. Außerdem war er ein humoristischer Charakter und eine gleich ansprechende zart organisirte, ganz poetische Natur, welche durch die prosaische Wirklichkeit oft unsanft berührt wurde. Mit einem wirklich erstaunenswerthen Fleiße und Forschungstriebe verband er die wohl noch seltenere und vielen Gelehrten und Ungelehrten wünschenswerthe Eigenschaft, sich selbst schwer zu genügen. Sie ging aber bei ihm bis zu dem Extrem wirklich bedauernswerther Ungenügsamkeit, die ihn im schroffsten Gegensatze zu Schillers litterarischen Sonntagskindern kurzen Gedärmes, die Früchte seiner vierzigjährigen Studien, namentlich über Fischart, und seines Forscher und Sammlerfleißes und entschiedenen Talents uns hat entziehen lassen. Der Artikel über ihn in der zehnten Aufl. des Conversations-Lex. von Brockhaus läßt, bei all seinem Werthe, noch eine eingehendere Schilderung eines so mannigfaltig anziehenden geistigen Lebens wünschen, zu der wohl die Wittwe und die beiden Söhne M.'s vorzugsweise befähigt und berechtigt sein dürften. Für sein litterar. Leben verweise ich auf die Schrift des Prof. Zacher (jetzt in Königsberg): „Die Deutschen Sprichwörtersammlungen, nebst Beiträgen zur Charakteristik der Meusebach'schen Bibliothek. Eine bibliographische Skizze. Leipzig, Weigel 1852,“ und auf die gleich werthvolle Abhandlung des Prof. Zarncke in Leipzig: „Die Meusebach'sche Bibliothek“ Nr. 6 und 7, 1850 des Serapeum's von Naumann.

zeichnung des Buches als Gedicht bezieht sich, wie ich durch den Professor Zacher belehrt worden bin, nur auf ein der Übersetzung vorgedrucktes Gedicht Fischart's. Auch Vilmar, der zwei Gedichte nennt, die sich in einer andern, mir nicht vorliegenden Ausgabe befinden, hält die franz. Ausg. für das Original, das er jedoch nicht nachweisen könne und erklärt, daß der Name des pseudonymen Eusebius Philadelphus noch zu ermitteln sei. — Der Titel der, wie bemerkt, auf das erste Gespräch sich beschränkenden Übersetzung ist in meiner Ausgabe: „Reveille Matin: Oder Wacht frü auf. Das ist, Summarischer, vnd Warhafter Bericht von den verschinenen, auch gegenwertigen beschwerlichen händeln in Franckreich, den Frantzosen vnd andern genachbarten Nationen zu gutem, Gesprächweis gestellet vnd verfasset. Durch Eusebium Philadelphum Cosmopolitam. Jetzunder aber aus dem Frantzösischen ins Teutsch gebracht. Durch Emericum Lebusium. Gedruckt zu Edimburg, bei Jacobo Jammeo Anno, MDLXXV." Dem Prof. Zacher sind drei Ausgaben bekannt, von denen die dritte 1593 bei Johann Carolus zu Straßburg erschienen sei. Das erwähnte Gedicht ist in meiner Ausg. hinter dem Schreiben an den Herzog v. Guise abgedruckt, „An jdes Aufrecht Redlich Teutsch geplüt vnd gemüt. Huldrich Wisart." gerichtet und beginnt:

„Ja billich sagt im Sprichwort jr
 Vnbill stos auf die Thür:
Wer nicht so gros die vngebür
 Dies Buch käm nicht herfür:
Wan mans feur lang zum hafen schirt,
 So lauft er lezlich über
Stoßt deckel ab vnd was jn irrt
 Gang drunter oder drüber."

Bedauernd, das aus einem ächt deutschen, setzen wir hinzu, protestantischen Herzen geflossene Gedicht nicht ganz geben zu können, hebe ich aus demselben noch Folgendes aus:

„Man mus den Bluthund Bluthund nennen,
 Dan er ist je kein Schaf,
Wan man also den Nam lernt kennen
 So wais man auch sein straf.

. . . .

Jr aber standhaft Teutsche herzen
 Die nun den rum han lang
Das euch auch fremd vnbill vnd schmerzen
 Zu treuen hertzen gang,
Werd dis nach euer Redlichait
 Aufrecht vrthailen recht
Vnd lernen draus gelegenhait
 Was euch begegnen möcht."

Dieses und das andere Gedicht hat Zacher in „Kurz, Gesch. der deutsch. Litterat.“ abdrucken lassen. Noch bemerke ich, daß die von mir oben (S. 221.) angeführte Übersetzung des Brutum fulmen, nach Vilmar (Encykl. und von Zacher in einem Briefe an mich emendirt): „Der Vnvernünfftige vnd Vnsinnige Bannstrahl des Röm. Antichr. Bapsts Sixten des Vten....... auß Lateinischer Spraach in die Teutsche gebracht durch Alonicum Meliphrona Theutofrancum. Paßfurt am Rhein. 1586.“ zum Titel hat, wie ich, bei dem durch mein historisch-calvinisches für Fischart gewonnenen, litterarischen Interesse, noch des Satyrikers „Vncaluinisch Gegen Badstüblein...... Durch Georg Goldrich Saltzwasser von Badborn zusammengetragen. Im jahr 1589.“, eine Satyre auf den Untergang der Armada. („Badenfart“, ein „gesaltzenen Weywasser“), anführe. In gleichem Doppelinteresse nenne ich nachträglich mit Bezugnahme auf Gentillet's Anti-Macchiavelli und Bodin's Dämonamie (s. oben S. 286 f. und 372.): „Regentenkunst oder Fürstenspiegel... Geschriben wider den beschreyten Italienischen Scribenten Nicolaum Machiavellum.... Nun erstmals dem Vatterland zu gutem durch G. N. *) verteutscht. Gedruckt zu Frankfurt a. M. M.D.LXXX.“ und „De Daemonomania Magorum. Vom Außgelaßnen Wütigen Teuffelsheer der Besessenen Vnsinnigen Hexen vnd Hexenmeyster, Vnholden... Durch den Edlen, Hochgelahrten vnd Ferrberümmten H. Johann Bodin...... Straßburg bei B. Jobin. 1581.“ in welcher letzten Schrift (Übers. von Bodin's Dämonamie) sich Fischart nach Namen, Titel und Wohnort (Forbach) zu erkennen giebt. Auch „Der Heilig Brodkorb der H. Römischen Reliquien, oder Würdigen Heiligthums Procken: Das ist, Joannis Calvini Notwendige vermanung von der Papisten Heiligthum.... 1580.“ verdient Erwähnung. Die Schrift ist eine Übersetzung von Calvin's in franz. Sprache geschriebener Abhandl. über die Reliquien, von Des Gallars oder Gallasius (über ihn s. Bd. I, S. 221.) in's Lat., von dem Pred. Eisenberg in Wittenberg 1558 und nach ihm von F. in's Deutsche übersetzt. Nach Vilmar hat Meusebach 10 Ausgaben dieser Übersetzung angegeben.

Schlüßlich bemerke ich, daß ich nicht gefunden habe, ob und in welcher Beziehung des Doktors der Sorbonne und Canonicus J. Christi Schrift: „Le Resveille-matin des ministres“ zu der unsrigen stehe, wenn ich auch vermuthe, daß sie eine solche Beziehung im polem. Sinne auf dieselbe nimmt, da die Fr. Prot. (Art. Rivet) eine Replik dieses Theologen auf die kathol. Schrift anführt.

---

*) Der von mir S. 287. angeführte Pfarrer Georg Nigrinus in Gießen, nach Vilmar in der satyrischen Polemik jener Zeit vielfach thätig. F. hat sich an der Schrift nur durch eine Vorrede und 2 Reimstücke betheiligt und jene gehört, nach V., zu seinen besten prosaischen Stücken.

Beilage 5. (zu S. 280.)

Discours merveilleux.

Freytag nennt (Anal. Nr. 906.) auch de Serres (s. Bd. II, S. 267.) unter den dieses Pamphlets wegen Verdächtigten, erklärt aber, daß die Meisten es dem berühmten Heinrich Estienne zuschrieben. Aus der mir nicht zu Gesicht gekommenen lat. Ausgabe giebt er das folgende am Schlusse der Vorrede abgedruckte Epigramm:

„Ad Catharinam Medicaeam.
R. S. P. B.
Si te quanta manet, scires, Catharina, ruina,
Poenarum metui cederet iste furor.
Fallor, et ista tibi nota est Medicaea ruina,
Sed tamen, in cassum, ne moriare, furis.“

Der erwähnte lange Titel der Übersetz. von Fischart lautet: „Offenlichs vnd inn warhait wolgegrünts Ausschreiben, der vbelbefridigten Ständ inn Frankreich, die sich Mal Content nennen: Inhaltend Die Wunderlich Beschreibung des lebens, verhaltens, thun vnd wesens der Catherine von Medicis, der neulich vnd nun Regirenden Königinn Frankreich Muter. Darinnen grüntlich weis vnd weg, dadurch sie sich inn die Regirung des Reichs eingeschlaifet, auch solche noch alleweil zu verderb vnd vntergang desselbigen stat vnd wolfart, vnrechtmäsig vorhält, beschriben wird: Aus dem Französischen inn Teutsch gepracht, durch Emericum Lebusium.“ (s. l. et a.) — Am Schlusse richtet Fischart (wieder als „Huldrich Wisart“) sieben Sonnete „An Ehr vnd billicheit liebende Leser“, auf welche Meusebach am Schlusse seiner oben (S. 430.) erwähnten geistvollen und humoristischen Recension zuerst mit den Worten aufmerksam macht: „Diese warme treue vaterländische Gesinnung“ (F.'s) „wie viel werther wird sie uns noch, wenn wir aus einigen bis jetzt unbekanntern Schriften Fischart's sehen, daß sie nicht kleinstädtisch engherzig in sich und blind nach Außen hin war; auch die Franzosen, die freyen Franken, ruft F. zu solcher vaterländischer Gesinnung, zu Lands- und Thatkraft auf in einem Kranze von sieben Sonetten...“ Ich führe in Beziehung auf diese Erklärung den Schluß des 7. Sonnets an, wo es, nachdem mit handgreiflicher Beziehung auf Katharinen, von dem Unglück des Frauenregiments und „wann die Henn kräht vber den Hanen“ geredet worden, heißt:

„Darumb nur jr Frantzosen dran,!
Erweist das Hanenmuth jr han:
So wirdt euch alles glück zugahn,
Erweist das jhr von Teutschen kommen,
Von Francken frey, den alten frommen.

Dann so kein frembden Han jhr duldet
Der euch herrsch, wann er euch nicht huldet,
Wie solt jhr nicht die Henn verdammen,
So frembd, die Hanen hetzt zusammen
Daß sie einander selbs erlamen,
Und gar außrotten jhren Stammen,
Derhalben dran ins Herrn Namen.
Secht ob man ein wild Henn mag zamen,
Und jhren grimmigen Eyersamen."

Fischart hat endlich, glaube ich wenigstens, noch eine andere, unserer Geschichte näher liegende Bedeutung. Ich sehe in ihm nämlich ein starkes geistiges Organ des reinen, ungetheilten, fügen wir hinzu, ökumenischen Protestantismus, ehe derselbe, wie es in wenigen Jahrzehnten später geschah, durch die so tief in sein Leben eingedrungenen unglücklichen theologischen Streitigkeiten innerlich afficirt, genöthigt war, sich über den Kanal zu retten, wo er aus einer neuen Feuer- und Bluttaufe gekräftigt hervortrat. *) Fischart war Lutheraner, wenn auch nicht in dem die Calvinisten, die er ganz in seiner Nähe so grausam verfolgt sah, von Glaubens- und Liebesgemeinschaft ausschließenden Sinne und befand sich, wie, nach Vilmar, aus seinem „Bienenkorb" und seiner „Geschichtsklitterung" zu beweisen sei, in dem Streite, welcher sich zu Straßburg zwischen Joh. Sturm und Joh. Pappus über die Einführung der Concordienformel erhoben hatte, auf Seiten des Erstern wider den Letztern und die lutherischen „Allenthalblingerherren". Selbst Vilmar, jetzt ein so heftiger Bekämpfer der Reformirten, lobt, außer F.'s freier, fester und edeler politischen Gesinnung, „seine entschiedene kirchlich-protestantische Haltung, welche für die protestantische Partei in Frankreich und für die Königin von England mit gleichem Ernst und gleichem Feuer eintritt, wie für das Recht und die Freiheit, die politische Ordnung und die sittliche Zucht auf dem heimischen Boden".

Beilage 6. (zu S. 295.)

Über Junius Brutus oder Languet's Vindiciae contra tyrannos.

Die berühmte Schrift liegt mir unter dem Titel: „Vindiciae contra Tyrannos: sive de Principis in Populum, Populique in Principem legitima potestate, Stephano Junio Bruto Celta Auctore"

*) Die geschichtliche Ausführung dem folgenden Bande vorbehaltend, verweise ich auf die werthvolle Abhandlung: „Cromwell's geschichtliche Bedeutung. Nach den neuesten Forschungen. Von M." im Maihefte 1860 der protest. Monatsblätter von Gelzer.

in folgenden Ausgaben vor: 1. s. l. MDLXXX. 2. Ursellis, apud Cornelium Sutorium. MDC. (s. oben S. 286, Anmerk. 5.) u. 3. Francofurti. Sumpt. Haered. Lazari Zetzneri. MDCXXII. Den Ausgaben Nr. 2. und 3. ist, wie schon Beil. 2. bemerkt, die Magdeburger Schrift mit fortlaufenden Seitenzahlen angedruckt. Doch giebt es unzweifelhaft noch mehrere andere Ausgaben, theils im latein. Original, theils in Übersetzungen. So nach einer handschriftlichen Notiz in einem der Universitätsbibliothek zu Leipzig geschenkten Prachtexemplar von Milton's Werken: „Edinburgi, 1579, in 8⁰. Reprinted in english. London, 1648 in 4⁰, to serve the cause of Liberty and the Parliament. And a third time, 1689 in 4⁰, at the most noble, most happy Revolution." Hundeshagen führt S. 24. eine französische Übersetzung, nach der Vorrede Soleure, 1581, an und Bayle (in seiner Beil. 2. angeführten Dissertation), außer den eben erwähnten Ausgaben, nämlich der von Edinburg von 1579 und der französ. (wohl von Solothurn) von 1581, eine Hanauer von 1595, und Treitschke spricht (S. 60.) von neun ihm bekannten Ausgaben, meist von Amsterdam, einer von Hanau und der letzten von 1600. Endlich gedenkt Placcius (Theatr. Anonym. et Pseudon. De Script. Pseudon. Nr. 484.) einer Amsterdamer Ausg. von 1660 (auf deren Titel dem erdichteten Namen Jun. Brut. der Beza's hinzugefügt wäre). Die Fr. Prot. nennt (Art. Languet) eine Ausgabe von Paris, 1631 (unter dem abweichenden Titel: „Vindiciae religionis, hoc est Decisio theologica-politica quatuor quaestionum, auctore St. J. Br. C.") und eine französische Übersetzung von 1581, scheint aber die Schrift von Treitschke irrthümlich für eine neue Leipziger Ausgabe von 1846 zu halten. — Ich habe mich in meiner Analyse meist an die Ausgaben Nr. 2. und 3. gehalten, beide ohne die Zueignungsvorrede „Cono Superantius Vasco Principibus Reipublicae Piis Fidelibus. Kalend. Januar. 1577. Solodur." u. s. w. 187 S. 12⁰ enthaltend u. mit Seitenzahlen und Druckfehlern ganz gleich.

Über den Verfasser der Schrift hat man sich lange in Conjekturen abgemüht, über deren Näheres ich auf Placcius und Bayle verweise. Wie eben bemerkt, ist in der Amsterdamer Ausgabe von 1660 Beza als der Verfasser angegeben worden und es hat Gisbertus Voëtius, Prof. der Theologie in Utrecht, entweder aus eigenem oder des Genfer Magistrats Antriebe, denselben in seiner „Disquisitio de Auctore Vindiciarum contra Tyrannos, quae, sub nomine Junii Bruti Celtae, aliquoties typis editae sunt. Amst. 1661" von dem übeln Geruche zu befreien gesucht. — Näher, gegründeter und länger lag der Verdacht auf Duplessis-Mornay, und Hugo Grotius beschuldigte denselben auf die bloße Autorität Barclay's, stark, offen und beharrlich der Autorschaft, aus derselben und der Schrift überhaupt die den ihm verhaßten Onesiocalvinismus verdächtigendsten Consequenzen ziehend. (S. oben S. 341 ff.) Nach der Fr. Prot. (T. VI, p. 273.) trug selbst die Gattin Mornay's zu diesem Irrthume bei, indem sie in ihren Memoiren unter 1574 erzählte,

daß er, als er sich zu Jametz versteckt hielt, mehrere Bücher verfaßt habe, u. a. ein latein. unter dem Titel, über die rechtmäßige Macht eines Fürsten über sein Volk, welches seitdem, ohne daß man dessen Verf. erkannt, mehrere Male gedruckt worden sei. Das Gewagte dieser Behauptung weiset die Fr. Prot. damit nach, daß in der oben (Bd. I, S. 520.) angeführten, von seinen Sekretären verfaßten Biographie M.'s ihrer nicht erwähnt wird. *) Nach Bayle (l. c.) war selbst der berühmte Rivet, in seiner Vertheidigung M.'s gegen Hugo Grotius, doch seiner Sache nicht ganz gewiß. B. wundert sich, daß Beide, die doch so belesen waren, nicht auf Das aufmerksam wurden, was ihnen in der 2ten Ausgabe (1626) von D'Aubigné's Gesch. so nahe lag: „Il paroisoit un autre livre qui s'appelloit Junius Brutus, ou Defense contre les tyrans, advoiié par un des doctes Gentilshommes du Royaume, renommé pour plusieurs excellents livres: et vivant encores auiourd'hui avec authorité, traictant ses questions des bornes de l'obeyssance qu'on doibt aux Rois: en quel cas il est permis de prendre les armes contr'eux: par qui telles choses se doivent entreprendre: si les voisins peuuent iustement donner secours aux peuples: en quel cas et comment toutes choses s'y doivent conduire: tout cela traicté en grand Jurisconsulte et grand Theologien. Depuis on a sçeu qui en estoit le vrai autheur, sçavoir Humbert Langnet (?)." (Hist. Univ. T. 2 *d*, Liv. II, Chap. 2.) Auch hätten, bemerkt Bayle weiter, Rivet und Hugo Grotius durch die Leichenrede des Prof. Tronchin auf den ref. Prediger Simon Goulart (s. oben Bd. II, S. 437.), welche i. J. 1628 zu Genf gehalten und gedruckt wurde, auf den wirklichen Verfasser gebracht werden können. In dieser Rede hatte nämlich der Redner Goulart's außerordentliche Belesenheit, Litteraturkenntniß und wunderbares Gedächtniß, wodurch er Vielen als ein Orakel gegolten, hervorgehoben und zum Beweis Folgendes angeführt Der König Heinrich III. sehr begierig, den wahren Namen des als Junius Brutus versteckten Verf. der Vindiciae zu erfahren, habe deshalb einen Expreßen an Goulart geschickt, dieser aber, um die dabei interessirten Personen nicht zu compromittiren, völliges Schweigen beobachtet, ob er gleich das Original der Schrift gesehen, als deren Verfasser Languet gekannt und gewußt, daß Duplessis nach dessen Tode den Druck des Msc. veranstaltet hätte. **) Doch

---

*) In der interessanten und anziehend geschriebenen, aber wenig kritischen Biographie „Duplessis-Mornay. Par Aubert, Officier supérieur. Paris, 1848." heißt es unter „XVIII. Tentative de février, 1574": „Il est évident que le duc d'Alençon songeait à s'emparer de la couronne que son frère mourant portait à peine. Ses émissaires poussaient les protestans à la révolte. D'un autre côté le parti de la réforme publiait des livres où les opinions républicaines étaient en honneur." (P. 97.) mit der vagen Anmerk. (51.): „Ces livres sont fort curieux aujourd'hui. Franco-Gallia de François Hotmann. Junius Brutus etc." Weiter erfährt man nichts!

**) Bayle läßt (Dict. l. c. u. Art. Goulart) diese Gelegenheit nicht

wurde durch dieses Alles noch nicht der Glaube an Mornay's Autorschaft ganz entfernt; wozu, und zur Verwirrung überhaupt, D'Aubigné selbst durch seine Nachlässigkeit beitrug. Denn in derselben Auflage seiner Geschichte hatte er die in der ersten stehende unrichtige Angabe stehen lassen, wo es nämlich bei Gelegenheit der Verschwörung von Amboise hieß: „Il est temps de voir les effects de tant de cris et de plaintes, les apprentissages que fit le Royaume pour des souffrances venir au tumulte, de là aux guerres, et puis à la destruction. Voila premierement les plumes desployees en tous genres d'escrire, soit pour la Religion, soit pour l'Estat. Le premier poinct produisit infinité de livres, pour le second il en courut un que je remarquerai entre les autres, ayant pour tiltre, Deffenses contre les Tyrans. La estoit amplement traitté jusques où s'estend l'obeissance aux Rois, à quelles causes et par quels moyens on peut prendre les armes, à qui il appartient les authoriser, si on peut appeller les estrangers, si eux peuvent donner secours legitimemant: Ottoman" (Hotman) „fut long temps et à tort soupçonné de cette piece: mais depuis un gentilhomme François vivant lors que j'escris, m'a advoüé qu'il en estoit l'auteur. Mais il s'est trouvé en fin qu'il lui avoit donné le iour, l'ayant eu en garde par Hubert Languet, de la

---

unbenutzt, seinen Spott über die Gelehrten zu ergießen. „Sie sind doch sonderbare Leute. Sie laufen nach dem ihnen fern Liegenden und vor ihnen Fliehenden und lassen Das, was sie unter der Hand haben, ihnen entschlüpfen. Ein Jäger macht es gerade so. Transvolat in medio posita et fugientia captat. (Hor. Lib. I, Sat. II, v. 108.)" Dieses Weithergeholte scheint mir auch auf die Conjektur einiger Litteraten, daß Casaubonus Verf. des Junius Brutus gewesen sei (Treitschke S. 58.), zu passen, welche nicht allein durch nichts unterstützt, sondern auch durch den Charakter dieses Gelehrten und sein Verhältniß zu Jakob I. unglaublich gemacht wird. — Die Erzählung der Sendung des durch Sorgen, Geschäfte, Vergnügungen und Festlichkeiten so sehr zerstreuten und in sie so tief versunkenen Heinrichs III. an einen Genfer Prediger, um den Autor eines Buchs zu erfahren, kommt mir doch apokryphisch vor. Noch ungewisser ist die Specialisirung dieser Erzählung bei einem Biographen Languet's (de la Mare, Vita H. L., Halle, 1700.): der König habe Goulart zu sich kommen lassen, ihm den Namen des Autors abverlangt, aber die Antwort erhalten, durch seinen ihm geleisteten Eid, so lange derselbe lebe, zum Stillschweigen verpflichtet zu sein. Vergeblich sei der König von Bitten zu Drohungen übergegangen. Nichts habe die Festigkeit Goulart's erschüttern können, welcher durch ein seltenes Beispiel von Treue und Freundschaft so lange, als Languet gelebt, über das Geheimniß beharrliches Schweigen beobachtet habe. Bayle giebt diese Erzählung in seiner Dissertation mit der Bemerkung: „Je m'étonne que Mr. de la Mare ait cru qu'un Ministre répondit impunément de cette façon à Henri III." Indeß sucht Treitschke (S. 59.) diese Erzählung glaubhaft zu machen, indem er hervorhebt, daß de la Mare (bei ihm de Marre) sie gegeben habe, wie sie ihm aus dem Munde eines Zeitgenossen, des Antonius Herovallus, „eines tüchtigen Kenners der Wissenschaften" und zwar so mitgetheilt worden sei, daß Heinrich III. die Bekanntschaft des Predigers Goulart mit dem Namen des Verfassers gewiß gewußt habe.

franche Comté, Agent en France, pour le Duc de Saxe." (Hist. Univ. T. 1er, Liv. II, Chap. 17.) Unter dem Edelmanne wurde Mornay verstanden, welcher, wenn man das hier Citirte gegen das oben Citirte, in dem Buche aber Folgende hält, für einen Plagiarius gehalten werden mußte, der sich mit allerdings sehr gefährlichen fremden Federn geschmückt hätte. Doch gewinnt man aus diesem Widerspruche und aus Allem die Ansicht, daß der loyale Mornay dem Buche seines älteren Freundes und Lebensretters nicht fern stand. Es legte das sogenannte Widerstandsrecht theoretisch dar, welches die französischen Calvinisten, wie schon oben (S. 142.) angedeutet, in den drei ersten Kriegen in loyaler Form, nach der Bluthochzeit aber ohne sie praktisch in Anwendung gebracht hatten, von dem die tefflichsten Männer der damaligen Zeit überzeugt waren und das, wie ebenfalls von mir dargelegt, bis auf den heutigen Tag der Pflicht des passiven Gehorsams stets zur Seite gegangen ist. Wissen wir doch, wie Friedrich der Große offen sich für die Erhebung der englischen Colonien gegen das Mutterland erklärte und das politische System Bute's, „das der alten Torys, welche behaupten, das Glück Englands verlange, daß der König despotischer Macht genieße" tadelte! (Oeuvres histor. de Fréderic le Gr. T. IV, 1830. P. 323 sq.)

Wenn mir die Autorschaft Languet's auch keineswegs zweifelhaft ist, so glaube ich doch folgende sie unterstützende Gründe anführen zu müssen, welche ich in einer kleinen Schrift des gelehrten Heumann*) mit eingehendem Scharfsinne dargelegt gefunden habe. 1. L. schrieb im Mai 1578 von Frankfurt an Camerarius den Sohn: „Nostrum architypographum" (der oben S. 292. angeführte Wechel) huc reversum exceperunt turbae ingratae: reperit enim custodiae traditum quendam Bassaeum ob editum typis nescio quod scriptum quod dicit se ad ejus petitionem edidisse. Noster tamen liber per urbem obambulat et convivatur, interea dum ille alter in carcere gemit. Dat veniam corvis etc." (P. 256. der S. 293. cit. Ausg. von Groningen und P. 198. der von Heumann cit. edit. Carpz.) Aus dieser Stelle schließt Heumann, daß Languet von einem kurz vorher von ihm herausgegebenen Buche rede und sich freue, noch außer aller Gefahr zu sein und daß dieses Buch der Junius Brutus sei. (P. 116. sq.) Ich ziehe aus dieser Stelle wohl

---

*) De libris anonymis ac pseudonymis complectens observationes generales et spicilegium ad Vincent. Placcii Theatrum Anonym. et Pseudonym. Jenae, 1711. — Heumann (geb. 1681 und † 1763) seit 1745 ordentl. Prof. der Theologie an der Universität Göttingen, gewann die Überzeugung, daß die ref. Abendmahlslehre richtig sei, erklärte seine Abweichung vom luther. Lehrbegriffe offen dem Curatorium und beantragte und erhielt seine Entlassung als emeritus. Ich führe dies nur als eine historische Thatsache beiläufig an, weit entfernt, aus ihr dogmatische Folgerungen zu ziehen, wie sie aus der durch dieselbe widerlegten, auf der Kanzel vorgebrachten Behauptung eines sonst trefflichen hiesigen Predigers gezogen worden ist, daß wohl Reformirte die lutherische, nicht aber Lutheraner gleich reifer Erkenntniß die ref. Abendmahlslehre annehmen und jene daher die richtige sei.

eine dahin gehende Vermuthung, keinesweges aber Gewißheit ab. Konnte hier L. nicht auch von einem andern Buche reden? 2. Die Vermuthung Heumann's aber, daß der Junius Brutus zuerst von dem mit Languet befreundeten Wechel und zwar kurz vor dem Mai 1578, also auch nicht lange nach dem Datum der Zueignungsvorrede (Kalend. Januar. 1577.) in Frankfurt gedruckt worden sei, theile auch ich; wie ich den Einwurf, daß die gefährliche Schrift nicht im Frankfurter Catalog von 1578 verzeichnet sei, mit ihm (H.) als ganz nichtig verwerfe. (P. 118 sq.) 3. Die in der oben angeführten Disquisitio von Gisbertus Voëtius für die Autorschaft Languet's und gegen die Beza's angegebenen Gründe werden auch von Heumann anerkannt: „Außer Citaten aus dem römischen Recht und von Juristen werden geschichtliche Momente, Rechte, Statuten und die Charaktere jeglicher besonderen europäischen Staatsverfassungen angeführt, die nur durch Reisen von Dem gewonnen werden konnten, welcher durch den Umgang mit Staatsmännern, durch anhaltende Correspondenzen, selbst gepflogene Unterhandlungen in Staatsgeheimnisse eingedrungen war. Daß Languet ein Solcher war, können die ihm von den ausgezeichnetesten Männern gespendeten Lobsprüche und seine allgemein bekannten Briefe an Philipp Sidney" (welcher als sein Schüler angesehen werden kann und Gesandter Elisabeths an deutschen Höfen und Gouverneur von Vließingen war) „und Camerarius zur Übergenüge bezeugen. Daß aber dies der Boden (agrum) Beza's nicht war, zeigen dessen Leben und Schriften." (P. 44 sq.) 4. Der Styl des Junius Brutus wäre von dem Languet's nicht verschiedener, als der Tullianische von dem Ciceronianischen. (P. 117.) 5. H. weiset auf eine Stelle im J. B., aus welcher hervorgehe, daß dessen Verf. ein Franzose wäre. (P. 117.) Da die Hinweisung aber auf eine mir nicht vorliegende Ausgabe geht, so kann ich über sie nichts angeben. 6. Auch die theol. Bildung, welche der Verf. des Junius Brutus zeige, spreche für die Autorschaft Languet's und H. beruft sich darüber auf das oben (S. 293 ff.) aus dessen Briefe an Camerarius dem Vater Angeführte. (P. 117.) 7. Placcius hat (De Script. Pseudon. No. 2769.) vermuthet, daß Languet zwar das Buch, Duplessis-Mornay aber, als „Cono Superantius Vasco" verkleidet, die Zueignungsvorrede noch bei Lebzeiten seines Freundes geschrieben habe. Doch erklärt H., kaum daran zu zweifeln, daß auch die Vorrede von Languet geschrieben sei und er, um den Verdacht der Autorschaft von sich zu entfernen, sich so verkleidet und in dieser Absicht von dem Verf. der Vindiciae, nämlich von Junius Brutus, als von einem „erudito, prudente, nobilique viro" geredet habe. H. sucht das entgegengesetzte Argument, wie gerade aus diesem Lobe zu schließen wäre, daß die Vorrede nicht von Languet, sondern von einem Freunde desselben geschrieben worden sei, mit der Bemerkung nieder zu schlagen, daß ein solcher sich nicht mit diesem Lobe begnügt, sondern es höher gesteigert haben würde. (P. 119 sq.) Wenn ich auch bemerken muß, daß hier H. übersehen zu haben scheint, wie Brutus weiter unten „vir magnanimus" genannt wird: so hindert mich dies doch nicht, jenes

Argument als völlig gegründet anzuerkennen, wie ich denn, mit H., den Styl des Vorredners für den Languet's halte und auch daraus auf die Identität Beider schließen zu müssen glaube. Ungewisser bin ich in Betreff der Zeit, da das berühmte Buch an das Licht trat. Daß das Datum „Kalend. Jan. 1577. Solodur." ein erdichtetes und daher weder für Zeit, noch für Ort ein Zeugniß ist, kann mit Gewißheit behauptet werden. Mit Verweisung und Bezugnahme auf die von Bayle, Treitschke und der Fr. Prot. über Languet und seine Schrift gegebenen ausführlichen Nachrichten erkläre ich meine Annahme, daß die Schrift noch vor Languet's am 30. September 1581 erfolgtem Tode, wahrscheinlich 1580 erschienen ist. Dieses weicht von der obigen Angabe (Edinb. 1579) um ein Jahr ab, was aber nur unwichtig ist. Über das Leben, den Charakter und die übrigen Schriften des trefflichen Mannes verweise ich außer auf das oben (S. 291.) Gesagte noch auf Treitschke*), de Thou**) und die Fr. Prot. Doch muß ich die Angabe de Thou's (Lib. LXXIV.), daß er in Folge des Verdachtes, „quasi epexegesis de coena Domini a Gasp. Peucero et aliis juxta Helveticam confessionem disseminatae consilio participasset" am kursächsischen Hofe unliebsam geworden wäre und seine Entlassung eingereicht hätte, dahin modificiren, daß er, wenn auch von den Hofleuten verunglimpft, doch stets des Wohlwollens des Kurfürsten sich zu erfreuen hatte. Beweis davon nur was er am 1. März 1577 von Prag an Camerarius den Sohn schrieb: „Tandem me ex nostra aula extricavi.... Princeps humanissime respondit ad literas, quibus dimissionem petii, et mihi benigne concessit quicquid ab eo postulavi, et ab eo tempore longe frequentius ad me scripsit quam solitus sit his proximis annis facere" (Epp. P. 229 sq.) und daß der Kurfürst auf die Nachricht seines Todes gerührt gewesen sei und beschlossen habe, ihm ein kostbares Denkmal setzen zu lassen. Dieses sei aber nicht erfolgt, „ut brevis, fluxa et caduca est apud principes memoria", nach der Bemerkung seines Biographen de la Mare. (Treitschke S. 42 f.)

---

*) Fabian, Burggraf von Dohna, ein großer Verehrer Languet's, soll oft geäußert haben, nie von ihm weggegangen zu sein, ohne sich entweder unterrichteter oder moralisch besser gefühlt zu haben.

**) De vita sua. Lib. II. De Thou traf in Straßburg mit Johann Lobel, einem Niederländer, den er in Paris kennen gelernt hatte, einem sehr gebildeten und von den deutschen Zuständen unterrichteten Manne, zusammen, welcher ihm an Languet, der sich damals in Baden befand, Empfehlungsschreiben gab, „per quas et se nosceret et ipse cum eo familiarius colloqueretur.... Argentina Badam ventum, ubi Thuanus Languetum vacuum nactus ita mordicus per triduum ei adhaesit, ut ab eo divelli non posse putaretur. Ita candor hominis illum ceperat, insigni probitate, judicio non solum in literis, sed in publicis negotiis, quae tota vita sub variis principibus magna fide gesserat, praediti, ad haec rerum Germaniae callentis, ut Germanos ipsos res patrias suas doceret. Toto illo tempore cum eo assiduus, nisi quantum aquis sumendis impendebat...."

Die Wichtigkeit der Vindiciae geht aus dem Gesagten und auch daraus hervor, daß sie oft angegriffen, und ebenso oft als Autorität citirt wurden. „In England wurde das Buch vom Henker verbrannt und dann so eifrig wie nirgends gelesen und wiederholt aufgelegt. Der König Jakob I. von England, dieser Hauptpedant, wollte in seiner bekannten hohen Meinung von der königlichen Machtvollkommenheit es gar nicht für möglich halten, daß es von einem Protestanten herrührte. „Junius Brutus", sagt er in seinen Werken (Opp. Reg. p. 478.) „ist ein unbekannter Autor und vielleicht ein Emissär der päpstlichen Kirche, der damit die reformirte Religion verhaßt machen wollte."" (Treitschke S. 60.) Aber noch in neuerer Zeit wurden über das Buch mit fast unbegreiflichem Leichtsinne Schmähungen ausgegossen, von der gewöhnlichen und dem gedankenlosen Leser allerdings nahe liegenden, daß es den Tyrannenmord rechtfertige, bis zu der wirklich unsinnigen, daß es der gesunden Philosophie, ja auch der heiligen Schrift spotte! (Baudrillart P. 63. und Böfler und Flögel bei Treitschke S. 60 f.) Dieser übele Geruch hielt aber nach dem eben angeführten Juristen den berühmten Grotius nicht ab, Einiges von dem Buche „in sein bekanntes, bedeutendes Werk" (?) aufzunehmen. Der von mir oben (S. 204.) angeführte Althusius beruft sich in seinem gelehrten Werke: „Politica methodice digesta atque exemplis sacris et profanis illustrata. Editio tertia. Herbornae Nass. 1614" oft auf den Junius Brutus. So stützt er (P. 301.) seine Lehre von der Pflicht der Ephoren (Staatsfiskale oder -Anwalte), gegen ungerechte Decrete der höchsten Obrigkeit Einspruch zu thun oder sie ganz zu verhindern auf das oben (S. 310.) von den Ständen in Frankreich Gesagte; die Lehre, daß die Könige für das Volk und dessen Diener wären (P. 332.) auf Stellen im Réveille-Matin und das S. 308. Angeführte; das von dem bis zur Tödtung des Tyrannen gesteigerte Widerstandsrecht (P. 896.) summarisch auf die Fragen 1 und 2 des Junius Brutus u. s. w.*) Der Polemik von Arnisäus gegen dieses Buch ist schon S. 204. gedacht worden.

Languet war nicht der einzige als Junius Brutus verkappte Schriftsteller. Es liegt mir: „Junii Bruti Poloni vindiciae pro religionis libertate. Eleutheropol. Typis Godfridi Philadelphi. Anno 1637." (67 S. 12⁰) vor, welche kleine Schrift Bayle nur aus dem Catal. der Oxforder Bibliothek gekannt zu haben scheint. Auch sie bot Bibliographen, Bibliophilen und Bibliomanen ein weites Feld zu Conjekturen, welche nach Placcius (Pseudon. No. 485.) auf Languet, Casaubonus und Buchanan gingen. Zur Widerlegung der auf Languet und Buchanan gefallenen Vermuthungen hätte es aber nur der flüchtigen Einsicht in das harmlose Büchlein bedurft. Endlich blieben die

*) Zu Beilage 2 bemerke ich nachträglich, daß Althusius (außer Hotmann's Fr.-G.) auch die Magdeburger Schrift als anonym citirt, wie z. B. P. 903. Arnisäus nennt und widerlegt sie nur als die „Magdeburgenses".

Conjekturen bei dem berühmten Socinianer Johann Crell (geb. 1590 bei Nürnberg, † (?) zu Cracau in Polen) stehen. Die Schrift fand an dem Apostaten Samuel Sorbière einen so großen Bewunderer, daß er sie ein „libellum auro non carum“ nannte und auf die Bitten seiner des Lat. unkundigen Freunde in's Franz. übersetzte. Nicht dieses Lob, noch der Socinianismus des Verf., wohl aber ihr wirklicher Werth läßt sie mich all' unsern Freunden und Feinden der religiösen Freiheit warm empfehlen. Den Standpunkt der kathol. Kirche so weit als es sich mit seinem freien christlichen Bewußtsein verträgt, einnehmend, fragt ihr Verf., wenn nach katholischer Lehre die Ketzer, weil die Seelen tödtend, getödtet werden müssen, warum nicht die Huren?, deren Theil nach Offenb. 21, 8. in dem Pfuhl sein wird, der mit Feuer und Schwefel brennt und welche katholische Fürsten, ja selbst der Papst nicht bloß dulden, sondern auch für diese Duldung sich Steuern zahlen lassen. (P. 13 sq.) „Wie aber“, wird an einer andern Stelle gefragt, „wenn Leben und Sitten der hart Bestraften und Verfolgten Lob und Anerkennung erhalten, und an ihnen nur der Irrthum angeklagt wird? Wie wenn, was auch wohl sich ereignet, das Volk an den Verfolgern Flecken und Makeln sieht, welche es an den Verfolgten vermißt? Es ist ausgemacht, daß Die, welche für eine, wenn auch irrige Religion leiden, zeigen, daß sie Gott, der Frömmigkeit, ihrem Gewissen und ihrem Seelenheile Alles nachsetzen, was doch nur von den besten, der Tugend am Meisten beflissenen und Gott sehr fürchtenden Menschen geschehen kann. Unvermeidlich ist, daß Solche sich Gunst und der Religion, für welche sie so standhaft kämpfen, Glauben und Ansehen verschaffen. Denn das ist die Eigenschaft der Tugend, daß sie sich leicht Glauben erwirbt, besonders in Dem, was sich auf die Religion bezieht.“ (P. 27 sq.) Nach Anführung des Paulinischen „Was nicht aus dem Glauben geht, ist Sünde“, citirt der polnische Junius Brutus einen sehr berühmten katholischen Lehrer“, den frommen Jesuiten Cornelius a Lapide, aus dessen Commentaren (zu Röm. 14.): daß auch das irrige Gewissen stets binde, so daß nie gegen dasselbe gehandelt werden dürfe. (P. 45.) Die schönen Citate aus Kirchenvätern (wie z. B. die berühmten Worte des noch nicht unfreien Augustinus: „Illi saeviant in vos, qui nesciunt quo cum labore verum inveniatur“ etc.) übergehend, nur noch die durch Geschichte und Erfahrung bestätigte aber leider auch heute noch von Vielen verkannte Wahrheit, daß Religionszwang dem Atheismus „schlimmer, als alle Ketzerei“ das Thor öffne. „Denn in Denen, welchen nicht der erforderliche Grad von Rechtschaffenheit und Kraft des Gewissens beiwohnt, wird, wenn um der Religion willen gedrückt, das Gewissen erstickt. Und so entsteht Heuchelei, zu welcher sie getrieben werden, ja es wird in ihnen sogar die Macht des Gewissens erstickt und es folgen so Atheismus und eine profane Gesinnung, welcher Nichts mehr heilig ist.“ (P. 53.)

Beilage 7. (zu S. 361.)

Über die Schrift des italienischen Jesuiten Santarellus und den durch sie veranlaßten Prozeß.

Wie oben (S. 347 u. f.) bemerkt, fanden die antimonarchischen Lehren und Schriften der Jesuiten, wenn von dem Staate verurtheilt, stets einen mehr oder weniger direkten Rückhalt an der Hierarchie, durch welchen und durch die diesem Orden beiwohnende und ihn leitende außerordentliche Weltklugheit, seinen weit verbreiteten Einfluß und durch den des christlichen Wesens nicht ganz ermangelnden christlichen Schein Vieler seiner Glieder der bereits über die Gesellschaft aufgehobene weltliche Arm eingehalten oder wenigstens gelähmt und so nicht selten an die Fabel des kreißenden Berges erinnert wurde. Ich habe davon schon S. 348. an dem durch die Schrift des Jesuiten Suarez veranlaßten Prozesse und seinen Folgen ein Beispiel angeführt. Hier folgt ein ähnliches Beispiel an dem Prozesse gegen eine Schrift des Jesuiten Santarellus, die, wie oben (S. 342.) erzählt, von Hugo Grotius in seiner gegen die Calvinisten und ihren Junius Brutus erhobenen Anklage, neben die noch weit berüchtigtere Schrift von Mariana gestellt wurde. Ich werde bei Anführung dieses Beispiels den uns schon bekannten Jesuiten D'Avrigny in seiner ächt jesuitischen Feinheit, von welcher auch Protestanten lernen könnten, selbst reden lassen.

Der Cardinal Richelieu, von dem unser Jesuit in seiner Profangeschichte (Mémoires pour servir à l'hist. univ. de l'Europe, depuis 1600 jusqu'en 1716. T. 1er. 'A Paris, 1757. P. 370.) kurz und treffend sagt, daß er Frankreich, wenn auch nicht im Innern glücklicher, doch nach Außen unendlich bedeutender gemacht habe, i. J. 1624 zwar noch nicht, wie von einigen Geschichtschreibern angegeben, Premierminister, wohl aber im Conseil des Königs nicht minder zu ihm strebend, als fähig, war den Jesuiten theils wegen ihrer antimonarchischen Grundsätze, theils wegen ihrer natürlichen Neigung zu Spanien, das zu schwächen er schon früh den Plan gefaßt hatte, am Meisten wohl aber, in seinem Widerwillen, an ihnen eine Macht neben der seinigen bestehen zu lassen, sehr abgeneigt, und versäumte keine Gelegenheit, sie in ihre Schranken zurück zu weisen. Diese fand sich schon i. J. 1625 nach dem Erscheinen des Libells „Admonitio ad Regem Christianissimum", in welchem die Politik Richelieu's, weil in der Veltliner Angelegenheit die katholischen Interessen nicht genug wahrend, stark angegriffen und das, ob es gleich dem Cardinal nicht gelang, seinen Verf. zu entdecken, von ihm den Jesuiten zugeschrieben wurde. Von der Versammlung des Klerus stark censurirt, erschien, angeblich von den französischen Cardinälen, Erzbischöfen und Bischöfen, gegen diese Censur ein Pamphlet, welches, von diesen hohen Prälaten bestimmt und feierlich desavouirt, mit einer gleichzeitig erschienenen, mir aber unbekannten Schrift wahrscheinlich ähnlicher Tendenz, das bezüglich

beifällige und mißbilligende Aufsehen der ultramontanen und gallicanischen Partei stark auf sich zog und den Verdacht und mit ihm den Unwillen des Cardinals gegen die Jesuiten noch vermehrte. Dieser Verdacht ruhte namentlich auf dem berühmten Pater Franz Garasse, welcher mit dem von ihm oft verläumdeten Beza, das oben (S. 429.) erwähnte Geschick theilte, der Sündenbock seiner Partei- und Gesinnungsgenossen zu sein. Da erschien 1625 zu Rom die Schrift des Jesuiten Santarellus (Santarelli): „De Haeresi, Schismate, Apostasia, Sollicitatione in Sacramento Poenitentiae et de potestate Summi Pontificis in his delictis puniendis“, in welcher gezeigt wurde, daß der König von Frankreich, weil Verträge mit den Ketzern schließend, als ein Excommunicirter anzusehen sei, der von den katholischen Fürsten bekriegt, von dem Papste aber mit geistlichen Strafen gezüchtigt werden müsse, und ein gleiches Verdammungsurtheil gegen Richelieu mit der Behauptung ausging, daß die Franzosen berechtigt wären, sich gegen ihre Regierung zu empören. (Encykl. von Ersch und Gruber, Art. Jesuiten.) Diese revolutionäre Schrift verwandelte den Verdacht des Cardinals gegen die Jesuiten in Gewißheit und vermehrte seinen Zorn gegen dieselben so sehr, daß ihre abermalige Verbannung aus Frankreich nahe zu erwarten war. Doch ließen sie es bei ihrem Reichthume an Hülfsmitteln und ihrer Elasticität nicht zu diesem Äußersten kommen, wie wir es ohne alle protestantische Parteiverzerrung aus dem Munde jenes ihres Bruders ausführlich vernehmen werden. „Quelque Jesuites ayant eu la curiosité de parcourir le livre, chez Cramoisy fameux Libraire de Paris, qui en avoit reçû six exemplaires de Rome, prirent l’alarme et la donnerent au Pere Coton leur Provincial, qui envoya enlever les Livres. On s’y étoit pris un peu trop tard. Un Docteur aussi curieux que les Jesuites, avoit vû l’ouvrage avant eux, et en avoit fait des extraits qui coururent tout Paris. Il falloit avoir le Livre pour les vérifier: un Président au mortier envoya un Exprès à Lyon, qui lui en apporta un exemplaire en huit jours. Le Docteur Filesac l’ayant parcouru par son ordre, y trouva plus de matiere qu’il n’en falloit pour exciter une horrible tempête. L’Auteur, parlant selon les maximes de son pays, avance dans le **30.** et le **31.** chapitre de haeresi, que le Pape peut punir les Rois de peines temporelles, et dispenser pour de justes causes du serment de fidélité, comme il s’est toujours pratiqué dans l’Eglise. Le Livre, outre les approbations ordinaires de la Société, étoit muni de celles du Vicegerent, du Pape et du Maître du sacré Palais, qui ne le mirent pas à couvert de la foudre. Il fut déferé en même tems au Parlement et à la Sorbonne, où l’affaire fut poussée avec une égale vivacité. Il est bon de rapporter séparement ce qui se passa à ces deux Tribunaux“ (Parlament und Sorbonne), „pour ne pas embarrasser la narration. — M. Servin*) n’eut

*) General-Advokat. Benoit nennt ihn in seiner anonymen Hist. de l’Edit

pas plutôt l'ouvrage entre les mains, qu'il se prépara à servir le Roi et le Ministre avec le zele qu'il faisoit éclater sur tout dans les causes où les Jesuites étoient interessez. Louis XIII, s'étant rendu au Parlement le 6. de ce mois" (März 1526) „pour la vérification de quelques Edits, l'Avocat General commença sa harangue. Tout le monde attendoit avec une extrême impatience qu'il tombât sur les Jesuites: ce devoit être le bel endroit du Plaidoyé; mais il y fut à peine, qu'on cessa de l'entendre, tant sa langue embarrassée embroüilloit les paroles, et un moment après il tomba aux pieds du Procureur General, frappé d'une apopléxie, qui ne lui laissa que bien peu de momens pour se disposer à aller paroître devant celui qui juge les Juges de la terre, si même il n'expira pas sur le champ, comme le marquent quelques relations. Sa mort n'arrêta pas le cours des procedures. M. Talon lui succeda: les Jesuites croyoient avoir lieu de compter sur son amitié: sa premiere harangue leur fit presque regretter son prédecesseur: il y ramassa tout ce qui s'étoit jamais écrit d'odieux contre la Societé; et son Plaidoyé fit d'autant plus d'impression, que dans tout le Royaume il n'y avoit pas un Magistrat dont la réputation fût mieux établie. Si dans la suite il déclama plus d'une fois contre le Pape, s'il se déclara generalement contre tous les Ordres Religieux, il est à présumer que ses intentions étoient droites et qu'il agissoit suivant ses lumieres. Le 13. de Mars le Président de Lamoignon alla donner avis au Pere Coton, que l'Arrêt étoit porté contre le Livre, et qu'on méditoit de prononcer le lendemain celui du bannissement des Jesuites. Ce Magistrat aimoit tendrement ces Peres, qui ont trouvé successivement dans sa posterité les mêmes sentimens de bienveillance*). Mathieu de Molé, alors Procureur General, depuis premier Président et Garde des Sceaux, ne leur étoit pas moins favorable; et il avoit représenté au Roi qu'il n'étoit nullement de la Justice que les Jesuites François fussent si cruellement traitez à l'occasion d'un Italien, qui avoit écrit suivant la jurisprudence de delà les monts; mais on avoit déja accoutumé Louis XIII. à rejet-

---

de Nantes (T. II, p. 10 sq.) einen großen Mann und erzählt, daß der Jesuit Aubigni, von Ravaillac als Der genannt, dem er gebeichtet, sich durch die dieser Magistratsperson abgegebene Erklärung, Gott habe ihm die Gnade erzeigt, alles ihm in der Beichte Gesagte zu vergessen, jeglichem weiteren Inquiriren entzogen hätte. Ich finde davon nichts in der Fortsetzung von de Thou's Gesch. (Lib. III, wo die Confrontation des P. Albignius mit R. ausführlich erzählt ist) noch sonst und halte es, wie überhaupt die Theilnahme der Jesuiten an dem Morde, mit Bayle, für sehr problematisch.

*) Dieses Lob des Jesuiten bezieht sich gewiß zunächst auf den Intendanten von Languedoc, Lamoignon de Baville, welcher nach der Aufhebung des Edicts von Nantes und bei dem Aufstande der Calvinisten so schrecklich und grausam mit denselben verfuhr.

ter comme autant de tentations toutes les pensées qui ne lui étoient pas inspirées par son Ministre. L'ouvrage de Santarelli fut donc brûlé dans la Place de Gréve, et si quelques Conseillers en avoient été crûs, l'execution se seroit faite dans la basse-cour de la Maison Professe, tous les Religieux appellez et présens. Le Pere Coton n'avoit point d'autre parti à prendre dans l'extremité où il se trouvoit, que celui de s'aller jetter aux pieds du Roi et de la Reine Mere: il fut au Louvre, mais il en trouva toutes les portes fermées. Le Pere Suffren, Confesseur de Marie de Medicis, implora vainement la protection de cette Princesse, qui se contenta de répondre qu'il falloit attendre le retour du Roi, qui reviendroit le Dimanche. C'étoit faire esperer le Medecin, quand le mal seroit devenu presque incurable; puisque le lendemain, qui étoit le Samedy, on devoit porter les derniers coups à la Societé. En effet, le Parlement continuoit ses déliberations. Dès qu'on eut prononcé contre l'ouvrage de Santarelli, l'on agita si l'on n'interdiroit pas aux Jesuites la Chaire et le Confessionnal, et si l'on ne fermeroit pas le College de Clermont. A cette proposition M. Deslandes, Doyen des Conseillers, se leva: Et à quoi pensons nous, dit-il avec une extreme chaleur, voulons nous nous faire mocquer de toute la Chrétienté? Il faut donc que nous defendions au Roi et à la Reine Mere de se confesser au Pere Suffren, et que nous leur nommions un autre Confesseur. Un discours si raisonnable amortit le feu des plus échauffez, et ce jour-là on ne détermina rien; mais le lendemain matin Samedy, un Substitut du Procureur General vint avertir le Provincial qu'on venoit de porter un Arrêt par lequel il étoit ordonné à lui et aux trois Superieurs des Maisons de Paris, de se rendre au Palais. On obéit à l'instant, et les Huissiers conduisirent les quatre Religieux à la Chambre du Conseil. Du nombre incroyable de peuple qui remplissoit les sales, il n'y eut que deux hommes apostez qui les chargerent d'injures: tous les autres parurent s'interesser pour les malheureux. Le Pere Coton et le Pere Ignace Armand étoient connus dans Paris pour des hommes d'une vertu éminente. Le premier étoit le plus grand Prédicateur de son siecle, et il n'étoit pas possible de le voir dans une situation si déplorable, sans se rappeller l'estime et l'amitié tendre dont Henry le Grand l'avoit honoré. Ils traverserent le Palais tous ensemble avec cet air modeste et tranquille qui sied si bien dans l'affliction, et qui ne tient ni du sens froid fastueux, qui semble insulter aux auteurs de nos disgraces, ni de la basse timidité qui pâlit à la vûe d'une humiliation, et ce fut ce qui acheva de leur attirer la compassion des spectateurs. Le premier Président de Verdun, après quelques interrogations faites selon les formes ordinaires, leur demanda pourquoi gouvernant les consciences de tant de gens, remplissant

les meilleures chaires, ayant l'oreille des Princes, et instruisant une grande partie de la jeunesse du Royaume, ils n'écrivoient pas contre la doctrine pernicieuse de beaucoup de méchans Livres, et en particulier de celui de Santarel, qui blessoit si visiblement l'autorité des Souverains. Le Pere Coton répondit que l'affaire présente justifioit bien qu'il étoit de la sagesse de ne rien publier sur ces matieres, puisque les mêmes vûës qui faisoient agir le Parlement, remuëroient Rome, où l'on ne manqueroit pas de traiter l'ouvrage de l'Ecrivain François, comme l'on avoit fait à Paris celui du Jesuite Italien. La réponse étoit juste, et satisfit tous ceux qui n'étoient pas dans la disposition de ne se contenter pas des meilleures raisons. La conclusion de tout ce discours fut, qu'on proposa aux Peres un billet qui contenoit quatre propositions, sur lesquelles la Cour leur demandoit leur sentiment, ou plutôt leur signature. La premiere de ces propositions étoit, que le Roi ne tient son état que de Dieu et de son épée; la seconde, que le Pape n'a aucune puissance ni coërcitive ni directive sur les Souverains; la troisiéme, que le Roi ne peut être excommunié personellement; la quatriéme, que le Pape ne peut délivrer les sujets du serment de fidelité, ni mettre le Royaume en interdit pour quelque cause que ce puisse être. Le Pere Coton aprés avoir un peu refléchi, dit que les Jesuites signeroient volontiers les propositions, si la Sorbonne et le Clergé de France, qui étoit alors assemblé, vouloient les souscrire; mais qu'il ne leur appartenoit pas de faire la loi aux Superieurs Ecclesiastiques, ni à tant d'autres Corps considerables qui étoient avant eux dans l'Eglise, d'autant plus que les Etats generaux de 1614*) n'avoient pas jugé à propos de toucher à cette matiere. Sur ce refus on délibera de l'arrêter avec le Pere Ignace Armand, et l'affaire alloit passer à la pluralité des voix, lorsque le premier Président qui en avoit ouvert l'avis, remit la décision au Lundi suivant, sans doute parce qu'il appréhendoit les suites d'un événement qui auroit révolté toute la France, et qui ne pouvoit manquer de déplaire au Roi. Les Peres n'étoient pas présens à cette déliberation: le Provincial ne sçut que quelques heures aprés le risque qu'il avoit couru, et il en apprit la nouvelle avec ces sentimens qui distinguent si fort les Saints du reste des hommes. Si on m'eût arrêté, dit-il, je serois demeuré volontiers: mais Dieu ne m'a pas jugé digne de cette grace. Il alla le soir chez le Cardinal Spada, Nonce du Pape qu'on n'écoutoit point dans cette conjoncture, et le jour suivant à la Messe du Roi qui le reçut fort froidement. On voit dans les Mémoires de Bassompierre que ce Prince fort pieux, mais trop timide, n'osoit don-

---

*) S. oben Bd. I, S. 45 ff.

ner la moindre marque d'amitié à ceux qu'il affectionnoit le plus, quand il plaisoit à ses favoris qu'il dissimulât ses véritables sentimens. Le Pere Coton alla de là prêcher à saint Paul, puis se mettre au lit, d'où on le porta le 19. au tombeau. Ainsi tout sembloit desesperé, lorsque le Cardinal de Richelieu jugea qu'il étoit tems de calmer les flots, et d'appaiser la tempête. Le Lundi 16. Louis XIII. envoïa un Gentilhomme porter un ordre au Pere Coton qu'il avoit reçu si peu favorablement la veille, de venir au Louvre. L'état où il étoit, ne lui permettant pas d'obéir, le Pere Ignace Armand y alla à sa place et S. M. le reçut très-gracieusement. Le premier Ministre déclara qu'on n'exigeoit rien autre chose des Jesuites, sinon qu'ils signassent un Formulaire qu'il avoit fait dresser par M. de Marillac, et qui ne contenoit qu'une promesse generale de souscrire à la censure que la Sorbonne et le Clergé feroient de la doctrine de Santarelli. C'étoit précisement ce que le Pere Coton avoit offert au Parlement, qui n'avoit pas voulu s'en contenter. Ainsi la Formule fut signée malgré la répugnance qu'y avoient quelques Jesuites, persuadés aussi bien que le Clergé, que c'étoit s'engager beaucoup, que de promettre de faire tout ce que feroit la Faculté de Théologie dans un tems où les sectateurs des Opinions de Richer*) paroissoient y dominer: cependant l'évenement fit voire qu'on agît fort sagement, dit un Historien de la Societé, par la circonspection que le célébre André Duval, et les plus considerables de ce Corps apporterent à ne rien signer, qui fût contraire aux véritables droits du saint Siege, et au respect qui lui est dû. On ne peut exprimer la joye que le Roi fit paroître, lorsqu'il reçut la signature des Jesuites. Il les aimoit, et il ne souffroit qu'avec peine qu'on les poussât à bout. Dès le jour suivant 17. de Mars il envoïa une défense au Parlement de passer outre, ce qui n'empêcha pas la Cour de prononcer un Arrêt par lequel il étoit enjoint aux Peres de la Compagnie de faire un désaveu formel de la doctrine contenuë dans le Libelle intitulé: Admonitio ad Regem, et précisément dans les mêmes termes qu'il avoit été censuré par la Sorbonne...: il étoit de plus ordonné que deux Peres de la Province de France marqueroient par écrit en François et en Latin ce qu'ils pensoient des sentimens de Santarel, et que dans huit

---

*) Edmund Richer, Dr. und Prof. der Theologie und Vorsteher des Collegiums des Card. Lemoine, geb. 1560, † 1631, durch den revolutionären Fanatismus der Ligue zum muthvollen Vertheidiger der Freiheiten der gallic. Kirche und durch den Ultramontanismus und — sonderbar! — durch den Despotismus des Cardinal-Ministers ein Märtyrer für dieselben geworden. Rudelbach hat ihm in seiner werthvollen Abhandl.: „Das histor. Recht der Ref." (Jahrg. 1849, Heft 3. seiner und Guericke's Zeitschr.) ein schönes Denkmal gesetzt.

jours les écrits seroient portés au Greffe du Parlement, à peine d'être procedé contre les Jesuites comme criminels de léze Majesté, et perturbateurs du repos public. Ce furent là les derniers efforts d'une haine qui sembla expirer presqu'aussi tôt après cette affaire: car.... ce Sénat auguste, qui jusques là n'avoit pû avoir part que dans les prieres que la Societé fait pour ses ennemis, mérita depuis de l'avoir en celles qu'elle fait pour ses Peres et pour ses Protecteurs. Le Parlement fut obéi avec d'autant moins de peine, qu'il n'exigeoit plus la signature des quatre propositions qu'on avoit presentées au Pere Coton, mais une simple déclaration par rapport à l'indépendance de nos Rois pour le temporel, sur quoi les Jesuites du Royaume pensent comme tous les autres François." — In der Sorbonne oder „der Fakultät" kam es zu vielen Contestationen über die Fassung der Censur. Einige Doktoren waren der Meinung, daß man die Propositionen von Santarellus nicht als irrig und dem Worte Gottes widersprechend erklären dürfe, Andere wollten, daß man den Ausdruck „beziehungsweise" (respectivement) hinzufügte. Endlich erklärte man durch Stimmenmehrheit die Doktrin von Santarellus als „neu, falsch, irrig, dem Worte Gottes entgegen, geeignet, Haß gegen die päpstliche Würde einzuflößen und ein Schisma herbeizuführen, als der von Gott allein ausgehenden obersten Autorität der Könige Abbruch thuend, die Bekehrung ungläubiger oder ketzerischer Fürsten hindernd und zu Unruhen, Faktionen, Empörungen und zu Königsmord den Weg bahnend". Doch gelang es einigen Doktoren, von dem päpstlichen Nuntius und vielen Prälaten unterstützt und der königlichen Zuneigung gewiß, über die Censur noch einmal abstimmen zu lassen, da denn die Majorität gegen dieselbe sich aussprach. Das Ansehen des Ordens siegte auch über den heftigen Widerstand des Parlaments gegen die Aufhebung oder Modifikation der Censur, über die Schwäche Ludwigs und über seinen gewaltigen Minister: indem der König aus seinem Conseil ein Arrêt erließ, in welchem alles weitere Verfahren in dieser Sache streng verboten wurde, „da Seine Majestät Cardinäle und Prälaten zur Entscheidung, in welchen Ausdrücken die Censur der im Buche von Santarellus enthaltenen abscheulichen und verderblichen Lehren gefaßt werden sollte, ernennen würde". Diese Ernennung erfolgte aber nicht; wie wir aus den Worten unsers jesuitischen Geschichtschreibers schließen müssen: „So gelangten Du Val und seine Anhänger" (jene Doktoren, welche eine neue Abstimmung veranlaßt hatten) „dahin, die Censur, welche ihnen nicht gefiel, annulliren zu lassen und man hörte in der Folge nicht mehr von ihr sprechen." (Mem. chronol. et dogmat. T. I, P. 390—404.) Die Sache wurde also „beanstandet", ohne daß es dazu, wie in der gegen Bellarmin (s. S. 355.) einer Verordnung bedurfte!

Beilage 8. (zu S. 409.)

Über Pareus' Erklärung von Röm. 13, 1 f.

Des berühmten reformirten Theologen David Pareus (nicht Paräus; Wängler, geb. 1548 bei oder zu Frankenstein in Schlesien, † 1622 zu Heidelberg) Ansichten vom Widerstandsrechte haben eine große Berühmtheit erhalten, sind von Katholiken und Lutheranern den Calvinisten oft zur Last gelegt und von Protestanten des Auslandes, z. B. von Milton als Autorität angeführt worden, wie denn sein Commentar zum Römerbriefe mit Languet's Junius Brutus von und unter Jakob I. zu gleichem Scheiterhaufen verdammt worden ist. Daher verdienen diese Ansichten, wie sie namentlich in der Auslegung von Röm. 13, V. 1 und 2. enthalten sind,*) obgleich die eines deutschen Reformirten und wohl mehr noch eines Philippisten, als eines Calvinisten, gewiß hier eine Stelle.

Der Apostel nennt vielmehr Obrigkeit (potestates), als „Könige, Fürsten u. s. w., um zu verstehen zu geben, daß er nicht so von Personen, als von der Ordnung selbst rede. Denn in Personen finden sich oft Fehler (vitia) und (demnach) Gründe, ihnen nicht zu gehorchen: daher er will, daß die Obrigkeit von den Personen unterschieden werde, wie Chrysostomus bemerkt: Er spricht nicht von diesem oder jenem Fürsten, sondern von der Sache selbst (de ipsa re)." (P. 288.) Hierauf die Bemerkung, daß das Evangelium die bürgerlichen Ordnungen nicht aufhebe, sondern befestige und verbessere, daß Christen auch Ungläubigen, Schwierigen (difficilibus) und Ungerechten (doch nur usque ad aras) unterworfen sein müssen und Widerlegung der Anabaptisten und des Papstes, welcher seinen Klerus von dieser Unterwerfung ausnehme. „Die Papisten widerlegt der Apostel mit dem allgemeinen Gebote: Jede Seele (anima) sei unterthan. Daher der Papst entweder keine Seele ist oder nach göttlichem Recht unterworfen sein muß." Monarchische, aristokratische und demokratische Verfassung und im Gegensatze die tyrannische, oligarchische und ochlokratische. Alle von Gott. „Ist aber auch die Tyrannei von Gott? Die Fanatiker sagen, daß sie so von Gott ist, wie Pest, Krankheiten und Züchtigungen von Gott sind. Aber diese Verläumdung wird der Apostel bald widerlegen. Die Gewalt ist von dem Fehler (vitio) der Gewalt und der Person zu unterscheiden. Die Gewalt des Tyrannen ist gewiß von Gott, aber die Tyrannei, d. h. der Mißbrauch der Gewalt und die Grausamkeit des Tyrannen, als solche, vom Satan und von Gott nur accidental, durch Zulassung des Mißbrauches." Wenn hier Pareus von Calvin in Betreff der oben (Bd. I,

*) Davidis Parei.... Operum theolog. exeget. Pars Secunda..... elucubrata a Joh. Phil. Pareo, Dav. Filio. Genevae, 1642. P. 287 sq. S. Tholuck, Commentar zum Brief an die Römer. Fünfte Ausg. Halle, 1856. S. 678 ff.

S. 350 f.) erwähnten Verwerfung der Zulassung abzuweichen scheint, so begegnet er sich doch durch das gleich Folgende wieder mit ihm: „In so fern aber, als die Tyrannei die Geißel ist, mit welcher die Sünden der Unterthanen gestraft werden, hat sie Gott, als den Richter der Welt, zum Urheber.“ (P. 289.)

„Wer der Obrigkeit nicht gehorsam ist, sondern widerstrebt, widerstrebt Gott und seiner Ordnung, als was nichts schändlicher, verbrecherischer, um nicht zu sagen thörichter, verderblicher ist... Der Apostel lehrt, daß alle Empörung eine entsetzliche Verwirrung ist. Denn was gegen die göttliche Ordnung ist, kann nur Verwirrung und daher vom Teufel, dem Vater aller Lügen und alles Mordes sein...“ (P. 290.)

Nun „die Erklärung der Zweifel oder Bedenken“ (dubiorum explicatio), welche fast ganz mit den oben erwähnten Ansichten der Calvinisten übereinstimmt. „Die nicht privaten, sondern als Unterobrigkeiten eingesetzten Unterthanen, können sich, den Staat und die Kirche oder die wahre Religion gegen die Oberobrigkeit unter den folgenden Bedingungen auch mit den Waffen vertheidigen: Wenn 1. die Oberobrigkeit zum Tyrannen entartet, oder 2. ihre oder andere ihnen anvertraute Unterthanen zu offenbarem Götzendienst oder zu Gotteslästerungen zwingen will. Wenn sie 3. ihnen grausames Unrecht anthut. Wenn 4. auf keine andere Weise Vermögen, Leben und Gewissen gewahrt werden können. Daß 5. sie (die Unterthanen) nicht, unter dem Vorwande der Religion oder der Gerechtigkeit, den eigenen Vortheil suchen und 6. die Vertheidigung stets in den Schranken der Mäßigung, der Unbescholtenheit und der Gesetzlichkeit sich halte (servata semper ἐπιεικείᾳ et moderamine inculpatae tutelae, juxta leges).“ — Gründe. Die Oberobrigkeit sei den göttlichen und den Staatsgesetzen unterworfen und die Unterobrigkeit nicht weniger, als sie verpflichtet, Leben und Wohlfahrt der Unterthanen zu vertheidigen. „An Welchen es ist, die Obrigkeit einzusetzen, an Denen ist es auch, Denen, welche auf enorm grausame Weise sich vergehen, Einhalt zu thun, oder sie wegzuräumen (tollere), wenn sie nicht sich enthalten, gegen Gott oder gegen den Staat sich zu vergehen. Denn sie (die Oberobrigkeit) wird entweder von einem Senat, oder von Wählern (electores), oder von einer andern Obrigkeit eingesetzt. Daher thun Diejenigen Recht, welche Denen, die sich vergehen (grassatores), Einhalt thun oder sie aus dem Wege räumen (tollunt). Durch Analogie (a simili): Eine grausame (furiosus) Oberobrigkeit wird mit Recht durch öffentliche Autorität entfernt: wie Nebukadnezar, in ein wüthendes Thier verwandelt, von aller menschlichen Gemeinschaft abgesondert wurde. Aber ein Tyrann gleicht einem wüthenden Thiere. Dies bestätigen lobend angeführte Beispiele beides der heiligen und Profangeschichte. In der Geschichte der Richter wird oft gelesen, daß die Israeliten durch ihre Richter unter Gottes Beistimmung gegen die benachbarten Tyrannen, von denen sie grausam behandelt wurden, oft sich erhoben haben. Hiskias, der fromme König, fiel von dem Assyrischen Tyrannen ab und vertheidigte sich, da er von ihm

mit Krieg überzogen wurde, gegen ihn mit den Waffen. Und es macht keinen Unterschied, daß diese fremde Tyrannen waren. Ja, es ist ihnen, weil meineidig und schädlicher, noch mehr Einhalt zu thun. So widersetzte sich das Volk dem unsinnigen und grausamen Befehle des Königs Saul, welcher seinen Sohn tödten wollte. Ahikam vertheidigte den Propheten Jeremias gegen den ihn zu tödten beabsichtigenden König Jojakim. Die tyrannische Athalia räumten die Hauptleute und Obersten aus dem Wege. Die Makkabäer schützten sich und den Staat gegen die Macedonischen Tyrannen (contra tyrannos Macedonicos). Thrasybul vertrieb die dreißig Tyrannen aus Athen. Die Römer verstießen mit Zustimmung des Volks ihre schändlich regierenden Könige, zwangen oft die Consule, ihre Ämter niederzulegen, verurtheilten und tödteten Nero und Maximinus als Tyrannen und Feinde. Die Kurfürsten entsetzten den trägen und wollüstigen Wenzel der Regierung und wählten für ihn i. J. 1400 den Kurfürsten Ruprecht von der Pfalz, den Erbauer der Kathedrale dieser Stadt. Endlich ...." Es folgt nun der oft schon angeführte Befehl Trajan's.

„Den nur privaten Unterthanen ist es, ohne rechtmäßige Berufung nicht gestattet, die Waffen gegen die Tyrannen zu ergreifen, sei es nun vor der Gefahr oder zur Selbstvertheidigung in der Gefahr oder zur Rache nach der Gefahr, wenn sie", eine entweder nichtssagende, oder bedenkliche Bedingung von unsicherer Tragweite! „von der ordentlich eingesetzten Macht vertheidigt werden können. — Gründe. „Dies wäre das von Gott und von den Gesetzen ihnen nicht gegebene Schwert nehmen. Die Unterthanen sind verpflichtet, auch einer gottlosen Obrigkeit zu gehorchen, wenn sie nicht gezwungen werden, Etwas gegen Gott zu thun, in welchem Falle man eher sterben muß, als auf ungerechte Weise widerstehen. Nach dem Beispiele der Lacedämonier, welche, als die Sieger ihren Gesetzen und ihrer Verfassung Widerstrebendes befahlen, sagten: Wenn ihr Etwas befehlt, was härter als der Tod ist, so werden wir vielmehr sterben.... Nach dem Beispiel David's, welcher, da er es doch konnte, den Tyrannen Saul nicht tödten wollte.... Endlich gehören alle oben angeführten negativen Argumente hierher und bestätigen das von der Pflicht der Christen, welche bloß private Unterthanen sind, hier Gesagte."

„Doch ist es den bloß privaten Unterthanen, wenn der Tyrann sie wie ein Räuber und Wüthender (grassator), oder Ehrenschänder (stuprator) anfällt und sie weder die ordentlich eingesetzte Macht anrufen, noch auf irgend andere Weise der Gefahr entgehen können, erlaubt, in persönlicher Gefahr (in praesenti periculo) sich und die Ihrigen, wie gegen einen sie anfallenden Privaten (privatum grassatorem) zu vertheidigen.*)

*) Ich kann daher nicht mit Tholuck's (S. 688. seines oben erwähnten trefflichen Commentars) Behauptung übereinstimmen: „Der unter Jakob I. in

— Gründe: „Weil gegen Welche die Vertheidigung durch die Obrigkeit erlaubt ist, im Fall der Noth, wenn nämlich Das, was durch die Obrigkeit geschieht, nicht erlangt werden kann, auch die private Vertheidigung erlaubt ist; da dann die Gesetze auch die Privatpersonen bewaffnen. Wie im Fall der Noth die Vertheidigung durch die Unter- gegen die Oberobrigkeit und durch diese gegen jene, so ist dann auch die Privatvertheidigung erlaubt. Weil, mit dem Aufheben der, sei es nun öffentlichen oder privaten Vertheidigung gegen grausame Härte der Tyrannen, die Frechheit derselben in's Unendliche bestätigt und so die bürgerliche Gesellschaft, besonders aber die Kirche, offenbar zerstört werden und der schlechte Theil den bessern vertreiben würde. Ohne Zweifel befestigt das Gesetz Gottes die Willkühr der Tyrannen nicht in dem Maße, daß dabei die menschliche Gesellschaft zu Grunde gehe. Daher verbietet Gott nicht ohne Ausnahme, den willkührlich gegen irgend Welcher Leben und Sicherheit angehenden Tyrannen zu widerstehen."

Bei dem nun folgenden Abschnitte: „über den römischen Antichrist" werde ich mich kurz fassen. Nach Pareus sollen die gläubigen Privaten der sie zu gottlosem Cultus treibenden päpstlichen Tyrannei durch Versagung des Gehorsams und durch Flucht, nicht aber mit Waffengewalt widerstehen. Namentlich verbietet er den eigenmächtigen Bildersturm, in dem Calvin bei höchlicher Mißbilligung desselben, doch nicht umhin konnte, „einen geheimen Rathschluß Gottes zu erkennen, vielleicht durch ihn die Größten durch die Kleinsten zu beschämen", welchen Knox auf die Zerstörung der katholischen Kirchen und Klöster ausdehnte, als das sicherste Mittel, die Krähen durch die Zerstörung ihrer Nester auf immer zu verscheuchen, kurz „jene allgemeine Krankheit und mit Weisheit ausgeführte Thorheit" der Calvinisten, in welcher aber der besonnene historische Blick allerdings ein Mittel sieht, durch den an vielen Orten der schwankende Sieg gewaltsam an die Fahne der Reformation gerissen wurde. (S. oben Bd. I, S. 270 f. und II, S. 163—170.) Pareus erklärt, daß „die Götzenbilder des Papstes durch öffentliche Autorität, nicht durch verkehrten Eifer des Volks wegzuschaffen sind" .. „Die Pastoren und Bischöfe der Kirchen dürfen der päpstlichen Tyrannei nicht mit dem Schwerte, das sie nicht haben, widerstehen, wohl aber müssen sie es durch die evangelische Predigt, durch die Behauptung (assertione) der Wahrheit der Lehre und des Gottesdienstes, durch die Enthüllung der Irrthümer und des Truges, endlich aber durch die Ermahnung der Gläubigen, den Antichrist zu verabscheuen und zu fliehen." Und nun der Schluß: „Die christlichen Könige und Fürsten müssen der päpstlichen Tyrannei, wenn dieselbe darauf ausgeht, sie und ihre Unterthanen zu gottlosem Cultus zu nöthigen und sie" (die Könige und Fürsten) „aus ihren Reichen zu treiben (wie Pius V. i. J. 1570 und Sixtus V. i. J. 1588 die Königin Elisabeth von Bri-

England den Flammen übergebene Commentar des Pareus rechtfertigt nur die Auflehnung der inferiores magistratus gegen die superiores, nicht aber die der Privaten."

tannien, weil sie dem gottlosen Concil von Trient die Obedienz versagte, durch die Spanier aus ihrem Reiche zu jagen versuchten) auch mit Waffengewalt widerstehen, indem sie diese Tyrannei hindern und brechen, die Götzenbilder wegschaffen, die ungerechte Gewalt zurücktreiben, endlich in ihren Territorien und Reichen den Staat und die Kirche beschützen und ihnen wieder zu ihrer Freiheit verhelfen." (P. 306 sq.)

Außer den schon erwähnten Angriffen auf Pareus, erfolgten deren sehr heftige von Seiten des englischen Theologen David Owen, dem Jakob I., nicht mit der über das verdächtige Buch verhängten Strafen sich begnügend, dessen Widerlegung aufgetragen hatte. Owen („Monensis quidam Theologiae Professor, Comiti de Holdernes a Sacris") schrieb sie („virulentum libellum") i. J. 1618, ließ sie aber erst 1622 und nach dem in diesem Jahre erfolgten Tode Pareus' an's Licht treten, „weil er", wie dessen Sohn Philipp (mehr Philolog, als Theolog, geb. 1576, † 1648 als Rektor des Gymnasiums von Hanau) bemerkt, „glaubte, so keinen Gegner zu haben, der reden, oder ihm antworten könnte". Diese Antwort übernahm aber der Sohn, in dem vor mir liegenden angedruckten „Appendix", unter dem Harnisch und Helm des Citats aus Cyprian: „Das ist immer das Werk des Teufels, daß er die Knechte Gottes durch Lüge zerfleischt und ihren rühmlichen Namen durch (ihnen untergelegte) falsche Ansichten schändet, damit Die, welche von dem Lichte ihres guten Gewissens und ihrer Lehre glänzen, durch böse Gerüchte beschmutzt werden." (P. 308.) In diesem „Appendix" giebt Philipp „Aphorismen", in welchen sein Vater gegen zwei anonyme papistische Autoren seine „orthodoxe Lehre über die bürgerliche Obrigkeit" in deutscher Sprache vertheidigt und die er (der Sohn) hier in's Lateinische übersetzt habe. Dieser erklärt, daß der ganze Streit aus Vermengung des Verschiedenartigen entstanden sei. „Denn David Pareus spricht, wie die übrigen Theologen und die Politiker und Rechtsgelehrten, deren Ansichten mein Vater in dieser Sache gefolgt ist, nicht von einem mit absoluter Macht bekleideten Könige, sondern von bedingungsweise eingesetzten Fürsten." (P. 314.) Ich muß gestehen, durch die wohl von kindlicher Pietät eingegebene apologetische Erklärung nicht befriedigt zu sein und diese Distinktion nicht in der Auslegung von Röm. 13, 1 f. zu finden, wie namentlich der oben angeführte Satz, daß auch Privatpersonen, wenn sie keine andern Mittel haben, von dem Widerstandsrechte Gebrauch machen können, jener Erklärung geradezu widerspricht. Ich halte mich überhaupt nur an die im Commentar sich befindende Auslegung, die auch allein geschichtlich geworden ist und sehe daher von dieser unendlich weit ausgesponnenen Apologie ganz ab. *)

---

*) Die Replik liegt mir noch in der besondern Schrift vor: „D. Davidis Parei de Potestate eccles. et civili Propositiones Theologico-Politicae, earundemque Vindicatio, pietatis ergo instituta a Philippo Pareo. Editio secunda. Francof., 1633."

Anhang.

(Siehe Vorrede und S. 135.)

Die heilige Ampel, das mit Lilien besäete französische Wappenschild, das Panier der Oriflamme und die den Königen von Frankreich verliehene Wundergabe der Kropfheilung. *)

A mythis omnis priscorum hominum cum historia tum philosophia procedit.

Heyne.

„Was vor oder bei Erbauung der Stadt mehr mit dichterischen Erzählungen ausgeschmückt, als nach ächten geschichtlichen Denkmälern erzählt wird, will ich weder bestätigen noch widerlegen. Denn Das wird dem Alterthum zugestanden, daß es, indem es das Menschliche mit dem

*) De Ampulla Remensi. Auctore Chifletio. Antverpiae, 1651. — Pluche, lettre sur la sainte Ampoule. Paris, 1775. — Über die fabelhafte sogenannte heil. Ampulle. Von C. G. von Murr. Nürnberg, 1801. — Le Chant du Sacre. Par Alph. de Lamartine. (in dessen Poésies.) — Lilium Francicum. Auctore Chifletio. Antverpiae, 1658. — Lohenschield, Dissertatio de floribus lygiis. Tubingae, 1756. — De la bannière de S. Denis et de l'Oriflamme. (Dissertation von Du Fresne du Cange in der „Collection universelle des mémoires particuliers relatifs à l'hist. de France. T. III. Londres et Paris. 1785.“ Übersetzt und erweitert in „Pistorius, Amoenitates Historico-Juridicae. Th. 7 und 8. Frankfurt und Leipzig, 1753.“ — Morhofii Princeps Medicus P. 127—160. in Volum. Dissert. Hamburgi, 1699, (späterer Abdruck derselben Schrift, Rostochii, 1665.) — Alexandri Patricii, Armacani, Theologi Mars Gallicus. Editio novissima s. l. 1639. (von Jansenius.) — Vindiciae Gallicae, adversus Alexandrum Patricium Armacanum. Parisiis, 1638. — Kurt Sprengel, Versuch einer pragmatischen Geschichte der Arzneykunde. Th. 2, Aufl. 3. Halle 1823 und 1827. — Außführlicher Bericht von der Reiße Ludovici XV. nach Reims und von allen denen Ceremonien, so bey der Salbung und Crönung Sr. Maj. in der Dohm-Kirchen daselbst Sonntags den 25. Oct. 1722 vorgegangen.... s. l. e. a. — Außer diesen von mir benutzten Schriften sind unter der Rubrik: „Scroph. Tactus regius“ T. VII, P. 165 sq. in „Ploucquet, Initia Biblioth. Medico-Pract.“ angeführt: Barbier, les miraculeux effets de la main des Rois de France. Lion, 1618; Laurentius, de mirabili strumas sanandi vi solis Galliae Regibus concessa. Paris, 1609; Tooker, Charisma seu donum sanitatis. Lond. 1597 u. s. w.

Göttlichen verbindet, die Anfänge der Städte ehrwürdiger und erhabener mache" sagt schon Livius (Prooem.). Ähnliches ist zu verschiedenen Zeiten von keineswegés aber- und leichtgläubigen Christen ausgesprochen worden. So von Pasquier: „Il y a en chaque Republique plusieurs histoires que l'on tire d'une longue ancienneté, sans que le plus du temps l'on en puisse sonder la vraye origine, et toutefois on les tient non seulement pour veritables, mais pour grandement auctorisees, et sacrosaintes. De telle marque en trouuons nous plusieurs tant en Grece, qu'en la ville de Rome: Et de ceste mesme façon auons nous presque tiré entre nous l'ancienne opinion que nous eumes de l'Auriflame, l'inuention de noz fleurs de lys, que nous attribuons à la Diuinité, et plusieurs autres telles choses, lesquelles bien qu'elles ne soient aidées d'autheurs anciens, si est ce qu'il est bien seant à tout bon citoyen de les croire pour la majesté d'vn Empire." (Les Rech. de la Fr. Paris, 1596. Liv. VI, Chap. 19 und 1621. Liv. VIII, Chap. 21.) So muß auch dem christlichen Alterthume Gleiches gewährt, der christlichen Sage die Anerkennung zu Theil werden, aus dem tiefen und unvertilgbaren Triebe hervorgegangen zu sein, den knäuelhaft verworrenen Faden menschlicher Zustände dem Throne des Alten der Tage und Herrn der Geschichte anzuknüpfen und von diesem einzig festen Punkte aus abzuwinden, zugleich aber auch wichtige geschichtliche Faktoren zu fixiren, welche, wie die Farben eines Pastellgemäldes sonst längst schon geschwunden wären und, um das historische Produkt nachrechnen und erklären zu können, durch Conjekturen ersetzt werden müßten, wohl gewagter, als alle Sagen und Überlieferungen, gewiß aber matt und farblos. Die vorstehenden Sagen gehören zu so fixirten Faktoren in der französischen Geschichte.

Die heilige Ampel, das Lilienschild und die Oriflamme sind als „drei vom Himmel gesendete ewige Unterpfänder des französischen Reichs" angesehen worden, „denen die seinen Königen verliehene Wundergabe der Kropfheilung gleichsam eine sich beständig erneuernde Bestätigung oder Beglaubigung gegeben hat". Unter ihnen nimmt die heilige Ampel oder Ampulle (Ampulla auch Simpulla Remensis, la Sainte Ampoule) in jedem Betracht und auch in sofern den ersten Platz ein, als die Sage von ihr durch die ganze Geschichte des katholischen Frankreichs sich hindurchzieht und noch in einer, allen Wundern, ja dem Alterthume selbst Hohn sprechenden Zeit, bei der Salbung und Krönung Carls X., hervorgesucht, von der legitimistisch-katholischen Partei als Symbol erhoben und von Lamartine (in seinem Chant de Sacre) mit den Empfindungen und Vorstellungen der Neuzeit von Kriegerruhm, Siegesglanz und Freiheit in seltsam, aber nicht unglücklich poetischem Spiele verbunden worden ist.

Die Sage beruht auf der Erzählung des Erzbischofs Hincmar von

Rheims, in dessen Leben des heil. Remigius. „Als sie an das Baptisterium gekommen waren, wurde der Geistliche, welcher das Salböl oder Chrisma trug, von dem Volke abgedrängt, so daß er nicht zu dem Taufsteine (fontem) gelangen konnte. Daher fehlte, nachdem derselbe geweiht worden war, nach göttlicher Fügung, das Chrisma. Und weil wegen des Volksgedränges Keinem der Ausgang aus der Kirche oder der Zugang in dieselbe offen war, begann der heilige Bischof, mit gen Himmel gerichteten Augen und Händen, schweigend und thränend zu beten. Und siehe! plötzlich brachte eine Taube, weißer als der Schnee, in ihrem Schnabel die Ampel, mit dem heiligen Chrisma gefüllt, durch dessen alle Wohlgerüche übertreffenden wunderbaren Duft alle Anwesenden mit einem unbeschreiblich lieblichen Gefühl erfüllt wurden. Der heilige Bischof nahm die Ampel und die Erscheinung der Taube verschwand. Der ehrwürdige Priester goß von diesem Chrisma in den geweihten Taufstein und der König, nachdem er ein so großes Wunder gesehen und dem Teufel und seinen Werken entsagt hatte, verlangte von dem heiligen Manne getauft zu werden...." Der oben (Bd. I, S. 8.) angeführte Commentator Gregors von Tours, Ruinart, bemerkt, daß, wenn auch derselbe dieses Wunders nicht ausdrücklich gedenke, er doch durch die Erwähnung des göttlichen Geruchs, von welchem die Stätte so erfüllt worden sei, daß sich Alle, die dies der Gnade Gottes zugeschrieben, in das Paradies versetzt glaubten, einen außerordentlichen Vorfall angedeutet habe. Hincmar habe übrigens nicht bloß in dem Leben des heil. Remigius das Wunder erzählt, sondern von demselben auch, bei Gelegenheit der Krönung Carls des Kahlen, in der Hauptkirche von Metz, vor Fürsten, Prälaten und Volk, als von etwas Offenkundigem geredet.

Diese Sage ist es besonders, aus welcher die Würde der Könige von Frankreich, als die Würde aller andern Könige hoch überragend, abgeleitet worden ist und welche zu den Ansprüchen jener auf den sogenannten Vorrang (Préeminence) Veranlassung gegeben hat. Sie sind stets erneuert worden, oft die Ursachen blutiger Auftritte bei dem Einzuge der Gesandten und sonstigen feierlichen Gelegenheiten gewesen und haben eine Menge Abhandlungen und histor. und publicistischer Deductionen hervorgerufen, welche, u. A. bei dem P. Le Long (in seiner Bibliothèque Historique de la Fr.) eine reiche Litteratur ausmachen und für den vorliegenden Zweck nur insofern wichtig sind, als sie zeigen, wie die ihnen zum Grunde liegenden Vorstellungen aus den Cabinetten u. Studirzimmern der Diplomaten und Gelehrten in das öffentliche Leben übergegangen und Nationalsache geworden sind. Wenn auch mehrere jener Schriften nicht des Wunders direkt erwähnen, so läßt sich doch daraus, daß sie die „himmlische" Salbung Chlodowig's hervorheben und auf sie die höhere Würde seiner Nachfolger begründen, mit Sicherheit schließen, daß ihre Verfasser dasselbe anerkannt haben. Es fand aber in vielen Schriften auch direkte Anerkennung, von der ich hier einige Proben folgen lasse, andere aber bei den übrigen Wundern, die mit diesem im nächsten Zusammenhange stehen, anführen werde.

So in der Schrift des Rheimser Ekklesiasten und Pariser Theologen, Hubert Meurier (Hubertus Morus): „De sacris Unctionibus libri tres, in quibus de sancta Ampulla et Regum Francorum consecratione disseritur. Paris. 1593“. Nach den mir vorliegenden Auszügen aus derselben, behauptet ihr Verf., freilich eben so im Sinne der Heinrich IV. nicht anerkennenden Ligue, als im Interesse der Kirche von Rheims, daß alle Doktoren beider Rechte, welche über die Privilegien der Könige von Frankreich geschrieben, dieselben nicht nur über alle christliche Könige, sondern auch über alle Geistliche, als Bischöfe, Erzbischöfe, Primaten und Cardinäle gestellt hätten, weil sie von allen Sterblichen allein mit dem heiligen Chrisma gesalbt wären, daß hierauf ihre Bezeichnung als „allerchristlichste Könige“ sich gründe; daß, wenn das französische Volk weit mehr, als alle andere Völker, stets seine Könige verehrt und ihnen fast knechtisch gehorcht hätte, dieses nur eine Folge jener ihnen allein zu Theil gewordenen himmlischen Salbung und seines Glaubens sei, daß sie, vor allen Fürsten der Welt, von Gott zur Verherrlichung seines Namens und zum Schutz seiner Kirche besonders (specialiter) auserkoren und wirklich zu Gesalbten des Herrn gemacht worden wären, denen die Franzosen nicht bloß an und für sich, als Königen, sondern auch als heiligen, Gott geweihten Personen allen Gehorsam und jegliche Ehre schuldeten u. s. w. In späteren Schriften wurde aber das Wunder ausdrücklich angeführt, seiner Wirkung und Bedeutung nach erweitert und das alterthümliche Nebelgrau, in das es gehüllt war, mit frischem, grellem Farbenschmuck abgeschmackt und unpoetisch aufgefrischt. So leitete man von dem Wunder, nächst jener höheren Würde und Stellung der französischen Könige und ihrem Titel der „Allerchristlichsten“, auch den des „ältesten Sohnes des heiligen Stuhls“ ab, wenn derselbe auch schon ohne Wunder historisch gerechtfertigt sei. Die Titel „Beschützer des Glaubens“ und „Feinde der Ketzer“, können, weil auch andern Königen beigelegt, hier nicht in Betracht kommen. Wohl aber verdient der immer höhere Aufschwung der Nationaleitelkeit, des Wunderglaubens und der Schmeichelei eine Erwähnung, wie er z. B. bei dem Jesuiten Cerisiers, Almosenier des Königs, in seiner Schrift „Le Tacite François. 1648“ dahin sich verliert: „Die Stadt Rheims wurde zur Taufe Chlodowig's, der heil. Remigius zum Verwalter der heiligen Gebräuche erkoren: die heilige Ampel, durch die unsere Könige gesalbt werden, war ein Geschenk, mit dem der Himmel den festlichen Tag verherrlichte. Gott wollte, daß sein Eingeborener durch das Niederlassen einer Taube auf den Jordan anerkannt würde; er wollte aber auch, daß ein ähnliches Wunder den erstgeborenen Sohn seiner Kirche offenbarte.“ Allein auch damit hatte die Wundersucht noch nicht ihre volle Befriedigung erlangt. Ganz gegen den Geist der neutestamentlichen Ökonomie und ohne durch irgend Präcedenzfälle in der apostolischen und urchristlichen Zeit darin unterstützt zu werden, wurde das Wunder von seinen Organen unabhängig und **stehend** gemacht, die heilige Ampel bei

dem Tode des Königs leer und zur Salbung seines Nachfolgers auf göttliche Weise (divinitus) wieder gefüllt gefunden, dem Öle aber auch noch eine heilende Kraft zugeschrieben! Was diese Kraft betrifft, so gestattete der Papst Sixtus IV. in einer Bulle v. J. 1483, auf Verlangen Ludwigs XI., daß die Ampulle nach Plessis-les-Tours, wo dieser im Sterben lag, gebracht und er zu seiner Wiederherstellung mit dem Öle gesalbt würde. Commines sagt darüber mit der Naivetät, welche die Übersetzung nicht wiederzugeben vermag: „La Saincte Ampolle (qui est à Reims, et qui iamais n'auoit esté remuee de son lieu) lui fut apportee iusques en sa chambre au Plessis: et estoit sur son buffet, à l'heure de sa mort: et auoit intention d'en prendre semblable onction, qu'il en auoit pris à son sacre: combien que beaucoup de gens cuidoient qu'il s'en voulist oindre tout le corps. Ce qui n'est pas vraisemblable: car ladite Saincte Ampolle est fort petite: et n'y a pas grand' matiere dedans. Je la vei à l'heure, dont ie parle, et aussi, quand le dit Seigneur fut mis en terre à Nostre dame de Cleri". (Memoires, 1615. P. 559.) Doch wird von Andern erzählt, daß Ludwig, wie es auch von einigen Königen geschehen, seinen Sohn und Nachfolger noch bei seinem Leben habe salben lassen wollen.

Schon Hincmar scheint das Gewicht des Zweifels an der Wahrheit seiner Erzählung gefühlt zu haben, und zwar um so mehr, als er, aller andern Umstände noch nicht gedacht, durch eine Reihe von sechzehn Erzbischöfen, in einem Zeitraum von fast vier Jahrhunderten von dem heiligen Remigius getrennt, der erste war, welcher die Begebenheit berichtete und als es an das Unglaubliche gränzte, daß ein so wichtiges, vor den Augen vieler Priester und Edeln und einer großen Volksmenge erfolgtes Wunder so lange unbekannt geblieben wäre. Daher suchte er, wie es von Erzählern auffallender Ereignisse zu geschehen pflegt, dasselbe durch andere, noch größere, von dem heiligen Manne gewirkte Wunder gegen den Zweifel zu schützen. So habe derselbe, zu einem Sterbenden gerufen, das Gefäß, in welchem das heilige Öl aufbewahrt werde, leer gefunden, aber durch die Macht seiner Gebete wieder gefüllt und daher das Sacrament der letzten Ölung administriren können, und das Gerücht der von ihm überhaupt gewirkten Wunder in Chlodowig das Verlangen, getauft zu werden, sehr angeregt: wie denn jene Gebetserhörung durch ihre Aufnahme in die Vorrede zu der Messe des heil. Remigius, nach der Behauptung Späterer, beglaubigt worden sei.*) Eine Stelle bei Thomas von Aquino

*) Der Vicomte de Vaublanc sagt in seinem Werke: „La France au temps des Croisades. 1re Partie, Paris, 1844" mit Hinweisung auf ein mir unbekanntes Werk von Coussergues über die Salbung der Könige von Frankreich, die Annalen von Mabillon, das Leben des heil. Remigius u. s. w.: „Il existe une suite remarquable dans les traditions qui concernent la sainte ampoule. On peut citer d'abord une préface de la messe de Saint-Remi, assez rapprochée sans doute du temps de Saint-Remi lui-

(Regim. Princip. ad Regem Cypri), in welcher das den Königen von Frankreich beigelegte Charisma von jenem Wunder abgeleitet wird, erklärt selbst Bellarmin (Script. Ecclesiast.) für unächt, und das Schweigen über dasselbe, welches in einem Glückwünschungsschreiben des heil. Avitus an Chlodowig zu dessen Taufe und in dem Testamente des heil. Remigius beobachtet wird, macht die Erzählung ebenfalls unsicher. Die schwächste Seite derselben bleibt aber das Schweigen Gregors von Tours, welcher doch die Geschichte seines Helden mit geringern Wundern zu verherrlichen sucht; z. B. von einer ihm eine Fuhrt durch die Vienne zeigenden Hirschkuh, einem ihm erschienenen Leuchtthurme, von den bei seiner Annäherung zusammenstürzenden Mauern von Angouleme u. s. w. Diese Seite hebt namentlich der das spanische Interesse gegen Frankreich vertheidigende gelehrte Chiflet hervor; eben so der berühmte Jansenius, und wenn dessen anonymer Gegner (Vindiciae p. 49.) ausruft: „O Theologi hominis Chrisippaeum acumen! Quasi vero ex negantibus deducta procedant argumenta“ so läßt sich doch, wie Morhof (P. 136.) bemerkt, ein negativer Beweis nicht ganz zurückweisen.

Aber die Kritik fand an der Erzählung noch manche andere verwundbare Seiten — auch ohne, wie es bei Chiflet und Jansenius erwartet werden kann, vom nationalen Interesse geschärft worden zu sein. Zu diesen gehört, daß Hincmar in seinem Berichte, beides nach Zeit und Ort, sich geirrt habe, indem Chlodowig nicht in der Metropolitankirche zu St.-Maria, sondern in der Kirche des heil. Martinus getauft worden sei, daß in der Geschichte Ludwigs des Heiligen wohl dessen zu Rheims erfolgter Krönung und Salbung, nicht aber der Ampel erwähnt werde u. s. w., der abweichenden Erzählung zu geschweigen, nach welcher ein Engel das von dem Teufel zerbrochene Gefäß und verschüttete Salböl erneuert und gefüllt vom Himmel gebracht habe. Der französische Historiograph de Valois (Hadrianus Valesius), welcher überhaupt den Erzbischof Hincmar an meh-

---

même, parce qu'elle est selon le rit gallican, et que le rit romain fut introduit en France dès le règne de Charlemagne; elle mentionne le miracle de l'huile apportée du ciel à Saint-Remi par une colombe, au moment du baptême de Clovis. Hincmar, dans sa vie de S.-R., raconte aussi ce miracle. Les faits qu'il retrace, lui avaient été transmis par plusieurs vieillards, dont les pères avaient lu le recueil de la vie de S.-R., (?!) abrégée par Fortunat et citée par Grégoire de Tours. En outre, le XLI. capitulaire de Charles-le-Chauve nous apprend que Hincmar rappela dans une grande assemblée, que Clovis avait été sacré par S.-R., avec une huile envoyée du ciel, dont nous avons encore, ajoute le capitulaire. Ces paroles d'Hincmar en présence d'une assemblée solennelle supposaient une tradition bien établie.....“ Man sieht hier, daß die Neuern den Ältern in Hinsicht der Kritik nichts vorzuwerfen haben. Es wird nun aus dem für seine (engl.) Nation so parteiischen Matthaeus Paris angeführt, daß, wie der König von Frankreich wegen dieser Salbung für den ersten der Könige angesehen werde, der Erzbischof von Rheims aus eben diesem Grunde der erste Pair von Frankreich sei. (P. 15 et suiv.)

reren Stellen zurechtweist, bemerkt über seinen Wunderbericht, daß er sich durch seine Zeit und Sitten habe täuschen lassen, indem er geglaubt, daß die Merovinger unter denselben Ceremonien, wie die Carolinger ihr Regiment angetreten hätten: da doch Pipin, den Juden und den Königen der Westgothen nachahmend, um sich durch die heilige Salbung ehrwürdiger und majestätischer zu machen, von allen Königen von Frankreich zuerst — und zwar zweimal — sich habe salben lassen, vor Hincmar aber der einzige Ludwig der Fromme und von diesem bis auf Hugo Capet nicht mehr als drei Könige zu Rheims gesalbt worden wären. Er schließt seine Kritik mit einer ironischen Bemerkung über das Wunder (Rer. Francic. T. I. Lut. Paris. 1646. P. 261.), welches auch durch sein skeptisches ut ajunt, dicitur, rumor est, fertur u. s. w. gleich viel verliert.

Das eben erwähnte Schweigen Gregor's von Tours hat aber den Vertheidigern des Wunders mehr zu schaffen gemacht, als alle Kritik, Ironie und Skepsis zusammen, und es ist nicht unintereſſant, wie sie sogar auf die ketzerischen Magdeburger Centurienschreiber sich berufen, welche Baronius doch Blinde, vom satanischen Geiste getriebene Blindenleiter und unversöhnliche Feinde der römischen Kirche nennt! Dieselben haben nämlich (Cent. 6, cap. 6.) mit Berufung auf Gregor von Tours erzählt, daß eine Taube das Salböl gebracht habe und es ist (namentlich von dem Verf. der Vindiciae, P. 51.) auf diese Erzählung zur Vertheidigung des Wunders die nicht fern liegende Conjektur gegründet worden, daß die Erzählung von demselben in dem ursprünglichen Codex enthalten gewesen, in den spätern Handschriften und Ausgaben aber aus Eifersucht der mit der Kirche von Rheims über die Salbung der Könige streitenden Kirche von Tours ausgelassen worden sei. Von entgegengesetzter Seite ist sie jedoch als unächt und eingeschoben verworfen und nicht ohne Grund behauptet worden, daß sie den einigen Ausgaben der Geschichte Gregors angehängten und ihm fälschlich zugeschriebenen Gestis Regum Francorum entlehnt sei. Wieder hat man versucht, das Wunder und die Ächtheit des vorhandenen Textes durch die Conjektur, daß Gregor von Tours, um weder die Wahrheit, noch seine Kirche zu beeinträchtigen, es verschwiegen habe, sicher zu stellen.

Wie aber auf der andern Seite auch die Kritik sich überspringen kann, sieht man an eben dem Chiflet, welcher den Beweis versucht und mit großem Citatenaufwande unterstützt, daß der heil. Remigius den König nicht getauft, sondern nur aus der Taufe gehoben habe, nämlich sein Pater susceptionis, Susceptor, Patrinus, Pater lustricans oder — **Pathe** gewesen sei!! Gelungener scheint die Conjektur zu sein, daß die Wundersage aus einer in vielen Kirchen üblichen scenischen Darstellung, in welcher am Pfingstfeste eine Taube herabgelassen wird, entstanden und in das Volksbewußtsein übergegangen sei, wenn auch ein solcher Übergang eine Empfänglichkeit dieses Bodens für die Sage nothwendig bedingt und daher der Schluß: „recte inferre licet, deductam ab Ampulla om-

nem Franciae dignitatem et magnificentiam in undantis aquae bullas atque ampullas resolvi“ nur ein gesucht witziges Wortspiel ist.

Denn die Sage ist keine zur Kurzweil aufgetriebene und vor dem Windhauche des Witzes einsinkende bloße Wasserblase, sondern, ihrer ersten und eigentlichen Ursächlichkeit nach, wie schon angedeutet, aus dem Boden des Nationalbedürfnisses erwachsen, von demselben genährt und gepflegt und mit der Geschichte Frankreichs so innig verbunden, wie die des vom Himmel gefallenen Schildes mit der Geschichte Roms. Auf sie gründet sich auch das zu Ludwigs VIII. Zeiten (1223—1226) entworfene Krönungsceremonial, in welchem des vom Himmel herabgesendeten, für die Könige von Frankreich allein bestimmten Salböls gedacht wird und mit ihr hängt der auch jetzt noch nicht ganz erloschene Nimbus zusammen, welcher die Stadt Rheims, als die Wiege des christlichen und katholischen Frankreichs, umgiebt und von ihr auf dasselbe und seine Könige übergegangen ist und sie endlich ist gleichsam der belebende Hauch des vielleicht phantasiereichsten, poetischsten und lieblichsten Zuges der französischen Geschichte. Denn eine Jungfrau stellte dem Könige Carl VII. vor, von Gott gesandt zu sein, ihn zu seiner Salbung in die durch jenes Palladium geheiligte, von den Engländern aber besetzt gehaltene Stadt zu führen, und diese beschlossen, es bei ihrem Abzuge mit sich zu nehmen, wurden aber daran von derselben Macht gehindert, welche die Jungfrau zur Rettung ihres Vaterlandes aus ihrer väterlichen Hütte und von ihrer Heerde abgerufen hatte! Diese Sage lieh der fanatischen Ligue eine sehr gefährliche Waffe gegen Heinrich IV., indem bis zu ihm von allen französischen Königen dritten Geschlechts der einzige Ludwig der Dicke nicht in Rheims gesalbt worden war*) und daher der Glaube sich festgesetzt hatte, daß die Salbung daselbst ein nothwendiges Attribut der königlichen Würde sei. Da sich nun Rheims in der Gewalt der Ligue befand, so wurde, zur Legitimirung der Salbung Heinrichs in Chartres, eine andere Ampel aus Tours herbeigeholt, welche mit einem wunderthätigen Öle gefüllt war, das ein Engel dem heiligen Martinus zu seiner und Anderer Heilung gebracht hatte. „Es ist gut, sich in Etwas der Laune des Volks anzubequemen, und gewiß war dieser feierliche Akt ein Leuchtthurm, um in den Hafen der Unterwerfung Diejenigen zurückzuführen, welche schon daran dachten, sich in denselben zu begeben“ bemerkt ein gleichzeitiger französischer Geschichtschreiber. Aber diese Ampel konnte, wenn auch, nach einer mit sichtbarer Absichtlichkeit nachträglich aufgestellten oder hervorgesuchten Tradition, hundert Jahre älter, als die zu Rheims, derselben nicht den Rang ablaufen. Denn aus ihr wurden alle folgenden Könige gesalbt, und bei der Salbung Ludwig XIII. (1610) Gold- und Silbermünzen unter das Volk geworfen, auf der einen Seite mit dem Bildnisse des Königs im Krönungsornat

---

*) Hierüber weichen die Geschichtschreiber von einander ab. Denn nach einigen wurden auch Robert und Ludwig VI. nicht in Rheims, sondern in Orleans gesalbt.

und auf der andern mit einer die Ampulle aus den Wolken auf die Erde herabreichenden Hand und der Umschrift: „Francis data munera coeli". Überhaupt wurde Alles angewendet, die Ampel mit ihrem heiligen Chrisma und die Ceremonie der Salbung ehrwürdig und erhaben zu machen und dieses noch in den Zeiten des schon sehr erschütterten katholischen Glaubens und erbleichten Glanzes der königlichen Majestät. So werden vier fromme französische Barone als „Ritter der heiligen Ampel" genannt, welche die Ehre und das Vorrecht hatten, den Baldachin zu tragen, unter dem der Abt des Klosters oder der Abtei des heil. Remigius, mit der Alba und sonst prächtig bekleidet und auf einem von zwei Beamten des königlichen Marstalls geführten weißen Zelter reitend, das heilige Gefäß in die Kathedrale zu Rheims brachte. Sie mußten vorher einen feierlichen Eid leisten, die Ampel nicht aus den Augen zu verlieren und für ihre Erhaltung selbst ihr Leben einzusetzen, und vier Herrn von hohem Adel (bei der Salbung Ludwigs XVI. der Erzbischof von Narbonne, der Vicomte de La Rochefoucault, der Graf von Talleyrand, der Marquis von Rochechouart und der Marquis de la Roche-Aymon) während der Salbung als Unterpfänder für das heilige Kleinod in der Abtei bleiben. Die vielen, feierlichen Ceremonien vor der Salbung übergehend, bemerke ich, daß der König dieselbe knieend von dem Erzbischof von Rheims empfing, und zwar neunfach an verschiedenen Theilen seines Körpers, wovon die achte und neunte auf beiden Handflächen unter den Worten: „Ungantur manus istae de oleo sanctificato, unde uncti fuerunt Reges et Prophetae, et sicut unxit Samuel David in Regem, ut sis benedictus et constitutus Rex in Regno isto, quod Dominus Deus tuus dedit tibi ad regendum et gubernandum, quod ipse praestare dignetur, qui vivit et regnat Deus per omnia saecula saeculorum. Amen." — Auch die von der Ligue aus dem Umstande, daß dem Könige Heinrich III. bei seiner Salbung und Krönung die Krone vom Haupte gefallen sei, fälschlich abgeleitete und verbreitete Erzählung, daß sich kein Öl in der heil. Ampel befunden habe, zeigt die Wichtigkeit, welche man der Wundersage beilegte; welche Wichtigkeit wir auch in der wiederholten genauen Beschreibung*) und an der sorgfältigen und glanzvollen Aufbewahrung des heiligen Gefäßes in der Kirche des heil. Remigius zu Rheims erkennen: in einem schönen goldenen Reliquienschreine nämlich, welcher in der Gruft des Heiligen, deren Thüre von Gold und mit kostbaren Steinen verziert war, sich befand. (Voyage de deux Béned. Paris, 1717. 2de Part. p. 79 et suiv.) Und wenn der Volksrepräsentant **Philipp Rühl** i. J. 1794 die heil.

*) „Ipsa ampulla parva est, ore angusta, ex vitro valde spisso, atque primoris coctionis, quod sublunarem potius materiam, quam coelestem arguat, continens balsamum coloris rubicundi." (Morh.) Eine ausführlichere Beschreibung der Ampel und ihres Inhalts geben La Martine aus Marlot's Théatre d'honneur und Vaublanc loc. cit. Von dem allerdings eingetrockneten heiligen Salböle wurde zum Gebrauche ein Theilchen mit einem goldenen Spatel (spatule) etwas geschabt und dasselbe durch Vermischung mit einem andern Öle flüssig gemacht.

Ampel öffentlich zerschlug, die Stücke davon der Pariser Nationalversammlung zusendete und von derselben seines „Civismus" wegen gelobt wurde, so liegt in der Verdienstlichkeit, welche diesem Akte des Vandalismus beigelegt wurde, gewiß eine indirekte Anerkennung der Wichtigkeit der Wundersage in der glaubens- und ruchlosesten aller Zeiten. Eine direkte fand sie aber unter der Restauration dadurch, daß, nachdem Seraine, Pfarrer jener Kirche zur Zeit der Revolution, i. J. 1819 vor dem königl. Prokurator zu Rheims und mehreren Zeugen der Schreckenszeit, die Erklärung abgegeben hatte, einen Theil des Inhalts der heil. Ampel, in eingetrocknetem Balsam bestehend, gerettet und aufbewahrt zu haben, dieses ehrwürdige Überbleibsel dem Erzbischof von Rheims übergeben und von demselben in einem Reliquienbehälter in der Gruft des Heiligen mit sorgfältiger Pietät verschlossen wurde und so denn Carl X. gesalbt werden konnte!*)

Der Augustiner Simplicien erklärt in seinem dem Könige Ludwig XV. zugeeigneten Werke „L'etat de la France. T. I. Paris, 1727" die Ceremonie der Salbung und Krönung seiner Könige für die erhabenste in Frankreich, weil sich bei derselben die Religion und Politik die Hand reichten, um so viel, als von ihnen (der Religion und Politik) abhänge, den Unterthanen größere Verehrung gegen ihre Souveräne einzuflößen.

Eine Zusammenstellung der verschiedenen Sagen von dem Lilienschilde dürfte in ihrer sich widersprechenden Mannigfaltigkeit, eben so schwierig, als hier nicht an ihrem Orte sein. Chlodowig führte in seinem Schilde und Panier drei goldene Kröten in schwarzem Felde, welche der heil. Remigius wohl nicht für eines Königs würdig halten mochte, dessen Bekehrung er hoffte und auch nahe vor sich sah. „Auf einem Kriegszuge gegen einen römischen Heerfürsten ihn begleitend, wirft er sich auf die Kniee und betet. Der König läßt sein Kriegsvolk halten und sieht sein Panier und seinen Schild Sinnbilder und Farbe wechseln, jene in drei goldene Lilien, wie sie die Könige von Frankreich jetzt in ihrem Wappen führen, sich verwandeln und diese himmelblau werden. Da läßt er, der schon festen Glauben hatte, sein Panier vor sich hertragen und sieht bald seine Feinde, die Einen gegen die Andern, mit solcher Wuth kämpfen, daß das Feld ganz mit Todten bedeckt ist. Und um es kurz zu machen, sie werden alle erschlagen und wissen nicht von wem. Und der König kehrt in großer Freude mit dem heil. Remigius nach Rheims zurück, wo er getauft wird." Diese einer Chronik v. J. 1430 entnommene Erzählung schlägt aller Geschichte so sehr ins Angesicht, daß sie der einfacheren Sage weichen muß, nach welcher ein Engel (auch Erzengel) ein Stück himmelblaues Tuch (oder einen Schild von gleicher Farbe), mit goldenen Lilien verziert, einem Einsiedler bei St.-Germain überreicht habe, von dem die Himmelsgabe der Gemahlin Chlodowig's, wie von dieser dem Könige mit der Weisung übergeben worden sei, sie als Panier und Schild zu führen. Bildliche Darstellungen und eine von den Ortsbewohnern gezeigte Quelle,

*) S. Vaublanc 1re P. p. 17. und Lamartine.

bei welcher das Wunder erfolgt sei, sollen diese Sage unterstützen; wie denn der keineswegs wundersüchtige, wohl aber, wie schon bemerkt, die historische Wichtigkeit der Sagen und Traditionen anerkennende Pasquier bemerkt, Chlodowig habe, um seine Regierung wunderbarer zu machen, von einem Einsiedler die Lilien „als Himmelsbotschaft" sich bringen lassen und dieselben hätten sich seitdem in dem französischen Wappen erhalten. (Les Recherches, Paris, 1596. fol. 84 *a*). Ihre eigentliche Unterstützung erhält die Sage aber dadurch, daß sie tief in das religiöse und kirchliche Bewußtsein und in das Staats- und Volksleben eindrang und so auch historisch wichtig wurde. Es waren besonders die drei Lilien, deren sich die Phantasie bemächtigte, welche in dieselben eine Fülle frommer und nationaler Empfindungen und Vorstellungen legte und sie zu Allegorien benutzte, die von kindlicher Einfalt bis zu aufgeblähter Schwülstigkeit sich steigerten. Einer der glücklichsten ist bereits (Bd. I. S. 29.) bei Ludwig dem Heiligen erwähnt worden und es wird hier nur bemerkt, wie die Jungfrau von Orleans (Puella Aurelianensis) „weil sie in strahlender Waffenrüstung, ein weißes Kriegspanier, mit dem eine Lilie in der Hand haltenden Bilde Christi, erhebend, unerschrocken im Angesicht der Feinde in die Stadt (Rheims) einzog", auch „Johanna von der Lilie" genannt wurde und wie diese Blume mit Frankreich und seinen Königen auf eine Weise gleichsam verwuchs, deren Ursache man in dem Helldunkel der Sagenwelt suchen muß. Schon beinahe drei Jahrhunderte vorher hatte Ludwig VII. (auch „der Junge" und „Florus" genannt), nach seinem Besuche des Grabes des heil. Thomas von Canterbury und kurz vor seinem Tode, seinen Sohn Philipp August zu Rheims salben und krönen und bei dieser Gelegenheit den Krönungsornat und die zugehörigen Insignien mit goldenen Lilien besäen lassen und bald darauf zwischen Ludwig (Lois) und Lilie (lis) eine Wort- und Sinnverwandtschaft aufgefunden. Diese ging in der Folge auf das ganze Volk über: indem die Franzosen und auch ihre Verbündete und Anhänger „Liliati" genannt wurden. Ebenso blieb der Beiname „Florus", den Ludwig VII. wegen seines anmuthigen Äußern erhalten hatte, nicht bei diesem Könige, sondern ging auf dessen Sohn Philipp August, ja auf Frankreich selbst in so fern über, als jener „Florentissimus Adolescens" und dieses „Florens" genannt wurde. Auch die unter Philipp dem Schönen geprägten Florenen, die wegen ihres lilienförmigen Kreuzes auf dem Avers auch „Liliardi" hießen (wovon später „liards"), entstanden aus einem Hange zum Allegorisiren, der ins Kleinliche überging, aber mit jener Wundersage in, wenn auch spielendem Zusammenhange, deren Wichtigkeit zeigt. Diese und die Symbolisirung Frankreichs unter der Lilie findet sich bei Dante, bei Gelegenheit der gewaltsamen Gefangennehmung des Papstes Bonifacius VIII. auf Veranlassung Philipps des Schönen in Amagni:

„Veggio in Alagna entrar lo fiordaliso,
E nel vicario suo Christo esser catto."
(Purgat. Canto XX.)

und in dem Chorgesange, den Ludwig XII., während seiner schweren Krankheit i. J. 1505, bei Elevation der Hostie in seiner Capelle anordnete:

„O salutaris Hostia,
Quae caeli pandis ostium,
. . . .
Da robur, serva Lilium.“

und welcher noch zur Zeit Chiflet's in vielen Kirchen in der Champagne gesungen worden sein soll. Dagegen wurde jener Hang vom patriotischen Grübelsinne mehrerer Gelehrten dahin getrieben, Matth. 6, 28. und Luc. 12, 27., wo von den nicht arbeitenden, nicht spinnenden Lilien die Rede ist, auf Frankreich und sein das Weiberregiment ausschließendes Salisches Gesetz anzuwenden, dieses als göttlich inspirirt mit den Evangelien auf gleiche Linie zu stellen und den himmlischen Ursprung des französischen Reichs, außer von dem Lilienschilde, auch davon abzuleiten, daß in ihm, wie in dem israelitischen, die Weiber nicht successionsfähig wären! Auf dieser Bahn war das Aufhalten schwer. Und so hat ein französischer Geistlicher (in Praelud. optimi ICti.) in dem Gehirn eines Hahns eine Kröte gefunden, die, auf den Rücken gelegt, einer Lilie geglichen habe, und dieser Entdeckung eine Deutung gegeben, welche, damit sie durch ungeschickte Übersetzung nichts von ihrer grundgelehrten Tiefe verliere, hier mit seinen eigenen Worten angeführt wird: „Unde mihi symbolum certissimum, ultimam Monarchiam in Regem Galliarum devolvi debere, utpote qui a Deo decoretur tantis coelestibus donis, ut quemadmodum a Gallis coepit post inundationem aquarum disseminari genus humanum, ita in eos imperium ultimum redeat. Fuere enim Galli dicti hi, qui in arca Noae salvi evaserunt, idest inundati: hoc enim Galli nomen Hebraice denotare videtur.“ (Morh. P. 139.)

Durch diese maßlos gelehrte Erweiterung und Deutelei wurde die schöne poetische Wundersage aus ihrem magischen Helldunkel in das kritische Flimmerlicht gezogen und groben und feinen Angriffen bloßgestellt. Doch hatten dieselben auf ihr Ansehen im Volke nur geringen oder wohl gar keinen Einfluß. Zu den groben Angriffen gehört, daß die Franzosen von den Flam- und Niederländern Kröten genannt wurden; mehr noch wegen deren allerdings auffallender, eine gehässige Deutung unterstützender Ähnlichkeit mit den Lilien in ihren Panieren und Schilden, als wegen der ursprünglichen Sinnbilder in denselben. Ein feinerer Angriff war die heraldische Ausführung, daß die Lilien gar nicht ausschließliches Symbol der französischen Herrscher, sondern auch von den Herzögen von Burgund in ihren Fahnen und Wappen geführt worden und von diesen auf das östreichische Haus übergegangen wären.

Doch die verwundbarste Seite bietet die Sage der einfachen und zu Tage liegenden historischen Kritik in ihrem Anachronismus, und wenn es auch bei ihr, wie bei allen Sagen mehr auf ihren Einfluß, als auf ihren Ursprung ankommt, so treten ihr doch auch in dieser Beziehung folgende nicht zu übersehende Momente entgegen. Alle französischen Geschicht-

schreiber bis zu Philipp dem Schönen schweigen von ihr gänzlich, viele nach ihm bezweifeln sie und einige widerlegen sie mit gewichtigen Gründen. Den stärksten Grund giebt die Zeit: da nämlich der Gebrauch von Wappen und Wappenschilden erst von den Kreuzzügen herrührt, also sechs Jahrhunderte nach Chlodowig aufkam. Und was die Aufnahme von Lilien in das französische Wappen betrifft, so bin ich geneigt, der Ansicht Lohenschield's zu folgen, daß sie nicht höher als bis zu Philipp August sich hinaufführen lasse. Die Gründe dafür finden sich in Lohenschield's Dissertation und namentlich in deren wichtigen Citaten aus André du Chesne (1629), und es wird hier nur bemerkt, daß aus der Verzierung der Krönungsinsignien mit Lilien unter Ludwig VII. nicht deren förmliche Aufnahme in das französische Wappen gefolgert werden kann. Diese Aufnahme fand erst unter Philipp August, dem Sohne und Nachfolger Ludwigs VII., statt und es spricht für dieselbe der nachstehende, auch von Chiflet angegebene Grund. Philipp August war durch seine Vermählung mit Isabella, Tochter Balduin's, Grafen von Flandern und Hennegau, und durch den Vertrag von Peronne (1192) in den Besitz des auf dem linken Ufer des Lys gelegenen Theils der Grafschaft Artois gelangt, und nahm nach und von diesem Flusse die Lilien, für die sein Vater schon eine große Vorliebe bewiesen hatte, in sein Wappen auf. Die Dreizahl dieser Lilien läßt sich wohl erst bei Ludwig dem Heiligen mit Sicherheit nachweisen und das von einem Engel getragene Lilienschild findet sich nicht früher als bei Carl VI. († 1422). Ludwig XI. aber machte, bei Stiftung des Ordens des heil. Michael (1469), zwei Engel zu Schildträgern, welche gewiß eben so außer aller Beziehung zu der Wundersage standen, wie die Darstellung des Erzengels Michael, der, als Schutzpatron von Frankreich, den von den Engländern in ihren Fahnen geführten Drachen unter seine Füße wirft, dem Nationalgefühle schmeichelte. Die Vervielfältigung dieser Sinnbilder mußte dem ursprünglichen Sinnbilde Eintrag thun und scheint es und mit ihm die Wundersage selbst auch wirklich in den Hintergrund geschoben zu haben.

Die Wundersage der Oriflamme habe ich nicht in besondern Erzählungen gefunden und ich muß mich daher an die allgemeine, auch von Mezeray gegebene Tradition halten, nach welcher unter den besondern Gnaden, durch die Gott nach der Bekehrung Chlodowig's diesen und seine Nachfolger auszeichnete, auch die war, daß ein Engel einem Einsiedler bei St.-Germain-en-Laye das Panier der Oriflamme übergab. Wenn diese Sage daher auch weniger, als die übrigen und besonders als die der heiligen Ampel specialisirt worden ist, so ist sie doch von großer Wichtigkeit. Sie hat vielleicht gerade dadurch an Einfluß gewonnen, daß ihr Ursprung nicht errathen und noch weniger nachgewiesen werden konnte, sondern allein aus jenem Wunderbedürfnisse hervorgegangen ist, daß keine gelehrte Hand ihr nachgeholfen, keine fromme sie verschönert hat. Kirchliche Überlieferungen, Poesie, Ritterthum, Kriegerehre und Nationalruhm haben sich mit ihr verbunden, sie geweiht, getragen und fixirt und Nah-

rung, Leben und Wärme von ihr empfangen und ihr wieder gegeben. Dabei hat sie vor den übrigen Sagen den wesentlichen Vorzug, daß sie auf ganz geschichtlichem Boden beruht und von diesem erst in die Vorzeit oder Sagenwelt zurück- oder hinaufgeführt worden ist.

Denn die Oriflamme (Auriflamma, Oleflamma, Oloflamma, Aureaflamma; Auriphlambe, Auriflambe, Oriflambe, Oriflande, Oriflante, Oriflour) war ursprünglich das Panier, welches die Äbte und die Mönche der Abtei St. Denys in ihren Fehden führten und, da ihr Stand ihnen nicht erlaubte, in dieselben persönlich auszuziehen, ihren Schirmvoigten (avoués) übergaben. Diese (Signiferi Ecclesiarum) waren die Grafen von Vexin und Pontoise (in Isle de France), und als deren Gebiet, unter Philipp I. oder dessen Sohn und Nachfolger, Ludwig dem Dicken, an die Könige von Frankreich fiel, wurden diese die Träger des Paniers, welches nach seiner ursprünglichen Bestimmung und nach seiner Stätte auch das des heiligen Dionysius hieß. Da dieser aber der Schutzpatron von Frankreich war, so folgte hieraus und aus dem Übergange der Würde des Panierträgers oder Bannerherrn von St.-Denys auf die Könige, ganz natürlich, daß die Oriflamme eine von den Fehden dieser Abtei auf die Kriege des französischen Reichs erweiterte Bestimmung und Bedeutung erhielt. Es lag übrigens auch im Interesse desselben und seiner Könige, durch das Panier des verehrten Heiligen diese Kriege zu weihen und unter dessen Schutze zu führen. Der Name des Paniers rührt von seiner Gestalt und Farbe (aurea Flammula) her und hat zu vielen Conjekturen*) Anlaß gegeben, auf welche hier nicht eingegangen werden kann. Bei Ausbruch eines Krieges begab sich der König in die Kirche von St.-Denys, verrichtete dort, unbedeckt und unbegürtet (sans chapperon et sans ceinture d. h. ohne Degen) mit seinem Gefolge seine Andacht vor den auf dem Altar ausgestellten Körpern des heil. Dionysius und seiner Mitmärtyrer, ließ das Panier von dem Abte einsegnen und übergab es Einem seiner Tapfern, einem alten Ritter, der es, nach empfangenem Leibe des Herrn und geleistetem Eide, übernahm. Die Eidesformel lautete: „Vous jurez et promettez sur le precieux Corps de Jésus-Christ sacré cy-présent, et sur le Corps de Monseigneur S. Denys et ses Compagnons qui cy sont, que vous loyalement en vostre personne tendrez et gouvernerez l'Oriflambe du Roy Monseigneur, qui cy est, à l'honneur et profit de luy et de son Royaume, et pour doute de mort, ne autre avanture, qui puisse venir, ne la delaisserez, et ferez par tout vostre devoir, comme bon et loyal Chevalier doit faire envers son Souverain et droitu-

*) „On a donné le nom d'Oriflamme à cette banière, parce qu'elle estoit découpée par le bas en figure de flammes, ou parce qu'estant de couleur vermeille, lorsqu'elle voltigeoit au vent, elle paroissoit de loin en guise de flammes, et en outre, parce que la matière de la lance qui la soutenoit estoit dorée.“ (Du Fresne; vergl. dessen Glossar. v. Auriflamma.)

rier Seigneur." Die Oriflamme erlangte bald ein an das Labarum und den Danebrog erinnerndes und bis zu jener Wundersage gesteigertes Ansehen, ob es gleich erwiesen ist, daß Ludwig der Dicke der erste war, der es dem Heere vortragen ließ. Das Distichon:

„Haec sunt Francorum celebranda insignia regum,
Quae demissa polo sustinet alma fides."

zeugt von diesem Ansehen. Es ließ den Namen des heiligen Paniers auf die Hauptfahne des Heeres überhaupt übergehen und erhielt ihr denselben in der Dichtersprache, als die eigentliche Oriflamme längst schon außer Brauch gekommen war. Dieses läßt sich von der Zeit Carls VII. herleiten, da, nachdem mit Paris und einem großen Theile Frankreichs, auch St.-Denys und sein Panier in die Gewalt der Engländer gekommen waren, das Bedürfniß des Wunderbaren in der Jungfrau von Orleans volle und frische Nahrung fand und ihre Fahne und das nach ihrer Anweisung im Grabe eines Ritters aufgefundene geheimnißvolle Schwert die Wundersage und den Zauber der Oriflamme um so mehr zeitweise in den Hintergrund stellten, als sie den Franzosen auf der nach wiederholt erlittenen Niederlagen lange ungewohnten Bahn des Sieges vorangetragen wurden. Doch erlangte sie selbst vor diesem rettenden Panier und Schwert wieder ihr altes Recht und Ansehen und hat sich Beides lange und in der Poesie bis auf den heutigen Tag bewahrt. So erwähnt Rabelais in seinem Gargantua und Pantagruel erst des „oriflant" als eines Heerbanners vorzugsweise und im Allgemeinen (Liv. I, Chap. 26.), um später, als ächter Humorist, Scherz und Ernst, Profanes und Heiliges mischend, den „oriflambe" mit den mit dem Finger Gottes geschriebenen Gesetztafeln, dem vom Himmel gefallenen Bilde der Cybele, dem Ancile des Numa Pompilius, dem Schilde der Minerva und den „heiligen von der Hand eines Cherubs geschriebenen Decretalen" zusammenzustellen. (Liv. IV, Chap. 49.)

Die den Königen von Frankreich verliehene Wundergabe, die Kröpfe durch Berührung zu heilen, welche, wie am Eingange angeführt, jenen drei „vom Himmel gesandten Unterpfändern des französischen Reichs eine sich beständig erneuernde Beglaubigung gegeben hat", krönt dieselben und steht mit ihnen in einem so nahen ursächlichen Zusammenhange, daß sie von ihnen Ergänzung erhält und ihnen wieder giebt und daher das Zurückkommen auf dieselben nicht zu vermeiden ist.

Das Charisma beruht auf der einfachen, kindlichen, allen Völkern eingewurzelten Vorstellung von dem der irdischen Majestät, als Abglanz der himmlischen, beiwohnenden Göttlichkeit: daher nach heidnischen Geschichtschreibern Pyrrhus, Vespasian u. A. diese Gabe besessen haben. Wenn Vespasian vermochte, Blinde sehend zu machen, so läßt sich die Annahme des Apologeten Hugo Grotius, daß Gott dadurch das römische Reich habe verherrlichen wollen (de Verit. Rel. Christ. Lib. IV, Cap. 8.), leichter bezweifeln, als mit Gründen widerlegen. Wie viel mehr ließe sich dies von wunderbaren Heilkräften sagen, mit denen, nach vielen Geschicht-

schreibern, christliche Herrscher von Gott begabt worden sind! Sind sie Gesalbte des Herrn, warum sollte von dem einen Gesalbten nicht auch ein kleiner Theil seiner Heilkraft auf sie übergehen können? Doch will ich weder der Geschichte vorgreifen, noch der Kritik den Mund stopfen, sondern versuchen, jene nach den verschiedenen Berichten zusammenzustellen und durch diese zu berichtigen.

Da die Wundergabe weit früher nach Überlieferungen angenommen und geglaubt, als versucht worden ist, sie genetisch festzustellen, so werde ich, in umgekehrter Ordnung, mit der Geschichte anfangen und von ihr auf die Quelle zurückkehren.

Der Jurist Stephan Forcadel (Forcatulus) erzählt in seiner Schrift: „De Gallorum Imperio et Philosophia. 1579.", nach dem von Morhof aus ihr Gegebenen, daß, als Lanicetus, Waffenträger und Vertrauter Chlodowig's, von unheilbarer Kropfkrankheit befallen war, der König in einem Traumgesicht dieselbe durch Berührung vollständig geheilt und nach seinem Erwachen diese Heilung wirklich versucht und glücklich ausgeführt habe. Der Berichterstatter giebt aber nicht allein keine Gewähr für seine Geschichte, sondern schwächt auch ihre Glaubwürdigkeit selbst durch die Bemerkung: „Sed hoc forte me magis ad ostentationem scenae miraculis gaudentis scripsisse aliqui garrient, quam ut verum existimem". (P. 140.)

Die keineswegs unkritischen Acta Sanctorum, gegen deren „religiöse Befangenheit" wir, wie der Bibliograph Ebert bemerkt, wohl die „philosophische und politische Befangenheit" anderer Zeiten, deren Denkmälern wir volles Vertrauen schenken, halten sollten*), geben uns (Die prima Maji. T. I. Antverp. 1680) weit befriedigendere Nachrichten über eine Sage, die, wahr oder unwahr, in ihrem Einflusse unbedingt der Geschichte angehört, mit der sie sich Jahrhunderte hindurch in lebendigster Verbindung erhalten hat. Nach diesen Nachrichten rührt das Charisma der Kropfheilung von dem unter Childebert I. im sechsten Jahrhundert lebenden heil. Marculphus, Abt von Coutances in der Normandie, her. Die Acta Sanctorum geben von ihm zwei Lebensbeschreibungen, von denen die eine einem der Königin Christine von Schweden gehörenden handschriftlichen Codex und die andere ausführlichern, nicht näher bezeichneten „vetustis MSS. codicibus" entlehnt ist. Bei seinem Leben verrichtete er zwar nicht an Kropfkranken, wohl aber sonstige Heilungswunder, u. a. an einem von den Bissen „eines wüthigen Wolfes grausam zerfleischten und dem Tode nahen Knaben", den ihm dessen Vater brachte. Der Heilige wirft sich zum Gebet für den Kranken auf die Kniee. „Aber je mehr zur Erde gebückt, desto näher dem Himmel: bald, nachdem er sich von dem Staube erhoben hat, ist der Knabe von jeglicher Wunde geheilt." Die

*) Von dieser Unbefangenheit zeugt der Umstand, daß sie sich in einer geschichtlich-geographischen Angabe auf den Erzcalvinisten Hotman berufen.

meisten Wundercuren und die an Kropfkranken waren aber nach seinem Tode seinen Gebeinen vorbehalten, welche, um vor den Einfällen der Normannen gesichert zu werden, unter Carl dem Einfältigen, nach Corbeny, einem Dorfe in der Diöcese von Laon, 6 Lieues von Rheims in eine daselbst errichtete Abtei gebracht wurden. Die Acta Sanctorum geben die betreffende Fundationsurkunde und mehr als Conjektur, als als geschichtliche Thatsache, daß der König (der das seiner Gemahlin verliehene und von ihr den Mönchen abgetretene Patronatrecht über diese Abtei wieder an sich genommen hatte) für seine Pietät gegen den Heiligen für sich und seine Nachkommen mit der Gabe der Kropfheilung belohnt worden wäre, und verwerfen dagegen entschieden die Ableitung dieses Charisma von Chlodowig. Die Ableitung der Bollandisten wird auch durch die französische Geschichte von Carl dem Einfältigen an bestätigt, da die Könige von Frankreich gleich nach ihrer Salbung und Krönung zu Rheims sich nach Corbeny begaben, dort, nachdem sie communicirt und vor den Reliquien des heil. Marculph ihre Andacht verrichtet hatten, das Charisma der Kropfheilung empfingen, welches sie dann an den herzuströmenden Kranken ausübten. So habe ich Philipp I. (1060—1108) und dessen Sohn, Ludwig den Dicken, als in seinem Besitz namentlich angeführt gefunden. Doch hat der unsittliche Lebenswandel Philipps von anderer Seite den Zweifel erregt, daß ein Fürst, der durch seine Ausschweifungen sich selbst unheilbare Krankheiten zugezogen, einer solchen Gnadengabe gewürdigt sein sollte.*) Gleiche Erwähnung derselben findet sich nach der Salbung Carls VII. (1429) und bei dessen Sohne Ludwig XI. Doch scheint schon unter diesem die Heilung der Kranken nicht mehr auf jene Zeit und Stätte sich beschränkt zu haben, sondern, nach der Salbung der Könige und ihren frommen Wallfahrten nach Corbeny, als ein Attribut ihrer königlichen Würde ihnen unbedingt geblieben zu sein. Denn Commines spricht von einem

*) Guibert, Abt von Nogent (1104) schrieb, daß Philipp I. das Charisma besessen, aber in Folge eines begangenen Verbrechens verloren, sein Sohn, Ludwig der Dicke, es jedoch wieder erhalten habe. „Rien ne prouve ... que Philippe I. ait commencé à exercer cette prérogative. C'est mal choisir d'ailleurs, lorsqu'il s'agit d'attribuer à un prince l'origine d'une grace spéciale: Philippe, suivant Orderic Vital, était lui-même attaqué de maux regardés comme incurables, provenant de sa vie désordonnée.“ (Vaublanc 1re Part. p. 17.) Nach Andern besaß es schon der Großvater Philipp's, Robert, auch „le Dévot“ genannt, trotz des über ihn geschleuderten, Bd. I, S. 23. erwähnten päpstlichen Bannes. Raoul de Presles, Maître des Requêtes und Beichtvater des Königs Carls V., oder des Weisen († 1380), schrieb ihm in der Dedication seiner Übersetzung von Augustinus de Civ. Dei: „Vos dévanciers et vous avez telle puissance qui vous est donnée et attribuée de Dieu, que vous faites miracles en votre vie, tels, si grands et si apperts, que vous garissez d'une horrible maladie qui se appelle les écroüelles, de laquelle nul autre Prince terrien ne peut guarir fors vous.“ Je tiefer man in diesen Sagenkreis eingeht, desto verwirrender wirkt er, desto mehr wird der Glaube an das Charisma geschwächt, man aber auch veranlaßt, sich an die einfachen Angaben der Bollandisten zu halten.

solchen Akte Ludwigs XI. lange nach seiner Salbung und bemerkt überhaupt, daß die Könige vor demselben beichteten und daß, da es immer „reichlich“ Kropfkranke gebe, diejenigen, welche dieses nicht beobachteten, sehr unrecht thäten. (Mem. p. 536.) Auch berichtet Arnold du Ferron (Ferronius), in seiner bis zu Heinrich IV. geführten Fortsetzung von „Pauli Aemilii Veronensis de rebus Francorum“, daß Franz I. sogar während seiner Gefangenschaft in Spanien Kropfkranke geheilt und dadurch sich bei dem Volke sehr beliebt gemacht habe*); wie denn der Leibarzt Heinrichs IV. und Ludwigs XIII., Andreas Laurentius, in seiner Schrift „De mirabili strumas sanandi vi, solis Galliae Regibus divinitus concessa, Paris. 1609“, erzählt, daß alljährlich mehr als 500 Spanier nach Paris kämen und sich durch die Berührung durch die königliche Hand von ihren Kröpfen heilen ließen. Nach Einigen soll das Charisma vor Philipp I. kein König besessen, von demselben bis Heinrich II. gedauert und nach diesem aufgehört haben. Doch wird dieser Behauptung, gegen welche auch die Dauer der Ceremonie und das fortwährende Hinzuströmen von Kropfkranken zeugen, von vielen Seiten widersprochen. Durch den Geist der Ligue ist die Angabe des oben gedachten Pariser Theologen, Meurier, zu erklären, daß dem Könige Heinrich III. die Heilgabe gefehlt habe. In diesem noch lange nachwirkenden Geiste ließe sich eine gleiche Behauptung von Heinrich IV. erwarten. Aber dessen eben genannter Leibarzt versichert, Augenzeuge von Heilungen gewesen zu sein, welche dieser König verrichtet habe und berichtet aus eigener Anschauung die Handlung. Sie fand regelmäßig Ostern, Pfingsten, Allerheiligen und Weihnachten statt und zwar entweder im Freien (wie in Tours), oder in der großen Gallerie des Louvre zu Paris, und nachdem der König gebeichtet, einer feierlichen Messe beigewohnt und das Abendmahl genommen hatte. Die Kranken wurden, nachdem man sie vorher durchsucht hatte, ob sie nicht etwa Messer, Scheren oder sonst verdächtige Instrumente bei sich führten, nach den Nationen reihenweise und so aufgestellt, daß die Spanier die erste Reihe der Kranken einnahmen, ihnen die übrigen Fremden folgten und zuletzt die Franzosen die königliche Berührung erwarteten. Sie erfolgte leicht mit der rechten Hand, unter den von dem Könige gesprochenen Worten: „Der König berührt dich, Gott heile dich“. Fast

*) In Hispania quoque cum aegros sanaret, strumis, scrophulisque mederetur (quod ei singulari veluti praerogativa a Deo O. M. concessum, vetus est opinio) cum in corporis custodes liberalitate incredibili uteretur, passim a plebe Hispanica laudatus est.“ (Arnoldi Ferronii de rebus gestis Gallorum Libri IX. ad Histor. Pauli Aem. additi, perducta historia usque ad tempora Henrici IV. Basil. s. a. p. 162.) — Carlo Cignani aus Bologna (geb. 1628), der letzte der Carraccisten, malte im Saale des Farnesischen Palastes zu Bologna den König Franz I, wie er auf der Durchreise daselbst die Kröpfe berührte. Diese Fresken und die zu St. Michael eben daselbst werden für seine besten gehalten. (Ich verdanke diese Notiz dem Prof. Zacher aus „**Ippolito Zanetti, Vita del gran pittore Carlo** Cignani. Bologna, 1722“.)

gleich lautet der Bericht des unkritischen und schmeichlerischen Grammond über diesen Akt Ludwigs XIII. unmittelbar nach seiner Salbung und Krönung in der Kirche des heil. Marculphus. Er erzählt auch, daß bei dieser Gelegenheit der König das Abendmahl unter beiderlei Gestalt empfangen habe und bemerkt, mit Recht könne man sagen, daß in der Hand der Könige von Frankreich der Finger Gottes liege und alle Europäer und selbst die eifersüchtigen Spanier durch ihr Herzuströmen bewiesen, daß der Glaube an die Wirkung dieser Berührung kein eiteler sei. (Hist. Galliae ab excessu Henrici IV. Libri XVIII. Moguntiae, 1673. p. 18 et sq.) In der Fortsetzung von de Thou's Geschichte wird erzählt, daß Ludwig XIII. sich in die gedachte Kirche begeben und dort die Kropfkranken, mit deren Heilung die Könige von Frankreich durch besondere göttliche Gnade begabt wären, berührt habe. (Hist. Continuat. Lib. III.)

Die erste Berührung der Kranken durch die Könige erfolgte, wie schon bemerkt, nur nach deren Salbung und Krönung zu Rheims und nachdem sie nach Corbeny sich begeben, daselbst communicirt und vor den Reliquien des heiligen Marculphus ihre Andacht verrichtet hatten. Ludwig XIV. und seine Nachfolger fanden aber diese Wallfahrt lästig und ließen den Reliquienschrein, wenn auch unter großem Gepränge und in feierlicher Prozession in die Kirche der Abtei des heil. Remigius nach Rheims bringen, wo in einem Saale derselben die Berührung feierlichst vor sich ging. Der König verrichtete dieselbe entblößten Hauptes, indem er die oben angeführten Worte sprach, während der erste Leibarzt den Kranken die Hand auf das Haupt legte, ein Hauptmann der Garden ihnen aber die Hände hielt. Die Zahl der von Ludwig XIV. und Ludwig XV. hier berührten Kranken soll über zweitausend gewesen, unter diesem aber die Berührung in dem Park der Abtei erfolgt sein.

Nachdem die Wallfahrten nach Corbeny von den Königen von Frankreich aufgegeben worden waren, wurde ein Akt, welchem doch wenigstens eine schöne Idee zum Grunde lag, zu einer dem Fußwaschen der Armen nach dem Abendmahl des Gründonnerstages („le jeudi saint le roi lave les pieds à 13 petits enfans ou Apôtres“) ganz gleichen Hofceremonie, nach welcher die Prinzen von Geblüt dem Könige die Servietten reichten u. s. w. (L'état de la France. Paris, 1702. T. I, 99.) Zu dieser Abschwächung oder Vernüchternung war schon dadurch der Grund gelegt worden, daß man, wie oben bemerkt, die Wundergabe nach der Salbung und Krönung der Könige und ihren Wallfahrten zu den Reliquien des heiligen Marculphus, als ein Attribut der königlichen Würde stehend gemacht hatte. Nachdem man aber auch diese Wallfahrten aus Bequemlichkeitsliebe aufgegeben hatte, verlor die Handlung noch mehr von ihrer kirchlichen Weihe und ihrem traditionellen Zauber und diesen vermochten die schmeichlerischsten Übertreibungen in dem Zeitalter Ludwigs XIV. nicht wiederherzustellen. Eben so fruchtlos war das Bemühen, die verblichene alte Sage durch neue Zusätze zu heben und aufzufrischen. Ein sol-

cher Zusatz war der des abtrünnigen, ehemaligen reformirten Gautereau in seiner Schrift: „La France toute catholique sous le Regne de Louis le Grand. Lyon, 1684," daß die Könige Frankreichs denselben Tag, da sie geschworen, „ihren Eifer zur Erstickung der Ketzereien anzuwenden", mit diesem Charisma begabt würden.*) So verdrängte der Ketzerhaß dem Neubekehrten selbst die kirchliche Tradition! Aber schon fast hundert Jahre früher hatte der Parlaments-Advokat Jean Barbier der königlichen Hand auch die Kraft, die Ketzer zu bekehren, zugeschrieben!! Eben so nachtheilig mußte ein patriotisches und schmeichlerisches Überschreiten oder Umgehen des mäßig gehaltenen Berichts der Bollandisten auf den Glauben an die Wundergabe einwirken. So suchte Simon Farold, Dekan und Official von Mante den Königen von Frankreich das Charisma, als unmittelbar von Gott aus- und nicht erst von dem heil. Marculphus auf sie übergegangen, zu vindiciren, wodurch er denn die Observanz der königlichen Wallfahrten nach Corbeny außer allen Zweck und traditionellen Zusammenhang stellte. Durch dieses Alles wurde dem Charisma weit mehr in seinem Ansehen geschadet, als durch die auch in Frankreich gegen dasselbe sich erhebenden Stimmen des Zweifels, der Kritik und des Spottes. Unter den Stimmen des Zweifels und der Kritik muß besonders die des schon oben (Bd. I, S. 303 passim) citirten französischen Historiographen Dupleix angeführt werden. Nach ihm war von dem Charisma bei den Königen des ersten und zweiten Geschlechts nicht die Rede, der oben (S. 471.) citirte Abt Guibert der erste, der es erwähnte und waren auch Privatpersonen in dessen Besitze.

Gefährlicher als jene Überschreitungen und Abweichungen, und als alle Skepsis und Kritik war dem Ansehen dieses an die Würde der Könige von Frankreich gebundenen Charisma, ein Angriff, welcher aus dem gleichen noch weiter verbreiteten und sicherer begründeten Wunderglauben wenigstens indirekt auf dasselbe erfolgte. Eduard der Bekenner, König von England († 1066), hat nämlich, einer allgemein verbreiteten Tradition zufolge, außer andern Krankheiten, wie Epilepsie, Krämpfe u. s. w. auch Kröpfe geheilt, diese Wundergabe zuerst besessen und seinen Nachfolgern auf dem englischen Throne hinterlassen. Und diese Tradition hat in der Heiligkeit seines Lebens, in der päpstlichen Canonisations-Bulle und in der Bezeichnung der Drüsengeschwulst oder des Kropfes als „King's evil" und „King's veil" eine Bestätigung gefunden, welche der französischen Sage fehlt. Der große englische Dichter hat sich ihrer auf eine

---

*) „La gloire de nos Rois inspire aux Espagnols une jalousie extrême, mais cette jalousie n'ira jamais jusqu'à demander à tout autre Prince qu'au Roi Tr. Chrét. qu'il guérisse leurs malades. Enfin toutes les Provinces de l'Europe peuvent dire qu'elles ont vu des malades guéris des écrouelles par l'attouchement des Rois de France, mais aucun ne dira que quelqu'un de ses habitans soit allé chercher sa guérison dans ce Royaume Prot. (England) et qu'il en soit revenu guéri." (T. I, p. 388 et suiv.)

Weise bemächtigt, gegen welche die Skepsis seines Landsmannes Hume sich matt und trivial ausnimmt. Er läßt den Doktor in Macbeth (Act. IV, Sc. 3.) sagen, daß die Krankheit der vielen, auf die königliche Heilung wartenden Elenden zwar mächtiger, als „die große Kraft der Kunst" sei, aber

„...... at his (des Königs) touch
Such sanctity hath heaven given his hand,
They presently amend".

Es kann mit ziemlicher Sicherheit nachgewiesen werden, daß von dem Charisma in England früher, als in Frankreich die Rede war, wenn dies auch von den Franzosen nie zugegeben, sondern behauptet wurde, daß die Könige von Frankreich allein im Besitze der Gnadengabe wären und daß sie auf Eduard den Bekenner nur, weil er französischen Geblüts gewesen, gekommen sei. *) So weit ist das französische Nationalgefühl einig; hier aber theilt es sich: indem von einer Seite behauptet wird, daß in England das Charisma mit Eduard dem Bekenner, von der andern aber, daß es mit dem Schisma unter Heinrich VIII. erloschen sei und daß die Stuarts die Ceremonie der Berührung der Kröpfe nur beibehalten und die Kranken durch Geschenke angelockt hätten, um sich als Könige von Frankreich und Oberhäupter der englischen Kirche darzustellen. Die Engländer dagegen behaupteten den Übergang des Charisma von ihren Königen auf die französischen.

Jenen beiden Behauptungen der Franzosen steht Vieles entgegen. Nach englischen Geschichtschreibern besaßen Heinrich VIII. und Elisabeth diese Heilkraft und bewiesen sie an vielen Kranken und zwar „ohne alle andere Heilmittel, als Handberührung (handling) und Gebet". Die Königin soll jährlich 3 — 400 Personen geheilt haben. Die Wundergabe ging auch auf die Stuarts über und verließ Carl I. selbst nicht während seiner schmählichen Gefangenschaft und nach der noch weit größern Schmach, die sich die Schotten durch seine Verhandlung an die Engländer zugezogen hatten. Als er nach England abgeführt wurde, eilte viel Volks herbei, um ihn zu sehen und zu begrüßen und an ihm diese Heilkraft zu erproben. „Es zeigte sich" sagt Dahlmann in seiner Geschichte der englischen Revolution (Auflage 3, Seite 22.) „daß der Glaube an das Königthum noch nicht todt sei." Ein Deutscher (Cäsius, P. 157. bei Morhof) erzählt in seiner Geschichte Carls II., daß derselbe noch als Prinz in den Niederlanden über 260 Kranke berührt habe, und Morhof versichert (P. 130.), die Handlung bei seiner Krönung mit eigenen Augen gesehen zu haben und unmöglich für einen Theatercoup halten zu können. Noch vor wenigen Jahren gab ein Herr Hussey aus Ox-

*) Vaublanc behauptet, ohne Angabe der Gründe, daß die Könige von England sich das Charisma mit ihrer Annahme des Titels und des Wappens der Könige von Frankreich zugeeignet (?) hätten. (1re Part. p. 48.)

ford in dem archäologischen Institut eine geschichtliche Abhandlung über den „royal touch", welche mir nur aus einer von dem Prof. Zacher dem „Ausland" (Nr. 8, 1853) entnommenen Mittheilung bekannt ist. Nach derselben soll Carl II., nach den darüber geführten Registern, nicht weniger, als 90,798 Hülfesuchende berührt und Jakob II. auf einmal 350 Personen geheilt haben und war nur noch die Königin Anna mit diesem unter ihren Nachfolgern auf dem englischen Throne erloschenen Charisma begabt. Dieses werde durch nachstehende Anekdote bestätigt. Bald nach der Thronbesteigung Georgs I. nämlich wandte sich ein Edelmann für seinen mit einem Kropf behafteten Sohn an den König, der ihn an den Prätendenten wies, weil derselbe diese erbliche Gabe der Stuarts besitze. Der Prätendent berührte und heilte den Kranken, worauf dessen Vater zu den eifrigsten Anhängern der verbannten Familie übertrat.

Zu den an der Heilkraft der französischen Könige Zweifelnden gehört auch der unglückliche Servet, welcher in Paris gesehen hatte, wie von Franz I. Kropfkranke ohne Erfolg berührt worden waren. (Henry Band III, S. 120.) Die Stimme eines Arztes verdient doch gehört zu werden. Spott aber erfuhr das Charisma von unserm oft erwähnten Meister Rabelais in seinem Ausfalle auf die Alchymie, da er seinen Pantagruel in das „Entelechie" genannte Reich der „Quinte Essence" reisen und diese Königin die Kranken, wie einige Könige „phantastisch" durch Handberührung, so durch Gesang und Musik heilen läßt. (Liv. V, Chap. 20.) Diesen mehr auf die scholastische Philosophie und Alchymie gehenden Spott des nichts und selbst den Papst nicht schonenden französischen Humoristen und Satyrikers nimmt Esmangart in seinem Schlüssel Rabelais' wohl zu ernsthaft in den Worten, die ich um so mehr anführen zu müssen glaube, als sie zeigen, wie das Charisma auch noch in unserer Zeit in Ehren gehalten wird: „Boshafte Anspielung auf die ehemalige und auch jetzt noch bestehende Gewohnheit unserer Könige, sich nach ihrer Krönung in die St. Marculphkirche zu Corbigni zu begeben, um dort .... die Kröpfe .... anzurühren. Der Heilige, der unsern Königen diese Gabe mittheilt, hat auch für sich dieselbe Kraft und wird noch immer in Corbigni durch unaufhörlichen Volkszulauf der Kropfbehafteten geehrt. Tausende zogen bei Ludwigs XIV. Krönung dorthin (?), der sie alle berührte, die heiligen Worte dazu sprach und ihnen Geld gab. Auch bei Carls X. Krönung kamen Viele, aber, nach einigen Journalen, hat er bloß das halbe Geschäft seiner Vorfahren vollbracht, er hat sie berührt, aber die Worte nicht ausgesprochen, ohne Zweifel weil die Zeit der Wunder und des Glaubens daran vorüber ist. Auch sagt man nicht, daß er sie geheilt hätte. Immer bleibt doch die Handlung menschlich und ist ein Trost für Leidende." — Der Zeitgenosse Rabelais', der Parlamentsrath Etienne de la Boëtie, erklärt die heilige Ampel, die Lilien, die Oriflamme und das Charisma (das er mit der Wundergabe des Königs Pyrrhus, durch seine große Fußzehe die Milzkranken zu heilen, zusammenstellt) in seiner berühmten oben

(S. 133 ff.) angeführten revolutionären Abhandlung „De la Servitude volontaire ou le Contr'un" für eine von den Tyrannen ersonnene religiöse Schutz- und Leibwache, für einen von ihnen entlehnten „eschantillon de divinité, pour le soubstien de leur meschante vie", wenn er auch den poetischen Werth und die volksthümliche Bedeutung dieser Sagen unangetastet lassen wolle.

Der Glaube an das Charisma war aber zu sehr mit dem religiösen und kirchlichen Bewußtsein und der Nationalehre verwachsen, um wankend gemacht werden zu können. Seiner Anerkennung von Seiten der Sorbonne ist schon oben (Bd. I, S. 278.) gedacht worden und ich weise noch auf die reiche Litteratur, welche es einnimmt, und darauf hin, daß sich nicht bloß Theologen und Publicisten, sondern auch denkende Ärzte mit ihm beschäftigt haben. So nimmt bei Ploucquet dieser Theil der Therapie eine lange Reihe Büchertitel ein, deren einige schon am Eingange angeführt sind und Sebastian Montuus (1653) hat, nach Kurt Sprengel, diese Wundergabe der Könige zu den verborgenen Kräften der Dinge gerechnet, die man zwar nicht erklären könne, aber die Erfahrung hinlänglich bestätige. Sie gehören daher wohl zu denen, von welchen der große Dichter sagt: „There are more things in heaven and earth, than are dreamt of in your philosophy".

Mit der heiligen Ampel, dem Lilienschilde, der Oriflamme und der Wundergabe der Kropfheilung hängen, wie schon angedeutet, die Ehrentitel der Könige von Frankreich als der „allerchristlichsten" und „ältesten Söhne der Kirche" zusammen; wenn sich auch ihr Ursprung und ihr erster officieller Gebrauch nicht genau nachweisen lassen *) und der letzt angeführte Titel schon aus der Geschichte Chlodowig's von selbst folgt. Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit der sogenannten „Präeminenz" der Könige von Frankreich, die, anderer Übertreibungen nicht zu gedenken, von Matthäus Paris, obgleich einem Engländer, „als Könige der irdischen Könige" und von dem Rechtsgelehrten Baldus, als „Morgensterne in mitternächtlichem Dunkel" und als Die dargestellt worden sind, „welche durch ihren Schat-

*) Der stehende, offizielle und erbliche Titel der Könige von Frankreich als „allerchristlichste" (Christianissimi, Très-Chrétiens) läßt sich erst von der Audienz nachweisen, welche der Gesandte Ludwigs XI. i. J. 1469 bei dem Papste Paul III. hatte, da derselbe, in Anerkennung der von den Königen von Frankreich dem heil. Stuhle geleisteten Dienste, diesen ihnen schon früher beigelegten Titel für Ludwig und seine Nachfolger bestätigte. Er war aber schon von dem Baseler Concil dem Könige Carl VII., ja sogar von dem Papste Gregor III. dem doch nicht zur königlichen Würde gelangten Carl Martel und überhaupt vielen Königen von Frankreich lange vor Ludwig XI. gegeben worden. Claude de Seissel (Claude Sesellius), Bischof von Marseille und 1520 als Erzbischof von Turin gestorben, leitet diesen Titel von den „herrlichen Thaten der Könige von Frankreich" und „ihrem Eifer in Bekämpfung der Ketzer und Vertheidigung der Kirche" ab und läßt ihn auch auf das Reich übergehen, weil alle übrigen Nationen, „um die Religion zu lernen", nach Paris „als der reichst sprudelnden Quelle" strömten. (Cl. Ses. de Monarchia Franciae. Jo. Sleydano interprete. Lugd. Bat. Elzev. 1626. P. 20 et 46.)

ten die ganze Welt beherrschen"; wie denn gleich emphatisch Frankreich als „Regnum Regnorum" bezeichnet worden ist. Der päpstlichen Anerkennung dieses Vorranges ist schon oben (Bd. I, S. 30.) gedacht worden und hier nur noch zu bemerken, daß ihn Du Fresne zum Gegenstande einer Dissertation gemacht hat, in welcher derselbe zum Theil von der Achtung abgeleitet wird, in der die Könige von Frankreich schon bei den byzantinischen Kaisern, namentlich Alexius Comnenius, gestanden, auf die sie eigentlich aber wohl mehr gedrungen hätten, als daß sie ihnen frei zugestanden worden wäre. Duchesne führt (T. II, p. 587 seiner Anc. Hist. de France) einen i. J. 921 zu Bonn zwischen dem Kaiser Heinrich dem Vogelsteller und dem Könige Carl dem Einfältigen geschlossenen Traktat an, in welchem dieser immer zuerst genannt werde. Im Allgemeinen wurde dieser Vorrang nicht vor den römischen Kaisern, wohl aber vor allen Königen, namentlich den von Spanien, beansprucht. So scheint Ludwig XIV., bei all' seinem Stolze, auf ihn nicht eigentlich gedrungen zu haben. In seinem Unterricht für den Dauphin v. J. 1661 hebt er nur hervor, daß die Könige von Frankreich, als erblich und weil sie sich rühmen könnten, daß es jetzt ohne Ausnahme auf der ganzen Welt kein besseres Haus, als das ihrige gebe, und keine größere Macht und unumschränktere Gewalt, als welche sie besäßen, den gewählten Kaisern nicht nachstehen könnten. Zwar dürfe nicht verhehlt werden, daß die Päpste, in Folge des von ihnen (den Kaisern) Verrichteten, an ihrem Hofe nach und nach den kaiserlichen Gesandten über allen den Vorrang (préséance) gegeben und die meisten christlichen Höfe dieses Beispiel befolgt, ohne daß ihre (Ludwigs) Vorfahren es zu hindern gesucht hätten; aber in allem Übrigen hätten diese ihre Rechte vertheidigt, bei vielen Gelegenheiten den kaiserlichen Gesandten den Vorrang nicht bloß streitig gemacht, sondern auch vor ihnen durchgesetzt. Er habe nie zugegeben, daß die Kaiser irgend ein Vorrecht vor ihm behaupteten und mache seinem Sohne Gleiches zur Pflicht. Doch sei aus deren (vermeintlichem und von den Päpsten ihnen eingeräumtem) Vorrang zu folgern, wie sehr die Tugend zu schätzen sei, da, nach so vielen Jahrhunderten, die Tugenden der Römer, der ersten Cäsare und Carls des Großen noch jetzt, gegen die Vernunft, eine größere Ehre erwerben, als der eitele Namen und bloße Schatten ihrer Herrschaft verdienen. (Oeuvres de Louis XIV. T. I. Paris, 1806. P. 76 et suiv.) So verschmähte der König, sein königliches Ansehen mit der Glorie jener Wundersagen zu umgeben.

Dieses geschah aber in vielen französischen Staatsschriften, von denen ich nur die, bei Gelegenheit des Bündnisses Ludwigs XIII. mit den Schweden und den deutschen Protestanten, von dem Doktor der Theologie, Besian Arroy, veröffentlichten „Questions décidées sur la justice des armes des Rois de France et l'Alliance avec les Heretiques et les Infideles. Paris, 1634" wegen der Widerlegung anführe, die sie in dem schon angeführten „Mars Gallicus" des berühmten Jansenius gefunden hat. Denn der Einfluß dieser Replik ging über das

politische in das theologische Gebiet über und hat fast nachweisbar zu der von Frankreich ausgehenden Verketzerung des Jansenismus beigetragen. Sie ist übrigens, ihrer ganzen Haltung nach, ihres Verfassers würdig und von Spott und Hyperkritik gleich frei. So erklärt er schon von vorn herein mit zarter Schonung des französischen Nationalgefühls: „Quod tamen a tot saeculis pie traditur, atque creditum est a natione Gallicana, nolim ego argumentis quantumvis plausibilibus convellere.“ und gleich darauf mit einer Pietät, welche unsern Kritikern auch entschieden christlicher Gesinnung zu wünschen wäre: „Satius est etiam incerta Dei beneficia submisse venerari, quam Christianam pietatem aliqua disputandi subtilitate refrigescere.“ (P. 20.)

Nach den von Jansenius aus der Schrift seines Gegners gegebenen Stellen, ging jener Anspruch auf den Vorrang des französischen Reichs ins Maßloseste und geradezu auf eine Universalmonarchie hinaus: da zu der Zeit, als das römische Reich bei den Franzosen gewesen wäre, ihre Herrschaft sich bis über Rußland, die Wallachei u. s. w. erstreckt hätte. Daraus läßt sich auf die übrigen, jene Wundergaben betreffenden und zur Begründung dieser Anmaßungen angegebenen Stellen schließen, aus deren Kritik ich nur Einzelnes hervorheben kann. Jansenius zeigt, daß Chlodowig die Salbung, nach dem Ritus der alten katholischen Kirche, als Täufling, nicht aber als König empfangen habe. Diese sei nicht, wie jene, eine geistliche, den Charakter der Unauslöschlichkeit an sich tragende Handlung, wie u. A. aus der Geschichte Childebert's, gegen die Sauls und Davids gehalten, bewiesen wird. Die Behauptung, daß die Könige von Frankreich, weil mit dem von dem heiligen Geiste wunderbar herabgebrachten Öle gesalbt, eine höhere und göttlichere Autorität, als die übrigen, besäßen, widerlegt Jansenius sehr glücklich mit dem Beispiel des nicht mit demselben gesalbten Heinrichs IV. und fragt, ob sie diesem etwa in geringerem Grade beigewohnt habe. Die Kropfheilung und die aus derselben abgeleitete blasphemische Annäherung der Könige von Frankreich an den Sohn Gottes, welcher, um den Glauben zu befestigen, Wunder gewirkt habe, könnten so wenig, als alle andere Gaben, ja als die Frömmigkeit selbst, die Quelle aller Wunder, zur Erhöhung oder Erniedrigung der Könige etwas beitragen: denn alle königliche Macht wanke, wenn sie durch Rechtschaffenheit und durch gewirkte Curen gestützt werde. Wer könne zweifeln, daß der Apostel Petrus Viele seiner Nachfolger an Heiligkeit übertroffen habe und doch lasse sich daraus nicht seine größere Autorität und Macht ableiten. Und gegen Die, welche die Macht nach der Heiligkeit und der Wundergabe der Machthaber abmessen, sage der heilige Papst Leo mit Recht: „Petri dignitas in indigno haerede non deficit“. Übrigens habe die Heilgabe eben so andern Königen beigewohnt, als, wie aus dem Stillschweigen der Annalisten hervorgehe, den Königen von Frankreich ersten und zweiten Geschlechts gefehlt. Dem als etwas unsicher dargestellten Titel der Könige von Frankreich, als der „Allerchristlichsten“, werden die glei-

chen und die der „Orthodoxen", „Katholischen" u. s. w. der Könige von Spanien entgegengesetzt. In diesem Sinne und Geiste geht die durch viele Gelehrsamkeit unterstützte Polemik fort. Gegen die treffliche Schrift traten die schon angeführten „Vindiciae Gallicae" auf, bei denen ich um so weniger verweile, als die Gründe zur Vertheidigung der Wundersagen und ihre patriotischen Deductionen theils schon in dem Vorstehenden enthalten sind, theils durch unwürdige und nichts beweisende Ausfälle auf den Gegner zu unterstützen gesucht werden.



(Druck von W. Plötz in Halle.)



